SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN

NEUE FOLGE · HEFT 11

JUNGE VOLLJÄHRIGE IM KRIMINALRECHT

HERAUSGEGEBEN
VON DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE
UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V.

1977

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstraße 1, 8 München 22

JUNGE VOLLJÄHRIGE IM KRIMINALRECHT

SCHRIFTENREIHE DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG
FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN

NEUE FOLGE, HEFT 11

JUNGE VOLLJÄHRIGE IM KRIMINALRECHT

HERAUSGEGEBEN
VON DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE
UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V.

1978

Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr. 1, München 22

Junge Volljährige im Kriminalrecht

Bericht

über die Verhandlungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages in Saarbrücken vom 27. bis 30. September 1977

INHALTSVERZEICHNIS

Aus der Eröffnungsveranstaltung des 17. Deutschen Jugendgerichtstages 10

Einführende Worte von Prof.Dr.jur.H. *Schüler-Springorum* zum Tagungsthema 27

Thesen zum Eröffnungsreferat von Prof.Dr.jur.A. *Kreuzer*, Gießen 32

Eröffnungsreferat von Prof.Dr.jur.A. *Kreuzer* : "Junge Volljährige im Kriminalrecht - aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht" 47

Dank von Prof. *Schüler-Springorum* an Prof. *Kreuzer* . . . 79

Eröffnungsreferat von Prof.Dr.med.Dr.phil.H. *Remschmidt*: "Junge Volljährige im Kriminalrecht - aus jugendpsychiatrisch-psychologischer Sicht" 81

Dank von Prof. *Schüler-Springorum* an Prof. *Remschmidt*. . 122

Podiumsdiskussion
Leitung: Prof.Dr.jur.O. *Miehe*, Heidelberg 123

Aus der Arbeit der zehn Arbeitskreise

Arbeitskreis I

Entwicklungspsychologie

(einschl. Probleme des § 105 JGG)

Referat von Dr.med.A. *Focken* , Frankfurt/Main : Theoretische und empirische Beiträge zur Reformdiskussion um den § 105 JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht 178

Referat von Dr.phil.M. *Krämer* , Berlin : Jugend und Krise in der bundesrepublikanischen Gesellschaft 201

Thesen zu Arbeitskreis I 215

Arbeitskreis II

Prophylaxe

(insbes. bei Arbeitslosigkeit)

Referat von Kriminaloberrätin R. *Frommhold*, Hamburg : Delinquenzprophylaxe gegenüber jungen Volljährigen unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit - aus kriminalpolitischer Sicht 220

Referat von Rechtsanwalt Dr. P. *Mrozynski*, München: Die Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit unter dem Blickwinkel der Delinquenzprophylaxe betrachtet 228

Thesen zu Arbeitskreis II 255

Arbeitskreis III

Reaktion und Verfahren bei massentypischen Delikten

Referat von Dr. P. *Gerhardt*, Richter am AG, München : Reaktion und Verfahren bei massentypischen Delikten . . . 258

Referat von R. *Metz*, Staatsanwalt am LG, Kassel : Reaktion und Verfahren bei massentypischen Delikten . . . 275

Thesen zu Arbeitskreis III 288

Arbeitskreis IV

Dunkelfeld und Selektion

Referat von Prof. Dr. Soz. Wiss. M. *Brusten* : Selektive Sanktionierung. Soziologische Thesen zur Diskussion über "Dunkelfeld und Selektion" 292

Referat von Kriminaldirektorin H. *Timpe*, Münster : Dunkelfeld und Selektion 309

Thesen zu Arbeitskreis IV 327

Arbeitskreis V

Prognose

Referat von Dipl. Psych. Dr. K. *Höfer* , Köln:

Erziehungsvollzug und Entlassungsprognose - Sind "Gute Gefangene" auch "gute Bewährer" ? 330

Referat von Soz.Arb.(grad.) u. Dipl.Psych.W. *Mirus* , München :
Prognose 341

Thesen zu Arbeitskreis V 346

Arbeitskreis VI

Weisungen, Auflagen und "Verpflichtungen"

Referat von Bewährungshelfer P. *Fritschka* , Berlin :
Weisungen und Auflagen gegenüber Heranwachsenden. aus der Sicht des Bewährungshelfers 349

Referat von Wiss.Assistent M. *Maeck* , München :
Weisungen und Verpflichtungen gegenüber 18-20-jährigen Straftätern 364

Thesen zu Arbeitskreis VI 384

Arbeitskreis VII

Jugendarrest und Erziehungskurse

Referat von Assessor H.-J. *Plewig*, Hamburg und K.*Hinrichs*, Richter am AG, Hamburg :
Jugendarrest, Erziehungskurs, Intermediate Treatment. Ein Vergleich devianzpädagogischer Maßnahmen 387

Thesen zu Arbeitskreis VII 451

Arbeitskreis VIII

Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe

Referat von Bewährungshelfer G, *Famulla*, Rätzlingen :
Bemerkungen zur Bewährungshilfe unter besonderer Berücksichtigung junger Erwachsener 457

Referat von Jugendgerichtshelfer A.von *Kullwitz* :
Jugendkriminalprophylaxe. Die Rolle der Jugendgerichtshilfe 473

Thesen zu Arbeitskreis VIII 482

Arbeitskreis IX

Jugendvollzug

Referat von Hauptlehrer W. *Rieger*, JVA Laufen-Lebenau : Gedanken zur Subkultur im Strafvollzug. Thesen und Erläuterungen 486

Materialien zum Arbeitskreis von Dr.G. *Bulczak*, Leiter der JVA Hameln : Zur Lage des Jugendstrafvollzuges in Deutschland 504

Thesen zu Arbeitskreis IX 511

Arbeitskreis X

"Bewährung in Freiheit"

Referat von Prof.Dr.jur.M. *Walter*, Hamburg : Plädoyer für ein neues Verfahren der Bewährung in Freiheit 517

Referat von Bewährungshelfer G. *Neupert*, Berlin : Rechtsinstitut Bewährung in Freiheit - BiF 535

Thesen zu Arbeitskreis X 550

Zusammenkunft der Jugendgerichtshelfer am 29.9.1977 in Saarbrücken

Referat von Jugendgerichtshelfer H. *Ullrich*, Offenbach : Wo steht die Jugendgerichtshilfe ? 552

Aus der Generaldiskussion über die Beratungen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages 559

Schlußreferat zu den Arbeitsergebnissen des 17. Deutschen Jugendgerichtstages von Prof.Dr.jur.H. *Schüler-Springorum* 605

AUS DER

ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 17. DEUTSCHEN

JUGENDGERICHTSTAGES

Der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Professor Dr. Horst *Schüler - Springorum*, eröffnete am 27. September 1977 in Saarbrücken den 17. Deutschen Jugendgerichtstag. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß diese Veranstaltung verspreche, in mehr als einer Hinsicht, zumindest äußerlich, eine Art Jugendgerichtstag der Superlative zu werden. Die Zahl der Anmeldungen, das Interesse der Massenmedien, die Tatsache, daß man diesmal zwei Eröffnungsreferenten habe, und die gegenüber früheren Jugendgerichtstagen vermehrte Anzahl der Arbeitskreise seien das Optimum dessen, was im Interesse des Bedürfnisses, Information und Diskussion miteinander zu verbinden, je aufgeboten worden sei.

So sehr er den Wunsch habe, möglichst viele Teilnehmer namentlich zu begrüßen, so sehe er sich doch, wie leider immer bei solchen Anlässen, zu einer Beschränkung genötigt. Er ziehe deshalb gewissermaßen konzentrische Kreise und beginne mit dem Hausherrn der Universität des Saarlandes, Herrn Präsidenten Professor *Faillard*, dem er für die Mühewaltung seines Amtes und seiner Behörde schon jetzt sehr herzlich danken wolle. Er schließe in diesen kleinsten konzentrischen Kreis auch die Anwesenheit einer Reihe von Kollegen der Saarbrücker Universität und der Juristi-

schen Fakultät ein und begrüße Herrn Prodekan Professor *Lüke* , Herrn Professor *Jung* sowie insbesondere Herrn Professor *Müller - Dietz*, der ja vielen Teilnehmern vom Jugendgerichtstag in Darmstadt her bekannt sei und dem man es nicht zuletzt zu verdanken habe, daß es im Anschluß an seinen damaligen Eröffnungsvortrag möglich geworden sei, nunmehr in seiner Heimatuniversität zusammenzukommen.

Aus der Begrüßungsansprache von Präsident Prof. *Faillard* :

Im Namen der Universität des Saarlandes, der Sie mit Ihrem Entschluß, den 17. Deutschen Jugendgerichtstag in Ihren Räumen abzuhalten, eine ganz außergewöhnliche Ehrung haben angedeihen lassen, heiße ich Sie sehr herzlich willkommen. Die große Teilnahme bezeugt das besondere Gewicht, das Ihrer Zusammenkunft und dem Inhalt Ihrer Beratungen zukommt. Sie haben sich ein ungewöhnlich anspruchsvolles Thema für Ihren diesjährigen Kongreß gewählt: Sie wollen sich mit jungen Volljährigen im Kriminalrecht befassen und sich damit der Gruppe junger Menschen zuwenden, die durch die Vorziehung des Volljährigkeitsalters in einem Grenzbereich zwischen Jugendlichen und Erwachsenen liegt, den jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die auch unsere Hochschulen im wesentlichen bevölkern und denen die Existenzangst, der Leistungsdruck und das Sich-Bewähren-Müssen im Nacken sitzen. Indem Sie als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Bewährungshelfer und Sozialarbeiter bis hin zu den Hochschullehrern aus den verschie-

densten Bereichen der Jugendkriminalrechtspflege zusammenkommen, verkörpern Sie eine für einen Kongreß seltene Synthese zwischen praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Forschung, so daß Ihnen die Aufmerksamkeit der öffentlichkeit hinsichtlich der Ergebnisse Ihrer Verhandlungen sicherlich gewiß ist.

Sie sind in diesen Tagen Gäste unserer Universität, einer der jungen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, gleichwohl schon einer der großen und gestandenen. Unsere Universität gehört zu den Nachkriegsgründungen, ist jetzt 29 Jahre alt und damit "erwachsen"; wir haben zur Zeit rund 12.000 Studenten in unseren vier Fakultäten, von denen drei, die Philosophische, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche, sich auf diesem Campus befinden und die vierte, die Medizinische, etwa 30 km von hier entfernt in Homburg liegt. 12.000 Studenten bedeuten auch für diese Universität eine Überlast, die eigentlich über das Maß des Vertretbaren, was die Qualität der Ausbildung anbelangt, schon hinausgeht. Unser kleines Land mit 1,1 Millionen Einwohnern hat jedoch für diese Studentenzahl Voraussetzungen geschaffen, wie Sie sie kaum in einem anderen Bundesland finden. Wir bieten mit einem Angebot von über 2.600 Plätzen im Jahr mehr Studienplätze an, als saarländische Abiturienten selbst in den geburtenstärksten Jahrgängen von 1980 bis 1983 im Bundesgebiet nachfragen werden, und ich darf Ihnen sagen, daß unser Land und unsere Universität auf diese bildungspolitische Leistung ganz besonders stolz sind. Aber vielleicht haben Sie in diesen Tagen Ihres

Aufenthalts bei uns nicht nur den Eindruck großer Zahlen, großer Ausbildungsmöglichkeiten und großer Ausbildungszwänge, sondern vielleicht empfinden Sie auch, daß diese Universität, gelegen im Saarbrücker Stadtwald, ein ideales Klima für wissenschaftliche Forschung, für wissenschaftliche Kommunikation und für das Leben auf einem Campus bietet. Denn es sind nicht wenige Studenten, die auch auf diesem Campus in unseren Heimen wohnen und damit die Universität ständig beleben. Ich hoffe, daß diese Atmosphäre auch auf Ihre Zusammenkunft ausstrahlt, und hoffe nicht zuletzt, daß Sie darüber hinaus auch spüren, in einer Universität zu sein, die nur wenige Kilometer von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegt und sich in besonderem Maße grenzüberschreitend öffnet, was sich auch durch die fast 1000 nicht-deutschen Studenten bemerkbar macht, von denen der größte Teil aus unserem Nachbarland Frankreich kommt. Aus Frankreich kommt ins Saarland auch ein klein wenig das Gefühl für ein gutes Leben zwischen der Arbeit und nach der Arbeit, und ich würde mich freuen, wenn Sie trotz aller Belastungen und trotz der Gedrängtheit Ihres Programms die Zeit fänden, etwas Muße zu üben, die gute saarländische Gastronomie zu erproben und schließlich auch den Wein, der in diesen Landen wächst, zu kosten.
Ich wünsche Ihrer Tagung einen vollen Erfolg und eine große Ausstrahlung auf die Praxis des Alltags.

Professor *Schüler - Springorum* :

In den konzentrischen Kreisen fortfahrend, begrüße

er jetzt einen Gast, der gewissermaßen doppelvalent auf der einen Seite die Universität Saarbrücken (nämlich als ihr früherer Rektor) mitvertrete und auf der anderen Seite auch der Justiz verbunden sei, denn er wirke seit langem zugleich als amtierender Jugendrichter: Herrn Professor *Kielwein* von der Juristischen Fakultät. Somit den Bogen zur Justiz geschlagen habend, freue er sich ganz besonders, den Saarländischen Minister für Rechtspflege, Herrn *Wicklmayr*, willkommen heißen zu können. Er dürfe wohl sagen, daß die Anwesenheit des Ministers für Rechtspflege und die eindrucksvolle Repräsentanz seines Ressorts auf dieser Tagung einen Wunsch erfülle, den man eigentlich jedesmal auf einen Jugendgerichtstag mitbringe, und er hoffe, daß damit der Anstoß gegeben sei, künftig intensivere Kontakte zwischen der Jugendgerichtsbarkeit des Saarlandes und der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung zu knüpfen. Nicht unerwähnt lassen dürfe er ferner, daß das Oberhaupt der Stadt Saarbrücken, Herr Oberbürgermeister *Lafontaine*, leider verhindert sei, an der Eröffnungsveranstaltung teilzunehmen. Er bedauere dies nicht zuletzt deshalb, weil man wie stets auch diesmal der Stadtverwaltung viel in der organisatorischen Vorbereitung des Jugendgerichtstages verdanke.

Aus der Begrüßungsansprache von Minister *Wicklmayr*:

Ich nutze die Gelegenheit eines Grußwortes gern, um den Teilnehmern des Jugendgerichtstages auch herzliche Grüße der Landesregierung, insbesondere

des Herrn Ministerpräsidenten, zu überbringen. Ich darf Ihnen allen, die Sie hier auf dieser Eröffnungsveranstaltung zusammengekommen sind, versichern, daß wir als Landesregierung uns außerordnetlich freuen, wenn solche Kongresse auf Bundesebene in unserem kleinen Land stattfinden; dies ist keine Phrase, denn wir sind in dieser Beziehung keineswegs verwöhnt. Wir freuen uns auch deshalb so sehr, weil wir oft den Eindruck haben, daß dieses Land von außen her nicht richtig gesehen und erkannt wird. Viele haben die Vorstellung von einem Gebiet, in dem Hüttenwerke und Gruben dominieren, zudem noch in Form überalterter Anlagen, und in dem außer Ruß und Rauch wenig zu finden ist. Zweifellos ist das Land überwiegend beherrscht von der Montanindustrie, von Kohle und Stahl, und hat deshalb auch die Schwierigkeiten, denen Kohle und Stahl in den letzten Jahren unterworfen gewesen sind, in erhöhtem Maße zu spüren bekommen. Ich darf Ihnen vielleicht nur eine Zahl nennen, um einmal die Dimension unserer Probleme deutlich zu machen, aber auch aufzuzeigen, wie wir dabei sind, sie aus eigener Kraft und - das muß ich sagen - auch mit Hilfe des Bundes zu meistern. Wir hatten noch vor etwa 10 Jahren im Bergbau ca. 65.000 Bergleute knappschaftlich versichert; heute sind es noch knapp 20.000. Vor einem ähnlichen Problem stehen wir jetzt in der Stahlindustrie, die sich in unserem Lande in einer schweren Krise befindet und die ebenfalls nur durch Rationalisierung und Kooperation der einzelnen Hüttenwerke auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig werden kann. Wir haben binnen kurzem eine große Anzahl neuer Arbeits-

plätze schaffen müssen, über 40.000 allein, um die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Bergleute aufzufangen, und dieser Prozeß muß für die Stahlindustrie weitergehen. Aber ich glaube doch, daß wir in der Lösung der Schwierigkeiten im Montanbereich schon ein gutes Stück weitergekommen sind.

Dieses Land hat aber auch noch eine andere Seite. Es ist landschaftlich sehr schön und reizvoll! Wenige Schritte von hier liegen die Spicherer Höhen, wo die große Schlacht von 1870 ausgetragen worden ist, und so ist unsere saarländische Bevölkerung eine Grenzbevölkerung mit allen Vorzügen und mit allen Nachteilen. Wir sind offen nach Frankreich hin und haben uns als Land die Aufgabe gestellt, Brücke zwischen Deutschland und Frankreich zu sein, um zu helfen, daß die Menschen sich verstehen und die jahrhundertealten Vorurteile und Gegensätze zwischen den beiden Nationen endlich und auf Dauer eingeebnet werden. Nutzen Sie also diese Tage des Altweibersommers dazu, auch die schöne, waldreiche Gegend um unsere Universität kennenzulernen!

Jetzt aber lassen Sie mich etwas zu Ihrer Tagung sagen, der wir im Saarländischen Rechtspflegeministerium, wie ich Ihnen versichern kann, außerordentliche Aufmerksamkeit widmen. Ich habe mich kurz nach meiner Amtsübernahme in zahlreichen Gesprächen mit den Fragen der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere auch des Vollzugs, der Bewährungshilfe usw. beschäftigt, und wir sind übereingekommen, daß wir versuchen wollen, eine ganz neue Form zu

finden, wie wir *Bewährungshilfe*, *Gerichtshilfe* und *Führungsaufsicht* organisatorisch zusammenfassen und funktionell verbessern können. Wir haben deshalb vor zwei Jahren als erstes Land den "Sozialdienst der Justiz" geschaffen und meinen mit dieser gemeinsamen Anlaufstelle ein Modell geschaffen zu haben, das dazu beiträgt, daß der Informationsfluß zwischen den drei genannten Diensten, die ja in ihrem Erscheinungsbild in einzelnen Bereichen noch nicht so ganz klar abgegrenzt sind, kürzer wird. Diese Fragen werden ja in Ihrem Arbeitskreis VIII mitbehandelt werden, und ich hoffe, daß wir hier durch den Erfahrungsaustausch auch neue Anregungen für unseren Sozialdienst der Justiz bekommen werden. Der Arbeitskreis II beschäftigt sich mit dem sehr wichtigen Thema der Prophylaxe, vor allem im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit. Ich darf Ihnen dazu sagen, daß unser Land hier in besonderem Maße betroffen ist, weil wir durch die eben geschilderten Verhältnisse eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit haben. Sie haben sich alles in allem ein großes Stück Arbeit vorgenommen, ein Stück Arbeit, das auch von der gesamten Öffentlichkeit stark beachtet werden wird, denn wir wissen alle, daß die Kriminalität im Bereich der Jugend wächst, daß die Probleme größer werden und wir hier noch nicht am Ende sind. Über die Ursachen denken wir alle nach, ich persönlich - und das möchte ich abschließend sagen - sehe sie im wesentlichen darin, daß in unserem Staat die Bindungen an moralische und ideale Kategorien zunehmend geringer werden und dadurch bei den jungen Menschen gewisse Wertvorstellungen Schaden nehmen

und insbesondere das Unrechtsbewußtsein verlorengeht. Wir werden in einem langwierigen Prozeß, nicht in einem kurzen Sprung, dafür sorgen müssen, daß die Jugendlichen wieder Achtung vor dem Leben und auch vor dem Eigentum des anderen haben; daran mitzuhelfen ist, glaube ich, eine lohnende Aufgabe. Wenn es Ihnen gelingt, auch hierzu einen Beitrag zu leisten, dann dürfen Sie sicher sein, daß wir im Saarland uns besonders freuen, daß Sie Ihren 17. Deutschen Jugendgerichtstag bei uns abgehalten haben.

Lassen Sie mich schließen mit dem saarländischen Bergmannsgruß, der mir besonders geeignet erscheint, um einem solchen Kongreß in den Start zu verhelfen, mit einem herzlichen "Glück auf!".

Professor *Schüler - Springorum* :

Er ziehe nunmehr den nächsten seiner konzentrischen Kreise und begrüße sehr herzlich die Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, Herrn Staatssekretär *de With*, Parlamentarischer Staatssekretär im BMI, und das Mitglied der Jugendgerichtsvereinigung, Herrn Ministerialrat *Thiesmeyer* . Wenn er recht orientiert sei, werden Herr *de With* auch zugleich für das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ein Grußwort sagen. Dieses Ressort sei anscheinend durch die anstehende Erarbeitung eines neuen Entwurfs für ein Jugendhilfegesetz personell so belastet, daß eine Vertretung auf dieser Veranstaltung nicht habe ermöglicht werden können.

Aus der Begrüßungsansprache von Staatssekretär *de With* :

Ich freue mich sehr, Ihnen, den Veranstaltern und Teilnehmern des 17. Deutschen Jugendgerichtstages, die besten Grüße und Wünsche der Bundesregierung überbringen zu können. Ebenso herzliche Grüße darf ich für den Herrn Bundesminister der Justiz, Dr. Hans Jochen Vogel, übermitteln, der zu seinem Bedauern wegen anderer, Ihnen inzwischen sicher geläufiger Verpflichtungen am Erscheinen hier verhindert ist. Auch Frau Bundesministerin Antje *Huber* - und insoweit knüpfe ich an die Worte von Herrn *Schüler - Springorum* an - hat mich ausdrücklich gebeten, Ihnen ihre Grüße und guten Wünsche auszusprechen.

Nicht erst seit der Zeit, als ich im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages an der Lösung strafrechtlicher Probleme mitarbeiten durfte, ist mir der Zusammenhang zwischen der Reform des Jugendkriminalrechts und den Erfahrungen aus der Praxis des Jugendgerichtsgesetzes vertraut, das mit seinen Grundgedanken, mit seinem Orientiertsein an der Persönlichkeit des Straffälligen immer wieder Schrittmacher des allgemeinen Strafrechts gewesen ist. Dieser Zusammenhang ist mir schon in meiner davorliegenden Zeit als Staatsanwalt und Richter deutlich geworden, und wenn ich die Zeichen der Zeit, insbesondere im Bereich der jungen Volljährigen, richtig erkenne, so wird das Jugendgerichtsgesetz seine Funktion als Schrittmacher wohl auch in der Zukunft beibehalten.

Das Stichwort "Junge Volljährige" bringt mich zum Thema dieses Jugendgerichtstages, der ja doch die Frage aufwirft, wie es nun mit dieser Gruppe von jungen Menschen im Strafrecht weitergehen soll. Denn während, wie Sie alle wissen, das Volljährigkeitsalter im Zivilrecht auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, kommen die zwischen 18 und 21 Jahre alten Straffälligen weiterhin vor die Jugendgerichte und können dort auch nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Wenn auch der Gesetzgeber bei der Beratung des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters ein Junktim zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Behandlung der Heranwachsenden verneint hat, so kann doch nicht übersehen werden, daß für manchen Mitbürger die zur Zeit noch geltende Regelung inkonsequent zu sein scheint. In Zuschriften und zuweilen auch in Veröffentlichungen wird gefragt, wie es denn möglich sei, daß jemand, der zivilrechtlich im vollen Besitz aller Rechte und Pflichten sei, strafrechtlich als unreif betrachtet und nach Jugendstrafrecht verurteilt werden könne. In dieser Situation das Problem der strafrechtlichen Behandlung der jungen Volljährigen auf dem Jugendgerichtstag zur öffentlichen Diskussion zu stellen, entspricht - das darf man wohl sagen - ganz dem Gespür der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung, die es immer verstanden hat, bei der Themenwahl ihrer Kongresse besondere Aktualität an den Tag zu legen. Sie wirft das diesjährige Thema andererseits nicht unvorbereitet auf, denn mit Fragen des Heranwachsendenstrafrechts hat sie sich als einer Kernfrage der Jugendkriminalität schon seit langem befaßt. Schon die Denkschrift über die Reform des Jugend-

gerichtsgesetzes von 1963 machte hierzu Vorschläge, und seit Dezember 1971 hat im Anschluß an den Deutschen Jugendgerichtstag in Heidelberg eine Kommission der Vereinigung an der Lösung dieser Probleme gearbeitet. Das Ergebnis ihrer Beratungen, die zwischenzeitlich durch die aktuelle Diskussion im Jugendhilfebereich unterbrochen worden waren, konnte in Form einer Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger rechtzeitig zum Jugendgerichtstag vorgelegt werden. Diese Denkschrift setzt konsequent den bisher von der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung beschrittenen Weg fort und fordert mutig, aber auch mit guten Argumenten die Anwendung des Jugendstrafrechts für alle jungen Volljährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Den Besonderheiten der Älteren, insbesondere der kriminell stärker Gefährdeten, versucht sie vor allem beim Jugendarrest und bei der Jugendstrafe durch eingehende Änderungsvorschläge Rechnung zu tragen.

Das Bundesministerium der Justiz hat vor, bis zum Ende dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Regelung der Heranwachsendenproblematik so weit vorzubereiten, daß er dem Gesetzgeber vorgelegt werden kann. Es ist deshalb für uns besonders wertvoll, daß auf dem Forum des 17. Deutschen Jugendgerichtstages dieser Fragenkomplex auf der Grundlage der Denkschrift von den hier versammelten Fachleuten der Jugendgerichtsbarkeit weiter diskutiert werden soll. Aber auch die Öffentlichkeit, die ja über die Berichterstattung in den Medien an den Beratungen teilnimmt, wird die sachkundigen Meinungen des Jugendgerichtstages

ganz sicher nicht, so hoffen wir wenigstens, übersehen können.

Lassen Sie mich kurz noch eine andere Seite des Jugendgerichtstages ansprechen, die ich gerade aus der Sicht des Bundesjustizministeriums begrüßen möchte, nämlich seine Funktion als Stätte der Begegnung. Auf dem Jugendgerichtstag treffen sich nicht nur Vertreter aller Sparten der Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik, die so immer wieder die Gelegenheit eines interdisziplinären Gedankenaustausches haben, sondern sie begegnen, wie wir sehen, auch ausländischen Freunden. Denn der Jugendgerichtstag hat längst unangefochten weltweite Anerkennung gefunden und zu guten Beziehungen seiner Vertreter miteinander geführt. Der unterschiedliche rechtliche und kulturelle Hintergrund führte in einzelnen Ländern zu verschiedenartigen Ausprägungen des Grundgedankens, so daß es nützlich erscheint, die jeweils gemachten Erfahrungen auszutauschen und aus ihnen zu lernen. Da dies nach meinem Eindruck besonders wirkungsvoll geschieht, wenn die Repräsentanten der verschiedenen Formen einander persönlich begegnen können, freue ich mich, daß auch diesmal wieder ausländische Vertreter der Jugendgerichtsbarkeit den Weg nach Saarbrücken zum Gespräch mit ihren deutschen Freunden gefunden haben. Die internationalen Beziehungen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit auch sonst gepflegt zu haben und weiter zu pflegen, ist - und das darf hier betont werden - ein besonderes Verdienst der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung. Als deutsche Landesgruppe der Internationalen Jugendgerichtsvereini-

gung können Sie mit einem Vorsitzenden aufwarten, der im Präsidium der Internationalen Jugendgerichtsvereinigung an hervorragender Stelle tätig ist. Er vertritt bei den alle vier Jahre stattfindenden internationalen Kongressen wie auch bei der dazwischen liegenden Arbeit die Jugendgerichtsbarkeit der Bundesrepublik in allgemein anerkannter Weise. Auch hierfür möchte ich der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und natürlich vor allem Ihnen, Herr *Schüler - Springorum*, den besonderen Dank des Bundesministeriums der Justiz aussprechen.

Dem 17. Deutschen Jugendgerichtstag wünsche ich einen erfolgreichen Verlauf und seinen Teilnehmern, daß sie im schönen Saarbrücken mit dem Nützlichen auch Angenehmes, von dem schon viel die Rede war, verbinden können.

Professor *Schüler - Springorum* :

Aus dem vielen Sachbezogenen, das Herr Staatssekretär *de With* gesagt habe und wofür er ihm herzlich danke, dürfe er zwei Punkte herausgreifen. Das eine sei: Im Hinblick auf die von Herrn *de With* erwähnte Denkschrift könne er es nur bedauern, daß dieser leider kaum imstande sein werde, etwa dem Arbeitskreis X als Sachkenner und Diskutant bis zum Ende beizuwohnen, was sicherlich eine Bereicherung sein würde. Der zweite Punkt: Eine Frage, die man sich während der Beratungen immer wieder stellen müsse, werde sein, welche Form von Aufklärung und Aufklärung wessen eigentlich nötig sei, um die Inhalte der Denk-

schrift dort einzuordnen, wo sie hingehörten, nämlich als eine konsequente Fortsetzung bisheriger Jugendgerichtspolitik - und nicht etwa als das, als was sie schon jetzt, wie er aus Fragen der Presse wisse, gelegentlich mißverstanden werde, nämlich als eine plötzliche Abkehr von nützlicher Strenge zu unangebrachter Milde gegenüber den gefährlichsten Zeitgenossen. Er übertreibe dies ganz bewußt, um klarzumachen, womit man sich werde beschäftigen müssen.

Er glaube, daß die Liste der Namen zu lang würde, wenn er nun weitere Landesjustizverwaltungen und ihre Vertreter nennen wolle. Ihm liege aber doch daran, einen besonderen Punkt an dieser Stelle anzubringen: Es sei eine im Vergleich zu früheren Jugendgerichtstagen hocherfreuliche Anzahl von Anmeldungen aus den Kreisen der Jugendkriminalpolizei und auch von höheren Polizeidienststellen eingegangen. Man habe dies als ein besonderes Interesse sowohl an der allgemeinen Thematik der Tagung gewertet als auch an der im Augenblick ja landauf, landab versuchten und zum Teil mit der Sozialarbeit in Konkurrenz tretenden Einrichtung einer spezialisierten *Jugendpolizei* . Vertreter der Polizei befänden sich nicht nur unter den Teilnehmern, sondern auch auf der Liste der Referenten der Arbeitskreise. Andererseits seien gerade aus dieser Sparte leider auch nachträglich Absagen gekommen, und zwar aus dem aktuellen Anlaß, daß man an diesem 27. September 1977 den 23. Tag der Entführung von Dr. H.-M. *Schleyer* habe. Dieses verdiene deshalb erwähnt zu werden, weil dieser Jugendgerichtstag sich doch angesichts einer ganz

bestimmten öffentlichen Meinung zur Delinquenz versammle, ungeachtet dessen, daß man das in dem gleichen Kreise auch ohne die finsteren Ereignisse von Köln getan haben würde. Herr Staatssekretär *de With* habe soeben den internationalen Verband der Jugendrichter erwähnt. Dessen 1974 gewählter Präsident, der spanische Jugendrichter Javier *Ybarra* aus Bilbao, sei - wie man in der Presse habe verfolgen können - in eben diesem Jahr gleichfalls das Opfer einer Entführung durch Terroristen, nämlich der baskischen ETA-Bewegung, geworden. Das Hauptlebenswerk von Javier *Ybarra*, der in der Presse irreführend fast nur als "Industrieller" geführt worden sei, habe der spanischen Jugendgerichtsbarkeit und deren Aufbau in Fortsetzung der von seinem Vater eingeleiteten Tradition gegolten. Herr *Ybarra* sei am 20. Mai entführt, seine Familie mit einer horrenden Lösegeldforderung konfrontiert worden, und als diese nicht eingelöst worden sei, habe man ihn am 19. Juni ermordet. Aber auch dies dürfe indessen kein Grund sein, der die Jugendgerichtsvereinigung daran hindere, die Theorie, die Praxis und die Kriminalpolitik der delinquenten Heranwachsenden so nüchtern und sachbezogen zu verhandeln, als ob es solch düsteren Hintergrund nicht gebe. Das stimme zwar nicht uneingeschränkt, denn sonst würde er jene Ereignisse nicht erwähnt haben, solle aber ein Aufruf sein, dennoch zur Sache zu kommen. Ehe er das zu tun versuche, wolle er im Verlauf der konzentrischen Kreise jedoch noch die ausländischen Gäste dieses Kongresses, die auch schon von Herrn *de With* erwähnt worden seien, begrüßen. Die Schweizer Jugendgerichtsvereinigung,

die gerade in diesen Tagen ihre Jahrestagung habe hinter sich bringen können, auf der die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung durch das Vorstandsmitglied, Herrn Jugendrichter *Nolte*, vertreten gewesen sei, habe ihn durch ihren Vorsitzenden, Herrn Dr. *Brassel*, beauftragt, herzliche Grüße zu entbieten. Aus dem benachbarten Österreich begrüße er Herrn Sektionsrat Dr. *Rieder* sowie Herrn Dr. *Grimm* von der Bewährungshilfe, beide aus Wien. Er heiße ferner aus Schweden den Vertreter des dortigen Justizministeriums, Herrn *Augustin*, herzlich willkommen, der jetzt zum sechsten Male einen Deutschen Jugendgerichtstag besuche. Und schließlich freue er sich, einmal einen Gast aus dem weniger benachbarten Ausland begrüßen zu können, nämlich Herrn Dr. *Katoh* aus Japan, der an der Keyo-Universität in Tokyo Kriminologie und Jugendrecht lehre und die Gelegenheit eines ausgedehnten Studienaufenthalts in Deutschland benutze, um ganztägig an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen. Leider sei, trotz einer herzlichen Einladung und aus rein objektiven Verhinderungsgründen, aus Italien eine Absage gekommen.

Nicht begrüßen könne er bedauerlicherweise Herrn Prof. *Sieverts*, den langjährigen Vorsitzenden der Vereinigung, der sehr herzliche Grüße sagen lasse, aber gebeten habe, Verständnis dafür zu haben, daß er aus gesundheitlichen Rücksichten diesmal nicht dabei sein könne. Auch der langjährige Vorstandsangehörige, Herr Jugendrichter *Heinen*, habe leider absagen müssen. Dagegen heiße er Herrn Dr. Walter *Becker* ganz besonders herzlich willkommen als nunmehr, wenn man so wolle, den Vertreter der

"alten Garde" auf diesem Jugendgerichtstag!

Mit einem herzlichen Gruß an die Vorsitzenden der Landesgruppen, die sich inzwischen, außer der Berliner Landesgruppe, die durch Frau Jugendrichterin *Tilmann* vertreten sei, gebildet hätten, nämlich Frau Vorsitzende Richterin *Hacker* vom Landgericht München und Herrn Professor *Kreuzer* aus Gießen, komme er nun schon, weil ja Herr *Kreuzer* gleichzeitig Referent sei, zur sachlichen *Einleitung* dieser Veranstaltung. Zuvor wolle er aber noch ein Grußtelegramm verlesen: "Der Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Landesverband Saar, grüßt alle Teilnehmer des 17. Deutschen Jugendgerichtstages. Wir wünschen Ihnen und uns ertragreiche Ergebnisse, die uns weiterhin helfen, zwischen einseitigem Methodenfetischismus und reinem Versorgungscharakter objektiv gangbare Wege Ihrer und unserer Arbeit zu finden. Gute Tage in Saarbrücken wünscht der Landesvorsitzende des Berufsverbandes." Er glaube, dies sei ein recht einmaliges Ereignis, das es wert sei, hier vorgetragen zu sein.

Einführende Worte von Prof. *Schüler - Springorum* zum Tagungsthema:

Bevor ich Herrn *Kreuzer* das Wort erteile, möchte ich mir gern drei kurze Bemerkungen erlauben.

Die erste: Im Mandat von Darmstadt findet sich bei einem Arbeitskreis der Satz: "Der nächste Jugendgerichtstag 1977 sollte unter dem Thema der *Kriminalprophylaxe* stehen." Die Kriminalprophylaxe

taucht hier in Saarbrücken aber nur in einem Arbeitskreis wieder auf, so daß ich glaube, es ist ein Wort der Rechenschaft über die Themenwahl geschuldet. Kriminalprophylaxe, wenn als Terminus ernst genommen, würde bedeuten, die Verhinderung der allerersten Delinquenz. Hätten wir "Prophylaxe" umgedeutet in die Verhinderung des Rückfalls, hätten wir kein besonderes Thema im Vergleich zu vielem immer wieder schon Verhandeltem gehabt. Als Verhinderung der Erstdelinquenz eines Jugendlichen oder auch eines Heranwachsenden erscheint uns und erschien uns dieses Thema immerhin genügend wichtig, um es zum Gegenstand eines ganzen Arbeitskreises zu machen. Umgekehrt aber war die seit dem 1. Januar 1975 andrängende Volljährigkeitsproblematik, nämlich die der jungen Volljährigen, doch so wichtig, daß der Vorstand und der Geschäftsführende Ausschuß nach sehr langen Beratungen gemeint haben, die Problematik der jüngsten unserer Klientel auf eine andere Gelegenheit verschieben zu sollen, vielleicht auf die eines neu vorliegenden Referentenentwurfs eines Jugendhilferechtes. Ich zitiere zur Begründung dieser Themenwahl etwas aus einer Veröffentlichung aus dem Jahr 1977 von Herrn Prof. *Miehe* , der heute Nachmittag die Podiumsdiskussion leiten wird und der bei einem Rückblick auf die bisherigen Jugendgerichtstage folgendes schreibt: Bei den Themen der Jugendgerichtstage sind auffälligerweise "juristische Fragestellungen fast völlig zurückgetreten." Aber die Jugendgerichtstage, jedenfalls die letzten, haben "nicht nur spezifisch juristische Probleme verdrängt, sie haben auch aus dem Kreis der kriminologischen Fragen die-

jenigen zurücktreten lassen, die besonders den rechtsanwendenden Juristen interessieren. .....
(Es) erscheint zweifelhaft, ob die Jugendgerichtstage dieses Konzept auch in Zukunft werden durchhalten können. Zwar ist die Jugendhilferechtsreform vorerst gescheitert, doch nötigt die Senkung des Volljährigkeitsalters zu Konsequenzen im ohnehin reformbedürftigen Heranwachsendenstrafrecht. Hier werden kommende Jugendgerichtstage weder abseits stehen können noch wollen." +)
Die Thematik dieses Jugendgerichtstages versucht eben, ein solches Abseitsstehen zu vermeiden.

Die zweite Vorbemerkung: Sie betrifft die Einbettung unserer Thematik in die justizpolitische Entwicklung. Sie wissen alle, daß das Gesetz von 1953 zunächst einige Jugendgerichtstage sich insbesondere mit der Heranwachsendenproblematik hat befassen lassen, das gilt vor allem für den Jugendgerichtstag von 1956 in Marburg. Aber auch 1962, als es um die besonders schwer gefährdeten kriminellen Jugendlichen und Heranwachsenden ging, standen die Heranwachsenden schwerpunktmäßig im Vordergrund. Dann kam ein gewisser Abbruch dieser Entwicklung in den Themen der Jugendgerichtstage. Wir haben uns den jüngeren und jüngsten, den Erst- und Frühdelinquenten, zugewandt, dann Fragen der Kriminologie und Behandlung und schließlich in Darmstadt der Sozialarbeit aufgegriffen, so daß, pointiert formuliert, die Heranwachsenden und ihre Probleme auch ohne die neue Volljährigkeitsgrenze wieder dran gewesen wären, um eben die ungelösten Probleme zu verhandeln, die das Gesetz von 1953 als Fragen offengelassen hat:

+) *ZStW 1977 (Bd. 89) S. 152-154.*

Ein Gesetz, das ja ein Experiment mit diesen drei Jahrgängen sein sollte und zu welchem schon der Marburger Jugendgerichtstag - ich zitiere Herrn Prof. *Sieverts* in seinem damaligen Schlußreferat - sich wie folgt eingelassen hat: "Diese Versammlung ist sich ferner darüber einig, daß eine etwaige Ausnahme von dem Grundsatz, auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anzuwenden, nicht wieder so formuliert werden darf, daß das Jugendgericht zur Feststellung der Ausnahme eine Prüfung des Entwicklungsstandes vornehmen muß. Das aber würde bei einer Bestimmung der Fall sein, die etwa besagt, daß auf einen Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht dann anzuwenden sei, wenn seine Jugendentwicklung abgeschlossen ist, also eine Art Umkehr des § 105. Mit solch einer Bestimmung kämen wir vom Regen des § 105 in die Traufe" (langer Beifall).

Und ein Drittes und Letztes: Nicht nur in die *juristische* Entwicklung gehört unser Thema eingebettet, sondern auch in jene Entwicklungen, die sich in *pädagogisch - therapeutischer* Sicht seither ereignet haben. Hier nun ist, wie mir scheint, unsere Zeit gekennzeichnet durch ein wachsendes Mißtrauen gegen Behandlung durch das, was man dann Institutionalisierung nennt, d.h., gegen Behandlung *in* Institutionen, seien es Heime, seien es Justizvollzugsanstalten, sei es auch nur der Jugendarrest. Vielleicht ist dieses Mißtrauen gegen die (wirklichen oder angeblichen) Chancen einer festen institutionellen Einbindung, die eine solche Behandlung hat, die wichtigste Frucht der manchmal recht hektischen kriminaltheoretischen

und kriminologischen Entwicklung der letzten Jahre. Diese Beobachtung wachsenden Mißtrauens gegen alle Formen von Institutionalisierung erscheint mir dadurch belegbar, daß just soeben in Wuppertal eine internationale Tagung mit dem Titel "Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen" zu Ende gegangen ist. Im Herbst 1977 hatte in Warschau ein anderes internationales Symposium sich mit dem Wandel und der Entwicklung von Institutionen befassen wollen, die gefährdete Jugendliche aufnehmen, eine Tagung, die leider vom dortigen Justizministerium abgesagt wurde. 1978 wird der Kongreß der Internationalen Jugendrichtervereinigung sich unter anderen ebenfalls diesem Thema zuwenden; außerdem ist 1978, gleichfalls auf europäischer und internationaler Ebene, ein Seminar in Löwen vorgesehen mit etwa der Fragestellung: "Wie kommen denn Jugendliche in Institutionen hinein, und aus welchen Gründen und vor allen Dingen wann und mit welcher Prognose kommen sie wieder heraus?" Aus alledem ergibt sich als Aufgabe auch dieses Jugendgerichtstages, jene Fragen zu beantworten, die nicht die Kriminalpolitik, sondern die tägliche Praxis im Hinblick auf die "institutionelle" *Behandlung* junger Volljähriger im Kriminalrecht stellt.

Mit beiden Aspekten, dem justizpolitischen und dem praktischen, wird, wie ich meine, eine Tradition fortgeführt, die die Jugendgerichtstage seit jeher geprägt hat. Um Vorwegnahmen der kommenden Referate zu vermeiden, darf ich jetzt aber Herrn Prof. *Kreuzer* bitten, zu seinem Vortrag das Wort zu ergreifen.

THESEN

zum Eröffnungsreferat "Junge Volljährige im Kriminalrecht" von Prof.Dr.jur.Arthur *Kreuzer* , Gießen

I.

Die Reform des Kriminalrechts für junge Volljährige und die allgemeine kriminalpolitische Reformlage

1. Die Denkschrift von 1977 über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger steht am Ende des ein halbes Jahrhundert währenden Bemühens um eine volle Einbeziehung der 18-bis einschließlich 20 Jährigen in das Jugendkriminalrecht. An den Gesetzgeber ist zu appellieren, in der anstehenden Reform des JGG den überfälligen Schritt zu tun.

2. Dieser Reformschritt wird nicht dadurch überflüssig, daß sich Strafrechts- und Strafvollzugsrechtsreformen in ihren sozial-therapeutisch-individualpräventiven Elementen schon jugendrechtlichem Denken angenähert haben. Das Jugendstrafrecht ist immer noch bedeutend stärker täterstrafrechtlich ausgerichtet.

3. Zwar erfordert die Kluft zwischen jugendgerichtsgesetzlichem Anspruch und institutioneller Wirklichkeit unbedingt eine Reform der Praxis. Das Reformpotential des JGG ist nicht annähernd ausgeschöpft. Aber Mängel und Defizite der Gesetzesdurchführung können nicht

Grund sein, nötige Korrekturen des Gesetzes hintanzusetzen.

4. Es ist unnötig, mit der Reform des Heranwachsendenrechts zu warten bis zur Neuordnung des Jugendhilferechts. Eine totale Beseitigung des Strafrechts für Jugendliche ist weder zu erwarten, noch wünschenswert, wie auch belgische sowie amerikanische Erfahrungen und aktuelle Entwicklungen zeigen. Die Zweispurigkeit wird erhalten bleiben. Nach einer Gesamtreform könnte das Jugendhilferecht die Funktion eines Schrittmachers für das Jugendstrafrecht gewinnen, dieses seine gleiche Funktion für das Erwachsenenstrafrecht neu entfalten.

5. Eine weitergehende Reform des Heranwachsendenrechts in Richtung einer Ablösung des Schuldstrafrechts geht über das kriminalpolitisch Durchsetzbare hinaus. Auch fehlt es an gesichertem Erfahrungswissen darüber, ob Totalalternativen des Nicht-Strafens durchführbar sind ohne Verlust an Generalprävention, ohne Gefahr des Rückfalls in extrem tatstrafrechtliches Denken oder Privatjustiz, ohne Etikettenschwindel.

6. Ebensowenig empfiehlt sich derzeit ein eigenständiges und auf alle jungen Volljährigen bis 24 Jahre erstrecktes Jungtäterrecht. Quantitative Überfrachtung und qualitative Überfremdung der Jugendgerichtsbarkeit wären zu befürchten, überdies eine unwirksame Streuung der begrenzten Mittel für Hilfe, Erziehung, Sozialisation.

Auch setzte ein solches Jungtäterrecht die kaum realistische vorherige Einbeziehung der 14-17 Jährigen in ein ausschließliches Jugendhilferecht voraus. Gegenwärtig sind Reformen der kleinen, notwendigen, wissenschaftlich fundierten, in Politik und allgemeinem Rechtsbewußtsein verkraftbaren Schritte angezeigt.

7. Die geforderte volle materiellrechtliche Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht erscheint durchsetzbar und unter generalpräventivem Gesichtswinkel verantwortbar. Schon bisher wurden Heranwachsende generell verfahrensrechtlich Jugendlichen gleichgestellt. Widerspruchslos wurde die Tendenz hingenommen, gerade schwere Delinquenten jugendstrafrechtlich zu behandeln und in den Jugendstrafvollzug auch Ältere einzubeziehen. Die Öffnung des Erwachsenenstrafrechts zur Sozialtherapie ist fragwürdig wegen des Alters Betroffener; erst recht ist dann aber spezialpräventiver Einsatz bei Zielgruppen der Adoleszenz angezeigt und kriminalpolitisch verheißungsvoll.

II.

Thesen zur Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht

(Diese Thesen werden nicht mündlich vorgetragen, aber demnächst in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform ausführlicher erörtert)

1. Die einheitliche Anwendung des Jugendkrimi-

nalrechts auf alle Heranwachsenden ist erforderlich als angemessenes Reagieren auf Eigenheiten und Veränderungen in der Sozialisation. Der Reifungsweg, die einer biologischen nachfolgende soziale Pubertät, verläuft in der komplexeren modernen Gesellschaft länger, komplizierter, konflikt- und risikoreicher. Kennzeichen dafür sind: Verschulung, differenzierte Bildungswege, Engpässe in Aus- und Fortbildung, früherer Rückzug der familiären Mittlerrolle in der Sozialisation, Orientierungs- und Anpassungsschwierigkeiten, Rückzugshaltungen, Depressionen, Dissozialität.

2. Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht ist geboten zur Wahrnehmung der in dieser Entwicklungsphase bestehenden Chance größerer Prägbarkeit. Wir wissen um die Lernfelder, die Notwendigkeit der Einübung in soziale Rollen, die noch vorhandene, später abnehmende Lern- und Aufnahmefähigkeit in der Adoleszenz. Diese Altersgruppe ist in Freiheit und im Vollzug leichter ansprechbar und beeinflußbar.

3. Die Einbeziehung rechtfertigt sich in kriminologischer Sicht wegen einer strukturellen Ähnlichkeit der Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender. Jugendtümliche Delinquenz kulminiert im Heranwachsendenalter. Danach fallen Intensitätsraten ab. Qualitative Übereinstimmungen finden sich in folgenden Merkmalen: spontane, kaum geplante, mit Aggression verbundene Handlungen, die öfter in Freizeit- und

Gleichaltrigengruppen oder Banden mit entsprechenden Signalreizen und Renommiergehabe sowie in der Öffentlichkeit begangen werden, Deliktsmotivationen, die mit erstrebten, aber noch unerreichbaren Statussymbolen und sozialen Möglichkeiten Erwachsener, mit noch nicht erlernten sozialen Rollen zu tun haben, Handlungen mit großem Begleit- und geringem Zielschaden, schließlich Problemfluchtverhalten. Die Haltung des Heranwachsenden zu seiner Tat entspricht eher der des Jugendlichen: Es mangelt oft an Vorkehrungen gegen Entdeckung; Geständnisbereitschaft, Überführungsmöglichkeit und Verurteilungshäufigkeit sind größer, Beschwerderaten geringer.

4. § 105 JGG ist fragwürdig. Er überfordert Richter und Sachverständige, wenn sie eine rückschauende Reifediagnose, zumal im Vergleich mit fiktiven Größen normal oder durchschnittlich entwickelter Jugendlicher oder Erwachsener, stellen sollen. Entweder läuft die Norm auf eine rechtliche Unmöglichkeit hinaus, weil sie den Richter auf humanwissenschaftliche Begriffe verweist, die vom Empiriker mangels geeigneter Kriterien nicht sinnvoll ausgefüllt werden können. Oder sie wird teleologisch mit den Gedanken des BGH ausgelegt und führt dann aus Zweifels- und Zweckmäßigkeitserwägungen ohnehin zur weitergehenden, doch nicht willkürfreien Einbeziehung der Heranwachsenden.

5. Die generelle Anwendung des Jugendrechts folgt aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Gleichbe-

handlung. Die Rechtsprechung handhabt bislang den § 105 in Verfahrensweisen und Entscheidungsdeterminanten ungleich. Folgende Entwicklung zeichnet sich ab: bei gründlicher Beobachtung des Heranwachsenden, im Fall seiner Begutachtung, in Großstädten und größeren Jugendgerichtsbezirken, bei besserer Ausgestaltung und Spezialisierung der Jugendgerichte, angesichts erfolgreicher Durchsetzung jugendstrafrechtlichen Denkens, bei gründlicher und qualifizierter Zuziehung von Jugendgerichtshelfern, schließlich bei schweren Delikten wächst die Wahrscheinlichkeit der Anwendung des Jugendrechts. Aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen zeichnen sich kaum vertretbare gegenläufige Tendenzen in bestimmten Regionen, Delikts- und Tätergruppen ab.

6. Die Einbeziehung der Heranwachsenden erscheint angemessen, um die mit der vorverlegten Volljährigkeit verbundenen Risiken sozial- und kriminalpolitisch aufzufangen. Das Strafrecht darf nicht an den Tatsachen der Adoleszenz, Anpassungsschwierigkeiten und darauf beruhenden Konflikten und gehäuften kriminellen Äußerungen, der stärkeren Prägbarkeit und Korrekturnotwendigkeiten im anhaltenden Prozeß sozialer Entwicklung vorbeigehen. Erzieherische Einflußnahmen auf junge Volljährige sind im strafrechtlichen Kontext auch verfassungsrechtlich zulässig.

7. Eine Erstreckung des Jugendstrafrechts auf alle Heranwachsenden mit einer zeit- und altersgemäßen Überarbeitung des Verfahrens- und Rechts-

folgeinstrumentariums empfiehlt sich, um seine schrittmachende Funktion für einen inhaltlichen Wandel des Gesamtstrafrechts neu zu beleben. Aus dieser Funktion rechtfertigt sich ein gewisses Maß an fruchtbarer dialektischer Spannung zwischen dem stärker täterorientierten Jugend- und dem stärker tatorientierten Erwachsenenstrafrecht.

III.

Exemplifizierung und Problematisierung der geforderten Einbeziehung bezüglich bestimmter sozialer Rollen, gesellschaftlicher Gruppen und Delinquenzarten

1. Wesentlich für die Sozialisation junger Volljähriger ist die Suche eines beruflichen Standorts. Diese Rollenfindung ist noch konfliktreicher geworden durch Engpässe in der Ausbildung und Arbeitswelt. Die Rezession trifft diese Altersgruppe und in ihr die für Delinquenz Anfälligsten strukturell am stärksten. Numerus clausus und daraus folgender Verdrängungswettbewerb wirken sich auf diejenigen am ungünstigsten aus, die ohnehin geringere Ausbildung, Aufstiegsmotivation, Durchhaltebereitschaft zeigen. Über 100 000 Arbeitslose sind jünger als 20 Jahre; es werden 300 000 Anfang der 80er Jahre sein; 2/3 von ihnen sind ohne abgeschlossene Berufsausbildung; über 1/3 der Schulabgänger erreicht keinen Hauptschulabschluß. Zusammenhänge zwischen Sozialisationsstörungen, Jugendarbeitslosigkeit, Ausweichhaltungen und

Delinquenz liegen auf der Hand, sind aber im einzelnen wissenschaftlich ungeklärt. Neben kriminalitätshemmenden Einflüssen der Rezession - Nachlassen von Wohlstandskriminalität, verstärkte soziale Nahraumkontrolle, mehr Stetigkeit im Arbeitsverhalten - dürften bei chronischer, massenhafter Jugendarbeitslosigkeit kriminalitätsfördernde Einflüsse vorherrschen; negative Selbsteinschätzung, Demoralisierung, Anschluß an kriminelle Außenseitergruppen, Proletarisierung und Radikalisierung sind zu befürchten.

2. Die Adoleszentenproblematik in der beruflichen Rollenfindung verschärft sich im Blick auf die besondere Lage junger Ausländer und Spätaussiedler. Jährlich werden hier 130 000 Ausländer geboren. Von den 4 Millionen Ausländern sind eine Million unter 15 Jahre alt. Eine halbe Million besucht deutsche Schulen. 60 Prozent erreichen keinen Hauptschulabschluß. 50 Prozent sind ohne reguläre Arbeit. Eine Viertelmillion derzeit 10- bis 15jähriger Ausländer wird demnächst auf die zu wenigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zuströmen. Ihre Zukunftsaussicht werden Hilfsarbeitertätigkeit und Diskriminierung sein; für die Gesellschaft wird es das Entstehen eines neuen Subproletariats, Ghettos, enorme sozio-kulturelle Veränderungen in den Ballungsgebieten bedeuten. Ganz anders als in der *ersten* Generation der Ausländer, Rücksiedler, Flüchtlinge und Gastarbeiter sind in der *zweiten* Generation erhebliche Kriminalitätsprobleme zu erwarten. Sie wächst ohne die Ziele

der Eltern im Vakuum zwischen Heimat- und Gastlandskultur auf. Sie ist in den sozialen Chancen durch Sprachmängel, mangelnde Schul- und Berufsbildung, Andersartigkeit benachteiligt. Da kein Weg an der Notwendigkeit einer Integration dieser Gruppen vorbeiführt, muß sich gerade auch ihnen im Rahmen der Kriminalitätsprobleme das jugendkriminalrechtlich-sozialisationsstützende Instrumentarium öffnen.

3. Markant treten die problematische soziale Übergangssituation des jungen Volljährigen, die Fragwürdigkeiten des § 105 und die Notwendigkeit eines erweiterten Jugendstrafrechts in der Rolle des Wehrpflichtigen hervor. Dem rechtlichen entspricht nicht ein soziales Erwachsen-Sein: Der "mündige Staatsbürger in Uniform" besucht die "Schule der Nation", begibt sich in eine Lern- und Abhängigkeitssituation. Spezifische Soldatendelinquenz, wie Abwesenheits- und Ungehorsamsdelikte, ist weitgehend situativ gebunden und wird nicht willkürfrei, teils pädagogisch, teils disziplinarrechtlich, teils strafjustiziell behandelt. Entgegen dem allgemeinen Trend werden Heranwachsende überwiegend und zunehmend dem Erwachsenenstrafrecht zugeordnet aus vielfältigen, teilweise dem Jugendrecht widerstreitenden Erwägungen. Hier besonders gebietet sich aus Gründen der Gleichbehandlung und wegen der besonderen sozialen Situation eine gesetzlich zwingende generelle Anwendung des Jugendrechts.

4. Konfliktreicher verläuft heute die sexuelle

Rollen- und Partnerfindung. Frühere geschlechtliche Reife und geschlechtliche Beziehungen - verbunden mit Außenorientierung, Heimlichkeit und Ausrichtung am Verhalten erster Sexualpartner - bergen erhöhte Risiken. Ein Großteil spezifischer Sexualdelinquenz im Heranwachsendenalter hat mit Komplikationen und Mißlingen der sexuellen Rollenfindung zu tun. Dies zwingt zu erzieherisch-therapeutisch ausgerichteter Intervention. Schwierig sind aber Versuche jugendstrafrechtlich-korrigierender Eingriffe dort, wo sich junge Menschen früh festlegen auf Rollen abweichenden Sexualverhaltens, etwa auf männliche oder weibliche Prostitution, Strichjungenbetätigung und Zuhälterei.

5. Gleichfalls an Grenzen jugendstrafrechtlich-therapeutischer Möglichkeiten stößt die Problemgruppe junger Alkohol- und Drogenabhängiger. Durch Abhängigkeiten von diesen Mitteln und entsprechenden Milieus wird soziales Reifen verzögert, ja blockiert. Insofern besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit, problemgruppenangemessen jugendstrafrechtlich zu reagieren. Doch stößt man zunehmend auf Engpässe therapeutischer Einrichtungen, umgekehrt auch auf Therapieunwilligkeit. Gefährlich, von vorschnellem Resignieren und Ignoranz gekennzeichnet, erscheinen jetzt erneut erwogene Scheinlösungen der Umstellung Süchtiger auf andere Drogen (Berlin).

6. Neuartige Probleme dürfte auch jugendstrafrechtlich die Gruppe der in Sekten und Geheimbünde

neuer Jugendreligionen verstrickten jungen Menschen schaffen. Hier zeigt sich eine Kehrseite herabgesetzter Volljährigkeit. Diese Menschen werden vom Kontakt zu Verwandten und Behörden abgeschnitten, mitunter zu strafbarem Verhalten verleitet.

7. Jugendstrafrechtlich problematisch erscheint ferner die Rolle des jungen Volljährigen als Teilnehmer am motorisierten Straßenverkehr. Unfallträchtiges Verhalten ist in dieser Altersstufe am häufigsten, beruhend u.a. auf mangelnder Verkehrserfahrung, alterstypischer Risikobereitschaft, Geltungsdrang. Zur Hälfte sind abgeurteilte Straftaten Heranwachsender Straßenverkehrsdelikte. Kritik ist angebracht gegenüber richterlichen Erwägungen, der Heranwachsende sei als geprüfter Führerscheinbesitzer erwachsenen Straßenverkehrsteilnehmern gleichzustellen.

8. Als Problematik der Quantität und justiziellen Kapazität sei der Bereich massenweiser Bagatellkriminalität - einschließlich der Bagatellverstöße im Straßenverkehr - herausgestellt. Hier begegnen sich Fragen der kriminologischen Theorie, Dunkelfeldforschung und der Strafrechtspflege. Die nur bedingt richtige und empirisch belegte Annahme von Normalität und Ubiquität der Jugenddelinquenz läßt durchaus widersprüchliche Folgerungen für den strafrechtlichen Umgang mit heranwachsenden Delinquenten zu. Nach eigener Einschätzung sind weder ein genereller Rückzug der Strafjustiz aus diesem

Bereich, noch eine Verlagerung auf egalisierend-schematisierendes erwachsenenstrafrechtliches Vorgehen angezeigt. Wohl aber sollte im jugendstrafrechtlichen Rahmen - dem Stellenwert der massenweisen Bagatelldelinquenz angemessen - verfahrensökonomisch und doch pädagogisch vertretbar reagiert werden. Dazu erscheint u.a. der vorgeschlagene "jugendrichterliche Bescheid" angebracht.

Bemerkungen zu einigen Details einer Reform

(Diese Thesen werden - mit einer Ausnahme - nicht mündlich vorgetragen, aber gleichfalls in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform erörtert)

1. Soweit in der Denkschrift das Rechtsfolgesystem neu überdacht ist, stellt die "Bewährung in Freiheit" das Kernstück dar. Es trägt dazu bei, die Jugendstrafe als ultima ratio im Anwendungsbereich weiter einzuschränken und Alternativangebote zu stimulieren. Damit wird zugleich Forderungen internationaler Fachgremien entsprochen, strafenden Freiheitsentzug zu vermindern. Wichtig ist die Möglichkeit, auch unter den Voraussetzungen schädlicher Neigungen dieses Bewährungsverfahren in gewissem Ausmaß zu öffnen. Dies bedeutet, sich um außerstationäre Sozialisation von Verwahrlosten mit gemeinlästiger Kriminalität zu mühen. Vorzubeugen ist der Gefahr, die "Bewährung in Freiheit" durch erweiterte Untersuchungshaft zu umgehen.

2. Konsequenterweise müssen dann aber auch im Bemühen um eine Beschränkung der Jugendstrafe deren rechtliche Voraussetzungen - schädliche Neigungen und Schwere der Schuld - überprüft werden. Diese Schlüsselbegriffe sind zu weit und unbestimmt gefaßt; sie lassen Mißverständnisse zu und können unnötig stigmatisierend wirken. Eine begriffliche Vereinheitlichung ist nicht möglich, will man an der Jugendstrafe für besonders schwere Taten unabhängig von erzieherischen Bedürfnissen festhalten. Eine abstrakte Beschränkung dieser letzteren Voraussetzung auf Schwurgerichtsdelikte wird der komplexen Wirklichkeit nicht gerecht. Folgende Neuformulierung wird zur Diskussion gestellt:

   "Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn in der Straftat ein Ausmaß an Gefährdung erkennbar wird, welches die weitere Begehung nicht unerheblicher Straftaten befürchten läßt, und wenn andere Maßnahmen, insbesondere das Verfahren der Bewährung in Freiheit, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr versprechen.

   Der Richter verhängt Jugendstrafe ferner, wenn sie wegen einer besonders schweren Straftat geboten erscheint."

3. Die in der Denkschrift wieder aufgenommene, modifizierte, im Anwendungsbereich erweiterte, relativ unbestimmte Verurteilung stößt auf manche Bedenken: In seiner Kompromißhaftigkeit wird dieser Straftyp weiter dem der bestimmt

bemessenen Strafe angenähert, seine Unterscheidbarkeit folglich noch geringer, seine Notwendigkeit zweifelhaft. Bisherige richterliche Bedenken und Zurückhaltung dürften kaum beseitigt werden, ebensowenig festgefahrene Klischees im Sinne einer "Gummistrafe" bei Betroffenen. Techniken richterlichen Ausweichens sind daher abzusehen.

4. Die vorgeschlagene absolute Höchstgrenze von 15 Jahren Jugendstrafe bei Schwurgerichtsdelikten Heranwachsender kann von Wissenschaft, Praxis, Kriminalpolitik und Öffentlichkeit gleichermaßen akzeptiert werden trotz mancher Bedenken. Sie liegt auf der Linie bisheriger Rechtsprechungstendenzen, wonach derartige Langzeitstrafen bei Heranwachsenden immer seltener verhängt werden. Sie entspricht gleichfalls der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Sinne des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit; extrem lange Strafen treffen Heranwachsende ungleich härter als Erwachsene.

5. Einer gesetzlichen Klärung bedarf wohl die Frage, wie ein zur Tatzeit noch Heranwachsender nach langem Zeitablauf strafjustiziell zu behandeln sei. Vom Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts aus gesehen spräche alles dafür, auf den prognostisch günstigeren Zeitpunkt der Urteilsfindung abzustellen; die Gerechtigkeit gebietet, grundsätzlich den Tatzeitpunkt zu berücksichtigen. Der Heranwachsende darf in keiner Beziehung dadurch schlechter gestellt

werden, daß die Tat erst spät geahndet wird. Es geht darum, das jugendstrafrechtsspezifisch Wünschbare mit dem aus Gerechtigkeitsgründen Gebotenen in Einklang zu bringen. Dazu sei folgende gesetzliche Generalklausel zur Diskussion gestellt:

"Hat der zur Tatzeit Heranwachsende bei der Verurteilung das 24. Lebensjahr vollendet, so kann der Richter aus den nach dem JGG und StGB möglichen Rechtsfolgen die nunmehr zweckmäßigste Maßnahme auswählen. Die Maßnahme darf jedoch nach Art, Umfang, rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen den Angeklagten nicht stärker belasten als diejenige, welche bei einer Verurteilung im Heranwachsendenalter angezeigt gewesen wäre."

Eröffnungsreferat von Prof. Dr. A. Kreuzer

JUNGE VOLLJÄHRIGE IM KRIMINALRECHT

- aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht -

I.

Die Reform des Kriminalrechts für junge Volljährige und die allgemeine kriminalpolitische Reformlage

1. Seit es ein Jugendgerichtsgesetz gibt - nun schon über ein halbes Jahrhundert -, durchzieht wie ein roter Faden die Forderung nach Einbeziehung der 18- bis einschließlich 21 Jährigen in das Jugendkriminalrecht vielfältige Anstrengungen dieser Deutschen Vereinigung. Wegmarken sind: die Jugendgerichtstage in Heidelberg 1924, Bad Godesberg 1951 und Marburg 1956, die Denkschriften von Elsa v. Liszt und Francke 1924 und der Deutschen Vereinigung von 1964 und 1977.

   Seit das Jugendgerichtsgesetz von 1953 besteht, wird in seltener Einmütigkeit verlangt, dessen § 105 abzuschaffen; die Heranwachsenden sollen ohne Unterschied jugendrechtlich behandelt oder einem besonderen Jungtäterstrafrecht zugeordnet werden. § 105 war nach der Vorstellung seiner Väter ein "Experiment", ein "mühsam gefundener Kompromiß", ein " *erster* Schritt auf einem neuen Weg", nichts Endgültiges, eine Lösung, die alsbald, wenn Erfahrung gesammelt sei, durch

eine bessere ersetzt werden sollte. Die Vorschrift hat - trotz aller Mängel - ihre Übergangsfunktion voll erfüllt, Heranwachsende allmählich in das Jugendkriminalrecht zu führen. Reichliche Erfahrungen sprechen für eine weitergehende Lösung. Es gilt nun, konsequent den überfälligen *zweiten* Schritt zu tun.

Insofern möchte ich mir gleich eingangs - ein wenig apodiktisch und bekennerhaft - die Zielvorstellung der Denkschrift von 1977 zueigenmachen; es sei an den Gesetzgeber appelliert, in der anstehenden Reform des Jugendgerichtsgesetzes auch materiellrechtlich alle Heranwachsenden in ein modifiziertes Jugendstrafrecht einzubeziehen. In dieser Zielvorstellung besteht - im Jargon des Juristen ausgedrückt - eine "völlig herrschende Meinung". Fast ausnahmslos haben sich Experten der beteiligten Rechts-, Human- und Sozialwissenschaften auf dieses Ziel verständigt. Ja, die Grundfrage scheint - von Vorschlägen für Detailregelungen und weitergehenden Lösungen abgesehen - ausdiskutiert zu sein. Es dünkte mich geradezu vermessen, diese Frage in neuer Sicht, mit neuen Gedanken erörtern zu wollen, nachdem sich soviel geballter Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis in jahrzehntelangem Bemühen der Problematik gewidmet hat.

2. Die Forderung nach voller Einbeziehung der Heranwachsenden mag einigen Kritikern als zu weitgehend, als verfrüht oder sogar überflüssig erscheinen, anderen als eine zu anspruchslose,

bloß systemimmanente Korrektur, je nachdem, wie man gegenüber neueren kriminalpolitischen Strömungen eingestellt ist.

Man könnte fragen, ob sich nicht die Strafrechts- und Strafvollzugsreformen in ihren sozialtherapeutisch-individualpräventiven Elementen schon so weit jugendrechtlichem Denken angenähert haben, daß es gar keiner Besonderung junger Volljähriger mehr bedürfe. Jedoch ist bei aller Annäherung das Jugendrecht nach Verfahren und Rechtsfolgen immer noch entschieden stärker täterstrafrechtlich ausgerichtet, auf individuelle Entwicklungen und erzieherische Bedürfnisse einstellbar, flexibler, dynamischer, für Neuerungen offener, sachverständigenfreudiger und gegenüber kriminologischen Erkenntnissen aufgeschlossener. Auch haben bisherige Reformen trotz marginaler Korrekturen bewußt eine Gesamtkorrektur des JGG ausgeklammert und aufgeschoben.

Ferner ließe sich einwenden, eine weitere Änderung des JGG sei untunlich, solange noch nicht einmal dessen bestehendes Reformpotential in der Praxis auch nur annähernd ausgeschöpft sei; mit anderen Worten: die Kluft zwischen gesetzlichem Angebot und institutioneller Wirklichkeit erfordere eher eine Reform der Praxis als des Gesetzes. Man denke nur an die Insuffizienz der Jugendgerichtshilfe nach Struktur, Angebot und Nachfrage, an die fehlende Ausbildung, mangelhafte Spezialisierung und oft unsinnige gerichtliche Rota-

tion von Jugendrichtern, an unausgeschöpfte Möglichkeiten pädagogischer Gestaltung und Ent-Formalisierung des vereinfachten Jugendverfahrens, an die ungenügende Ausgestaltung von Untersuchungshaft und Jugendstrafe, an das Fehlen von Einrichtungen für Entziehungskuren, heilerzieherische Behandlungen und von Alternativangeboten für freiheitsentziehende Maßnahmen. Zwar gilt es, all dies bei einer Reform mit zu überdenken; nicht aber können Mängel der Praxis Grund sein, nötige Korrekturen des Gesetzes hintanzusetzen. Zudem üben vorangegangene Änderungen des Strafrechts, Strafvollzugsrechts und der Volljährigkeit einen Zugzwang aus. Auch bedarf es wohl deutlicherer gesetzlicher Ermutigungen und Befehle, um Praxis zu ändern.

Vielleicht wird mancher zu weiterem Warten auffordern, bis der Entwurf einer Jugendhilferechtsreform Gesetz geworden ist, um dann zu erkennen, welche Altersgruppen, Verhaltensweisen und Maßnahmen ausgespart bleiben. Doch ist diese Reform insgesamt noch ungewiß; sie dürfte jedenfalls auf jüngere Jahrgänge beschränkt bleiben und im Sinne der Zweispurigkeit breiten Raum für ein Jugendkriminalrecht lassen. Im Gegenteil: Mir scheint das in der Denkschrift von 1977 vorgelegte Modell eine gute Vorarbeit zu sein, um dann in den jüngeren Altersgruppen das Jugendstrafrecht zugunsten eines nichtstrafenden Jugendhilferechts abzuschichten, um gleitende, nicht abrupte Übergänge zwischen Jugendhilfe-, Jugendstraf- und

Erwachsenenstrafrecht zu ermöglichen. Nach einer Gesamtreform könnte das Jugendhilferecht die Funktion eines Schrittmachers für das Jugendstrafrecht gewinnen, dieses seine gleiche Funktion für das Erwachsenenstrafrecht neu entfalten.

Eine weitere mögliche Kritik führt an das Selbstverständnis des Jugendkriminologen, wenn dieser wissenschaftlich Wünschenswertes von vornherein in seiner Forderung beschränkt auf kriminalpolitisch Durchsetzbares. Wünschenswert könnte sein: Zum einen die Ablösung des Schuldstrafrechts für junge Menschen schlechthin durch ein erweitertes Recht der Hilfsangebote und Maßregeln; zum anderen vor allem eine konsequente generelle Erstreckung des Jugendkriminalrechts auf die in der sozialen Umstellungs- und Übergangszeit der Adoleszenz stehenden jungen Volljährigen bis etwa 24 Jahre. In dieser Diskrepanz von Theorie und Praxis ist jedoch auch für den auf Veränderung sinnenden Wissenschaftler nicht zu verkennen, daß bescheidenere, pragmatische Forderungen größere Chancen der Verwirklichung und damit Veränderung haben. Zumal in der gegenwärtigen, einer Euphorie nachfolgenden reformmüden und mittelknappen Lage sind eher Reformen der kleinen, notwendigen, wissenschaftlich fundierten, in der Politik und im Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit verkraftbaren Schritte angezeigt, die auf allmählichen Wandel, statt auf abrupte, ins Ungewisse führende Totalveränderung zielen.

Den genannten weitergehenden Forderungen stehen überdies besondere Bedenken entgegen: So scheint

es mir noch kein gesichertes Erfahrungswissen darüber zu geben, ob und wieweit eine Totalalternative des Nicht-Intervenierens oder Nicht-Strafens durchführbar ist ohne Verlust an Generalprävention, ohne Gefahr des Rückfalls in extrem tatstrafrechtliches Denken oder Privatjustiz, ohne Etikettenschwindel. Eine sofortige Erstrekkung aber auf höhere Altersstufen birgt Gefahren quantitativer Überfrachtung und qualitativer Überfremdung: Schon jetzt machen Heranwachsende den größeren Teil der Jugendkriminalrechtspflege aus. Eine Hereinnahme noch Älterer würde wesentliche Teile der heutigen Erwachsenenstrafrechtspflege auf die Jugendgerichtsbarkeit verlagern. Dann könnte der Jugendrichter in seiner Mentalität und in seinem Entscheiden unter der Hand wieder zum Erwachsenenrichter werden. Die begrenzten Mittel für Hilfe, Erziehung, Sozialisation würden noch weniger wirksam gestreut werden.

Wohl aber sollte sich das alle Heranwachsenden einbeziehende Jugendrecht für eine künftige teilweise oder umfassende Hereinnahme weiterer Altersstufen offenhalten, eventuell schon jetzt eine partielle Erstreckung mancher Rechtsfolgen entsprechend der gegenwärtigen Regelung im Strafvollzug auf etwas ältere Personen ermöglichen. Insofern scheint mit die Wahl zwischen einer Erstreckung des JGG auf alle Heranwachsenden und einem eigenständigen, alle 18 - 24 Jährigen einbeziehenden Jungtäterrechts pragmatisch gesehen nicht eine Frage des Entweder-Oder zu sein; vielmehr geht es um die Möglichkeit schrittweiser Verwirklichung; ganz abgesehen davon setzte ein

Jungtäterrecht die vorangehende, kaum realistische Einbeziehung aller 14 bis 17 Jährigen in ein entkriminalisiertes, einspuriges Jugendhilferecht voraus.

Hier schließt sich natürlich die Frage an, ob denn wenigstens die geforderte Einbeziehung aller Heranwachsenden annehmbar sei für den Gesetzgeber, die Öffentlichkeit, die betroffene Personengruppe, schließlich für eine vom Kriminalrecht insgesamt erwartete generalpräventive Wirkung. Sicher ist die kriminalpolitische Atmosphäre augenblicklich emotional ungünstig belastet, wenn es sich nicht um ausschließlich strafschärfende Änderungen handelt. Dazu haben die gerade von jungen Terroristen begangenen und von manch anderen jungen Menschen beifällig aufgenommenen Verbrechen beigetragen. Läßt man sich davon nicht unnötig befangen machen, sprechen rational alle Erwägungen für die Durchsetzbarkeit der Forderung:

Wir wissen heute um die Diskrepanz in der Selbsteinschätzung junger Menschen; sie wollen trotz geforderter und zuerkannter früherer Mündigkeit durchaus strafrechtlich und in anderen Bereichen schützende und helfende Regelungen in Anspruch nehmen. Die Öffentlichkeit hat bisher widerspruchslos eine verfahrensrechtliche Gleichstellung aller Heranwachsenden mit Jugendlichen akzeptiert, überdies die Tendenz, daß sogar die kleine Gruppe schwerer Delinquenten überwiegend und zunehmend nach Jugendstrafrecht behandelt wird. Gerade also im Bereich schwerer Kriminalität und im Strafvollzug würde die Reform nur geringfügige Verlagerungen

bedeuten. Auch ist zu betonen, daß es sich um eine Korrektur innerhalb des Schuldstrafrechts - wenngleich mit erzieherischem Akzent - handelt und daß jugendstrafrechtliche Sanktionen im unteren und mittleren Bereich keineswegs milder, weniger fordernd sind. Im übrigen haben Gesetzgeber und Öffentlichkeit eine Öffnung des Erwachsenenstrafrechts zur Sozialtherapie, also zu spezialpräventiven Interventionen mitgemacht. Nun läßt sich mit Fug bezweifeln, ob solche Interventionen nicht bei den meisten zu spät kommt und wirkungslos bleibt; jedenfalls aber ist dann erst recht und primär spezialpräventiver Einsatz im jugendstrafrechtlichen Kontext bei Zielgruppen der Adoleszenz angezeigt. Bedenkt man dies und die Einsicht, daß rechtzeitiges, energisches, erzieherisch-spezialpräventives Eingreifen bessere Erfolge für den Schutz der Allgemeinheit verspricht und damit eine sinnvollere Kriminalpolitik, so braucht man sich nicht um Einbußen an generalpräventiver Wirkung zu sorgen. Allerdings setzt dies eine frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit voraus und die Bereitschaft, einzuleitende Reformmaßnahmen einer wohlvorbereiteten wissenschaftlich-begleitenden Wirkungskontrolle zu unterziehen.

II.

Thesen zur Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht (s. dazu das Thesenpapier und eine Erläuterung demnächst in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform)

III.

Exemplifizierung und Problematisierung der geforderten Einbeziehung bezüglich bestimmter sozialer Rollen, gesellschaftlicher Gruppen und Delinquenzarten

1. Wesentlich für die Sozialisation junger Volljähriger ist das vorwiegend in dieser Phase stattfindende *Suchen eines beruflichen Standorts.* Schon in Zeiten stabiler Arbeitsmarktlage verläuft diese Rollenfindung konfliktreich. Erst recht gilt dies für Zeiten der *Engpässe in Ausbildung und Arbeitswelt*. Die ökonomische Krise belastet diese Altersgruppe in ihrer seelisch und sozial größeren Irritier- und Verwundbarkeit am stärksten. Hinzu kommt, daß sich die ungünstige Arbeitsmarktlage wiederum in jenen Sozial- und Bildungsschichten am belastendsten auswirkt, in denen sich ohnedies größere Einstiegsschwierigkeiten, geringere Ausbildungs-, Arbeits- und Aufstiegsmotivationen, zugleich größere Dichte auffälliger Delinquenz finden. Da diese Krise chronisch zu werden verspricht, dürfte sie sich zunehmend in Versagenserlebnissen, Resignation, psychischen Störungen, Existenzangst, in Ausweichhaltungen mit Symptomen wie Selbstmord, Alkohol- und Drogenmißbrauch, aber auch in subkulturellen Verfestigungen delinquenten Verhaltens, in Bandenbildung, Aggressionskriminalität, Glücksspiel, Prostitution, Zuhälterei, Schwarzmarkt niederschlagen. Diese strukturell besonders mit der Adoleszenz verbundene Krise verdeutlicht zugleich die Not-

wendigkeit, in der Sozial-, aber auch Kriminalpolitik gezielt altersstufen- und problemgruppenbezogen zu handeln. Freilich stößt die Anwendung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums, soweit es Ausbildung und Arbeit als Mittel sozialer Integration einsetzt, auf immer größere Schwierigkeiten.

Ausmaß und strukturelle Besonderheiten der Krise werden in einigen statistischen Grobbefunden sichtbar: Unter den ca. 1 000 000 amtlich erfaßten Arbeitslosen sind derzeit weit über 100 000 unter 20 Jahre alt. Vorausgesagt wird ein Anstieg des Anteils Jugendlicher auf 300 000 Anfang der achtziger Jahre. Von den jugendlichen Arbeitslosen haben zwei Drittel keine abgeschlossene Berufsausbildung; die meisten erstreben sie nicht einmal. Ein Viertel sind arbeitslose Berufsanfänger. Deutlich überrepräsentiert sind Ausbildungsabbrecher, Arbeitsstellenwechsler, Jugendliche aus Arbeiter- und kinderreichen Familien. Gegenwärtig fehlen überdies etwa 100 000 Ausbildungsplätze. Angesichts des numerus clausus auf allen Qualifikationsebenen und des darauf folgenden Verdrängungswettbewerbs wird sich die Problematik konzentrieren auf jene, die ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung bleiben; von jährlich etwa 800 000 Schulabgängern drängen immerhin 37% ohne Hauptschulabschluß in die Arbeitswelt. Am ärgsten betroffen sein dürften die durch vorangegangenen Heimaufenthalt oder Strafvollzug zusätzlich in sozialen Chancen Behinderten. Statistisch nicht erfaßt sind all die zwar nicht Arbeitslosen, doch ihrer Ausbildung, Befähigung und

ihren Wünschen nicht entsprechend Beschäftigten.

Liegen nun Zusammenhänge zwischen Sozialisationsschwierigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, Ausweichhaltungen und Jugendkriminalität auf der Hand, so sind sie doch im einzelnen alles andere als wissenschaftlich geklärt. National und international liegt eine Reihe statistischer Untersuchungen vor, in denen aufgezeigt wird, daß mit dem Wachsen registrierter Jugendarbeitslosigkeit auch registrierte Kriminalität ansteigt. Die Grenzen solcher Methodik zeigen sich indes schon angesichts des doppelten Dunkelfeldes in beiderlei Statistiken und der Schwierigkeiten, beide Datenquellen zueinander in Beziehung zu bringen. Auch bedarf es einer Prüfung, wieweit die Arbeitslosigkeit junger Delinquenten lediglich rezessionsbedingt ist; sie könnte bereits in einer vorrangigen Verwahrlosungsentwicklung mit der Unfähigkeit, sich Anforderungen von Ausbildung und Beruf anzupassen, begründet und in der jetzigen Situation lediglich kompliziert sein. Dafür, daß sich wirtschaftliche Rezession und Arbeitslosigkeit auf Jugendkriminalität ambivalent, auf lange Sicht hin jedoch überwiegend belastend auswirken können, lassen sich folgende Annahmen anführen:

Kriminalitätshemmend dürfte sich auswirken, daß der Ausbildungs- und Arbeitsplatz wertvoller wird, damit Stetigkeit und Durchhaltebereitschaft wachsen. Der Konkurrenzdruck führt zu stärkerer Kontrolle und Anzeigebereitschaft. Eine Verstärkung von Nahraumkontrolle wirkt präventiv. Auch ist ein Nachlassen typischer Wohlstandskriminalität wahrscheinlich.

Kriminalitätsfördernd wird sich die Rezession vornehmlich bei jenen auswirken, die schon im Ansatz verwahrlosungsgefährdet sind. Ein Mehr an Freizeit, Langeweile, mangelndem Sinnerleben, negativer Selbsteinschätzung begünstigt den Anschluß an kriminelle Außenseitergruppen. Die Möglichkeit, Strafgefangene durch Ausbildung und Arbeit im Vollzug sowie danach sozial wieder einzugliedern, wird weiter vermindert, die Rückfallhäufigkeit damit erhöht. Wird die Arbeitslosigkeit beim einzelnen und in der Allgemeinheit chronisch, kann es zu Demoralisierung, zu anomischen Zuständen, zu Proletarisierung und Radikalisierung auf breiter Front kommen. Besonders ungünstig dürfte sich die gegenwärtige Rezession auswirken, weil es ein jäher Einbruch innerhalb einer Wohlstandsentwicklung ist; er trifft junge Menschen, die überwiegend in materieller Verwöhntheit und Anspruchshaltung sowie in einer Umwelt extremer Konsumanreize aufgewachsen sind, ohne auf Verzicht vorbereitet zu sein.

2. Die Adoleszentenproblematik in der beruflichen Rollenfindung verschärft und kompliziert sich im Blick auf die *besondere Lage junger Ausländer und Spätaussiedler*.

Wieder können einige Daten schlaglichtartig die Problematik verdeutlichen: Unter den etwa 4 Millionen Ausländern wird der allmähliche Abzug von Gastarbeitern aufgewogen durch Familiennachzug und Geburtenhäufung. Die jetzt jährlich etwa 130 000 hier geborenen Ausländer machen 20% aller Geburten aus. Innerhalb von 10 Jahren ist mit einer

Million zusätzlicher Geburten zu rechnen. Außerdem sind 100 000 Aussiedler aus Polen, davon 2/3 im Alter unter 40 Jahren zu erwarten. Fast eine Million Ausländer sind hier im Alter unter 15 Jahren. Eine halbe Million - darunter 1/3 Türken - besucht deutsche Schulen. Die meisten zugezogenen Jugendlichen bringen Bildungsdefizite mit. 60% erreichen keinen regulären Hauptschulabschluß. 50% sind ohne reguläre, legale Arbeit; eher noch größer ist der Anteil unter den Arbeitenden, die ihrer Berufsschulpflicht nicht nachkommen. Fast eine Viertelmillion derzeit 10 bis 15jähriger Ausländer wird demnächst auf die ohnehin zu wenigen Ausbildungs- und Arbeitsplätze zuströmen. Ihre Zukunftsaussicht werden bloße Hilfsarbeitertätigkeit und Diskriminierung sein; für die Gesellschaft wird es bedeuten: das Entstehen eines neuen Subproletariats, Ghettos, enorme sozio-kulturelle Veränderungen in den Ballungsgebieten.

Die kriminalpolitische Bedeutung dieser wachsenden Randgruppen läßt sich bislang nur erahnen. Zu erwartende Kriminalitätsprobleme junger Ausländer lassen sich nicht ermessen an der üblichen Gastarbeiterkriminalität. Denn diese ist erstaunlicherweise eher als verhältnismäßig gering zu bezeichnen. Hier stoßen wir auf ein Phänomen, welches allgemein bekannt ist aus Untersuchungen der Kriminalität von Flüchtlingen, Einwanderern, Rücksiedlern, Gastarbeitern. Erklärlich ist es vor allem aus der Zielorientiertheit und daraus folgenden Normtreue dieser Gruppen. Ganz anders ist die Lage und damit die Kriminalitätsprognose in der *zweiten Generation*. Sie gelangt eher widerstrebend, un-

motiviert hierher; sie teilt nicht die Ziele der Eltern; sie ist in den Chancen sozialer, insbesondere schulischer und beruflicher Eingliederung durch sprachliche Mängel und andersartige Lebensgewohnheiten benachteiligt; sie wächst im Vakuum zwischen Heimat- und Gastlandskultur auf; sie wird sich im Heranwachsendenalter verstärkt in Status- und Orientierungsunsicherheit, Enttäuschung, Resignation finden. Eine der Folgen dürfte die entsprechende Kriminalitätsbelastung sein.

Da kein Weg an der Notwendigkeit und moralischen Pflicht vorbeiführt, uns um die sozio-kulturelle Eingliederung dieser jungen Ausländer zu bemühen, ist es eine schier selbstverständliche Forderung, gerade auch ihnen das jugendkriminalrechtliche Instrumentarium zu öffnen; übliche Sozialisationsschwierigkeiten sind bei diesen Adoleszenten auf ein fast unerträgliches Ausmaß vergrößert. Nebenbei bemerkt sei, daß die Anwendung des § 105 bei diesen Gruppen bisher auf zusätzliche Schwierigkeiten stieß, da Jugendgerichtshilfeberichte, ja Daten zur Lebensgeschichte oft nicht zu erhalten waren und die Reifediagnose zu unsinnigen Fragen des Vergleichs kultureller Standards von Heimat- und Gastland führte. Auch in einem erweiterten Jugendstrafrecht werden indes kaum lösbare Schwierigkeiten bleiben, bedenkt man beispielsweise die Sprach-, Ausbildungs-, Arbeits- und Umgangsprobleme in Heimen und Haftanstalten, die Isolierung im Verfahren und Vollzug, die Überschneidung von Untersuchungs- und Abschiebehaft.

3. Markant treten die problematische soziale Über-

gangssituation des jungen Volljährigen und die Notwendigkeit eines erweiterten Jugendstrafrechts in der *Rolle des Wehrpflichtigen* hervor. Diese Rolle ist geradewegs zugeschnitten und beschränkt auf 18 bis 24 Jährige, also in der Adoleszenz befindliche und kriminell stark belastete Jahrgänge. Hier widerstreitet das rechtliche dem sozialen Erwachsen-Sein. So ist auch die Argumentation ambivalent: Einerseits waren der Wahlbürger und der "mündige Staatsbürger in Uniform", der "seinen Mann zu stehen" habe, Leitbilder für eine frühere Volljährigkeit. Andererseits spricht man von der Bundeswehr als "Schule der Nation", in der es Staatsbürgerkunde, politische Bildung nachzuholen und die Grundausbildung mit einer Berufsausbildung zu verbinden gelte; der Rekrut hat sich - in einer freien Gesellschaft äußerst ungewohnt und abrupt - in ein Disziplinsystem von Befehl und Gehorsam, in eine fast "totale Institution" einzufügen; sein persönlicher Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum ist erheblich eingeengt; sein Alltag ist fremdgeplant; er wird geführt: er ist finanziell abhängig; seine Kontakte zu Familie und zum Geschlechtspartner sind beschränkt; die Sozialisation ist insgesamt verlängert, wenn nicht erschwert; er ist in seiner Unselbständigkeit und Abhängigkeit eher als entmündigter, denn als mündiger Staatsbürger zu etikettieren.

Entsprechend dieser Rollenambivalenz stellt sich die Soldatenkriminalität dar. Allerdings ist ihr Bild noch wenig ausgemalt. Eine Wehrkriminologie steckt allenfalls in Kinderschuhen. Dunkelfelduntersuchungen über Delinquenz Wehrdienstleisten-

der oder gar Vorgesetzter fehlen. Selbst übliche Kriminalstatistiken lassen uns weitgehend im Stich. Allgemein zeigt der Wehrdienst ein doppeltes Gesicht: "Zivile" Kriminalität wird mangels Gelegenheit und infolge stärkerer Kontrolle gemindert, vielleicht auch auf Außenbereiche oder in andersartige Kriminalität verlagert; aus der Situation abrupter sozialer Umstellung, Disziplinierung, Verdrossenheit entsteht aber eine eigenständige Soldatenkriminalität. Genannt werden können vor allem Abwesenheits- und Ungehorsamsdelikte, dann Körperverletzungs- und Alkoholdelikte. In beiden Bereichen wird sich die Aggressionsgeneigtheit dieses Alters niederschlagen. Spezifische Soldatenkriminalität kann sich jedenfalls teilweise auch als Folge fehlsamer Pädagogik und Disziplin sowie als Reaktion auf Freiheitsbeschneidung darstellen, also situationsbedingt sein. Bezeichnend ist die Altersstruktur der Verurteilten: Etwa 50% sind Heranwachsende, 42% Jungerwachsene bis 24 Jahren. 2/3 aller Verurteilungen beziehen sich auf allgemeine Delikte, 1/3 auf Wehrstrafdelikte, vornehmlich Abwesenheitstaten. Ein Großteil soldatischer Delinquenz dürfte - allerdings regional unterschiedlich, oft willkürlich - informell pädagogisch, ein weiterer, ebenfalls ungleichartig großer Teil disziplinarrechtlich, der Rest strafjustiziell reguliert sein.

Die strafjustizielle Handhabung heranwachsender Soldaten zeigt die ganze Fragwürdigkeit des § 105 nochmals auf. Belegt sei dies beispielhaft an den häufigen Delikten der Fahnenflucht und eigenmächtigen Abwesenheit. Nur 33% der Heranwachsenden

wurden 1974 jugendstrafrechtlich behandelt, während der Anteil 1968 noch bei 44% lag. Die rückläufige und zurückhaltende Tendenz widerspricht dem allgemeinen Trend und dürfte mit folgenden Überlegungen zu tun haben: Dieser Kriminalität und ihrer Zunahme will man stärker generalpräventiv begegnen; der Jugendrichter wird zum "verlängerten Arm des Disziplinarvorgesetzten". Weiter könnte sich gerade hier die zweifelhafte Argumentation mit der Volljährigkeit auswirken. Auch wird man eine Art erwachsenenstrafrechtlicher Gleichbehandlung heranwachsender und jungerwachsener Soldaten anstreben; es widerstrebt einem Gleichheitsgedanken, zwischen 20 und 21-jährigen Soldaten zu unterscheiden. Ferner dürfte man aus verfahrensökonomischer Erwägung gern auf das erwachsenen- und wehrstrafgesetzliche Instrumentarium, insbesondere auf Strafbefehl und Strafarrest zurückgreifen. Schließlich wird man aus der Scheu, in Abwesenheitsdelikten Symptome schädlicher Neigungen zu erkennen, auf Freiheitsstrafe verfallen. Hier aber ist Widerspruch anzumelden. Der Wehrdienstleistende darf nicht gegenüber anderen schlechter gestellt werden; wenn Wehrdelikte situationsgebunden sind, nicht in Rahmen einer Kriminalitätsentwicklung liegen, ist Jugendstrafe weder wegen schädlicher Neigungen noch wegen Schwere der Schuld zulässig. Das Ausweichen in Erwachsenenstrafrecht bedeutet ein Ausweichen vor den sozialen und pädagogischen Problemen. Hier besonders gebietet sich schon aus Gründen der Gleichbehandlung und angesichts der spezifischen sozialen Situation eine gesetzlich zwingende Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, will man sich nicht bei

einem Großteil spezifischer Wehrdelinquenz insgesamt auf bloß disziplinarrechtliche Regulierung beschränken.

4. Nur stichwortartig lassen sich einige weitere Problemgruppen und soziale Rollen andeuten:

Konfliktreicher verläuft heute die *sexuelle Rollen- und Partnerfindung*. Geschlechtsreife und erste geschlechtliche Beziehungen beginnen früher. Damit verbundene Außenorientierung, Heimlichkeit und Ausrichtung am Verhalten erster Sexualpartner bergen erhöhte Risiken. So finden sich Zusammenhänge zwischen sehr frühem Sexualumgang, Verwahrlosung und Delinquenz. Ein Großteil spezifischer Sexualdelinquenz im Heranwachsendenalter hat mit Komplikationen und Mißlingen der sexuellen Rollenfindung und übrigen Sozialisation zu tun. Dies zwingt zu erzieherisch-therapeutisch ausgerichteter Intervention, die dann trotz oft schwerwiegender Delikte recht aussichtsreich ist. Auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen indes Versuche jugendstrafrechtlich-korrigierender Eingriffe dort, wo sich junge Menschen früh festlegen auf Rollen abweichenden Sexualverhaltens. Zunehmende Fälle früher männlicher und weiblicher Prostitution in ihrer besonders bei Strichjungen und Zuhältern häufigen Verwobenheit mit polymorpher Begleitkriminalität lassen den Jugendrichter oftmals resignieren. Zumal wenn heranwachsende weibliche Prostituierte durch verwaltungsbehördliche Registrierung "quasi legalisiert" sind, dürften ambulante, auf Einüben sozialkonformer Rollen zielende Maßnahmen kaum greifen. Dennoch sollten hier im ju-

gendstrafrechtlichen Verfahren letzte Chancen korrigierender Eingriffe erkundet und genutzt werden.

Zahlenmäßig wachsend und gleichfalls an Grenzen jugendstrafrechtlich-therapeutischer Möglichkeiten stoßend ist die *Problemgruppe junger Alkohol- und Drogenabhängiger*. Drogenabhängigkeit und steigende Todesfälle im Zusammenhang mit dieser sind eindeutig konzentriert auf die Altersstufe Heranwachsender und Jungerwachsener; auf Alkoholabhängige dieses Alters stoßen wir seltener, da die Anlaufphase vom Mißbrauch zur Abhängigkeit bei Alkohol mehrere Jahre währt. Wahrscheinlich haben diese Abhängigkeiten in ihrer komplexen Entstehung mit epochalen Haltungen, mit der verbreiteten Suche zu tun, apersonale Mittel zur Lebensbewältigung, Konflikt- und Problemvermeidung sowie Selbstbehandlung einzusetzen, ebenso mit altersbedingten Besonderheiten, Sozialisationsschwierigkeiten, peer-group- und subkulturellen Prägungen, auch jugendlichem Leichtsinn und Aufbäumen gegen die Erwachsenenwelt. Dadurch wird jedoch ein Bewältigen der Krisenzeit, ein soziales Reifen verzögert, ja blockiert. Insofern besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit, gerade hier problemgruppenangemessen jugendstrafrechtlich zu reagieren. Doch bleibt ein Dilemma: Es herrscht nicht nur Mangel an zulänglichen therapeutischen Möglichkeiten; vielmehr stoßen solche Mittel zunehmend auf Therapieunwilligkeit-oder-unfähigkeit. Letztlich noch ungenügend geprüft zu sein scheint mir, wieweit wir allerdings noch bei jungen volljährigen Drogenabhängigen ernsthaft von eigentlicher Therapieunwilligkeit sprechen dürfen.

Gänzlich unangemessen, ja gefährlich, von vorschnellem Resignieren gekennzeichnet, erscheint mir die immer wieder - zuletzt in Berlin - erwogene Scheinlösung, junge Drogenabhängige in eine sogenannte Erhaltungstherapie durch dauerhafte Abgabe von Ersatzdrogen wie Polamidon zu nehmen; damit wird die Abhängigkeit auf andere Drogen verlagert, ohne im geringsten die Grundproblematik zu ändern; das Bemühen anderer Kontrollinstanzen zur Eindämmung des Angebots abhängigkeitsbildender Drogen wird unterlaufen. Wenn überhaupt, verspricht strafrechtliches Vorgehen im Sinne frühzeitiger, kontrollierter, konsequenter jugendstrafrechtlicher Rahmenbedingungen für einzuleitende therapeutische und sozial-rehabilitierende Bemühungen Erfolgschancen.

Am Rande sei einer noch schwer durchschaubaren Gruppierung gedacht, die möglicherweise künftig erhöhte Schwierigkeiten für jugendhilfe- und jugendstrafrechtliches Handeln bereiten wird. Es sind die in *Sekten und Geheimbünde neuer Jugendreligionen* verstrickten jungen Menschen. Eine Kehrseite der herabgesetzten Volljährigkeit zeigt sich hier darin, daß in Anschauungen und sozialer Rollenfindung ungefestigte, orientierungslose, verzweifelte, leicht beeinflußbare Menschen in totale Abhängigkeit solcher Sekten geraten, vom persönlichen und erzieherischen Einfluß der Angehörigen abgeschnitten, gegenüber staatlichen Organen abgeschirmt und offenbar mitunter zu strafbarem Verhalten verleitet werden.

Letztlich ist auf die *Rolle des jungen Volljährigen*

als Teilnehmer am motorisierten Straßenverkehr hinzuweisen. Etwa die Hälfte aller abgeurteilten Straftaten Heranwachsender und Jungerwachsener sind Straßenverkehrsdelikte. Unfallträchtiges Verhalten mit schweren Folgen ist in dieser Altersstufe am häufigsten. Dies tritt noch drastischer in Erscheinung, wenn man die Verurteiltenstatistiken in Beziehung zur jeweiligen Jahresfahrleistung entsprechender Altersgruppen setzt. Zu der besonders hohen Deliktsrate führen nicht nur geringere Fahrleistung und Verkehrserfahrung, vielmehr in erster Linie alterstypische Wesensmerkmale, nämlich geringere Hemmungen, größere Risikobereitschaft, das Überschätzen eigener Fähigkeiten und Unterschätzen von Gefahren, Geltungs- und Erlebnisdrang, Geschwindigkeitsrausch, leichteres Erliegen gegenüber technischen Versuchungen. Insofern wird seit langem zu Recht Kritik an jugendverkehrsrichterlichen Erwägungen geübt, der Heranwachsende sei in seiner Rolle als geprüfter Führerscheinbesitzer anderen erwachsenen Straßenverkehrsteilnehmern grundsätzlich gleichzustellen. Weil zu diesem Zeitpunkt erst das Lernen der Rolle eines verantwortungsbewußten Verkehrsteilnehmers einsetzt, sind jugendstrafrechtliche Maßnahmen zur Verkehrs-Erziehung, zur Stärkung sozialer Verantwortung, zur Förderung der Sozialisation angezeigt. Dies gilt auch, soweit es sich um massenhafte Bagatellkriminalität im Straßenverkehr handelt, jedoch mit den Besonderheiten, die nunmehr aufzuzeigen sind.

5. Als primäre Problematik der Quantität und justiziellen Kapazität sei - auch im Blick auf zwei

Arbeitsgruppen - *der Bereich massenweiser Bagatellkriminalität* herausgestellt. Hier begegnen sich zugleich Fragen und Erfahrungen der kriminologischen Theorie und Dunkelfeldforschung einerseits, der Strafrechtspflege andererseits in heikler, vielleicht nützlicher Weise.

Theoretisch gestützt auf den Etikettierungsansatz beruhte die Dunkelfeldforschung nach der Methode erfragter, selbstberichteter Delinquenz anfangs auf der Annahme von "Normalität und Ubiquität". Danach ist Delinquenz an sich über alle Schichten gleich verteilt und ein für die Entwicklung aller typisches, wenn nicht notwendiges Verhalten; dieses verfestige sich durch Strafverfolgung bei einigen "Auserwählten" infolge stigmatisierender Zuschreibungsprozesse. *Eine* Folgerung daraus könnte für die der Gerechtigkeit verpflichtete Strafrechtspflege sein, von Verfolgung solcher Delinquenz generell abzusehen, auf Selbstregulierung zu setzen, generalpräventive Wirkungen strafjustiziellen Eingreifens hier zu verneinen. Eine ganz andere Folgerung liefe darauf hinaus, diese Delinquenz als alters-, schicht-, erziehungsunabhängig zu betrachten; dies bedeutete, vom individualisierend-erzieherischen Jugendstrafrecht abzusehen und egalisierend-erwachsenen-täterstrafrechtlich in verfahrensökonomisch sparsamer Weise zu reagieren.

Doch wieweit läßt sich die Normalitäts- und Ubiquitätsthese bestätigen? Zwar hat sich inzwischen der Befund zum Allgemeingut von Delinquenzbefragungen verdichtet, wonach nahezu alle Befragten

irgendwann irgendwelche Straftaten begangen haben und zugeben. Aber wir müssen die sehr begrenzten Aussagemöglichkeiten solcher Untersuchungen berücksichtigen. Nach Alter, sozialer Schicht und Bildung erreichen wir nur einen "normalen" Ausschnitt junger Menschen. Wir stoßen auf sehr ungleiches Deliktsverständnis je nach Vorbildung, delinquenter Erfahrung, Alter und Schicht. Wir erfassen überwiegend Triviales, Bagatellhaftes, nicht schwere Delikte. Einige - auch die eigenen - Untersuchungen verdeutlichen überdies, daß wachsende Schwere und Dichte der Delinquenz mit wachsender Polizeiauffälligkeit und Verurteilungswahrscheinlichkeit einhergehen; die Auswahl durch Instanzen sozialer Kontrolle ist also nicht willkürlich. "Normal" und weitverbreitet ist allenfalls gelegentlich begangene leichte Delinquenz. Von einer gleichen Verteilung nach Qualität und Intensität läßt sich keinesfalls sprechen.

So können von der genannten These und aus der Dunkelfeldforschung immerhin folgende Konsequenzen für die strafrechtliche Handhabung bagatellhafter Massendelinquenz gezogen werden: Der einzelne aufgefallene Vorfall ist nach seinem Stellenwert zu beurteilen im Vergleich zur Häufigkeit derartiger Vorfälle in der Altersgruppe. Mehr als bei vereinzelteren, schweren Delikten wirken sich bei diesen Vorfällen soziale und epochale Bedingungen aus. Ein Zuviel von Verfolgung und Sanktion dürfte eher in unnötiger Weise stigmatisieren; es strapaziert unnötig die beschränkte Strafverfolgungskapazität. Schon von daher bieten sich Verfahrensbegrenzungen nach Art des "vereinfachten Verfahrens", der er-

weiterten Einstellungsmöglichkeiten oder des vorgeschlagenen "jugendrichterlichen Bescheids" an. Jedoch wissen wir, daß sich auch Bagatelldelikte bei einer kleinen Minderheit auffallender junger Menschen zu dauerhafter Kriminalität verdichten oder Symptom einer solchen nicht bloß vorübergehenden Entwicklung sein können. Dies im Verfahren zu erkennen, ist allenfalls im jugendstrafrechtlichen Rahmen und selbst dort wohl nur selten möglich, wenn überhaupt, dann allerdings nicht im schriftlichen Verfahren. Die Normalitätsthese ist sicherlich überzogen und empirisch nicht abgestützt, soweit sie entsprechende Massendelinquenz als statisch, notwendig, durch Strafrecht unbeeinflußbar ansieht. Weder ist ein Ausweichen in tatstrafrechtliche Erwachsenenrechtskategorien empfehlenswert, noch totaler Rückzug der Strafjustiz aus diesem Bereich, wohl aber Zurückhaltung.

IV.

Bemerkungen zu einigen Details einer Reform

Sicherlich könnte man viele rechtliche Details der durch die Denkschrift vorgeschlagenen Verfahrens- und Reaktionsmodelle kritisch betrachten. In den vorgelegten Thesen habe ich nur wenige Einzelfragen gestreift, die ich an anderer Stelle vertiefen möchte. Hier muß ich mich auf *eines* der diskussionswürdigen Details beschränken.

Das Bemühen der Denkschrift, zur Reduktion der Jugendstrafe durch ein weites Verfahren der "Be-

währung in Freiheit" beizutragen, ist begrüßenswert. Jedoch erscheint es mir inkonsequent, nicht auch bereits die rechtlichen Voraussetzungen strafenden Freiheitsentzuges in gleicher Zielrichtung zu überprüfen. Eine ohnehin anstehende Überarbeitung des JGG sollte die Schlüsselbegriffe der Jugendstrafe - *schädliche Neigungen und Schwere der Schuld* - einbeziehen, dies vor allem aus drei Gründen: Erstens sind beide Begriffe offenbar zu weit gefaßt. Hierfür sprechen Jugendstrafurteile aus Anlaß anhaltenden Fahrens ohne Führerschein, Fahrgeldhinterziehens, Ladendiebstahls, Schulschwänzens. Die Anknüpfungsbegriffe müssen verdeutlichen, daß Gemeinlästigkeiten und Bagatelldelikte nicht eine Jugendstrafe tragen. Zweitens ist das Begriffspaar zu unbestimmt, ja mißverständlich. Nur vage lassen sich schädliche Neigungen von Verwahrlosung abgrenzen. Schwere der Schuld läßt offen, ob eher Tat- oder Täterschuld gemeint sind; so gibt es von Ausführung und Folgen her betrachtet schwere Taten bei verhältnismäßig geringer Vorwerfbarkeit und umgekehrt Taten mit geringen Folgen, doch erheblicher Vorwerfbarkeit. Drittens ist der Begriff schädlicher Neigungen geeignet, unnötigerweise stigmatisierend zu wirken, wie Betroffene immer wieder bemängeln; er suggeriert, es gehe um Eigenschaften einer Person, um anlagebedingte Haltungen, gar um Unabänderliches, also um ein Verdikt über eine Person unter Außerachtlassens der Erziehungs- und sonstigen sozialen Einflüsse sowie von Bedingtheiten der Pubertät und Adoleszenz. Solche Vorstellungen weckt sowohl der Begriffsteil "schädlich" als auch jener der "Neigungen". Freilich ist einzuräumen, daß man Gefahr läuft, *ein* stig-

matisierendes Etikett durch ein anderes zu ersetzen. Darauf deutet schon die Begriffsgeschichte; man wollte gerade den Begriffsteil "kriminell" wegen negativer Wirkungen vermeiden.

Eine Neuformulierung läßt meines Erachtens keine begriffliche Vereinheitlichung zu, wenn man die Jugendstrafe als derzeit unverzichtbare Folge besonders schwerer Straftaten unabhängig von erzieherischen Bedürfnissen anerkennt. Ebensowenig läßt sich für den Anknüpfungsbegriff "Schwere der Schuld" nach meiner Einschätzung eine Objektivierung - etwa durch Beschränkgung auf Schwurgerichtsdelikte - erreichen. Als Jugendkriminologe muß man diesem neueren Vorschlag entgegenhalten, daß solche Kategorisierung typischerweise auf Erwachsenenverhalten abstellt, daß ferner abstrakte Tatumschreibungen Schwereabweichungen des Einzelfalls nach unten und oben unberücksichtigt lassen. Besonders schwer dünkt mich beispielsweise jugendstrafrechtlich durchaus das wiederholte Berauben unter unbarmherzigen Zufügen schwerer Qualen und Verletzungen für das Opfer, obwohl dies mangels Todesfolge kein Schwurgerichtsdelikt ausmacht.

In die Diskussion habe ich daher in den Thesen versuchsweise eine neue Umschreibung eingeführt; sie soll zur Einschränkung des Anwendungsbereichs der Jugendstrafe und zu geringerer Etikettierungswirkung der Anknüpfungsbegriffe beitragen.

Schrifttumshinweise:

Zur Problematik junger Volljähriger im Kriminalrecht

allgemein

Asbrock: Plädoyer für ein Jungtäterrecht, ZRP 1977, 191 ff

Becker: Brauchen wir ein Jungtäterrecht? RdJB 1974, 129 ff

Böhm: Einführung in das Jugendstrafrecht, 1977 (insbes. § 7)

Brauneck: Die Jugendlichenreife nach § 105 JGG, ZStrW 77 (1965) 209 ff

Bresser: Die Beurteilung Jugendlicher und Heranwachsender im Straf- und Zivilrecht, in: Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie, 1972, 1284 ff

ders.: Noch immer: Die Problematik des § 105 JGG, in: Festschrift für Schaffstein, 1975, 323 ff

Brunner: Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. 1975, (insbes. Anm. zu § 105)

Dallinger-Lackner: Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. 1965, (insbes. Anm. zu § 105)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.):

Die Rechtsbrüche der 18 bis 21jährigen Heranwachsenden, ihre Kriminologie und ihre Behandlung, 1959

dies.: Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, 1970

dies.: Hektogr. unveröff. Protokolle der 1.-11. Sitzung der Kommission zur Erarbeitung der Grundzüge eines künftigen Jungtäterrechts, 1971 ff.

dies.: Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, 1977

Eickmeyer: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes, Kriminologische Untersuchungen Heft 12, 1963

Hornstein, Schefold, Schmeiser, Stackebrandt:

Lernen im Jugendalter, Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission 54, 1975

Illchmann-Christ:

Die rechtliche Stellung der strafmündigen Minderjährigen de lege lata und de lege ferenda, ZStrW 65 (1953), 226 ff

Illchmann-Christ:

Die Dissozialität der männlichen 18-21-jährigen Täter aus kriminalätiologischer und kriminalistischer Perspektive, MschrKrim 1953, 66 ff

Jung: Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzuges, ZRP 1977, 185 ff

Kaiser: Jugendkriminalität, 1977

ders.: Gesellschaft, Jugend und Recht, 1977

ders.: Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen, noch unveröffentl. Generalreferat zum Tagungsthema für die Bundesrepublik Deutschland am 12.9.1977 anläßlich der 27. Int. Kriminolog. Forschungswoche in Wuppertal

Keller, Kuhn, Lempp:

Untersuchungen über die Entscheidungen gemäß §§ 3 und 105 JGG an süddeutschen Amtsgerichten im Jahre 1969, MschrKrim 1975, 153 ff.

Lejins: Conflicts of Youth with Institutions in the USA, noch unveröff. Referat anläßlich der 27. Int. Krim. Forschungswoche in Wuppertal 1977

Lempp: Zur Problematik des § 105 JGG, NJW 1960, 1384 ff

Müller-Dietz: Jugendhilferecht oder Jugendkriminalrecht? GA 1975, 193 ff

Ohlin, Miller, Coates:

Juvenile Correctional Reform in Massachusetts - A Preliminary Report of the Center for Criminal Justice of the Harvard Law School, 1977

Pfeiffer: Probleme der Jugendgerichtshilfe in Bayern, Referat im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1976

Schaffstein: Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, ZStrW 74 (1962), 1 ff

ders.: Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht, MschrKrim 1973, 326 ff

ders.: Überlegungen zu einem künftigen Jungtäterrecht, in: Festschrift für Peters, 1974, 583 ff

ders.: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, MschrKrim 1976, 92 ff

ders.: Jugendstrafrecht, 6. Aufl. 1977 (insbes. § 8)

Schmitz: Die kontinuierliche Problematik des § 105 JGG, MschrKrim 1974, 65 ff

Schneider: Kriminologie und Behandlung heranwachsender und jungerwachsener Rechtsbrecher, Rdj 1963, 1 ff, 24 ff

Schüler-Springorum: Denkschrift über die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform, MschrKrim 1964, 1 ff

ders.: Zum Strafrecht für junge Erwachsene, in: Festschrift für Schaffstein, 1975, 395 ff

Somerhausen: Mesures éducatives ou peines? Apropos de système belge de protection de la jeunesse, noch unveröff. Referat anläßlich der 27. Int. Krim. Forschungswoche in Wuppertal 1977

Stutte, Remschmidt: Die Ansichten 17 bis 18 Jähriger über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, MschrKrim 1973, 383 ff

Suttinger: Die Reifebeurteilung nach § 105 JGG in der Gerichtspraxis, MschrKrim 1964, 265 ff

Thiesmeyer: Jugendgerichtsgesetz und Strafrechtsreform, RdJB 1970, 33 ff

ders.: Die voraussichtliche Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts, RdJB 1972, 339 ff

Thomae: Das Problem der "sozialen Reife" von 14 bis 20 Jährigen, wiss. Informationsschriften der AFET, Heft 6, 1973

Ausgewähltes neueres Schrifttum zur besonderen Problematik bestimmter sozialer Rollen, Gruppen und Delinquenzarten:

Ausbildung, Beruf, Arbeitslosigkeit:

Braun, Weidacher:

Materialien zur Arbeitslosigkeit und Berufsnot Jugendlicher. Mit Bibliographie, DJI Dokumentation 1976

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Strukturanalyse der Arbeitslosigkeit, in: Amtliche Nachrichten der BfA Nr. 1 und 5/1977

Mrozynski: Arbeit und Jugendkriminalität, RdJB 1976, 337 ff

Rager: Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, Die neue Polizei 1977, 43 ff

Schober-Gottwald: Der Weg in die Arbeitslosigkeit: Berufliche und soziale Herkunft von jugendlichen Arbeitslosen, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 1977, 143 ff

Steinhilper: Arbeitslosigkeit und Kriminalität, Kriminalistik 1976, 385 ff

United Nations Social Defence Research Institute:

Economic Crises and Crime, Publ. Nr. 15, Rome 1976

Ausländer, Gastarbeiter, Rücksiedler, "Zweite Generation":

Bodenbender: Zwischenbilanz der Ausländerpolitik, Referat in der Akademie in Tutzing am 16.11.1976

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.):

Informationsvorlage (VR 20/77) über "Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, ausländische Wohnbevölkerung, Fragen der Erteilung von Arbeitserlaubnissen"

Council of Europe (Hrsg.):

Aspects of Criminality Among Migrant Workers, 1975

Dörmann: Gastarbeiter, Kriminalität und Lebenssituation, Die Polizei 1975, 123 ff

Hager: Jugendliche Spätaussiedler, UJ 1977, 200 ff

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.):

Situation der Familien ausländischer Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am Beispiel Duisburgs, Gesamtbericht der Untersuchung, 1976

Wehrdienstleistende:

Feser, Schenk: Wehrpflicht und Abweichung, 1974

Fiedler: Zur Notwendigkeit kriminologischer Forschung und Ausbildung im Bereich des Wehrdienstes, GA 1973, 41 ff

Metz: Der Bundeswehrangehörige vor dem Jugendrichter, ZBlJR 1977, 72 ff

Rohde: Kriminalität in der Bundeswehr, rechtswiss. Disseratation Bonn 1967

Schwenck: Kriminalität in der Bundeswehr, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 1976, 208 ff

Sexualität, Partnerfindung, sexuell abweichende Rollen:

Lloyd: For Money or Love, Boy Prostitution in America, 1976

Redhardt: Stichwort: Prostitution, in: Hdwb. Kriminologie Bd. II, 2. Aufl. 1977, 307 ff

Röhr: Prostitution, 1972

Schmidt-Relenberg, Körner, Pieper:

Strichjungengespräche. Zur Soziologie jugendlicher Homosexuellen-Prostitution, 1975

Sigusch, Schmidt:

Jugendsexualität, 1973

Alkohol- und Drogenabhängigkeit:

Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung e.V. (Hrsg.):

Jugend und Alkohol, Bericht über die Informationstagung vom 6.-8. November 1975 in Bad Kissingen, o.J.

Gruner: Zum Problem des Jugendalkoholismus, eine Literaturanalyse, Fortschr. Neurologie, Psychiatrie 1977, 77 ff

Jasinsky: Alkoholkonsum Hamburger Schüler, Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg Nr. 417, 1974

Kreuzer: Drogen und Delinquenz, 1975

Reuband: Konstanz und Wandel im Drogenkonsum Jugendlicher, demnächst veröff. Manuskript, 1977

ders.: Jugend und Alkoholkonsum - Hamburger Schülerbefragungen im Trendvergleich, Neue Praxis 1977, 242 ff

Scheerer, Dirnagl, Stein-Hilbers:

Stichwort: Rauschmittelmißbrauch, juristisch-kriminologische und soziologisch-psychologische Beiträge, in: Hdwb. Kriminologie, 2. Aufl. Bd. II, 1977, 480 ff, 494 ff

Wanke, Täschner, Hünnekens:

Soziale Dienste für Suchtkranke und delinquente Kinder und Jugendliche, Hrsg. Konrad-Adenauer-Stiftung, Studien zur Kommunalpolitik Bd. 10, 1976

Jugendreligionen, Jugendsekten:

Haack: Die neuen Jugendreligionen, 10. Aufl. 1977

Hauth: Jugendgefährdung durch neue Jugendsekten, Jugendschutz 1977, 45 ff

Thamm: Narconon, ein Diskussionsbeitrag, Suchtgefahren 1976, 93 ff

Straßenverkehrsdelinquenz junger Menschen:

Häussler, Mallach, Mittmeyer:

Die Beteiligung alkoholbeeinflußter jüngerer Personen am öffentlichen Straßenverkehr, Blutalkohol 1973, 335 ff

Kaiser: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention, 1970

Middendorf: Beiträge zur Verkehrskriminologie, 1972

Utzelmann: Besonderheiten der Unfälle jugendlicher Kraftfahrer, UJ 1974, 109 FF

Massenbagatelldelinquenz, Dunkelfeldforschung, selbstberichtete Delinquenz junger Volljähriger:

Kirchhoff: Selbstberichtete Delinquenz, 1975

Kreuzer: Schülerbefragungen zur Delinquenz, RdJB 1975, 229 ff

ders.: Über kriminologische Dunkelfeldforschung, Kriminalistik 1976, 145 ff

ders.: Besprechung von Kirchhoff, Selbstberichtete Delinquenz, MschrKrim 1977, 364 ff

Quensel, S.u.E.:

Delinquenzbelastungsskalen für männliche Jugendliche, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1970, 75 ff

Schöch: Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, in: Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 12, 1976, 211 ff

Schwind, Eger:

Untersuchungen zur Dunkelziffer von Göttinger Jura-Studenten, MschrKrim 1973, 151 ff

Dank von Prof. *Schüler - Springorum*:

Lieber Herr *Kreuzer*, Ihr Vortrag, für den der Beifall Ihnen schon eindrucksvoll gedankt hat, entzieht sich natürlich einer kurzen Würdigung, und für eine lange reicht die Zeit nicht. Ich möchte aber doch sagen, daß er sich, wenn ich es recht sehe, durch das ausgezeichnet hat, was Ihre Arbeit seit jeher auszeichnet: durch ein äußerst sensibles Gespür gerade für die aktuellen Fragen des Themas unserer Tagung, ein Gespür, das Sie von Ihrem Beitrag über die Rocker-Kriminalität an, über Ihre Dunkelfeldforschung bis hin zu dem großen Buch über "Drogen und Delinquenz" eigentlich immer wieder bewiesen haben. Kriminologie und Jugendrecht haben davon in gleicher Weise profitiert und werden dies, wie dann der druckgelegte Vortrag von heute beweisen wird, auch weiterhin tun. Haben Sie also sehr herzlichen Dank. Der eigent-

liche Dank wird sich niederschlagen in den Verhandlungen der Arbeitskreise, die aus dem, was Sie sagten, Nutzen ziehen können.

Eröffnungsreferat von Prof.Dr.med.Dr.phil.Helmut *Remschmidt*, Berlin

JUNGE VOLLJÄHRIGE IM KRIMINALRECHT
- aus jugendpsychiatrisch-psychologischer Sicht -

1. Entwicklungspsychologische Grundlagen und Terminologie

Zum Verständnis junger Volljähriger und ihrer Handlungsweisen erscheinen zunächst entwicklungspsychologische Überlegungen angebracht. Der Begriff Entwicklung ist freilich eine sehr umfassende Bezeichnung für fortschreitende Veränderungen körperlicher und seelischer Merkmale, bezogen auf einen bestimmten Zeitabschnitt. Entwicklung macht in keinem Lebensalter halt. In der Definition von *Thomae* läßt sich Entwicklung begreifen als eine "Reihe von miteinander zusammenhängender Veränderungen, die bestimmten Orten des zeitlichen Kontinuums eines individuellen Lebenslaufes zuzuordnen sind." Diese Definition umschreibt Entwicklung ganz allgemein als Änderung des Verhaltens und stellt den zeitlichen Zusammenhang dadurch her, daß diese Veränderungen jeweils auf bestimmte Zeitabschnitte (Altersstufen) bezogen werden. Eine solche Alters- und Entwicklungsstufe haben wir auch bei den jungen Volljährigen (früher Heranwachsenden) vor uns. Natürlich dürfen Altersgrenzen nicht als starre Zeitmarken angesehen werden, sondern lediglich als

grobe Orientierungshilfen in einem Entwicklungsablauf, der sich besser als Kontinuum begreifen läßt. Aus jugendpsychiatrisch-psychologischer Sicht versucht man, Handlungen und Verhaltensweisen (gleichgültig, ob sie in den Bereich der Delinquenz oder zum sog. Normalverhalten gehören) aus der bislang zurückgelegten Entwicklung herzuleiten. Dieses Vorgehen geht von der Überzeugung aus, daß differenziertere und komplexere Handlungen (und natürlich auch abweichendes Verhalten) in einfacheren und weniger differenzierten ihre Vorläufer haben und in diesen, zumindest von der Möglichkeit her, angelegt sind. Diesen Weg möchte auch ich hier verfolgen, was zu folgenden Konsequenzen führt:

(1) Entwicklungsprozesse und Handlungsweisen früherer Altersstufen müssen in die Betrachtung einbezogen werden.

(2) Die Einbeziehung früherer Entwicklungsschritte führt für die rechtliche Behandlung zu der Frage, ob hinreichende Unterschiede zwischen Jugendlichen und jungen Volljährigen bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

(3) Wenn gravierende Unterschiede zwischen diesen gesetzlich definierten Altersgruppen nicht bestehen (was ich noch darlegen werde), so ergibt sich die Folgerung, daß junge Volljährige auch nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind.

(4) Kommt man zu diesem Schluß, so gebieten sowohl

die Logik als auch die praktischen Bedürfnisse nicht bei der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes Halt zu machen. Vielmehr sind dann in weiterem Zusammenhang auch Jugendhilfemaßnahmen (unter noch zu spezifizierenden Bedingungen) auf junge Volljährige anzuwenden. Natürlich ist hier zu prüfen, ob und in welchem Ausmaße derartige Maßnahmen mit der bereits erlangten Volljährigkeit und mit den Bestimmungen des Grundgesetzes zu vereinbaren sind.

(5) Bejaht man die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes und die Anwendung von Jugendhilfemaßnahmen auf junge Volljährige, so muß natürlich auch die Frage gestellt werden, auf welcher Alters- und Entwicklungsstufe diese nicht mehr angemessen sind (Frage der oberen Altersgrenze).

Damit bin ich bereits in die Problematik eingestiegen, ohne Ihnen im einzelnen meine Argumente zu nennen. Dies soll nun geschehen, wobei ein Rückgriff in die Entwicklungspsychologie notwendig ist, den ich allerdings erst mit der Pubertät beginnen lassen möchte.

1.1 Zur Terminologie: Pubertät, Adoleszenz, Spätadoleszenz

Pubertät umschreibt die biologischen und physiologischen Veränderungen, die mit der körperlichen und sexuellen Reifung verbunden sind. Sie wird markiert durch das Auftreten der Menarche und der ersten Ejakulation, Merkmale, die in letzter Zeit wieder als Grenzmarken für das

Einsetzen der Pubertät umstritten sind. Adoleszenz umfaßt mehr die psychologische Bewältigung der körperlichen und sexuellen Reifung oder die"Anpassung der Persönlichkeit des Kindes an die Pubertät" (*Bernfeld* , 1938). Pubertät umfaßt also den körperlichen Reifungsaspekt, Adoleszenz den psychischen Entwicklungsaspekt. Da die körperlichen Reifungsvorgänge gewissermaßen den Anstoß für alle folgenden Wandlungen geben, läßt sich die Pubertät als Beginn der Adoleszenz auffassen.

Die hier zu betrachtende Altersgruppe läßt sich entwicklungspsychologisch in der Phase der Spätadoleszenz ansiedeln. Der Begriff Adoleszenz umfaßt in *zeitlicher* Hinsicht die Altersphase vom etwa 13. bis zum 21./24. Lebensjahr. Die zeitlichen Grenzen sind sowohl nach unten als nach oben unscharf. Dabei genügt es keineswegs, lediglich einen Zeitmaßstab zugrunde zu legen. Vielmehr läßt sie die Phase der Adoleszenz in ihrer vollen Breite nur im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung begreifen.

Biologisch gesehen, umfaßt Adoleszenz die Gesamtheit der somatischen Veränderungen, die sich am augenfälligsten in der körperlichen Entwicklung und der sexuellen Reifung zeigen.

Psychologisch betrachtet, umfaßt sie die Gesamtheit der individuellen Vorgänge, die mit dem Erleben, der Auseinandersetzung und der Bewältigung der somatischen Wandlungen sowie der sozialen Reaktionen auf diese verbunden sind.

Dabei kommen insofern auch psychosoziale Faktoren ins Spiel, als in der Gesellschaft eine mehr oder weniger präzise Definition dessen besteht, was als Kindheit oder als Erwachsenenstatus zu bezeichnen ist.

Soziologisch betrachtet, läßt sich Adoleszenz als ein Zwischenstadium definieren, in welchem die Jugendlichen mit der Pubertät die biologische Geschlechtsreife zwar erreicht haben, ohne jedoch "mit Heirat und Berufsfindung in den Besitz der allgemeinen Rechte und Pflichten gekommen zu sein, welche die verantwortliche Teilnahme an wesentlichen Grundprozessen der Gesellschaft ermöglichen und erzwingen. In positiver Wendung ließe sich diese Phase als jene bestimmen, in der im Hinblick auf Beruf und Ehepartner die "Objektwahlen" zunehmend motiviert,aber noch nicht institutionell vollzogen werden" (*Neidhardt* , 1970).

Weitgehende Anerkennung gefunden hat eine gewisse Unterteilung der Adoleszenzphase in mehrere Stadien. Es ist zumindest eine Zweiteilung der Adoleszenzphase sinnvoll. Die *erste Phase* ist durch eine Fülle von Veränderungen im somatischen, psychischen und psychosozialen Bereich gekennzeichnet. Denn hier kommt es zu einem mehr oder weniger plötzlichen Verlust des Status der Kindheit, es existieren unrealistische Vorstellungen von den Statusprivilegien der Jugendlichen ebenso wie vom Erwachsenenstatus. Die Jugendlichen nehmen eine eigenartige Zwitterstellung ein. Sie sind nicht mehr Kind und noch nicht Jugendlicher und haben in der Subkultur der Gleichaltrigen noch nicht Fuß gefaßt (*Ausubel* , 1974 [4]).

[4] *Ausubel, D.V.: Das Jugendalter, Juventa, München 1974/4.*

Das *zweite Stadium* der Adoleszenz ist charakterisiert durch eine Phase der Reorganisation. Die im ersten Stadium im Vordergrund stehende Beunruhigung und Verunsicherung nimmt ab, die Jugendlichen haben an Orientierung gewonnen, sind realistischer geworden, haben Kontakt zu Gleichaltrigen gefunden und den Status der Kindheit weitgehend abgestreift. Gleichwohl ist aber die Übernahme des Erwachsenenstatus noch nicht gelungen, es entstehen Probleme der Identitätsfindung, und es finden Auseinandersetzungen mit den herkömmlichen Strukturen der Gesellschaft statt.

1.2 Körperliche und psychosoziale Reife

Ein globaler Reifebegriff taucht an verschiedenen Stellen des Jugendgerichtsgesetzes (z. B. § 3 und § 105 JGG) auf. Aber auch in anderen Bereichen kommen wir ohne irgendwie geartete Reifebegriffe nicht aus (z.B. Schulreife, Berufsreife, Verantwortungsreife etc.). Reifebegriffe im Kontext gesetzlicher Bestimmungen haben stets Schwierigkeiten und Unsicherheit mit sich gebracht. Ich möchte hier nur ganz kurz auf die körperliche und psychosoziale Reife eingehen.

Einheitlich gilt für alle Reifebegriffe, daß sie mit zunehmendem Lebensalter immer schwieriger zu definieren und festzustellen sind. Dies gilt auch für die sog. körperliche und psychosoziale Reife.

Körperliche Reife läßt sich definieren als die Projektion bestimmter körperlicher Merkmale auf das zeitliche Kontinuum. Es gibt hier erhebliche Streubreiten. Für die Mehrzahl delinquenter Jugendlicher bzw. junger Volljähriger läßt sich aus körperlichen Reifungsmerkmalen kein Zusammenhang zu ihrem delinquenten Verhalten herstellen. Bei einer kleinen Gruppe jedoch existieren Korrelationen zwischen körperlichen Reifungsverzögerungen und intellektuellen Ausfällen bzw. psychopathologischen Auffälligkeiten. Auch die vieldiskutierte These der somatischen Akzelerationen und eine dadurch bedingte angebliche Diskrepanz zwischen körperlicher und psychischer Reifung läßt sich nicht in einen erwiesenen Zusammenhang mit delinquentem Verhalten bringen.
Psychosoziale Reife läßt sich definieren als Übereinstimmung zwischen psychischer Entwicklung und sozialen Normen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß eine derart definierte Reife eine Fülle von Lernprozessen impliziert und daß die Erlangung eines Reifegrades, der eine derartige Übereinstimmung beinhaltet, fast zwangsläufig über "Umwege" verläuft. Art und Ausmaß dieser Umwege, die uns bei vielen Jugendlichen, aber auch noch bei jungen Volljährigen als Delikte begegnen, hängen ab von der Persönlichkeit des Betreffenden, aber ebenso von der sozialen Umwelt, die ihn umgibt. Von daher werden zwei wichtige Prinzipien sichtbar:

(1) *Präventive* Maßnahmen müssen in dieser Um-

gebung ansetzen, und da die Familie die wichtigste und immer noch effektivste Sozialisationsinstanz ist, werden sie in dieser beginnen müssen.

(2) Da Jugendliche und junge Volljährige noch in erheblichem Ausmaß in Entwicklungsprozessen begriffen sind, bietet sich gerade in dieser Phase der verstärkte Einsatz pädagogischer, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen an.

Die Feststellung der psychosozialen Reife im Einzelfall ist freilich ein sehr schwieriges Problem. Eigentlich läßt sich dieses auch nur im Hinblick auf eine spezifische Fragestellung klar entscheiden, und nur derartige spezifische Fragestellungen erscheinen mir sinnvoll, also z.B. die Frage nach der Schulreife, die Frage nach der Berufsreife, die Frage nach der Beurteilungsreife für einen bestimmten Sachverhalt. Die Feststellung pauschaler Reifebegriffe, bezogen auf ein breites Alterskontinuum, stellt sowohl Sachverständige als auch Jugendrichter vor unlösbare Probleme. Dies zeigt sich sehr deutlich bei den Entscheidungen zum § 105 JGG.

Wenn man davon ausgeht, daß die Erlangung einer psychosozialen Reife, die selbständiges und verantwortliches Handeln ermöglicht, mit Entwicklungsschritten und Umwegen verbunden ist, so ergibt sich die Notwendigkeit, diese näher zu analysieren. Dies führt zur Frage der spezifischen Probleme und Aufgaben in der Adoleszenz und Spätadoleszenz.

1.3 Spezifische Probleme und Aufgaben in der Adoleszenz

(1) Physiologische Veränderungen

Auf diese soll im einzelnen hier nicht eingegangen werden. Hervorheben möchte ich jedoch das subjektive Erleben der körperlichen Veränderungen. Hierbei sind zwei grundlegende Mechanismen zu unterscheiden: (a) Die Selbstwahrnehmung der Veränderungen am eigenen Körper und (b) die Wahrnehmung der sozialen Reaktionen auf die körperlichen Veränderungen.

Zu a):
Durch die Wahrnehmung der verschiedenen Wandlungen im somatischen Bereich wird die Vorstellung vom eigenen Körper erheblich verändert. Im Zusammenhang damit wird auch von der sozialen Umwelt eine Einstellungsänderung zu dem nunmehr aufgrund seiner körperlichen Wandlung geschlechtsreifen Individuum vollzogen. Vermehrte Beobachtung der eigenen Körperlichkeit und der Vergleich mit anderen führt häufig auch dazu, daß vorhandene oder vermeintliche körperliche Mängel überbewertet werden und zu schweren neurotischen Fehlentwicklungen oder zu kriminellen Delikten führen können, wie sie *Stutte* (1957, 1974) unter der Bezeichnung Thersites-Komplex beschrieben hat. Sie disponiert aber auch zum Auftreten von Derealisations- und Depersonalisations-

erlebnissen, die gerade in der Adoleszenz einen Häufigkeitsgipfel erreichen und differentialdiagnostisch von schizophrenen Psychosen abgegrenzt werden müssen. Gleichzeitig führt die verstärkte Körperbeobachtung auch für den auf diese Altersstufe gehäuften narzißtischen Krisen und zur sog. Pubertätshypochondrie.

Zu b):
Die Jugendlichen registrieren deutlich auch die soziale Reaktion, die seitens der Umwelt auf ihre körperliche Veränderung erfolgt (z.B. Anerkennung, Bewunderung und Ablehnung, Spott oder Mißachtung) und integrieren diese in ihr Selbstbild. In der inadäquaten, ungeschickten oder verletzenden Reaktion erwachsener Bezugspersonen haben nicht wenige Adoleszentenkrisen ihren Ursprung, die uns als Störung der Sexualentwicklung, als Identitäts- und Autoritätskrisen begegnen und aus denen sich nicht selten kriminelle Delikte als Ausdruck einer "Konflikt-Kriminalität" ergeben.

(2) Ich-Entwicklung und Identitätsfindung

Ein Stadium des Übergangs und der Neuformierung in allen Bereichen der Persönlichkeit muß auch die Ich-Entwicklung und die Identitätsfindung tiefgreifend beeinflussen. In der Entwicklungspsychologie hat sich für die Konfrontation des Individuums mit bestimmten Problemen die Bezeichnung Ent-

wicklungsaufgabe durchgesetzt. Nach *Havighurst* (1948/1972) kann man acht solche Entwicklungsaufgaben unterscheiden, die sich auf Jugendliche und junge Volljährige beziehen:

1. Neue und reifere Beziehungen mit Altersgenossen beider Geschlechter zu erreichen.
2. Eine männliche bzw. weibliche Rolle zu entwickeln.
3. Den eigenen Körper akzeptieren und ihn sinnvoll gebrauchen.
4. Gefühlsmäßige Unabhängigkeit von den Eltern und anderen Erwachsenen erreichen.
5. Vorbereitung auf Ehe und Familie.
6. Sich auf eine wirtschaftliche Laufbahn vorbereiten.
7. Eine Reihe von Werten und Überzeugungen als Richtschnur für das eigene Verhalten erwerben (eine Ideologie entwickeln).
8. Ein sozial verantwortliches Verhalten anstreben und übernehmen.

Wenn derartige Aufgaben von einer Persönlichkeit gefordert werden, die sich zugleich in tiefgreifenden somatischen Veränderungen befindet, so wird das Finden einer eigenen Mitte als Übereinstimmung zwischen Selbsterleben, Fremderleben und Anpassung an soziale Normen ungemein schwer. So gesehen, sind Adoleszenz und Spätadoleszenz "normale Krisen" (*Erikson* , 1965), die - und das ist wichtig - neben der Labilisierung und Beunruhigung auch wesentliche Aufbaukräfte bereitstellen. Im Zentrum der Suche nach Identität stehen drei Fragen: Wie bin ich?

Wie möchte ich sein? Für wen hält man mich? Die Beantwortung dieser Fragen kann nicht geschehen ohne Orientierung an Vorbildern im familiären und außerfamiliären Bereich. Aber gerade diese sind in dieser Altersphase fragwürdig geworden. Deshalb durchläuft die Suche nach einer Antwort auf diese Fragen eine Reihe von Konflikten, die *Erikson* (1965, 1966) in folgende Polaritäten gekleidet hat: Zeitperspektive gegen Zeitdiffusion, Experimentieren mit Rollen gegen negative Identitätswahl, Zutrauen zu eigenen Leistungen gegen Arbeitslähmung, Identität gegen Identitätsdiffusion, sexuelle Identität gegen sexuelle Diffusion. Die hier nur angedeuteten Konflikte gleiten zwanglos zu einem weiteren Problemkreis über, der Auseinandersetzungen mit der Autorität und der bestehenden Ordnung.

(3) Auseinandersetzung mit der Autorität in Familie und Gesellschaft

Die Auseinandersetzung mit Autorität, Tradition und gesellschaftlichen Normen ist uns allen ein geläufiges Phänomen. Sie spielt sich bei den Adoleszenten der mittleren sozialen Schichten in Familie und Schule, bei den Angehörigen der unteren Sozialschichten vorwiegend in dem beruflichen Bereich ab. Zur Erklärung des in unserem Kulturkreis geläufigen Phänomens der Auflehnung gegen Autorität, Tradition und Normen sind verschiedene Thesen geäußert worden, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Erwähnt wurden u.a. das Problem der Rollendiskrepanz zwischen biologischer Sexual-

reife und sozialer Unreife, die Diskrepanz zwischen zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben und mangelnden Möglichkeiten ihrer Anwendung, der in unserer Gesellschaft zu beobachtende Verlust an Tradition (existenzielles Vakuum für die Jugendlichen) und Theorien, die auf einer Unterstreichung der Position junger Volljähriger als Minorität hinweisen.

(4) Entwicklung und Sexualreife

Nicht unerwähnt bleiben darf das Problem der Sexualreife, das hier im Rahmen aller Wandlungen der Adoleszenz von großer Bedeutung ist, und auch im Hinblick auf diese Altersstufe nicht gerade seltenen Sexualdelikte wesentlich erscheint. Hinsichtlich der Sexualreife müssen in der Adoleszenz zwei Vorgänge konvergieren: (1) Der biologische Vorgang der Entwicklung zur Vollfunktion der Sexualreife und (2) der psychosoziale Vorgang der Übernahme der Geschlechtsrolle durch das Individuum bzw. deren Anerkennung durch die Gesellschaft. Beide Vorgänge laufen nicht synchron ab, sondern sind zeitlich mehr oder weniger gegeneinander verschoben. Diese Verschiebung resultiert in unserem Kulturkreis aus der Tatsache, daß ein Jugendlicher bzw. junger Volljähriger auch nach Eintritt der vollen biologischen Sexualreife noch nicht in der Lage ist, die mit ihr verbundenen anderen gesellschaftlichen Funktionen (z.B. berufliche Selbständigkeit, Vaterschaft, Mutterschaft, Unabhängigkeit vom Elternhaus) wahrzunehmen. Dadurch entsteht eine Diskrepanz,

die auf der Seite des Jugendlichen zu einer Auflehnung gegenüber der Erwachsenenwelt führt und zu einem experimentellen Durchprobieren verschiedener Verhaltensweisen (psychosoziales Moratorium nach *Erikson*, 1966), die realiter noch nicht gesellschaftlich sanktioniert sind. Auf der Seite der Erwachsenen und der Gesellschaft nötigt dies zu einer gewissen Toleranz gegenüber den unangepaßten Verhaltensweisen in der Kenntnis, daß diese notwendige Durchgangsphasen zum reifen Erwachsensein darstellen. Hieraus ergibt sich ein weiterer Gesichtspunkt für die gleichartige Behandlung Jugendlicher und junger Volljähriger nach einem einheitlichen Jugendrecht.

1.4 Gesellschaftliche Wandlungen und Spätadoleszenz

Erweitert man die bisherigen Betrachtungen in den gesellschaftlichen Bereich, so sind Entwicklungen festzustellen, die den jungen Menschen das Hineinwachsen in die gesellschaftlichen Bedingungen erschweren und ihrerseits wahrscheinlich (hier kann man zunächst nur Vermutungen äußern), auch kriminelle Entwicklungen zumindest partiell fördern. Ich möchte hier nicht den mir gesetzten Rahmen überschreiten, kann mir jedoch nicht verkneifen, auf drei Gesichtspunkte hinzuweisen, die mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig erscheinen:

(1) Der in unserer Gesellschaft zu beobachtende Verlust an Tradition (*Mitscherlich*,

1965) erhöht zweifellos das existentielle Vakuum der Jugendlichen und kann Entwicklungen in zweierlei Richtungen anbahnen: Entweder kommt es aus dem Erlebnis der Absurdität des Daseins zu einer vollständigen Ablehnung jeglicher Autorität und Ordnung und damit zu einer Verneinung des Anspruchs auf Zukunft und eine bessere Welt. Oder aber, es wird die derzeitige Ordnung als verlogen, nicht tragfähig und von Grund auf schlecht abgelehnt und eine neue, ideale Ordnung postuliert, die nur durch Zerstörung der derzeit gültigen erreicht werden kann. In dieser Hoffnung offenbart sich auch die Anfälligkeit junger Volljähriger für Ideologien, sofern diese Elemente enthalten, die Zukunft verheißen und gültiger Ordnung widerlaufen. Es liegt nahe, von hier aus auch eine Brücke zur Gewaltdelinquenz (sofern sie nicht einer individuellen Konfliktlage entspringt) und zum Terrorismus zu schlagen.

(2) Unzweifelhaft ist ferner, daß der gesellschaftliche Wandel rascher erfolgt als in früheren Jahrzehnten. Auf diesen Gesichtspunkt wird in einer soeben erschienenen Publikation der Weltgesundheitsorganisation über gesundheitliche Probleme der Adoleszenz hingewiesen. Dieses Phänomen bezieht sich übrigens auch auf die Entwicklungsländer. Die WHO hebt in diesem Zusammenhang folgende Gesichtspunkte hervor:

(a) Die kulturellen Werte ändern sich rasch, und es ist eine Diskrepanz zwischen den von jungen Erwachsenen in der Schule und durch die Massenmedien übernommenen Normen und den traditionellen Werten der Familie festzustellen.

(b) Die Konfrontation junger Erwachsener mit dem Berufsleben setzt sie diesen Einflüssen aus, die auf sie eine andere Wirksamkeit haben als auf Erwachsene.

(c) Die Migrationsbewegung in die großen Städte bringt Probleme der Isolation und Entwurzelung mit sich.

(d) Eine weit verbreitete Arbeitslosigkeit verhindert die Arbeitsmotivation und die Möglichkeit, adäquates Rollenverhalten zu erwerben.

(e) Die Häufung ungünstiger familiärer Bedingungen (Scheidung, familiäre Kontroversen, psychische Krankheit, Sucht) verhindert auf frühen Entwicklungsstufen die für das Erlernen sozialer Normen maßgebenden Lernprozesse.

Die Akkumulierung derartiger Bedingungen bringt viele junge Volljährige (und trotz wirtschaftlicher Prosperität in der Umgebung) in eine Situation, die durch Mutlosigkeit, Resignation oder auch Destruktionstendenzen und Aggressionen gekennzeichnet ist.

(3) Unter dem Blickwinkel der Komplexität gesellschaftlicher Anforderungen ist schließlich eine erhebliche Diskrepanz festzustellen zwischen dem Bestreben, zur Verantwortung zu erziehen und der Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen. Die Entwicklung des Familienrechts z.B.

(vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge BT Drucks. 8/111) geht immer stärker in Richtung einer weiteren Verselbständigung der Kinder. Derartige Entwicklungen, die im übrigen im geltenden Recht durch Teilmündigkeiten hinsichtlich verschiedener Bereiche bereits verankert sind, können sinnvoll sein, sofern sie die Möglichkeiten einer tatsächlichen Übernahme von Verantwortung auch frühzeitig gewährleisten. Unser gesellschaftliches System ist jedoch so konstruiert, daß Verantwortung im breiteren Rahmen, die stets auch an wirtschaftliche Selbständigkeit gekoppelt ist, erst spät erreicht werden kann. Insofern ist eine erhebliche Diskrepanz und ein Konflikt darin zu sehen, wenn Kinder zur frühen Übernahme der Verantwortung erzogen werden sollen, die sie dann realiter erst sehr spät (nicht einmal als junge Volljährige) wahrnehmen können. Ich möchte hier nicht mißverstanden werden, aber der Spannungsbogen zwischen Erziehung zur Verantwortlichkeit und der Möglichkeit, Verantwortung zu tragen, darf nicht so groß sein, daß er Konflikte vorprogrammiert. Es geht hier um das Maß, nicht um's Prinzip, aber Prinzipien können gefährlich werden, wenn sie den Maßstab vermissen lassen.

2. Ausmaß, Phänomenologie und Bedingungskonstellationen der Delinquenz junger Volljähriger

2.1 Ausmaß

Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt, daß

sowohl der Anteil Jugendlicher als auch Heranwachsender (jetzt junger Volljähriger) in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Dies trifft sowohl auf die Zahl der Tatverdächtigen als auch auf die Verurteilten zu. Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert im Jahre 1975 knapp 3 Mio. Verbrechen und Vergehen. Von diesen Rechtsbrüchen wurden rund 45% aufgeklärt. Die Polizei ermittelte über 1 Mio. Tatverdächtige. Von diesen entfielen 13,5% auf Jugendliche, 12,8% auf Heranwachsende und 6,2% auf Kinder. Über ein Viertel aller Tatverdächtigen fiel also in die Altersgruppe der 14 bis 20 Jährigen. Überblickt man die Zuwachsraten, so haben in der Altersgruppe der 14 bis 24 Jährigen Straftaten wie Raub und Erpressung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie Verkehrsdelikte überproportional zugenommen (gemessen an den Verurteiltenziffern). Gleiches gilt für die Delinquenz im Zusammenhang mit Drogenmißbrauch.

Überblickt man die Statistiken im Hinblick auf die Frage, wie hoch der Prozentsatz der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden in den letzten Jahren war, so ergibt sich für alle Verbrechen und Vergehen eine Steigerungsquote im Zeitraum von 1954 bis 1973 von 20 auf 44%, für Verkehrsvergehen von 10 auf rund 26%. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat sich in der Praxis der Rechtsprechung in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt. Dies gilt insbesondere für schwere De-

likte wie Raub und Erpressung, Mord und Totschlag, jedoch auch in zunehmendem Maße für fahrlässige Tötung im Straßenverkehr, einfachen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl (*Schaffstein* , 1976). Diese Praxis wird zum Teil gestützt durch die Hinzuziehung psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger, die im allgemeinen die Reifefrage nach § 105 Nr. 1 JGG im Sinne der Anwendung von Jugendstrafrecht beantworten. Damit trägt auch die Rechtspraxis entwicklungspsychologischen Argumenten Rechnung, wonach ein Großteil der Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender alters- und entwicklungsspezifischen Konfliktsituationen entspringt und daher auch von der Maßnahmenwahl her eher mit den mehr pädagogischen Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes geahndet werden muß.

Von dieser Praxis her stellt sich natürlich auch die Frage, ob es überhaupt legitim ist, von jugendspezifischen Delikten zu sprechen. Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt hier ebenfalls, daß nach der Häufigkeit Sachbeschädigung, vorsätzliche Körperverletzung und Rauschgiftdelinquenz Delikte sind, die in der Gruppe der 14 bis 21 Jährigen überaus häufig sind. Ein Teil dieser Delikte enthält ein beachtliches Potential an Aggressivität in Form von Gewaltäußerung gegen Sachen und Personen. Da der Anteil junger Menschen zwischen 14 und 21 Jahren an diesen Deliktgruppen zum Teil doppelt so hoch ist als bei Erwachsenen, ist der Schluß erlaubt, daß diese Delikte zumin-

dest Ausdruck eines altersspezifischen Deliktpotentials sind.

Ein besonderer Hinweis soll noch auf die Verkehrsdelikte erfolgen. Diese sind im 20-Jahreszeitraum von 1954 bis 1974 für die Gruppe der Jugendlichen um 67%, für die Heranwachsenden um 42%, angestiegen. Die Ursachen hierfür kann man in verschiedenen Faktoren suchen, die zu einem erhöhten Risikoverhalten führen, welches unter speziellen Bedingungen (z.B. Fahren in Situationen psychischer Anspannung, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluß) zum Verkehrsunfall führt. Nach einem Bericht der WHO (Techn. Rep. Ser. 609, 1977) kann man prädisponierende Faktoren seitens des Adoleszenten und solche seitens der Umgebung unterscheiden. Zur ersteren zählen eine fehlende Abschätzung von Risiken, Mangel an Erfahrung, Neigung zu riskantem Verhalten sowie die Benutzung eines Fahrzeuges zur Steigerung des Selbstwertgefühls. Zu den Faktoren seitens der Umgebung gehören die vermehrte Nutzung von Motorrädern, Nichtbeachtung körperlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Sturzhelm), lange Wege zur Arbeit und zur Schule. Im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten sind auch die tödlichen Unfälle zu nennen. Diese nehmen in den zivilisierten Ländern Europas und im nordamerikanischen Kontinent die erste Stelle unter den Todesursachen Jugendlicher und Heranwachsender ein (67,7% in Kanada, 52,6% in der Schweiz, 57,8% in den Niederlanden und 45,9% in England und Wales).

2.2 Besonders gefährdete Gruppen

Unter den jungen Volljährigen gibt es einige Gruppen, die aufgrund struktureller oder epochaler Bedingungen besonders gefährdet hinsichtlich delinquenten Verhaltens sind. Es sind dies Arbeitslose, Soldaten, Gastarbeiterkinder und Randgruppen sowie psychisch Auffällige und Kranke.

(1) Arbeitslose

Obwohl bislang keine gesicherten empirischen Daten zum Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Krisensituation, Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität vorliegen, muß man doch annehmen, daß dieser Zusammenhang existiert. Zur Zeit gibt es über 100 000 Arbeitslose, die jünger als 20 Jahre sind. Weit über die Hälfte von ihnen verfügt nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung und hat somit auch ungünstige Chancen, eine Beschäftigung zu finden. Es sind auch Rückwirkungen der Jugendarbeitslosigkeit auf die noch in schulischer Ausbildung befindlichen Kinder und Jugendlichen zu beobachten. Keine berufliche Perspektive vor sich zu haben, ist alles andere als motivierend und führt nicht selten zu vorzeitiger Resignation oder zu einer mehr oder weniger ausgeprägten Feindseligkeit gegenüber Instanzen und Institutionen unserer Gesellschaft. Größere Gruppen arbeitsloser Jugendlicher sind auch gefährdet

hinsichtlich Alkohol- und Drogenmißbrauchs sowie im Hinblick auf ideologische Strömungen gleichgültig, welcher Provenienz.

(2) Bundeswehrsoldaten

Statistische Angaben über die Kriminalität von Soldaten sind kaum bekannt. Es existieren allenfalls Statistiken über sog. Abwesenheitsdelikte (1974 wurden 11.395 Fälle registriert, die von 7.053 Soldaten begangen wurden). (*Metz*, 1977). Über andere Delikte, die relativ häufig bei Bundeswehrsoldaten vorkommen (Körperverletzung, einfacher und schwerer Diebstahl etc.) sind keine Angaben zu erhalten. Es ist hier auch darauf zu verweisen, daß bei Straftaten von Soldaten dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten die Möglichkeit gegeben ist, darüber zu entscheiden, ob die Tat "intern" geahndet oder der Strafverfolgungsbehörde übergeben wird. Im Hinblick auf die Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde sind Kriterien in § 29 III der Wehrdisziplinarordnung festgelegt. Eine besondere Gefährdungsschwelle ist gegeben, wenn Bundeswehrsoldaten den festen Rahmen der Kaserne verlassen und anschließend keine Beschäftigung finden.

(3) Gastarbeiterkinder und Randgruppen

1976 waren in unserem Lande 2 Mio. ausländische Arbeitnehmer beschäftigt. 60% von ihnen leben in städtischen Ballungsgebieten. Die Geburtenrate der Ausländerkinder macht 20%

aller Geburten aus. Jährlich kommen rund 45 000 ausländische Kinder ins erwerbsfähige Alter. Rund zwei Drittel von ihnen haben keinen regulären Schulabschluß. Diese Jugendlichen haben, weil sie meistens über fünf Jahre in der Bundesrepublik leben, einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis. Berücksichtigt man, daß in den nächsten Jahren ferner geburtenstarke Jahrgänge deutscher Jugendlicher ausgebildet werden und Arbeit erhalten müssen, so ergibt sich ein immenses Problem und Sprengstoff für soziale und politische Auseinandersetzungen. Diese werden sich, wie auch in anderen Ländern, die mit dieser Problematik schon früher konfrontiert wurden, in der zweiten Ausländergeneration zeigen, also an Kindern, die in Deutschland aufgewachsen sind, die deutsche Sprache sprechen, aber geringere schulische, berufliche und soziale Entfaltungsmöglichkeiten erhalten als ihre deutschen Altersgenossen. Hier wird die Gefahr eines neuartigen Proletariats sichtbar, die nur noch schwer aufzuhalten ist. Die Konsequenz, die sich daraus ergibt, heißt: Unternehmung aller Anstrengungen zur sozialen Integration der zweiten Ausländergeneration. Hierzu gibt es keine Alternative. Man muß wissen, daß unsere soziale Sicherheit gefährdet ist, wenn diese Integration nicht gelingt.

Wenn auch bislang vorliegende Untersuchungen dafür sprechen, daß die Kriminalität ausländischer Arbeitnehmer nicht höher ist als in der deutschen Bevölkerung, so ist doch aufgrund

der benachteiligten Bedingungen der zweiten Ausländergeneration mit einer erheblichen Gefährdung in dieser Hinsicht zu rechnen.

(4) Psychisch Auffällige und Kranke

Auf's Ganze gesehen, ist die Delinquenzquote psychisch Kranker nicht höher als in der Durchschnittsbevölkerung. Es gibt jedoch Variationen in Abhängigkeit von der Art der Erkrankung. Genauere Untersuchungen liegen vor über das Gewalttatenrisiko psychisch Kranker. Bei einer krankheitsspezifischen Abschätzung des Risikos ergibt sich eine Größenordnung von 5 auf 10 000 Erkrankte für Schizophrenie sowie von 6 auf 100 000 Neuerkrankungen für Schwachsinn und affektive Psychosen. Schlüsselt man die Gewalttaten psychisch Kranker nach einzelnen Altersstufen auf, so ergibt sich für die Gruppe der 14 bis 21jährigen geistesgestörten Gewalttäter eine Quote von 5,8%, für die Gruppe der 21 bis 25jährigen von 12,9% und für die Gruppe der 25 bis 30jährigen von 16,5%. Sämtliche Quoten liegen niedriger als bei verurteilten nicht psychisch kranken Gewalttätern. Während bei gesunden und verurteilten Gewalttätern das Maximum der Taten zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr liegt, liegt dieses bei den geistesgestörten Gewalttätern zwischen 30 und 40 Jahren (*Böker* und *Häfner*, 1973).

Trotz dieser globalen Rahmenbedingungen gibt es einige Gruppen unter den psychisch Auffälligen, die hinsichtlich delinquenten Verhal-

tens besonders gefährdet sind. Es handelt sich um Drogenabhängige, Verwahrloste und junge Menschen mit Persönlichkeitsstörungen.

Drogenabhängige: Unterschieden muß hier zwischen der sog. Rauschgiftbeschaffungskriminalität und der Rauschgiftfolgekriminalität werden.

Die *Rauschgiftbeschaffungskriminalität* kann sich *direkt* äußern in Form von Verstößen gegen das Opiumgesetz und die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, als Einbruchsdiebstahl in Apotheken, in Form von Rezeptdiebstählen und Rezeptfälschungen - *indirekt* in Form von Raubüberfällen, Einbruchsdiebstählen und Betrügereien. Innerhalb der *Rauschgiftfolgekriminalität* unterscheiden wir Delikte unter Drogeneinwirkung und Delikte als Folge des Drogenkonsums. In diesem Zusammenhang kommen vor Körperverletzungsdelikte, Raubüberfälle, Tötungsdelikte, Betrugshandlungen und Verkehrsdelikte.

Die Quote der Verkehrsdelikte darf nicht unterschätzt werden. Genaue Zahlen sind hierzu nicht bekannt. Einzelbeobachtungen weisen aber darauf hin, daß man mit Drogeneinfluß bei Verkehrsdelikten rechnen muß. Wir überblicken mehrere Patienten, die unter Drogeneinfluß ein Kraftfahrzeug geführt haben. In einem Fall kam es zu einem schweren Verkehrsunfall, der zu einem irreversiblen hirnorganischen Psychosyndrom einer Patientin führte. Zunehmende Bedeutung im Hinblick auf Verkehrsdelikte gewinnt auch das Phänomen des Flash-back. Es wird immer wieder

über Patienten berichtet, bei denen nach einem längeren drogenfreien Intervall während des Autofahrens Nachbilder, Sehstörungen und Halluzinationen auftreten. Aus dem Jahresbericht des Wehrbeauftragten aus dem Jahre 1970 ging hervor, daß mehrere Soldaten wegen Drogengenusses oder Drogenkriminalität festgenommen wurden. Sie waren zum Teil im Flugsicherungsdienst oder an anderen verantwortlichen Stellen tätig. Auf die vielen Fragen der Begutachtung sowie andere psychiatrisch-psychologische Aspekte von Rechtsfragen bei Rauschmittelmißbrauch kann hier nicht weiter eingegangen werden (vgl. *Ehrhardt* und *Remschmidt* , 1975).

Verwahrloste : Verwahrlosung können wir definieren als "fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen" (*Hartmann* , 1977[2]). Die jugendpsychiatrische Forschung hat gezeigt, daß man innerhalb der Verwahrlosung verschiedene Konstellationen unterscheiden kann. U.a. hat man ein "Instabilitäts-Syndrom" (Depressivität, mangelnde Entmutigungstoleranz, mangelhafte Kontaktbindung, Ratlosigkeit) von einem "Asozialitäts-Syndrom" (mangelnde Arbeitsbindung, Schwänzen der Arbeit, Schulschwänzen, Bummeln, Alkoholmißbrauch) und einem "Kriminalitäts-Syndrom" (Bedrohung und Mißhandlung von Personen, Beschädigung, Verkehrsdelikte, Delikte vor dem 14. Lebensjahr) unterschieden. Eine andere Klassifikation teilt ein in einfache und neurotische Verwahrlosung. Alle diese Klassifikationen haben empirische Hintergründe, gehen aber vorwiegend von der Phänomenologie der Verwahrlosung aus. Eine genauere Betrachtung der Ursachen führt

[2] *Hartmann, H.: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung, Springer, Berlin-Heidelberg-New-York, 1972/2.*

zu einer Fülle einzelner Komponenten, die im Einzelfall zu analysieren sind. In diesem Sinne unterscheidet *Hart de Ruyter* (1967) nicht weniger als zehn verschiedene Ursachen für Verwahrlosung. Auf diese Gesichtspunkte kann hier nicht näher eingegangen werden. Für unseren Zusammenhang wichtig ist jedoch die erhebliche Quote an Kriminalität bei verwahrlosten Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach *Hartmann* weisen rund 75% verwahrloster Jungen Delikte auf, wobei folgende Rangfolge zu konstatieren ist: Eigentumsdelikte (60,2%), Verkehrsdelikte (21,6%), Sachbeschädigungen (15%), Sexualdelikte (8,2%), Körperverletzung (8,1%). Die Behandlung verwahrloster Jugendlicher richtet sich nach der Ursache derselben und hat mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Heranwachsende mit Persönlichkeitsstörungen : An dem Vorkommen von Persönlichkeitsstörungen im Jugend- und Heranwachsendenalter (früher Psychopathie genannt) kann kein Zweifel sein. Für einen Teil der Heranwachsenden mit Persönlichkeitsstörungen besteht auch eine Korrelation zwischen Persönlichkeitsstörungen und Delinquenz. Dies darf nicht zu der irrigen Meinung führen, daß eine Gleichsetzung von Persönlichkeitsstörung und Kriminalität gerechtfertigt sei. Andererseits zeigen sich unter den Rückfalltätern häufig Persönlichkeitszüge, die mit dem Begriff der Persönlichkeitsstörung (Psychopathie) zu vereinbaren sind. Wie unsicher man mit dieser Diagnose ist und wie unterschiedlich großzügig, zeigen Statistiken über den Prozentsatz von Psychopathen

unter Straffälligen, die in Deutschland zwischen 40 und 100%, in den USA zwischen 30 und 50% schwanken (*Kallwass* , 1969). Aus den Untersuchungen der Eheleute *Glueck* an jugendlichen Kriminellen geht hervor, daß diese durch eine Anhäufung von Eigenschaften gekennzeichnet sind, die sie zu dissozialen Verhaltensweisen disponieren. Jedoch ist der Prozentsatz von Jugendlichen, die als ausgesprochene Psychopathie diagnostiziert wurden, in der untersuchten Gruppe relativ gering (7,3%). Dies wirft die Frage nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen delinquentem Verhalten und abnormer Persönlichkeit auf. Prognostische Untersuchungen zeigen, daß dissozial auffällige Kinder (häufig als solche mit Persönlichkeitsstörung diagnostiziert) ihre Dissozialität im Erwachsenenalter zu einem hohen Prozentsatz fortsetzen (*Robins* , 1966; *Sundby* und *Kreyberg*, 1968).

Zusammenfassend ist zur Gruppe der psychisch kranken Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sagen, daß sie insgesamt keine höhere Delinquenzquote aufweisen, daß es aber spezifische Gruppen und auch Konstellationen gibt, die zu delinquentem Verhalten disponieren. Was die Persönlichkeitsstruktur betrifft, so ist insbesondere auf die Legierung verschiedener Wesensmerkmale zu achten. So ist z.B. die Kombination von Minderbegabung, erhöhtem Antriebspegel, extravertierter Persönlichkeit und geringer emotionaler Differenzierung eine Konstellation, die sowohl zur Verwahrlosung als auch zur Delinquenz disponiert.

3. Rechtliche Probleme und Probleme der Begutachtung

3.1 Aufgaben und Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen

Der Sachverständige erhält seinen Auftrag und seine Fragestellung von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Gericht. Er ist insofern Gehilfe des Gerichts, als er kraft seines Fachwissens zu speziellen, ihm gestellten Fragen Stellung nimmt. Dies hat in angemessener Objektivität zu geschehen. Er kann und soll jedoch seine berufliche Rolle als Arzt und Psychologe nicht abstreifen. Insofern hat er auch immer zum ärztlich-therapeutischen Aspekt Stellung zu nehmen, auch wenn dieser mit der ihm gestellten Frage nicht unmittelbar zu tun hat. Der ärztlich-psychologische Sachverständige hat die Aufgabe, biologische und psychologische Daten auf den Hintergrund der Gesamtentwicklung zu projizieren und im Hinblick auf das Tatgeschehen zu analysieren. Wenn er dies mit Aussicht auf Erfolg tun will, so ist eine Vertrauensbeziehung zwischen dem zu Begutachtenden und ihm herzustellen. Wenn dies gelingt, so befindet er sich bereits im ärztlich-therapeutischen Raum, der nicht bei der vom Gericht präsentierten Fragestellung endet. Die oft geäußerte Befürchtung, der Gutachter könne aufgrund seiner einfühlenden Haltung Exkulpierungstendenzen in den Vordergrund stellen und nicht mehr objektiv sein,

ist nicht berechtigt. Nur aufgrund einer einigermaßen tragfähigen Vertrauensbasis läßt sich die strafbare Handlung aus den biographischen und situativen Bedingungen verstehen. Die Erfahrung zeigt, daß bei dieser Vorgehensweise auch sog. motivlose Taten in ihren Bedingungskonstellationen verständlich gemacht werden können.

Aus dieser Auffassung von der Aufgabe des Gutachters ergibt sich zwangsläufig, daß er auch zur Frage der Maßnahmenwahl Stellung nehmen sollte. Darunter verstehe ich das Aufzeigen von Möglichkeiten der Resozialisierung oder Therapie, aber auch eine Abschätzung der Auswirkungen möglicher Sanktionen aufgrund der Persönlichkeit und der Lebensgeschichte des begutachteten Probanden. Damit sollen keineswegs richterliche Entscheidungen okkupiert werden, das Urteil und die Abwägung rechtlicher Möglichkeiten gehört allein in die Kompetenz des Richters. Es soll lediglich dazu beigetragen werden, daß in gemeinsamer Anstrengung für jeden delinquenten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ein individueller Weg zur Resozialisierung gefunden wird.

3.2 Reifebeurteilung nach § 105 JGG

Auf die generelle Problematik des § 105 JGG soll hier nicht weiter eingegangen werden. Hierüber ist genug gesprochen und geschrieben worden. An der Dysfunktionalität (so die Denkschrift der Jugendgerichtsvereinigung) dieses Paragra-

phen kann kein Zweifel sein. Ich möchte vielmehr einige empirische Ergebnisse zu diesem Problemkreis beitragen. In einer Untersuchung über den Einfluß von 100 jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachten (nach den Bestimmungen des JWG und nach den Bestimmungen des JGG/StGB) haben wir u.a. untersucht, hinsichtlich welcher Vorschläge Jugendrichter und Sachverständige übereinstimmen. Im Hinblick auf die JGG/StGB-Begutachtungen ergab sich folgendes:

(1) Jugendgerichte übernahmen praktisch vollständig die Formulierung der Sachverständigen bezüglich der Persönlichkeit delinquenter Jugendlicher bzw. junger Erwachsener.

(2) Hinsichtlich der Anwendung verschiedener Gesetzesvorschriften wurden zwischen Gutachter und Jugendrichter folgende Übereinstimmungen gefunden: § 3 JGG (100%), § 105 (100%), § 51, 2 StGB (63,6%), § 51, 1 StGB (60%), Jugendstrafe (33,3%), Erziehungsmaßregeln (26,7%) und Zuchtmittel (16,7%). Ähnliche Ergebnisse wurden von *Keller* et al. (1975) veröffentlicht. In der praktisch vollständigen Übernahme der Sachverständigenmeinung hinsichtlich der §§ 105 und 3 JGG zeigt sich meines Erachtens, daß bei den hier zugrunde liegenden psychologisch-reifungsbiologisch-psychiatrischen Problemen eine erhebliche Unsicherheit seitens der Jugendrichter besteht, so daß hier der Sachverständigenmeinung mehr oder weniger

blind vertraut wird. Die geringere Übereinstimmung hinsichtlich anderer rechtlicher Tatbestände bzw. Maßnahmen ist zum Teil auf die Feststellung eindeutig gesetzlich definierter Tatbestände zurückzuführen, zum Teil jedoch auch auf eine unterschiedliche Einstellung im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen seitens der Sachverständigen und der Jugendrichter. Diese und andere Erfahrungen (z.B. auch die Rechtspraxis, die zeigt, daß der prozentuale Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden stetig gestiegen ist), sprechen dafür, Jugendliche und junge Volljährige einheitlich nach den Bestimmungen des Jugendstrafrechts zu behandeln und damit die ohnehin nicht sicher mögliche Reifebeurteilung nach § 105 JGG fallen zu lassen.

3.3 Persönlichkeitsbeurteilung

Die im JGG und JWG enthaltenen Bestimmungen, die auf eine Persönlichkeitsbeurteilung hinauslaufen, bereiten Sachverständigen wie Gerichten nicht geringe Probleme. Auf die methodologischen Schwierigkeiten der Persönlichkeitsbeurteilung und die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich möchte nur zwei Gesichtspunkte herausgreifen: den Eigenschaftsbegriff und das dynamische Konzept der Persönlichkeit.

(1) Viele Schwierigkeiten der Beurteilung ergeben sich aufgrund einer statischen und rigiden Auffassung irgendwie gearteter Eigen-

schaftbegriffe. Eigenschaften einer Persönlichkeit gibt es nie absolut, sondern nur relativ im Hinblick auf die situativen Bedingungen. Ein Mensch kann in einer bestimmten Situation extrem geizig und in einer anderen sehr großzügig sein. Die herkömmliche Diagnostik versucht, strukturelle Merkmale der Persönlichkeit zu objektivieren, was in gewissen Grenzen auch möglich ist. Diese strukturellen Merkmale stellen aber keinen verläßlichen Indikator für das reale Verhalten in bestimmten Situationen dar. Wenn man auch auf strukturelle Gesichtspunkte nicht verzichten kann, so gehört auch zur Begutachtung über eine Analyse biographischer Daten sowie aufgrund der direkten Beobachtung (was im Rahmen eines stationären Aufenthalts möglich ist) Aussagen darüber zu machen, wie ein Proband in kritischen Situationen sich verhalten wird.

(2) Ein derartiges Vorgehen stützt auch die These einer dynamischen Auffassung von Persönlichkeit, deren Entstehungsbedingungen bis in die früheste Kindheit zurückverfolgt werden können. Dabei ist man natürlich auf die Angaben der Eltern oder anderer langjähriger Erziehungspersonen angewiesen. Ihre Einbeziehung ist auch bei jungen Volljährigen möglich und notwendig.

3.4 Schädliche Neigungen und Schwere der Schuld

Der Begriff "schädliche Neigungen" (§ 17, 2 JGG)

ist aus jugendpsychiatrischer Sicht ein sehr unglücklicher Terminus. Er ist verknüpft mit einer angenommenen schlechten Prognose, hat vermutlich stigmatisierenden Einfluß und ist überdies weder vom Sachverständigen noch vom Richter eindeutig festzustellen. Dementsprechend zeigen auch empirische Untersuchungen (eine solche wurde kürzlich von *Schütze* , 1977, durchgeführt), daß zwischen einer Gruppe Verurteilter, bei denen schädliche Neigungen bejaht und einer solchen, bei denen schädliche Neigungen verneint wurden, aufgrund von Tat und Verhaltensmerkmalen keine Unterschiede bestehen. Was die beiden Gruppen unterschied, war die Deliktschwere und die Rückfälligkeit. Wenn diese Bestimmungsstücke gegeben sind, so schließt der Richter in der Praxis auf "schädliche Neigungen". Im übrigen ist der Begriff der "schädlichen Neigungen" auch für die Verurteilten schlecht durchschaubar. Es ist zu fordern, daß jugendrechtliche Bestimmungen auch für die Betroffenen klar und einsichtig sind (*Schütze* , 1977). Schließlich muß ausgeführt werden, daß der Begriff, selbst wenn er im prognostischen Sinne angewandt wird, erst dann im Sinne einer negativen Prognose gebraucht werden, dürfte, wenn Versuche zur Änderung der Situation und damit zur gezielten Beeinflussung vorgenommen worden sind. Wenn auch zu begrüßen ist, daß in der Denkschrift der DVJJ zur Behandlung von "schädlichen Neigungen" ein sozial-therapeutischer Ansatz gefordert ist, so wäre dennoch zu erwägen, ob man diesen Begriff nicht ersetzen könnte durch eine Bezeichnung, die weniger persönlichkeitskonstituierend ist und dem Betreffenden

als Prognoseurteil für seinen weiteren Lebensweg anhaftet.

4. Maßnahmen der Therapie und Rehabilitation

Maßnahmen der Therapie und Rehabilitation lassen sich einteilen in solche, die ambulant und in Freiheit erfolgen können, und in andere, die stationär und in Unfreiheit begonnen werden. Wenngleich sich heute der Akzent stark auf die ambulanten Maßnahmen in Freiheit verschiebt, so muß doch festgehalten werden, daß (aus verschiedenen Gründen) auf stationäre Maßnahmen mit Freiheitsentzug nicht verzichtet werden kann. Ich kann im folgenden weder Vollständigkeit hinsichtlich der Therapiemethoden anstreben und will auch von einer Beschreibung neuerer Methoden oder Modellversuche absehen. Es gibt deren zahlreiche, aber wenige sind wissenschaftlich überprüft. Ich möchte vielmehr aus psychiatrisch-psychologischer Sicht zu einigen rechtlichen Möglichkeiten Stellung nehmen. Dabei möchte ich mich bewußt auf Weisungen, Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe beschränken.

4.1 Weisungen gemäß § 10, 2 JGG

Während Weisungen nach § 10, 1 JGG lediglich Auflagen hinsichtlich der Lebensführung des Jugendlichen regeln, geben die Bestimmungen des § 10, 2 JGG die Möglichkeit, eine "heilerzieherische Behandlung" einzuleiten. Heilerzieherische Behandlung bedeutet Behandlung

im medizinischen Sinne, kombiniert mit Erziehung. Wenngleich kontroverse Ansichten darüber existieren, ob eine derartige heilerzieherische Behandlung nur bei beeinträchtigter Schuldfähigkeit oder nur bei strafrechtlich voll gegebener Verantwortlichkeit durchgeführt werden kann, so ist meines Erachtens dafür zu plädieren, daß diese Form der Behandlung *unabhängig* von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sehen ist. Untersuchungen über die Praxis der Anwendung dieser Therapiemöglichkeit zeigen, daß sie extrem selten praktiziert wird. Umfrageergebnisse in Hamburg und Niedersachsen zeigten, daß von 140 Jugendrichtern in einem Erfahrungszeitraum von sieben Jahren nur 16% (N = 22) eine heilerzieherische Behandlung angeordnet haben (*Maisch* , 1974). Wenngleich die im Rahmen der Weisungen nach § 10, 2 JGG gegebenen Möglichkeiten ihre rechtlichen Grenzen haben (z.B. dahingehend, daß eine Behandlung der ganzen Familie nicht möglich ist), so geben sie doch eine Fülle von Möglichkeiten, die weitgehend unausgeschöpft sind. Die Flexibilität dieser Möglichkeiten ist groß und bezieht sich im wesentlichen auf drei Aspekte.

(a) Hinsichtlich der Therapiemethodik ist keine Aussage gemacht. Es können alle bewährten bzw. erfolgversprechenden Methoden (von der analytisch orientierten Therapie bis zur Verhaltenstherapie) angewandt werden.

(b) Der Begriff heilerzieherische Behandlung umfaßt sowohl die Möglichkeit, einen Krankheitsbegriff als auch einen Erziehungsbegriff anzuwenden.

(c) Schließlich ist auch die Kostendeckung über verschiedene Möglichkeiten realisierbar (gesetzliche Krankenversicherung, Jugendwohlfahrtsgesetz und Bundessozialhilfegesetz).

Vgl. "Empfehlung der DVJJ und der DtVerJugdPsychiatrie zur Weisung nach § 10 II JGG".

Vielfach wird die Frage gestellt, ob Weisungen als gesetzlich auferlegte Maßnahmen nicht dem Wesen einer Therapie widersprechen. Diesen Einwand möchte ich aufgrund nicht geringer eigener Erfahrungen glatt verneinen. Es läßt sich belegen, daß auch durch Weisungen eingeleitete Therapiemaßnahmen die gute Chance mit sich bringen, daß zwischen dem delinquenten Jugendlichen und dem Therapeuten ein Vertrauensverhältnis entsteht, das differenzierte Therapiemaßnahmen ermöglicht.

4.2 Erziehungsmaßnahmen

Wenngleich eine allgemeine staatliche Erziehung junger Volljähriger verfassungswidrig ist, so gibt es doch die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung auf erwachsene Straftäter. Wäre diese nicht gegeben, so ließe sich das Jugendrecht auf den Schuld-

Sühne-Gedanken reduzieren. Nachdem die Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung aufgrund der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters für die 18 bis 21 Jährigen weggefallen sind, erhebt sich die Frage nach einem Ersatz. Ein solcher erscheint mir unabdingbar. Ich meine auch, junge Volljährige haben einen Anspruch darauf, daß Hilfsangebote, die bislang bestanden, und die bei aller Kritik doch in gewissen Grenzen erfolgreich waren, durch Gesetzesreform nicht ersatzlos wegfallen dürfen. Im übrigen sprechen auch alle Erfahrungen nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters dafür (vgl. *Dauner*, 1977) sowie auch betroffene Jugendliche selbst (*Stutte* und *Remschmidt*, 1973). Es ist die Frage, inwiefern man die notwendigen erzieherischen Maßnahmen (im Vorfeld der Jugendstrafe) im Rahmen von Weisungen und bei sehr eingeengter Indikation realisieren kann.

4.3 Jugendstrafe

Auf die Verhängung von Jugendstrafe wird man auch bei einem sehr modernen und stark behandlungsorientierten Jugendstrafrecht nicht verzichten können. Es ist den Verfassern der Denkschrift der DVJJ zuzustimmen, wenn sie Jugendstrafe auch in Zukunft immer nur als "ultima ratio" ansehen. Auch für die Jugendstrafe möchte ich davon ausgehen, daß sie therapeutischen Bemühungen nicht grundsätzlich widersprechen muß. Es kommt einzig und allein darauf an, was im Strafvollzug ge-

schieht, und es wird Jugendliche und junge Volljährige geben, die willens sind, zu einem therapeutischen Vorgehen ja zu sagen, und andere, die es nicht sind. Auf das Problem der schädlichen Neigungen als sehr zweifelhaftem Maßstab für die Verhängung von Jugendstrafe wurde bereits eingegangen.

5. Anmerkungen zur Reform der kriminalrechtlichen Behandlung junger Volljähriger

Wenn man die Brücke zu den eingangs skizzierten entwicklungspsychologischen Überlegungen schlägt, so wird deutlich, daß junge Volljährige kriminalrechtlich genauso zu behandeln sind wie Jugendliche. Es sprechen praktisch alle Argumente für dieses Vorgehen. Akzeptiert man dies, so erhebt sich natürlich die Frage nach der Verknüpfung zwischen Jugendhilferecht (JWG) und Jugendstrafrecht. Aus jugendpsychiatrisch-psychologischer Sicht betrachtet man auch das Jugendstrafrecht eher vom Blickwinkel der Therapie und Resozialisierung als von dem der Sanktionen. In der Denkschrift der DVJJ erscheinen einige wichtige Fortschritte, die auf dieser Ebene liegen, verankert. Ein wesentliches spezialpräventives Instrument dürfte die "Bewährung in Freiheit" sein. Dieses neue Verfahren dürfte gerade diejenigen Probanden erfassen, die nach Wegfall erzieherischer Möglichkeiten durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch die Maschen gesetzlicher Regelungen gefallen sind. Obwohl dies zu hoffen ist, wird das neue Verfahren allerdings nicht alle Jugendlichen er-

fassen können. Es bleibt eine Gruppe haltschwacher, verwahrloster, fehlangepaßter und delinquenter Jugendlicher und junger Volljähriger übrig, die aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht in der Lage sind, mitzuarbeiten, denen aber andererseits auch mit Weisungen gemäß § 10 II JGG nicht zu helfen ist.

Zum Verfahren der Bewährung in Freiheit, sollte es Wirklichkeit werden, wäre die Durchführung einer methodisch gut konzipierten wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu empfehlen, da eine Effizienzprüfung hier sehr notwendig und auch realisierbar wäre und andererseits dieses Verfahren eine gewisse Schrittmacherfunktion für einen stärker sozialpädagogisch-therapeutischen Strafvollzug haben könnte.

Abschließend möchte ich im Einklang mit der Denkschrift der DVJJ und im Hinblick auf einen stärker psychologisch-pädagogisch orientierten Strafvollzug noch folgende Vorschläge machen:

(1) Von den Möglichkeiten der Weisungen nach § 10, II JGG, sollte mehr Gebrauch gemacht werden. Im Hinblick auf die Realisierung müßten auf örtlicher Ebene interdisziplinäre Gremien gebildet werden, denen die Hilfe und die Therapie für straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige ein Anliegen ist. Es bietet sich an, daß Mitglieder der Jugendgerichtsvereinigung derartige Koordinationsfunktionen übernehmen.

(2) Die Institution des Jugendamtes und der Jugendhilfebehörde einschließlich der Jugendgerichtshilfe muß personell erweitert und von der Ausbildung her auf Beratung und Betreuung straffällig gewordener junger Volljähriger vorbereitet werden. Ich sehe in der Jugendgerichtshilfe die einzige praktikable Möglichkeit, diese neuen Aufgaben zu übernehmen, wobei es bereits einschlägige Modelle gibt. So werden z.B. Behinderte in Berlin bis zum 25. Lebensjahr von der Familienfürsorge betreut. Eine Übertragung der hier erwähnten Aufgaben an die "soziale Gerichtshilfe" erscheint mir aufgrund deren anderer Aufgabenstellungen nicht zweckmäßig und nicht praktikabel.

(3) Die Akzentverschiebung der Reformbestrebungen in den psychologisch-pädagogischen Bereich kann nur dann sinnvolle Auswirkungen haben, wenn diejenigen, die im Rahmen der Rechtssprechung über die Maßnahmen zu befinden haben, für diese ihre Aufgabe einschlägig vorgebildet sind. In diesem Sinne wird die Reform nur gut sein können, wenn in der Ausbildung der Jugendrichter in stärkerem Maße pädagogisches, psychologisches und psychiatrisches Wissen berücksichtigt wird und wenn dadurch allenthalben ein Dialog begonnen wird, den die Pioniere dieser Disziplinen bereits seit vielen Jahren führen.

Schließlich und endlich sollten wir nicht ver-

gessen, daß wir auch von denjenigen lernen können und müssen, die wir als Jugendpsychiater oder Psychologen zu begutachten haben und über deren Schicksal viele von ihnen im Rahmen der Rechtssprechung entscheiden.

Dank von Prof. *Schüler - Springorum* :

Ganz herzlichen Dank, lieber Herr *Remschmidt* . Wir haben, was Ihr Referat betrifft, wie mir scheint, davon profitiert, daß wir einen Fach- und Sachkenner sowohl der Jugendpsychiatrie als auch der Entwicklungspsychologie zu unserem Thema haben hören können, der Entwicklungspsychologie, von der man ja sagen könnte, sie habe mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eine Schlacht verloren mit der Konsequenz, daß sich nicht nur die gesellschaftliche Situation, sondern auch die psychische Lage der vom neuen Volljährigkeitsstatus "Betroffenen" geändert hat. Diesen Änderungen sind Sie in vielen Punkten nachgegangen, und ich habe nicht einen einzigen darunter gefunden, der etwa *gegen* die Grundforderung der Denkschrift spräche, mit dem Akrobaten-Paragraphen 105 endlich Schluß zu machen. In einigen Bereichen haben Sie Änderungsvorstellungen- und -wünsche angemeldet, gerade der Schlußbeifall zeugt dafür. Alle diese Fragen werden wir in den Beratungen der Arbeitskreise vertiefen können.

PODIUMSDISKUSSION

Leitung: Prof.Dr.O. *Miehe* , Universität Heidelberg

Teilnehmer: K. *Hinrichs* , Jugendrichter am Amtsgericht und Jugendarrestvollzugsleiter, Hamburg

Prof.Dr.A. *Kreuzer* , Universität Gießen

A.von *Kullwitz* , Jugendgerichtshelfer, Darmstadt

Dipl.-Psych.W. *Mirus* , Sozialarbeiter grad. (Praxisberater für Bewährungshelfer), München

Prof.Dr.Dr.H. *Remschmidt*, Freie Universität Berlin

W. *Rieger* , Hauptlehrer, JVA Laufen-Lebenau

Frau Kriminaldirektorin H. *Timpe* , Höhere Landespolizeischule Münster

St. *Weichbrodt* , Jugendrichter am Landgericht Berlin

Herr *Miehe* :

Aus der Zusammensetzung des Podiums, in dem wichtige Berufsfelder der Jugendkriminalrechtspflege vertreten sind, mögen Sie ersehen, was wir zumindest vorhaben: Wir wollen, damit auch die Arbeit in den Arbeitskreisen vorbereitend, die Thesen und die Ergebnisse der beiden Eröffnungsreferate sozusagen in diese Berufsfelder zurückreichen und haben die Hoffnung, sie von dort verbreitert, mit weiteren Erfahrungen versehen, vielleicht für viele von Ihnen handlicher und praxisnäher, möglicherweise aber auch angezweifelt und in Frage gestellt

zurückzuerhalten. Wir wollen jedoch nicht nur an die Referate anknüpfen, sondern selbstverständlich auch die Ergebnisse der jetzt erschienenen Denkschrift der Jugendgerichtsvereinigung miteinbeziehen. Die sich dabei ergebende Schwierigkeit ist natürlich die, daß man eine solche Denkschrift, die eine relativ große Kommission jahrelang erörtert hat, nur sehr schwer in einem so kurzen, mehr aphoristischen Gespräch behandeln kann. Überall droht die Gefahr, daß Verteidiger und Gegner in Einzelheiten gehen und die Diskussion den Rahmen zu sprengen droht, in dem wir sie hier halten müssen. Ich deute diese Schwierigkeit an, auch um deutlich zu machen, daß die Verantwortung für ihre Meisterung nicht allein beim Podium, sondern auch beim Plenum dieses Jugendgerichtstages liegt, aus dem wir, wenn die Diskussion erst einmal in Gang gekommen ist, auch zusätzliche Fragen und Anregungen gern entgegennehmen.

Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich gleich in die Sache einsteigen, und ich glaube, wir tun gut daran, zunächst unter dem Stichwort der *Phänomenologie der Kriminalität Heranwachsender* sozusagen das äußere Bild der Erscheinungen abzutasten. Wir haben in den Referaten dazu ganz wichtige Thesen gehört, die ich hier auch von den Berufsfeldern her zur Diskussion stellen möchte. Herr *Kreuzer* hat unter II - das ist der Teil, den er leider nicht hat vortragen können - ausgeführt, und Herr *Remschmidt* hat das dann in genau der gleichen Richtung ergänzt, die "soziale Pubertät" dauere heute länger, sie sei komplizierter, konflikt- und risikoreicher. Er hat Stichworte wie Schwie-

rigkeiten in der schulischen und beruflichen Bildung, früher Rückzug der Familie, allgemeine weltanschauliche, politische und persönliche Orientierungsschwierigkeiten genannt und hat darauf seine Gruppen, die er uns vorgeführt hat, im wesentlichen aufgebaut. Ich erinnere an die jungen Erwachsenen, die in der Arbeitswelt schwer Fuß fassen, an Heranwachsende in der sexuellen Rollen- und Partnerfindung, Alkohol- und Drogenabhängige, Heranwachsende auch im Griff von Sekten und religiösen Geheimbünden etc. Das ist eine Analyse der bestehenden Situation, die gekennzeichnet ist durch das *"schwieriger"*, *"konfliktreicher"* , also durch Komparative, und ich möchte hieran anknüpfend die erste Frage zur Diskussion stellen: Wie beurteilen Sie, d.h. jetzt zunächst einmal die Praktiker in dieser Runde, diese Situationsanalyse? Ist sie etwa nur ein Niederschlag der häufig auftauchenden Erfahrung, daß sich eben jede Zeit für die komplizierteste hält, oder haben wir Anlaß, diesen Komparativ heute wirklich einzuführen?

Herr *Mirus* :

Wenn ich mir die Sorgen und Nöte der Bewährungshilfe anschaue, mit diesen Personen, die entweder schon verurteilt sind oder denen Verurteilung droht, umzugehen, dann stelle ich fest, daß die Trennschärfe-Kriterien, die hier genannt worden sind, nämlich Pubertätsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten in der Berufsfindung u.ä. nicht mit den Kriterien identisch sind, die für die Bewährungshelfer in der praktischen Arbeit wichtig sind. Mit den Kategorien, die heute hier gebildet worden

sind und woanders auch gebildet werden, kann der Praktiker mit seinem sozialtherapeutischen Impetus eigentlich relativ wenig anfangen, denn mit ihnen sind im Grunde nur die verschiedenen *Auslöser* für kriminelles, delinquentes Verhalten genannt. Für den Praktiker interessant ist jedoch eine Kenntnis der Persönlichkeit und der Ursachen der Verhaltensdefizite.

Herr von *Kullwitz* :

Ich möchte dem zunächst einmal wenigstens tendenziell widersprechen, denn nach meiner Meinung läßt es sich zumindest aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe nicht leugnen, daß über Persönlichkeitsdefizite hinausgehende Momente eine Rolle spielen, die auch relativ unabhängig von der Persönlichkeitsstruktur sind, aber, zumindest aus der Retrospektive, durchaus irgendwie erfaßt werden können. Sie können, jedenfalls nach meiner Beurteilung, als auslösende Umweltfaktoren - so möchte ich sie einmal nennen - praktisch mitentscheidend dafür sein, daß ein junger Mensch in der ganz konkreten Situation strafrechtlich in Erscheinung tritt. Und in diesem Zusammenhang wäre ich Herrn *Remschmidt* für eine klärende Ergänzung dankbar, indem ich mich darauf beziehe, daß er sinngemäß festgestellt hat, die Trennung zwischen dem Heranwachsenden und dem Jugendlichen werde eigentlich nur faktisch von der Symptombehandlung her gezogen, d.h., der Heranwachsende oder der gestörte Heranwachsende sei von der Problematik her im Grunde nichts anderes als ein *herausgewachsener Jugendlicher* . Müßte das nicht, wenn man

von der Jugendstrafrechtspflege ausgeht, eine Verschiebung der Perspektive hinsichtlich des Behandlungsplanes nach sich ziehen?

Herr *Remschmidt* :

Ich glaube, daß sowohl die praxis- als auch die entwicklungspsychologischen Momente, die ich aufgezählt habe, und auch Analysen, die sich mit dem Begriff der psychosozialen Reife, immer bezogen auf die in Rede stehende Altersgruppe, befassen, eigentlich ganz klar zeigen, daß diese Abtrennung zwar gesetzlich vorgeschrieben ist und auch so gehandhabt wird, aber letztlich keine Berechtigung in den Fakten hat. Und wenn dies so ist, dann ist ja nur der Schluß gerechtfertigt, daß man in der Tat auch hinsichtlich der rechtlichen Behandlung nun wirklich die Konsequenzen ziehen muß. Mir ist voll bewußt, daß das eine immense Veränderung in verschiedenen Bereichen nach sich zieht, aber ich glaube, daß man diesen Veränderungen ins Auge sehen muß, die im übrigen auch schon vor Herabsetzung der Volljährigkeit abzusehen waren. Es gab genügend Stimmen, die auf diese Notwendigkeit hingewiesen haben, ohne daß bisher etwas in dieser Richtung geschehen ist. Aber wir werden sicher später auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen.

Herr *Miehe* :

Wir wollten ja keine so sauberen Trennstriche zwischen den einzelnen Gesichtspunkten ziehen, und die Diskussion geht jetzt schon von der Frage

der Situationsanalyse in die Therapie hinein, jedenfalls in die Gruppenbildung. Ich möchte aber doch noch einmal die ursprüngliche Frage an Herrn *Rieger* richten, der langjährige Erfahrungen im Strafvollzug hat; gerade der Strafvollzug berichtet ja immer wieder, daß es schwerer geworden sei. Ist es nun schwerer geworden, weil die Sozialisationsbedingungen heute so viel ungünstiger sind im Sinne der Beschreibung von Herrn *Kreuzer* , oder sehen Sie es auch so wie etwa Herr *Mirus* , mehr aus der Sicht des Behandlers: Die Defizite sind einfach größer?

Herr *Rieger* :

Ich sehe es so, daß sich beides keineswegs ausschließt. Was den ersten Gesichtspunkt anbelangt, so glaube ich, daß der junge Mensch heute tatsächlich größere objektive Schwierigkeiten dadurch hat, daß die Sozialkontrolle, der er bis vor kurzem noch sehr massiv und lückenlos unterworfen war - mag sie auch höchst problematisch, zum Teil sogar inhuman gewesen sein - weggefallen ist. An ihre Stelle ist zunächst ein Vakuum getreten; die Warninstanzen, die ihn früher stoppten, sind weitgehend ausgeschaltet. Das StGB existiert aber noch, und der junge Mensch treibt jetzt mit sich steigernder Vehemenz darauf zu. Außerdem habe ich den Eindruck, daß in letzter Zeit Alternativen zu der alten Sozialkontrolle aufgetreten sind, neue synthetische Ganzheiten, Pseudoganzheiten und Pseudoheilslehren, die in ihrer Problematik gar nicht ernst genug genommen werden können. Deshalb war ich heute außerordentlich dankbar,

als im Referat von Herrn *Kreuzer* z.B. die Sekten-Kriminalität angesprochen wurde. Ich glaube, wir haben hier Formen der Kriminalität, die man vielleicht so schildern kann: Es werden gewissermaßen wertfeindliche, umweltfeindliche Substanzen auf Flaschen gezogen und ausgebeutet, und es ist eigentlich nur Zufall - vielleicht sogar ein bedauerlicher -, daß sie nicht immer mit einem Paragraphen kollidieren. Jedenfalls ist die Tatsache, daß die freie Gesellschaft diesen Wegfall der alten Pressionssysteme nicht bewältigt hat, nach meinem Dafürhalten ursächlich dafür, daß die "Fußkranken" dieser Entwicklung nun bei uns in den Anstalten sitzen. Sie zahlen im Grunde genommen den Preis für die Freiheit, die wir haben.

Frau *Tümpe* :

Was zur veränderten Sozialkontrolle gesagt worden ist, möchte ich nachdrücklich unterstützen. Meiner Meinung nach ist es so, daß gerade die Kinder aus Problemfamilien oder die Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht den Anschluß an gesellschaftliche Gruppen gefunden haben, seien es nun politische Gruppierungen, Sportverbände, kirchliche Gruppen oder etwas anderes, dann in die Öffentlichkeit hinein ausweichen. Die staatliche Kontrolle, die dann stattfindet, sehr oft in den Häusern der Offenen Tür, ist jedoch sehr mangelhaft und nicht geeignet, die elterliche oder die Kontrolle der alten sozialen Nahgruppen zu ersetzen. Hinzu kommt, daß umgekehrt, da von diesen staatlichen Einrichtungen aus sehr oft Straftaten begangen werden, auch das Aufgreifen sehr

viel schneller eintritt, so daß das, was früher - wenn wir jetzt schon das Problem Dunkelfeld berühren - tatsächlich auch von den sozialen Nahgruppen sanktioniert wurde, jetzt sofort in den Sanktionsapparat der Polizei und der Instanzen mit hineinfällt. Aber sicherlich ist das Aufgreifen nicht das primäre Problem; primär erscheint mir zu sein, daß einfach die Kontrolle durch die Familie und die Nahgruppen nicht mehr vorhanden ist und wir unter allen Umständen etwas finden müssen, was wieder greift. Wie das geschehen soll, weiß ich allerdings auch nicht.

Herr *Hinrichs* :

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, vielleicht noch etwas über das bisher zu diesem Thema Vorgebrachte hinauszuführen. Als ich in Hamburg in die Tätigkeit des Jugendrichters hineingewachsen bin, galt zwar noch das alte Volljährigkeitsrecht. Insgesamt überblicke ich auch eine zu geringe Zeitspanne, um nun genau sagen zu können, ob sich die soziale Kontrolle inzwischen gewandelt hat. Ich meine aber, daß sich bei der Klientel, mit der wir es zu tun gehabt haben und es weiterhin zu tun haben werden, die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht so ausgewirkt hat, daß wir jetzt sagen könnten, wir hätten plötzlich ganz neue Jugendliche mit ganz neuen Problemen. Ich glaube vielmehr, die Probleme sind die alten; sie sind nur - und das erscheint mir sehr wesentlich - dadurch verschärft, daß die soziale Situation dieser jungen Leute sehr viel härter geworden ist, als es früher der Fall war. Ich möchte aber

noch auf etwas anderes hinweisen, was auch Herr *Remschmidt* in seinem Referat gesagt hat, nämlich, daß diese Entwicklung sehr schwer mit dem 21. Lebensjahr abzugrenzen ist und daß mit zunehmendem Alter die Bandbreite, die Streuung immer größer wird. Ich habe vermißt, daß man in den Eröffnungsreferaten nicht auf die Frage eingegangen ist, inwieweit es gut ist, von vornherein den Ansatz einer Reform darauf zu begrenzen, daß man den § 105 JGG abschafft. Ich selbst würde gern die Diskussion in dem Sinne fortsetzen, ob es nicht gerade sinnvoll wäre, die Altersgrenze des Heranwachsendenalters weiter nach oben auszudehnen, weil nämlich gerade der 21 Jährige von den Praktikern mit sehr ungutem Gewissen ins Erwachsenenrecht entlassen wird.

Herr *Miehe* :

Wir sollten uns das Stichwort, ob eine Reform auf die Abschaffung des § 105 JGG beschränkt werden kann, für später vormerken. Ich würde zunächst gern Herrn *Weichbrodt* fragen, ob er zu unserer Ausgangsfrage noch Stellung nehmen möchte.

Herr *Weichbrodt* :

Das ist für mich insofern ein bißchen schwierig, als ich auch meine, daß die Frage, ob die soziale Situation der delinquent gewordenen Jugendlichen heute sehr viel schwerer ist, für den Spruchrichter nicht eine so starke Bedeutung hat wie für denjenigen, der in der anschließenden Therapie steht. Mir scheint aber doch ein Gesichtspunkt

sehr wichtig, den Herr *Rieger* angesprochen hat, daß nämlich ein großer Teil dieser Schwierigkeiten aus der Durchlöcherung, aus der Aufweichung, wenn ich es recht verstanden habe, des Systems der sozialen Kontrolle herrührt. Die Problematik, die wir sehen - und ich will das jetzt ganz provokativ auch formulieren -, ist diejenige, daß wir manchmal den Eindruck haben, daß die Sozialkontrolle, die vom Gericht als Institution auch ausgeübt werden kann und die ja auch Fernwirkung hat, zum Teil unterlaufen wird von in bestimmten Berufsfeldern tätigen Menschen, die mit uns zusammenarbeiten sollten. Das heißt, die Schwierigkeit besteht weitgehend in dem grundsätzlichen Dissens zwischen Richtern und juristisch vorgebildeten Personen und den in den Sozialberufen Tätigen. Ich würde also schon sagen, daß die Aufrechterhaltung eines Systems der Sozialkontrolle notwendig ist und dazu *auch* gehört, daß der Richter als sinnvoller Teil dieser Sozialkontrolle anerkannt und nicht etwa unterlaufen wird.

Herr *Miehe* :

Ich glaube, jetzt sind die Messer in den Taschen aufgegangen, und wenn es so weit ist, soll man ein Thema möglichst auf schnellstem Wege verlassen. Mehr, als daß wir diesen Effekt hier erreichen konnten, ist ohnehin nicht zu erhoffen. Ich möchte deshalb von der Phänomenologie der Täter auf einen weiteren Aspekt übergehen und fragen, ob es eigentlich richtig ist, daß auch eine *Analyse der Taten* zeigt, daß die Heranwachsenden, wie Herr *Remschmidt* es formuliert hat, aus dem

Jugendalter herausgewachsen sind. Auch diese These findet sich bei Herrn *Kreuzer* in dem nicht vorgetragenen Teil seines Referates. Stichworte: qualitative Übereinstimmung, spontane, kaum geplante aggressive Kriminalität, eingebunden in Freizeit- und Gleichaltrigengruppen, angelegt darauf, sich vorschnell begehrte Statussymbole oder noch nicht voll erlernte soziale Rollen anzumaßen und dergl., eine Beschreibung also, wie man sie ja typischerweise für Jugendlichentaten finden kann. Wird das bestätigt? Es ist eine Frage, auf die wir schon deshalb Antwort geben müssen, weil die Terrortaten, die uns allen im Nacken sitzen und an denen sich jedenfalls zum Teil Heranwachsende doch schon beteiligen, so gar nicht jugendtümlich, sondern ganz geplant, ganz clever zu sein scheinen.

Herr *Hinrichs* :

Ich möchte die Frage mit Ja beantworten. Leider fehlt mir jetzt das statistische Material, um das zu belegen, und insofern kann ich nur aus dem kleinen Überblick antworten, den ich als Richter und auch als Vollzugsleiter in der Arrestanstalt besitze. Da fällt es mir in der Praxis sehr schwer zu unterscheiden, ob ich einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden vor mir habe. Beide sind für mich in ihrem Erscheinungsbild, in ihren Taten und auch in ihrer Situation durchaus identisch. Den eben angesprochenen Sonderfall der Terrortaten sehe ich nun wirklich als einen Sonderfall an, der aus dem üblichen Bild völlig herausfällt.

Frau *Timpe* :

Ich würde das im wesentlichen bestätigen. Die Delikte der Jugendlichen und Heranwachsenden sind nicht grundsätzlich zu unterscheiden. Schwerpunkthaft ist bei beiden Gruppen zweifellos der Diebstahl, bei den Heranwachsenden aber stärker der Diebstahl unter erschwerten Umständen, und auch beim Raub treten die schwereren Delikte bei ihnen etwas deutlicher hervor. Die Vergewaltigung bildet bei den Heranwachsenden verständlicherweise ebenfalls einen größeren Schwerpunkt als noch bei den Jugendlichen. Sicherlich ist auch die Zahl der Täter, die eine etwas stärkere kriminelle Intensität zeigen, bei den Heranwachsenden etwas höher als bei den Jugendlichen, zumal die Zahl derjenigen, die schon eine zeitliche kriminelle Entwicklung hinter sich haben, etwas angestiegen ist. Ich glaube, daß sich auch jenseits der Grenze von 21 Jahren das Bild nicht abrupt ändert, sondern die Übergänge fließend sind. Eine kleine Gruppe der Heranwachsenden befindet sich allerdings durchaus auch schon in sehr *verfestigten* kriminellen Verhaltensmustern. Das sollte man, wie ich glaube, auch nicht übersehen.

Herr *Weichbrodt* :

Ich möchte mich dem anschließen und noch hinzufügen, daß das schon erwähnte Moment der Spontanität ganz sicher das Gemeinsame und Verbindende zwischen den strafbaren Handlungen der Jugendlichen und Heranwachsenden im Gegensatz zu vielen Taten der über 21 Jährigen ist. Man wird nicht um-

hin können, hier eine feste Grenze zu setzen, und mir scheint sich dieses Erscheinungsbild im Jugendgerichtsgesetz auch völlig richtig niedergeschlagen zu haben, und das ist ein Punkt, den wir vielleicht später noch vertiefen können. Wenn in dem Lehrbuch von *Schaffstein* steht, daß die geringere Jugendstrafe, im Augenblick ja 10 Jahre Höchststrafe, ihren Sinn in einer *Schuldminderung* hat und diese Schuldminderung ein Privileg der Jugendlichkeit ist, so wird man dieses Privileg mit der Art der Taten rechtfertigen können, die völlig anders als die der Erwachsenen sind. Bei der Frage des § 105 JGG kann man von hier aus sicher zu einer anderen Fragestellung hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen gelangen.

Herr *Kreuzer* :

Da ich ja nicht widerlegt worden bin, darf ich noch folgendes sagen: Selbst junge Anhänger des Terrorismus sind keine Widerlegung meiner Vermutung, daß es sich qualitativ zwar um Übergänge handelt, im wesentlichen aber um Ähnlichkeiten zur Jugendkriminalität. Denn wenn man sich einmal ansieht, wer von den sehr jungen Menschen zum Terrorismus neigt, dann findet man dort doch nur eine weitere Spielart dessen, was Frau *Timpe* schon gesagt hat: Wer kann von pseudoreligiösen Gruppierungen aufgesogen werden, oder wer kann von Drogengruppen und von dieser Subkultur aufgesogen werden? Es sind junge Leute - und wir können dasselbe an unseren Universitäten beobachten -, die eben gerade noch nicht in den sozialen Rollen

gefestigt sind, die noch anfällig sind für Ideologien. Das verbindet sie mit anderen, die wir im Bereich der Jugendkriminalität und in den Gerichten kennen. Sicherlich finden wir bei den Terrortaten mehr Planung, und sicherlich sind auch ältere Personen dabei, die sehr stark planen, man kann auch sagen, das sind geistige Väter. Aber von der Persönlichkeit der jungen Terrorismus-Anhänger her finden wir ganz sicher auch viele Gemeinsamkeiten mit dem, was wir sonst in der Jugendkriminalität sehen.

Herr *Rieger* :

Ich bin sehr dankbar, daß das eben kam, und würde es gern auch für andere Tätergruppen in Anspruch nehmen. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß eine einigermaßen geplante Straftat etwas darüber aussagt, daß sie aus einer in sich lebensfähigen, ausgereiften Persönlichkeit kommt. Im Gegenteil, es ist so, daß hinter dieser Planung, die ja meistens sehr kurzfristig einen Leistungsaufwand des Täters mit sich bringt, eine genau so kaputte Persönlichkeit stehen kann, und an die müssen wir uns wenden. Schließlich plant ja auch ein 10 Jähriger einmal einen Einbruch relativ raffiniert, auch wenn er nur zwei Flaschen Bier dabei erbeutet. Aber das sagt überhaupt nichts über seine Struktur aus, und ich glaube, dieser Punkt kann gar nicht deutlich genug in die Praxis hineingebracht werden, weil die Existenz eines Planes oder einer einigermaßen rational anmutenden Entwicklung in der Tat sofort das Klischee wachruft: Der ist also fertig, der ist also keiner von denen, die wir Pädagogen

und Psychologen überlassen müssen, sondern der ist einer von denen, die wir voll ansprechen können. Und eben das ist ein Irrtum.

Herr *Remschmidt* :

Eine kurze Ergänzung zu diesem Thema: Es ist die Frage nach der oberen Altersgrenze aufgetaucht. Ich habe das heute morgen ganz kurz angeschnitten, und Herr *Hinrichs* hat ja vorhin in Bezug auf den § 105 JGG geäußert, daß möglicherweise eher eine Erweiterung nach oben notwendig sei. Dieser Vorstellung entsprechen einige empirische Untersuchungen. Es ist ja vor der Herabsetzung der Volljährigkeit von Herrn *Thomae* eine sehr genaue Analyse der Literatur zu dem Begriff der psychosozialen Reife vorgenommen worden, und das Ergebnis wird den meisten von Ihnen bekannt sein. Es sprach eben überhaupt nichts dafür, daß man aus Gründen der Reife der Persönlichkeit eine solche Herabsetzung befürworten könne. Und die obere Grenze würde dann ja, wenn man dies ernst nimmt, sogar über das 21. Lebensjahr hinausgehen. Natürlich gibt es Kriterien, die man von außen, aber auch von innen, also von der Umgebung und auch von der Persönlichkeit her, dazu anführen kann. Ich will diese jetzt nicht im einzelnen nennen, aber vielleicht nur ein paar Hinweise geben. Zu einer vollen Akzeptierung der Rolle des Erwachsenen gehört eben auch die Wahrnehmung der Funktion als Erwachsener, also etwa eine Einbindung in eine eigene Familie, eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit, ein starkes Teilnehmen an gesellschaftlichen Prozessen, und verschiedene Gruppen von Heranwachsenden, die delin-

quent werden, sind ja in dieser Weise überhaupt nicht eingeordnet. Wenn man vielleicht noch einmal den Begriff der Persönlichkeit hier hereinbringen will, so war für mich an einer Untersuchung, die wir vor Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durchgeführt haben, ein sehr interessantes Faktum dieses, daß nämlich die Jugendlichen, die in einem Persönlichkeitstest am stärksten auffällig erschienen, am ehesten *für* die Senkung des Volljährigkeitsalters waren. Das läßt sich theoretisch eigentlich sehr gut erklären: Es wird hier versucht, Halt über Rechte zu gewinnen, die von außen kommen und nicht aus der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung selbst. Ich glaube, daß das ein sehr wichtiger Aspekt ist. Aber wir müssen uns natürlich, um noch einmal auf Herrn *Hinrichs* zurückzukommen, die Praktikabilität überlegen. Man wird nicht sagen können, wir treiben das nun ohne weiteres bis zum 24./25. Lebensjahr; doch es gibt eine Reihe von Fakten, die durchaus dafür sprechen, daß diese Entwicklungsphase heute nicht mit 21 Jahren abgeschlossen ist.

Herr *Miehe* :

Die Diskussion drängt jetzt schon mit Macht in die Konsequenzen hinein, vor allen Dingen bei der Gestaltung der grundlegenden Weiche, die wir heute immer mit § 105 JGG bezeichnen. Ich bitte Sie deshalb sehr, diese von Herrn *Remschmidt* schon in erstaunlicher Vollständigkeit hier extemporierten Argumente im Gedächtnis zu behalten. Denn ich glaube, wir müssen zunächst noch eine Station bei den Phänomenen meistern, und zwar all das,

was unter dem Schlagwort der *Prägbarkeit* genannt wird. Das war ja zunächst so ein wenig ein, ich möchte nicht sagen, Verlegenheitsargument, aber doch ein Argument, für das man sehr dankbar war, weil man eben mit entwicklungspsychologischen Kriterien nur sehr unsicher glaubte arbeiten zu können. Mit dieser Begründung, daß sie noch prägbar seien und daß spezialpräventives Bemühen Sinn habe, konnte man die Forderung, die Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, sehr gut den politischen Instanzen und auch der Öffentlichkeit gegenüber untermauern. Andererseits denke ich, daß eine solche Formel auch ihre Gefahren hat und daher der Differenzierung von den Berufsfeldern her bedarf. Ich möchte deshalb vor allem die Therapeuten an diesem Tisch ganz einfach fragen: Stimmt das eigentlich mit der Prägbarkeit? Und ich will gleich weitere Fragen anschließen. Muß man etwa differenzieren und fragen: Prägbarkeit wofür, für welche Maßnahmen? Weiter: Gibt es Ausnahmen von dieser Prägbarkeit? Dieser Gesichtspunkt kam vom Tatgeschehen her schon eben zum Vorschein, als Frau *Timpe* sagte: Ja, es gibt auch schon die gefestigten, die Erwachsenen-Typen, wie man es einmal genannt hat. Damit verbunden muß es also Mechanismen geben, die es ermöglichen, das jugendstrafrechtliche Instrumentarium u.U. auszuschließen. Weiterhin - dieses Problem wurde bereits von Herrn *Remschmidt* besprochen -: Wenn es Ausnahmen gibt, wenn die einen also prägbarer, die anderen weniger prägbar sind und wenn das mit Folgerungen für die Behandlung versehen ist, wer stellt diese Differenzierungen fest? Wann also muß der Sachverständige hier gehört werden? und überhaupt, wenn wir den § 105 abschaffen und wegen

genereller Prägbarkeit die Heranwachsenden unter das Jugendstrafrecht stellen, dann wären die vielleicht doch nötigen Differenzierungen in die Behandlungsphase verlagert, so daß dort entschieden werden muß, ob der Betreffende prägbar oder nicht mehr prägbar ist. Um mit den Worten des Jugendstrafvollzuges zu sprechen: Kann der Verurteilte weiter im Jugendvollzug gehalten werden, oder ist er auszunehmen?

Herr *Mirus* :

Prägbarkeit ist ein Begriff, den wir bei Konrad *Lorenz* und anderswo finden, mit dem jedoch die Therapie heute eigentlich kaum mehr arbeitet. Deshalb würde ich diesen Begriff gern durch den der *Behandlungsfähigkeit* , genauer noch durch den der *Veränderungsfähigkeit* ersetzen. Wenn man überhaupt davon ausgeht, daß der Mensch behandlungsfähig ist - und die Therapeuten gleich welcher couleur stehen auf dem Standpunkt, daß er das bis in sein hohes Alter ist -, dann erscheint im Grunde die Grenze, von der man sagen kann: bis hierhin und nicht weiter, äußerst flüssig. Insofern kann ich mich der Argumentation von Herrn *Weichbrodt* nicht anschließen und frage, auf welchem Hintergrund es erfolgt, daß er sagt, irgendwo müsse ja einmal Schluß sein. Wenn wir jetzt über Prägbarkeit oder Veränderbarkeit reden, dann ist sicherlich die Grenze 21 Jahre genau so willkürlich wie die Grenze 24 Jahre und umgekehrt.

Herr *Miehe* :

Die Frage ist unter phänomenologischem Aspekt doch

wohl die der *größeren* Prägbarkeit. Selbst wenn man die Grenze verschiebt, wird kaum bestritten werden können, daß die Prägbarkeit mit dem Älterwerden abnimmt. Man sollte vielleicht zunächst einmal nach der anderen Richtung hin, also zur Seite der Jugendlichen hin, fragen: Ist die Prägbarkeit oder die Veränderbarkeit und damit die Erfolgschance der Behandlung bei den Heranwachsenden der Zielgruppe erst einmal bis zu 21 Jahren ebenso oder ähnlich groß wie bei den Jugendlichen? Wenn nein, gibt es Differenzierungen, und wenn es sie gibt, an welche Vorkehrungen ist im einzelnen zu denken?

Herr *Rieger* :

Ich glaube, daß der Leidensdruck, unter dem jeder Gefangene steht, ein prinzipiell recht hohes Maß an Veränderbarkeit oder Prägbarkeit schafft. Wenn es eine Gruppe gibt, die relativ wenig veränderbar ist, vor allen Dingen mit der Hoffnung auf eine Dauerlösung, dann sind es die 14 Jährigen. Bei ihnen ist nach meiner Erfahrung der Prozentsatz derer, bei denen der Pädagoge das Handtuch wirft, größer als bei den Heranwachsenden, selbst bei den späteren Jahrgängen. Ich meine auch, daß in diesem Zusammenhang die Frage der Therapie - *willigkeit* angesprochen werden sollte. In einem der Referate wurde heute gesagt, der Begriff der Therapie*un*willigkeit sei problematisch. Ich behaupte, dies ist kein echter Begriff, er hat ebensowenig eine Basis wie etwa der Begriff der Erziehungsunwilligkeit- oder -willigkeit. Und zwar deshalb, weil die Willensbekundung eines Delinquenten

von so viel höchst wechselhaften und höchst schwer in den Griff zu bekommenden Faktoren abhängt und sich von einer Minute zuranderen ändern kann, daß sie für uns fast nur Symptom einer im Augenblick vorhandenen Stimmung oder Einstellung darstellt. Das bedeutet also, daß man auch gegen die Willenserklärung des Betroffenen versuchen muß, ihn zu prägen. Meiner Meinung nach spielt hier auch der Gesichtspunkt der Substanz eine Rolle, mag dies auch in Ihren Ohren etwas fragwürdig klingen. Wenn man aber bei einem Gefangenen einen Prozeß einleiten will, der hilft, dann muß man bei ihm eigene Kräfte in Bewegung setzen, und dazu muß erst einmal etwas vorhanden sein. Ich will damit sagen: Genau so, wie vielleicht eine Fixierung auf ganz bestimmte Kompensationstechniken in Form von illegalen Erfolgserlebnissen verheerend wirken kann, kann auch verheerend wirken, daß aus dem Gefangenen kein Widerhall kommt, weil er innerlich arm ist. Hier liegt wohl in der Tat eine echte Grenze, und es bedarf bei einem solchen jungen Menschen einer ständigen pädagogischen Begleitung, die sehr weit geht. Was die Kompensation anlangt, so ist es so, daß z.B. der "Sporteinbrecher", der also das Einbrechen als Sport betreibt und dann ganz starke Erfolgserlebnisse hat, der nachts einbricht und sich fast daran berauscht, daß er, wenn alle anderen schlafen, sich in Sicherheit wähnt, Schlösser öffnet, von denen andere glauben, sie hätten sie fest zugemacht, usw., sehr schwer von diesen Verhaltensweisen abzubringen ist. Denn für solche Kompensationserlebnisse kann man ihm kaum einen Ersatz geben.

Herr *Hinrichs* :

Ich darf einmal sagen, daß m.E. die Heranwachsenden auch nicht auf bestimmte Verhaltensweisen festgelegt sind, und möchte in diesem Zusammenhang auch noch auf das zurückgreifen, was Herr *Remschmidt* über die normative Krise der Adoleszenten ausgeführt hat. Es geht bei diesen jungen Personen nämlich nicht nur um die Frage: Was bin ich, sondern auch um die Frage: Wie sieht man mich? Wenn man also etwas erreichen will, ist es unbedingt notwendig, auch das soziale Umfeld miteinzubeziehen, statt isoliert von einer Behandlung *des* jungen Menschen zu sprechen. An dieser Einbeziehung fehlt es bislang weitgehend. Ich meine aber, daß das soziale Umfeld den Betroffenen auch noch nicht festgelegt sieht und es deshalb eine Chance für denjenigen, der vor Gericht gestanden ist, bedeuten würde, wenn man hier Einfluß nehmen könnte.

Herr von *Kullwitz* :

Hinsichtlich der Prägbarkeit wäre es, glaube ich, an der Zeit, etwas aus der Sicht der Praxis in dem Sinne zu sagen, daß man die Chance, überhaupt prägend oder behandelnd auf jemanden einzuwirken, vielleicht an einer anderen Dimension festmachen sollte. Mir scheint es weniger auf das Alter des Probanden oder des Delinquenten anzukommen, sondern ich habe eher den Eindruck, daß die Intensität der Einflüsse, denen er in seiner Umwelt ausgesetzt war, Aufschluß darüber gibt, ob man erfolgreich mit ihm arbeiten kann oder nicht. Wenn aber die Intensität der Umwelteinflüsse entscheidend ist, dann stellt sich

für den Praktiker die Aufgabe, daß er mindestens ebenso intensiv wie die Umwelt auf den Probanden einwirken muß, wenn er etwas erreichen will. Das provoziert die Frage, ob hier nicht die beschränkten institutionellen und sonstigen praktischen Möglichkeiten vieles von vornherein in Frage stellen.

Herr *Weichbrodt* :

Ich glaube, daß als allgemeiner Befund eine stärkere Prägbarkeit des Jugendlichen und des Heranwachsenden bis zum 21. Lebensjahr gegenüber den älteren Jahrgängen einfach festgestellt werden muß und man davon ausgehen kann. Problematisch ist nur die Differenzierung der Gruppen. Meiner Auffassung nach gibt es eine Gruppe, die man vielleicht medizinisch als therapieresistent ansehen würde, d.h., bei ihr sind die Fehlverhaltensweisen schon so tief eingeschliffen, daß die Prägbarkeit zumindest mit einem großen Fragezeichen versehen werden muß. Dann gibt es eine zweite Gruppe von jungen Menschen, deren deliktisches Verhalten zweifellos Ausdruck ihrer Jugendtümlichkeit ist, bei denen aber, weil sie z.B. in einem noch funktionierenden System sozialer Kontrolle im Nahbereich, z.B. in einer heilen Familie (man kann sich auch andere Konstellationen vorstellen) leben, der erzieherische Impetus des Jugendgerichtsgesetzes nicht angesetzt zu werden braucht. Diese beiden Fallgruppen würde ich - eine generelle Prägbarkeit vorausgesetzt - herausnehmen und sie nicht unbedingt den ausschließlich erzieherischen Maßnahmen unterwerfen.

Herr *Remschmidt* :

Erstens möchte ich zum Begriff der Prägbarkeit sagen: Ich glaube, wir sollten ihn in dieser Form eigentlich nicht verwenden, denn er ist ein sehr zweifelhafter Begriff, weil er ganz andere Dinge impliziert. Aber da er hier nun einmal angesprochen worden ist, will ich ihn vielleicht auch benutzen. Eine erste Voraussetzung, um die Prägbarkeit festzustellen, wäre zunächst einmal, daß überhaupt geprägt wird. Man kann im Grunde erst herausfinden, ob jemand gegenüber einer Therapie resistent ist, wenn man es in irgendeiner Form probiert hat. Es ist sehr schwierig, im voraus so etwas zu sagen, nicht einmal aufgrund von Persönlichkeitsuntersuchungen. Natürlich gibt es Ausnahmefälle, etwa wenn man eine extrovertierte Persönlichkeit mit einer geringen Intelligenz, einem hohen Antriebsspiegel und einer wenig ausgeprägten emotionalen Differenzierung vor sich hat. In einem solchen Fall wird es sehr sehr schwer sein, eine Therapie stattfinden zu lassen. Zweitens: Ich meine, daß man stärker differenzieren müßte. Der Impetus, den die Reform jetzt in sich hat, kann durchaus von Nutzen sein, wenn man sich bemüht, hier eine sorgfältige Auswahl zu treffen, allerdings unter Berücksichtigung von Versuchen der Therapie. Es gibt ja langfristige Katamnesen z.B. bestimmter Gruppen von Kindern, die sehr früh dissozial auffällig geworden sind und später nicht mehr resozialisiert werden konnten, bei denen diese Entwicklung also durchgängig war. Aber ich meine, man sollte das Problem der Therapiechancen unter dem Aspekt der Untersuchungen sehen, über die man verfügt und auf

die man sich stützen kann, meistens allerdings stammen sie nicht aus Deutschland. Als Drittes: Ich glaube, daß die Analyse der Ursachen nicht hintanstehen darf. Es ist hier in einem früheren Beitrag gesagt worden, daß die Ursachendiskussion nicht weiterhilft. Ich glaube indessen, daß wir im individuellen Fall sehr wohl über eine Ursachenanalyse weiterkommen und dem straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden in vielen Fällen nur auf diesem Wege helfen können, nicht über allgemeine Maßnahmen, die dann wieder ebenso symptomatisch sind wie die Analyse der Phänomenologie.

Herr *Miehe* :

Ich möchte jetzt noch einen Punkt zur Sprache bringen, über den wir bisher hinweggegangen sind, nämlich die Frage, ob wir, wenn wir die Heranwachsenden zwar völlig in das Jugendstrafrecht hineinnehmen, dann nicht wenigstens im Vollzug, in der Behandlungsphase Mechanismen haben müssen, die es den Agenten der Therapie ermöglichen, nicht mehr Prägbare - ich gebrauche diesen Begriff nun einmal, obgleich er uns fast unter den Füßen weggezogen ist - irgendwie loszuwerden. Ist das etwa anrüchig, und müssen wir uns dessen schämen, oder können wir diese Möglichkeit ins Auge fassen, wobei der handfesteste Teil dieser Überlegung eben die Herausnahme aus dem Jugendvollzug ist?

Herr *Rieger* :

Ich glaube, es darf nicht anrüchig sein, wir werden überhaupt stärker differenzieren müssen, wenn die

neue Regelung durchkommt. Es gibt meiner Ansicht nach auch relativ gute Kriterien für eine solche Maßnahme, z.B. das Zum-ersten-Mal-Bestraftsein, das Delikt in gewisser Weise, allerdings nicht im Sinne der Schwere der Schuld, das Alter. Das alles sind m.E. durchaus anwendbare Kriterien, die u.U. auch die Herausnahme aus dem Jugendvollzug erlauben. Sie darf nicht negativ unter Druck stehen, d.h., kein Anstaltsleiter muß seiner vorgesetzten Behörde gegenüber Angst haben, wenn er zu dem Schluß kommt, daß er den oder den Probanden herausnehmen will. Im übrigen handelt es sich bei denjenigen, die dafür in Betracht kommen, um Einzelfälle, die keineswegs eine Argumentation gegen die vorgeschlagene Regelung rechtfertigen würden. Beides, die Behandlung Älterer im Jugendvollzug und die Herausnahme, muß eben möglich sein.

Herr *Miehe* :

Ich möchte dann von der Sammlung oder jedenfalls Erörterung einiger Aspekte zur Erscheinungsform sowohl der Heranwachsenden als Persönlichkeiten als auch ihrer Taten zu *Konsequenzen* übergehen. Dabei glaube ich, daß wir uns nicht mehr mit einer Grundsatzdiskussion zum § 105 JGG aufhalten sollten in einer Weise, daß diese Bestimmung noch von irgendeiner Seite heiß verteidigt wird, sondern wir sollten uns jetzt wohl doch auf den Boden der allgemeinen Meinung stellen, daß zumindest für den § 105 in seiner *jetzigen* Gestalt niemand oder fast niemand mehr eintritt. Auch Herr *Kreuzer* hat sich in seinem Referat entsprechend geäußert. Oder soll man, etwa in Aufnahme eines Vor-

schlags von Herrn *Schaffstein* auf dem Jugendgerichtstag 1956 in Marburg, der ja auch schon den Heranwachsenden galt, wieder zu einer Umkehrung des § 105 gelangen? Das ist so etwas die Richtung, die Herr *Rieger* eben angedeutet hat: In der Regel die Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht behandeln, aber Ausnahmen zulassen. Und Herr *Weichbrodt* hat bereits ausgeführt, um welche Gruppen es sich da handeln könnte. In der Diskussion über die Einbeziehung und ihre Grenzen sollten wir nicht bei den Heranwachsenden stehenbleiben, sondern auch - wie in einigen Diskussionsbeiträgen schon gesagt worden ist - die Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf ältere Jahrgänge mitbehandeln. Sie erinnern sich, daß Herr *Remschmidt* gesagt hat, die Entwicklungspsychologie mache beim 21. Lebensjahr nicht halt, und es gebe durchaus Kriterien, auch die älteren Jahrgänge nach Jugendstrafrecht zu behandeln; er hat aber sofort hinzugefügt - und das wissen wir alle -, daß damit Zahlen auf die Jugendstrafrechtspflege zukommen, die schlechterdings nicht zu bewältigen sind oder das ganze Jugendstrafrecht in seiner Praxis verändern würden.

Herr *Kreuzer* :

Herr *Hinrichs* hatte zur Frage der Ausdehnung nach oben in Anknüpfung an die Erkenntnis, daß wir ja gar keine altersmäßige Fixierung in der Entwicklungspsychologie vornehmen können, vorgeschlagen, man solle doch nicht bei 21 Jahren stehenbleiben, sondern gleich höher gehen. Ich habe zwei Fragen an Herrn *Hinrichs* : Erstens: Sollen wir dabei überhaupt auf eine Altersfixierung verzichten, oder

sollen wir die Grenze bei 24 Jahren festmachen. Wenn wir auf eine Altersgrenze verzichten, dann kommen wir ja - wenngleich nun bei einer höheren Altersstufe - *wieder* zu der Individualdiagnose, dann brauchen wir *wieder* den Sachverständigen, der dann wiederum eine Reifebescheinigung geben und seine Zeit dafür einsetzen muß - und wir haben ja nur wenige Sachverständige, die dafür in Frage kommen. Und genau das würde ich ablehnen. Zweitens: Wie ist das Hinausgehen über 21 Jahre überhaupt praktisch zu verwirklichen? Das würde ja doch eine ganz erhebliche Verlagerung innerhalb der Gerichtsbarkeit bedeuten. Und gleichzeitig möchte ich eine Frage an Herrn *Weichbrodt* richten, der sich nun nicht für die Aufstockung von 21 auf 24 Jahre ausgesprochen hat, sondern im Gegenteil bei der Ablösung des § 105 JGG noch Ausnahmen zulassen möchte. Herr *Weichbrodt* hatte eine Fallgruppe genannt - Gelegenheitsdelikte ohne Zusammenhang mit irgendeiner Entwicklungsstörung oder dergl. -, bei der eine Erziehungsbedürftigkeit gar nicht gegeben ist. Ich frage, wozu brauchen wir da nun die schwerwiegende Differenzierung analog § 105 JGG, u.U. wieder verbunden mit einem Gutachter, denn man muß sich ja ein Urteil darüber bilden, ob es wirklich keinen Zusammenhang mit einer Entwicklungsstörung gibt. Warum können wir in diesen Fällen nicht einfach nach Jugendrecht vorgehen, denn das Jugendrecht ahndet ja auch, und damit ist doch kein Schaden getan, auch nicht in Richtung der generalpräventiven Funktion. Die zweite von Herrn *Weichbrodt* erwähnte Gruppe, nämlich die nicht Therapierbaren oder sonstwie schon aus medizinischen Gründen

nicht mehr mit dem erzieherischen Instrumentarium Greifbaren, schon im Verfahren auszunehmen, halte ich für äußerst bedenklich, weil wir da erst recht wieder den Sachverständigen benötigen. Warum soll man das nicht dem Vollzug überlassen? Wir haben Fälle, die zunächst im Jugendvollzug waren und dann in den Erwachsenenvollzug übernommen wurden, weil sich später etwas herausstellte, was der Gutachter oder der Richter in der Verhandlung nicht wissen konnte, und umgekehrt haben wir leider auch Fälle, die nach § 105 JGG beurteilt wurden, bei denen es hieß, sie seien nicht mehr therapierbar oder nicht mehr beeinflußbar, und die dann in den Erwachsenenstrafvollzug gekommen sind, dann aber hat man in manchen Fällen im Erwachsenenstrafvollzug das Gegenteil festgestellt und sie wieder dem Jugendvollzug überstellt. Das zeigt nur, daß das Gericht hier einfach überfordert ist. Ich möchte mich also sehr dagegen aussprechen, hier wieder Hintertürchen zu schaffen, um Ausnahmen zu ermöglichen.

Herr *Hinrichs* :

Ich sehe durchaus die Forderung der Praktikabilität, und das heißt für mich, daß man eine feste Altersgrenze haben muß. Nur ist mir die Grenze von 21 Jahren zu niedrig. Daß es, wenn man die Altersgrenze heraufsetzt, Fälle geben kann, bei denen man vielleicht gern eine Ausnahme machen und Erwachsenenstrafrecht anwenden würde, ist mir auch klar. Mir scheint dieses Risiko jedoch geringer zu sein als das, was wir heute laufen, daß wir nämlich eine viel zu große Zahl dem Erwachsenen-

recht überantworten müssen, ohne daß die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Zur zweiten Frage , wie die Praxis das bewältigen soll, glaube ich, daß es dieses Argument sicherlich auch gegeben hat, als man die 18 bis 21 Jährigen einbezog. Und wie man sieht, hat die Praxis das auch bewältigt. Ich sehe hier keinen ausreichenden Grund, eine ansonsten als notwendig angesehene, jedenfalls von mir als notwendig angesehene Veränderung außen vor zu lassen.

Herr *Weichbrodt* :

Ich finde auch, daß eine feste Altersgrenze das einzig Sinnvolle ist, meine aber, daß eine Ausdehnung über 21 Jahre hinaus, wie von Herrn *Hinrichs* vorgeschlagen, im Augenblick politisch einfach nicht durchsetzbar ist. Es wird viele Gründe dafür und viele Gründe dagegen geben, aber zur Zeit erscheint es mir nahezu müßig, darüber zu streiten. Das ist kein aktueller Diskussionspunkt, und deshalb will ich auch andere Überlegungen dazu im Augenblick hintanstellen. Nun aber zu der Frage, welche Ausnahmegruppen ich vorsehen würde. Ich glaube auch, daß über die Dysfunktionalität des § 105 JGG wohl nicht mehr gestritten wird. Dennoch bin ich der Auffassung, daß das nicht zu der Schlußfolgerung führen kann - und das schienen mir beide Referenten heute morgen getan zu haben -, den § 105 JGG ersatzlos streichen zu wollen, was heißt, daß das Rechtsfolgensystem des Jugendgerichtsgesetzes *ohne Ausnahme* auf die Heranwachsenden voll übertragen wird. Dies scheint mir aus folgenden Überlegungen

nicht richtig zu sein: Die Jugendstrafrechtsordnung wird von der Bevölkerung als die mildere angesehen, und so ist sie auch angelegt. Das ist ihr Sinn und beruht - wie ich vorhin schon angedeutet habe - nach *Schaffstein* auf dem Privileg minderer Schuld durch Jugend. Wenn dieses so ist, dann wird man aber sagen müssen, daß es Taten gibt, deren Schuldgehalt so schwer wiegt, daß sie dieses Privileg aufheben und deshalb eine höhere Strafe verlangen, als sie mit der auf 10 Jahre festgeschriebenen Obergrenze vorgesehen ist. Die Denkschrift versucht nun, diesem Argument dadurch zu begegnen, daß sie die Höchstgrenze auf 15 Jahre hochsetzt. Ich halte das nun für einen Fehlansatz, weil damit der Unterschied zwischen der zeitlichen Jugendstrafe und der zeitlichen Freiheitsstrafe aufgehoben wird und damit gerade auf das, was Jugendstrafe ist, nämlich ein aliud gegenüber der Freiheitsstrafe, schon vom Begriff her verzichtet wird. Es ist dann praktisch nur noch ein anderes Etikett für ein- und dieselbe Sache. Dann, meine ich, sollte man ehrlicher sein und sagen, diese Fälle werden aus dem Jugendstrafrecht herausgenommen und dem allgemeinen Strafrecht unterstellt. Es scheint mir auch ein kriminalpolitisches Bedürfnis dafür zu bestehen, denn man kann nicht die Augen davor verschließen, daß es auch bei den Heranwachsenden so schwere Taten gibt, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts empfindlich gestört werden könnte, wenn sie nicht auch sehr scharf geahndet werden. Und es gehört meiner Auffassung nach mit zur richterlichen Tätigkeit, das Vertrauen der Mitmenschen in das Recht zu erhalten. Das ist also die eine

Gruppe. Die zweite Gruppe scheint mir die heute Vormittag auch schon angesprochene der Massendelinquenz zu sein, worunter ich außer der Verkehrsdelinquenz z.B. auch die Wehrstraffälle weitgehend würde fassen wollen. Das sind Fälle, in denen es eben nicht notwendig ist, mit den erzieherisch initiierten Maßnahmen des JGG zu arbeiten. Ich stelle mir beispielsweise den Studenten vor, der aus einem heilen Elternhaus stammt, in jeder Weise in sozial adäquaten Verhältnissen lebt und dennoch eine Verkehrsstraftat begeht. Deshalb würde ich meinen, daß für diese Gruppe zwar eine Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht vielleicht nicht sinnvoll ist, es aber möglich wäre, hier die Geldstrafe aus dem allgemeinen Strafrecht als eigenständige Sanktion in das Jugendstrafrecht einzuführen. Ich glaube, daß das auch mit dem Vorschlag in der Denkschrift korrespondieren würde, einen Strafbescheid einzuführen. Wenn man diese beiden Gruppen gesondert behandeln würde, dann allerdings könnte der § 105 JGG gestrichen werden, und dann hätte man auch Kriterien der Abgrenzung, die für den Richter zu handhaben sind. Die Schwere der Schuld ist ein Begriff, mit dem er im § 17 JGG ständig arbeiten muß, und die Herausnahme der ersten Gruppe, also derjenigen mit besonders schwerer Schuld, läßt sich durch die Rechtsprechung durchaus einengen. Dazu wird dann ein Gutachter nicht mehr gebraucht, es sei denn zu den Fragen der §§ 20/21 StGB, aber nicht mehr zu der nicht lösbaren Reifefrage. Insofern stimme ich den Einwänden von Herrn *Kreuzer* zu. Was die zweite Gruppe angeht, so kann der Richter ja entscheiden je nach dem Bild der Tat, die vorliegt.

Herr *Mirus* :

Man muß sich wohl über folgendes klar sein: Wenn wir vom Jugendstrafvollzug sprechen, dann implizieren wir einen Vollzug, der überwiegend auf eine Veränderung der Persönlichkeit ausgerichtet ist. Wenn wir vom Erwachsenenstrafvollzug sprechen, dann unterstellen wir, daß es ein Vollzug sein wird, der nicht so sehr auf Veränderung ausgerichtet ist, sondern der primär das strafende Moment in den Vordergrund stellt. Insofern erscheinen mir die Grenzen in den Äußerungen von Herrn *Weichbrodt* doch etwas verwischt. Haben wir es nämlich mit einem Delinquenten zu tun, der wegen der Schwere der Tat oder auch wegen der Schwere der Schuld unsere Aufmerksamkeit erregt, dann ist das Bedürfnis der Öffentlichkeit, auf das sich Herr *Weichbrodt* ja auch berufen hat, doch nicht in erster Linie darauf gerichtet, einem abstraktem Strafbegriff zu huldigen, sondern vor allem darauf, auf längere Sicht eine Veränderung in dem Verhalten des Betroffenen zu erreichen. *Das* ist das eigentlich genuine Interesse der Bevölkerung. Denn raus kommt er, und was dann? Diesen Gesichtspunkt möchte ich hier noch einmal ganz deutlich in den Raum stellen.

Herr *Kreuzer* :

Jetzt erleben wir schon eine Art Polarisierung, vielleicht ungewollte Polarisierung, die sich in der Frage auch der Höchststrafe für Heranwachsende in dem Gesetzgebungsverfahren, das hoffentlich kommt, sicherlich erheblich verstärken wird. Deshalb müßte man auf diese Frage im Grunde noch

sehr viel detaillierter eingehen, als ich es in meinem Referat der gebotenen Kürze wegen tun konnte. Ich will jetzt nur so viel sagen und nehme an, daß für Herrn *Remschmidt* das gleiche gilt: Ich habe mir nicht die Denkschrift oder die Forderung der Hereinnahme der 18 bis 21 Jährigen in das Jugendstrafrecht so zu eigen gemacht, daß ich das gesamte Rechtsfolgensystem des JGG unverändert auf diese Gruppe für anwendbar halte. Im übrigen hat auch die Denkschrift da ja sehr starke Modifikationen vorgeschlagen, d.h. altersgruppenangemessene Sanktionen. Das Verfahren der Bewährung in Freiheit, der jugendrichterliche Bescheid, die Straferhöhung auf 15 Jahre z.B., das sind doch gerade Dinge, die das verdeutlichen. Sie haben selbstverständlich recht, Herr *Weichbrodt* , daß eine 15jährige Jugendstrafe eigentlich mit dem Anliegen der Jugendstrafe nicht mehr viel zu tun hat, und man kann nicht leugnen, daß das ein gewisser Widerspruch ist. Wenn Sie aber behaupten, daß man die Fallgruppe, für die diese besonders hohen Strafen in Frage kommen, gesetzgeberisch klar eingrenzen könne, womöglich mit dem Etikett Schwere der Schuld, dann kann ich diese Auffassung als Kriminologe schon aufgrund der statistischen Erfahrungen nicht teilen. Die Bandbreite dessen, was unter Schwere der Schuld fällt, ist so weit, daß es höchste Zeit wird, daß der Gesetzgeber dies einengt, um auszuschließen, daß auch minder schwere Fälle darunterfallen. Und was wir in der gesamten Rechtsprechung zu den Tötungsdelikten und Körperverletzungsdelikten haben, ist ja doch ein immenses Definitionsfeld: Es besteht eben hier keine Rechtssicherheit, und schon gar nicht kann der Ge-

setzgeber das mit dem Etikett "Schwere der Schuld" erreichen. Ein weiteres: Welche Bedeutung hat eigentlich die Höchststrafe, wie oft kommt sie vor, wie groß ist das Bedürfnis für sie? Die Fälle etwa der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Heranwachsenden gehen doch ständig weiter zurück; wir haben in der Bundesrepublik null bis zwei Fälle im Jahr. Weshalb denn dafür noch eine Extra-Ausnahme in einem irgendwie gestalteten § 105 ? Und wenn Sie dann noch das Beispiel des Studenten mit dem Verkehrsdelikt anführen und sagen, daß dieses Delikt nichts mit irgendwelchen Störungen zu tun hat, daß der junge Mann aus einem heilen, wirklich heilen und nicht nur äußerlich intakten Elternhaus kommt, dann nehmen Sie doch im Grunde genommen das Ergebnis einer sehr intensiven gutachtlichen Untersuchung vorweg. Genau diese aber müßte wieder vorausgehen, und dafür wollen Sie dann wieder eine Ausnahme von dieser generellen Regelung. Schon das halte ich nicht für praktikabel.

Herr *Rieger* :

Ich bin völlig dagegen, daß man die Scheußlichkeit bestimmter Straftaten bagatellisiert, und halte das für außerordentlich gefährlich. Auf der anderen Seite ist es einfach in dem Zusammenhang nicht richtig gedacht, wenn man Schuld und Behandlungsnotwendigkeit sich gegenseitig ausschließen lassen will. Im Gegenteil, je massiver die Schuld, um so wichtiger ist es, den Betreffenden zu behandeln und ihn in die Lage zu versetzen, künftig ohne Schuld zu leben. Ich möchte jetzt

diejenigen Damen und Herren aus dem Plenum, die vorhin ganz offenbar mit den Ausführungen von Herrn *Weichbrodt* nicht einverstanden waren, ansprechen und sie vielleicht ein bißchen irritieren. Ich glaube, wenn es um die Generalprävention geht,dann ist diese nicht dann gefährdet, wenn mildere Strafen projektiert oder festgeschrieben werden, sondern sie ist gefährdet durch ganz bestimmte, meist sachfremde *Begleitumstände* . Das heißt, nicht die herabgesetzte Sanktion des Staates, wohl aber die Argumentation und Pseudoargumentation, die sich in der Publizistik, auf ideologischen Ebenen und weiß Gott wo sonst noch breit macht, ist es, die dafür sorgt, daß dann behauptet werden kann, weil der Staat seine Sanktionen herabsetze, steige die Kriminalität. Das stimmt zwar de facto nicht, es ist aber leider *scheinbar* richtig, weil es Leute gibt, die ein bißchen zu - man könnte fast sagen - leichtfertig mit ihren Emotionen umgehen und sich gerne mit gleichgesinnten Emotionsträgern verbinden, so daß auf diese Weise tatsächlich Strömungen freigesetzt worden sind, von denen ich allen Ernstes sage, daß sie die Schwelle zur Kriminalität erheblich gesenkt haben. Ich sehe heute in unseren Gefängnissen manchen Jugendlichen, dessen eigenes Kriminalitätspotential eigentlich nicht ausreicht. Weil aber eine bestimmte Ideologie diese Schwelle gesenkt und ihm eingeredet hat, daß "brechen gehen" schick ist und daß es eigentlich beinahe faschistoid ist, das nicht zu tun, sondern zu arbeiten, deshalb geht er eben "brechen". Das ist ein Verbrechen an dem Mann, und ich bitte, diesen Aspekt doch sehr zu bedenken. Ich glaube, daß die Juristen

uns manche vernünftige Maßnahme bescheren könnten, wenn nicht sofort auf allen anderen Ebenen diese Dinge losgingen, die ich als Begleitumstände geschildert habe. Zur Frage der Prävention überhaupt noch folgendes: Die Bewußtseinszustände, aus denen heraus eine Straftat begangen wird, schließen es - ich meine, da sind wir uns zum Teil wenigstens einig - fast aus, daß es so etwas wie eine Generalprävention gibt. In dem Augenblick, in dem jemand eine Straftat begeht, liegt in ihm alles mögliche vor, aber ganz gewiß keine Kalkulation, die sich irgendwie mit dem riskierten Strafmaß befassen würde. Im Gegenteil, es kann sogar ein ganz ausgeprägter Selbstvernichtungstrieb eine Rolle spielen, der gerade dann angesprochen wird, wenn die Straftat mit *hohen* Sanktionen bedroht ist. Ich glaube auch, daß eine bloße Übelzufügung als Strafe nicht nur sinnlos, sondern auch gesellschaftlich gefährlich ist, ausgesprochen gefährlich. Meiner Ansicht nach wirkt sie animierend auf bereits kriminelle Kreise, die in ihren menschenfeindlichen Instinkten durch eine bloße Übelzufügung eher gestärkt werden könnten.

Herr *Miehe* :

Die Diskussion ist an einem Punkt angekommen, an dem "letzte Dinge" verhandelt werden, und das ist für jeden Diskussionsleiter das Signal, durch irgendeine Überleitung wieder auf den Bogen greifbarerer Themen zurückzuführen. Herr *Remschmidt* , ich wollte Sie zu einem angrenzenden Problem fragen, das auch in den Referaten angesprochen worden ist. Herr *Kreuzer* hat zunächst gesagt, § 105

JGG habe ja doch seine Funktion gehabt, eine Übergangsfunktion, die es der Praxis ermöglicht habe, zunächst zögernd und dann in immer größerem Umfange die Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Ich möchte das durch den Hinweis auf eine weitere Funktion des § 105 ergänzen: Dadurch, daß die Richter zumindest in umfangreicheren, schwierigeren Fällen *Sachverständige* beigezogen haben - mag diese Sachverständigentätigkeit für die Frage des § 105 im Ergebnis auch nicht fruchtbar gewesen sein -, haben wir so viel von der Adoleszenz Krimineller erfahren, wie wir es sonst nie erfahren hätten. Im übrigen haben sich die Sachverständigen dann zum Schluß nicht etwa immer nur auf § 105 JGG beschränkt, sondern sie haben auch Vorschläge zu den Sanktionen unterbreitet. Wenn wir jetzt diese Vorschrift ersatzlos streichen, dann kann man in der Tat fragen, welche Rolle dann noch der Sachverständige in Heranwachsendenprozessen spielen wird.

Herr *Remschmidt* :

Ich glaube, man kann dem nicht widersprechen, daß der § 105 JGG durchaus eine wichtige Funktion hatte. Denn es war ja gewissermaßen der Einbruch für psychiatrisch-psychologische Gesichtspunkte, also jedenfalls *eine* Möglichkeit, diese zum Ausdruck zu bringen. Mir scheint, daß wir hier jetzt den Zeitablauf berücksichtigen müssen. Man hat sich ja darum bemüht, diesen Paragraphen auszufüllen oder Kriterien zu entwerfen - ich erinnere an den Katalog der Marburger Richtlinien usw. -; das hat schon alles seinen Sinn gehabt, weil es die Entwicklung, meine ich, doch vorangebracht hat. Ich glaube nur, daß er in

seiner *jetzigen* Form - und darüber herrscht ja wohl Einigkeit - nicht mehr praktikabel ist. Nun zu der Frage, wo dann sonst entsprechende Sachverständigenurteile oder Sachverständigenmeinungen einzubringen seien: Da meine ich, daß die Reformvorschläge, wie sie in der Denkschrift verankert sind, an verschiedenen Stellen eine solche Möglichkeit bieten, vielleicht aber weniger im Rahmen der Gerichtsverhandlung, sondern mehr bei der Ausführung der *Maßnahmen* . Es ist hier vorhin schon darüber gesprochen worden, daß die Durchlässigkeit von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht bezüglich des Vollzuges auch jetzt schon gegeben ist; deshalb glaube ich, daß der Sachverständige seine Tätigkeit künftig sehr stark darauf ausrichten sollte, welche Maßnahmen für einen bestimmten Täter oder für bestimmte Tätergruppen zweckmäßig sind, und daß er eben auch in den Vollzug in erhöhtem Maße eingeschaltet werden sollte. Ich bin mir darüber klar, daß das eine große Problematik impliziert, aber wenn man logisch denkt und den Gesamtvollzug bei Jugendlichen *und* Heranwachsenden stärker pädagogisch-psychologisch strukturieren will, so wird der Sachverständige an verschiedenen Punkten die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen, und auch die Notwendigkeit hierfür wird gegeben sein. Ich sehe es so, daß die Begutachtung aus dem Gerichtsverfahren stärker hinausgetragen wird nicht nur in den Vollzug oder in die Behandlung, sondern ganz allgemein in die *Rehabilitation*, und das erscheint mir eine sehr sinnvolle Möglichkeit. Darüber hinaus möchte ich noch einen anderen Gesichtspunkt betonen, der nun doch mit dem Verfahren zu tun hat: Ich meine auch,

daß der Sachverständige dort eine gute Funktion erfüllen kann, wo es um *Ersttäter* geht, also um die frühe Delinquenz. Denn wir wissen ja, daß gerade diese frühe Delinquenz in vielen Fällen eine Schrittmacherfunktion für die weitere Laufbahn hat. Zu beurteilen, wie das nun qua Gesetz zu realisieren ist, übersteigt meine Kompetenz, aber in diese Richtung sollte nach meiner Auffassung der Weg gehen.

Frau *Timpe* :

Die Abschaffung des § 105 JGG würde in der kriminalpolizeilichen Praxis im Grundsatz vielleicht begrüßt werden, wenn sie auch sicherlich bei vielen auf Befremden stoßen würde, etwa so nach "Volkes Stimme": Auf der einen Seite seid Ihr so großzügig mit den Rechten und auf der anderen so sehr zurückhaltend mit den Pflichten. Aber "Volkes Stimme" soll ja nicht zählen, und da könnte man auch durch Aufklärung einiges entgegensetzen. Wenn es zu einer Ausweitung des Jugendstrafrechts auf alle bis 21 Jährigen kommt, müßte m.E. - unabhängig von neuen Hilfen im Rahmen des Sanktionensystems - die Kooperation der Institutionen untereinander erheblich verbessert werden. Es kann einfach nicht angehen, daß die eine Institution, etwa die Polizei, die ja nur die zugreifende Instanz ist, im Prozeß der Strafverfolgung sozusagen den Buhmann abgibt und von anderen Institutionen ausgespielt wird, etwa in dem Sinne: Wir kommen jetzt und hauen Dich da wieder heraus.

Herr *Miehe* :

Das erscheint mir ein mutiges Wort in der Frage des Konflikts der Institutionen. Ich darf aber doch an die Richter noch die Frage stellen: Wie sehen Sie jetzt die Möglichkeit, den Sachverständigen einzusetzen, und zwar nicht erst in der Therapiephase, sondern auch schon im *Verfahren* ?

Herr *Weichbrodt* :

Die Denkschrift geht ja davon aus, daß durch die Abschaffung des § 105 JGG das Schwergewicht sachverständiger Tätigkeit sich dann auf die *Prognose* verlagern wird. Das ist sicher notwendig. Wenn überhaupt ein Sachverständiger eingeschaltet wird, kann dies ja nur noch diesem Zweck dienen, ausgenommen natürlich die Fälle der Begutachtung im Hinblick auf die Schuldfähigkeit. Aber es müßte dann sicher eine verfahrensrechtliche Kautele in das Jugendgerichtsgesetz eingeführt werden. Man kann sich nämlich sehr gut vorstellen, daß künftig in jedem Strafprozeß der Verteidiger nach dem Plädoyer des Staatsanwalts, der eine bestimmte Maßnahme beantragt, aufspringt und den Antrag stellt, einen Sachverständigen dazu zu hören, daß eine andere Maßnahme in dem in Rede stehenden Fall sinnvoller ist. Insofern müßte man eine Paralellkonstruktion zum § 244 Abs. 5 StPO dergestalt in das JGG aufnehmen, daß man sagt, die Beiziehung eines Sachverständigen zur Bestimmung der Maßnahme ist dem Ermessen des Richters überlassen und kann, wenn

ein bestimmter Beweisantrag gestellt wird, mit Ermessensgründen abgelehnt werden. Sonst kommt es dazu, daß erstens alle Verfahren mit nicht bremsbaren Beweisanträgen überflutet werden und auf diese Weise eine Verzögerung eintritt, die man gerade nicht will, und daß zweitens die Rechtsfolge nur noch von Sachverständigen bestimmt und die eigentliche richterliche Tätigkeit damit aufgehoben wird. Wenn man das will, müßte man ein völlig anderes Verfahren einführen.

Herr *Hinrichs* :

Ich habe bisher wenig Erfahrungen damit gehabt, daß Sachverständige mir nicht geholfen haben gerade hinsichtlich der Frage, welche Reaktion jetzt für den Angeklagten die richtige ist. Das mag nun beim Landgericht, das die Sachverständigen häufiger hat, anders sein. Mir geht es gerade darum, Informationen darüber zu bekommen, welche Maßnahme jeweils für angezeigt gehalten wird; denn in dieser Beziehung fühle ich mich in meiner richterlichen Funktion einfach oft überfordert und bin dann dankbar, wenn mir ein Sachverständiger helfen kann. Nur glaube ich auch nicht, daß es jetzt hier um die Frage geht, wie man dem Sachverständigen eine möglichst große Anzahl von Prozessen verschaffen kann. Ich möchte aber doch auf folgendes hinweisen: Wenn wir vorhin gesagt haben, gerade bei jungen Menschen sei es ganz deutlich, daß ihre Taten spontan, also ohne große Überlegung, geschehen, dann wird man sich fragen müssen, inwieweit sie in dieser Situation tatsächlich eine Handlungskompetenz hatten,

nämlich die Möglichkeit, sich anders zu verhalten. Und zu dieser Frage brauche ich sehr wohl auch einen Sachverständigen, d.h. im Klartext, daß ich mir sehr häufig die Frage stellen muß, ob in dem zu entscheidenden Fall § 20 StGB in Betracht kommt.

Herr *Miehe* :

Ich würde vorschlagen, daß wir in der verbleibenden Zeit - obwohl zu dem Problem des § 105 JGG und den Folgewirkungen sicher noch eine Reihe von Wünschen offenbleibt - in aller Vorsicht, die sich auf jene Erwägungen stützt, die ich am Anfang angedeutet habe, noch einige wesentliche Vorschläge der Denkschrift zur *Neuformulierung der Sanktionen* durchsehen. Ich möchte mit einer Fallgruppe beginnen, die in der Denkschrift gleichsam mit Verlegenheit an verschiedenen Stellen immer wieder auftaucht, die Herr *Remschmidt* aber nun in seinem Referat in grelles Licht gerückt hat, nämlich der Gruppe der *kleinkriminellen Verwahrlosten*, der eher haltschwachen und lebensuntüchtigen Delinquenten, die mit regelmäßig leichteren Bagatelltaten, dann aber freilich quasi habituell, auftreten. Sie werden sich erinnern, daß Herr *Remschmidt* festgestellt hat, dieser junge Mann oder dieses junge Mädchen falle im Sanktionensystem der Denkschrift "durch die Maschen". Das hat die Kommission selbstverständlich auch gesehen, aber eben darum bedarf diese Gruppe der Diskussion. Herr *Remschmidt* hat ja gefordert, daß man hier im wesentlichen das *jugendhilferechtliche Angebot* bejahen sollte, das

vor Senkung des Volljährigkeitsalters für diese Gruppe bestand, mit anderen Worten, daß man für diese jungen Leute auch wieder eine Art Fürsorgeerziehung vorsehen müsse. Da wir hier am Podium keinen Heimerzieher haben, möchte ich unter den im Plenum Anwesenden Herrn *Knappertsbusch* fragen, ob er uns an diesem Punkte weiterhelfen und uns sagen würde, wie er die Möglichkeit einer noch fortdauernden Fürsorgeerziehung gegenüber 18 bis 21jährigen kleinkriminellen Verwahrlosten sieht.

Herr *Knappertsbusch* :

Man hat ja der Heimerziehung in den letzten Jahren allerhand zugemutet. Ich darf in Ihr Gedächtnis zurückrufen, daß sie bis zum Jahre 1961 beim 18. Lebensjahr endete, daß aber dann eine Institution aufgebaut werden mußte, die es ermöglichte, auch die 18 bis 21 Jährigen aufzunehmen, - womit sich die Heimerziehung, wie allgemein bekannt ist, sehr schwer getan hat. Als mit Wirkung vom 1.1. 1975 das Volljährigkeitsalter herabgesetzt wurde, atmete man auf und glaubte, sich wieder der eigentlichen Aufgabe, nämlich der Betreuung der 10 bis 18 Jährigen, widmen zu können. Sie wissen auch, daß über § 75 a JWG ein Anknüpfungspunkt gegeben ist, den Heimaufenthalt mit dem Ziel, eine Berufsausbildung auf freiwilliger Basis fortzuführen, über das 18. Lebensjahr hinaus zu erstrecken. Vom Prinzip her gibt es sicherlich Möglichkeiten, auch die kleinkriminellen 18 bis 21 Jährigen in der Heimerziehung ähnlichen Einrichtungen zu halten; ob man sie jedoch gerade in den Bereich der Jugendhilfe geben sollte, erscheint mir im Moment allerdings fraglich.

Herr *Rieger* :

Ich würde für die Unterbringung dieser Gruppe in der Heimerziehung *eine* Möglichkeit für richtig und notwendig halten, die zur Zeit allerdings sehr unbeliebt geworden ist, nämlich das *geschlossene* Heim. Es ist ja so, daß die Kritiker vor einigen Jahren die gesamte Heimerziehung unter einen massiven und nicht immer sachlich motivierten Druck gesetzt haben. Die Heime haben darauf entsprechend reagiert: sie haben sich das Problem vom Halse geschafft, indem sie die schwierigen Fälle nicht mehr aufnehmen und außerdem *offen* sind mit der Folge, daß einige Insassen 40mal hintereinander weglaufen. Ich frage regelmäßig unsere Gefangenen, wie hoch sie den Prozentsatz derer schätzen, die "ihr erstes Ding" auf einer Flucht entweder aus dem Heim oder von zu Hause gedreht haben. Die Schätzungen liegen zwischen 70 und 80%, und ich glaube nicht, daß das sehr hoch gegriffen ist. Die Flucht aus dem Heim ist das kriminogenste und traurigste, was überhaupt einem Jungen passieren kann. Ich bin sehr der Meinung, daß Kleinkriminalität - wobei die Problematik dieses Begriffs jetzt nicht diskutiert zu werden braucht - im Heim aufgearbeitet werden sollte, aber dann muß man den Betreffenden an der Flucht hindern und von der Institution her den Mut besitzen, Mauern um das Heim zu ziehen, sowie von den Kritikern die Vernunft erwarten, diese Mauern nicht als billigen Aufhänger für unsachliche Äußerungen zu benutzen. Außerdem muß man - und das halte ich für außerordentlich wichtig - die Heime mit möglichst

vielen hochqualifizierten *wissenschaftlichen Mitarbeitern* ausstatten. Daran hat es m.E. lange Zeit gehapert; die Heime waren nach meinem Eindruck eher Domänen von mehr weltanschaulich bestimmten Gruppen, und Wissenschaftlichkeit - ich darf das vielleicht sagen, da ich selber Heimerzieher bin - war da nicht immer garantiert.

Frau *Timpe* :

Ich möchte noch ergänzend sagen, daß hier, wie ich glaube, ein ganz akutes Problem der polizeilichen Praxis angesprochen wird. Es gibt keine Kreispolizeibehörde, die nicht eine Handvoll oder auch mehr von Problemfällen hat, bei denen sie wirklich nicht weiß, wohin mit ihnen. Kein Heim nimmt sie ihnen ab. Hinzukommt, daß man bei dem heute 17 Jährigen sagt: Der ist ja sowieso in kurzer Zeit volljährig, er kommt also für uns nicht mehr in Frage. Hier würde die Heraufsetzung der Altersgrenze vielleicht ermöglichen, daß auch der 17 Jährige noch einmal angenommen wird.

Herr *Miehe* :

Ich gehe davon aus, daß auch die Jugendgerichtshilfe mit diesem Problem zu tun haben wird, wenn etwas Ähnliches, wie es die Denkschrift im Auge hat, Gesetz werden sollte. Denn dann wird es ja so sein, daß eben wegen der geringen Kriminalität längerfristige Internierungen, die in diesem Alter nur noch die Jugendstrafe bieten kann, nicht in Betracht kommen, und man wird bei dieser Tätergruppe, obwohl sie für derartige

Maßnahmen prinzipiell ungeeignet ist, mehr oder weniger auf Weisungen, Pflichten und Verlegenheitsreaktionen ausweichen; man wird zur Notlösung eines Jugendarrestes greifen und dergl. Würden Sie, Herr von *Kullwitz* , aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe auch die Möglichkeit befürworten, eine Art Heimerziehung, am Anfang vielleicht sogar eine geschlossene, zu haben, in der Sie diese Ihre Problemfälle unterbringen können?

Herr von *Kullwitz* :

Ganz sicher. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang vielleicht etwas Grundsätzliches bemerken. Ich habe so ein wenig das ungute Gefühl, daß wir hier anfangen, unehrlich zu diskutieren. Wenn jetzt von den Möglichkeiten des Heimes, des Vollzuges und sonstiger Alternativen gesprochen wird, so stellt sich mir dabei einfach die Frage, wie denn die Realität aussieht. Wenn etwa gesagt worden ist, die Praxis habe das Problem, das durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters entstanden sei, bewältigt, so frage ich mich, *wie* sie das bewältigt hat. Was passiert denn mit dem noch Jugendlichen, der mit 17 Jahren verurteilt wird? Da hört doch jede Maßnahme ambulanter Art auf - die Landesjugendämter und die Landeswohlfahrtsverbände haben entsprechende Richtlinien herausgebracht -, d.h., ab 17 Jahren ist dieser junge Mann sich selbst überlassen. Weiter kann ich vielleicht aus der Praxis berichten, daß man mittlerweile, bevor man jemanden in Freiheit "vor die Hunde gehen läßt", sagt:

"Dann wählen wir wohl doch das geringere Übel, stellen schädliche Neigungen fest und versuchen auf diese Weise, ihn über den Vollzug irgendwie zurechtzubekommen". Deshalb erscheint es mir im Grunde völlig nutzlos und letztlich ineffektiv, über Reformvorhaben zu diskutieren, wenn niemand da ist, der sie in die Tat umsetzen kann.

Herr *Miehe*:

Sie haben uns hier gleich in den Themenbereich hineingestoßen, in den wir jetzt auch eintreten können. Zuvor wollen wir nur kurz festhalten, daß wir wenigstens das uns von Herrn *Knappertsbusch* dankenswerterweise erläuterte Problem der kleinkriminellen Verwahrlosten, die durch die "Maschen fallen" könnten, aufgegriffen und festgestellt haben, daß das Bedürfnis, sie unterzubringen, groß ist, ebenso groß aber auch die Ratlosigkeit, wie das bewerkstelligt werden könnte. Wenn ich nun zu weiteren Vorstellungen der Denkschrift, die wir jetzt unter dem Aspekt ihrer Umsetzbarkeit einmal diskutieren können, übergehe, so weiß ich natürlich, daß etwa das Konzept der *Bewährung in Freiheit* aus den Reihen der Praktiker und ihrer Erfahrungen schon deshalb mit Skepsis beurteilt wird, weil man sich fragt, wie die bereits jetzt völlig überlastete Bewährungshilfe noch den Anforderungen eines so aufwendigen Modells gerecht werden soll. Wenn sie das dann auch wieder "bewältigt", dann ist es eben in Wahrheit keine Bewährung, sondern es ist bestenfalls irgendeine Polizeiaufsicht. Ich darf deshalb darum bitten, im Anschluß an das, was Herr von *Kullwitz* eben

vorgetragen hat, eventuell Ergänzendes zu berichten.

Herr *Rieger* :

Ich war eben sehr froh über das, was gesagt wurde. Ich würde nur daraus nicht die Konsequenz ziehen, daß man sagt, die Institutionen, die vorhanden sind, taugen nichts, also verzichten wir auf sie. Dann entsteht die Mythologie einer Hoffnung durch Selbstheilung, die ebenso gefährlich wäre. Es ist ganz sicher so, daß wir erhebliche Qualitätsverbesserungen in den Institutionen auf allen Gebieten brauchen. Dafür bedarf es wissenschaftlich wirklich gesicherter Ergebnisse, und ich persönlich habe die Vermutung, daß wir hier eine Selbstbesinnung und Selbstreinigung der Empiriker benötigen, denn unser empirisches Instrumentarium scheint mir in den letzten Jahren schartig geworden zu sein. Aus dem Grunde trauen viele Praktiker den Theoretikern nicht, und deshalb ist die Theorie in Gefahr, l'art pour l'art ein Eigenleben ohne Berührung mit der Praxis zu führen. Wir wissen zwar - Herr *Kreuzer* hat es dargelegt, und Herr von *Kullwitz* hat es soeben bestätigt -, daß sich die Praxis nicht nach der Theorie richtet, wir können deshalb aber nicht aufhören, theoretische Überlegungen anzustellen. Ich sehe zwei Gefahren: die eine, daß die Theorie sich zu sehr eigengesetzlich versteht, und die andere, die meines Erachtens noch schlimmer, aber bereits tief eingeschliffen ist, nämlich die Theoriefeindlichkeit der Praxis. Ich glaube, wir müssen beide Dinge anpacken und versuchen, sie zumindest auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ganz bedenklich wäre es, aus der Feststellung von Herrn *Kreuzer*

nun die Konsequenz zu ziehen, daß man als Theoretiker die Praxis nicht mehr als Hemmschuh wirken lasse, sondern eben mache, was man für richtig halte. Denn das wäre ein Auslöser, der gefährliche Instinkte freisetzen und außerdem dafür sorgen könnte, daß auch schlechte Theorien erfunden werden. Schlecht nicht nur in dem Sinne, daß man immer wieder sagt, das sei ja alles wunderschön, nur leider nicht durchführbar, weil dafür das Geld fehle, sondern auch in dem Sinne, daß vieles, was unter dem Begriff Wissenschaft und Theorie in den letzten Jahren geprägt worden ist, ganz einfach falsch war. Das war dann nicht Theorie, sondern Quacksalberei; die Praxis weiß das, und deshalb hat sie zum Teil mit "Türken" reagiert. Und wenn dann die Publizistik diese Quacksalberei so weit treibt, daß die "Türken" hoch honoriert und bengalisch beleuchtet werden, dann baut man noch mehr "Türken" und noch bessere. Ich erinnere an einen Artikel, der in einer der mächtigsten Zeitungen der Bundesrepublik erschienen ist, deren Namen ich nicht um der Zeitung willen, sondern um der Anstalt willen verschweige. Es ging darum, daß es mal ein sehr graues, trübes Zuchthaus gegeben habe mit 1 000 Insassen und einem sehr gutwilligen Leiter, der zwar über die Problematik dieser Leute nicht voll informiert gewesen sei, der aber einen Gesangverein gehabt habe, von dem er viel hielt. Eines Tages habe man ihm gesagt, er müsse auch eine Fußballmannschaft haben - 1 000 Mann eine Fußballmannschaft -, und dann habe es diese Fußballmannschaft gegeben. In dieser Zeitung stand nun, in deutschen Gefängnissen gehe es grausam zu, da

gebe es sehr viel Selbstmorde, aber in der Anstalt passiere so etwas nicht, die habe nämlich eine Fußballmannschaft. Sehen Sie, das sind "Türken". Was ich eben erzählt habe, ist natürlich ein Gag, aber es stand so in der Zeitung und ging so durch die Anstaltskonferenzen. Auf diese Weise entsteht dort ein Druck, der unqualifiziert und sachfremd motiviert ist und bereits viel Schaden angerichtet hat.

Herr Miehe :

Die Denkschrift versteht sich ja sicherlich nicht nur als ein Stück Theorie, die etwa einer schlechteren Praxis vorauseilt, sondern diese Denkschrift will ja Praxis werden, und deshalb sind wir wohl darauf angewiesen, daß wir weiter einfach nachfragen, ob das zu verwirklichen, ob das umzusetzen ist. Herr Mirus , wenn etwa die Überlastung der Bewährungshilfe von der Art ist, daß solch' aufwendiges Instrument wie die Bewährung in Freiheit nicht bewältigt werden kann, dann stellt man sich von außen her die Frage: Was ist eigentlich mit dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer, spielt der eigentlich gar keine Rolle, ist er dann nicht noch besser als ein mit 90 Fällen überlasteter Fachmann?

Herr Mirus :

Zunächst einmal: Den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu konstruieren oder ihn zu konservieren, halte ich für müßig; ich bestreite, daß es hier prinzipiell eine Differenz geben muß.

Auch der Praktiker arbeitet auf einer theoretischen Grundlage, nur ist sie ihm häufig nicht bekannt. Im übrigen meine ich, besteht die Schwierigkeit - und jetzt denke ich insbesondere an die jungen Bewährungshelfer oder die jungen Sozialarbeiter überhaupt - nicht darin, daß sie sozusagen ein Praxisfeld vorfinden, das theorie*feindlich* ist, sondern die Praxis erlaubt ihnen nicht, die von ihnen akzeptierten Theorien zu verwirklichen. Das ist das Problem, nämlich der Gegensatz zwischen dem theoretischen Anspruch und der praktischen Machbarkeit. Ich halte es für wenig hilfreich, zu sagen, die Bewährungshilfe sei mit 90 Fällen pro Helfer überlastet; das wissen wir alle. Die Frage, die ich aber auch hiermit an den Veranstalter und gleichzeitig an mich selbst stelle, ist u.a. die: Wenn die Praxis so wenig Möglichkeiten bietet, vorhandene theoretische Erkenntnisse zu verwirklichen, dann müßte es vielleicht auch eine Aufgabe unserer Vereinigung sein, hier ein bißchen *Öffentlichkeitsarbeit* zu betreiben, gezielt auch gegenüber Parlamenten u.ä. Das ist sehr wahrscheinlich noch nicht so geschehen, wie es hätte geschehen können und wie es doch wohl die Praktiker von uns erwarten. Was die konkrete Frage der ehrenamtlichen Bewährungshelfer betrifft, so ist das inzwischen so etwas wie ein Berufspolitikum, denn viele hauptamtliche Bewährungshelfer sagen: Unsere Behörden sehen sich also nicht in der Lage, Planstellen zu schaffen, um uns zu entlasten, also weichen sie jetzt auf die ehrenamtlichen Helfer, also die billige Lösung, aus, wobei die Einführung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern wiederum, jedenfalls tendenziell, den

Bewährungshelfern übertragen wird, und das ist ganz schlicht eine Zumutung. In der Tat besteht hier für die Bewährungshelfer ein Dilemma: Einerseits wollen sie sich von der Arbeit mit ehrenamtlichen Helfern nicht zurückziehen, weil sich dann ein selbständiger Körper entwickeln könnte, von dem sie nicht wissen, wo er hingeht; außerdem halten sie sich für kompetent und fürchten, daß ihnen in gewisser Weise Kompetenzen genommen werden könnten. Auf der anderen Seite ist es eben so, daß sie die Arbeit der Schulung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte aufgrund ihrer eigenen Überlastung einfach nicht leisten können. Wie dieser Widerspruch gelöst werden soll, weiß ich im Augenblick auch nicht. Sicher scheint mir, daß es jedenfalls auch in unserem Lande nicht sonderlich opportun war, zu einer Zeit, in der die Fallbelastung mit am höchsten ist, die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer zu forcieren. Das muß man einmal sagen, und es ist auch, wie ich glaube, inzwischen erkannt worden.

Herr *Miehe* :

Wir diskutieren jetzt fast zwei Stunden, und das ist in etwa das Limit, das wir uns gesetzt hatten. Da wir jetzt gerade dabei sind, uns die Differenz von Theorie und Praxis vor Augen zu halten, verzeihen Sie mir, den etwas oberflächlichen Abschluß, auch in dieser Diskussion die Spannung zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Verwirklichung wiederzufinden. Wir hatten uns natürlich noch zahlreiche weitere Themen vorgenommen, über die wir sprechen wollten. Zur Ab-

rundung Ihres Eindrucks will ich diese Themen wenigstens noch nennen. Wir wollten selbstverständlich weiter über die Bewährung in Freiheit reden, aber dieses Thema ist ja wenigstens vorgekommen. Bei der *Jugendstrafe* kann es jedem, der eine solche Diskussion leiten muß, Angst werden angesichts der Gefahr, daß das Thema "schädliche Neigungen" wieder ins Gerede kommt, und gleichwohl ist es ja nun angesprochen worden. Beide Referenten haben uns nachdrücklich vor Augen gehalten, daß die Denkschrift dort vielleicht des Guten zu wenig getan habe. Es wäre weiter - vor allen Dingen unter Beteiligung der Richter - die Vorstellung der Denkschrift aufzureißen gewesen, daß nach der Bewährung in Freiheit, aber auch sonst nicht nur Jugendstrafe schlechthin, sondern eben *unbestimmte Jugendstrafe* vorgesehen ist. Hier fragt sich jeder, warum denn diese unbestimmte Jugendstrafe, die ständig zurückgeht und sich in der Praxis nicht hat durchsetzen können, warum also dieses von der Praxis zurückgestoßene Kind nun in der Denkschrift zum lieben Kind gemacht werde. Wir wollten dann vor allem Herrn *Hinrichs* bitten, uns noch ein wenig deutlicher über seine Erfahrungen mit älteren Probanden im *Jugendarrest* zu berichten, zumal der Jugendarrest ja auch in dem System der Denkschrift bei den Heranwachsenden eine ganz wichtige Sanktion sein würde. Ist es vielleicht doch so, daß es unter den älteren Jahrgängen Leute gibt, die es für Kinderei halten, da zwei oder drei Wochen eingesperrt zu werden? Und es wäre weiter auch zu sprechen gewesen - da haben wir aber immerhin etwas erreicht - über die *Weisungen* , die in Ver-

bindung gerade mit den Kleinkriminellen problematisch sind. Ausgefallen ist wieder - und zwar eben leider : wieder - der ganze Komplex des *Verfahrens*, wie wir ja immer gern über das materielle Recht und über die Sanktionen reden und dabei die Schwierigkeiten, diese Sanktionen überhaupt erst einmal in Gang zu bringen, aus dem Blick verlieren. Es wäre also zunächst einmal wieder nach Massenkriminalität und Bagatellkriminalität zu fragen gewesen und nach den Vorschlägen, mit dieser Kriminalität fertig zu werden. Hier am Podium hat Herr *Weichbrodt* mit seiner Anregung, die *Geldstrafe* zu erhalten, etwas ins Spiel gebracht, was die Kommission selbstverständlich auch erwogen hat. Der *jugendrichterliche Bescheid* ist wenigstens genannt worden. Ganz wichtige Probleme bestehen im Heranwachsendenprozeß, was die *Prozeßbeteiligten* anlangt; wir hätten sprechen müssen über die *Eltern*, dann über die veränderte Rolle des *Jugendgerichtshelfers* und nicht zuletzt über die veränderte Rolle des *Verteidigers* . Wir hatten uns vorgenommen, aus Ihrer Mitte Verteidiger zu bitten - ein Vertreter der Anwaltschaft ist ja leider nicht hier am Podium -, uns darüber zu berichten, ob eigentlich der volljährig gewordene Heranwachsende ein guter oder ein schlechter Klient ist. Wir hätten wissen wollen, ob sich der Verteidiger mit seinem selbständigen Urteil darüber, was für den Angeklagten gut ist, gegenüber dem nun erwachsen Gewordenen durchzusetzen vermag. Wir wollten dann noch über Öffentlichkeit, Auflockerung des Verfahrens und last not least über die Forderung nach einer *Kleinen Jugendkammer* sprechen. Gerade wenn wir den Jugendgerichten immer

mehr Fälle und jetzt eben auch alle Heranwachsenden zumuten, wenn gerade im unteren Bereich dieser Arbeitsanfall besonders groß sein wird, also Eingangsrichter der Jugendrichter sein wird, dann stellt sich doch die Frage, ob man bei Berufungen gegen jugendrichterliche Urteile nicht mit Kanonen auf Spatzen schießt, wenn man immer die Große Jugendkammer als Berufungsinstanz bemüht. Das ungefähr war unser Programm; die gute Hälfte haben wir wohl bewältigt, und ich hoffe, daß wir Ihnen wenigstens insoweit einige Anregungen haben geben können.

AUS DER ARBEIT DER ZEHN ARBEITSKREISE
DES 17. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

ARBEITSKREIS I
ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE
(EINSCHL. PROBLEME DES § 105 JGG)

Leitung: St. *Weichbrodt* , Richter am LG, Berlin
Referenten: Dr.med. A. *Focken* , Oberarzt, Universitätsklinik, Frankfurt/M.
Dr.phil. M. *Krämer* , Dozent, Berlin

THEORETISCHE UND EMPIRISCHE BEITRÄGE ZUR REFORMDISKUSSION UM DEN PARAGRAPHEN 105 JGG AUS JUGENDPSYCHIATRISCHER SICHT

Referat von A. *Focken*

In der 4. Auflage der "Gerichtlichen Psychiatrie" kennzeichnet *Bresser* (1976) den Stand der Reformdiskussion um den § 105 JGG mit dem Hinweis, daß die bisherige empirische und theoretische Auseinandersetzung mit der Frage der Reifebeurteilung der 18-20 Jährigen durch einen "Federstrich des Gesetzgebers" jegliche Relevanz verlieren könnte. Seit der Veröffentlichung der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wissen wir, daß dieser Federstrich in absehbarer Zeit bevorsteht und daß die Novellierungskonzeption des § 105 JGG eine Schwerpunktverlagerung der jugendpsychiatrischen Sachverständigentätigkeit mit sich bringen wird.

Der forensisch tätige Jugendpsychiater wird sich

darauf einstellen müssen, daß - um mit *Stutte* und *Walter* (1976) zu sprechen - in einem künftigen Strafrecht für junge Volljährige vom Sachverständigen außer der Reifebeurteilung "auch begründete Vorschläge zur Behandlung der Probanden unter dem Resozialisierungsaspekt" gefordert werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt - mehr als bisher - eine differenzierte und therapierelevante Persönlichkeitserfassung voraus.

Dabei ist allerdings die Frage zu stellen, ob diese Funktionsverlagerung den Sachverständigen nicht vom Regen in die Traufe bringt, indem die mit wissenschaftlichen Mitteln kaum beantwortbare Frage nach dem sittlichen und geistigen Entwicklungsstand der 18-20 Jährigen ersetzt wird durch die - bisher noch nicht ausreichend empirisch bearbeitete - Aufgabe, die Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten im Hinblick auf ein behandlungsorientiertes Sanktionensystem zu beurteilen.

Ich darf bereits an dieser Stelle vorwegnehmen, daß mir persönlich die Gesetzesnovellierung in Richtung auf einen täterbezogenen differenzierten Maßnahmenkatalog mit Behandlungsintention begrüßenswert erscheint. Wird doch mit dieser Reform der Anschluß gewonnen an neuere Entwicklungen auf dem Gebiet der empirischen Resozialisierungs- bzw. Therapieforschung. Unter dem Etikett "Differenzielle Psychotherapie" bzw. "Evaluationsforschung" wird hier untersucht, welche Persönlichkeits- bzw. Verhaltensstörung mit welchem der klassischen oder neuentwickelten Therapieverfah-

ren, die von der Tiefenpsychologie bis zur Verhaltenstherapie reichen, am aussichtsreichsten behandelt werden kann; eine Arbeitsrichtung, die allerdings noch in den Anfängen steckt.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß es zu diesem Standpunkt auch gewichtige Gegenargumente, sowohl von psychiatrischer als auch von juristischer Seite gibt.

Lassen Sie mich aber zunächst zusammenfassend darlegen, welche entwicklungspsychologischen- und psychopathologischen Faktoren bei der jugendpsychiatrischen Begutachtung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund will ich in einem 2. Schritt ein Schema zur gutachterlichen Beurteilung delinquenter Jugendlicher entwickeln, in dem die psychiatrische Persönlichkeitsdiagnose einerseits und die "Delinquenzkarriere" andererseits die Hauptkriterien bilden. In einem 3. Teil schließlich soll anhand eigener Untersuchungen aufgezeigt werden, daß die Erhebung des Selbstkonzeptes bei der Reifebeurteilung und vor allem bei der therapiebezogenen Persönlichkeitseinschätzung eine Hilfe darstellt.

Erwarten Sie in diesem Referat bitte nicht allzuviel neue Fakten; die sind - jedenfalls was die empirische Resozialisierungsforschung angeht - erst noch zu erarbeiten. Mit unserem eigenen Untersuchungsprogramm hoffen wir, dazu einen kleinen Beitrag leisten zu können. Das Fundament des Referates bilden jedoch die bisher vorliegenden entwicklungsdiagnostischen Erfahrungen und Unter-

suchungen von psychiatrischen und psychologischen Wissenschaftlern, etwa von *Stutte* , *Bresser* und *Suttinger* , um nur einige Namen zu nennen.

I.

Als bisweilen dramatisch verlaufende Entwicklungsphase des körperlich-seelischen Umbruchs wurde das Reifungsalter Gegenstand verschiedenster Entwicklungstheorien, die bald mehr den endogen bestimmten Reifungsaspekt, bald mehr die sozio-kulturellen Prägungseinflüsse in den Mittelpunkt stellten. Heute dürfte weitgehend Einigkeit darüber bestehen, daß nur eine ganzheitliche Betrachtungsweise, die die biologischen, psychologischen und psychosozialen Faktoren synoptisch in den Blick nimmt, das "Wesen" dieses Lebensabschnittes adäquat zu erfassen in der Lage ist. Aus diesem Grunde erfolgt auch die Aufgliederung in einen biologischen, einen psychologischen und einen psychosozialen Aspekt der Reifungsphase mehr aus didaktischen als aus sachlichen Gründen. Es hat sich eingebürgert, mit dem Begriff "Pubertät" mehr die biologischen Veränderungen, die in der Regel zwischen dem 17. und 19. Lebensjahr abgeschlossen sind, und mit dem Terminus "Adoleszenz" mehr die psychologischen Entwicklungsvorgänge, die bis in das 3. Lebensjahrzehnt hineinreichen können, zu umschreiben.

a) Physiologische Veränderungen

Die pubertäre Entwicklungsphase ist durch zwei miteinander korrelierte Prozesse gekennzeichnet: einerseits durch körperliche Wachstumsvorgänge und

andererseits durch die sexuelle Reifung. Diese Prozesse stehen unter der Kontrolle eines komplizierten neurohormonalen Regulationssystems, in dem das Zwischenhirn eine wichtige Rolle einnimmt. Wie das Phänomen der Akzeleration zeigt, sind die biologischen Reifungsveränderungen in gewissem Maße durch exogene Einflüsse modifizierbar. In unserem Kulturkreis liegt der Beginn der Pubertät, markiert durch das Auftreten der Menarche und die erste Ejakulation, je nach Geschlecht zwischen dem 12. und dem 14. Lebensjahr, das Ende - kenntlich an der vollen Geschlechtsreife und dem Wachstumsstillstand - zwischen dem 16. und dem 19. Lebensjahr.

b) Psychologische Veränderungen

Die psychologischen Veränderungen der Adoleszenz stellen sozusagen die Antwort der in Entwicklung befindlichen Persönlichkeit auf die körperliche Umstellung einerseits und die veränderten psychosozialen Anforderungen andererseits dar. In einer ersten Phase, in der es zu einem mehr oder weniger plötzlichen Verlust des Kindheitsstatus kommt, wird eine Auflockerung der Persönlichkeit beobachtet, bei der die Veränderungen im körperlichen, psychischen und psychosozialen Bereich häufig unharmonisch nebeneinanderstehen. Die Jugendlichen nehmen eine Art Zwitterstellung ein, in der sie nicht mehr Kind und noch nicht Jugendlicher sind und in der Subkultur der Gleichaltrigen noch nicht Fuß gefaßt haben.

Das zweite Stadium ist durch eine Phase der Reor-

ganisation gekennzeichnet. An ihrem Ende steht eine Neuorientierung und persönliche Identität, die nur möglich ist, wenn die folgenden, von *Corey* (1946) zusammengestellten phasentypischen Aufgaben erfolgreich bewältigt werden:

1. Lernen, mit dem eigenen veränderten Körperbild fertig zu werden,
2. Lernen, neue Beziehungen zu Altersgenossen herzustellen,
3. Lernen, sich von den Eltern abzulösen,
4. Lernen, den sozialen und ökonomischen Status Erwachsener zu erwerben,
5. Lernen, Selbstvertrauen und ein neues Wertsystem aufzubauen.

Auf dem Weg zur Lösung dieser Aufgaben begegnen uns all jene Verhaltensweisen, die in den Marburger Richtlinien aufgezählt und die als typisch jugendtümlich gelten können. Der letzte Punkt *Coreys* , der Aufbau von Selbstvertrauen und Wertsystem, erscheint mir besonders wichtig, da er als subtiler Indikator für den individuellen Reifungsstand gelten kann und auch mit psychischen Störungen zu korrelieren scheint.

Im Spannungsfeld persönlicher Ideale, elterlicher Erwartungen und gesellschaftlicher Forderungen führt die normale psychische Entwicklung gegen Ende der Adoleszenz zu einem "Selbstkonzept", das einen realistischen Kompromiß aus eigener Leistungsfähigkeit, überhöhten pubertären Idealen und sozialen Erwartungen und Normen wiederspiegelt und das die Voraussetzung für eine realistische Ein-

schätzung der eigenen Person und der Wirklichkeit darstellt. Intrapsychisch lassen sich verschiedene Komponenten des Selbstkonzeptes, deren Ursprünge bis in die frühe Biographie zurückreichen und die sich zu einem dynamischen "Selbstwertregulationssystem " zusammenfügen, unterscheiden:

1. Das Realselbstbild ("wie sehe ich mich?")
2. Das Idealselbstbild ("wie möchte ich sein?")
3. Das "Norm- oder Sollbild ("wie sollte ich nach den Vorstellungen der Eltern sein?")

In Anlehnung an die *Adlersche* Persönlichkeitstheorie sehen wir die normale Entwicklung des Selbstwertregulationssystems als eine wichtige Voraussetzung für sozial angepaßtes Verhalten an. In der noch zu referierenden Untersuchung hat sich gezeigt, daß die Erfassung dieses komplexen Persönlichkeitsaspektes für die Reifebeurteilung bzw. die Therapieplanung eine Hilfe darstellt.

c) Psychopathologische Aspekte

Angesichts der Vielzahl biologischer, psychologischer und psychosozialer Veränderungen und Entwicklungen stellt die Adoleszenz einen besonders riskanten Lebensabschnitt dar, in dem eine Vielzahl psychiatrischer Störungen auftritt bzw. verstärkt in Erscheinung tritt. Von diesen Störungen sollen an dieser Stelle vor allem diejenigen genannt werden, die bei der Beurteilung nach § 105 JGG und bei der in Zukunft geforderten therapierelevanten Persönlichkeitsdiagnose von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang sind vor allem vier

diagnostische Kategorien zu nennen:

1. Reifungs- bzw. Entwicklungskrisen,
2. die neurotische Fehlentwicklung,
3. die dissoziale Fehlentwicklung,
4. die psychopathische Entwicklung.

Während die Entwicklungskrisen, die in Form von Autoritätskrisen, Identitätskrisen und sexualpsychologischen Störungen auftreten, Ausdruck phasenspezifischer Desintegrationsprozesse bei an und für sich intakter Persönlichkeitsentwicklung sind, sind die neurotische und die dissoziale Fehlentwicklung in der Regel bis in die frühe Kindheit zurückzuverfolgen. Die sogenannten autoplastischen,neurotischen Persönlichkeitsstrukturen weisen eine ausgeprägte Über-Ich-Steuerung und eine Übertragungsfähigkeit mit den Leitsymptomen der aggressiven Hemmung, der gestörten Arbeitsfähigkeit und der Selbstwertproblematik auf. Die alloplastischen, verwahrlosten Persönlichkeitsstrukturen zeichnen sich durch ein fehlendes "Über-Ich", durch mangelhafte Kontaktbindung und geringe Frustrationstoleranz mit nach außen gerichteter Aggressionsneigung aus. Bei den psychopathischen Entwicklungen spielen anlagemäßige Dispositionen eine bedeutende Rolle. Für alle vier diagnostischen Kategorien trifft zu, daß sie den normalen adoleszenten Entwicklungsverlauf erschweren bzw. verzögern (s. Abb. 1).
Diese Störungen, die häufig bei heranwachsenden Delinquenten zu finden sind, müssen von jenen schweren psychiatrischen Erkrankungen abgegrenzt werden, die in den Bereich der §§ 20,21 StGB

fallen und die zu jedem Zeitpunkt der Adoleszenz manifest werden können. Dazu zählen: Schizophrenie, Zyklothymie, hirnorganische Psychosen und Defektzustände, Affekthandlungen, schwerste Neurosen und Psychopathien (Triebstörungen), Toxikomanien.

II.

Vor diesem knapp skizzierten Hintergrund entwicklungspsychologischer und psychopathologischer Befunde muß die Begutachtungsaufgabe gesehen werden. Dabei treten für den Sachverständigen, der eine Aussage zu Entwicklungsstand, Persönlichkeit und Behandlung zu machen hat, eine Reihe von Problemen auf, von denen die wichtigsten genannt seien, sozusagen als Material für die weitere Diskussion:

1. Gibt es objektive psychologische und biologische Reifekriterien?
2. Gibt es kriminogene Merkmale?
3. Wie hängen Kriminalität und Persönlichkeit zusammen?
4. Welche Persönlichkeitsbereiche sind relativ reifungsunabhängig, welche reifungsabhängig?
5. Welchen Einfluß hat die Umwelt auf die kriminelle Entwicklung?
6. Welche Persönlichkeitsstrukturen bzw. Verhaltensweisen sind besonders für die Therapie geeignet?
7. Welche empirischen Therapie- bzw. Resozialisierungskontrollen gibt es?
8. Welche besondere Rolle spielt die adoleszente Reifungsdynamik für die Diagnose und Therapie?
9. Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich eines behandlungsorientierten Vollzuges?

10. Wie läßt sich die Grenze zu den schweren psychiatrischen Störungen ziehen?

Von verschiedenen Seiten wurde versucht, angesichts der Vielzahl offener Fragen gewisse Orientierungskriterien oder - Schemata für die Begutachtung anzugeben. Diese Versuche reichen von den quantitativen Prognose-Tests (*Hartmann* u. *Eberhard* 1972) bis zu den kriminogenen Eigenschaften *Bressers* (1965).

Wenn jedoch nach der Behandlungsfähigkeit eines Probanden gefragt wird, ist meines Erachtens zur groben Orientierung die "Strukturdiagnose" der Persönlichkeit unter psychiatrischem Aspekt unerläßlich, da davon die Basisentscheidung zugunsten mehr direktiver oder mehr konfliktzentrierter Behandlungsmethoden abhängt. Wir gehen dabei von der Modellvorstellung aus, wie sie an Drogenabhängigen entwickelt wurde. Wie bei der Suchtgenese kann sich kriminelles Handeln auf der Basis der verschiedensten Persönlichkeitsstrukturen entwickeln, die in einem Frühstadium der Delinquenz noch gut voneinander abgrenzbar sind. Mit dem Fortschreiten der Delinquenzkarriere in den Dimensionen Zeit und Intensität kann es aufgrund der Eigengesetzlichkeiten der delinquenten Entwicklung zu einer gewissen Uniformierung bzw. Nivellierung der Persönlichkeitsstrukturen kommen, die differenzierte Behandlungsmaßnahmen kaum mehr zulassen.

Aufgabe des Gutachters ist es nun, einerseits die zugrundeliegende Persönlichkeitsstruktur und andererseits das Stadium der Delinquenzkarriere zu

identifizieren, um darauf den Behandlungs- bzw. Resozialisierungsplan aufzubauen (s. Abb. 1). Dieser Ansatz, der letzten Endes nach den im ersten Teil angeführten Grunddiagnosen (Reifungskrise bei intakter Persönlichkeit, neurotisch gehemmte Persönlichkeit, psychopathische Persönlichkeit) fragt, steht in der Nähe derjenigen Konzeptionen, die je nach Persönlichkeit Entwicklungstäter, Verwahrlosungstäter, Anlagetäter oder Konflikttäter unterscheiden. (*Dallinger-Lackner*, 1965, *Würtenberger* 1955). Er zeichnet sich dadurch aus, daß er nicht einzelne Merkmale bzw. Eigenschaften isoliert erfaßt, sondern eine mehr ganzheitliche Persönlichkeitsbeurteilung anstrebt. Auch bei diesem Vorgehen ist eine Operationalisierung der Diagnose erforderlich bzw. anzustreben. Wir haben zu diesem Zweck, wie im nächsten Teil zu zeigen ist, auf die Erfassung des individuellen Selbstwertkonzepts als Indikation für Persönlichkeitsentwicklungsstörungen (*Neubauer*, 1977) zurückgegriffen.

III.

In einer empirischen Untersuchung wurden 24 heranwachsende Patienten der offen geführten Drogentherapiestation des *Anton-Proksch-* Institutes in Wien und 37 heranwachsende Delinquenten, die in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Zentrum der Psychiatrie der Universität Frankfurt/Main zum § 105 JGG begutachtet wurden, gegenübergestellt (Abb. 2,3). Es wurde danach gefragt, ob die beiden Gruppen erstens in der Beurteilung des körperlich-seelischen Entwicklungsstandes

Unterschiede aufwiesen und ob zweitens therapierelevante Persönlichkeitsdifferenzierungen möglich waren.

a) Bei der Reifebeurteilung wurden die Marburger Richtlinien zugrunde gelegt. Als Ergebnis zeigte sich, daß sämtliche Gutachtenpatienten psychisch noch einem Jugendlichen gleichstanden und daß auch sämtliche Drogenpatienten mehr als die Hälfte der 15 Merkmale aus den Marburger Richtlinien aufwiesen und als seelisch retardiert eingestuft werden mußten. Typische Gruppenunterschiede in der Merkmalsverteilung ließen sich nicht feststellen. Die am häufigsten vertretenen Merkmale waren das Fehlen einer gewissen Lebensplanung und die mangelnde Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen, sowie die Neigung zum Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen wie auch die Tendenz zum Leben im Augenblick und zu spielerischer Arbeitseinteilung. Nach dem Reifungsprofil aufgeschlüsselt, fand sich insgesamt fünfmal eine somato-psychische Gesamtretardierung. Bei den übrigen Fällen handelte es sich um eine Reifungsdissoziation im Sinne einer isolierten psychischen Retardierung.

b) Die Feststellung des Entwicklungsrückstandes ist zwar im Einzelfall für das Gericht von entscheidender Bedeutung, reicht jedoch nicht aus, um die in Zukunft zu erwartende Forderung nach begründeten Vorschlägen zur Behandlung und Resozialisierung zu erfüllen. Zur Beantwortung dieser Frage ist vielmehr zu untersuchen, inwieweit hinter der Drogenkarriere bzw. Delin-

quenzkarriere persönlichkeitspsychologische Grundstörungen zu finden sind, wie sie in Teil II aufgezählt wurden: Entwicklungskrisen, neurotische Fehlentwicklung, dissoziale Fehlentwicklung, psychopathische Fehlentwicklung).

Aufgrund der therapeutischen Erfahrungen wissen wir, daß das Therapieprogramm bei neurotischen Patienten anders gestaltet werden muß als bei dissozialen Patienten. Deshalb ist die Differenzierung dieser beiden Persönlichkeitsstrukturen unerläßlich. Dabei leistet die Erfassung des Selbstwertirrelationssystems, das bei den Drogenpatienten erhoben wurde, eine Hilfe, da es gruppenspezifische Merkmale aufweist (*Neubauer* , 1976).

Zur Operationalisierung dieses komplexen Persönlichkeitskonstruktes benutzen wir den *Giessen*-Test, der in Form von 40 items die Bestimmung des Real-Selbstbildes ("wie sehen sie sich?"), des Ideal-Selbstbildes ("wie möchten sie sein?") und des "Norm- oder Sollbildes" ("wie sollten sie nach den Vorstellungen ihrer Eltern sein?", nichtstandardisierte Testmodifikation) in verschiedenen Dimensionen gestattet und die Darstellung der Ergebnisse auf einem Profilblatt, das die Transformation der Rohwerte in Standard-Werte abbildet, erlaubt.

Die erfaßten Dimensionen beziehen sich auf die soziale Resonanz (Attraktivität, Wertschätzung in der Arbeit) die soziale Dominanz (Eigensinn, Neigung zu Auseinandersetzung), die Selbstkontrolle (Ordentlichkeit, Stetigkeit), die Grundstimmung

(depressiv, angehoben),die Durchlässigkeit (Verschlossenheit, Mißtrauen) und die soziale Potenz (Geselligkeit, Durchsetzungsfähigkeit).

Wie Abb. 4 und 5 zeigen, ist die dissoziale wie auch die neurotische Patientengruppe durch eine deutliche Distanz zwischen Realselbstbild, Idealselbstbild und Normbild gekennzeichnet, was als Ausdruck der noch nicht abgeschlossenen adoleszenten Identifikationsfindung zu werten sein dürfte. Beim näheren Vergleich der beiden Gruppen fällt darüber hinaus auf, daß die dissozialen Patienten sich bei der Realeinschätzung nicht nur sozial aktiver und durchsetzungsfähiger, weniger kontrolliert und depressiv sehen als die Neurotiker, sondern daß auch in der Distanz zwischen den Profillinien deutliche Unterschiede bestehen, über deren statistische Signifikanz aufgrund der geringen Stichprobengröße jedoch zur Zeit nichts ausgesagt werden kann. Während bei den neurotischen Patienten eine große Distanz zwischen Realselbstbild einerseits und Idealselbstbild und Normbild, die beide eng zusammenfallen, andererseits auffällt, stehen bei den dissozialen Patienten die eng benachbarten Profillinien der Real- und Idealeinschätzung der Normalbildkurve gegenüber. Man darf wohl annehmen, daß sich in diesen Distanzverhältnissen das reduzierte Selbstwertgefühl, die Neigung zu intrapsychischen Konflikten bei den Neurotikern und die unkritische Selbsteinschätzung sowie die Tendenz zu Konflikten mit der Außenwelt auf seiten der Verwahrlosten widerspiegelt. Den Aspekt der individuellen Selbstwertregulation haben wir in dieser Untersuchung aus dem komplexen Pro-

blem der forensisch psychiatrischen Persönlichkeitsbeurteilung besonders hervorgehoben, weil er für die Resozialisierungs- bzw. Therapieplanung eine Hilfe darstellt.

Insgesamt gesehen, will ich meine Ausführungen mit einem Votum für die Reform des Jugendgerichtsgesetzes in Richtung auf die Einführung eines therapieorientierten Maßnahmensystems abschließen. Vom Standpunkt der Entwicklungspsychologie erscheint es sinnvoll, den Geltungsbereich des Gesetzes auf das 21. Lebensjahr auszudehnen. Die in Zukunft zu erwartende Forderung nach wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die Behandlung und Resozialisierung der Probanden fordert über die globale Feststellung des Entwicklungsstandes hinaus eine differenzierte Beurteilung der hinter dem "Oberflächensymptom" Delinquenz stehenden Persönlichkeitsstruktur, da davon Behandlungsvorschlag und Entwicklungsprognose abhängen. Allerdings sind die Schwierigkeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht eben gering. Im Unterschied zum im § 105 JGG definierten Gutachtenauftrag besteht aufgrund der Fortschritte in der empirischen Therapieforschung bei der therapierelevanten Persönlichkeitsbeurteilung jedoch die Aussicht, daß die wissenschaftlichen Grundlagen für diese Aufgabe von Jahr zu Jahr verbessert werden.

Von seiten des Strafvollzuges hat *Eisenhardt* (1977) mit seiner Studie über den behandlungsorientierten Arrest dazu einen fruchtbaren Beitrag geleistet. Aus psychiatrischer Sicht halten wir die Erfassung des individuellen Selbstwertregulations-

systems für einen informativen Parameter in der therapierelevanten Persönlichkeitsbeurteilung, ohne allerdings zu glauben, daß die gutachterliche Differenzierung heranwachsender Straftäter ganz auf quantitative Verfahren reduziert werden könnte.

Abb. 1

Beurteilung des Reifungszustandes (§ 105 JGG)

(Ätiologische Bedingungen der Reifungsverzögerungen)

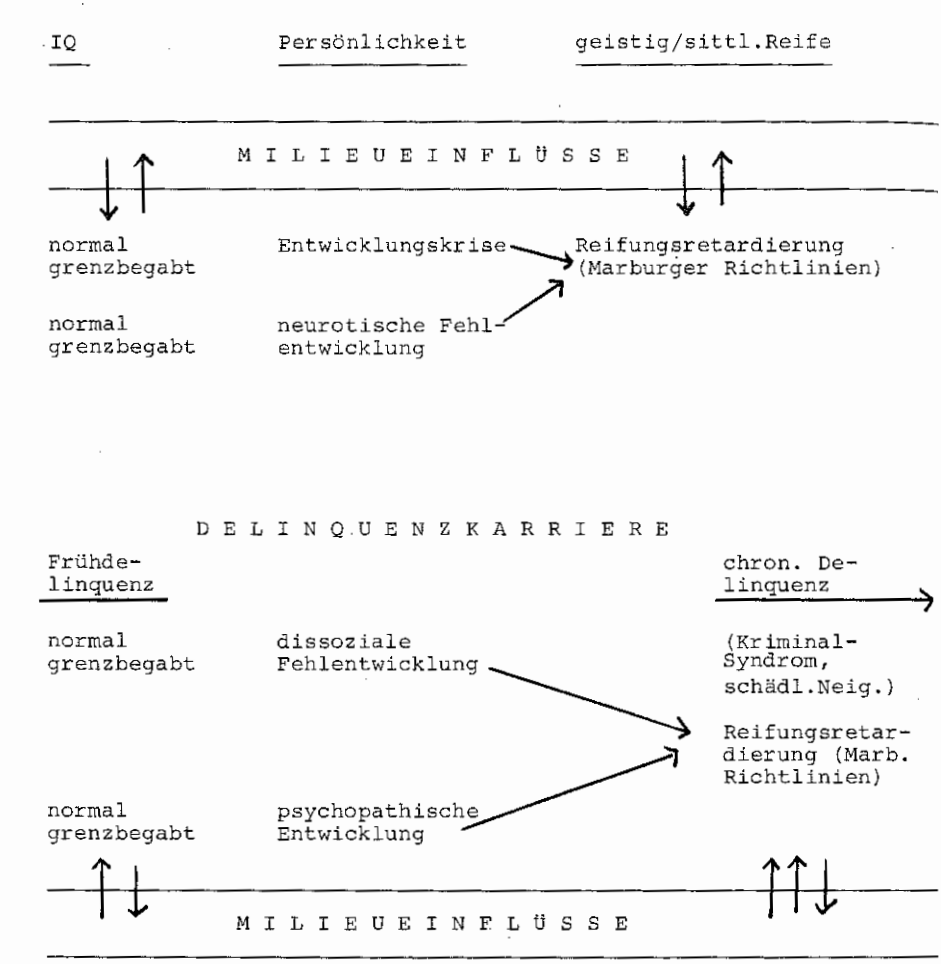

Abb. 2

	Neurot.	Dissoz.	Entw.-Krisen	Sex-Delinqu.	Sa.
IQ über 90	11	7	3	-	21
IQ unter 90	-	3	-	-	3
Sa.	11	10	3	-	24

Abb. 2 Die Verteilung von 24 Drogenpatienten auf verschiedene Diagnosen

Abb. 3

	Neurot.	Dissoz.	Entw.-Krisen	Sex.-Delinqu.	Sa.
IQ über 90	8	10	2	5	25
IQ unter 90	-	9	-	3	12
Sa.	8	19	2	8	37

Abb. 3 Die Verteilung von 37 Gutachtenpatienten auf verschiedene Diagnosen

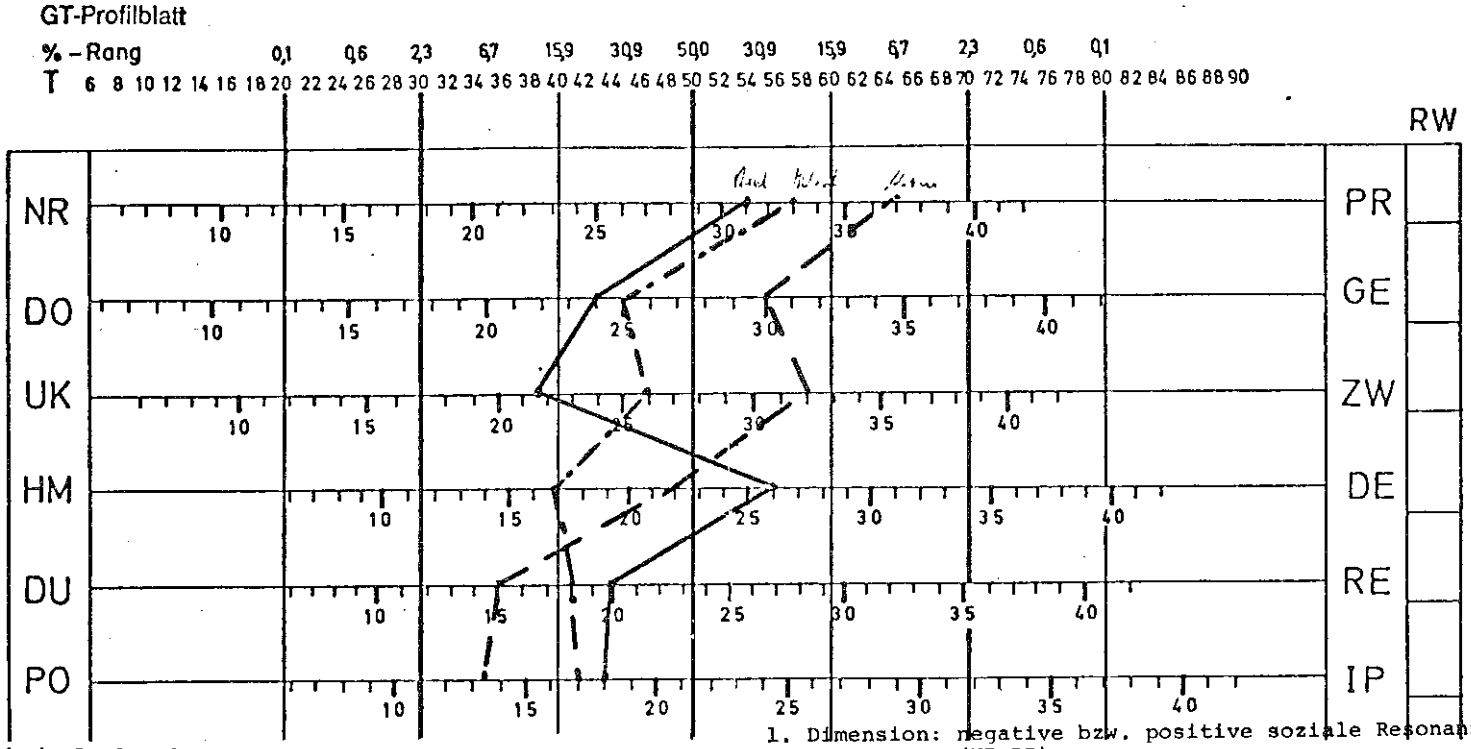

Abb.4 Real-Selbstbild (————) Ideal-Selbstbild (-.-.-.-.-.-.) und Normbild (-----) der dissozialen Drogenpatienten.

1. Dimension: negative bzw. positive soziale Resonanz (NR-PR)
2. Dimension: starke bzw. geringe soziale Dominanz (DO-Ge)
3. Dimension: geringe bzw. hohe Selbstkontrolle (UK-ZW)
4. Dimension: angehobene bzw. depressive Grundstimmung (HM-De)
5. Dimension: gute bzw. geringe soziale Durchlässigkeit DU-Re)
6. Dimension: hohe bzw. geringe soziale Potenz (Po-IP)

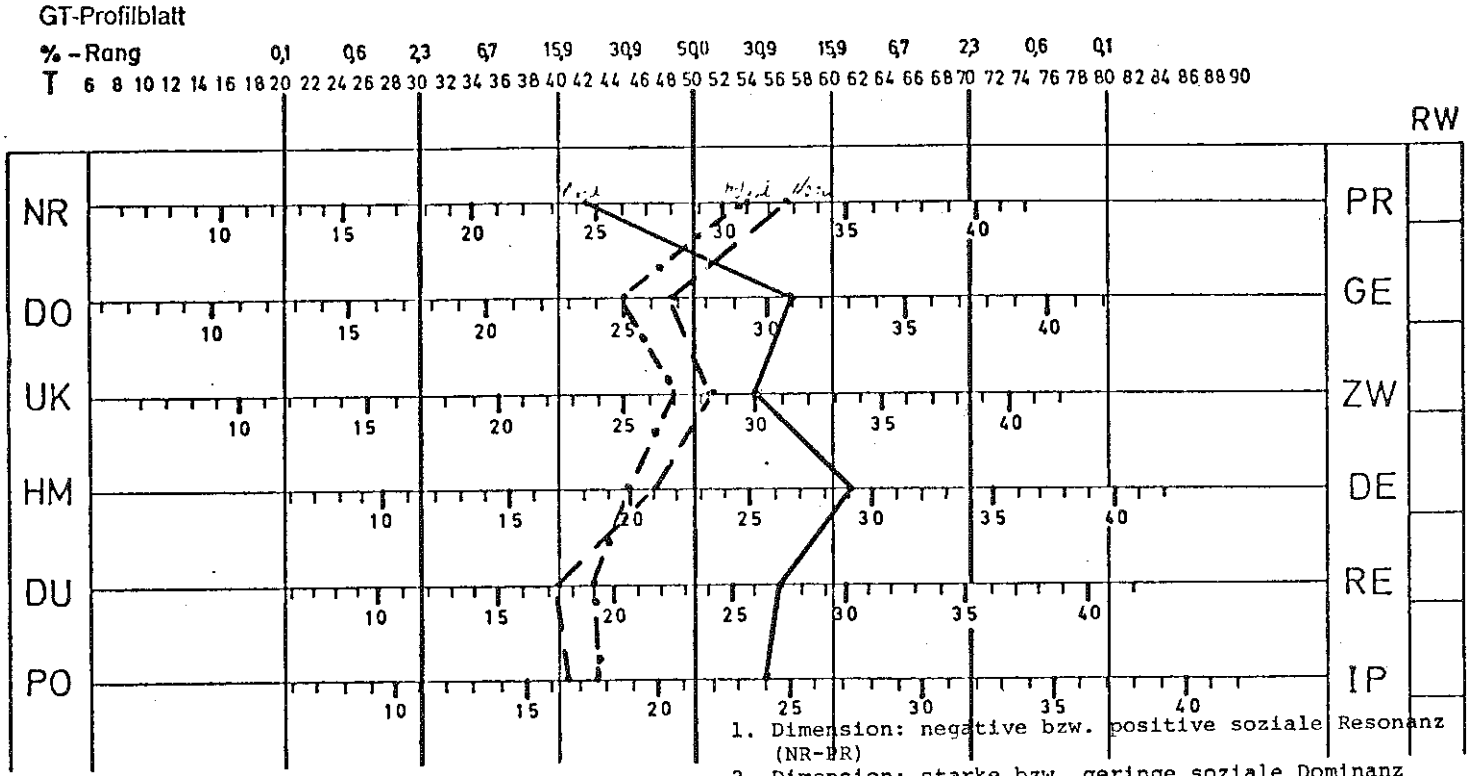

Abb. 5 Real-Selbstbild (———), Idealselbstbild (-.-.-.-) und Normbild (-------) der neurotischer Drogenpatienten.

1. Dimension: negative bzw. positive soziale Resonanz (NR-PR)
2. Dimension: starke bzw. geringe soziale Dominanz (Do-Ge)
3. Dimension: geringe bzw. hohe Selbstkontrolle (UK-ZW)
4. Dimension: angehobene bzw. depressive Grundstimmung (MU-De)
5. Dimension: gute bzw. geringe soziale Durchlässigkeit (DU-Re)
6. Dimension: hohe bzw. geringe soziale Potenz (Po-IP)

LITERATURVERZEICHNIS

Adler, A.: Heilen und Bilden. Lizenzausgabe nach der 3. Auflage von 1928. Fischer, Frankfurt, 1973

Adler, A.: Praxis und Theorie der Individualpsychologie, Lizenzausgabe nach der 4. Auflage von 1930

Berner, P.: Psychiatrische Systematik. Huber, Bern, 1977.

Bresser, P.H.: Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher. De Gruyter, Berlin 1965.

Bresser, P., Langelüddeke, A.: Gerichtliche Psychiatrie, De Gruyter, Berlin-New York, 1976

Corey, S.M.: Developmental tasks of youth, in: 8. Yearbook of the John Dewey society. Harper & Brothers, Publ. New York, London 1946

Dallinger-Lackner : Jugendgerichtsgesetz, Kommentar C.H. Beck, Berlin 1965

Eisenhardt, Th.: Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, Frankfurt 1977

Focken, A.: Vergleichende Untersuchungen zur jugendpsychiatrischen Reifebeurteilung Heranwachsender (§ 105 JGG) Wissenschaftliche Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie Salzburg 1977

Grawe, K.: Differentielle Psychotherapie I., Huber, Bern, 1976

Hartmann, K., Eberhard, K.: Prognosetest für dissoziale Jugendliche. Hogrefe, Göttingen 1972

Hartmann, K.: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Springer, Berlin-Heidelberg-New-York 1975

Kreuzer, A.: Drogen und Delinquenz. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1975

Kryspin-Exner, K.: Drogen. Jugend und Volk, Wien-München, 1974

Neubauer, W.F.: Selbstkonzept und Identität im Kindes- und Jugendalter. Reinhardt, München-Basel 1977

Remschmidt, H.: Neuere Ergebnisse zur Psychologie und Psychiatrie der Adoleszenz. Z. Kinder- und Jugendpsychiatrie. 3. 67-101, 1975

Stutte, H., Walter, R.: Katamnesen jugendlicher Gewaltdelinquenten. Mschr.Krim. 59, 309-320, 1976

Suttinger, G.: Die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender. In: Handbuch der Psychologie. II. Band. Hogrefe, Göttingen, 1967

Würtenberger, Th.: Bekämpfung der Jugendkriminalität, Freiburg 1955

JUGEND UND KRISE IN DER BUNDESREPUBLIKANISCHEN GESELLSCHAFT

Referat von Manfred *Krämer*

Zur Einführung

Kulturvergleichende Studien[1] haben aufgezeigt, daß der Übergang von der Kindheit in das Erwachsenenalter nicht überall von heftigen Krisen begleitet ist. In einigen Primitivkulturen werden die Jugendlichen aus dem Stammesleben für einige Zeit herausgenommen. In dieser Zeit werden die männlichen Jugendlichen entweder verschiedenen Mannesproben unterzogen bzw. in die Riten des Stammes eingeführt, oder sie leben am Rande der Gesellschaft zwanglos und ohne gesellschaftliche Verpflichtung. Diese Phase wird durch einen Ritus beendet, der die symbolische Aufnahme des Jugendlichen in die Welt der Erwachsenen darstellt. Danach ist der Jugendliche ein verantwortliches Glied seiner Stammeskultur.

In unserer Gesellschaft dagegen steht der Jugendliche nicht selten als "Marginal-Person" am Rande der Gesellschaft. Seine Situation ist gekennzeichnet durch den Wechsel von der Kinder- zur Erwachsenenwelt als einem Übertritt in einen unbekannten Lebensbereich, der mit einer Ausweitung der Erfahrungsfelder verbunden ist und noch kognitiv unstrukturiert ist. Herr *Focken* hat gerade einige Bemerkungen zur Problematik der körperlichen und psychischen Veränderung gemacht. Die körperliche,

psychische und soziale Veränderung bedeuten für den Jugendlichen im allgemeinen eine Phase zum Teil heftiger Krisen.

Für unsere Diskussion um den § 105 stellt sich die Frage, wann wir davon ausgehen können, daß der Jugendliche seine Marginalrolle abgeben kann bzw. überwunden hat. Um diese Frage beantworten zu können, muß ein normatives Kriterium benannt werden. Norm heißt in diesem Zusammenhang nicht eine weltanschauliche Eindeutigkeit, die dem sozialen Handeln vorgegeben ist, sondern meint hier ein entwicklungspsychologisches und soziologisches Ziel für verschiedene Lebensphasen, hier der Adoleszenz.

Zum Begriff der Ich-Identität

In den folgenden Ausführungen wird als Ziel der Adoleszenzphase der von Erik *Erikson* entwickelte Begriff der Ich-Identität zu Grunde gelegt. Dieser Begriff deckt sich weitgehend mit dem von *Hartmann* verwendeten Begriff der "Selbstrepräsentanz", wobei *Erikson* stärker die Kontinuität der Ich-Identität im Laufe des Sozialisationsprozesses betont.

Erikson geht davon aus, daß jeder Mensch im Laufe seiner Entwicklung eine Folge von Krisen oder problematischen Phasen durchläuft, die einem grundlegenden Reifungsplan folgen. Er entwirft ein Modell der Entwicklung von Ich-Identität, das in acht Stufen verläuft. Ist der Konflikt der einen Stufe bewältigt, so kann der Einzelne zur Lösung des

Konfliktes der nächsthöheren Stufe übergehen. Erfolgt jedoch auf einer Stufe der Ich-Entwicklung keine angemessene Bewältigung, so bleibt eine charakterliche Deformierung der Persönlichkeit zurück. Für *Erikson* enthält jeder dieser Konflikte auf dem lebenslangen Weg der Ich-Entwicklung die Möglichkeit der optimalen Lösung und des Scheiterns. Aus dem beiliegenden Diagramm können sowohl die erstrebenswerten optimalen Lösungen als auch die jeweils drohenden Möglichkeiten des Scheiterns entnommen werden. Nachdem das Schulkind den Konflikt zwischen Leistung und Minderwertigkeitsgefühl bewältigt hat, muß der Jugendliche den Konflikt zwischen Identität und Rollenkonfusion bewältigen. Ich-Identität meint hier einen spezifischen Zuwachs an Persönlichkeitsreife, den das menschliche Individuum am Ende seiner Adoleszenz der Fülle seiner Kindheitserfahrungen entnommen haben muß, um das Erwachsenenleben bestehen zu können.[2]

Der junge Mensch steht für *Erikson* vor der Aufgabe einer Neubestimmung seiner sozialen und individuellen Existenz. Die "Ganzheit", die in diesem Stadium erreicht werden muß, bezeichnet *Erikson* als "Gefühl der inneren Identität". Um zu diesem"Gefühl der inneren Identität" zu kommen, muß der Jugendliche eine fortschreitende Kontinuität zwischen dem empfinden, was er während der langen Jahre der Kindheit geworden ist, und dem, was er in der vor ihm liegenden Zukunft zu werden verspricht; "zwischen dem, wofür er sich selbst hält, und dem, wovon der bemerkt, daß andere es in ihm sehen und von ihm erwarten." [3]

Eine gelungene Identität liegt nach *Erikson* dann vor, wenn dem Individuum die Synthese zwischen den verschiedenen, in Konflikt stehenden Stadien und Aspekten des Lebens gelingt - "zwischen den unmittelbaren Eindrücken und assoziierten Erinnerungen, zwischen drängenden Wünschen und zwingenden Forderungen, zwischen den privatesten und den öffentlichsten Aspekten des Daseins." [4]

In unserem Zusammenhang stellt sich die Frage, welchen Einfluß gesellschaftliche Faktoren auf die Identitätsentwicklung haben. In Weiterführung der vorher dargelegten psychologisch/psychiatrischen Überlegungen werde ich im folgenden einige Hinweise auf Krisenfaktoren in der Familie, Schule und bundesrepublikanischen Gesellschaft geben.

Familie und Ich-Identität

Überlegungen über die Situation von Jugendlichen in der Familie müssen den Zusammenhang zwischen der Arbeitsplatzsituation der Eltern und deren Erziehungsverhalten berücksichtigen. Beatrice *Ceasar* [5] hat in ihrer Untersuchung "Autorität in der Familie" aufgezeigt, wie sehr das Erziehungsverhalten von Eltern von ihren Arbeitsplatzerfahrungen beeinflußt wird.

Wessen Arbeit durch repetitive und monotone Arbeit, besonders durch hohe physische und nervliche Belastungen, z.B. durch Schicht-, Akkord- und Bandarbeit bzw. durch Schmutz und Lärm sowie durch geringe Aufstiegsmöglichkeiten gekennzeichnet ist, wird in seinem Erziehungsverhalten Wertorientierungen be-

tonen, die diesen Arbeitsbedingungen entsprechen. Wer kaum kooperative Arbeitserfahrungen und Entscheidungsprozesse erlebt, statt dessen Objekt regider Reglementierung ist, neigt eher dazu, von seinen Kindern "formale Verhaltenskonformität", d.h., Sekundärtugenden wie Gehorsam, Reinlichkeit und Gefälligkeit, zu fordern.

Für die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter, aber auch zunehmend der Angestellten, treffen diese Arbeitserfahrungen zu. So beeinflußt fordern die Eltern konformes Verhalten. Dies führt bei älteren Kindern und Jugendlichen meist zu konflikthaften Loslösungsprozessen von der Familie. Jugendliche dieser Familien stoßen bei dem Versuch, sich eine eigene Identität zu schaffen und die familiäre Rolle neu zu bestimmen, auf den Widerstand der Eltern, besonders der Väter. Diese erwarten im allgemeinen auch von ihren heranwachsenden Kindern, daß sie sich den konformen Verhaltenserwartungen der Eltern unterwerfen. Nur selten gelingt es ohne krisenhafte Konflikte, den Jugendlichen den von ihnen geforderten erweiterten Handlungsspielraum zu überlassen. Statt einer innerfamilialen Rollenerweiterung kommt es bei Beibehaltung der tradierten Rollen- und Normenerwartung zu einem Ausbruch des Jugendlichen aus der Familie. Der Jugendliche lernt in dieser Phase nicht selten, daß Konflikte nach dem Schema "Sieg oder Niederlage"[6] ausgetragen werden. Die Möglichkeit zur Einübung von konstruktivem Konfliktlösungsverhalten bleibt verbaut.

Damit ist eine positive Aufhebung der Kindheitserfahrung im Adoleszenzalter unmöglich. Eine Kontinui-

tät zwischen Kindheitserfahrungen und Anforderungen der Erwachsenenwelt, wie sie *Erikson* als Aufgabe bezeichnet hat, wird letztlich durch die aus den Arbeitsplatzerfahrungen resultierender Verhaltenszwänge der Eltern, besonders des Vaters, erschwert.

Anders stellt sich die Situation in denjenigen Familien dar, in denen der berufstätige Teil der Eltern am Arbeitsplatz Handlungs- und eigene Entscheidungsmöglichkeiten hat. Wo die Arbeit durch nichtmanuelle Tätigkeit gekennzeichnet ist, wie der Manipulation von Symbolen (Schreib- und Rechentätigkeit) und Ideen (Planungs- und Entscheidungstätigkeit) oder Umgang mit Personen (Führen von Verhandlungen), besteht häufig ein Spielraum für die selbständige Einflußnahme auf die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsablauf. Damit ist die Einsicht in die Struktur des Arbeitsplatzes und in komplexere gesellschaftliche Zusammenhänge verbunden, zumal diese Arbeit im allgemeinen ein mittleres bis höheres Ausbildungsniveau voraussetzt. Diese berufliche Tätigkeit führt eher zu einer positiven beruflichen Identifikation und zu subjektiver Befriedigung. Sie gewährt dem Träger zusätzlich ein langfristig weitgehend gesichertes Einkommen und bietet ihm prinzipiell die Möglichkeit individuellen Aufstiegs.

Als Konsequenz für das Erziehungsverhalten ergibt sich die Betonung einer leistungsbestimmten Flexibilität. Das Kind soll nicht zur Konformität, sondern zu Autonomie gelangen. Gefordert wird im moralischen Verhalten nicht die konventionelle Einordnung, sondern die Einsicht und die flexible, eigenmotivierte

Umsetzung der Normen. In Familien, in denen somit die Individualität im Vordergrund steht, haben Jugendliche eher die Chance, ihre Persönlichkeit bis zum Eintritt in die Adoleszenzphase zu entwickeln. Anders als in den zuerst angeführten Familien, in denen sich die Jugendlichen in der Adoleszenzzeit erst die Anerkennung der eigenen Individualität erkämpfen müssen, können sie von einer stärkeren Individualität ausgehen. Damit verändert sich die Bedeutung der Adoleszenzphase. Wo das Kind schon als Individuum behandelt wurde, wird die Adoleszenz von den Eltern und von den Kindern oft als Veränderung der Persönlichkeit und nicht als Statusveränderung verstanden. Dadurch wird eine intensive Krise des Persönlichkeitssystems ausgelöst, in der bisher geltende und anerkannte Normen und Wertorientierungen entweder reflektiert übernommen oder prinzipiell abgelehnt werden. Das Ergebnis ist oft eine Identitätskrise, die auf dem Zweifel an den familialen, schulischen und gesamtgesellschaftlichen Wertorientierungen basiert.

Schule und Ich-Identität

Neben der familialen Sozialisation wird zunehmend die Bedeutung der schulischen Sozialisation für die Identitätsentwicklung erkannt.

Wellendorf [7] hat dargelegt, daß die Identitätsbildung von Jugendlichen in der Schule nicht nur durch die entwicklungspsychologisch bedingte Identitätsdiffusion bedroht wird, sondern auch durch die vorgegebenen strukturellen Bedingungen. In der Schule wird dem Jugendlichen ohne Berück-

sichtigung seiner lebensgeschichtlichen Voraussetzungen und psychischen Bedürfnisse die Schülerrolle vorgegeben. *Wellendorf* interpretiert die Schule als ein "szenisches Arrangement", das aus einer Reihe von festgelegten Szenen besteht (von der Pause bis zur Versetzung).

Im Rahmen dieses Arrangements bildet sich die "Identität" der Beteiligten am Interaktionssystem Schule. Unter "Identität" versteht *Wellendorf* in diesem Zusammenhang eine Situation, in der ein Individuum in einer gegebenen Szene von seinen Interaktionspartnern als ein bestimmtes wahrgenommen und behandelt wird.

Während in offenen sozialen Systemen mit einer demokratischen Struktur ein "Handeln um Identität" notwendig ist, d.h., je nach Funktion und Bedürfnis die jeweiligen Anforderungen definiert werden, sind sie in der Schule vorgegeben. Eine Interpretation der "Identität" kann nicht stattfinden, da die "Identität" sowohl des Lehrers, als des funktional dominierenden, als auch des Schülers, als des funktional abhängigen, durch die tradierte bürokratische Struktur der Schule festgelegt ist.

Was bei *Wellendorf* recht abstrakt klingt, ist durch Katastrophenmeldungen in den letzten Monaten in die öffentliche Diskussion gerückt. Gewalttätigkeit in den Schulen, zunehmende Neurotisierung und Ideologisierung der heranwachsenden Schüler und Studenten werden ebenso wie die Flucht in die Rauschmittel oder die steigenden Selbst-

mordzahlen von Schülern beklagt.

In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis von schulischen Leistungsforderungen und "Sozialem Lernen" ein zentrales Problem. Die Koppelung von schulischer Leistung und künftiger sozialer Qualifikation führt in den Schulen zu einem Leistungs- und Konkurrenzdruck, der nicht nur das in den neueren Rahmenplänen geforderte "Soziale Lernen" erschwert, sondern den einzelnen Schüler oft in der Entwicklung der Ich-Identität blockiert bzw. behindert. Durch diese Konkurrenzsituation tritt die Fähigkeit zur Lebensbewältigung und Identitätsbildung bzw. deren Förderung durch die Schule in den Hintergrund.

Für Schüler, die nicht über die in der Schule prämiierte formale Intelligenz verfügen, entwickelt sich in der Leistungsschule nicht selten ein Teufelskreis von Leistungsversagen, Kritik durch den Lehrer, Mißerfolgserlebnissen bzw. Schwächung des Selbstwertgefühls, Schulschwänzen und schließlich die Flucht vor gesellschaftlichen Anforderungen in subkulturelle Bereiche.

Aber auch Schüler, die den Lernansprüchen der Schule genügen, müssen dafür nicht selten eine Schwächung ihrer emotionalen Möglichkeiten in Kauf nehmen. Desinteresse an Literatur, Musik und Kunst sowie an kreativem Handeln sind hierfür ein Anzeichen.

Verbunden mit diesen emotionalen Defiziten ist häufig eine Schwächung der kommunikativen und

kooperativen Fähigkeiten. Die arbeitspolitische Situation für Schulabgänger verschärft die hier angedeuteten Tendenzen erheblich. Der Kampf um Studien- und Lehrplätze, die Furcht vor einer künftigen Arbeitslosigkeit führen bei nicht wenigen Schülern zu einer Verweigerung von Solidarität in den Lerngruppen.

Gesellschaftliche Wertorientierung und Ich-Identität

Die Identitätsdiskussion ist oft zu sehr auf den Einzelnen und seine lebensgeschichtlichen Voraussetzungen verkürzt worden, wobei der gesellschaftliche Rahmen zu wenig berücksichtigt wurde. Anders als in den vorangegangenen Jahrzehnten erfährt der Jugendliche in der Bundesrepublik den Staat zunehmend als einen sein individuelles Leben beeinflussenden Faktor. Mit der Ausweitung staatlicher Kompetenzen, besonders im Bildungs- und Sozialwesen, wird auch der Jugendliche sehr direkt mit Leistungen, aber auch Defiziten des Wohlfahrtsstaates konfrontiert. Wirtschaftliche und politische Krisenerscheinungen betreffen den Jugendlichen heute sowohl direkt durch die Jugendarbeitslosigkeit - hier möchte ich auf die einführenden Bemerkungen von Herrn Prof. *Kreuzer* verweisen - als auch über ihre Auswirkungen auf den Sozial- und Bildungsbereich sowie auf den soziokulturellen Bereich.

In diesem Zusammenhang ist die gegenwärtige Veränderung in der öffentlichen Wertorientierung von Bedeutung. Dieser Umbruch kann an dem zuneh-

mend gebrochenen Verhältnis zum gesellschaftlichen Fortschritt deutlich gemacht werden. Nach dem Zerfall traditioneller Sinnsysteme setzte sich ein Weltbild durch, das auf der Überzeugung basierte, daß die wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Entwicklungen zu einer automatischen Durchsetzung humanistischer Werte führen würden. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Energiekrise, der weltwirtschaftlichen Rezession und der immer größer werdenden Verteilungskämpfe zwischen den hochindustrialisierten Staaten und den Entwicklungsländern verstärkten sich die Zweifel daran, ob materieller Fortschritt im Sinne von Wirtschaftswachstum der Industrieländer weiter möglich ist. Anstelle des Fortschrittglaubens ist mehr und mehr die Sorge um die ökologische Zerstörung der Umwelt getreten sowie die Sorge um die eigene und gesellschaftliche Zukunft. Verstärkt durch den in der Bundesrepublik aktuellen politischen Terrorismus - der zugleich ein Symptom wie auch ein Verstärker der Angst ist - wachsen in breiten Kreisen der Gesellschaft Unsicherheit und Angst.

Es ist zu vermuten, daß sich gerade bei Jugendlichen in der Adoleszenz, die sich aufgrund ihrer entwicklungspsychologisch bedingten Reifungskrise vor die Aufgabe gestellt sehen, in Auseinandersetzung mit den kulturellen Traditionen eine eigene Ich-Identität zu erarbeiten, die Krise des öffentlichen Bewußtseins niederschlägt. Mit der Verlängerung der Ausbildung können gerade sie nicht nur ihre kognitiven Fähigkeiten erhöhen, sondern auch leichter überlieferte Traditionen und gesellschaftliche Wertorientierungen in ihrer Brüchigkeit

durchschauen. Anzunehmen ist, daß aus der Gleichzeitigkeit von Wertkrise und Verlängerung der Ausbildungszeiten für Jugendliche eine reibungslosere Integration in das Berufsleben und eine Verdrängung der Identitätsprobleme unwahrscheinlicher werden. Dort, wo nicht der Rückzug ins rein Private vollzogen wird, könnten sich systemkritische Verläufe der Adoleszenzkrise verstärken. Ob an ihrem Ende die Flucht aus der Gesellschaft in passivistischen oder aktivistischen Formen steht (Droge oder Kriminalität) oder ob es gelingt, das kritische Potential zum Engagement für eine humanere Gesellschaft zu gewinnen, hängt nicht zuletzt davon ab, ob Jugendliche in Familie, Schule und Gesellschaft zur Erfahrung solidarischer, also auch akzeptierender Kommunikation kommen. Akzeptieren der adoleszenten Jugendlichen muß aber über verbale Aussagen heute stärker denn je mit der Eröffnung von neuen Handlungs- und Verantwortungsbereichen in den verschiedenen sozialen Erfahrungsfeldern verbunden sein und darf sich daher nicht nur auf die rechtliche Erweiterung von Verantwortlichkeiten der Heranwachsenden beschränken.

Zusammenfassung

1. In den vorangegangenen Ausführungen wurde die These erörtert, daß die Bedingungen für den überwiegenden Teil der Heranwachsenden in unserer Gesellschaft so wenig identitätsfördernd sind, daß generell nicht von einer gelungenen "Identität" bei Heranwachsenden ausgegangen werden kann. Diese These wurde am Beispiel der Erfahrungsfelder Familie, Schule und bundes-

republikanische Gesellschaft ausgeführt.

2. In der Familie wurde der Zusammenhang zwischen Arbeitsplatzerfahrung der Eltern und Erziehungsverhalten herausgestellt. Wer sich wiederholende, reglementierte Arbeiten durchzuführen hat und am unteren Ende von Betriebshierarchien steht, wird stärker zur"formalen Verhaltenskonformität" erziehen, die oft der Ausgangspunkt für krisenhafte Loslösungsprozesse sind. Eltern, deren Arbeitsplatz durch eigene Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten gekennzeichnet ist, legen dagegen eher Wert auf eine leistungsbestimmte Flexibilität und einer Verinnerlichung der Normen. Neben gelungenen Verläufen der Adoleszenzphase finden sich hier nicht selten Identitätskrisen, die sich in einem grundsätzlichen Zweifel an familialen, schulischen und gesellschaftlichen Wertorientierungen niederschlagen.

3. Die Schule erschwert aufgrund ihrer strukturellen Bedingungen die Identitätsentwicklung vieler Schüler. Durch die Koppelung von schulischer Leistung und künftiger sozialer Qualifikation, kommt es in den Schulen zu einem überstarken Leistungs- und Konkurrenzdruck, der der Ich-Entwicklung von Jugendlichen ebenso wie ihrem sozialen Lernen schadet.

4. Die Brüchigkeit vorherrschender gesellschaftlicher Wertorientierungen, besonders im Hinblick auf den technischen und wirtschaftlichen Fortschrittsglauben, könnte systemkritische Verläufe von Adoleszenzkrisen verstärken.

Ausblick

Wenn wir von krisenhaften Entwicklungen in der Familie, der Schule und der gesellschaftlichen Wertorientierung ausgegangen sind und feststellten, daß diese die entwicklungsbedingten Adoleszenzkrisen verstärken, dann kann diese Erkenntnis nicht ohne Auswirkung auf die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden sein.

Die geforderte Abschaffung des § 105 ergibt sich zwingend auch aus einer Berücksichtigung der eben ausgeführten sozialen Sachzusammenhänge. Der Jugendliche darf nicht für eine gesellschaftliche Krise mitbestraft werden, auf deren Ursache er keinen Einfluß hat.

Ob als Alternative die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht oder die Entwicklung eines neues Jungtäterstrafrechts zu formulieren ist, hängt nicht zuletzt von der Analyse der jeweiligen Möglichkeiten ab.

Dies zu diskutieren, könnte eine Aufgabe der Arbeitskreise sein.

Literatur

1. Vgl. neben den Untersuchungen von M. *Mead* bs. Erich *Fromm* , Anatomie der Destruktivität, Reinbeck 1976.
2. Vgl. Erik H. *Erikson*, Jugend und Krise. Die Pseudodynamik im sozialen Wandel, Stuttgart 1970, S. Boff.
3. *ders.*, Einsicht und Verantwortung. Die Rolle des Ethischen in der Psychoanalyse, Frankf./M. 1971, S. 78

4. Jugend und Krise, a.a.O., S. 80f.
5. Vgl. Thomas *Gordon* , Familienkonferenz, Hamburg,[4] 1974
6. Beatrice *Ceasar* , Autorität in der Familie. Ein Beitrag zum Problem schichtspezifischer Sozialisation, Reinbeck 1972
7. F. *Wellendorf* , Schulische Sozialisation und Identität, Weinheim/Basel, 1973.

THESEN

zu Arbeitskreis I :

Entwicklungspsychologie (einschl. Probleme des § 105 JGG)

A. Dysfunktionalität des § 105 JGG

I. Tatsachenerfassung:

Es war einhellige Meinung des Arbeitskreises, daß die Anwendung des § 105 JGG aus rechtlichen, psychologisch-psychiatrischen und soziologischen Gründen nicht sinnvoll, erfahrungswissenschaftlich sogar nicht begründbar ist.

Dem liegen folgende Argumente zugrunde:

1. Die vierundzwanzigjährige Anwendung des § 105 JGG hat keine sichere Beurteilungsgrundlage ergeben. Der Begriff der "Reife" ist nicht justiziabel. Entwicklungspsychologisch ist es nicht mit Sicherheit möglich, das Jugendlichenalter vom Heran-

wachsendenalter zu unterscheiden. (Juristische Scheinargumentation).

2. Der globale Reifungsbegriff ist zu allgemein, um ihn anhand objektiver erfahrungswissenschaftlicher Kriterien so sicher zu bestimmen, daß er Grundlage für die Anwendung unterschiedlicher Sanktionssysteme sein kann.

3. Daraus folgt die Gefahr ungleicher Behandlung aufgrund personaler und regionaler Unterschiede.

4. Es besteht die Gefahr der Manipulation im Sinne von erfolgsorientierter Interpretation der Wirklichkeit durch alle Verfahrensbeteiligten.

5. Aufgrund unsicherer Beurteilungskriterien verliert der Heranwachsende registerrechtliche Vergünstigungen, die aus der Anwendung des Jugendstrafrechts resultieren (Stigmatisation).

II. Zielvorstellungen :

Es war einstimmige Auffassung, daß das Jugendstrafrecht auf alle Heranwachsenden ausgedehnt werden sollte. Ausnahmeregelungen blieben einer besonderen Diskussion vorbehalten.

B. Therapie

I. Ausgangslage:

1. Das Heranwachsendenalter zeichnet sich als letzte Phase der Adoleszenz durch eine besondere "Prägbarkeit" aus. Im Gegensatz zur Unmöglichkeit einer wissenschaftlichen Reifebeurteilung sind Therapie- und Erziehungsmaßnahmen wissenschaftlich besser begründbar.

2. Es besteht ein Stufenverhältnis von Erziehungsbedürftigkeit- und -fähigkeit zur Therapiebedürftigkeit- und -fähigkeit.

II. Zielvorstellung :

Unterschiedliche Therapiesensibilität erfordert die Aufteilung eines abgestuften täterbezogenen therapeutischen Maßnahmensystems.

III. Mittel zur Erreichung der Zielvorstellung:

Besondere Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der im gesamten Jugendverfahren amtlich Beteiligten sind ebenso notwendig wie die Bereitstellung sachlicher Mittel und die Schaffung von Modelleinrichtungen zur Entwicklung von Therapieprogrammen.

C. Frage der Ausnahmeregelung für die Anwendung allgemeinen Strafrechts

Der Arbeitskreis hat die Frage, ob eine Ausnahme-

regelung für Schwerstkriminalität notwendig ist, diskutiert.

1. Die von der Minderheit vertretenen Argumente für eine Ausnahmeregelung:

   a) Jugendstrafrecht ist *auch* Strafrecht auf der Grundlage von Schuldausgleich (normativer Ansatz).

   b) Generalpräventive Gesichtspunkte zur Stärkung des Vertrauens der Rechtsgenossen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung sind zu berücksichtigen.

   c) Rechtspolitische Gesichtspunkte bei der Durchsetzbarkeit der Zielvorstellung aus A sind zu beachten.

2. Die von der Mehrheit vertretenen Argumente gegen eine Ausnahmeregelung:

   a) Auch Täter der Schwerstkriminalität sind therapiebedürftig.

   b) Eine Ausnahmeregelung kann zu einer Verlagerung des Jugendstrafrechts auf ein Tatvergeltungsstrafrecht führen und damit einen Rückschritt für den Erziehungsgedanken bedeuten.

   c) Der Schutz der Gesellschaft kann durch eine sinnvolle Spezialprävention eher erreicht werden.

d) Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht beinhalten die Gefahr von schweren Persönlichkeitsdeformierungen durch extrem langen Strafvollzug.

e) Der Begriff der Schwerstkriminalität im Sinne von Tat- oder Schuldschwere ist zu unbestimmt, um darauf eine Ausnahmeregelung zu stützen. Es besteht die Gefahr, daß die Gründe, die zur Dysfunktionalität des § 105 JGG geführt haben, sich bei einer solchen Ausnahmeregelung wiederholen.

Der Arbeitskreis hat eine Abstimmung darüber geführt, ob eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden sollte. Es ergab sich folgendes Stimmenverhältnis:

gegen eine Ausnahmeregelung	84
für eine Ausnahmeregelung	5
unentschieden	2

D. Der Arbeitskreis hat die Frage eines Jungtäterrechts über die Altersgrenze von 21 Jahren hinaus diskutiert. Angesichts der Schwierigkeit der Probleme konnte in der Kürze der Zeit eine abschließende Meinung nicht gebildet werden. Einigkeit bestand jedoch darüber, daß die Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Diskussion um ein Jungtäterrecht nicht abschneiden soll. Sie wird gesondert fortgeführt werden müssen.

ARBEITSKREIS II

PROPHYLAXE
(INSBES. BEI ARBEITSLOSIGKEIT)

Leitung: Prof.Dr.jur.H. *Jung* , Universität Saarbrücken
Referenten: R. *Frommhold* , Kriminaloberrätin, Hamburg
Dr.P. *Mrozynski*, Rechtsanwalt, München

DELINQUENZPROPHYLAXE GEGENÜBER JUNGEN VOLLJÄHRIGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT - AUS KRIMINALPOLIZEILICHER SICHT -

Referat von R. *Frommhold*

Es stimmt den Polizeipraktiker - und hoffentlich nicht nur diesen - bedenklich, wenn bei Überlegungen über mögliche Delinquenzprophylaxe jetzt neuerdings das Problem der *Jugendarbeitslosigkeit* herangezogen wird. Überkommt einen doch dabei das peinliche Gefühl, daß man der Flut steigender Jugenddelinquenz nicht anders gegenüberzutreten vermöchte, als daß man wieder, wie in vergangenen Jahren unter anderen Vorzeichen, einen neuen Sündenbock sucht, nachdem die der Vergangenheit nicht entsprechend zu Buche schlugen, zumindest aber nicht in der Lage waren, der erwähnten Flut Einhalt zu gebieten. Dieses Gefühl wird noch peinlicher, wenn man den Eindruck gewinnen muß, daß "der junge Volljährige", den man ungeachtet seines noch nicht beendeten Reifungsprozesses in die volle Verantwortlichkeit für sein Handeln geradezu hineinstieß, auf der

Suche nach prophylaktischen Möglichkeiten isoliert betrachtet werden solle von all dem Geschehen, das seiner "Volljährigkeit" vorausging. Es ist sicherlich unbestritten, daß man den jungen Menschen dahin führen muß, auch Verantwortlichkeit für sein eigenes Handeln zu empfinden: Dies darf aber nicht erst zu einem Zeitpunkt einsetzen, in dem er kraft Gesetzes die Volljährigkeit erlangt, sondern muß vielmehr Ausgangspunkt des Verhaltens und der Einstellung der Erwachsenen bereits gegenüber dem Kind sein, das notwendigerweise und unaufhaltsam auch einmal das Stadium des "jungen Volljährigen" erreichen wird. Wie sagt doch der Pädagoge Hermann *Nohl* einmal: "Nicht der Jugendliche bedroht die Gesellschaft mit Verwahrlosung, die Gesellschaft bedroht den Jugendlichen mit Verwahrlosung!" Ich will damit nicht in das weit verbreitete Geschrei einstimmen, das immer dann einsetzt, wenn spektakuläre Jugendverfehlungen den Bürger beunruhigen oder wenn unverantwortlich weltfremde Ideologen der Notwendigkeit sozialer Entwicklung den irrealen und verderblichen Traum der absoluten Freiheit des Individuums gegenüberstellen. Ich will damit nur deutlich machen, wie häufig die Verlorenheit des jungen Menschen, sein Mangel an Bindungsfähigkeit und gesellschaftsrelevanten Wertvorstellungen ihn zu einem Vorstoß gegen bestehende gesetzliche Normen führen, der dann geahndet werden muß, weil "das Gesetz es befiehlt".

Lassen Sie mich deutlich werden: Seit langen Jahren erlebt der Polizeipraktiker eine Zunahme des Anteils kindlicher und jugendlicher Tatverdächtiger nicht nur in dem Bereich der Eigentumskrimi-

nalität, sondern in dem der Gewalt gegen Sachen und schließlich gegen Personen. Es ist - so meine ich - nicht nur ein hamburgisches Problem, wenn im letzten Jahr der Anteil der Tatverdächtigen im Bereich der *Gewaltkriminalität* nur bei der Personengruppe unter 21 Jahren stieg, während der der Erwachsenen geringfügig abnahm. Sollte es nicht als ein Alarmzeichen gewertet werden, wenn der Bevölkerungsanteil der jungen Menschen unter 21 Jahren wesentlich geringer ist als sein Anteil an der Gewaltkriminalität - nämlich im Verhältnis knapp 23% am Bevölkerungsanteil zu über 30% an dem der Gewaltkriminalität? Bei allem Vorbehalt gegenüber der nackten statistischen Zahl und der Möglichkeit, Statistiken in dieser oder jener Weise anzulegen - hier kommen wir einfach nicht daran vorbei, die Zahl als Faktum zu sehen und uns zu überlegen, wieso es eigentlich zu einer solchen Entwicklung kommen konnte, die mit Sicherheit nicht allein ihren Ursprung darin hat, daß wir in zunehmendem Maße über Jugendarbeitslosigkeit zu klagen haben.

Ich meine, daß wir es uns zu einfach machen, nur die Problematik zunehmend fehlender Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten junger Menschen hierfür verantwortlich zu machen. Die Ursachen liegen weitaus tiefer! Wenn es - wie ich aus der Presse entnahm - in einer saarländischen Untersuchung heißt, daß ein geradezu nachtwandlerisches Verhältnis des jungen Menschen zum eigenen Leben, zu den eigenen Möglichkeiten und Wünschen vorläge, fernab zu vordergründigen Bildungs- oder Schichtentheorien, wenn keineswegs ein Verdrängungs-

prozeß qualifizierter Jugendlicher Mitursache zur Jugendarbeitslosigkeit sei, sondern vielmehr die mangelnde Fähigkeit zur Integration in die Arbeitswelt, dann muß ich aus der polizeilichen Praxis sagen, daß genau d i e s auch immer wieder bei unseren Gesprächen mit dem jungen Menschen auftaucht.

Viele derjenigen, mit denen wir als Polizei zu tun haben, stellen sich uns als völlig hilflos dar, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Können Sie es einem jungen Menschen klarmachen, der erlebt hat, daß es wichtig ist, so oder so "herauszuragen", daß es kein Geniestreich ist, sein Selbstwertgefühl dadurch aufzubessern, daß er einem Dritten "die Fresse poliert"? Wenn er selbst nicht gelernt hat, daß sein Freiheitsraum da endet, wo der des Nächsten beginnt, wenn er nicht gelernt hat, sich für einen Schwächeren verantwortlich zu fühlen - was verlangen Sie eigentlich von ihm in einer Gesellschaft, in der offensichtlich immer nur der Starke dominiert!

Sicherlich ist es von sehr wesentlicher Bedeutung, daß ein junger Mensch seine eigentliche Wesentlichkeit erfährt. Nur genau dies lassen wir außer acht, wenn wir versuchen, Fehlentwicklungen junger Menschen allein darauf zurückzuführen, daß er seine eigenen Entfaltungsmöglichkeiten nicht voll auskosten konnte. Gesetze allein oder Diskussionen über die permanente Unterdrückung des ausgebeuteten Jugendlichen in einer monopolkapitalistischen Arbeitgeberwelt reichen nicht aus, um dem jungen Menschen in seiner Hilflosigkeit aufzuzeigen, wo er

seine Bestätigung erfahren könne. Er braucht vielmehr die Gewißheit, notwendig zu sein im Rahmen des Ganzen.

Das klingt nicht sehr modern - oder? Darf ich in diesem Zusammenhang Ihnen aber einmal eines deutlich vor Augen führen, was bisher eigentlich nur einige Medien mehr oder weniger spektakulär in die Öffentlichkeit brachten, etwas, was meiner Meinung nach in unseren Kreisen viel zu wenig diskutiert wird? Es ist diese *Hilflosigkeit*, die junge Menschen, wie wir in zunehmendem Maße feststellen müssen, - und (geschickterweise) diejenigen über 18 Jahre, die rein rechtlich über sich *und* ihr Vermögen verfügen können -, in die Hände dubioser Sekten treibt. Gerade die jungen Menschen, die verzweifelt einen Weg zu ihrer Selbstbestätigung außerhalb des kriminellen Bereichs suchen, die von erhöhter Sensibilität sind, geraten in diese Kreise unter Vorspiegelung religiöser Motive, weil sie dort eine Gemeinschaft finden, die sich mit ihnen identisch erklärt. Sie erfahren dort Freundschaft - so glauben sie - und rückhaltloses Zugehörigkeitsgefühl für eine Idee. Ich meine jetzt wirklich nicht die Anarchisten, obwohl es ein spezielles Gespräch auch über diese Problematik lohnen würde! Ich sehe all die jungen Menschen, die meinen, eine Heimat für sich gefunden zu haben, in der sie ihren Idealismus, ihr Suchen nach einer besseren Welt und ihre Wertbestätigung erfahren dürfen. Eine Welt, in der man harte Forderungen im Interesse des zu erreichenden Ziels an sie stellt, denen sie sich bedingungslos unterwerfen. Wer einmal als Erwachsener Gelegenheit hatte, mit solchen jungen Menschen

sich zu unterhalten, wird - wenn er ehrlich ist - sich schämen darüber, daß er selbst keine "bessere Welt" zu bieten hatte, weil er nämlich einfach glaubte, jungen Menschen einen Orientierungspunkt nur dadurch zu bieten, daß er Gesetze durchzubringen vermochte.

Ist dies, was ich jetzt sage, altmodisch und reaktionär? Ich meine, nie und zu keiner Zeit! Wenn wir Prophylaxen für den jungen Volljährigen finden wollen, sollten wir es nicht nur darauf abstellen, Gesetze zu erfinden, die dem jungen Menschen dienen. Wir sollten vielmehr darauf abstellen, durch unser eigenes Beispiel ihm *die* Hilfen zuteil werden zu lassen, die ihn befähigen, sich in unserer Welt zuhause zu fühlen und ihm die Gewißheit zu geben, daß er gebraucht wird.

Ich bin nur ein Praktiker - verstehen Sie deshalb diese meine Argumentation- das Problem der Arbeitslosigkeit ist ein - wenn auch wesentlicher - Teilbereich. Verlangt wird aber der Einsatz des ganzen Menschen. Und dies wiederum können wir nicht von dem jungen Menschen erwarten, wenn wir "Alten" es ihnen nicht vorleben.

Dazu gehört eben auch die *Familie* als "wichtigste Sozialisationsinstanz", wie es auch hier schon gesagt wurde. Aber auch in diesem Bereich findet seit geraumer Zeit eine "Entlassung der emotionalen Beziehung" statt. Wie *Aßemann* es einmal ausdrückte: Unter dem Einfluß des rationalistischen Zeitgeistes, des Glaubens an die Allmacht des Machens wurden wesentliche Elemente der Persönlichkeitsbildung

wie Gefühl, Gemüt, Zärtlichkeit zurückgedrängt. Aber nicht nur die Entlassung der Familie von ihren emotionalen Beziehungen ist hier entscheidend; von gleicher Bedeutung ist die Lockerung der Bindung. Der "moderne" Prozeß des Abbaus von Autoritäten, Traditionen, Normen, Wertvorstellungen hat sicherlich außer acht gelassen, daß die Demontage dieser Ordnungen nicht notwendigerweise einen Freiraum entstehen läßt, in dem der Mensch gleichsam automatisch seine Selbstverwirklichung erfahren kann.

Gerade gegenüber dem jungen Menschen erfahren wir täglich, daß hierdurch in vielen Fällen nach Aufhebung eines solchen Ordnungsgefüges Labilität, Leere, Unsicherheit, Angst und Isolation die Folge waren und keineswegs das Gefühl des Glücks über die Freiheit individueller Selbstfindung!

Der junge Mensch bedarf des Vorbildes einer lebendigen Autorität, die nicht auf einem Machtverhältnis, sondern auf dem Beispiel beruht. Nicht bedingungsloses Gewährenlassen ist die Parole, sondern vielmehr der mühselige und harte Weg, Grenzen aufzuzeigen, die der Erfüllung momentaner Wünsche entgegenstehen. Vieles, was in den Erziehungstheorien vergangener Jahre sich den Anschein von Liberalität gab, war in Wirklichkeit Bequemlichkeit, Schwäche und Resignation - vielleicht auch noch der Versuch, als wahrhaft "moderner" Mensch zu erscheinen. Dies ist *wahrhaft* das Problem der Erwachsenen, denn viele unserer jungen Menschen sind bereit,

sich für eine Idee zu engagieren, die auch Opfer mit sich bringt. Ich erwähnte vorher z.B. einige Sekten. Solange aber viele von uns Älteren eine geradezu ängstliche Scheu haben, Autorität im wirklichen Sinne zu vertreten und bei aller Bereitschaft zum kritischen Dialog nicht bis zum letzten auch bereit sind, ihren Standpunkt zu vertreten, werden wir erfahren, daß wir nicht angenommen werden. Versuchen wir doch selbst erst einmal, in unseren "Prägungen" glaubwürdig zu sein. Dann erst können wir über Möglichkeiten der Prophylaxe *wertfrei* diskutieren!

Harte Worte - so meinen Sie vielleicht. Aber solange es "den Fall" eines 13 Jahre alten Peter Puschel gibt, der sämtlichen Kriminalbeamten der Jugendkommissariate Hamburgs graue Haare wachsen läßt, da er als routinierter "Ein- und Ausbrecher" nicht einmal eine geeignete Heimunterbringung, geschweige denn bessere Sozialisationsmöglichkeiten erfahren darf, solange sollten wir im Interesse des jungen Menschen nicht auf Teilbereiche möglicher Gefährdung abstellen, sondern vielmehr die Kluft zwischen gesetzlichen Angeboten und den institutionellen Möglichkeiten der Praxis sehen und zuvorderst auf deren Abhilfe mit aller Intensität hinarbeiten. Hier liegt die eigentliche Prophylaxe!

DIE MASSNAHMEN GEGEN JUGENDARBEITSLOSIGKEIT UNTER DEM BLICKWINKEL DER DELINQUENZPROPHYLAXE BETRACHTET

Referat von P. *Mrozynski*

Wenn im Zusammenhang mit kriminalprophylaktischen Überlegungen von der Jugendarbeitslosigkeit die Rede ist, dann geschieht das unter der Annahme, daß Jugendarbeitslosigkeit ein Ansteigen der Kriminalität fördert, und daß dementsprechend eine Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit eine Verminderung der Kriminalität bewirken kann. Zumindest die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Begleitumstände leisten nach gefestigter Auffassung einen ganz entscheidenden Beitrag zur kriminellen Gefährdung eines Jugendlichen. Fügt man diese noch relativ neue Erfahrung in einen allgemeineren Rahmen, so ergibt sich, daß Jugendliche, die unfreiwillig oder freiwillig keiner Arbeit nachgehen, eher kriminell gefährdet sind als andere. Konsequenterweise wird das Anhalten zu regelmäßiger Arbeit als ein wichtiges Mittel der Kriminalitätsvorbeugung und noch immer als das wichtigste zur Resozialisation angesehen. Genau diese Erziehungsziele bringt das Jugendgerichtsgesetz in den §§ 10 I 3 und 91 I JGG zum Ausdruck. Auf diese Weise erhält der Faktor Arbeit - unter verschiedenen Blickwinkeln gesehen - erheblich größere Bedeutung als alle anderen Faktoren wie etwa die Familienverhältnisse oder auch Vorstrafen. So gesehen muß das Fehlen von Arbeit als überaus bedrohlich empfunden werden. Damit verbunden ist ein allgemeiner Anstieg in der Wertschätzung der Arbeit.

In diese Richtung gehende Äußerungen, die in der Literatur erwähnt werden, stammen nicht selten von Strafgefangenen oder Arbeitslosen. Man kann deswegen vermuten, daß die starke werthafte Orientierung auf die Arbeit eine wichtige Ursache auch in deren erlebtem Mangel hat, während die freie Verfügbarkeit von Arbeit eher eine versachlichte Beziehung zu ihr fördert.

1. Gesetzliche Grundlagen

Obwohl die Auffassungen hinsichtlich der Arbeitserziehung so gesichert sind, enthalten die Bestimmungen der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts keine über die allgemeinen Erziehungsziele hinausgehenden Regelungen, die das Verhältnis des Jugendlichen zur Arbeit vorzeichnen könnten. Außer den erwähnten jugendstrafrechtlichen Bestimmungen existiert nur die Vorschrift des § 5 I Ziff. 7 JWG, nach der die Träger der Jugendhilfe Erziehungshilfe während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erbringen. Wie diese Hilfen aussehen sollen, ist im Gesetz nicht geregelt und wäre wohl auch einer detaillierten Regelung nicht zugänglich, da es sich hier um subsidiäre Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dagegen finden sich beispielsweise im neuen Strafvollzugsgesetz in den §§ 37 - 52 StVollzG konkretere Regelungen über die Arbeit. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gehören nicht in den hier angesprochenen Zusammenhang, da sie nicht unter dem Blickwinkel der k r i m i n e l l e n Gefährdung Jugendlicher erlassen wurden.

Im Rahmen der Jugendhilfe lassen sich demnach die Bestimmungen über die Arbeit nur dadurch konkretisieren, daß man auf die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes zurückgreift. Systematisch ist dieses Zusammengehen von Jugendhilfe und Arbeitsförderung unbedenklich, da beide besondere Teile des Sozialgesetzbuches sind. Inhaltlich findet sich für die Einbindung sozialrechtlicher Vorschriften in die Zwecke der Resozialisierung im allgemeinen der Schlüssel vor allem in § 74 StVollzG, der im Rahmen der Entlassenenhilfe die besondere Bedeutung der Sozialleistungen hervorhebt.

Den kriminalprophylaktischen Überlegungen kommt im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes eine seit noch nicht allzu langer Zeit eingeleitete Entwicklung entgegen, die geeignet sein könnte, die Jugendhilfe mehr zu verändern als die bekannten Reformvorschläge. Das Sozialrecht, das im wesentlichen Präventions-, Restitutions- und Kompensationsleistungen kennt (also am Beispiel der Krankheit: Vorbeugemaßnahmen, Krankenhilfe und Krankengeld), hat gerade im Arbeitsförderungsrecht eine für das Verständnis der Arbeitsprobleme entscheidende Wandlung erfahren. Bis noch vor wenigen Jahren war dieses Rechtsgebiet als Arbeitslosenversicherung in den Rahmen sonstiger Sozialleistungen eingefügt. Es waren nicht zuletzt die Erfahrungen wirtschaftlicher Krisen, die hier zu einem Umdenken führten. Heute ist das Arbeitsförderungsgesetz das markanteste Beispiel für Präventionsleistungen, und zwar in einer über die Prävention im engeren (d.h.

individuellen) Sinne hinausgehenden Bedeutung. Das Arbeitsförderungsrecht hat sich in Gemeinschaft etwa mit dem Berufsbildungsgesetz und den sonstigen sozialrechtlichen Entfaltungshilfen mehr und mehr zu einer vierten Säule des Sozialrechts, der Sozialförderung, entwickelt. Deren Hauptmerkmal ist es, daß sie gleichsam eine abstrakte Prävention betreibt und deswegen schon die Möglichkeit eines Nachteils zur Leistungsvoraussetzung erhebt.

Daß es die alte Arbeitslosenversicherung so weit bringen konnte, erklärt sich aus zwei Grundtendenzen der vergangenen Jahre, die man mit den Schlagwörtern Vollbeschäftigungspolitik und Chancengleichheit bezeichnen kann. Beides scheint nur durch Präventionsleistungen realisierbar zu sein, wobei die Vollbeschäftigungspolitik mehr gesamtgesellschaftlich und die Chancengleichheit mehr individualisierend zu sehen ist. Erstere ist zudem mehr im Zusammenhang mit ökonomisch-sozialstaatlichen Zielsetzungen, letztere mehr unter dem Blickwinkel der pädagogischen Entfaltungshilfen zu betrachten. Sie hat entscheidende außerökonomische Aspekte. Ich hebe das so sehr hervor, weil ich glaube, daß sich die Jugendhilfe derzeit angesichts der Jugendarbeitslosigkeit zu sehr an dem Grundgedanken der Vollbeschäftigungspolitik orientiert und die Chancengleichheit vernachlässigt. Damit muß sie aber zugleich auch ihren pädagogischen Auftrag vernachlässigen, der anderer Art ist als der Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit. Das ergibt sich aus der Zuordnung zum Sozialgesetzbuch

ebenso wie aus dem geschundenen § 1 JWG. Und deswegen sieht § 5 I Ziff. 7 JWG Erziehungshilfen w ä h r e n d der und nicht z u r Berufsvorbereitung vor. Die Vernachlässigung dieses grundlegenden Unterschieds und das damit verbundene Verschwimmen der Aufgaben von Jugendhilfe und Arbeitsförderung geht m.E. zu Lasten der Kriminalitätsvorbeugung, nicht etwa unter dem Blickwinkel des Arbeitsmarktes, sondern wegen der damit verbundenen Selbstbeschränkung der Träger der Jugendhilfe.

Das soll aber nicht heißen, daß man auf die Arbeitsförderung verzichten könnte. Es geht hier nur um eine Zuordnung der Aufgaben. Insgesamt stellt das Arbeitsförderungsgesetz zur Erleichterung des Übergangs in das Arbeitsleben ein überaus differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, das unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage für die inhaltliche Ausgestaltung des Eingliederungsprozesses genutzt werden kann. Auf die bekannten Angebote der Berufs- und Arbeitsberatung braucht man nicht mehr besonders hinzuweisen. Hier wäre allerdings eine Verbesserung der Praxis der Arbeitsämter zu fordern.

Vergleicht man einmal die allgemeinen Bestimmungen der Arbeitsförderung mit der Weisung des § 10 I 3 JGG, mit der das Jugendgericht dem Jugendlichen auferlegen kann, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, so zeigt sich, wie undifferenziert das Jugendgerichtsgesetz auf den Arbeitskonflikt des Jugendlichen reagiert. Eine pädagogisch richtige Anwendung dieser Weisung

ist ohne die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gar nicht möglich. Arbeitsförderungsmaßnahmen zur Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben erfolgen unter Berücksichtigung der Eignung und des Arbeitsmarktes. Insoweit ist die Feststellung der Eignung für einen Beruf eine selbstverständliche Voraussetzung für sachgerechte Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung. Das viel ältere Jugendgerichtsgesetz hat solche Gesichtspunkte in sein pädagogisches Konzept nicht einbezogen. Es begnügt sich damit, daß ein gefährdeter Jugendlicher überhaupt arbeitet. Seine Eignung interessiert ebenso wenig wie die Frage, ob der ergriffene Beruf eine Existenzgrundlage auf Dauer bietet. Schließlich verlangt eine sachgerechte Berufserziehung nachgehende Hilfen im Arbeitsleben, doch auch insoweit schweigt sich das Jugendgerichtsgesetz aus, es beschränkt sich auf die Überwachung der Einhaltung der Weisungen (§ 38 II 3 JGG). Die nachgehenden Hilfen im Arbeitsleben gehören dagegen bereits zu den allgemeinen Aufgaben der Arbeitsämter nach § 14 AFG. Insgesamt wird man wohl die Auffassung vertreten müssen, daß eine Anwendung des § 10 I 3 JGG im Einzelfall nicht in Betracht kommen darf, wenn nicht zuvor die Fragen der Eignung, Neigung, des Arbeitsmarktes und der nachgehenden Hilfen im Arbeitsleben geklärt sind. Hier kommen neue Aufgaben auf die Jugendgerichtshilfe zu (vgl. § 38 III JGG). Zu Zeiten größerer Arbeitslosigkeit ist jedenfalls die bloße Weisung, regelmäßig zu arbeiten, (einmal von ihrer Erfüllbarkeit abgesehen) noch unsinniger als zu Zeiten hoher Konjunktur. Hierdurch würde im Jugendstraf-

recht nicht nur ein Potential an beruflicher Motivation vergeudet, sondern es würde möglicherweise Repression gegen Prophylaxe eingetauscht, und das bereits im Rahmen einer Erziehungsmaßregel.

Von den Einzelmaßnahmen der Arbeitsförderung ist besonders der Abschnitt des Gesetzes über die berufliche Bildung hervorzuheben. Nach seiner Systematik unterscheidet das Gesetz Maßnahmen der individuellen und der institutionellen beruflichen Bildung. Als kennzeichnend ist die trotz Einschränkungen immer noch höchstbedeutsame Grundsatzregelung des § 36 AFG hervorzuheben. Entsprechend seinem präventivem Charakter gewährt das Arbeitsförderungsrecht Leistungen der beruflichen Bildung bereits dann, wenn der Antragsteller lediglich beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen. Es ist also nicht wie sonst in der Sozialversicherung das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses erforderlich, was gerade für die Jugendlichen, die auf den Arbeitsmarkt streben, von besonderem Nutzen ist. Das Gesetz fordert jedoch eine Eignung für den angestrebten Beruf. Bei den Problemgruppen der derzeit jugendlichen Arbeitslosen fehlt es nicht selten an einer Eignung für eine konkrete berufliche Tätigkeit und häufig auch noch an einer Eignung für die Berufsarbeit insgesamt. Hier können Vorbereitungslehrgänge vor die eigentliche Berufstätigkeit geschaltet werden.

Die individuelle berufliche Bildung, die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung umfaßt, erfährt in den §§ 40 bis 49 AFG ihre gesetzliche Ausgestal-

tung. Auf sie möchte ich nicht weiter eingehen. Hinzuweisen bleibt auf die Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit über diese Maßnahmen. In diesen Anordnungen sind die technischen Einzelheiten der individuellen beruflichen Bildung geregelt. Ein bedeutsames Instrument der Eingliederung gefährdeter Jugendlicher auf dem Arbeitsmarkt findet sich in den Vorschriften über die institutionelle berufliche Bildung. Die Bundesanstalt kann durch Darlehen und Zuschüsse den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung fördern. Hierher gehören in erster Linie die überbetrieblichen Lehrwerkstätten, deren Ausbau man in den letzten Jahren sträflich vernachlässigt hat. Die BA kann darüber hinaus allein oder mit anderen Trägern Lehrwerkstätten einrichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen (§§ 50 ff AFG). Hier bietet sich ein weites Feld, um negativen Folgen der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Es sei nur ergänzend darauf hingewiesen, daß die BA nach § 52 II AFG auch Modelleinrichtungen der Förderung der beruflichen Bildung schaffen kann. Schließlich bestehen noch die Möglichkeiten der Förderung der Arbeitsaufnahme bis hin zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen für Arbeitsuchende, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist (§ 54 I AFG).

Von ganz erheblicher Bedeutung für die Arbeitsförderung von Problemgruppen sind die Sonderregelungen über die berufliche Rehabilitation der §§ 56 ff AFG. Ihre Bedeutung liegt einmal darin,

daß sie eine gezielte und nachhaltige Förderung derjenigen ermöglichen, die aus bestimmten Gründen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Zugleich können die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation auch Modell für künftige Regelungen sein, die sich auf andere Gruppen beziehen. Die Anwendung der §§ 56 ff AFG setzt eine Behinderung beim Arbeitsuchenden voraus. Dieser Begriff der Behinderung ist allerdings so allgemein, daß die berufliche Rehabilitation in aller Regel für Sonderschüler in Betracht kommt. Es sind allerdings gerade sie, die die Möglichkeiten des Gesetzes am wenigsten nutzen. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation auf Personen, "die der Resozialisierung bedürfen, nicht seßhaft-, alkohol- oder drogenabhängig sind" (§ 2 III A-Reha). Aus diesem Zusammenhang und im Vergleich mit den Sonderschülern ergibt sich das Paradox, daß die berufliche Rehabilitation des Arbeitsförderungsrechts bei den Problemgruppen eigentlich nur im Rahmen der Prophylaxe in Betracht kommt.

Durch die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitation wurden Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit geschaffen, die vergleichbare Aufgaben anderer Sozialleistungsträger zumeist übertreffen. In der Sache gilt die berufliche Rehabilitation als ein Sonderfall der beruflichen Bildung. Das hat zur Folge, daß da die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden sind, wobei der Sonderschüler, auf den ich mich beschränke, in jedem Einzelfall besser steht als der sonst Ar-

beitsuchende. Insbesondere ist die Orientierung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes als eine der Voraussetzungen der beruflichen Bildung im Falle des einzugliedernden Sonderschülers insoweit etwas aufgelockert, als § 56 AFG seine Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit besonders hervorhebt.

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation legt das Arbeitsförderungsgesetz besonderes Gewicht auf die institutionelle berufliche Bildung. Im Gegensatz zur allgemeinen beruflichen Bildung ist hier jedoch die institutionelle Förderung eine zweischneidige Sache. Gemeint ist die Förderung der Werkstätten für Behinderte auf der Grundlage des § 61 AFG. Diese Art der Eingliederung in das Erwerbsleben entwickelt sich mehr und mehr zu einem Sonderarbeitsmarkt. Vor allem ein nicht unbeträchtlicher Teil der geistig behinderten Sonderschüler verbleibt in den Werkstätten, ohne daß an einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu denken ist. Günstiger ist die Situation für die lernbehinderten Sonderschüler, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie ihren beruflichen Weg in der Werkstatt für Behinderte beginnen. Sie sind dort vor den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weitgehend geschützt und werden durch die sogenannten begleitenden Dienste auch sozialpädagogisch betreut. Hervorzuheben ist vor allem, daß der Weg zurück in die Werkstatt nicht versperrt ist, wenn ein Eingliederungsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gescheitert ist.

Bedenklich an der Werkstatt für Behinderte ist allerdings, daß sie den dort Arbeitenden nicht nur aus den Leistungsanforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heraushält, sondern ihn auch sozial ausgliedert. In letzter Zeit entwickelt sich zudem zunehmend eine Tendenz, die die Chancen für die Erleichterung des Berufsübergangs gerade für die unter kriminalprophylaktischen Gesichtspunkten interessanten Sonderschüler erheblich verschlechtert. Einmal werden die Leistungsanforderungen so heraufgesetzt, daß vor allem die lernbehinderten Sonderschüler und psychisch Kranken sie nur schwer erfüllen können. Weiterhin wird die "Gemeinschaftsfähigkeit" als Aufnahmevoraussetzung in die Werkstatt in letzter Zeit besonders hervorgehoben. Bei vielen Sonderschülern, die später vor dem Jugendrichter stehen, sind nun Leistungs- und Gemeinschaftsfähigkeit gleichermaßen problematisch. Nicht selten hat sie b e i d e s zu Sonderschülern gemacht. Im Ergebnis bedeutet das nichts anderes, als daß diese Jugendlichen weder auf dem allgemeinen noch auf dem Sonderarbeitsmarkt eingegliedert werden können. Hier zeigt sich eine typische Tendenz bei sinkender Konjunktur: In allen Bereichen des gesellchaftlichen Lebens, sei es im einzelnen Betrieb, sei es in einem größeren Zusammenhang, trennt man sich zunächst von den Problemgruppen. (Nur am Rande möchte ich vermerken, daß die kürzlich erfolgte finanzielle Entlastung der Rentenversicherung genau diesen Effekt für drogenabhängige Jugendliche hat - vgl. §§ 1236 n.F. RVO, 2 III-AReha.) Obwohl ein Ausbau von Präventivmaßnahmen im Sinne einer antizyklischen

Konjunkturpolitik stünde, bleibt man im Bereich der Problemgruppen - nicht sonst in der Sozialpolitik - bei dem überholten Konzept einer prozyklischen Haushaltspolitik.

2. Typische Maßnahmen der Förderung arbeitsloser Jugendlicher

Zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes hat die Bundesanstalt für Arbeit seit 1974 ihre Maßnahmen erheblich ausgedehnt. Als berufsfördernde Maßnahmen werden vor allem Grundausbildungs- und Förderungslehrgänge durchgeführt, an denen im Berichtszeitraum 1975/76 mehr als 31 000 Jugendliche teilnahmen. Ausgebaut wurden vor allem die Lehrgänge für die Jugendlichen, die noch nicht berufsreif sind. Dabei ist besonders auffallend, daß die Zahl der nicht berufsreifen Jugendlichen von 6261 im Zeitraum 1971/72 auf 21 700 im Zeitraum 1975/76 gestiegen ist. Dieser Anstieg erklärt sich gewiß nicht daraus, daß die absolute Zahl solcher Jugendlicher gestiegen ist, sondern daraus, daß gegenwärtig mehr Jugendliche als nicht berufsreif behandelt werden. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß zu Zeiten steigender Konjunktur auch die Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt unterkommen, die noch nicht berufsreif sind. Denkbar ist allerdings auch, daß heutzutage mehr Jugendliche als berufsunreif erklärt werden, allein zu dem Zweck, sie leichter in einen Förderungslehrgang zu vermitteln. Hier ist allerdings auf Literaturmeinungen der vergangenen Jahre hinzuweisen, die die geringe oder fehlende Berufsreife der Schulabgänger hervorhoben.

Es deutet sich hier an und wäre genauer zu untersuchen, inwieweit die fehlende Berufsreife zu Zeiten hoher Konjunktur ein ebenso großes Problem darstellt wie die Jugendarbeitslosigkeit bei sinkender Konjunktur. Es wären vor allem die Kriterien zu verdeutlichen, nach denen man die Berufsreife bestimmt. Mit anderen Worten: Es fragt sich, ob nicht derselbe Sachverhalt je nach Konjunkturlage unterschiedlich erfaßt wird. Finden wir hier ein gemeinsames Grundproblem, dann kann die gesteigerte Arbeitsvermittlung nicht viel leisten. Sie kann im Grunde nur die konjunkturelle Freisetzung von Problemfällen erschweren. Kriminalprophylaktische Maßnahmen setzen jedoch ein einheitliches Verständnis solcher Erscheinungen wie Berufsunreife, Schul- und Berufsversagen, Arbeitsscheu oder Arbeitslosigkeit voraus. Wenn man berücksichtigt, von welch einem geschlossenen Konzept der Arbeitserziehung die Jugendhilfe ausgeht, dann müßte ein derartiges Verständnis der Arbeitsprobleme gefährdeter Jugendlicher eigentlich möglich sein.

Nicht nur die Bundesanstalt für Arbeit, sondern auch Bund und Länder bieten Sonderförderungsprogramme für Jugendliche an. Über die allgemeinen Maßnahmen der Beschäftigungspolitik hinaus werden berufsfördernde Maßnahmen unterschiedlicher Zielsetzung durchgeführt. Von den Förderungsprogrammen allgemeinerer Art ist an erster Stelle das Arbeitsplatzförderungsgesetz zu nennen, das mit seiner Berufsbildungsplanung (§ 5 APFG) und der Berufsbildungsabgabe (§ 3 APFG) keineswegs ein Novum darstellt, sondern an die

Tradition anderer europäischer Länder anknüpft. Bedenklich ist das Gesetz allenfalls im Hinblick darauf, daß es eine Berufsbildungsplanung fördern könnte, die in Widerspruch zu Art. 12 GG geraten kann. Bezogen auf den Arbeitsmarkt für Jugendliche kann das Gesetz zunächst nicht mehr erreichen, als daß genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Mit welchen Jugendlichen diese Ausbildungsplätze besetzt werden, kann das Gesetz nicht regeln. Für kriminalprophylaktische Zielsetzungen wäre es wichtig, entsprechenden Einfluß auf die Verwendung der Berufsbildungsabgabe durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zu nehmen (vgl. § 4 APFG).

Weitere allgemeine Maßnahmen, die von Bund und Ländern durchgeführt werden, sind Maßnahmen der Entlastung des Arbeitsmarktes etwa durch Herabsetzung der Altersgrenzen für das Altersruhegeld und, was in diesem Zusammenhang besonders interessiert, durch den Ausbau des Schulsystems durch Einführung des 10. Schuljahres bzw. des Berufsgrundschuljahres.

Bei den gezielten Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen auch in den Ländern die Maßnahmen zur Förderung der Berufsreife in Form von Grundausbildungslehrgängen an erster Stelle. Darüber hinaus werden Programme zur Förderung der betrieblichen, der über- und außerbetrieblichen Berufsbildung durchgeführt. Solche Maßnahmen der Schaffung von Ausbildungsplätzen und des Ausbaus von Bildungsstätten entsprechen dem Grundgedanken nach der institutionellen beruf-

lichen Bildung durch die Bundesanstalt für Arbeit. Die Ländermaßnahmen dürften allerdings deutlichere politische Akzente haben, insoweit als in möglichst kurzer Zeit Erfolgsmeldungen erwartet werden. Ergänzt werden die erwähnten Länderprojekte durch Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung, dazu gehören vor allem Lohnkostenzuschüsse. Paralell zu der unmittelbaren Arbeitsförderung laufen sozialpädagogische Programme.

Die Kritik an solchen Maßnahmen der Beschäftigungspolitik geht in folgende Richtung: Wird der jetzige Ausbau von Ausbildungsstätten zu sehr forciert, so kann das zu einem Leerlauf in der Mitte der achtziger Jahre führen, wenn die geburtenschwachen Jahrgänge die Schulen verlassen. Außerdem kann die derzeitige Intensivierung der Eingliederungshilfen für die Schulentlassenen das Problem der Arbeitslosigkeit auf die über 18Jährigen verschieben. Unter dem Blickwinkel der Delinquenzprophylaxe ist allerdings eine andere Frage aufzuwerfen. Es werden hier durch eine Fülle wenig koordinierter Einzelmaßnahmen der Konjunkturpolitik strukturelle wirtschaftliche Probleme angegangen. Wenn die Wirtschaft aber, aus welchem Grunde auch immer, einen Teil des Arbeitskräfteangebots nicht mehr aufnehmen kann, dann muß jeder eingegliederte jugendliche Arbeitslose einen anderen Arbeitnehmer verdrängen. Die Wirtschaft ist nun insgesamt seit langem dazu übergegangen, ihre Dauerarbeitskräfte auch bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen grundsätzlich nicht zu entlassen, sondern ihre Probleme durch Nichteinstellung von Arbeitskräften bzw. durch kurzfristige Arbeitsverträge zu lösen. Das bedeutet, daß ein Betrieb weniger Stammarbeits-

kräfte anstellt, als er braucht. Den kurzfristigen Bedarf deckt er durch Aushilfskräfte. Wegen der Rechtsprechung zum Kettenarbeitsvertrag muß hier aber längerfristig ein Wechsel der Arbeitskräfte stattfinden. Diese wirtschaftlich durchaus sinnvolle Beschäftigungspolitik der Betriebe benachteiligt vor allem diejenigen, die neu auf den Arbeitsmarkt streben, also die Schulabgänger. Sie müssen darauf warten, bis ein Betrieb seine Stammarbeitskräfte auswechselt oder erweitert. Mit einem Dauerarbeitsvertrag kann auch nur derjenige rechnen, der sich in der Vergangenheit durch Aushilfsverträge bewährt hat. Insgesamt bedeutet das, daß der ganze Arbeitskonflikt am unteren Ende der Stufenleiter der Berufsgruppenhierarchie ausgetragen wird, und zwar nicht in der Weise, daß ein Prozeß der Eingliederung erfolgt, sondern einer des ständigen Austauschs von wenig qualifizierten Arbeitskräften. Die relativ konstante Zahl der Arbeitslosen und die zunehmende Verschiebung der Zahlen einzelner Gruppen innerhalb der Arbeitslosen, lassen einen derartigen Schluß zu. Dafür spricht auch die langsam ansteigende Zahl der Dauerarbeitslosen.

Wir finden auf diese Weise den kriminologisch wohl bedenklichsten Sachverhalt vor: Die Jugendlichen leben einerseits unter dem Druck der Arbeitslosigkeit, der nicht im Sinne wirtschaftlicher Not zu verstehen ist, sondern vor allem durch einen Druck der Umwelt entsteht. Hier wirkt sich vor allem das Verhalten der Familienmitglieder nachteilig aus, die keine Arbeitsmarktanalyse vornehmen, sondern nur das arbeitslose

Familienmitglied vor Augen haben, dessen schulisches Verhalten sie ja kennen. Die Familie ist vermutlich weniger als jeder andere bereit, die Probleme im Arbeitsmarkt zu suchen. Findet der Jugendliche eine Arbeit, so kann bei der jetzigen Arbeitsmarktlage die Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes bestehen bleiben. Der Verlust eines einmal gefundenen Arbeitsplatzes, der ja auch nicht unter kalkulatorischen Gesichtspunkten erlebt wird, verstärkt nun den Druck noch einmal. Und so findet ein vom Mißerfolg geprägter Wechsel von Arbeit und Arbeitslosigkeit statt. Zu Zeiten hoher Konjunktur finden wir bei den Problemgruppen ein äußerlich ganz ähnliches Arbeitsverhalten, nur hat es hier zumindest den Anschein der Freiwilligkeit.

Die kurzzeitige Bindung an den Arbeitsplatz, die durch die Eingliederungsmaßnahmen gefördert wird, ist ein Problem. Ein anderes sind die sogenannten Beschäftigungshilfen, die ebenfalls der Eingliederung von Schulentlassenen dienen sollen. Diese Beschäftigungshilfen können unterschiedlicher Art sein. Es können Zuschüsse zu den Lohnkosten bzw. zur Ausbildungsvergütung oder eine einmalige Eingliederungshilfe gewährt werden. Das Ziel der Maßnahmen ist klar, der Arbeitgeber erhält eine finanzielle Unterstützung, damit er einen Jugendlichen übernimmt. Abgesehen davon, daß dies nur den Wechsel der Arbeitskräfte fördert, fragt sich unter einem weiteren kriminologischen Gesichtspunkt, ob diese Eingliederung beinahe um jeden Preis geeignet ist, einer Gefährdung arbeitsloser Jugendlicher entgegenzuwirken. Durch derartige Maßnahmen wird nämlich eine überwunden geglaubte

Tendenz gefördert, berufliche Qualifikationen zu verringern. Es wird ja nicht etwa nur die Schaffung von Ausbildungsplätzen gefördert, sondern die Schaffung von Arbeitsplätzen schlechthin. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hierbei die sogenannten Betreuungsverträge. Sie beinhalten, die Übernahme von Jugendlichen über die betriebliche Eingliederung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses hinaus durch fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung sowie durch sozialpädagogische Maßnahmen für eine qualifizierte Tätigkeit vorzubereiten.

Solche Betreuungsverträge werden in der Regel für 12 Monate abgeschlossen. Sie sollen in ein normales Ausbildungsverhältnis einmünden. Ist das auf Grund der Erfahrungen mit dem Jugendlichen nicht möglich, so wird ihm das rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitgeteilt. Der wirtschaftspolitische Gedanke dieser Betreuungsverträge ist durchaus positiv zu bewerten, wird hier doch das Risiko für den Arbeitgeber verringert, was die Bereitschaft zur Schaffung eines Ausbildungsplatzes erhöht. Doch zumindest was ihre Laufzeit angeht, stehen die Betreuungsverträge im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Berufsbildungsgesetzes. Durch die Betreuungsverträge werden wieder Berufs- und Tätigkeitsbilder eingeführt, die gerade abgeschafft wurden. Als solche bilden sich wieder heraus die Tätigkeiten des Bleilöters, Beizers oder Installateur-Junghelfers. Es kann hier eine Entwicklung eingeleitet werden, die man mit einer weiteren Aufspaltung des Berufs, verbunden mit einer Herab-

setzung der Ausbildungsanforderungen zu schlichten Tätigkeiten bezeichnen kann. Aus dem ehemaligen Schlosser werden Teiltätigkeiten wie Bleilöter oder Entgrater, aus dem Ausbildungsverhältnis wird allenfalls ein Anlernverhältnis, häufig eine ungelernte Tätigkeit.

3. Kriminologische Gesichtspunkte

Verdeutlicht man die zwei Haupttendenzen der derzeitigen Arbeitsförderung, so läßt sich feststellen, daß wir am Anfang einer Entwicklung stehen, die gekennzeichnet ist durch die Gewöhnung des Jugendlichen an einen größeren Wechsel der Arbeitsplätze, unterbrochen von relativ kurzen Zeiten der Arbeitslosigkeit und durch einen zunehmenden Verzicht auf berufliche Qualifikation, der sich angesichts des Berufsbildungsgesetzes allerdings nur begrenzt durchsetzen kann. Der Arbeitnehmer, den wir uns jetzt vorzustellen haben, entspricht weitgehend dem Arbeitnehmer der vergangenen Jahre, der, wurde er straffällig, zumeist ungünstig prognostiziert wurde. So deutet sich an, daß die Probleme des Arbeitsmarktes, soweit sie gefährdete Jugendliche betreffen, nicht gelöst werden, sondern daß nach dem gleichen Lösungsmuster verfahren wird wie zu Zeiten hoher Konjunktur. Es ist immerhin möglich, daß die kriminologisch bedenkliche Entwicklung eines Jugendlichen nicht aus seinem Arbeitskonflikt herrührt, sondern aus dem Muster, nach dem wir ihn zu lösen versuchen.

Ich glaube, daß man davon ausgehen kann, daß die Arbeitslosigkeit an sich für die Jugendlichen insgesamt nicht von so negativer Auswirkung im

Hinblick auf eine kriminelle Gefährdung ist, wie derzeit angenommen wird. Bei der Beurteilung der Lage wird anscheinend der nicht seltene Fehler gemacht, das Jugendalter zu sehr aus der Sicht des Erwachsenen zu beurteilen. Zumindest für den Jugendlichen hat die Arbeit nicht den Anteil an der Persönlichkeit wie beim Erwachsenen. Entsprechend weniger Auswirkungen hat der Verlust der Arbeit. Hier sind allerdings unterschiedliche Gruppen unter den Jugendlichen zu betrachten. Man wird zunächst vereinfachen müssen: Ein Jugendlicher, der beruflich hochmotiviert ist, wird nach einer gewissen Zeit der erfolglosen Arbeitssuche in eine gewisse Resignation verfallen und irgendwann seine Berufswünsche reduzieren, was gewiß zu einer Verringerung des Selbstwertgefühls führt. Ein solcher Jugendlicher wird aber in aller Regel nicht kriminell gefährdet sein, denn bei Jugendlichen, die beim Schulabgang beruflich hochmotiviert sind, läßt sich zumeist eine erhebliche Normintegration feststellen.

Eine andere Vereinfachung ist der Jugendliche, der beim Schulabgang eine äußerst geringe berufliche Motivation zeigt. Seine Erfolglosigkeit auf dem Arbeitsmarkt trifft ihn nicht entscheidend in seiner Identität. Sie kann ihm sogar eine gewisse Entlastung insoweit bringen, als er die Schwierigkeiten nicht allein bei sich sehen muß. Er kann sie vielmehr in den ungünstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes suchen.

In diesen Vereinfachungen gibt es die Arbeitsmarktprobleme der Jugendlichen natürlich nur

äußerst selten. Sie verhelfen aber dazu, das ganze Spektrum der Konflikte beim Übergang in das Arbeitsleben zu sehen. Unter je verschiedenen Gesichtspunkten können sich hier ganz unterschiedliche Gefährdungen eines Jugendlichen ergeben. Für das Verständnis dieser Gefährdung insgesamt scheint es aber notwendig zu sein, einen übergreifenden Aspekt zu finden, der die Probleme zwar nicht löst, an dem man sich jedoch orientieren kann. Er scheint mir in folgendem zu liegen: Unser Verständnis des Reifungsprozesses ist wegen seiner immer noch überwiegend biologischen Beurteilung einseitig zukunftsorientiert. Wir berücksichtigen nicht ausreichend, daß es in der Entwicklung eines Menschen retardierende, ja eindeutig rückwärtsgewandte Momente gibt. Insbesondere das Verständnis des vorandrängenden Jugendlichen ist falsch (und sentimental). Der Übergang ins Erwachsenenleben verläuft gleichsam in zwei Richtungen. Mit Erreichen des Erwerbsalters wird nun aber die Entwicklung des Jugendlichen wegen der Struktur des Arbeitslebens allein im Sinne einer Zukunftsorientierung festgelegt. Und das geschieht unabhängig davon, ob der Jugendliche arbeitet oder nicht. Damit kommt es aber zu einer Unterbrechung der für jeden Reifungsprozeß wichtigen Phasen der Erholung, des Leerlaufs, der Stagnation. Solche Phasen werden dem Individuum erst wieder im späten Erwachsenenalter zugestanden. Kurz: Ein am Arbeitsleben orientiertes V e r s t ä n d n i s der Entwicklung des Jugendlichen steht im krassen Gegensatz zum tatsächlichen Reifungsprozeß. Es ist nun eine zentrale Aufgabe der Kriminalprophylaxe,

nicht etwa die Arbeit vom Jugendlichen fernzuhalten, sondern es ihm zu ermöglichen, psychisch gleichsam auf der Zeitachse in zwei Richtungen zu gehen. Wie anfangs erwähnt, verstärkt aber der zunehmende Mangel an Arbeit die Orientierung auf die Arbeit und stellt deswegen unser Erleben noch stärker auf die Zukunft um, was psychisch unweigerlich eine Gegenreaktion hervorruft, die sich individuell unterschiedlich auswirkt und Formen der Aggression ebenso annehmen kann wie die der Depression.

Hier wäre nun an die derzeit vernachlässigte Aufgabe der Jugendhilfe anzuknüpfen. Sie hätte die *zeitliche Dimension* wieder ins Lot bringen können. Das bedeutet gewiß nicht, daß man dem Jugendlichen in der Freizeit erlaubte, infantil zu sein. Es geht darum, ihm ein Verständnis seiner psychischen Situation zu vermitteln, die weit weniger in der Zukunft ist, als er selber glauben will. Die Befreiung vom Druck einer überdimensionierten und zudem ungewissen Zukunft würde die Integrationsfähigkeit des Jugendlichen stärken und ihn auf seine Gegenwart orientieren. Das wäre m.E. ein wesentlicher Schritt dahin, einer Gefährdung des Jugendlichen vorzubeugen.

Unter dem mehr technischen Aspekt des Übergangs in den Beruf ist auf diesem Hintergrund darauf hinzuweisen, daß er bei Lehrlingen in Lehrwerkstätten weniger konfliktgeladen verläuft als bei Ungelernten. Das hat verschiedene Gründe, erklärt sich aber auch aus der unterschiedlichen Art des Überganges. Insgesamt bedeutet das, daß

die Energien der Jugendhilfe nicht auf eine Forcierung der Eingliederung in das Erwerbsleben gerichtet werden dürfen. Die augenblickliche Hektik um die Eingliederung ist umso auffälliger, als auf die nachteiligen Folgen der Jugendarbeitslosigkeit gerade aus der theoretischen Richtung hingewiesen wird, die noch bis in allerjüngste Zeit auf die Stigmatisierung durch Kontrollinstanzen hingewiesen hat. Es zeigt sich jetzt, daß der Labeling Approach in Deutschland auf einen wenig fruchtbaren Boden gefallen ist. Wer im Hinblick auf die Straftat eines Jugendlichen wirklich die Lehre gezogen hat, daß man das Unheil nicht dramatisieren dürfe, der wird jetzt gelassener auf die Jugendarbeitslosigkeit reagieren. Vor allem wird er die Lösung nicht dort suchen, wo eigentlich das Problem begründet ist.

Wie schon angedeutet, sind die Schwierigkeiten der beruflichen Eingliederung sehr alt, sie treten nur unter veränderten konjunkturellen Bedingungen deutlicher aber auch scheinbar verändert hervor. Erst in letzter Zeit wird häufiger das Argument gebracht, viele der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen wären in Wahrheit arbeitsscheu. Solche Klischees verstellen in der Regel die Sicht für die Probleme. Und viele, die mit arbeitslosen Jugendlichen zu tun haben, weigern sich völlig zu Recht, sich solchen Urteilen anzuschließen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß man sich unter dem Blickwinkel der Kriminalprophylaxe auch mit dieser Frage auseinandersetzt. Sieht man sich einmal die Ziele der begleitenden sozialpädagogischen Hilfen in den Sonderförderungsprogrammen an,

so findet man alte Begriffe wieder. Überall tauchen ähnliche Zielsetzungen auf: aktivierende Beratung, Motivierung, Persönlichkeitsstabilisierung, Nachqualifizierung, Förderung der Sprach- und Sozialkompetenz oder auch ganz einfach Durchhalten oder Förderung der Arbeitsdisziplin. Solche Zielsetzungen weisen auf einen Mangel hin. Eine oberflächliche Betrachtung ließe hier durchaus das Verdikt der Arbeitsscheu zu. Genau betrachtet zeigt sich aber, daß wir hier dieselben Jugendlichen wie schon früher finden. Die jetzt arbeitslosen Jugendlichen waren auch früher nicht arbeitsscheu. Sie waren lediglich aus einem viel tiefer liegenden Grund für den Arbeitsmarkt (noch) ungeeignet. Bei der derzeitigen Orientierung der Jugendhilfe auf den Arbeitsmarkt zeigt sich nun eine ganz ähnliche Verkürzung der Problemsicht wie früher bei dem Vorwurf der Arbeitsscheu. Ein ganz bestimmter Entwicklungszustand des Jugendlichen wird nur unter dem Blickwinkel des Arbeitsmarktes gesehen. Alle mit den erwähnten Zielsetzungen verbundenen psychischen Zustände des Jugendlichen greifen ja weit über sein Arbeitsverhalten hinaus. Wird nur das Arbeitsverhalten modifiziert, so wird für die gesamte Entwicklung des Jugendlichen nichts gewonnen.

Begreift man das Berufsversagen des Jugendlichen als ein Problem des Übergangs, dann kann man es nicht allein aus dem Blickwinkel des Arbeitsmarktes lösen. Hier hätten die Träger der Jugendhilfe ihre eigenständige Aufgabe zu erkennen. Bei den derzeit durchgeführten Maßnahmen hat man den Eindruck, als wollten die Träger der Jugend-

hilfe die Arbeitsförderung übertreffen. Es geht in der Jugendhilfe nicht um ein Arbeitstraining, auch nicht unter dem Blickwinkel der Motivationshilfen, sondern um eine Verarbeitung der viel komplexer gewordenen Ängste vor dem Arbeitsleben, die man nicht als Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes verstehen darf. Der Jugendliche hat weder die Verantwortung für andere, wie erwachsene Arbeitende, noch eine entsprechend weitreichende Zeitperspektive, die eine derartige Verlustangst voraussetzt. Die Ängste entstehen vor allem aus dem Kontakt des Jugendlichen mit dem relativ unbekannten Rollen- und Statussystem des Arbeitslebens, dessen Normen nirgendwo expliziert formuliert sind. Die krisenhafte Entwicklung, die ein großer Teil der Jugendlichen durchmacht, erklärt sich hieraus und weniger aus der Schwere der Arbeit. Der Jugendliche muß nicht nur die berufsnotwendigen Fertigkeiten erlernen, sondern muß sich mit einer Teilkultur auseinandersetzen, die ihm durch Familie und das Schulfach Arbeitslehre auf höchst theoretische Weise nahegebracht wurde.

Außerhalb der Jugendhilfe im engeren Sinne dürfte in einer Verlängerung der Schulzeit eine allerdings nicht ganz billige Lösungsmöglichkeit der Probleme liegen. Auf diese Weise könnte der Arbeitsmarkt entlastet werden. Das ist aber nur ein Ansatzpunkt. Der andere liegt nicht etwa in der Verlängerung der Normalschulzeit um ein oder zwei Jahre, sondern in der Ermöglichung eines erleichterten Überganges in das Arbeitsleben. Es wäre also ein wirklicher Übergang anzustreben,

der nach dem Muster der Berufsgrundschuljahre vor allem in den Berufsschulen durch Ausweitung der praktischen Bildung erfolgen müßte. In s i e wäre entsprechend reformpädagogischer Bemühungen soziales Lernen zu integrieren. Die Berufsgrundschulzeit könnte auf diese Weise gerade für diejenigen schulmüden Jugendlichen genutzt werden, die einen gewissen Anteil an den jugendlichen Straftätern stellen. Diese Jugendlichen könnten vielleicht sogar ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt überproportional verbessern, wenn ihre berufsbezogenen Fähigkeiten gefördert würden. Besonderes Gewicht wäre auf die reibungslose Gestaltung des Überganges in das Erwerbsleben zu legen. Das bedeutet, daß die Berufsgrundschulzeit nicht zeitlich fixiert werden darf. Ein Verbleiben in der Berufsgrundschule sollte grundsätzlich solange möglich sein, bis der Jugendliche einen adäquaten Arbeitsplatz gefunden hat. Dabei könnte, es müßte aber nicht ein Berufsabschluß angestrebt werden. Grundsätzlich müßte auch ein Weg vom allgemeinen Arbeitsmarkt zurück in die Berufsgrundschule offen gehalten werden, wenn der Jugendliche im Beruf zu scheitern droht. Eine solche Lösung hat gewiß auch Nachteile, die etwa darin liegen, daß die Berufsgrundschule gewiß bald das Stigma einer Sonderschule erhielte. Doch es gibt bereits jetzt Berufsschulklassen für Ungelernte, denen es nicht anders ergeht. Eine flexible Berufsgrundschule könnte auch dazu führen, daß ein Teil der Jugendlichen nach ein oder zwei Jahren zu alt für eine Lehre auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wäre. Solche Jugendlichen dürften aber überwiegend sowieso nicht in eine Lehre vermittelbar sein.

Sie müßten nach einiger Zeit von der Berufsgrundschule mit einer gewissen Grundqualifikation an den allgemeinen Arbeitsmarkt abgegeben werden. Solchen Ungelernten wäre ein beruflicher Aufstieg immer noch durch ein Baukastensystem der beruflichen Bildung zu ermöglichen, in dem eine berufliche Qualifikation stufenweise erfolgt. Diese Form entspricht lerntheoretischen Erkenntnissen ebenso wie den Bedürfnissen der Wirtschaftsstruktur. Entscheidend unter dem Blickwinkel gefährdeter Jugendlicher ist aber, daß hier das Berufsbild nicht, wie es bei den derzeitigen Förderungsmaßnahmen geschieht, vertikal, sondern daß es horizontal gegliedert wird.

Zusammenfassend wird man sagen müssen, daß der Arbeitskonflikt Jugendlicher, soweit er direkt angegangen werden soll, *besser durch generalisierende als durch individualisierende Maßnahmen überwunden werden kann, weil letzteren immer die Gefahr der Stigmatisierung anhaftet*. Es ginge hier also um Maßnahmen der Entlastung des Arbeitsmarktes, wobei etwa auch die Frage, wieviele Mitglieder einer Familie arbeiten sollten, nicht unter ein Tabu gestellt werden dürfte. *Geht es um individuelle Maßnahmen der Bewältigung des Arbeitskonflikts, so wäre die Aufgabe der Jugendhilfe zu verdeutlichen*. Auf keinen Fall dürfte sich die Jugendhilfe auf den vereinzelten Aspekt des Arbeitsverhaltens konzentrieren.

THESEN

zu Arbeitskreis II:

Prophylaxe

(insbes. bei Arbeitslosigkeit)

Der Arbeitskreis konnte und wollte keine allgemeinen Konzepte einer Kriminalitätsprophylaxe entwickeln. Der Vorrang der Prophylaxe vor den Reaktionsmechanismen der Jugendkriminalrechtspflege steht für den Arbeitskreis außer Streit. Prophylaktische Tätigkeit ist freilich ein hochkomplexer Vorgang. Praktikable Schlußfolgerungen können daher einstweilen nur im begrenzten Rahmen gezogen werden. Um den Erkenntnisstand weiter voranzutreiben, bleibt die DVJJ aufgefordert, den kommenden Jugendgerichtstag unter dieses Leitmotiv zu stellen. Der Arbeitskreis hat sich darauf konzentriert, folgende, ihm besonders vordringlich erscheinende Gesichtspunkte herauszugreifen, wobei für die Auswahl vor allem die berufsfeldspezifischen Probleme maßgebend waren.

I. Es ist allgemein anerkannt, daß der Familie als primärer Sozialisationsinstanz zentrale Bedeutung zukommt. Prophylaktische Bemühungen müssen daher verstärkt daran ansetzen, Familien bei der Erfüllung ihrer Sozialisationsaufgabe zu helfen.

II. Die Schule erscheint an sich als eine der Zugangsmöglichkeiten, um familiäre Konflikte zu erkennen. Das Organisationsziel der Schule, deren Größe und damit zusammenhängende Anonymi-

tät sowie das Rollenverständnis des Lehrers erschweren ihr freilich, diese Mittlerfunktion wahrzunehmen.

III. Kooperationsversuche haben sich bislang weitgehend auf die individuelle Ebene beschränkt. Es bedarf jedoch organisatorischer Verzahnungsmöglichkeiten. Nur dadurch können die vorhandenen Lücken in der Kommunikation geschlossen werden. Als Beispiel für derart übergreifende problemfeldzentrierte Organisationsformen kann die Hamburger "Beratungsstelle für Kinderschutz - Kindesmißhandlungen" gelten.

IV. Im Rahmen der Ausbildung der beteiligten Berufsgruppen wie z.B. Sozialarbeiter, Lehrer, Polizei- und Verwaltungsbeamte müssen Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt und gefördert werden.

V. Die derzeitige Diskussion um den Stellenwert der Jugendarbeitslosigkeit für die Entwicklung der Jugendkriminalität verschleiert die eigentlichen Probleme der Prophylaxe. Sie hat zudem nachteilige Konsequenzen für das Organisationsziel der Schule. Die an sich schon schwierige Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe wird dadurch nahezu unmöglich.

VI. Der Arbeitskreis betrachtet Arbeit als Ausdruck, aber nicht als Mittel sozialer Integration. Die Bedeutung der Jugendarbeitslosigkeit für die Entstehung von Kriminalität

Forschung. Sie befassen sich in erster Linie mit der Frage, wie bestimmte Persönlichkeitsstrukturen oder Verhaltensmuster zustande kommen, oder mit der Frage, welche Bedeutung der sozialen Situation bei der Begehung einer Straftat zukommt. Sie vernachlässigen jedoch das Handeln der Kontrollinstanzen und dessen Folgen. Dieses Defizit wollen die Erklärungsperspektiven (3) und (4) beheben; sie befassen sich daher vor allem mit der Erforschung der Gesetzmäßigkeiten des "Auffälligwerdens" (Selektion und sekundäre Devianz). So haben Dunkelfeldforschungen z.B. ergeben, daß sehr viel mehr Menschen sehr viel häufiger Strafrechtsnormen übertreten, als dies in offiziellen Statistiken ausgewiesen wird; das heißt, den Institutionen sozialer Kontrolle wird immer nur ein Teil der Gesamtkriminalität (Dunkelfeld) bekannt; die bekanntgewordene Kriminalität (Hellfeld) ist also immer das Ergebnis von Selektionsprozessen.

Wovon aber hängt es ab, ob eine Person wegen einer Straftat offiziell auffällt oder nicht? Vom Zufall? Von der Schwere der Tat? Von seiner Schichtzugehörigkeit? Von den Gesetzen und der Praxis der Strafverfolgung? Kriminalsoziologen messen vor allem den beiden letzten Fragestellungen besondere Bedeutung bei. Sie gehen bei ihren Überlegungen davon aus, daß die "dingfest gemachten Straftäter" keineswegs eine "repräsentative Auswahl" all derjenigen darstellen, die die entsprechenden Strafrechtsnormen tatsächlich übertreten haben; das heißt, sie interessiert vor allem die Frage, inwieweit das Hellfeld eine mehr oder weniger verzerrte Abbildung des Dunkelfeldes darstellt und damit faktisch im doppelten

Sinne selektiv ist. So haben empirische Untersuchungen ergeben,

a) daß Unterschichtsangehörige stärker von Strafverfolgung bedroht und betroffen sind als besser situierte Bürger und
b) daß die Selektion der Straftäter weitgehend von den Kontrollinstanzen abhängt (einbezüglich der gesetzlichen Normen, die diese zu befolgen haben, und der Einflußnahmen aus der Bevölkerung, z.B. über Anzeigenerstattung und Hilfeersuchen).

Die zentrale Frage ist also:
Welche Personen fallen wegen der von ihnen verübten Straftaten eher offiziell auf und warum? Eine Antwort auf diese Fragen geben Untersuchungen aus dem Bereich der "Instanzenforschung" (Erklärungsperspektive 3). Hierbei sind mehrere Ebenen der Analyse und der empirischen Forschung zu unterscheiden:

a) Selektive Sanktionierung durch Kontrollinstanzen

Zu den im Rahmen der Strafverfolgung tätigen Instanzen sozialer Kontrolle zählen vor allem: die Sozialarbeit, die Polizei, die Justiz und der Strafvollzug. Diese Institutionen sind einerseits weiter untergliedert und differenziert; andererseits gibt es Institutionen, die sie wie "Bindeglieder" miteinander verkoppeln, z.B. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Jugendgerichtshilfe. Es würde hier zu weit führen, dieses umfassende und sehr verzweigte Netz der Kontrollinstanzen als solches darzustellen. Wichtiger ist

die Frage, ob diese Instanzen - als Einzelinstitutionen oder als "System sozialer Kontrolle", wenn auch ungewollt und unbewußt, so doch de facto - eine schichtspezifische Selektion der Straftäter bewirken. Denn genau das haben viele Kriminalsoziologen in den letzten Jahren in theoretischen Analysen behauptet und durch empirische Forschungen nachweisen können. Kurz: Die Kontrollinstanzen sind in ihrer Gesamtheit ein ganz wesentlicher Faktor in der Produktion dessen, was offiziell als Kriminalität ausgewiesen wird (Hellfeld). Ohne hier in die Details gehen zu können, sollen nur einige Beispiele verdeutlichen, was mit schichtspezifischer, unterschichtsdiskriminierender Selektion gemeint ist:

- Wer das Geld hat, sich vor Gericht durch bekannte und qualifizierte Anwälte und Gutachter "verteidigen" zu lassen, hat höhere Chancen, einer Verurteilung zu entgehen bzw. mit einer milderen Strafe davonzukommen.

- Wenn die Polizei - aus welchem Grunde auch immer - bestimmte Schwerpunkte ihrer Tätigkeit setzt, werden jene, die in diesem Schwerpunktbereich Straftaten begehen, mit höherer Wahrscheinlichkeit "gefaßt" als Personen in anderen Bereichen; größere Verfolgungskapazitäten gegen die Wirtschaftskriminalität hätten zur Folge, daß Personen aus statushohen Bevölkerungsgruppen viel häufiger zur Kategorie der Straftäter gehören würden, als dies heute der Fall ist.

- Den Routinen der Strafverfolgungsbehörden stehen

viele Personen hilflos oder "unangemessen" gegenüber: Sie kennen entweder ihre Rechte nicht, können sie selbst nicht wahrnehmen oder verhalten sich "nachteilig" (was für den der gekonnte Rückzieher "es tut mir leid, Herr Wachtmeister" ist, ist für den anderen der nicht unterdrückte Fluch "ihr Scheiß-Bullen").

Die Institutionen sozialer Kontrolle sind jedoch keineswegs isoliert; sie stehen vielmehr über vielfältige Kooperations- und Informationskanäle miteinander in Verbindung; auch haben sie alle eine recht unterschiedliche Kompetenz, zur Kriminalisierung eines Menschen beizutragen (zur Analyse der behördlichen Konstruktion sozialer Wirklichkeit siehe Schema in Anhang 2). Die Prozesse der Selektion durch Institutionen sozialer Kontrolle lassen sich relativ anschaulich an konkreten Beispielen demonstrieren: So können z.B. Lehrer (im Gegensatz zu Vertretern vieler anderer Institutionen) das Verhalten der Schüler tagtäglich über mehrere Stunden hinweg beobachten; die hierbei gewonnenen Informationen und Beurteilungen sind in einem Jugendgerichtsverfahren oft ganz entscheidend. Doch lassen sich Informationsbeschaffung-, -bewertung- und -weitergabe nicht vom Informanten (Lehrer) und seiner Einstellung zum Informationsgegenstand (Schüler) trennen. Auch werden z.B. Schulberichte seitens des Jugendamtes vor allem über solche Schüler erbeten, deren Familien bereits von Institutionen der Sozialarbeit "betreut" werden (meist Unterschichtsangehörige) oder die wegen eines Deliktes der Polizei aufgefallen sind und sich nun vor Gericht verantworten sollen. Der Mit-

teilung des Lehrers z.B. über das "Zertreten von Butterbroten auf dem Schulhof" kann hier - im Kontext eines solchen Strafverfahrens - ungewollt und unreflektiert eine nicht beabsichtigte kriminalisierende Wirkung zukommen. Dieses Beispiel macht deutlich, daß die Kriminalisierung von Personen vielfach auch von der Kooperation und der gegenseitigen Information der Kontrollinstanzen abhängt. Auch liefern sog. "Fakten" die ihnen angemessene Interpretation nicht gleich mit. Juristische Wirklichkeitskonstruktionen und Laienverstand dominieren häufig gegenüber sozialwissenschaftlich seit langem gesicherten Erkenntnissen. So beginnen viele "kriminelle Karrieren" mit dem einfachen Tatbestand des "Schuleschwänzens", ohne daß das Schuleschwänzen eines Schülers einmal im sozialen Kontext seiner inner- und außerschulischen Lebensbedingungen gesehen würde. Zum einschlägigen Instrumentarium der Kriminalisierung gehört auch die in allen Behörden gepflegte Aktenhaltung. Sie dient - daran besteht kein Zweifel - in erster Linie den Behörden selbst, und sie hält zusätzlich davon ab, etwas für die Menschen zu tun, die ihnen "aufgefallen" sind. Was in den Akten festgehalten wird, ist vielfach ohne angemessene Information über den Kontext des Geschehens, dafür aber umso reichhaltiger mit Meinungen und Eindrücken des Aktenproduzenten versehen. Es bedarf hier keiner näheren Erläuterung, daß sich Akteninformationen über Unterschichtfamilien (vor allem Obdachlose, wofür zumindest die betroffenen Kinder und Jugendlichen nichts können) in der Regel weit besser zur Kriminalisierung eignen als Akteninformationen über Mittel- und Überschichtfamilien.

b) Selektive Sanktionierung aufgrund gesetzlicher Normen

Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle verstehen ihr Handeln häufig ausschließlich als gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag zur Durchsetzung bestimmter Gesetze. Sie erkennen zwar, daß ihre Maßnahmen durchaus selektive, teilweise bestimmte Gruppen diskriminierende Züge tragen, doch liegt - so meinen sie - die Verantwortung dafür nicht bei den Kontrollinstanzen selbst, sondern beim Gesetzgeber. Daß dies nicht ganz so einfach ist, haben die vorangegangenen Erläuterungen bereits deutlich gezeigt. Dennoch ist der Einwand berechtigt, daß die Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden weitgehend "gesetzlich vorprogrammiert" sind. Die neuere Kriminalsoziologie trägt diesem Einwand inzwischen insofern Rechnung, daß vor allem in den letzten Jahren immer deutlicher die Forderung erhoben wurde, die Entstehung von Rechtsnormen - hier vor allem: Strafrechtsnormen - mit in den Forschungsgegenstand der Kriminologie einzubeziehen. Damit dürfe die gesellschafts- und kriminalpolitisch hoch brisante Frage, inwieweit die Selektivität der Strafverfolgung bereits durch unsere Gesetze bedingt wird, sehr bald zu einem zentralen, wenn auch keineswegs angenehmen Thema der Kriminologie gehören, wozu vor allem Politikwissenschaftler wesentliche Erkenntnisse beisteuern könnten.

Was so ganz allgemein als "Gesetze" bezeichnet

wird, wäre für die Analyse der Strafverfolgung jedoch zunächst einmal zu differenzieren:

a) Meist sind mit den Gesetzen bestimmte "Verhaltensnormen" für jedermann gemeint, die ein ganz bestimmtes Verhalten - etwa im Sinne des Strafgesetzbuches - fordern, andere unter Strafandrohung verbieten.

b) Daneben gibt es aber auch sog. "Sanktionsnormen", also Normen, die in erster Linie den Instanzen sozialer Kontrolle vorschreiben, welche Sanktionen (Strafen) im Falle bestimmter Straftaten ergriffen werden dürfen.

c) Außerdem gibt es "Organisations- und Verfahrensnormen", in denen der Aufbau einer Institution oder interne Verfahren festgelgt werden (vor allem über Erlasse, Verfügungen und Dienstvorschriften).

Der Kriminalsoziologe wird sich also fragen, wie kommen diese Normen zustande, wer wirkt im Zustandekommen mit, und welche Auswirkungen haben diese Normen auf die offizielle Kriminalität.

Unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten gerät damit auch der "Gesetzgeber" selbst zum Gegenstand der Kriminologie. Das einfache Bild von Demokratie - als die Herrschaft des Volkes - wird der Kriminalsoziologe hier kaum akzeptieren können. Gesetze sind nicht einfach - jedenfalls nicht bei näherer Analyse - der Ausdruck der Durchschnitts- oder Mehrheitsmeinung in der Be-

völkerung. Wer sich mit der Entstehung, Verhinderung und Auslegung von Gesetzen befaßt, wird danach fragen müssen, wer die Macht hat, Meinungen zu machen, welche Gruppen der Bevölkerung im Parlament überrepräsentiert sind, welche Interessengruppen sich zu Verbänden zusammenschließen und eine Lobby unterhalten können, wer das Geld hat, Bundestagsabgeordneten Beraterverträge anzubieten, auf welche Gruppen in der Bevölkerung ein Politiker vor der Wahl Rücksicht und auf welche Gruppen er keine oder nur wenig Rücksicht nehmen muß (z.B. Obdachlose, Strafgefangene, ausländische Arbeitnehmer, Behinderte).

Faßt man die Perspektive der "Normgenese" zusammen, dann gilt, daß immer nur ganz bestimmte Gruppen die Möglichkeit haben, darauf Einfluß zu nehmen, welche Gesetze gemacht, welche verhindert und wie Gesetze schließlich ausgelegt (und ausgenützt) werden. Diese "mächtigen Gruppen" der Gesellschaft sind daher eher in der Lage, die Gesetze so zu schaffen, daß sie ihren Interessen entsprechen oder aber zumindest ihren Interessen nicht allzu sehr entgegenstehen. Andere Gruppen der Bevölkerung werden auf diese Weise - schon vom Gesetz her - benachteiligt. Die Durchsetzung dieser Gesetze wird jedoch - soweit sie für die Strafverfolgung von Bedeutung sind - von den Instanzen sozialer Kontrolle garantiert.

c) Selektive Sanktionierung aufgrund von Anzeigenerstattung

Eine andere Argumentationsstruktur, die Instanzen-

vertreter immer wieder gegen die These von der selektiven Sanktionierung durch Kontrollinstanzen vorbringen, besteht darin, daß sie die selektive Sanktionierung als solche zwar ebenfalls nicht leugnen, ihre Ursache jedoch auf den Einfluß von Privatpersonen zurückführen; im Falle der Polizei z.B.: vor allem auf Selektionsprozesse bei der Anzeigenerstattung. Für Kriminalsoziologen ist diese Erkenntnis keineswegs neu. Blickt man auf den "output" des Instanzenhandelns (z.B. Kriminalstatistiken), dann ist der Hinweis auf Selektionsprozesse bei der Anzeigenerstattung sicherlich durchaus berechtigt. Immerhin: Während die Kontrollinstanzen und ihre Vertreter "ohne Ansehen der Person" tätig werden sollen (und dies sicherlich nach eigenem Verständnis und nach bestem Willen in der Regel auch tun), können Anzeigen durchaus "in Ansehung der Person" erstattet werden. Geht man vom Aspekt schichtspezifisch selektiver Strafverfolgung aus, dann interessieren den Kriminalsoziologen hier vor allem schichtspezifische und diskriminierende Aspekte der Anzeigenerstattung: Erstatten Überschichtsangehörige eher Anzeige gegen Unterschichtsangehörige als gegen Angehörige der eigenen Schicht; und wie ist diese Frage für die Unterschichtsangehörigen zu beantworten? Inwieweit spielen die für die jeweiligen Schichten typischen Delikte eine Rolle (Sichtbarkeit, Nachweisbarkeit, unmittelbare Betroffenheit etc.)? Und wie liegen die Chancen in der Durchsetzung der Anzeige im Hinblick auf eine Verurteilung des Straftäters?

Ohne das Thema der "selektiven Sanktionierung"

mit diesen Hinweisen, Fragen und Forschungsergebnissen auch nur annähernd erschöpfend behandeln zu können, dürfte doch deutlich geworden sein, daß die Erforschung dieses weiten und sehr differenzierten Fragenkomplexes ganz entscheidend mit dazu beitragen wird, festzulegen, welche gesellschaftspolitische Funktion der Kriminologie in Zukunft zukommt. Eine Kriminologie, die lediglich Verhaltens- und Persönlichkeitsdeterminanten bei Straftätern nachspürt, muß sich jedoch den Vorwurf gefallen lassen, daß sie ihrem eigentlichen Auftrag als Wissenschaft - nämlich vorurteilsfrei alle Aspekte der Kriminalität zu erforschen - nicht nachkommt.

Kriminalität als Folge selektiver sozialer Kontrolle

Ebenfalls durch den "labeling approach" bekanntgeworden ist die vierte Erklärungsperspektive (vgl. Schema Anhang 1): die Entwicklung krimineller Karrieren als unbeabsichtigte Folge sozialer Kontrolle, als Reaktion auf Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität. Teilaspekte der hier zusammengefaßten - vornehmlich sozialpsychologischen - Erklärungen werden häufig mit dem Stichwort "Stigmatisierung" verbunden und dann z.B. an der Situation ehemaliger Strafgefangener erläutert. So hat man längst erkannt, daß ehemalige Strafgefangene, obwohl sie - juristisch betrachtet - ihre Strafe "verbüßt" haben, mit einem"Etikett" behaftet sind, das ihnen die Ausübung von "Normalrollen" kaum noch gestattet: Sie erhalten keine oder nur unterprivilegierte

Arbeit, sie haben Schwierigkeiten bei der Wohnungsbeschaffung, in informellen Interaktionen werden sie von sehr vielen Personen gemieden (Segregation); kurz: ihre sozialen Teilnahmechancen sind erheblich reduziert. Auch hier lassen sich verschiedene Aspekte analytisch klar voneinander trennen:

a) "Kriminelle Karrieren" als Folge sozialer Kontrolle

Ganz wesentlich für die sozialpsychologische Variante des "labeling approach" ist die Beobachtung, daß soziale Kontrollen häufig genau das Gegenteil von dem erreichen, was sie beabsichtigen: sie fördern die Entwicklung einer kriminellen Karriere, statt sie zu unterbinden. Dabei können die negativen Folgen der sozialen Kontrolle bereits weit vor dem Eingreifen der offiziellen Kontrollinstanzen begonnen haben. Zu den ersten Etappen eines solchen Prozesses gehören immer wieder:

- falsche Interpretation kindlicher Probleme; Strafen, die vom Kind als unberechtigt angesehen werden; Absonderung von "auffällig gewordenen Kindern";
- Rückzug der Kinder in Gruppen mit ähnlich gelagerten Problemen; Verstärkung abweichender Verhaltensweisen und Persönlichkeitsstrukturen durch derartige Gruppen;
- Einschaltung von offiziellen Institutionen zur "Besserung" oder Nacherziehung der "Auffällig-Gewordenen".

Besonders wichtig an dieser Erkenntnis ist, daß

eine Straftat nicht als einzelner Akt vom sozialen Kontext isoliert gesehen und sodann einer als "Täter" definierten Person zugeschrieben werden darf. Die Straftat ist vielmehr nur als Folge eines langen Prozesses zu begreifen, an dem sehr viele Personen beteiligt waren; auch solche, deren selbstbekundete Absicht es war, den "Täter" von der "schiefen Bahn" abzubringen.

b) Ich-Identität und Rollenübernahme

Eng verknüpft mit der prozeßhaften Betrachtungsweise der Kriminalität ist die Erkenntnis, daß soziale Erfahrungen dazu führen, daß die Menschen eine gewisse Identität von sich selbst entwickeln und schließlich auch genau diejenigen Rollen übernehmen, die man ihnen zugeschrieben hat. Für die Erklärung des kriminellen Verhaltens heißt das: Wer immer wieder als "Taugenichts", als "Verwahrloster", als "Rüpel" und als "Verbrecher" etikettiert wird, akzeptiert diese Definition auf die Dauer, entwickelt eine entsprechende Vorstellung von sich selbst (Ich-Identität, Selbstbild) und verhält sich dann auch entsprechend. Auch hier handelt es sich um zwar unbeabsichtigte, aber dennoch nachweisbare Folgen sozialer Kontrolle. Der amerikanische Soziologe R.K. *Merton* hat in diesem Zusammenhang von einer "selffulfilling prophecy" gesprochen, von einer Aussage also, die den Zustand, den sie benennt, erst schafft, indem sie ausgesprochen wird und entsprechende Prozesse - z.B. der Stigmatisierung und Segregation - in

Gang setzt.

c) Sekundäre Devianz und Gewöhnung an soziale Kontrolle

Mit den bisher genannten Prozessen eng verknüpft sind wiederum bestimmte Formen des abweichenden Verhaltens, die als "sekundäre Devianz" bezeichnet werden. Während "primäre Devianz" als Problemlösungstherapie oder als Versuch verstanden werden kann, einmal die Grenzen der sozialen Normen in einer konkreten Situation zu testen, sind alle Formen abweichenden Verhaltens, die eine Reaktion auf Maßnahmen der sozialen Kontrollen darstellen, als "sekundäre Devianz" zu bezeichnen. Hierzu können sowohl subtile Formen des Identitätswandels als auch Verhaltensweisen wie z.B. "Aggressivität gegenüber Polizeibeamten", "Weglaufen aus einem Heim" oder die Gewöhnung an soziale Kontrollen gehören mit dem Ziel, diese zu überlisten oder aber im "Versteckspiel" mit den Kontrollbehörden möglichst lange Sieger zu bleiben.

Bezieht man die hier skizzierte Perspektive zur Erklärung abweichenden Verhaltens auf die Wirkungsweise der Instanzen sozialer Kontrolle, dann erhält das Problem der selektiven Sanktionierung eine - vor allem hinsichtlich ihrer kriminal- und gesellschaftspolitischen Konsequenzen - schwerwiegende zusätzliche Dimension: Es wird behauptet, daß die Institutionen sozialer Kontrolle nicht nur aus der großen Zahl der tatsächlichen Straftäter einen relativ kleinen, sich durch besondere

soziale Merkmale auszeichnenden Teil herausfiltern (selektieren), sondern daß die Maßnahmen der Kontrollinstanzen außerdem dazu tendieren, bei diesem bereits selektiven Täterkreis ihrerseits kriminelles Verhalten zu verstärken oder gar zu erzeugen. Damit stehen diese Erkenntnisse in einem krassen Widerspruch zu den traditionellen und auch heute noch weit verbreiteten Selbstverständnissen und Handlungstheorien dieser Institutionen. Die aus dieser Erklärungsperspektive zu ziehenden Konsequenzen würden praktisch ein völliges Umdenken innerhalb der Institutionen sozialer Kontrolle erfordern und viele liebgewonnenen Vorstellungen revidieren. Wenn heute am Ende einer umfangreichen Jugendamtsakte noch häufig der resignierende und doch Selbsttrost spendende Satz eines Sozialarbeiters steht: "Trotz aller unserer Bemühungen konnten wir ihm nicht dazu verhelfen, einen geraden Weg zu gehen", so wird man künftig verstärkt darüber nachdenken müssen, ob dieser Satz in vielen Fällen nicht doch besser mit "wegen all unserer Bemühungen ....." beginnen müßte.

Soziologische Perspektiven zur Erklärung abweichenden Verhaltens

(Schema: M. Brusten)

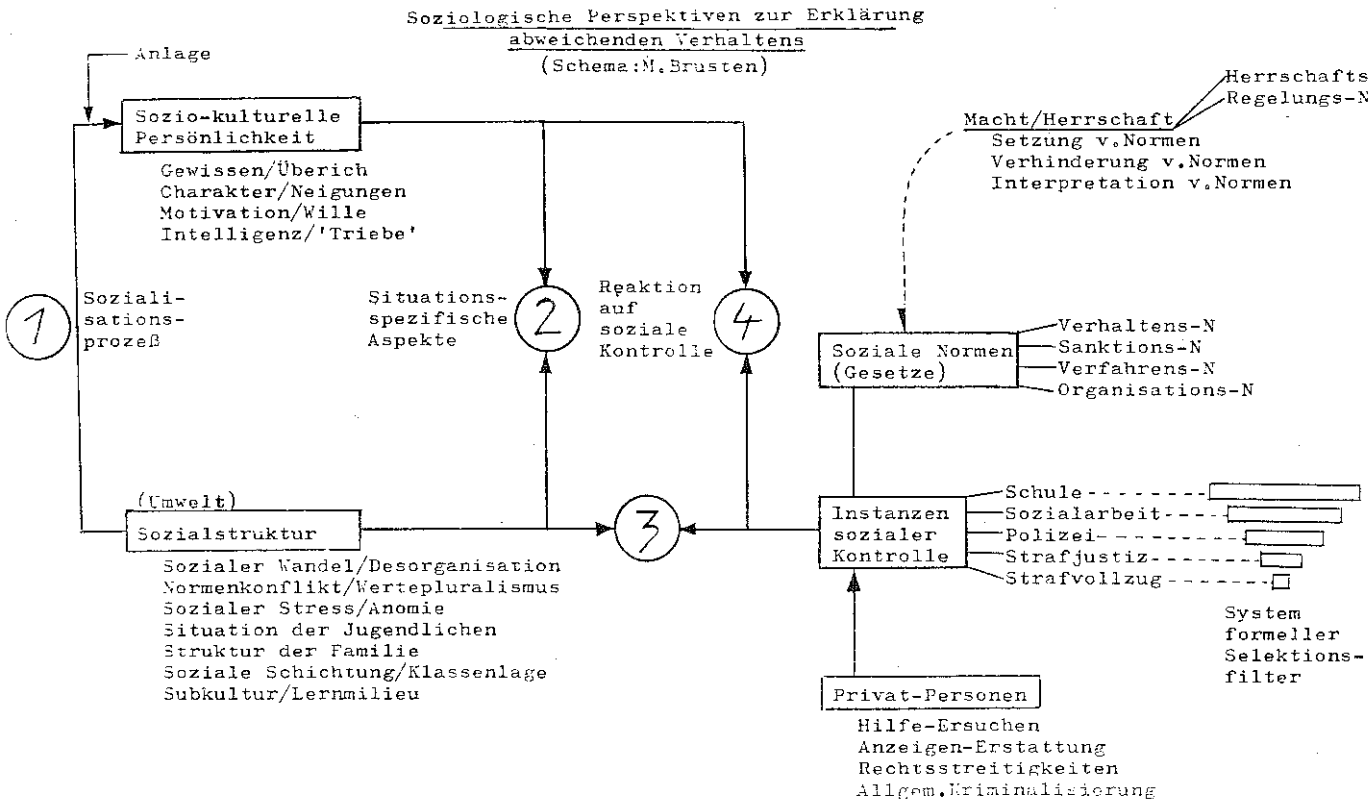

Verhaltens-Perspektive

Ansätze zur Erklärung der Entstehung und der Zunahme von Verhaltensweisen, die als 'abweichend' definiert werden, einschließlich situationsspezifischer Aspekte.

Definitions-/Reaktions-Perspektive

Ansätze zur Erklärung von Definitions- und Selektionsprozessen auf den Ebenen der Normsetzung und Normdurchsetzun Soziale Kontrolle als Reaktion auf Devianz und devianzkonstituierender Prozeß einschließlich der Reaktion 'auffälli gewordener' Personen auf Maßnahmen sozialer Kontrolle.

M. Brusten

Die Ebenen der 'Wirklichkeits-Konstruktion' im Prozess formeller Kriminalisierung durch die Instanzen sozialer Kontrolle

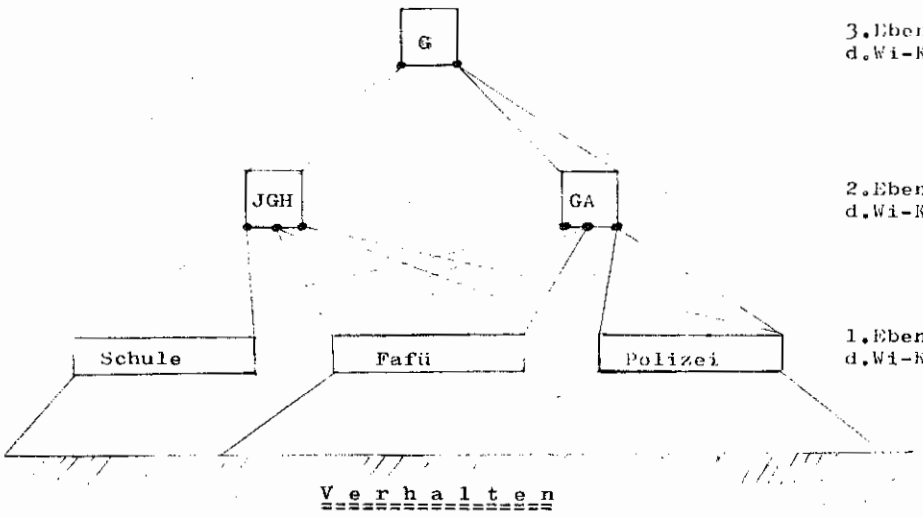

Das tatsächliche Verhalten von Kindern und Jugendlichen wird den Vertretern der Instanzen sozialer Kontrolle nur in sehr begrenztem und sehr unterschiedlichem Maße bekannt.

Auf der 1. Ebene der 'Wirklichkeitskonstruktion' wird zunächst ein Teil der kindlichen und jugendlichen Verhaltensweisen unmittelbar beobachtet, typisiert, bewertet und gegebenenfalls schriftlich festgehalten. Dies geschieht in erster Linie durch Vertreter der Schule, der Familienfürsorge und der Polizei. Die 1. Ebene der Wirklichkeitskonstruktion wird daher insbesondere durch die Beobachtungsmöglichkeiten und Wahrnehmungsmuster dieser Instanzenvertreter bestimmt.

Auf der 2. Ebene der 'Wirklichkeitskonstruktion' werden die von Lehrern, Familienfürsorgerinnen und Polizeibeamten verfaßten Berichte (Aktenstücke) zu einem Gesamtbericht zusammengefaßt und kommentiert. Das Verhalten der Kinder und Jugendlichen wird von den auf der 2.Ebene tätigen Instanzenvertretern - den Sozialarbeitern der Jugendgerichtshilfe und den medizinisch-psychiatrischen Gutachtern - nicht mehr unmittelbar beobachtet, sondern allenfalls durch eine zusätzliche Befragung oder Untersuchung der als 'auffällig' Gemeldeten ermittelt. Die 2. Ebene der Wirklichkeitskonstruktion wird daher insbesondere durch den Zwang der Zusammenfassung hochkomplexer Informationen und durch in Kommunikation gewonnene Eindrücke bestimmt.

Auf der 3. Ebene der'Wirklichkeitskonstruktion' -vor Gericht - werden nur noch die Zusammenfassungen der 'Aktenlage' und deren Kommentierung als Informationshintergrund zur Beurteilung der 'Aufgefallenen' und ihres Verhaltens herangezogen. Die Interaktion mit den Betroffenen unterbleibt hier entweder ganz ,oder aber sie findet in rudimentärer Form unter außergewöhnlichen Bedingungen vor Gericht statt. Die 3. Ebene der Wirklichkeitskonstruktion ist somit noch weiter vom unmittelbaren Handlungskontext der 'Auffälligkeit' entfernt; sie wird insbesondere durch die dem Gericht vorliegenden Berichte und Gutachten, aber auch durch spontane Eindrücke während der Gerichtsverhandlung bestimmt.

DUNKELFELD UND SELEKTION

Referat von H. *Timpe*

Die Entwicklung der Jugendkriminalität wird seit Beginn unseres Jahrhunderts von der Öffentlichkeit mit Besorgnis verfolgt. Ich erinnere nur an die warnenden Wort Franz *von Liszt's*, mit denen er bereits 1902 auf die stetig steigenden Verurteiltenziffern der Jugendlichen hinwies. Auch heute noch entzündet sich die Diskussion über Umfang und Bedeutung der Jugendkriminalität u.a. an kriminalstatistischen Daten. Und in der Tat, die Steigerungsraten bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen gehen überwiegend zu Lasten der jungen Generation:

ENTWICKLUNG DER TATVERDÄCHTIGEN 1963 - 1976

Tatverdächtige:	1963:	1976:	Steigerung:
	855.600	1.189.453	39 %
davon:			
Erwachsene:	658.440	789.929	20 %
Heranwachsende:	83.944	148.373	77 %
Jugendliche:	72.343	167.916	132 %
Kinder:	40.873	83.235	104 %

Steigerungsanteile nach Altersgruppen

Steigerung der Tatverdächtigenzahlen 1963 - 1976	333.853	100 %	
davon:			
Erwachsene:	131.489	39 %	
Heranwachsende	64.429	19 %	
Jugendliche:	95.573	29 %	61 %
Kinder:	42.362	13 %	

Der Anteil der 9-21Jährigen an der Wohnbevölkerung beträgt 18,5 %.

Die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden weisen nicht nur die höchsten Steigerungsraten in der offiziell registrierten Kriminalität aus, sie sind auch unter den Serien- und Mehrfachtätern besonders stark vertreten. Seit 1971 ist es in Nordrhein-Westfalen durch zentrale, EDVmäßige namentliche Erfassung des Tatverdächtigen möglich, ihm wiederholte Straftaten, auch wenn sie an verschiedenen Orten oder in zeitlichen Abständen begangen wurden, zuzuordnen.

ENTWICKLUNG DER REGISTRIERTEN KRIMINALITÄT 1963 - 1976

	Straftaten	Tatverdächtige
1963	1.678.840	855.600
1976	3.063.271	1.189.453
Steigerung:	82 %	39 %

Die Aufklärungsquote ging um 28,7 % zurück.

Nachfolgende Auswertung veranschaulicht diese Beteiligung:

Anzahl der Straftaten	Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen		Anteil der Tatverdächtigen	
	1976 %	1975 %	1976 %	1975 %
1	74,9	75,1	33,9	32,4
2	12,6	12,3	39,7	37,3
3	4,5	4,5	43,4	41,5
4	2,3	2,4	45,7	44,7
5	1,3	1,4	49,3	47,6
6	0,8	0,9	52,0	49,3
7	0,6	0,6	54,2	49,8
8	0,4	0,5	54,6	50,1
9	0,3	0,4	56,6	53,6
10-19	1,3	1,4	60,4	56,5
20-29	0,4	0,4	61,5	61,6
30-39	0,2	0,2	62,9	66,8
40-49	0,1	0,1	63,9	67,0
50 und mehr	0,1	0,1	41,3	59,1

Anzahl des"In-Erscheinung-Tretens"	Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen		Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahren	
	1976 %	1975 %	1976 %	1975 %
einmal	86,5	86,2	35,8	34,1
zweimal	8,8	9,1	40,3	37,5
dreimal	2,5	2,6	42,8	41,6
viermal	1,0	1,0	42,4	41,3
fünfmal	0,5	0,5	46,1	45,7
sechsmal	0,2	0,3	49,2	43,8
siebenmal	0,1	0,1	50,7	42,7
achtmal	0,1	0,1	40,4	43,5
neunmal	0,1	0,1	41,9	44,4
zehnmal und mehr	0,1	0,1	52,5	45,3

Im Rahmen des Themas "Dunkelfeld und Selektion" ist nun zu fragen, ob bzw. inwieweit sich in den dargelegten Zahlen tatsächlich zunehmende kriminelle Aktivitäten der Jugendlichen oder eine verstärkte polizeiliche Kontrolle dieser Altersgruppen widerspiegeln . Daß die offiziell ausgewiesene Kriminalität "eine abhängige Variable, ein Struktur und Intensität der Sozialkontrolle widerspiegelnder Sachverhalt" ist. (*Kaiser*, Kriminologie, S. 120) dürfte heute unumstritten sein. Die unterschiedliche Kriminalitätsentwicklung in verschiedenen Deliktsbereichen ist m.E. geeignet, diese These zu stützen und zu untermauern. Lassen Sie mich dieses an der Entwicklung des Delikts "sexueller Mißbrauch von Kindern" und des Delikts "Raub" verdeutlichen:

Sexueller Mißbrauch von Kindern

	Tatverdächtige insges.-Rückgang	Rückgang Erwachs.	Rückgang Heranw.	Rückgang Jugendl.	Rückgang Kinder
1963	11.630	7.580	1.042	2.160	848
1976	7.712	5.693	588	1.057	374
	./. 34%	./. 27%	./. 44%	./. 51%	./. 50%

Raub

	Tatverdächtige insges.-Steig.	Steigerung Erwachs.	Steigerung Heranwachs.	Steigerung Jugendl.	Steig. Kinder
1963	5.100	3.260	1.065	643	132
1976	15.163	7.618	3.221	3.158	1.166
	+ 297%	+ 234%	+ 302%	+ 491%	+ 883%

Beide Entwicklungstendenzen könnten veränderte Verhaltensstile der "kriminellen" Jugendlichen aber auch der Anzeigeerstatter widerspiegeln. Es ist kaum abzuschätzen, in welchem Ausmaß die rückläufigen Zahlen beim Delikt 176,3 StGB auf die tolerantere Hinnahme sexuellen Fehlverhaltens junger Menschen beruhen. Ebensowenig aber ist auszumachen, inwieweit die außerordentliche Steigerung der Raubdelikte bei Jugendlichen und Kindern auf eine wachsende Sensibilisierung gegenüber Gewalttätern schließen läßt. Die Zahl der kindlichen Raubopfer ist in etwa deckungsgleich mit der der kindlichen Raubtäter. Diese Übereinstimmung stützt die These, daß sich hinter den Raubtaten der Kinder und Jugendlichen wenigstens zum Teil Verhaltensweisen verbergen, die früher durch die sozialen Nahgruppen unmittelbar sanktioniert und den formellen Kontrollinstanzen nicht angezeigt wurden.

Auskünfte über Ausmaß und Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalität sind also nicht allein anhand kriminalstatistischer Daten zu gewinnen. Das Dunkelfeld, verändertes Anzeigeverhalten und Mechanismen der Selektion müssen in die Überlegungen einbezogen werden.

In dieser kurzen Einführung ist es nicht möglich, auf Methoden, Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung im einzelnen einzugehen. Nach dem derzeitigen Stand der Täterbefragungen (s. auch *Kaiser*, Kriminologie 1976, S. 176) ist zusammenfassend im großen und ganzen als empirisch gesichert festzuhalten:

1. "Jugendkriminalität ist erheblich weiter verbreitet, als polizeiliche Kriminal-, Rechtspflege- und Jugendhilfestatistiken erkennen lassen. Die amtlichen Statistiken vermitteln kein verläßliches Bild der wirklichen Kriminalität. Im Bagatellbereich scheinen alle Jugendlichen schon einmal straffällig geworden zu sein". Die Beobachtungen gelten international. Der Schwede *Sveri* stellt daher fest, daß es normal ist, im Jugendalter zu delinquieren, jedoch anomal, deswegen sanktioniert zu werden. In diesem Sinne ist Kriminalität statistisch normal und in Bezug auf männliche Jugendliche nahezu ubiquitär. Die These von der Ubiquität der Jugendkriminalität bedarf jedoch der Einschränkung. Unabhängig von methodischen Problemen (s. *Kreuzer* , Kriminalistik 4/74 über Probleme der Dunkelfeldforschung) sagt sie nichts aus über Schwere und Häufigkeit der Delinquenz. *Kaiser* weist darauf hin, daß "zwar die herkömmliche und übliche Einteilung in "Kriminelle" und "Nichtkriminelle", in "Sünder" und "Heilige" fehlerhaft sei, wenn man den gesamten Bereich der Jugenddelinquenz einbezieht, daß sich jedoch Gelegenheits- und Mehrfachtäter deutlich unterscheiden". In vielen Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß die Deliktsbelastung der Registrierten ein Mehrfaches der Deliktsbelastung der nicht Entdeckten beträgt. (*Elmhorn* 1965; *Gold* 1970; *McClintock* 1970; *Quensel* 1970; 1971; *Amelang/Wantoch* 1971; *Kreuzer* 1975 a; *Schöch* 1976, zitiert nach *Kaiser* , Kriminologie, 1976, S. 177).

Die Frage, ob Jugendliche der unteren sozialen Schichten im Dunkelfeld eine höhere Belastung aufweisen, wird bisher widersprüchlich beantwortet. H. *Remschmidt*, W. *Merschmann* , R. *Walter* , G. *Höhner* - Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12, S. 1985 - kommen in einer Untersuchung zur unregistrierten kindlichen Delinquenz zu folgendem Ergebnis:

"1. In allen Schichten sind alle Probanden Täter, d.h. sie haben im Strafunmündigkeitsalter Rechtsbrüche begangen.

2. Von den Angehörigen der unteren sozialen Schichten werden im Dunkelfeld signifikant mehr Delikte zugegeben als von denen der oberen sozialen Schichten. Dieser Unterschied ist ausschließlich auf die größere Deliktsbelastung der Jungen in den unteren sozialen Schichten zurückzuführen.

3. Das Gefälle hinsichtlich der Deliktsbelastung zwischen Jungen und Mädchen in den unteren sozialen Schichten ist größer als in den oberen.

4. Hinweise auf schichtspezifische Deliktsformen fanden sich nicht."

Des weiteren ergab diese Untersuchung, daß für eine kleine Gruppe von Probanden ein Zusammenhang zwischen psychopathologischen Persönlichkeitsmerkmalen und Delinquenzbelastung besteht (a.o.O.S. 209).

Interessanter noch scheinen mir die Ergebnisse einer

Untersuchung von Heinz *Schöch* . (Ist Kriminalität normal? Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12, S. 221 ff).

Schöch hat drei Vergleichsgruppen befragt:

a) 154 Vergleichspersonen aus der Tübinger Jungtäter-und Vergleichsuntersuchung, im Alter von 20-30 Jahren.

b) 256 wehrpflichtige junge Männer zwischen 18-21 Jahren, die bei der Musterung in Gruppen befragt werden konnten.

c) 103 Strafgefangene zwischen 20-30 Jahren aus den Justizvollzugsanstalten Ludwigsburg und Rothenburg, die mindestens 6 Monate, in der Regel nicht mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Auch sie wurden in Gruppen befragt.

Er kommt zu dem Ergebnis, daß "von einer Gleichverteilung oder annähernden Gleichverteilung der Delinquenz über alle Schichten hin auszugehen ist, mit dem Vorbehalt, daß möglicherweise die unterste Unterschicht nicht hinreichend erfaßt werden konnte."

Er fragt: "Warum spiegelt sich die höhere Belastung der Strafgefangenen oder Rückfalltäter nicht auch bei den Dunkelfelduntersuchungen der Unterschicht wider?" und kommt zu dem Ergebnis, daß "innerhalb der Unterschicht die Strafgefangenen eine kleine Minderheit von 0,4% bilden, die bei Stichproben

aus der Normalpopulation kaum ins Gewicht fällt ..... Damit kann der Nachweis einer schichtspezifischen Selektion bei der Registrierung von Straftaten allein aufgrund von Dunkelfelduntersuchungen nicht erbracht werden, andererseits ist Dunkelfeldforschung auch nicht in der Lage, Verzerrungen zu Lasten der Unterschicht von der Begehung bis zur Aburteilung von Straftaten völlig auszuschließen". *Schöch* weist das Schlagwort von der "normalen Kriminalität" im Sinne einer individuellen Normalität zurück und faßt als Ergebnis seiner Untersuchung im wesentlichen drei Typen von Straftaten zusammen:

"1. In der ersten Gruppe sind einige Straftatbestände, die zur Kernzone der eigentlichen Kriminalität zu gehören scheinen, wie sie heute überwiegend im Strafvollzug repräsentiert sind (z.B. schwerer Diebstahl, Kraftfahrzeug-Diebstahl, Betrug, Raub, Vergewaltigung). Die entsprechenden Normen zeichnen sich durch weitgehende Anerkennung und Befolgung in der Normalpopulation aus.

2. Einige Straftatbestände, bei denen die Unterschiede zwischen Strafgefangenen und Normalpopulation nicht so bedeutsam sind, indizieren eine Randzone der Kriminalität. Die Altersschwerpunkte zeigen, daß es sich hier überwiegend um Episoden für die einzelnen Delinquenten, besonders für Jugendliche handelt. Dazu könnte man z.B. rechnen: Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ladendiebstahl, Zechbetrug, einfacher Diebstahl, Körperverletzung, Sachbe-

schädigung, Hausfriedensbruch, sexueller Mißbrauch von Kindern, homosexuelle Handlungen. Diese Delikte kommen auch in der Normalpopulation nicht ganz selten vor, doch kann angenommen werden, daß sie in der Regel nach Abschluß der Persönlichkeitsreifung, oft schon früher, abklingen. Eine gewisse Affinität zur klassischen Kriminalität dürften Unfallflucht, Körperverletzung mit sichtbaren Verletzungsfolgen und Rauschmitteldelikte haben. Doch sind hier die Verhältnisse nicht so deutlich.

3. Einige Strafnormen werden tatsächlich von der Mehrzahl der Bürger - zumindest gelegentlich - verletzt, z.B. Trunkenheit am Steuer, Diebstahl von Garten- und Feldfrüchten, Diebstahl am Arbeitsplatz, Beförderungs- oder Veranstaltungserschleichung, Beleidigung, üble Nachrede, Schmuggel. Diese Delikte scheinen auch in der Normalbevölkerung oft nicht den Makel der Kriminalität zu haben. Die genannten Straftatbestände werden eher als bloße Ordnungsvorschriften respektiert, die bei bestimmten Anlässen ohne ethische Konflikte übertreten werden. Auch hier geht es jedoch mit zunehmendem Alter und mit dem Aufbau stabilerer Rollen ein Abklingen der Delinquenz einher."

Das nach dieser Dunkelfelduntersuchung gezeichnete Kriminalitätsbild entspricht weitgehend dem Bild der registrierten Kriminalität. Die Vielzahl aller nur einmal auffällig werdenden Tatverdächtigen steht unter dem Verdacht, Delikte der Gruppen (2) und (3) begangen zu haben. Die Straftaten der

Gruppe 1) hingegen sind nahezu ausschließlich Serien-, Mehrfach- und Rückfalltätern zuzuordnen. Straftaten dieser Art verbleiben sehr viel seltener im Dunkelfeld, allerdings die Aufklärungsquoten sind gering: Diebstahl unter erschwerenden Umständen 34,2%, Diebstahl von Kraftfahrzeugen 34,2%, Raub 53,8%. Es bleibt also ein beachtliches Täterdunkelfeld. Auffällig ist, daß unter den ermittelten und überführten Tätern Jugendliche und Heranwachsende überrepräsentiert sind. Ihr Anteil beim schweren Diebstahl beträgt 59,7% (+ 21-25Jährige ca. 75%), beim Kfz-Diebstahl 59,7% (+ 21-25Jährige = 81%), beim Raub 50% (21-25Jährige = 67%). Insoweit ist doch zu fragen, ob es eine Selektion zu Lasten der jungen Täter gibt und ob erwachsene, erfahrene Straftäter entdeckungsimmuner sind.

Der kriminalsoziologische Ansatz des "labeling approach" vertritt die These: Der "Kriminelle" wird zum "Kriminellen" nicht primär durch sein Verhalten, sondern in erster Linie durch die Zuschreibung, durch die "Etikettierung" mit dem Merkmal "kriminell". Da Kriminalität ubiquitär ist, also jedermann Strafgesetze bricht, erfolgt diese Zuschreibung nur selektiv, und zwar sowohl in Bezug auf Deliktsbereiche als auch in Bezug auf Tätergruppen. Insbesondere Delikte, die Jugendliche der Unterschichten begehen, werden intensiv verfolgt. Die Stigmatisierung mit dem Etikett "kriminell" führt dann über Vorenthaltung von Verhaltensalternativen, Einengung der sozialen Kontaktmöglichkeiten, Beschneidung von Berufschancen usw. zur "kriminellen Karriere".

Ich will Herrn Prof. *Brusten* nicht vorgreifen, sondern mich darauf beschränken, die Aufnahme dieser Thesen in der Praxis und deren wichtigste Entgegnungen darzulegen.

Die Thesen über die selektive Sanktionierung wurden zunächst insbesondere auf die Polizei bezogen. Sie sind vor allem in den Veröffentlichungen "Die Polizei" *Feest/Lautmann*, "Die Definitionsmacht der Polizei", *Feest/Blankenburg*, "Die Polizei eine Institution öffentlicher Gewalt", *Arbeitskreis junger Kriminologen*, oder "Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung", *Brusten/Malinowski* niedergelegt. Die Schärfe einiger Formulierungen führte dazu, daß sich die Polizei dem Angriff ausgesetzt sah, Jugendliche der Unterschicht intensiver und schärfer als andere Bevölkerungsgruppen zu kontrollieren, um auf diese Weise Aufklärungserfolge zu erzielen. Soweit Praktiker überhaupt mit diesen Theorien konfrontiert wurden, reagierten sie empört. Inzwischen hat die Diskussion viel an Schärfe verloren. Die Prämisse von der Ubiquität der Kriminalität erwies sich in ihrer Undifferenziertheit als nicht haltbar. Vielmehr scheinen Deliktsschwere und Deliktshäufigkeit nur bei wenigen beobachtbar und insoweit selbstverständlich die entscheidenden Selektionskriterien zu sein. Ermittlungs- und Strafverfahren werden in erster Linie auch nicht durch die Polizei, sondern in 85-90% aller Fälle durch die Geschädigten in Gang gebracht. Das Verbrechensopfer ist damit die wichtigste Selektionsinstanz. Auf dieser untersten Ebene der Selektion entscheidet sich, ob eine Straftat verfolgt wird. Straftaten, die

von der Bevölkerung nicht wahrgenommen werden, Straftaten, durch die kein individuelles Opfer geschädigt wird, bleiben darum auch fast immer im Dunkeln. Da die Geschädigten polizeiliche Ermittlungen anstoßen, ist es durchaus einer Überlegung wert, ob die seit Jahren steigenden Zahlen der Kinder- und Jugendkriminalität nicht auch verändertes Anzeigeverhalten widerspiegeln. Der Zerfall der Sozialstruktur, der Autoritätsverlust der Erwachsenen, die Verschärfung des Generationskonflikts und die geringe Kontroll- und Sanktionsgewalt der sozialen Nahgruppen könnten zu einer stärkeren Inanspruchnahme der staatlichen Sanktionsorgane geführt haben. Verhaltensunsicherheit und Normschwäche in der jungen Generation einerseits und die Übergabe einer größeren Zahl von kindlichen und jugendlichen "Sündern" an die Kontrollinstanzen andererseits führen gleichermaßen zu dem Phänomen Jugendkriminalität.

Zum Selektionsvorwurf im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens muß eingeräumt werden, daß nicht in allen Fällen von den Geschädigten Täterhinweise gegeben werden. Insbesondere Anzeigen im Bereich der Straßenkriminalität - Einbrüche, Diebstähle rund um das Kfz, Zweiraddiebstähle, Automatenaufbrüche, Sachbeschädigung, Raubüberfälle - enthalten selten Täterhinweise. Schließlich werden dann als Täter dennoch Jugendliche und Heranwachsende überführt. Die Theoretiker des "labeling approach" sehen darin eine Bestätigung ihrer These vom selektiven Vorgehen der Polizei. Sie versuchen nun die Mechanismen

dieser Selektion aufzudecken:

Die wichtigsten Hypothesen lauten:

1. Die begrenzten materiellen und personellen Ressourcen der Polizei bedingen, daß "Kriminalität" mit unterschiedlicher Intensität verfolgt wird. Einsatzschwerpunkte-, -strategien- und -taktiken sind abhängig vom Druck der Öffentlichkeit. Außerdem ist die Polizei gezwungen, durch hohe Aufklärungsquoten Erfolgsnachweise zu bringen.

2. Personen, die dem Bild des "Verdächtigen" entsprechen, also Jugendliche mit etwas verwahrlostem Habitus, werden häufiger kontrolliert als andere Bürger. Ihr Äußeres ist verdachterregend. Der Polizeibeamte stützt sich dabei auf Tätertypisierungen, kriminologische Alltagstheorie und Berufserfahrung.

3. Die Polizei verfügt insbesondere gegenüber den Jugendlichen der Unterschicht über die größere Definitionsmacht. Die Jugendlichen der Unterschicht haben im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen nur eine geringe Beschwerdemacht und sind außerdem in der Vernehmungssituation dem Polizeibeamten gegenüber unterlegen. Dieser kann bei der Rekonstruktion und Wertung des Tathergangs seine "Konstruktion der Wirklichkeit" durchsetzen.

4. Kriminalität ist auch eine Folge von Stigmatisierung. Erst die Sanktionierung, die Zuschrei-

bung des Etiketts "kriminell" setzt den Kriminalisierungsprozeß, die "kriminelle Karriere", in Gang.

Der These 1) ist entgegenzuhalten, daß die Polizei notwendigerweise dort Ansatzschwerpunkte setzen muß, wo Brennpunkte der Kriminalität sichtbar werden und der Bürger sich konkret bedroht fühlt. Weil diese Brennpunkte systematisch ermittelt und observiert werden, erfolgen in vielen Fällen Festnahmen "auf frischer Tat". In der Mehrzahl werden dabei Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene aus der Unterschicht festgenommen. Daraus kann man schließen, daß diese Delikte auch primär von diesem Personenkreis begangen werden. Solche Einsätze kann man als selektives Tätigwerden bezeichnen. Der Anstoß zu diesen Einsätzen geht aber immer von Tatortbrennpunkten aus, er ist also objekt- und nicht personenbezogen.

Zu 2) gilt das Gleiche. Da Objekte beobachtet werden, ist es unwahrscheinlich, daß Täter, die nicht dem Bild des "Verdächtigen" entsprechen, auf Dauer unentdeckt bleiben. Die Wirklichkeit selbst würde pragmatische Kriminalitätstheorien, Täterbilder und Praxiserfahrung revidieren.

In Bezug auf die Vernehmung gebe ich zu bedenken, daß das Ziel aller kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit darauf gerichtet ist, einen Geschehensablauf, eine Handlung, ein Ereignis zu rekonstruieren. Sie stützt sich dabei auf äußerlich wahrnehmbare Fakten und ist bemüht, wann immer möglich, ihre Rekonstruktion an Hand objektiver Beweise

zu be- oder widerlegen. Die Vernehmung ist nur ein Mittel innerhalb dieses Rekonstruktionsbemühens. Die größere Definitionsmacht der Polizei kann niemals Platz greifen, wenn der Jugendliche die Tat nicht begangen hat. Daß sich in der Ermittlungsakte die Lebenswirklichkeit des Jugendlichen nur ausschnitthaft wiederfindet, ist zweifellos richtig. Seine Person ist reduziert auf die Tat. Seine Probleme, seine bewußten und unbewußten Beweggründe, sein Erlebnishintergrund zur Zeit der Tat, die ihn bestimmenden Sozialbezüge, das alles fehlt. Die Kriminalistik beschränkt sich auf den Nachweis der Tat. Der Vernehmungsbeamte kann nur das objektiv Wahrnehmbare festhalten und formulieren, andernfalls läuft er erst recht Gefahr, Wertungen und Deutungen einzubringen.

Der Hinweis auf die größere Beschwerdemacht des sozial Angesehenen stimmt nur bedingt. Er ist sicher oft hilfloser als der polizeierfahrene Jugendliche, der in seinen Bezugsgruppen Abwehrstrategien und Verhaltensstereotypen gelernt hat, die dem Ermittlungsbeamten einige Schwierigkeiten bereiten.

Gegen die Theorie der Kriminalität durch Stigmatisierung spricht die große Zahl der ein- oder mehrfach polizeilich auffällig gewordenen Jugendlichen, die in der Folge eine gute Legalbewährung zeigen. Selbst die überwiegende Mehrheit der gerichtlich Verurteilten steht keineswegs am Anfang einer "kriminellen Karriere". Die Kriminalität der meisten Jugendlichen bleibt episodenhaft.

Es erfolgt keine Stigmatisierung durch ED-Behandlung, polizeiliche Vernehmung und polizeiliche bzw. gerichtliche Registrierung.

Abschließend möchte ich auf Ergebnisse einer Untersuchung von Wiebke *Steffen*, "Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens" (BKA Forschungsreihe) aufmerksam machen. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden nach einer Notiz im Kriminologischen Journal als das brisanteste Thema des 18. deutschen Soziologentages in Bielefeld im Veranstaltungsbereich "Soziale Probleme und soziale Kontrolle" bezeichnet. Die Analyse einer Stichprobe von 4.588 Strafakten zu Eigentums- und Vermögensdelikten hatte zum Ziel, Selektionskriterien beim Kontrollhandeln der Polizei ausfindig zu machen. Die Frage lautete: Erfolgt das Kontrollhandeln tat- und/oder täterspezifisch und akzeptiert die Staatsanwaltschaft die - selektive - Ermittlungstätigkeit der Polizei.

Vier deliktsspezifische Merkmale erwiesen sich für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit und die nachfolgende justizielle Behandlung als besonders bedeutsam:

1. Die Sichtbarkeit des Delikts.
2. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit
   - Delikte aus dem Bereich der Massenkriminalität werden dann intensiver verfolgt, wenn sie als untypisch auffallen -.
3. Der unterschiedliche Grad an Beweisschwierigkeiten eines Delikts

- Polizei und Staatsanwaltschaft beurteilen die Beweislage z.T. unterschiedlich, die Polizei bei Diebstahlsdelikten aus der Sicht des späteren Strafverfahrens eher zu "streng", bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten eher zu "milde".

4. Für den Ermittlungserfolg und die Entscheidung über die Anklagefähigkeit sind Aussage- und Geständnisbereitschaft und die Vorbelastung des Tatverdächtigen von Bedeutung. Das Geständnis ist eher entscheidend für die Frage, ob die Polizei das Delikt als "aufgeklärt" einordnet. Die Vorbelastung wirkt sich in erster Linie auf die Entscheidung über die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt aus.

Täterspezifische Selektionen nach bestimmten sozialen Merkmalen, insbesondere Alter und Schichtzugehörigkeit, sind hingegen kaum festzustellen.

Junge Täter sind zwar etwas geständnisfreudiger. Dieses wirkt sich auf der Ebene der Polizei aus. Ihre Delikte gelten häufiger als aufgeklärt. Im Bereich der Justiz setzt sich diese Selektion auch noch fort, aber nicht mehr so stark ausgeprägt.

Die Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen erwies sich nicht oder nur sehr wenig relevant für das polizeiliche Ermittlungsergebnis und die Art der justiziellen Erledigung.

Ich zitiere: "Im Kontrollverhalten von Polizei und Justiz lassen sich nur sehr selten statistisch

signifikante schichtspezifische Selektionen zum Nachteil der Unterschicht nachweisen. Es besteht allerdings bei fast allen Kriterien eine Tendenz, Unterschichtsangehörige "schlechter" zu behandeln."

Abschließend wird festgestellt: "Wenn die Polizei Ermessensspielräume hat, dann weniger in Bezug auf die Verfolgung bestimmter Tatverdächtiger, als vielmehr in Bezug auf die Intensität der Verfolgung bestimmter Delikte."

THESEN

zu Arbeitskreis IV:

Dunkelfeld und Selektion

I. Schwerpunkte der Diskussion:

Ausgangspunkt der Betrachtung war die Frage, ob Dunkelfeld- und Instanzenforschung für die Rechtsanwendung von Bedeutung ist und inwieweit abgeurteilte Straftaten/Straftäter Ergebnis eines vielfältigen Selektionsprozesses sind. Dabei wurden die verschiedenen Ebenen und Verzerrungsfaktoren der Selektion erörtert.
Im einzelnen wurden diskutiert:

1) Das Anzeigeverhalten der Bevölkerung
2) Unterschiedliche Sichtbarkeit der Delikte
3) Täterbilder der Strafverfolgungsorgane
4) Vernehmung und Vernehmungsprotokoll

5) Aktenführung und Akteninhalt
6) Registrierung und Stigmatisierung

Daraus ergaben sich Vorbehalte gegenüber der Aussagekraft von Kriminalstatistiken sowie andere Einschätzungen von Normalität und Verbreitung delinquenter Verhaltensweisen im Dunkelfeld.

Weiterhin beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage, auf welche Weise den Verzerrungsfaktoren entgegengewirkt werden kann, insbes. über den Weg der Sammlung von Daten, der Gutachtenserstellung, der Berichterstattung durch die Jugendgerichtshilfe, und welche Bedeutung der Kooperation und Kommunikation innerhalb und zwischen den Institutionen zukommt.

II. Ergebnisse der Diskussion:

Die Aufklärung von Straftaten ist notwendig unvollständig (Dunkelfeld). Die kriminologische Forschung gibt Hinweise für eine sowohl schichtenspezifisch wie deliktspezifisch unterschiedliche Aufhellung des Dunkelfeldes. Die Selektivität der Sozialkontrolle und damit die Ungleichbehandlung ist umso bedenklicher, je mehr sich die staatliche Reaktion auf abweichendes Verhalten von Formen der Hilfe zum repressiven Eingriff steigert.

Einer schichtspezifischen Selektion ist am ehesten durch eine Aufklärung der Vertreter der Sozialkontrolle über die Ergebnisse der

kriminologischen und soziologischen Forschung über Selektionsmechanismen (Ausbildung) zu begegnen.

Eine Selektion durch Arbeitsbewältigungstechniken ist durch Maßnahmen der Organisation (Aufsicht) entgegenzutreten.

Der gegenwärtige Stand der Forschung reicht für Vorschläge an den Gesetzgeber noch nicht aus. Notwendig erscheint deshalb gezielte empirische Forschung sowohl zu Prozessen der Selektion, wie zu Prozessen der Stigmatisierung und Entstigmatisierung durch Instanzen der sozialen Kontrolle.

ARBEITSKREIS V

PROGNOSE

Leitung: Prof.Dr.jur.H.-J. *Kerner* , Universität Hamburg

Referenten: Dipl.Psych.Dr.K. *Höfer*, Kriminologische Forschungsstelle, Universität Köln

Soz.Arb.(grad.)u.Dipl.Psych.W. *Mirus* , Landgericht München I

ERZIEHUNGSVOLLZUG UND ENTLASSUNGSPROGNOSE - SIND "GUTE GEFANGENE" AUCH "GUTE BEWÄHRER" ?

Referat von K. *Höfer*

Eines der Hauptprobleme des Erziehungsvollzugs ist die Frage nach der Entlassungsfähigkeit der einsitzenden Gefangenen. Es stellt sich besonders brennend bei der Entlassung von jugendlichen Straftätern, die zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer verurteilt worden sind. Eine solche Strafe wird dann verhängt, "wenn sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen" (§ 19 Abs. 1 JGG). Ist die Mindeststrafe verbüßt und kommt der Vollstreckungsleiter zu der Überzeugung, daß der gewünschte Erziehungserfolg eingetreten ist, so wird der Jugendliche aus der Haft entlassen und die unbestimmte Jugendstrafe in eine bestimmte umgewandelt, die hinsichtlich ihrer Dauer den bereits verbüßten Teil der Strafe übersteigt. Der verbleibende Strafrest wird zur Bewährung ausgesetzt. So weit so gut.

Problematisch wird dieses Verfahren für die Rechtspraxis dadurch, daß der Gesetzgeber die bedingte Entlassung davon abhängig macht, "daß verantwortet werden kann zu erproben, ob er (der Gefangene) außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird" (§ 89 Abs. 1 JGG).

Die Entscheidung des Vollstreckungsleiters beruht somit primär auf einer Prognose des zukünftigen Verhaltens von Strafgefangenen in Freiheit. Dabei muß der Vollstreckungsleiter seine Prognose des Verhaltens in Freiheit auf der Grundlage des Verhaltens und der Persönlichkeit des Jugendlichen stellen, so wie sie während der Haftzeit in Erscheinung getreten sind. Um es ganz konkret zu sagen: Der Vollstreckungsleiter muß aus dem jeweiligen Verhalten in der *Anstalt* das zukünftige Verhalten in *Freiheit* voraussagen.

Nun kann als bekannt vorausgesagt werden, daß das Verhalten eines Lebewesens immer auch eine Antwort auf die jeweilige Umgebung ist. Ein Soldat z.B. verhält sich in der Kaserne anders, als wenn er am Wochenende den Urlaub zu Hause verbringt. Oder, um noch weiter auszuholen, es ist ein gesichertes Ergebnis zoologischer Forschung, daß bei Zootieren Verhaltensweisen zu beobachten sind, die im natürlichen Lebensraum dieser Tiere nicht auftreten. Im Extremfall können die gefangenschaftsbedingten Verhaltensänderungen so stark sein, daß das Tier in seinem natürlichen Lebensraum nicht mehr lebensfähig ist.

Um es pointiert zu formulieren: Auch der "Menschenzoo", d.h. das Gefängnis, diktiert dem Insassen bestimmte Bedingungen, und dieser muß sein Verhalten darauf einstellen. Wie sein Verhalten aussieht, wenn er sich wieder in Freiheit befindet, läßt sich daher nicht ohne weiteres voraussagen. Die einfache Prognoseformel: "Ein guter Gefangener ist auch ein guter Bewährer" ist sicherlich falsch. Mit dem gleichen Recht könnte man auch aus der Tatsache, daß der Gefangene während seines Aufenthalts in der Anstalt keine Straftaten begangen hat, folgern, daß er sich in Freiheit straffrei führen wird, eine Logik, der kaum jemand folgen wird.

Auf dem Hintergrund dieser Überlegung wird deutlich, in welch fataler Situation sich der Vollstreckungsleiter und alle an der Entlassungsentscheidung Beteiligten befinden: Das Gesetz erteilt ihnen einen Auftrag und setzt sie unter Entscheidungszwang, läßt jedoch offen, wie all dies geschehen soll. Im Gesetz steht nichts darüber, *wann* "verantwortet werden kann zu erproben", ob der Gefangene außerhalb des Jugenstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dem Vollstreckungsleiter und den übrigen Beteiligten bleibt keine andere Wahl, als diesen Leerraum mit ihren eigenen Alltagstheorien auszufüllen, d.h. ihre eigenen Erfahrungen und Wertvorstellungen einzubringen, ohne daß sie in der Lage wären, die Richtigkeit ihrer Entscheidungen zu kontrollieren.

Wie ineffektiv denn auch die heutige Rechtspraxis

in Bezug auf die bedingte Entlassung arbeitet, zeigt eine Untersuchung, die von der kriminologischen Forschungsstelle Köln durchgeführt wurde.[1] Diese Untersuchung weist an Hand einer Stichprobe von 315 Strafentlassenen nach, daß das von der Rechtspflege praktizierte Prognoseverfahren nicht geeignet ist, potentielle Bewährer von potentiellen Rückfällern zu trennen. Die Rückfallquote der bedingt Entlassenen unterscheidet sich nicht von der Rückfallquote der Vollverbüßer, oder ironisch: Bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung werden Kriterien verwendet, die dem Wirkungsgrad eines Würfels gleichkommen. Es ist offensichtlich, daß dieser Zustand für alle Betroffenen höchst unbefriedigend ist und daß hier Abhilfe geschaffen werden muß, wobei immer noch die Frage im Raum steht, ob hier überhaupt Abhilfe geschaffen werden kann, oder aber, ob das Problem der Entlassungsprognose auf der Grundlage des Haftverhaltens wie die Quadratur des Kreises schlechthin unlösbar ist.

Das Ziel des vorliegenden Referats besteht darin zu zeigen, daß eine Lösung durchaus möglich ist, wenn man Verhalten nicht als pure *Aktion* sieht, die von einer Person mit einer bestimmten - sei es nun guten oder schlechten - Charakterstruktur in "Szene" gesetzt wird, sondern wenn man Verhalten als *Reaktion* , d.h. als individuelle Antwort auf die Umgebung, begreift. Das Verhalten des Gefangenen in der Haftanstalt ist dann seine persönliche Reaktion auf die Umwelt "Haftanstalt", sein Verhalten in Freiheit seine persönliche Reaktion auf die Umwelt "bürgerliches Leben", wobei

1) Vgl. Klaus Höfer, Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen, Goldmann, München 1977

beide Reaktionen im Sinne von "Antworten auf die Umgebung" durchaus verschieden ausfallen können, weil eben die Umgebungen verschieden sind.

Spinnen wir diesen Gedanken weiter fort, so liegt der Schluß nicht fern, daß Vergleichbarkeit (und damit Voraussagbarkeit) des Verhaltens einer bestimmten Person davon abhängen, inwieweit die Situationen, in denen die Person sich verhält, einander ähneln. Um bei den bereits gebrauchten Begriffen zu bleiben: Wenn Verhalten als *Antwort* auf die Umwelt begriffen wird, dann führen vergleichbare Umwelten zu vergleichbaren Antworten. Damit scheint allerdings zunächst nicht viel mehr gewonnen zu sein als eine Neuformulierung des altbekannten Problems, denn wie kann man die "Haftanstalt" mit der "Freiheit" vergleichen. Beides sind total verschiedene Umwelten, die auch zu total verschiedenen Verhaltensweisen führen; eine Prognose wird dadurch nicht einfacher. Um hier weiter zu kommen, muß man sich klarmachen, daß die Aussage, das Verhalten des Gefangenen ist seine Antwort auf *die* Haftsituation, nichts anderes ist als eine - wenn auch notwendige - totale Vereinfachung der Realität. Es gibt keinen Gefangenen, der sich in *der* Haftsituation verhält, und es gibt keine Haftsituation schlechthin. Das Verhalten des Gefangenen vollzieht sich letztlich nicht in *der* Haftsituation, sondern in den unterschiedlichsten ganz konkreten Situationen, wie z.B. am Arbeitsplatz, im Unterricht, beim Hofgang, beim Tischtennisspiel, beim Mittagessen, Zähneputzen, in der Arrestzelle usw. und so fort. Auf diese Art quasi unter die Lupe genommen, verliert *die* Haft-

situation den Charakter der totalen Unvergleichbarkeit, und es zeigt sich, daß sich durchaus Verbindungen zur Außenwelt ziehen lassen, die eine Prognose aufgrund des Haftverhaltens möglich machen.

Um es an einem Extrembeispiel deutlich zu machen, so ist offensichtlich, daß das Verhalten eines Gefangenen in der Arrestzelle - die ja auch ein "Teil" der Situation Haftanstalt ist - für die Prognose des Verhaltens in Freiheit so gut wie nichts besagt. Andererseits steht jedoch zu erwarten, daß sich aus dem Verhalten eines Gefangenen beim Unterricht in der Anstalt eine recht gute Prognose für sein Verhalten beim Unterricht in Freiheit stellen läßt. Kurz gesagt hat die Aussage: "Wer den Unterricht in der Anstalt stört, wird auch den Unterricht in der Berufsschule draußen stören" mehr Wahrheitsgehalt als die Aussage: "Wer in der Arrestzelle tobt und die Beamten beleidigt, ist auch draußen aggressiv".

An dieser Tatsache nun, daß sich nämlich die Situationen, in denen sich "Haftverhalten" vollzieht, zum Teil erheblich voneinander unterscheiden, setzt auch der hier vorgetragenen Lösungsansatz für das Prognoseproblem an. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht dabei die Frage, inwieweit die bestimmte Situation, in der der Gefangene bestimmte Verhaltensweisen zeigt, haftspezifisch ist bzw. ob derartige Situationen auch unter den Bedingungen des bürgerlichen Lebens auftreten können. Der Gedanke liegt nahe, die angesprochenen Verhaltenssituationen hinsicht-

lich ihrer "Haftspezifität" nach Art eines Kontinuums zu gruppieren, das sich zwischen den Polen "haftspezifisch" und "nicht haftspezifisch" ausspannt. Je näher nun eine bestimmte Verhaltenssituation dem Pol haftspezifisch steht, desto geringer ist der prognostische Wert des dort gezeigten Verhaltens für das Verhalten in Freiheit. Umgekehrt ist natürlich der prognostische Wert einer Verhaltensweise in der Anstalt desto größer, je näher die Situation, in der es sich realisiert, dem Pol "nicht haftspezifisch" steht.

Um diesen Ansatz praktikabel zu machen, scheint es zum ersten notwendig, ein Kriterium dafür zu entwickeln, ob und inwieweit eine Situation haftspezifisch ist oder nicht, und zum zweiten ist es erforderlich, sich darauf zu besinnen, welche Verhaltensweisen im Sinne der Fragestellung überhaupt relevant sind. Um mit letzterem zu beginnen, so ist klar, daß es für die Entlassungsprognose irrelevant ist zu wissen, wie sich der Gefangene in der Anstalt etwa die Zähne putzt oder ob er mit Messer und Gabel umgehen kann. Was für die Entlassungsprognose von entscheidender Bedeutung ist, ist einzig und allein die Tatsache, ob der Gefangene zu regelwidrigem bzw. unsozialem Verhalten neigt oder ob er in der Lage ist, sich nach den jeweils geltenden Regeln des Miteinanderlebens zu richten. Die Frage nach der Vergleichbarkeit von Situationen reduziert sich damit auf die Frage nach der Vergleichbarkeit der in der jeweiligen Situation geltenden Regeln des Zusammenlebens. Damit ist auch gleichzeitig das Problem des Kriteriums für die Haftspezifität von

Situationen gelöst: Wenn eine Verhaltenssituation in der Strafanstalt durch Regeln des Miteinanderlebens strukturiert ist, die den Regeln des bürgerlichen Lebens gleich oder zumindest ähnlich sind, dann ist sie wenig oder gar nicht haftspezifisch. Ein Gefangener, der sich in einer derartigen Situation regelwidrig verhält, wird dies auch nach der Entlassung tun und wäre demnach prognostisch negativ zu beurteilen. Ist die Situation hingegen durch Regeln strukturiert, die im bürgerlichen Leben keine oder nur geringe Gültigkeit haben, so läßt sich aus der Tatsache regelwidrigen Verhaltens in dieser Situation keine Prognose stellen. Der prognostische Wert regelwidrigen Verhaltens in der Strafanstalt steht und fällt also mit der Vergleichbarkeit der in der Haftsituation gültigen Regeln mit den Verhaltensregeln des bürgerlichen Lebens.

Dieser Ansatz wurde in der bereits zitierten Untersuchung der kriminologischen Forschungsstelle Köln an Hand des Entlassungsjahrganges einer deutschen Jugendstrafanstalt empirisch überprüft und ließ sich bestätigen.[2)] Um die Praktikabilität dieses Ansatzes zu gewährleisten und die Vielzahl möglicher Situationen handhabbar zu machen, werden in der Untersuchung nur drei Kategorien von Situationen unterschieden, in denen jeweils verschiedene Regeln gelten: Offizielle Situation, Privatsituation und Arbeitssituation.

Unter der "Offiziellen Situation" versteht die Untersuchung die Situationen, in denen der Gefangene mit der Anstaltsautorität umgeht, also in

2) Vgl. Fußnote 1) S. 333

erster Linie sein Verhalten gegenüber den Aufsichtsbediensteten. Diese Situationen sind gekennzeichnet durch Regeln extremer Unterordnung, erdrückende Autorität und übermächtige Reglementierung. Regelkonformes Verhalten in derartigen Situationen wird durch den Begriff der "Offizialdisziplin" erklärt und dürfte nach den bisherigen Überlegungen kaum prognostischen Wert haben, da derartig extreme Regeln hochgradig haftspezifisch sind und keine Gültigkeit für das Miteinanderleben in Freiheit besitzen. Natürlich muß dann auch dem regelwidrigen Verhalten in der Offizialsituation jeder prognostische Wert abgesprochen werden. Diese Hypothese wurde in der genannten Untersuchung voll bestätigt. Zwischen renitentem Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal und der späteren Rückfälligkeit ließ sich keinerlei Zusammenhang nachweisen. Die Rückfallquote war bei Renitenzlern und bei "braven" Gefangenen gleich hoch.

Was die zweite Kategorie von Situationen anbetrifft, nämlich die sogenannte "Privatsituation", so sind damit die Verhaltenssituationen gemeint, in denen sich der Gefangene - fernab der Anstaltsautorität - gegenüber seinen Mitgefangenen verhält. Die hier geltenden Regeln des Miteinanderumgehens dürften in etwa auch den Regeln entsprechen, wie der Gefangene sie nach seiner Entlassung in Freiheit vorfindet. Vollzieht sich abweichendes oder regelwidriges Verhalten in diesem Bereich, also etwa im Bereich der Zelle, die vom künstlichen Reglement der Institution kaum erreicht wird, dann muß ihm auf dem

Hintergrund der bisherigen Überlegungen ein prognostischer Wert zugesprochen werden. Im Gegensatz zur Offizialdisziplin würde die "Privatdisziplin" eine positive Prognose rechtfertigen und ein Mangel an "Privatdisziplin" für eine negative Prognose sprechen. Konkret gesprochen: Ein Gefangener, der sich in der Haftanstalt gegenüber seinen Mitgefangenen häufig aggressiv verhält, in Schlägereien verwickelt ist oder seine Mitgefangenen bestiehlt, ist prognostisch negativ zu beurteilen. Auch diese Hypothese wurde in der genannten Untersuchung überprüft und bestätigt. Es zeigte sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und der Tendenz, sich mit den Mitgefangenen auf aggressive Weise auseinanderzusetzen.

Bezüglich der dritten Kategorie von Situationen, der Arbeitssituation, ist ähnliches zu erwarten. Auch die Arbeitssituation in der Anstalt dürfte durch ähnliche Regeln des Verhaltens strukturiert sein wie die Arbeitssituation in Freiheit. Der Grund liegt darin, daß auch im bürgerlichen Leben Überwachung und Reglementierung wesentliche Komponenten des Arbeitsprozesses sind. Dies wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß sich der Entlassene häufig schon allein aufgrund seines schlechten Ausbildungsstandes mit subalternen Tätigkeiten begnügen muß, wo erfahrungsgemäß Überwachungsstrukturen und Kontrollmechanismen den Arbeitsraum beherrschen. Bei der empirischen Überprüfung zeigte sich dann auch, daß von den Gefangenen, die während ihrer Haftzeit Arbeitsverweigerungen begingen, 66% nach

der Entlassung wieder schwer rückfällig wurden. Die Rückfälligkeit der Gefangenen ohne Arbeitsverweigerung betrug demgegenüber nur 48%. Es zeigt sich also, daß auch schlechte Arbeitsdisziplin für eine schlechte Prognose bei der Entlassung spricht.

Damit hat sich bestätigt, daß die vorausgegangenen Überlegungen zur Haftspezifität von Verhaltenssituationen eine durchaus tragfähige Grundlage für die Entwicklung eines neuorientierten Ansatzes bei der Entlassungsprognose bilden, der sicherlich noch unvollkommen ist und weiterer Forschungsarbeit bedarf. Sicher ist jedoch, daß eine Entscheidungspraxis, die nach der einfachen Formel: "Ein braver Gefangener ist auch ein guter Bewährer" arbeitet, falsch ist. Das vorliegende Referat hätte sein Ziel erreicht, wenn die verantwortlichen Organe der Rechtspflege ihre Entscheidungen unter diesem Aspekt einmal kritisch unter die Lupe nähmen.

PROGNOSE

Referat von W. *Mirus*

In den nachfolgenden Ausführungen soll ein Anreißen verschiedener Gesichtspunkte für den Bereich prognostischen Handelns versucht werden. Dies machte es notwendig, viele Gedanken nur sehr verkürzt darzustellen. Vielleicht kann gerade die damit besonders herausgeforderte Kritik eine Belebung der Diskussion bewirken.

Mit der Vielfalt der Möglichkeiten strafrechtlicher Reaktionen auf Straftatbestände und Täterpersönlichkeit wächst zugleich das Interesse daran, Informationen über zu erwartendes künftiges Verhalten der auffällig gewordenen Person zu bekommen.

Unter Prognose verstehen wir eine formulierte Verhaltenserwartung an eine konkrete Einzelperson, oder aber, je nach Verfahren allgemeiner, an einer Gruppe von Personen. Die Prognose ersteht fast ausnahmslos in Situationen mit sozialem Gefälle, und zwar von "Oben" nach "Unten", d.h., prinzipiell erstellen Personen in sozial stärkeren Positionen Prognosen an Personen in sozial schwächeren Positionen. Die Inhalte bestimmen sich nach den Kriterien, die für den jeweils zu prognostizierenden Bereich als valide angesehen werden: Im Bereich der Strafjustiz fragt man beispielsweise nach Verhaltensweisen, welche nach herrschender Meinung Ausdruck sozialer

Verantwortlichkeit im weiteren Sinne sind (regelmäßige Arbeit, geringe Renitenz, Austragen von Konflikten in gemäßigt-verbaler Form, Anpassung an bestehende Normen u.a.).

Ausgangsvariable für Prognosestellung ist nicht die "Nichtvermutung", sondern die Vermutung aufgrund von Vorinformationen über das Objekt der Prognose. Jede Prognose impliziert allein durch ihre Tatsache eine von der Nullhypothese abweichende Tendenz hinsichtlich der Einschätzung des zu erwartenden Verhaltens. Ein konkretes Beispiel soll dies deutlicher machen: Die von der Verwaltungsbehörde angeordnete Untersuchung eines Kraftfahrers nach psychologisch-medizinischen Gesichtspunkten der Fahrertauglichkeit impliziert die Zuordnung desjenigen zur Gruppe derer, deren Fahrtauglichkeit bezweifelt wird.

Die Erstellung einer Prognose für eine Einzelperson erfolgt ausnahmslos in einem institutionellen Rahmen: Privatpersonen begegnen einander zwar mit Erwartungen und Verhaltensvermutungen, diese jedoch werden in der Regel nicht systematisch gewonnen, es liegt hier kein professionales Verhalten zugrunde. Privatpersonen haben persönliches Interesse aneinander. Erlischt oder verändert sich dieses, so kann unmittelbar darauf reagiert werden. Privatpersonen sind einander Objekt ihrer Beziehungen. Prognose im institutionellen Rahmen bedeutet zunächst eine klare Trennung zwischen dem Objekt und seinem Prognostiker. Diese Trennung wird nicht selten hypothetisch sein: Begegnungen zwischen Menschen

auf zunächst formaler Grundlage verändern ihre formale Struktur, die Interaktion wird spontaner und von eigenen Interessen, d.h. persönlichen Bedürfnissen, mitbestimmt. Auf die Möglichkeit des Einflusses vorwissenschaftlicher Kriterien in die Prognose soll später eingegangen werden, jedoch ist hier bereits auf die Entstehung eines Rollenkonfliktes seitens des Prognostikers hinzuweisen. Dieser entsteht dann, wenn der Letztere sich divergierenden Rollenerwartungen ausgesetzt sieht, die er weder integrieren noch ignorieren kann. Aus der Tatsache, daß in einem institutionellen Rahmen prognostiziert wird, wird in der Regel die Vermutung auf Kompetenz und Objektivität hergeleitet. Hierbei wird u.U. übersehen, daß das Geschehen in Institutionen sowohl von inneren Zielen (Stabilität der Beziehungen, Verteidigung von Positionen, Ego-Bedürfnissen verschiedenster Art usw.) als auch von externen Zielen (von Außen gegeben und nach Außen gerichtet) bestimmt wird. Beide Ziele können in einem Widerspruch zueinander stehen, was wiederum seinen Niederschlag im prognostischen Tun finden kann, d.h., die Zieldiskrepanzen gehen in die Prognose mit ein. Die Funktion der Prognose (hier: Individualprognose und *nicht* Kollektiv- bzw. Gruppenprognose) besteht darin, Orientierungshilfe bei Entscheidungen *über* andere Personen zu sein. Im Justizbereich also bietet die Prognose Entscheidungshilfen für eine Reihe von Sanktionen an:

- Dauer der Freiheitsstrafe (Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte)
- Strafaussetzung zur Bewährung

- Entlassung zur Bewährung
- Verhängen von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Erteilung von Auflagen und Weisungen u.a.

Der hier ursprüngliche Begriff der Legalprognose oder Kriminalprognose muß insofern erweitert oder verändert werden, als heute insbesondere im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit Informationen angerufen werden, welche über das zu erwartende Verhalten in rein strafrechtlicher Hinsicht hinausgehen: Häufig werden Entscheidungshilfen zu Fragen benötigt, welche den pädagogisch-therapeutischen Bereich zum Gegenstand haben. Pragmatische Fragen dieser Art betreffen Entscheidungen über

- Auswahl ggf. vorhandener besonderer Vollzugsanstalten
- Erteilung (- oder Veränderung) bestimmter Auflagen im Zusammenhang mit einer angestrebten Behandlung des Täters und anderes mehr.

Hierbei dehnt sich der diagnostische Anteil an der Prognose auf das Erkennen kriminogener Ursachen und deren Behebung oder Milderung aus. Psychodynamische und therapeutische Gesichtspunkte kommen zur Geltung, welche über die Frage der Wahrscheinlichkeit erneuter Delinquenz weit hinausgehen, ohne jedoch den Ausgangspunkt der Prognose - die eigentliche Delinquenz - außer Acht lassen.

Kritischer Punkt jeder Prognose ist die Frage

nach dem Grad Wahrscheinlichkeit des bzw. Ausschließlichkeit bestimmten Verhaltens. Dies gilt für die Qualität bestimmten Verhaltens ebenso wie für die Quantität (Stärke, Frequenz).

Zunächst stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Gültigkeit der die Prognose begründenden Kriterien (Prediktorvariablen). Ohne auf einzelne Verfahren eingehen zu können, bleibt festzustellen, daß in der Literatur darüber geklagt wird, daß die Validität der jeweils gewählten Kriterien nur ungenügend nachgewiesen ist. Da diese nicht eindeutig definiert sind und nicht zuletzt die Verschiedenartigkeit der Forschungsansätze eine Uneinheitlichkeit (der Terminologie der Sachdefinitionen, zwischen den geschlossenen Verfahren sowie zwischen Teilen verschiedener Verfahren) mit sich bringen, ist somit ein Vergleich - und für den Praktiker die Auswahl - erheblich erschwert.

In der Annahme, das prognostische Instrumentarium als solches wäre ausreichend zuverlässig und gültig, erhebt sich die Schwierigkeit der Anwendung, d.h., der Erhebung der Daten. Das Abrufen der Daten setzt voraus, daß die zu prognostizierende Person zur Mitarbeit bereit ist bzw. daß ggf. weitere Informationen (Berichte, Gutachten, biographische Daten usw.) zur Verfügung stehen. Hier allerdings ist zu berücksichtigen, daß einerseits sich Prognostiker und Delinquent unter der institutionell vorgegebenen Zweckbestimmung begegnen, daß also in die Begegnung (Interaktion) bestimmte Rollenerwartungen und Rollenzwänge mit eingehen; zum anderen, daß die schon vorliegenden Informa-

tionen (s.o.) nicht prinzipiell eine andere Qualität haben, weil sie unter gleichen Voraussetzungen gewonnen wurden. So besteht die Möglichkeit einer Perpetuierung prognostischer Inhalte unter Verlust aktueller Daten und unter Außerachtlassung von tatsächlichen Veränderungen und von Veränderungsmöglichkeiten in der Zukunft. Die in der herkömmlichen Prognose erfolgte Zuordnung von Eigenschaften impliziert die Konstanzannahme (= Außerachtlassung der Zeitachse), wodurch einmal die Gefahr der "self-fulfilling-prophecy" gegeben ist, zum anderen erfolgt eine Festlegung derjenigen, die über den prognostischen Prozeß hinaus mit dem Delinquenten zu arbeiten und Entscheidungen zu treffen haben.

In Anbetracht der immensen Bedeutung prognostischer Aussagen für den Betreffenden erscheint es unerläßlich, das Verfahren so zu gestalten, daß künftige aktuelle Daten in den prognostischen Prozeß mit eingeführt werden. Dies bedeutet praktisch, daß in das Verfahren selbst die Möglichkeit der Rückkopplung sowie eine ggf. sich notwendig daraus ergebende Modifizierung der ursprünglichen prognostischen Aussagen mit eingeplant werden muß.

THESEN
zu Arbeitskreis V:
PROGNOSE

Die Arbeitsgruppe ging von dem Faktum aus, daß im Zusammenhang mit der justiziellen Behandlung von

auffällig gewordenen Delinquenten immer Entscheidungen erforderlich werden. Jede dieser Entscheidungen enthalte implizit eine Prognose. Ein Grundproblem der Praxis besteht zunächst darin, daß in vielen Fällen nicht einmal die darauf bezogenen Mindestinformationen den Entscheidenden (z.B. Jugendrichter) zur Verfügung stehen. In vielen anderen Fällen liegt das Problem bei denen, die den Zugang zu diesen Informationen haben (z.B. Jugendgerichtshelfer), darin begründet, daß die Kriterien nach außen hin ganz als diagnostische behandelt werden. Man realisiert dabei i.d.R. nicht, daß die Informationen schon in einem prognostischen Verwertungszusammenhang stehen und insoweit auch weitere Entwicklungen im Verhalten aller Beteiligten mit festlegen. Die Gruppe war deshalb überwiegend der Meinung, daß die bisher (- wenn überhaupt -) verwendeten, statischen und nach rückwärts ausgerichteten Prognosen diesen wichtigen Zusammenhang vernachlässigen. Prognosen sollten im Idealfall nur dann gestellt werden, wenn den Entscheidenden empirisch begründete Handlungsalternativen zur Verfügung stehen. Da dies in der Realität nie der Fall ist, unterhielt sich die Gruppe über mögliche Kriterien aus dem Erfahrungsfeld der Teilnehmer, die für die trotz allem erforderliche Prognose der Praxis brauchbar sein könnten.

Auf der Grundlage kriminalstatistischer Ergebnisse war sich die Gruppe mehrheitlich einig, daß Formen der Behandlung in Freiheit grundsätzlich vorzuziehen sind. Die generelle Kriminalprognose dieser Altersgruppe ist vergleichsweise gut, zumindest nicht schlechter als die der jüngeren Altersgruppen. Die

Praxiserfahrung unterstützt dies mit dem Kriterium der besseren Ansprechbarkeit und der bereits zunehmenden Bereitschaft zur Übernahme der sozial anerkannten Rollen. Die Tatsache des Rückfalls allein wurde nicht als Kriterium für schlechte Prognose gesehen: im Rahmen eines evtl. langwierigen sozialen Eingliederungsprozesses können z.B. eine geringere Häufigkeit und eine geringere Schwere der Delinquenz Indiz für eine bessere Prognose sein. Statt der Legalkriterien sind Verhaltenskriterien verstärkt heranzuziehen. Schwere Straftaten mit großer Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegen außerhalb dieser Bezugsebene.

Unter den gegenwärtig unzulänglichen Interventionsmöglichkeiten gilt für einzelne kleine Gruppen (z. B. Fixer, Trebegänger) nach Meinung des AK anderes. In allen Fällen ist sogenanntes renitentes Verhalten kein prognostisch valides Kriterium, weder in Vollzug noch in Freiheit. Demgegenüber sind regelwidriges Verhalten und Konflikte in Situationen, die den Alltagssituationen des Probanden nahekommen, eher zuverlässigere Indikatoren, aus denen Prognosen abgeleitet werden können. Es wurde allgemein als unbefriedigend empfunden, daß keines der gängigen Prognoseverfahren erlaubt, diejenigen Persönlichkeitstheorien und Erwartungshaltungen zu kontrollieren, die in die Prognoseentscheidung jedes Beurteilenden einfließen.

ARBEITSKREIS VII

JUGENDARREST UND ERZIEHUNGSKURSE

Leitung: N. *Nolte*, Amtsgerichtsdirektor i.R., Owingen

Referenten: Assessor H.-J. *Plewig*, Universität Hamburg
K. *Hinrichs*, Richter am AG, Hamburg

JUGENDARREST, ERZIEHUNGSKURS, INTERMEDIATE TREATMENT. EIN VERGLEICH DEVIANZPÄDAGOGISCHER MASSNAHMEN

Referat von H.-J. *Plewig* / K. *Hinrichs*
(erweiterte Fassung)

GLIEDERUNG

	Seite
Vorbemerkung	388
1. Geschichte des Jugendarrests Stand der Forschung Diskussionsstand in der Literatur	389
2. Vergleich mit dem englischen Detention Centre	395
3. Diskussion einiger wesentlicher Aspekte	403
4. Jugendarrest in der Praxis Das Hamburger Modell (Entwicklung, Ist-Modell, Perspektiven)	410
5. Stellenwert des Jugendarrests im Sanktionssystem (Einschätzung des Hamburger Modells)	420
6. Alternativen 6.1 Verlauf und Stand der Erziehungskurse 6.2 Intermediate Treatment	422
7. Schlußfolgerungen	438
Thesenpapier	444
Literatur	446

Vorbemerkung:

Der Beschäftigung mit der Institution Jugendarrest (JA) kommt - trotz oder gerade wegen der kriminologischen Neuorientierung in Deutschland in den letzten Jahren - aus folgenden Gründen einige Bedeutung zu:

- Der Bereich "Arrest" bildet ein weißes Feld im Rahmen der Forschung. Traditionell befaßten sich Dissertationen mit dem Thema. Die Juristen besitzen keine sozialwissenschaftliche Ausbildung bzw. konnten der Aufgabenstellung nicht gerecht werden, so daß ihren Arbeiten die wissenschaftliche Aussagekraft in fast allen entscheidenden Aspekten fehlt.[1)]

- Die Institutionsforschung der vergangenen Jahre befaßte sich ausführlich mit von dem z.Zt. als Paradigma sich etablierenden Interaktionsansatz, speziell von *Quensels* Phasenmodell (1970), kommt jedoch dieser Institution im Verlauf einer sich entwickelnden kriminellen Karriere großer Stellenwert zu.

- Die Erforschung des Arrests, d.h. die Überprüfung der mannigfaltigen Annahmen über seine Funktion und Wirksamkeit, gestattet es erst, wirkungsvoll über eventuelle Alternativen zu diskutieren. Hier bietet sich das Konzept der Erziehungskurse (EK) an [2)], das inzwischen (seit 1974) über einige praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Auswertungen verfügt (vgl. unten Punkt 6.1.).

1) Der Psychologe Eisenhardt fertigte eine Bestandsaufnahme von 17 der 41 Arrestanstalten an (1974), die unter einem - gemessen am aktuellen wissenschafts-theoretischen Diskussionsstand - unzureichenden theoretischen Bezugsrahmen leiden.

2) Der Begriff stieß seit seiner Einführung auf Kritik

- Die Institution gibt - wie Heim und Gefängnis - Anlaß, über die Methoden der Strafrechtspflege und ihre Wirkung im Rahmen von Kriminalisierung bzw. Prävention nachzudenken. Hier müssen wir uns mit Hinweisen auf (gesetzgeberischen) Anspruch und praktische Realität begnügen, da systematische Untersuchungen (vergleichbar etwa der von *Leirer* u.a. zur Situation Wiener Heime 1976) noch nicht existieren (s.o. erster Punkt).

- Zu leisten wäre auch eine Integration sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in Theorie und Praxis. Der JA bleibt als Schnittpunkt von erzieherischem Einfluß und strafrechtlicher Sanktion zwischen den beteiligten Kompetenzbereichen umstritten. Versteht sich das Jugendstrafrecht aber ernsthaft als Erziehungsrecht, so müßte die Anpassung des "Zuchtmittels" unter diesen Vorzeichen erst erarbeitet werden.

1. Geschichte des Jugendarrests, Stand der Forschung, Diskussionsstand in der Literatur

Die Nationalsozialisten führten den JA 1940 mit dem Ziel ein, sich ein Disziplinierungsinstrument für schwierige Jugendliche zu schaffen, um sie nicht für längere Zeit als Arbeitskräfte zu entbehren, d.h. bei der Gestapo unterbringen zu müssen (*Schüler-Springorum* 1975, p. 202, *Schneider* 1976, S. 339).[3)]
Schaffstein erwähnt lediglich allgemeine Zielformulierungen: Zur Vermeidung von zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafen und der Eintragung ins Strafregister[4)] sollte der JA "ein Mittel der Er-

3) Schaffstein geht auf dieses historische Faktum in seinem Lehrbuch nicht ein
4) Das BZRegG ist seit 1972 in Kraft!

ziehung und Ahndung" werden, "das zwar die Sofortwirkung einer Strafe, nicht aber deren Fernwirkung hat".

Er sollte "den Täter durch eine kurze, aber strenge, in besonderen Arrestlokalen und grundsätzlich in Einzelhaft zu verbüßende Freiheitsentziehung ohne Strafregistereintragung und Ehrenwirkung zur Besinnung bringen und ihm als Denkzettel vor Augen führen, daß man sich nicht ohne eigenen Schaden gegen die Gebote der Gemeinschaftsordnung auflehnen kann".[5] Daran kritisiert er lediglich - und das bis heute ohne Anzeichen einer angesichts sich verändernder Theorie und Praxis kritischen Reflektion - die mögliche Gefahr, daß JA auch auf solche Täter angewendet werde, "für die er nicht geschaffen ist, nämlich auf bereits Verwahrloste oder auf kriminelle Neigungstäter, bei denen er nur eine längere erzieherische Einwirkung in der Fürsorgeerziehung bzw. in der Jugendstrafanstalt Erfolg verspricht".[6]

Mit der Reform des JGG 1953 konnten auch die Heranwachsenden unter den gegebenen Voraussetzungen in den Arrest aufgenommen werden. Im übrigen bleiben die formellen Grundlagen (§§ 16 und 90 JGG) bestehen; seit 1977 existiert eine Jugendarrestvollzugsordnung nebst neuen Richtlinien. Die bisherigen Anmerkungen lauteten auszugsweise:

(Arrestvollzugsordnung vor 1977)

Richtlinien zu § 16 JGG:

1. Der Jugendarrest ist ein geeignetes Zuchtmittel bei nicht allzu schwerenVerfehlungen gutgearteter Jugendlicher, die

5) 1975, S. 86

6) a.a.O.,S.86 f.; solch ausführliche Zitate erscheinen deshalb geboten, weil der Autor mit seinem relativen Monopol zumindest in der Praxis der Gerichte Einfluß besitzt

durch eine kurze, strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrestes noch erzieherisch beeinflußt werden können.

2. Für Jugendliche, die verwahrlost oder geistig so zurückgeblieben sind, daß sie den Sinn des Jugendarrestes nicht begreifen, erscheint dieses Zuchtmittel nicht geeignet.

3. Jugendarrest unterschiedslos gegen Jugendliche zu verhängen, die zum erstenmal vor dem Richter stehen, entspricht nicht dem Sinn dieses Zuchtmittels.

4. Wird auf Jugendarrest erkannt, so darf die Fassung des Urteils nicht den unrichtigen Eindruck erwecken, als sei der Jugendarrest eine Strafe. Es muß daher vermieden werden, im Zusammenhang mit Jugendarrest von Strafe oder Bestrafung zu sprechen.

Dabei fällt in der ersten Erläuterung der Begriff "gutgearteter Jugendlicher" auf; eine Definition wird nicht geliefert. Sie ergibt sich in Andeutungen aus einem BGH-Urteil (18, 207-209 f.):

"Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßnahme. Er ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. Soweit er die Elemente der Strafe enthält, soll er Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflußnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken (...). Von der Jugendstrafe,

die den Täter entsühnen und in die Gesellschaft wieder einordnen soll, unterscheidet er sich dadurch, daß er eine "mehr schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung sein soll, die wohl eine ernste Mahnung, in der Regel aber keine volle Sühne für das begangene Unrecht darstellt". Seine Zwecksetzung ist daher von der Jugendstrafe verschieden und vor allem weniger weitreichend. Soweit es sich um das Ziel Erziehung handelt, soll dieses durch einen kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist, erreicht werden. Im Gegensatz zur Strafe ist er also nicht auf Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses zugeschnitten. Er soll durch seine Einmaligkeit und Kürze wirken und durch diesen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf den Jugendlichen davor schützen, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren. Eine längere Freiheitsentziehung würde gerade diese erzieherische Wirkung nicht erreichen können. .....kommt der Jugendarrest vor allem in Betracht für Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlichem Vorwärtsstreben, jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust, mangelnder Selbständigkeit sowie bei Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, ohne daß der Täter sonst zu kriminellem Verhalten neigt."

Der Vergleich zwischen den Richtlinien (7.) und der höchstrichterlichen Entscheidung beweist die Widersprüchlichkeit, mit der diese Sanktion nicht fertig wird (weder formal noch - und erst recht - praktisch). Während erstere nahelegt, den Charakter der Strafe nicht zu erwähnen, hebt der BGH dies Element deutlich hervor. Es darf vermutet werden, daß er damit der Deutung durch die Betrof-

fenen wesentlich näher kommt. Dies scheint, gerade auch bei der unterschwellig immer wieder "verarbeiteten" Lerntheorie, den Tatsachen wohl auch viel eher zu entsprechen als der vielbeschworene erzieherische Einfluß.

Im Gegensatz zu Heim- und Strafvollzugskampagnen, die im Rahmen der Studentenbewegung entstanden und zu einer - basierend auf einem sozial und politisch fundierten Bewußtsein - Neu-bzw. Alternativorientierung in den jeweiligen Bereichen führten, blieb der JA von großen Initiativen "verschont". Gleichwohl ermöglichten sein relativ freier Standort außerhalb der öffentlichen Diskussion und die Vernachlässigung durch die Strafvollzugsämter die eine oder andere Reforminitiative. Hinweise dazu finden sich in den Tagungsberichten der DVJJ (1975, S. 130 ff), sowie bei *Roestel* (1976).

Im übrigen darf das weitere Material getrost der Vergessenheit anheimfallen. Wie *Kaiser* (1975) formuliert, läßt sich die kriminologische Nachkriegsbewegung in zwei Phasen teilen, zu deren erstem Stadium in den 50er Jahren hauptsächlich jugendkriminologische Untersuchungen zählen (S. 10 m.N.). Trotz eines teilweisen systematischen Ausbaus von Forschungsinstituten im folgenden Jahrzehnt wirkte sich dies nicht produktiv für den JA aus. Die Dissertationen und sonstige Untersuchungen von *Arndt* (1970), *Bruhn* (1964), *Fluck* (1969), *Gramlich* (1964), *Hartenstein* (1966), *Klosterkemper* (1971), *Krieger* (1970) *Miehe* (1969), *Overbeck* (1972) [7] . *Patschke* (1968), *Schneemann* (1970) und *Süssenguth* (1973) leiden an den verschiedensten, hier nicht im Detail nachzuweisenden Mängeln, die ihre Verwertung als Basismaterial als ungeeignet erscheinen lassen. [8]

7) zu einer Kritik in dieser Richtung vgl. auch Hinsch/ Leirer/ Steinert 1973

8) hier handelt es sich um eine psychologische Untersuchung

Umso bedenklicher ist die Verwendung dieser Materialien als Beleg zur Kommentierung (siehe z.B. *Schaffstein 1975*). Dabei ging *Kaiser* bereits 1969 auf den "Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrestes, ein, sprach von einer Wende in den Untersuchungsmethoden und kritisierte die bisherigen Auswertungen. Allerdings läßt auch er sich auf eine Diskussion um die Geeignetheit der Probanden ein (dazu noch weiter unten), bleibt also dem ätiologischen Paradigma vollständig verhaftet.

Zur Erklärung dieses praktischen und theoretischen Dilemmas mögen einige Erklärungen genügen: zur Betreuung der Arrestanten gilt der Jugendrichter in seiner Funktion als Vollstreckungsleiter als zuständig. Bestenfalls verfügt er über Interesse an einer pädagogischen Zielsetzung sowie Sympathie für die zu bewältigende Situation. Dagegen besitzt er weder eine sozialpädagogische, psychologische und/oder kriminalsoziologische Ausbildung, von Kenntnissen in der Personalführung ganz abgesehen. Die Rezeption der Fachliteratur wird demgemäß eher zufällig erfolgen und keineswegs mit Sicherheit zu einem Abbau von Alltagswissen zugunsten fachlicher Kompetenz beitragen. - Für die "Forscher" (sprich hier: Doktoranden) gilt ähnliches. Die Titel der Dissertationen beweisen den eklektischen Charakter ihrer Arbeiten; die Zahlen sind kaum untereinander vergleichbar, geschweige denn sozialwissenschaftlich abgesichert. Es scheint, als hätten die Juristen sich auf diesem Gebiet (bisher) zuviel zugemutet. Oder, anders formuliert: Die so zu beklagende Ist-Situation demonstriert nachdrücklich die Fragwürdigkeit der Einordnung des "Zuchtmittels Jugendarrest" unter die Kompetenz der Justizbehörden. Die im Augenblick verstummte Diskussion um ein neues Jugendhilferecht nahm diesen Aspekt mit in die Debatte auf.

Selbst im System der Strafrechtspflege bleibt Raum zur kritischen Überprüfung dieser Sanktion sowie ihrer Stellung zu den übrigen Interventionen. Die Zuchtmittel "Arbeitsauflage" und "Jugendarrest" stehen zur Debatte (vgl. *Plewig* 1977), da hinreichend Grund zur Annahme besteht, daß ihre intendierte Wirkung nicht erreicht wird. Die internationale Diskussion wird beherrscht von dem Begriff der De-Institutionalisierung (am konsequentesten praktiziert etwa in Massachusetts/USA, Norwegen und Dänemark).[9] Schließlich klafft zwischen den maximal 4 Wochen Arrest und mindestens 6 Monaten Jugendstrafe eine von vielen Jugendrichtern beklagte Lücke. So ergibt sich aus den verschiedensten Gesichtspunkten Anlaß zu Überlegungen, wie das Sanktionsgefüge in Zukunft gestaltet werden soll. Die Auseinandersetzung gewinnt eine zusätzliche, entscheidende Dimension bei der Berücksichtigung möglicher Stigmatisierungseffekte.

Es läßt sich also formulieren, daß der JA dringender Reformen bedarf, die u.U. selbst vor seiner Aufhebung nicht halt machen dürfen.

2. Vergleich mit dem englischen Detention Centre

Ein Vergleich mit dem englischen Detention Centre (DC) soll die Verdeutlichung grundlegender Aspekte und Perspektiven des deutschen Jugendarrests und möglicher Alternativen ermöglichen (dazu Punkt 3). Die Beziehung zu jener Institution wird verschiedentlich hergestellt (so durch *Schüler-Springorum* (1975) und *Hinze* (1972), um Vor- und Nachteile für die nationalen Anstalten zu überprüfen. Doch der

9) dazu kritisch Scull (1977)

Vergleich birgt mehr Probleme in sich, als dies erste äußerliche *Gemeinsamkeiten* zu suggerieren scheinen.

Beide Maßnahmen entstanden aus dem Interesse des Staates, die Jugendlichen vor dem Gefängnis zu bewahren. "Detention centres provide a means of treating young offenders for whom a long period of residential training away from home is not yet necessary or justified by their offence, but who cannot be taught respect for the law by such non-custodial measures as fines or probation" (aus: *Home office* "The sentence of the court. A handbook for Courts on the Treatment of Offenders" London 1969, paragraph 99). Rein äußerlich kann jedoch kein Uneingeweihter den Unterschied erkennen, zumal viele Arrestinstitutionen in ehemaligen Haftanstalten residieren. Noch heute tragen viele Beamte Uniformen. - Die Anwendung dieser Sanktion hängt eng mit der Tat zusammen. Entsprechend dem Tarifdenken des Strafrechtssystems, der Rechtsprechung und Richter werden die Maßnahmen langsam gesteigert. Diese Praktizierung der "Lerntheorie" erweist sich in der Praxis als nicht erfolgreich, weshalb der Begriff der Abschreckung wieder häufiger in der Debatte zu hören ist (d.h., es soll gleich am Beginn einer Auffälligkeit möglichst hart reagiert werden; vgl. etwa *The National Swedish Council For Crime Prevention* / Sweden "General deterrence", Stockholm 1975). Aus als besonders schädlich erachteten Handlungen schließen viele Richter auf die "Verwahrlosung des Charakters", so daß Tat und persönlicher Eindruck, gemessen an den Kriterien der Entscheider, gleichermaßen zur

Verdammung führen können. In diesem Kontext sind die Erziehungsziele zu erörtern (dazu weiter unten).

In beiden Fällen kann von "totalen Institutionen" gesprochen werden im Sinne *Goffman's* (1971). Danach charakterisiert sich das Phänomen wesentlich durch die Aufhebung der üblicherweise getrennten Lebensbereiche Schlafen, Arbeiten und Spielen. (1) "Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt. (2) Die Mitglieder der Institutionen führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleichen Tätigkeiten verrichten müssen. (3) Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorherbestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System lexpliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben. (4) Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen (S. 17).[10)]

Diesen Gemeinsamkeiten in Form von Festhalten in einer künstlichen Umwelt als Ersatz oder Alternative zum Strafvollzug stehen grundlegende *Unterschiede* gegenüber:

- *geschichtliches Ziel* :
In England erhoffte man sich eine Unterbrechung der als schädlich angesehenen Kontakte mit der

10) Zu einer Anwendung des Konzeptes auf Kinder- und Jugendlichenheime Leirer/Fischer/Hallertz 1976, S. 17 ff
Für den Arrest: § 20 JA VollzO

jeweiligen peer-group (*Choppen* 1970), während in Deutschland spezielle historische Bedürfnisse (Interesse des nationalsozialistischen Staates) im Vordergrund standen. [11)]

- *Aktuelle Einordnung in das Sanktionssystem*

Für England reiht sich das Detention Centre (DC) hinter den außerinstitutionellen Maßnahmen sowie dem Heim und *vor* Borstal und Jugendgefängnis ein. Man unterscheidet DCs nach junior und senior sowie offener und geschlossener Form. - Solche Differenzierungen sind in Deutschland unbekannt. Die Arrestanstalten grenzen sich lediglich durch unterschiedliche Ausformungen von Seiten der Leiter voneinander ab. Die Lücke zwischen Arrest und Gefängnis fand bereits Erwähnung (oben S. 395).
Die jeweilige nationale Strafrechtspolitik verfügt über unterschiedliche Instrumente, zumal die DC-Sanktion sich über drei bis sechs Monate bei in der Regel einem Drittel Erlaß erstreckt, während der deutsche Arrest maximal vier Wochen beträgt.[12)]

- *"Hospitalisierung"*

Da jede Form der Institutionalisierung grundsätzlich negative Konsequenzen bewirkt (von der Gruppe, die aus bestimmten Gründen vor sich selbst und/oder die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden muß, ist hier nicht die Rede), darf auch angenommen werden, daß die schädlichen Sozialisationseffekte sich verschieden auswirken. Untersuchungen darüber stehen noch aus.

Dem widerspricht nicht das Argument, dem einen oder anderen Jugendlichen würde solch eine Schock-Inter-

11) Die DDR machte daraus 1-6 Wochen Jugendhaft

12) Im Gegensatz zu Schüler-Springorum (p.202;vgl.aber p.204) sehe ich darin keine Gemeinsamkeit, sondern einen inhaltlichen, da persönlichkeitswirksamen Unterschied

vention "gut tun". *Schneider* (1976, S. 339) weist mit Recht daraufhin, daß entweder der Effekt auch ohne den Einwand eingetreten oder noch mehr erreicht worden wäre.[13] Deshalb ist es absurd, nach "gutgearteten" und "nicht geeigneten" Tätern zu differenzieren, wie *Schaffstein* und einige Dissertationsarbeiten dies versuchen (siehe dazu noch später).

Wenn der Arrest bzw. die DC-Sanktion vollzogen wird, bedeutet dies eine gewaltsame Lösung aus dem sozialen Umfeld. Zwar darf der für das DC historisch entstandenen Auffassung von der Gefährdung durch die peer-group insofern Recht gegeben werden, als abweichendes Verhalten durch Interaktion, insbesondere Stigmatisierung der (Klassen-) Kameraden (vgl. zum Interaktionsfeld Schule: *Brusten/Hurrelmann* 1974) entstehen bzw. verstärkt werden kann; andererseits bedeutet ein zeitweiliges Herauslösen aus dem sozialen Umfeld allenfalls eine zeitliche Verschiebung des Konflikts. Gerade die Paralelle zur Entstehung von "Geisteskrankheiten", wie dort die Herausarbeitung des Begriffs "Stigma" im Kontext mit psychiatrischen Anstalten durch *Goffman* (1975) beweist, macht deutlich, wie sehr das Phänomen Delinquenz/Devianz interaktionsbezogen betrachtet werden muß (*Brumlik* 1977).

Gleiches gilt für jede andere totale Institution. Derartige Isolationen sind nach wie vor von dem Glauben an das Böse im Menschen, von einer mystischen Auffassung durchdrungen. Die Dichotomisierung in "Gut" und "Schlecht" darf als ideologisch disqualifiziert werden. Sie geht von einem (zumindest)

13) so auch Eisenhardt 1974, S. 567 f

in der Wissenschaft) überholt geglaubten Individualisierungsansatz aus, der das Problem abweichendes Verhalten auf psychologische Weise zu lösen und individuelle Probleme zu reduzieren sucht. Es ist fast banal zu behaupten, für eine Methode gebe es geeignetes und ungeeignetes "Material". So läßt sich noch die mangelhafteste Methode empirisch rechtfertigen.[14)]

- *der Vollzug*

Der Arrestvollzug bietet Anlaß für eine weitere Unterscheidung zwischen JA und DC. Das liegt nach meinen subjektiven und selektiven Eindrücken an den verschiedenen Autoritätsstrukturen in beiden Ländern. Während den Jugendlichen bei uns - allerdings regional im Nord-Süd-Gefälle abgestuft - doch einiger Spielraum gelassen wird, läßt sich das englische System als para-militärisch charakterisieren. Der Persönlichkeitsverlust beginnt bei dem kurzgeschorenen Haar[15)], der Anstaltskleidung und führt weiter über Kolonnenmarschieren bis hin zum kommunikativen Umgang.[16)]

14) Interessanterweise kümmert sich keiner der Autoren, die sich mit der Arrestproblematik befassen (s.oben) um die statistische Qualität der Daten, die es zu allererst zu prüfen gelte. Sie können durchweg angezweifelt werden, solange man sich nicht auf einige schlichte Kausalitäten oder Generalisierungsansprüche beschränkt. Dies wird verständlicher, wenn man sich fragt, warum wohl solch fahrlässiger Umgang mit einer Wissenschaft - die eben nicht mehr als Domäne von den Juristen gepachtet werden kann - entsteht. Die Antwort kann m.E. nur in der Ideologie zu suchen sein, die in dem jeweiligen Konzept der Entstehung von Delinquenz und damit der gesellschaftspolitischen Auffassung steckt.
Insofern lassen sich bei Schneider (1976) gegenüber Schaffstein (1975) und Kaiser (1977 a.S. 161 ff) bereits Akzentverschiebungen in der kriminologischen und sozialpädagogischen Einschätzung erkennen.

15) Diese Regelung wird erst allmählich abgebaut

16) Daran erinnerten bis zu ihrer Abschaffung 1974 die "...strengen Tage mit vereinfachter Kost und hartem Lager" - § 90 Abs. 3 und 4 JGG

- *Vollzugsinhalt, Programm*

Zu Recht weist *Schüler-Springorum* (1975, p. 203) auf die Tatsache hin, daß in englischen DCc formell und inhaltlich ein "treatment and training" - Programm bestehe, während für Deutschland eher die Aussage zutrifft, daß es sich um ein weitgehend konzeptionsloses, repressives Instrument handelt.[17] Der Vollstreckungsleiter befindet sich in der Position eines "Königs", dessen Kompetenzen aus richterlicher Unabhängigkeit und verwaltungsrechtlicher Pflicht (vorrangig) aufeinanderstoßen. "Im Mittelpunkt der Erziehungsarbeit steht die Aussprache des Vollzugsleiters mit dem Jugendlichen".[18] Ihm wird die quasi natürliche Fähigkeit zugeschrieben, entsprechend qualitative, pädagogisch orientierte Gespräche zu führen. Die erzieherische Kompetenz, die alle Erwachsenen automatisch für sich im Umgang mit Kindern in Anspruch nehmen, wird hier lediglich in konsequenter Fortsetzung unterstellt.

- *Personal*

Vermutungen über die quantitativ bessere Personalbesetzung (qualitativ besteht wohl kein Unterschied) führen gelegentlich zu der Annahme, es käme im DC evtl. zu persönlichen, für den Jugendlichen stabilisierenden Beziehungen zu den Beamten. Die längere Verweildauer kann zu dieser Hypothese führen. Allerdings scheint mir dabei das Vollzugsziel aus den Augen zu geraten, das solche Kommunikationsmöglichkeiten gerade verhindert oder allenfalls auf patriarchalische Umgangsformen reduziert.[19]

17) das beweist z.B. die anhaltende Favorisierung des Kurzarrests

18) "Der Vollzugsleiter soll die Aussprache so führen, daß es dem Jugendlichen möglich wird, sich vertrauensvoll auszusprechen" RiJA VollzO zu § 10

19) Etwas anderes gilt für die Institutionen, die statt jener "Erziehungsarbeit" zu bewerkstelligenden Einzelgespräche verschiedene Formen der Gruppenarbeit eingeführt haben. Hier darf Hamburg als Vorbild gelten (vgl. schon Roestel 1976).

Dieser Aspekt weckt auch in Bezug auf die deutschen Verhältnisse Zweifel, wenn das Gesetz als Hauptbeziehungspunkt für den Arrestanten den Jugendrichter sieht. Solange der Vollzugsleiter nicht organisatorisch entlastet und inhaltlich angemessen ausgebildet ist, bleibt dieses Ziel[20] eine Illusion.[21] Damit sollen Bemühungen von Richtern unter den entsprechend schwierigen aktuellen Bedingungen nicht entwertet, sondern lediglich ihr Grenzwert aufgezeigt werden.

- *Aufenthaltsdauer*

Die unterschiedliche Länge des Aufenthalts in den Institutionen bedeutet nicht nur jedesmal eine Trennung von der sozialen Umwelt, sondern auch eine Unterbrechung der schulischen oder beruflichen Ausbildung (vgl. dazu aber die Richtlinie Nr. 8 zu § 16 JGG). Insofern würden wir nicht aus der Sicht des DC mit dem Vorteil von Unterrichtsmöglichkeiten argumentieren[22]) - so nützlich sich dies gerade für einige Jugendliche im Sinne von Ausgleich grundlegender Defizite sein mag -, sondern eher den Nachteil der Unterbrechung der Ausbildung draußen betonen.

- *Wartezeit*

Der Verurteilung zu einer DC-Strafe schließt sich umgehend die Einweisung in die betreffende Institution an. In Deutschland ist dagegen - mit regional unterschiedlichen - längeren, u.U. mehrmonatigen Wartefristen zu rechnen.

Der Vergleich zwischen DC und JA kann nicht mehr erbringen als die Akzentuierung einiger Aspekte

20) "Der Vollzug des JA soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zu Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat" (§ 90 I)

21) vgl. auch Kaiser (1977 a) S. 165

22) so Schüler-Springorum p. 204

für die Diskussion des deutschen Sanktionssystems. Die Ratlosigkeit hinsichtlich des Sinns beider Institutionen dürfte einander in England und Deutschland entsprechen.

3. Diskussion einiger wesentlicher Aspekte

Als Grundlage für eine Diskussion des Hamburger Modells in concreto und möglicher nicht-institutioneller Alternativen wollen wir einige Aspekte des Jugendarrests hervorheben und im Kontext von Pädagogik, Psychologie und Kriminalsoziologie erörtern. Wir können dabei teilweise an vorangegangene Bemerkungen anknüpfen.

- Zielsetzung

Die "Inselfunktion" des JA gestattete im Laufe der letzten Jahre z.T. eine Reform, deren Wurzeln sich nicht einfach bloßlegen lassen. Mit Sicherheit spielen regionale (landespolitische) justizpolitische Vorzeichen eine Rolle, [23] damit auch die Person des ("Königs") Anstalts- bzw. Vollzugsleiters. Diese individuelle Abhängigkeit darf bei der Diskussion nicht vergessen werden. Durch den JA sollen "gutgeartete Jugendliche" mittels kurzer, strenger Freiheitsentziehung, dem damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und der Betreuung während des Arrests erzieherisch beeinflußt werden (Richtlinie -RL- 1). Der Vollzug soll sein Ehrgefühl wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 90 Abs. 1 JGG). Wenn ein Gesetz aus dem Jahre 1953 (Novellierung) solchermaßen individualistisch argumentiert, so darf dies als Dokument damaligen

23) So hat Hamburg z.B. nicht die Richtlinien zur alten JA VollzO unterzeichnet

Wissens- und Forschungsstandes, vor allem aber ideologisch "herrschender Meinung" gelten. Das aktuelle Problem liegt in der kritiklosen, weil ohne Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge und Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Diskussion vorgenommenen vielfältigen Wiederholung solch dubioser Formulierungen. Ihre Autoren tragen Verantwortung insbesondere gegenüber dem Praktiker, der - weil zu einer Auseinandersetzung mit der vielfältigen Fachliteratur oft nicht fähig - einigermaßen ausgewogen zu informieren ist.[24)]

In der Tat liegt hierin wohl auch der Grund für die "Kluft zwischen gesetzgeberischer Konzeption und jugendrichterlicher Handhabung" (*Kaiser* 1977 a, S. 163). Der Widerspruch zwischen Verdammung, Demütigung und Zwang auf der einen (der Jugendliche begab sich ja aufgrund der Tat, deren Unrecht nur ihm anzulasten sei, seines Ehrgefühls - so § 90 Abs. 1 und mit ihm in Übereinstimmung viele Stimmen in der Literatur) und erzieherischem Anspruch auf der anderen Seite scheint vielen Beteiligten noch gar nicht bewußt geworden zu sein. So überrascht es nicht, wenn nur allzu willig zu dem Trick gegriffen wird, die Qualität einer Methode nur mit denjenigen zu bestätigen, die für sie als geeignet erscheinen. Dabei entsteht noch nicht einmal so etwas wie eine Definition der Zielgruppe, sondern es wird rekuriert auf ideologische, moralisierende Begriffe wie "Frühkriminelle", "Verwahrloste" etc. (*Kaiser* 1977 a, S. 163 m.N.).

Die Projekte, die versuchen, die Intentionen des JGG auch unter den erschwerten Bedingungen einzulösen, müssen sich aus jener Ecke den Vorwurf der Verwässerung (*Schaffstein* 1975, S. 90 mit Bezugnahme auf *Dallinger-Lackner* Anm. 9 und 10 zu § 90) gefallen

24) Wo wird z.B. nachgewiesen, daß "der JA nur dann die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen" kann, "wenn er streng und schnell.....vollzogen wird" (Schaffstein, S. 87)?

lassen; und das nur, weil jene Institutionen die totale Isolierung der Gefangenen aufgehoben und stattdessen gemeinsame Arbeiten außerhalb der Einzelzellen sowie Freizeitaktivitäten eingeführt haben.[25] Nur ein rückwärtsgerichtetes, tatorientiertes Denken bringt solch ein konservativ erstarrtes Argumentieren zustande - jede Reflektion des Kontexts von Devianz dagegen führt zu einem vorausschauenden Handeln, d.h. einer Vorbereitung der Jugendlichen auf die Zeit nach der Entlassung aus dem JA.

Die "Theorie" des "short, sharp shock" kann sich nicht auf einen Zusammenhang zur Persönlichkeit des Arrestanten und erst recht nicht auf den gesellschaftlichen Kontext berufen. Das abweichende Verhalten wird nicht als ein Problem begriffen, dem sich der Betreffende durchaus nicht (immer) mit der ihm unterstellten Einsichts- und Willensfähigkeit aussetzt. Das Unterwerfen unter das Tarifsystemdenken (d.h. der allmählich sich verschärfenden Sanktionen) verhindert ein sachgemäßes - im Sinne von sozialpädagogisch - Eingehen auf den Jugendlichen ebenso wie die Schlagseite unseres Strafrechtssystems zur repressiven anstatt zur präventiven Seite. Es mag durchaus zutreffen, daß vor 20 oder 30 Jahren autoritäre Interventionen dieser Art gewisse Erfolge zeigten (obwohl auch dies angezweifelt wird); unter den augenblicklichen gesellschaftlichen Verhältnissen wirken sie anachronistisch.

Will man eine alternative Zielsetzung mit dem Begriff "humanitär" umschreiben oder versuchen, sozialpädagogische Grundsätze durchzusetzen, die Grob- und

25) Sie können sich nunmehr auf § 6 Abs. 2 JA VollzO stützen

Teilziele könnten in etwa ähnlich aussehen. In keinem Fall mehr steht die primitive Repression zur Debatte, die reaktiv für vergangenes Verhalten zu strafen sucht. Stattdessen sind die Interaktionsbedingungen und gesellschaftlichen Faktoren erst einmal ins Bewußtsein zu rücken, um vor diesem Hintergrund eine *Perspektive für die Zukunft* zu entwickeln. Die darf nicht mehr nur "keine Rückfälligkeit" heißen, sondern muß auch "Verhinderung weiterer Stigmatisierung und Kriminalisierung" heißen. Unter Devianz verstehen wir zumindest eine duale Komponente: die primäre Devianz, deren Ursachen noch nicht hinreichend erforscht sind, und die sekundäre im Sinne einer kriminellen Karriere (*Becker* 1963). Ordnen wir abweichendes Verhalten in diesen Bezugsrahmen, so entfällt die Zuschreibung einer isolierten Außenseiterrolle gegenüber den Betroffenen und entwickelt wird stattdessen eine unter präventiven Vorzeichen stehende Unterstützung, ohne ihn zu entmündigen (*Brumlik/Keckeisen* 1977).

- *Methode*

Diese Zielsetzung, die beginnt, sich in der Praxis durchzusetzen und damit das immer obsolet gebliebene Konzept des JA zu unterlaufen, erfordert Methoden, die das Etikett "pädagogisch" erst verdienen. Da es nicht mehr darum geht, einen Machtanspruch gegenüber den Arrestanten durchzusetzen, von ihnen etwa Sühne und Reue aufgrund von Kontemplation in ihrer Einzelzelle zu fordern,[26] spricht nichts mehr gegen *Gruppenarbeit* in der Institution. Sie stellt eine wichtige Voraussetzung für das Ziel dar, dem einzelnen nicht mehr (nur) individuelle Schuld zuzuschieben und ihn damit zu isolieren,

26) Kaiser 1977 a, S. 162; vgl. den impliziten theoretischen Hintergrund in (zu § 7) RiJA VollzO

sondern abweichendes Verhalten junger Menschen als ein kollektives Phänomen zu begreifen. Die zahlreiche nationale und internationale Dunkelfeldforschung dürfte inzwischen alle Zweifel beseitigt haben, daß Devianz als ein gesamtgesellschaftliches Problem zu begreifen ist, das in seiner Klassen- oder schichtenübergreifenden Form ganz besonders für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gilt (siehe *Kaiser* 1977 b, S. 17 ff).

Wenn man Kommentare zum JA liest, bleiben die da skizzierten und gedachten Jugendlichen "fremd". Was dort geschieht, was Rechtsvorschriften und Kommentare verlangen, scheint nichts mit der Welt der Jugendlichen zu tun zu haben, wie sie uns aus der Praxis bekannt ist.[27)] Die Lebenswelt der Betroffenen, ihre Bedürfnisse und Interessen, vor allem aber ihre Probleme sind aus der Thematik ausgeklammert. Dargestellt wird eigentlich nur ein Mechanismus: der der Aufnahme (nach wenig überzeugender Selektion), des Verbleibs unter Apell an Ehre und Einsicht und des Entlassens in ein Nichts. Wenn unser Sanktionssystem als weitestgehend gescheitert bezeichnet werden darf (man spricht von Rückfallquoten im Strafvollzug von bis zu 80%), dann ist einer der "systemimmanenten" Gründe mit Sicherheit hier zu suchen. Der Jugendliche hat sich in vorgeschriebener Zeit den Mächtigeren zu beugen - was danach geschieht, taucht zwar als Begriff "Nachbetreuung" hin und wieder auf, wird jedoch nicht als integraler Bestandteil der erzieherischen Aufgabe begriffen. Das Ziel "keine weitere Kriminalisierung" kann aber nur erreicht werden, wenn für die Zeit im Anschluß an

27) Es muß unterstellt werden, daß die Kommentatoren den Arrestvollzug in der Praxis - des Beobachters - kaum kennengelernt haben

die Institutionalisierung Vorbereitungen getroffen werden. Sie beziehen sich auf formelle Dinge wie alle wichtigen Unterlagen bereitzuhalten ebenso wie auf die Sorge um Wohnung und Arbeitsplatz.

Der Arrestvollzug gewinnt damit eine neue Dimension: er dient nicht mehr der Einschüchterung der jugendlichen Persönlichkeiten, sondern er versucht, stabilisierend zu wirken. Unter diesen Bedingungen mag ein vorübergehender Aufenthalt in Institutionen wie dem JA gerechtfertigt sein.

- *Personenkreis*

Diese Entscheidung wirkt sich auf den Personenkreis der "Probanden" aus. War der Begriff der "gutgearteten" Jugendlichen ohnehin schon obsolet (denn im Vollzug befinden sich ja gerade nicht die "Harmlosen", sondern aufgrund hier gutzuheißender richterlicher Selektion bereits die problematischeren Persönlichkeiten), so entfällt er nun zwangsläufig. Versteht sich die Institution als erzieherische - lehnt sie also nicht mehr all die "Fälle" ab, in denen sie ihren Anspruch hätte einlösen müssen -, so wird sie sich gezielt mit den Betroffenen befassen, die im Vorfeld des Strafvollzugs präventiver Unterstützung bedürfen. Im Karrieremodell kommt auch dem JA noch entscheidende Bedeutung zu (vgl. auch *Quensel* 1970, S. 378 f.).

Aus dieser Sicht ist die Betreuung auch junger Erwachsener im Arrest zu begrüßen, zumal bei ihnen eher eine Motivation für die Aus- und Fortbildung grundlegender Kompetenzen bestehen dürfte.

Personal, Wartezeit

Jedes Konzept besitzt nur so viel praktische Qualität, wie es fachliche Unterstützung findet. Außer der verwaltungsrechtlichen Zuordnung zum Strafvollzugsamt gibt es keinen Grund, weshalb Beamte [28] ohne sozialpädagogische Qualifikationen, in Uniform und oftmals ohne geeignete Motivation in JA-Anstalten arbeiten. Diese Situation bedarf dringend einer Überlegung. Dabei geht es nicht um die Verstärkung allenthalben zu beobachtender Konflikte zwischen ihnen und Sozialpädagogen und Sozialarbeitern, vielmehr um die Schaffung und Präzisierung eines Berufsbildes unter Berücksichtigung der neuen inhaltlichen Zielsetzung.

Das Problem der bis zu zwölf Monate langen Wartezeit zwischen Delikt und Einweisung verliert etwas an Bedeutung.[29] Es kommt nicht mehr darauf an, möglichst schnell zu strafen und Autorität spüren zu lassen.[30] Stattdessen steht vor, während und nach dem Aufenthalt im JA die Betreuung durch Sozialarbeiter etc. im Vordergrund. Das Festhalten für eine vorübergehende Phase besitzt allein noch die Bedeutung, Kontakt zu den Persönlichkeiten zu finden, die draußen Kontakte verweigern. Ansonsten erübrigt sich die grundsätzlich als schädlich einzustufende Institutionalisierung.[31] *s.S.410*

Diese theoretischen Darlegungen gewinnen erst ihr Gewicht im Zusammenhang mit einer Reflektion der Praxis. Wir wollen deshalb einen Bericht aus der Hamburger Jugendarrestanstalt vorstellen, der zur Überprüfung des bisher Gesagten und als Grundlage für die Alternativen-Diskussion dienen soll.

28) § 3 JA VollzO geht von der Fiktion aus, "die Mitarbeiter des Vollzugsleiters sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein." Über Kriterien schweigen sich die Richtlinien aus

29) Zur Theorie des "short, sharp shock" stand es ohnehin völlig im Widerspruch

30) Davon gehen aber noch die Richtlinien zur neuen Ja VollzO (zu § 4) aus.

4. Jugendarrest in der Praxis: Das Hamburger Modell (Entwicklung, Ist-Modell, Perspektiven)

Personenkreis

In der Jugendarrestanstalt ist festgestellt worden, daß dort keine besonderen jungen Leute landen, daß es dort die sog. gutartigen Verurteilten nicht gibt. Die Arrestanten unterscheiden sich tatsächlich nicht von den Angeklagten vor Gericht. Hier wie dort haben wir in erster Linie Unterschichtsangehörige mit mehrfachen Benachteiligungen.

1975 hatten wir 254 Arrestanten. Nur bei 130 war die Familie vollständig. 1976 war dies bei 285 Arrestanten nur in 131 Fällen so, d.h. jeweils nur bei etwa 50%. 1975 waren 115 Arrestanten bei Arrestantritt ohne Arbeit, 1976 waren es 132. Dies bedeutet einen prozentualen Anteil von 45. 1975 waren 114 Arrestanten mit Sicherheit ohne ordnungsgemäßen Schulabschluß. 1976 waren es 123. Dies bedeutet wiederum etwa 45%. Kein Student war im Arrest, lediglich 1976 hatten wir einen Gymnasiasten.

Arrestvollzugsanstalt Hamburg-Wandsbek
ALTERSGRUPPEN (z.Zt. des Arrestantritts)

	1975	1976
Jugendliche	keine 14-jährigen! 110	120
Heranwachsende, davon über 21 Jahre	144 28	165 29

31) von Seite 410:
Vgl. zum Problem des Strafvollzugs die Untersuchung von N. Bishop "Beware of treatment" 1975, die keiner Vollzugsform Vorteile zubilligt.

In diesem Zusammenhang einige Anmerkungen zu dem *Problem der Datensammlung* im Jugendarrest. Über die groben Zahlen hinaus wird es unendlich schwierig, aussagekräftige Daten zu sammeln. Wir versuchen in Hamburg beispielsweise die Delikte aufzuschlüsseln, wegen derer jemand in den Arrest gekommen ist, d.h., wir wissen, daß wir 1976 sechs Arrestanten hatten, die lediglich wegen Fahrgeldhinterziehung zu Arrest verurteilt worden waren. Dies sagt aber nichts aus, wenn man nicht zumindest zugleich weiß, was für eine Vorbelastung diejenigen mitbrachten, denn wir alle wissen, daß es ein Tarifsystem gibt, wo der Arrest zu einem bestimmten Zeitpunkt einfach dran ist. Diese Zahl sagt auch nichts aus, wenn wir nicht wissen, welcher Richter den Arrest verhängt hat. So hat nämlich in Hamburg z.B. ein Richter 1975 42 Jugendarreste verhängt, ein anderer bei annähernd gleicher Arbeitsbelastung nur 12.[32)] Differenzieren wir weiter, geht die Vergleichbarkeit verloren.

Ziel

Ausgehend also von der Erkenntnis der Mehrfachbenachteiligung unserer Arrestanten sind wir in Hamburg immer mehr dazu übergegangen, von dem herkömmlichen Arrestvollzug des Schocks zu einer Hilfestellung für den Arrestanten zu kommen. Sollte der Arrestvollzug der Schocktherapie gerecht werden, müßte er härter sein als der Jugendstrafvollzug, der bereits vom Gesetz her der Erziehung dienen soll (§§ 18 II, 91 JGG). Die Hilfestellung ist dagegen daran orientiert, dem Arrestanten Möglichkeiten an die Hand zu geben, in Zukunft mit den Situationen, die ihn vor Gericht gebracht haben, so umzugehen bzw. sie so zu beeinflussen, daß sie diese Konsequenz nicht mehr haben. Dies bedeutet einerseits, daß auf die konkreten Lebensbedingungen

32) Das Problem der Verhängungspraxis von Jugendarrest durch Jugendrichter wird hier deutlich, über das es keine Untersuchungen gibt. Auf diesen Bereich kann nur hingewiesen werden.

eingegangen werden muß, und zum anderen das Ingangsetzen eines Lernprozesses.

Dauer

Daraus folgt zum einen - um zu wiederholen, was schon 1974 [33] gesagt worden ist -: *Kurz- und Freizeitarreste sind sinnlos.* Jugendarreste bis zu einer Woche hatten wir 1975 und 1976 jeweils nur 8. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir auch Jugendarreste zu vollstrecken haben, die nicht von Hamburger Richtern verhängt worden sind. 1975 dauerten 186 Arreste von 18 Tagen bis zu 4 Wochen. 1976 waren dies 208 Arreste, d.h. fast 75%.

Vollzug

Des weiteren mußte der Arrest seiner schockierenden Wirkung entkleidet werden, denn Angst macht unfähig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. So hat schon *Urban* 1974 in Darmstadt [34]) berichtet, daß Mitarbeiter und Arrestanten ihre Privatkleidung tragen, daß tagsüber Jungen und Mädchen zusammen sind, d.h. gemeinsam arbeiten, gemeinsam essen und gemeinsam Freizeit verbringen. Im Arrest darf geraucht werden, Tabakwaren darf man mitbringen und sich später bringen lassen. In der Arrestanstalt befindet sich sowohl ein Zigaretten- als auch ein Getränkeautomat. Dies erfordert, daß jeder Arrestant über sein Geld frei verfügen kann. Briefe können geschrieben und empfangen werden. Fußball wird auf einem Schulsportplatz außerhalb der Anstalt gespielt. Wenn jemand zum Arzt muß oder eine Besorgung zu erledigen hat, erhält er Ausgang. Kurz, wenn wir die Arrestanten fragen, was sie im Arrest belastet, so sagen sie: der Ein-

33) s. Anlage "Darmstädter Thesen"

34) s. DVJJ (Urban), 1975, S. 139 ff

schluß um 19.00 Uhr.(Zum damit verbundenen Personalproblem s.u.).

Um den Schrecken des Arrestes abzubauen, mußte der Aufbau einer Hilfestellung für die Arrestanten damit einhergehen. Hier gilt weiter das, was *Urban* in Darmstadt (1974) ausführte, soweit es die Binnenstruktur des Arrestes betrifft. Nach wie vor sind die Gruppengespräche eines Vollzugsleiters mit ca. 6 Arrestanten ein zentraler Punkt des Arrestes. Hier können wir Erfahrungen sammeln über die Situation der jungen Leute und Anstöße zu eigenem Handeln gewinnen. Das wichtigste ist jedoch, daß die Mitarrestanten bei den Problemen ihresgleichen eine viel glaubwürdigere Hilfestellung geben können.

Im übrigen veranstalten wir Laienspiel und Verkehrsunterricht und bereiten die Prüfungsunterlagen für die theoretische Fahrprüfung vor. So wie anstehende Probleme in Mitarbeiterbesprechungen diskutiert und entschieden werden, so werden diese Fragen mit den Arrestanten besprochen. Dazu gehört auch die Erstellung des Schlußberichtes über den Arrestanten. Er wird mit ihm gemeinsam erarbeitet. Nach seiner Niederschrift wird er ihm vorgelesen. Seine eigene Kommentierung dazu wird aufgenommen. Erhebt er gegen Feststellungen Einwendungen, so kann er sie selbst oder mit Hilfestellung anderer zu Papier bringen. Dies wird dem Schlußbericht beigefügt und von dem Arrestanten und dem Vollzugsleiter unterschrieben.

Hinzugekommen ist in den letzten Jahren eine starke

Intensivierung der Außenkontakte.

Viele Möglichkeiten einer Eingliederung in das Erwerbsleben können von den Arrestanten nicht wahrgenommen werden, weil ganz simple Voraussetzungen fehlen. Jeder Arrestant soll beim Verlassen der Anstalt ordnungsgemäße Arbeits- und Ausweispapiere besitzen. D.h., während des Arrestes werden mit Hilfe des Arrestanten ggfs. Personalausweis und Lohnsteuer- sowie Versicherungskarte beschafft. Zu diesem Zweck erhält der Arrestant Ausgang, so daß er sich Lichtbilder machen lassen kann, sich Geburtsurkunden beschafft, evtl. Unterschriften von Erziehungsberechtigten besorgt und die Anträge selbst ausfüllt und die Behördengänge selbst erledigen lernt. Wir geben dabei Hilfestellung durch vorheriges Besprechen der notwendigen Schritte und erforderlichenfalls die Begleitung durch Praktikanten und Referendare am Beginn dieser Wege. Die Tendenz ist dabei immer, den Arrestanten diese Schritte allein machen zu lassen, da er dies später auch so zu tun hat.

Um die Lösung dieser Fragen nicht dem Zufall zu überlassen, haben wir für diesen Bereich einen *Fragebogen* erstellt, der dem Arrestanten bei Beginn des Arrestes mit der Bitte um Ausfüllung übergeben wird. Bereits in den Hinweisen über den Arrest auf der Ladung ist der Passus enthalten, daß bei Arbeitslosigkeit Arbeitspapiere und evtl. Unterlagen vom Arbeitsamt mitzubringen sind. Im Zugangsgespräch werden dann von dem Richter die Vollständigkeit der Daten mit dem Arrestanten besprochen. Die weiteren Schritte werden bereits zu diesem Zeitpunkt abgestimmt.

Auswirkung auf Schule und Arbeitsplatz

Des weiteren soll ein Schulbesuch durch den Arrest nicht unterbrochen und evtl. sogar wiederhergestellt werden. Dies bedeutet, daß ein Schüler, der seinen Arrest nicht in den Ferien verbüßt, vom Arrest aus täglich zur Schule geht und anschließend in den Arrest zurückkehrt. Das gleiche gilt für denjenigen, der bisher die Schule geschwänzt hat oder erneut mit dem Schulbesuch beginnen will. In diesen Fällen erfolgt der Schulbesuch in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter oder dem Klassenlehrer, so daß der pünktliche und vollständige Schulbesuch sowie die pünktliche ordnungsgemäße Rückkehr in den Arrest kontrolliert werden. Schon manchen Arrestanten haben wir so wieder daran gewöhnt, zur Schule zu gehen, indem wir die Arrestverbüßung nach einer gewissen Zeit unterbrochen und ihm die vorzeitige Entlassung nach weiterem ordnungsgemäßem Schulbesuch während einer bestimmten Zeit in Aussicht gestellt haben. Das gleiche gilt bei dem Erhalt und der Vermittlung von Arbeitsplätzen.

Arbeitsamt

Hinzu kommt ein enger Kontakt zum Arbeitsamt. Wer arbeitslos ist, wird einige Tage vor seiner Entlassung zum Arbeitsamt geschickt, um sich dort arbeitslos zu melden. Der vorbereitete Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe wird dort durchgesehen und ggfs. ergänzt. D.h. jeder Arrestant, der bei Arrestantritt arbeitslos ist, steht bei seiner Entlassung unter der Betreuung des Arbeitsamtes. Die ersten Schritte des so oft frustrierenden Weges zum Arbeitsamt sind erfolgreich abgeschlossen, so daß, auch wenn eine Vermittlung nicht hat erfolgen

können, die Hoffnung besteht, daß der Arrestant auch nach seiner Entlassung aus eigenem Antrieb weiter zum Arbeitsamt geht. Im gegebenen Fall sind auch die sich daran anknüpfenden Schritte zum Sozialamt bereits erledigt.

Ausgänge insgesamt

Um den Umfang dieser Außenkontakte zu verdeutlichen, wieder ein paar Zahlen. Im ersten Halbjahr 1977 gab es in der Arrestanstalt 126 Ausgänge. Davon kehrten zwei Personen verspätet zurück, insgesamt 4 Arrestanten mußten zugeführt werden. Bei diesen Ausgängen machen wir keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Arrestanten, die polizeilich zugeführt wurden, und solchen, die pünktlich zum Arrestbeginn erschienen sind.

Kontakte zu Betreuern

Schließlich haben wir die Kontakte zu behördlichen Bezugspersonen intensiviert.[35] Wir bemühen uns, Bewährungshelfer und Jugendfürsorger in den Arrestvollzug einzubeziehen, da wir nur Anstöße geben und eine durchgehende Betreuung nicht leisten können. In vielen Fällen ist es so, daß der Arrestant in der Vergangenheit nicht den Weg zu seinem Bewährungshelfer oder seinem Jugendfürsorger gefunden hat. Durch die Einbeziehung dieser Personen in den Arrestvollzug ist es möglich, daß der Arrestant der Aufnahme von Kontakten zu diesen Personen nicht ausweichen kann und durch die einsetzende Hilfeleistung erfährt, daß er hier mit Personen zu tun hat, die ihm später bei der Bewältigung seiner Probleme hilfreich sein können.

35) vgl. § 26 JA VollzO

Hierbei entstehen in der Praxis zuweilen Probleme, wenn ein Bewährungshelfer z.B. die Auffassung vertritt, der Proband habe sich durch den eigenen Weg zum Bewährungshelfer in seiner Freizeit die Bewährung zu "verdienen". Aus der Institution heraus sei der Wunsch nach Hilfe keine Leistung des Probanden. Er, der Bewährungshelfer, sei nur bereit, etwas zu tun, wenn der Proband ihn nach seiner Entlassung in seiner Sprechstunde aufsuche. Durch eine solche Haltung wird kostbare Zeit verloren, werden positive Erfahrungen des Probanden verhindert und die Gefahr verstärkt, daß der Proband nach seiner Entlassung aus dem Arrest evtl. scheitert.

Sonstige Außenkontakte

Obgleich bei der Ladung zum Arrestantritt immer darauf geachtet wird, daß niemand seinen Geburtstag im Arrest verbüßt, läßt sich dies nicht völlig vermeiden. Einem solchen Arrestanten wird an seinem Geburtstag mittags Ausgang gewährt bis zum nächsten Morgen um 10.00 Uhr. So erfahren Verwandte nicht von der Arrestverbüßung und eine evtl. Alkoholisierung des Arrestanten ist wieder abgebaut. Kontakte zu Eltern werden ggfs. aufgenommen. [36] Sie werden um einen Besuch in der Anstalt gebeten, um gemeinsam die weitere Lebenssituation ihres Kindes (u.U. bezüglich einer anderen Wohnung) zu besprechen.

Unsere eigenen Perspektiven

Sicherlich muß der Arrestvollzug wieder humanisiert werden, denn der bisherige Vollzug ist immer noch mit einem viel zu großen Hospitalisierungseffekt verbunden. Das bedeutet, daß die Kontakte nach außen nicht abreißen dürfen. Es ist sicher-

36) vgl. (3 zu § 10) RiJA VollzO

lich wenig hilfreich, einen Sonderschüler ohne Abschluß auf die Möglichkeit zu verweisen, Briefe zu schreiben. Wir haben daher einen öffentlichen Münzfernsprecher beantragt. Wir brauchen Besucherräume, um den persönlichen Kontakt nicht nur auf Behördenpersonen beschränken zu müssen. Dabei ergeben sich dann aber bereits Personalprobleme, die bei den derzeitigen Gegebenheiten nicht lösbar sind. Wir kommen hier an Grenzen, die ohne strukturelle Änderungen nicht bewältigt werden können.

Trotz dieser Mängel ist um einen zwangsweisen Arrest nicht herumzukommen. Viele junge Leute haben derart schlechte Erfahrungen mit Amtspersonen und Institutionen gemacht, daß sie sich jeder Kontaktaufnahme entziehen. Dies zwingt dazu, in solchen Fällen Möglichkeiten zu schaffen, daß derjenige nicht ausweichen kann. Die damit verbundenen Nachteile zwingen wiederum zur schnellstmöglichen Lockerung entsprechend der Tragfähigkeit der Bindung.

Unsere eigenen Möglichkeiten des Erkennens von Problemen der Arrestanten und damit der Vermittlung von Hilfestellungen müssen verbessert werden. Wir sind alle Autodidakten und bedürfen der Hilfe von Fachleuten. Wir brauchen daher einen Psychologen und zwei Sozialarbeiter. Unsere Beamten kommen aus dem Dienst in Strafanstalten,[37] sind daher genau so wenig wie wir Richter für den Arrestvollzug ausgebildet. Wir brauchen eine Aus- und Weiterbildung für alle Mitarbeiter. Dies wirft die Frage auf, ob der Jugendarrest als eine Erziehungsmaßnahme im Bereich des Strafvollzugsamtes richtig angesiedelt ist. Innerhalb des Strafvollzugsamtes führt der Jugendarrest ein Schattendasein, was sicherlich

37) Die Frage der grundsätzlichen Eignung dieser Personen für den Arrestvollzug kann hier nicht beantwortet werden. Ein eigenes Beamtentraining auf gruppendynamischer Basis hat zumindest zu Zweifeln Anlaß gegeben.

einerseits Vorteile hat, zum anderen aber auch erhebliche Nachteile. Der Vorteil liegt darin, daß dem Jugendarrest ein weiter Spielraum eingeräumt wird, soweit dies nicht zu Beunruhigungen in der Öffentlichkeit führt. Zum anderen geht auf den Leiter des Strafvollzugsamtes und damit auf den zuständigen Minister oder Senator ein erheblicher Druck von der Öffentlichkeit wegen der Probleme des Strafvollzuges aus. Bei den eingeschränkten Mitteln bleibt daher für den Jugendarrest nichts übrig. Bei einer anderen ressortmäßigen Anwendung wäre es sicherlich leichter, den Arrest von dem Eindruck zu entkleiden, er sei ein kleiner Knast.

Nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze erscheint es nur schwierig, ein anderes Ressort zu finden, zu dem der Jugendarrest gehört.

Zukunft des Jugendarrestes

Zum Abschluß möchten wir skizzieren, wie wir uns einen Jugendarrest inhaltlich in der Zukunft vorstellen. Wir möchten eine Einrichtung sein, in der in einer Intensivphase mit Hilfe von Fachleuten die Schwierigkeiten der Arrestanten ermittelt werden können, die zu ihrem Fehlverhalten geführt haben und die bei fehlender Hilfestellung zu neuem Fehlverhalten führen können. Aufgrund dieser Erkenntnisse muß dann noch während der Verbüßung des Arrestes der Kontakt zu den Stellen hergestellt werden, die an der Bewältigung dieser Probleme der Arrestanten mitarbeiten können. Die Aufgabe des Arrestes kann dabei nur sein, die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme der Beziehungen überwinden zu helfen. Der Arrest wäre überfordert, wenn er diese Arbeit selbst leisten wollte. Denn es ist ganz klar,

daß ein 4-wöchiger Arrest nicht ausreichen kann, Fehlentwicklungen vieler Jahre zu korrigieren. Auch bei einer noch so guten personellen Ausstattung wird der Jugendarrest nie selbst in der Lage sein, die erforderliche Nachbetreuung zu übernehmen.

5. Stellenwert des Jugendarrests im Sanktionssystem (Einschätzung des Hamburger Modells)

Bislang ging es darum, den gesetzgeberischen Auftrag, erzieherisch die Arrestanten zu unterstützen, ernst zu nehmen. Dies beinhaltete eine Neuformulierung der Ziele und ihrer Methoden. Allerdings finden sich sowohl im "praktischen" wie im "theoretischen" Teil Hinweise auf die Grenzen jeder Institutionalisierung. Die Psychologie spricht unter entsprechenden Voraussetzungen von Hospitalisierungseffekten, *Goffman* prägte den Begriff der totalen Institution. Zwischen ihnen und der fundamentalen Arbeit-Lohn-Struktur unserer Gesellschaft besteht ein Widerspruch. "Auch mit einem weiteren Kernstück der Gesellschaft, nämlich der Familie, sind totale Institutionen unvereinbar" (1973, S. 22). Der zwangsweise Aufenthalt, die Durchsetzung von Machtansprüchen, denen einseitige Situationsdefinitionen zugrunde liegen, widersprechen einem erzieherischen Ziel, das auf eine Erweiterung der Handlungskompetenzen der Betroffenen ausgerichtet ist.[38] Einem demokratischen Selbstverständnis entsprechend, vor allem aber in Respektierung der Betroffenen als Subjekte, die individuell zu verdammen und isolieren wir kein Recht haben, steht das *Prinzip der Freiwilligkeit* ganz im Vordergrund.

38) Hierbei handelt es sich um eine Wertung durch bestimmte Gruppen von Erwachsenen, die eine Entscheidung darüber trafen, welche Eigenschaften wünschenswert seien. Sie müssen weder mit den Vorstellungen der Betroffenen noch denen anderer gesellschaftlicher Gruppen oder gar anderer Kulturen übereinstimmen.

Es handelt sich nicht nur um ein therapeutisches Kriterium - diese Verbindung möchten wir aufgrund individualisierender Tendenzen nicht ziehen -, sondern es gehört auch zu erziehungswissenschaftlichen Zielsetzungen. Soll sich ein Individuum aus den die sozialen Chancen reduzierenden Sozialisationsbedingungen (teilweise) befreien können, so bedarf es der Stärkung zum Subjekt. Daraus ergeben sich viele Teilziele (vgl. *Mollenhauer* 1974, S. 54 ff. unter Bezugnahme auf *Fend*), sie sind alle jedoch nur denkbar, wenn die Kommunikation in einer "Gemeinschaft" (dazu *Mollenhauer* a.a.O., S. 56) stattfindet.

Diesen Prinzipien der Freiwilligkeit und einer gemeinsamen Kommunikationsebene widerspricht die Institution JA. Sie kann deshalb nur für eingeschränkt verwendungsfähig erklärt werden. "Eine pädagogische Intervention, die nicht repressiv auf individuelles Fehlverhalten reagiert, sondern seine Ursachen (soweit dies möglich ist!) angehen will, darf sich weder in ein Laboratorium zurückziehen, noch mit verbindlicher Teilnahme operieren" (*Gutenberger*, internes Konzeptpapier des ISS).

Das Hamburger JA-Modell geht einen Teil des aufgezeigten Weges. Die Orientierung nach draußen, die Überwindung der pädagogisch unfruchtbaren Isolation zeigen dies an. Stattdessen richten sich die Bemühungen auf formelle Hilfen und Anregungen zur Verbesserung praktischer und verbaler Fähigkeiten.

Die Diskussion um ein neues Jugendhilferecht setzte

seit dem Entwurf der Arbeiterwohlfahrt von 1969 neue Akzente, indem zur Arrestsanktion Alternativen entwickelt wurden. So entstand der sicherlich nicht sehr glückliche Begriff "Erziehungskurse". Er verfügt inzwischen über ein Stück Geschichte, was sowohl die formelle rechtliche Eingliederung wie die praktische Erprobung betrifft. Deshalb sollen Konzept und Praxiserfahrung sowie aktuelle Perspektiven im folgenden Kapitel dargestellt werden.

6. Alternativen

6.1 Verlauf und Stand der *Erziehungskurse*

Warum entstand die Nachfrage nach einem neuen Modell sozialpädagogischer Intervention?

Ausgangspunkt ist die Diskussion um die JGH-Reform. In diesem Zusammenhang schlug die Arbeiterwohlfahrt (AWO)ein erweitertes Jugendhilferecht vor. Unabhängig von neueren kriminalsoziologischen Ansätzen oder "klassischen" kriminologischen (Kriminalitäts-) Theorien wird die Notwendigkeit erzieherischer Reaktionen auf den Jugendlichen (unter Berücksichtigung der in der Tat zum Ausdruck kommenden Symptome) betont. Daraus folgt eine stärkere Berücksichtigung und Erweiterung des Maßnahmenkatalogs.

Um den traditionellen Rahmen um pädagogisch orientierte Dimensionen zu erweitern, auch

organisatorisch die Trennung von Jugendstrafgericht und Jugendhilfebehörden zu überwinden bzw. die Kompetenzen neu zu definieren, sollte ein neues Feld geschaffen werden: Erziehungskurse *statt* Jugendarrest. Tatsächlich aber enthielt der RE-JGH-Entwurf schließlich nur noch eine *Ergänzung* der möglichen Sanktionen um das Beispiel EK. Damit bleibt den Jugendrichtern nach wie vor die Entscheidungsfreiheit, Jugendliche in den Arrest zu schicken (trotz aller - auch in diesem Beitrag nachgewiesenen - Fragwürdigkeit dieser Maßnahme): ihm steht lediglich ein zusätzliches Interventionsmittel zur Verfügung. Offen bleibt mit dem Entwurf, ob auch Kinder für EKe geeignet seien (dies bejaht der RE).

Praktische Erprobung

Studenten aus Koblenz suchten aus praktischer Solidarität und examensbedingtem Interesse 1974 eine Arbeitsmöglichkeit unter sozialpädagogischen Vorzeichen mit "gefährdeten" Jugendlichen. Zur gleichen Zeit bestimmte das Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISS, damals Bonn/Remagen, heute Frankfurt) den Komplex "EK" (§ 59 RE) zu einem wesentlichen Forschungs- und Praxisbereich. Als Ergebnis gemeinsamer Tagungen entstand ein Konzeptpapier, das sich theoretisch an *Bohnsacks* "Konzept der - fehlenden - Handlungskompetenz" (Interaktionstheorie, jedoch ohne inhaltliche Verarbeitung des ethnomethodologischen Ansatzes) orientierte. Daraus ergaben sich die entsprechenden Lern- und Arbeitsziele:

- Erweiterung des Verhaltensrepertoires der Teilnehmer,
- Befähigung, ihre individuellen und gemeinsamen Interessen zu definieren, zu artikulieren und sich für ihre Verwirklichung einzusetzen,

- Einbeziehung der Wohn- und Lebensbedingungen der Jugendlichen in die Erziehungskurs-Arbeit,
- keine exakte Zielgruppenbestimmung im Sinne einer Einordnung der Jugendlichen in Dissozialitätskategorien, um keine Stigmatisierungstendenzen zu produzieren (*Gutenberger* 1976 b, S. 70 f.).

Es lag in der Absicht der Gruppe, kooperationswillige Jugendrichter möglichst dazu zu bewegen, EK statt Arrest als "Strafe" auszusprechen. Daneben entwickelte die AG programmatisch zwei weitere Einsatzfelder: Stadtteilarbeit und Weisung durch das Jugendamt (§ 62 JWG). Nachdem in einem nicht einfachen Überzeugungsprozeß sich hinreichend Richter zur Zusammenarbeit bereitfanden, lief Ende 1974 der erste Kurs. Er bestand - wie auch die folgenden Programme - aus zwei Wochenenden mit je 10 dorthin abgeordneten Jugendlichen und anschließender freiwilliger Nachbetreuung (die Gruppe bot regelmäßige Treffs an), die man auf etwa 6 Monate konzipierte. Dabei sollte sich der Personenkreis um Bezugspersonen der Probanden erweitern.

Die Erprobung von insgesamt drei "Maßnahmen" zeigte verschiedene Mängel im Modell selbst wie in der Jugendarbeit allgemein auf:
- der Arbeitskreis zerbrach; die Studenten machten Examen,[39] das ISS wechselte nach Frankfurt,
- mit repressiven Mitteln, d.h. einer unfreiwilligen Teilnahme, wird nicht die erforderliche Motivation geschaffen. Einmal mehr zeichnen sich bestimmte Erziehungsmittel (deren zugrundeliegende erziehungswissenschaftliche Theorie niemals explizit formuliert werden konnte) durch schlicht autoritären Charakter aus und beweisen damit die Ignoranz gegenüber den Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen bzw. der gesellschaftlichen Situation insgesamt.

39) Einige von ihnen setzten die Projekte im Rahmen eines Wuppertaler Programms fort

- Das Modell schuf eine künstliche Situation; für einige Stunden führte die justizielle Intervention Menschen zusammen, die allenfalls zufällig gleiche Interessen verbanden. Bemerkenswerterweise liegt solchen Sanktionen in der Regel eine Diagnose über die Lebenswelt der Jugendlichen zugrunde, die in keiner Konsequenz durch den Eingriff gedeckt werden (die formulierten Defizite werden mit solchen"Maßnahmen" nicht abgebaut oder gar überwunden). Die oftmals verdammenden Inhalte reproduzieren lediglich bestimmte Alltagstheorien und tragen zu einer weiteren Typisierung der Betroffenen bei.
- Deshalb muß der Schwerpunkt bei der *Prävention* liegen,[40] die Justiz in ihrem Einwirken auf den Bereich des "Jugendrechts" zurückgedrängt und der Vorrang der Jugendhilfe durchgesetzt werden. Die "Gefährdung" läßt sich bereits in anderem Kontext (Tagesheim, Schule, Jugendzentren etc.) erkennen und steht deshalb nicht außer Reichweite für tatsächlich pädagogische (im Sinne von helfend) orientierte Jugendarbeit.

Die praktische Erprobung fand nicht nur im Zusammenhang mit dem ISS statt.[41] Weitere Projekte sind aus *Eckernförde/Rendsburg* (Diakonisches Werk), *Berlin* (stadtteilbezogen mit vorangestellter Intensivphase; Senat für Jugend), *Nürnberg* (Aufsicht vor einer möglichen FEH; Jugendamt) und *Köln* bekannt. An der dortigen Fachhochschule arbeitete *Zundel* in Wochenendkursen mit anschließender ambulanter Gruppenarbeit. Das Projekt zeichnet sich durch eine betont gruppendynamische Orientierung aus. In diesem Fall stammen die Probanden aus der Bewährungshilfe oder FEH (vgl. dazu *Zundel* 1975 S. 42-51).[42] Es findet seine Fortsetzung im Rahmen des Modellprogramms des BMFJG, das mit einem bundes-

40) vgl.dazu beispielhaft das engl.Modell Intermediate Treatment, hier unter 6.2

41) Es betreute allerdings auch ein Projekt der Bewährungshilfe Wuppertal, wo der Sanktion - auch auf der Basis freiwilliger Teilnahme - die Bewährungszeit folgte.

42) Die Hinweise ergehen mit allem Vorbehalt des Nichtinformiertseins über den aktuellen Stand und dienen lediglich dazu, Interessierten weitere Quellen zu benennen.

weiten Konzept dem Prinzip der Freiwilligkeit absolute Priorität einräumt. So existieren keine Akten, die etwa das Etikett "Erziehungskurs" mit dem Betroffenen in Zusammenhang bringen würden.

Das ISS finanzierte die ersten Kurse selber.[43] Jetzt tritt es nur noch als Träger auf und führt bei den Frankfurter Projekten die wissenschaftliche Begleitung durch, die gleichfalls dem Bundesmodellprogramm zugeordnet sind. Als Zielgruppe stehen nicht die bereits registrierten Jugendlichen im Vordergrund, sondern die "gefährdeten", z.B. Hauptschulabgänger mit ungünstigen Ausbildungschancen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Ihnen muß allein deshalb das besondere Augenmerk gelten, weil der Staat in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation sich nicht nur außerstande zeigt, allen Betroffenen ein Recht auf Ausbildung und Arbeit einzuräumen, sondern mittels der Justizorgane zunehmend eine neue Form der Prävention schafft: registrierte Jugendliche unter der Annahme, die zu umfangreiche Freizeit würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu weiterer Devianz führen, zur Sicherheit - im Gegensatz zu bisheriger Toleranz - erst einmal einzusperren.

Gutenberger (1976 b, S. 73) betonte bereits Ende 1975, daß die vorhandenen pädagogischen Freizeitangebote dem Anspruch prophylaktischer Wirkung nicht gerecht werden können, da sie unter den gegebenen Bedingungen gezwungen sind, gerade die Jugendlichen auszuschließen, die der Unterstützung vorrangig bedürften.[44] Darum sei eine Konzeptionierung und modellhafte Erprobung von Erziehungskursen nur sinnvoll, wenn sie

- im Rahmen des RE-JHG einen Beitrag zur Systema-

43) Wir danken Frau Gutenberger für die zahlreichen Hinweise hinsichtlich der Entwicklung der EK-Praxis.

44) Die Entwicklung solch eines Vorgangs mit umgekehrtem Ausgang beschreiben Krausslach u.a. (1976)

tisierung und Effektivierung[45] der Jugendhilfe leisten könnten
- und über die Modellphase hinaus bei den Trägern institutionalisiert würden.

Tarifdenken im Sanktionssystem und (un)bewußte Enttäuschung über die Erfolglosigkeit eigener "sozialpädagogischer" Bemühungen erzeugten ein Bewußtsein, das zu dem Mechanismus führte, mit sich angenehm zeigenden, willigen, bereuenden Kindern und Jugendlichen engagierter umzugehen als mit jenen, die diese "Hilfe"[46] verweigerten. Konsequenterweise sehen die Angebote für die schwierigsten Probanden in der Regel am ungünstigsten aus, eine Logik, der man nicht folgen kann. Sowohl Motivation als auch Maßnahmen und Mittel bedürfen in diesem Kontext einer kritischen Reflektion.

Auch aus juristischer Sicht wird den Besonderheiten der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) unter dem Aspekt des Jungtäterrechts Beachtung geschenkt. Für diese Gruppe gilt eine doppelte Abhängigkeit, ein zweifaches Defizit an Handlungskompetenz: sozial (generell) und altersbedingt. Wenn dennoch das Schwergewicht auf die Betreuung benachteiligter, unterprivilegierter Jugendlicher gelegt wird, so deshalb, weil ihnen nicht die Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung stehen, derer sich alle von Stigmatisierung und Selektierung bedrohten Individuen theoretisch bedienen können. Die EK widmen sich deshalb der *Zielgruppe* der jungen Menschen, die hinsichtlich Schichtzugehörigkeit und Auffälligkeit bestimmte Merkmale erfüllen. Es handelt sich insoweit um eine "positive Stigmatisierung".[47]

45) Dazu bei Gutenberger S. 75 ff
46) Brumlik/Keckeisen 1976
47) Zu diesem Begriff s. noch die Ausführungen unter 6.2 (Intermediate Treatment).

Gefährdung wird keineswegs (nur) als eine individuelle Eigenschaft begriffen, sondern soll dazu dienen, besonders gefährdete Gruppen zu identifizieren; "denn auch die noch nicht devianten Freunde und Freundinnen jugendlicher Auffälliger sind im Sinne unseres Konzepts gefährdet und bedürfen prophylaktischer Hilfe".[48] Nur so kann verhindert werden, daß initiierte Lernprozesse sofort wieder durch die Bezugsgruppe neutralisiert werden. Schließlich gilt es, die (typischen) hierarchischen Strukturen und im Grunde unsolidarischen Verhaltensmuster nach Möglichkeit aufzulösen und positive Gruppennormen zu entwickeln.

Das *Grobziel* " Handlungskompetenz" differenziert *Gutenberger* (1976 b, S. 75 f.) nach Gruppenfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Planungsfähigkeit und Solidarität. Eine Operationalisierung ist auf zwei Ebenen geplant:

- Definition der potentiellen und tatsächlichen Teilnehmergruppe qua Handlungsdefizite auf der Grundlage idealtypischer und konkreter Informationen.
  Entwicklung experimenteller Trainings- und Rollenspieleinheiten, mit denen alternative Handlungsmuster eingeübt werden können.[49]
- Aufgabenstellung (Lernen neuer Verhaltensweisen) in einem realen Handlungsfeld (z.B. Werkstatt).[50]

Für die in Betracht kommenden Aufgaben existieren Kriterien. Sie müssen einen Bezug zur konkreten Lebenssituation der Teilnehmer besitzen (von ihnen als beeinflußbar gedeutet werden), zum Motivationspotential der Betroffenen gehören (d.h. es darf sich nicht um "lebensfremde" Bereiche handeln), und sie müssen geeignet sein, alle Teilnehmer auf gemeinsames, selbstverantwortliches Planen und zielgerichtetes Han-

48) *Gutenberger 1976 b, S. 75*
49) *Dahinter steht eine nicht näher begründete verhaltenstheoretische Auffassung*
50) *Diese Handlungs-Orientierung zeichnet sich neuerdings auch in der soz.-päd.Ausbildung (z.B. beim Diplom an der Univ.Hamburg) ab. Vgl. das Modell Community Service Orders*

deln zu verpflichten (aaO., S. 76).

Folglich müssen EKe auf freiwilliger Basis dort stattfinden, wo auffälliges Verhalten produziert und reproduziert wird,[51] z.B. in sozialen Brennpunkten und Obdachlosensiedlungen. Darin deutet sich ein stadtteilorientiertes Vorgehen an, eine Methode, die dem Ziel der kontextorientierten Intervention optimal entspricht. In der Praxis korrespondiert es mit den geplanten und begonnenen Projekten des ISS in Frankfurt:

- EK im Rahmen von Schulsozialarbeit mit Schülern der 8. und 9. Klassen der Ernst-Reuter-(Gesamt-) Schule
- EK im Rahmen von Jugendklubarbeit in einem sozialen Brennpunkt ("Siedlung") mit "auffälligen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren
- EK als ambulante FEH-Maßnahme, koordiniert mit Jugendhausarbeit in drei Frankfurter Stadtteilen.[52]

Es bedarf einiger Überlegung, wie die entscheidende Instanz die Selektion vornehmen sollte. Man kann den Jugendlichen die Alternativen (Heim, EK etc.) offenlassen oder verweigern bzw. das Angebot mit einem gewissen Nachdruck versehen. In jedem Fall darf man sich über die Freiwilligkeit keine großen Illusionen machen, da mit einer Registrierung durch offizielle Instanzen weitere Aufmerksamkeit und "Hilfe" garantiert ist. Andererseits besteht kein Anlaß, dies Problem überzubewerten, da es letztlich auf die inhaltliche Ausformung der Intervention und damit die Interessen der Machtträger ankommt.

51) Gutenberger 1976 a

52) Wenn der Leser diese Informationen zur Kenntnis nimmt, kann sich der Projektstand bere ts erheblich verändert haben

Die vielfältigen Implikationen des EK-Modells können an dieser Stelle nicht umfassend erörtert werden. Der Anspruch, die Intervention auf freiwilliger Basis durchzuführen, setzt eine Reihe von Folgebedingungen voraus, u.a. das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und Betreuern (Rollendefinition).

Die Darstellung des Frankfurter Konzepts erfüllt in diesem Zusammenhang den Zweck, eine Maßnahme vorzustellen, die in Ergänzung steht zum Jugendarrest. Entsprechend einer (westlichen) internationalen Tendenz der De-Institutionalisierung und in Einlösung neuer theoretischer Kenntnisse (Interaktionsansatz, Vermeidung von Stigmatisierung, Realisierung erziehungswissenschaftlicher Ziele und Methoden im Strafrechtspflegebereich) kommt es nicht nur auf eine abstrakte Konkurrenz der Disziplinen und beteiligten "Praktiker", sondern vor allem auch auf die praktische Realisierung an. Erst in diesem Schritt liegt die Legitimation für eine Beteiligung an der Debatte.

Das deutsche Jugendhilfe- und Strafsystem kann nicht für sich in Anspruch nehmen, besonders human oder fachlich fortschrittlich zu sein; es gibt deshalb viele Möglichkeiten, Anregungen aus dem Ausland zur Kenntnis zu nehmen und auf ihre Übertragbarkeit hin zu überprüfen. - In den Kontext von Jugendarrest und Erziehungskursen läßt sich z.B. das englische Modell des Intermediate Treatment einordnen.

6.2 *Intermediate Treatment*

Der Begriff "Intermediate Treatment" (IT) beherrscht seit Anfang der siebziger Jahre mit die Diskussion

in der englischen Sozialarbeit. Insbesondere nach dem 2. Weltkrieg änderte sich mit dem Ansteigen der registrierten Jugendkriminalität die Einstellung zu diesem Phänomen: die Prävention rückte zunehmend in den Blickpunkt. So wird die Unterscheidung zwischen unterprivilegierten (deprived), benachteiligten (disadvantaged) und delinquenten jungen Menschen bei Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge inhaltsleer und pädagogisch nutzlos. Aus der Analyse gemeinsamer Bedürfnisse der gemeinsamen Altersgruppen in Anbetracht der gleichen sozialen Lage folgt die Forderung eines weitgefächerten "Behandlungs"-programms.[53] Die zunächst als kollektiv identifizierten Bedürfnisse (generell) differenzieren sich erst auf dieser Grundlage nach den individuellen Gegebenheiten. Die bisherige alleinige Alternative zwischen dem Verbleiben im Elternhaus und der Einweisung in eine offizielle Institution muß danach um weitere Interventionsformen erweitert werden.

Die Suche nach "Mittelwegen" führte zu dem Begriff "Intermediate Treatment". Da die Familie, bzw. der Aufenthalt in der gewohnten sozialen Umgebung als vorrangig gilt, sind Maßnahmen erforderlich, die vorübergehende Kontakte außerhalb, aber innerhalb der Gemeinde (community) gestatten. Als abschaffungswürdig galten insbesondere die attendance centres (mit einer Sanktion in Form von einem maximal 24-stündigen, in der Freizeit abzubüßenden Arrest soll bei den Betroffenen - 10 bis 17 bzw. 21 Jahre - eine Abschreckungswirkung erreicht werden) und detention centres.[54] Dies erklärt die eine Wurzel von IT, die justiz- und strafrechtspolitische.

53) zum Begriff s. PSSC 1977, S. 23 mit Verweis auf Parsloe (Anm. 16)
54) Children and Young Persons Act 1969, Section 7(3)

Parallel dazu entstanden im "pädagogischen" Bereich Überlegungen, wie vorhandene Ressourcen besser genutzt und ausgebaut werden könnten, um das Problem Devianz/Delinquenz in differenzierterer Weise anzugehen. Die Begriffe "Nicht-Institutionalisierung", "sinnvolle Aktivitäten", "Entwicklung von Eigenverantwortung" etc. bildeten die Grundlage für die Diskussion, die die bereits beteiligten Instanzen und Organisationen zu einer umfassenderen und koordinierten Tätigkeit verpflichten wollte.

Die Ziele "nichtinstitutionale Hilfe" und "Prävention" bilden die Grundlage für eine IT-Bewegung, die inzwischen große Ausmaße angenommen hat. Was sich zunächst als eine diffuse, inhaltlich nicht faßbare Methode darstellte, bot andererseits die Möglichkeit vielfältigster innovativer Programme, die nun zu einer soliden Erfahrung und Systematik gewachsen sind.

Für den Außenstehenden ist es beeindruckend, die Entwicklung von IT über einige Jahre zu beobachten. Der Phase der Forderung nach Alternativmaßnahmen folgte ein Abschnitt umfassender Experimente, begleitet von organisatorischer und wissenschaftlicher Unterstützung durch die Londoner Zentralen. Der Abklärungsprozeß läßt sich mit der Jahreswende 1976/77 festlegen. Als Ergebnis steht eine detaillierte und informative Literatur zur Verfügung, die sich nicht nur durch theoretische Abklärung, sondern auch eine Vielzahl von praktischen Beispielen auszeichnet.[55)]

Was also bedeutet IT nun? Die Darstellung muß notwendig auf eine knappe Form beschränkt bleiben. Der interessierte Leser findet alle weiteren Infor-

55) *PSSC (1977); Social Work Service Development Group (SWSDG), 1977 a und 1977 b*

mationen in dem zitierten Material und weitere Ideen in seiner eigenen Phantasie.

Die *Definition* von IT kann keine endgültige, allgemeinverbindliche Formulierung beanspruchen. Von offizieller Seite werden folgende Entwürfe vorgeschlagen:

"IT is action through a range of community-based programmes planned to meet identified needs of children and young persons who are at risk of appearing or who have appeared before the courts" (PSSC 1977, p. 37).

Dieser an Justiz und Strafrecht orientierten Definition steht eine weitergefaßte gegenüber (SWSDG 1977 a):

"IT is a method of social work with children which adds new dimensions to supervision, both statutory and voluntary, seeking to improve the quality of life of young people through community based opportunities for personal growth and development" (p.5).

Dem Hauptziel Verhinderung bzw. Reduzierung von Delinquenz stehen Teilziele zur Seite, die auf der Ebene der praktischen Arbeit, des Handelns mit den Betroffenen angesiedelt sind. Große Bedeutung kommt der Analyse ihrer Interessen und Bedürfnisse zu, die nur auf der Basis einer totalen Betrachtungsweise, nämlich durch Einbeziehung der Lebenswelt der sich in Schwierigkeiten befindlichen oder gefährdeten jungen Menschen, erfolgen kann.[56)]

Die *Bedingungen*, unter denen es zu einer IT-Maßnahme kommt, unterscheiden sich aufgrund der historischen Entwicklung und dem definierten Rahmen. Der Children and Young Persons Act 1969 (eine Art JGG für englisches Recht) sieht einmal die institutionelle

56) *Dies erinnert an das Verständnis von Sozialarbeit als "Ganzheitsprinzip" in Schweden*

Sanktion für einen Zeitraum von nicht mehr als 90 Tagen, zum anderen Institutionalisierung und/oder Besuch eines oder mehrerer Orte (spezifiziert) und/oder Teilnahme an benannten Aktivitäten für eine oder mehrere Perioden von jeweils nicht mehr als 30 Tagen vor. ("IT-Order").

Daneben gibt es die Möglichkeit der freiwilligen *Teilnahme*, wie sie aufgrund von Kontakten mit der (Jugend-)Sozialbehörde entstehen. Unabhängig vom Zustandekommen wird die Bedeutung der beiderseitigen Pflichten betont, die die Betreuer wie die Betroffenen haben. Da letztlich immer Freiwilligkeit unterstellt wird, soll eine Art *Vertrag* geschlossen werden. Die Verwunderung weicht spätestens dann, wenn man erkennt, daß es sich insoweit nur um eine ehrliche Konsequenz aus der Zielsetzung handelt. Es geht um die jungen Menschen und ihre individuelle/kollektive Situation, nicht um die Durchsetzung eines Machtanspruchs (und sei er mit irreführenden Adjektiven geschmückt). All das, was man pädagogisch erreichen möchte, muß den Betroffenen einsichtig sein und machbar erscheinen. Insofern verbieten sich auch pädagogische "Tricks", d.h. Manipulationen im Erziehungsprozeß. Diese Form von Sozialarbeit sieht ein völlig anderes Menschenbild vor sich, als es z.B. unser Sanktionssystem beinhaltet.

Entsprechend sehen die Ziele aus, unabhängig von einem institutionellen Aufenthalt oder ambulanter Teilnahme, geltend für beide Geschlechter:[57)]

- Ausbildung von persönlichen Lebenstechniken
- Vermittlung positiver Erfahrungen

57) *Hierzu s. noch 7).*

- Erlernen von Lesen und Schreiben
- Verbesserung der Kommunikation mit Kameraden und Eltern
- Verhinderung/Reduzierung delinquenten Verhaltens
- Entwicklung neuer Interessen und Hobbies
- Vermittlung von Selbstachtung und Selbstwertgefühl durch herausfordernde Erfahrungen
- Ausgleich von Defiziten (andere Erfahrungen, neue Kontakte, Verbesserung der Lebensqualität)
- Unterstützung bei der persönlichen Entwicklung und Reifung
- Gelegenheiten, etwas Neues zu tun; die Erwachsenen befähigen, mehr Zeit mit den Kindern zu verbringen
- Vermittlung von verbalen statt physischen Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Lernen, sich an Gruppen- und soziale Entscheidungen zu halten
- Lernen, Strukturen, Disziplin und Grenzen anzuerkennen
- Schutz und Versorgung der Hilfebedürftigen

Dem liegen drei Formen von (community) Sozialarbeitsintervention zugrunde: soziale Kontrolle, Sozialisation und sozialer Wandel.[58] Letzteres Element steht als Gegengewicht zu dem zunehmenden sozialen Druck, der zu abweichendem Verhalten führt, und ergibt sich als Nebenprodukt aus IT. Dies entspricht dem Stand theoretischer Erkenntnis (und teilweise der praktischen Arbeit), in zwei Ebenen zu differenzieren, die individuelle/kollektive und die gesellschaftliche (strategisches Moment).

Lag der Ausgangspunkt für IT in der Suche nach Alternativen für delinquente junge Menschen, so sieht heute die Zielgruppe viel umfassender aus. Hinzu kamen zunächst die gefährdeten Kinder und Jugendlichen, die aus sozial ungünstigen Verhältnissen

58) SWSDG, p.6

stammen. Diese Selektion wird als "positive Stigmatisierung" bezeichnet (SWSDG, 1977 a, p.7), weil eine Auswahl getroffen wird, um einer möglichen Deprivation vorzubeugen. Schließlich zählt die Gruppe der Verhaltens- oder Persönlichkeitsgestörten zum Teilnehmerkreis, daneben noch die langjährigen Heimkinder.

Der Selektion entspricht ein differenziertes Verständnis von *Prävention* :

- Primäre Prävention: Beseitigung aller potentiellen Faktoren für Delinquenz und Deprivation (Stadtplanung, Einkommen etc.)
- Sekundäre Prävention: Identifizierung der "Gefährdeten"-Gruppen und Bereitstellung von Mitteln zur Vermeidung entsprechender Konflikte
- Tertiäre Prävention: Auseinandersetzung mit denjenigen, die abweichendes Verhalten zeigen (und dementsprechend eingestuft werden), um eine weitere "Karriere" zu verhindern.

Eine entsprechende "Stigmatisierung" bewerkstelligen viele Betroffene selbst, indem sie sich freiwillig zu den IT-Projekten begeben und als Teilnehmer der Programme bewerben.

In der Praxis haben sich die unterschiedlichsten Kooperationsformen ergeben; einige typische sollen hier genannt werden:

- Kinder unter 11 Jahren, die physisch in Gefahr sind
- Kinder von 10 bis 17 Jahre, die die Polizei verwarnte
- Kinder, deren Gefährdung in ihrer Zugehörigkeit

zu einer sozial benachteiligten Umgebung gesehen wird (Alter 5 - 17)
- Kinder, die bereits stärker gefährdet sind als in den vorbenannten Kategorien.

Zu den *Teilzielen* zählen die Ausbildung praktischer Fähigkeiten, der Kreativität, Aktivitäten draußen und soziale Tätigkeiten. Dabei kommen die verschiedensten *Methoden* zum Einsatz wie Einzelbeziehung, Gruppenarbeit, "community service activities", "intermediate treatment centres" etc.[59] IT kann in vielfältigster Form stattfinden, um ein Zentrum herum orientiert oder generell als Gruppe. Bezüglich inhaltlicher Beispiele sei auf die ausführliche Literatur verwiesen (PSSC, p. 29-36; SWSDG p. 9-15).

Einschätzung

IT bietet im Rahmen der Jugendhilfe eine Bandbreite von Interventionsmöglichkeiten, die - ausgehend von den Zielen De-Institutionalisierung und Prävention - auf sozialpädagogischer Basis vielfältiges Handeln ermöglichen. Institutionen sind dabei gar nicht ausgeschlossen, solange der dortige Aufenthalt primär im Interesse des Betroffenen liegt. Deshalb variiert der definierte Zweck auch zwischen intensiver therapeutischer Erfahrung, Agentur sozialer Kontrolle und Alternative zur traditionellen Heimversorgung. Die Aufnahmedauer kann zwischen Nächten bzw. Wochenenden und maximal 90 Tagen liegen. IT erfüllt dann keinen strafrechtlichen Selbstzweck (Sühne, Verdammung, etc.), sondern dient als Instrument, um so bald und so intensiv wie möglich mit den jungen Menschen in ihrer sozialen Umgebung handeln zu können. Die Öffnung

59) aaO., S.9

der Institutionen und ihre enge räumliche Beziehung zum normalen Aufenthaltsort der Jugendlichen ist damit eine Voraussetzung für die Maßnahme. Die Isolierung soll lediglich positiv genutzt werden als Schutz vor äußeren Bedrängnissen, der Trennung von Konfliktherden, der intensiven Erfahrung von Gruppenleben etc.

IT scheint all das zu umfassen, was wir in der Jugendhilfe kennen bzw. uns vorstellen können. Der Widerspruch zwischen zwangsweiser Einweisung (IT-Order) und dem deutlichen Bekenntnis zum Freiwilligkeitsprinzip kann nicht einfach geleugnet werden. Er stellte jedoch offensichtlich in der Praxis kein besonderes Hindernis dar. *Tutt* formulierte einmal, IT sei keine Methode, sondern eine Absicht. Dahinter verbirgt sich das Interesse, (stigmatisierende) Institutionen weitestgehend zu beseitigen, Konflikte als Interaktionsphänomene zu begreifen und deshalb "vor Ort" zu lösen, soweit dies die gesellschaftlichen Verhältnisse gestatten. Damit weist es für Deutschland in Theorie und Praxis einen gangbaren Weg.

7. Schlußfolgerungen

Darstellung und Einschätzung von *Jugendarrest* und *Erziehungskurs* dürften deutlich gemacht haben, daß zwischen den beiden Interventionsformen keine Konkurrenz besteht. So lange der JA bestehen bleibt (und davon muß für die absehbare Zukunft ausgegangen werden), sind in den Varianten Alternativen zu sehen. Der Vorschlag der AWO-Kommission, den

JA durch den EK zu ersetzen, rückt in seiner Realisierung damit in weite Ferne.

So kommt es darauf an, die Reichweite jeder Maßnahme exakt zu definieren und ihre Unterschiede deutlich herauszustellen. Die Erziehungskurse finden losgelöst von einer strafrechtlichen Hauptverhandlung statt und sind rechtlich außerhalb des JGG angesiedelt. Nach *Quensels* Phasenmodell befindet sich der Betroffene eine Stufe niedriger im Karriereverlauf als der Arrestant. Die Ausschaltung des strafrechtlichen Sanktionsapparates bedeutet die Reduzierung potentieller Stigmatisierungseffekte. Unter sozialpädagogischen Aspekten gewinnt die Unterscheidung von freiwilliger und erzwungener Teilnahme an Bedeutung.

Eine Diskussion des JA kann nur JGG-konform im aktuellen rechtlichen Rahmen erfolgen. Das Hamburger Modell weist den Weg, wie ein zukunftsorientiertes Handeln erzieherisch einzusetzen ist. Die Inhalte von JA und EK mögen sich letztlich entsprechen, zumal die Institutionengebundenheit sich weitgehend aufheben läßt. Der negative Institutionalisierungseffekt ist radikal verringerbar, wenn § 11 Abs. 3 JAVollzO entsprechende pädagogische Anwendung findet. Diese Vorschrift stellt durch die Voraussetzung "mit Zustimmung des Jugendlichen" im übrigen eine Verkehrung tatsächlicher Verhältnisse dar. Der Arrest benötigt nur dann noch Mauern, wenn er den Betroffenen nichts bieten kann (vgl. § 87 Abs. 3 JGG). Dies kann der Fall sein, wenn ein Jugendlicher Angst vor dem Arrest zeigt (Fluchtgefahr). Er muß erst erfahren, welchen Sinn die Inter-

vention für ihn persönlich besitzt, inwieweit insbesondere seine Handlungskompetenz Unterstützung erfährt. Andere können am Anfang der Maßnahme aus verschiedenen Gründen noch nicht in der Lage sein, das Angebot eines offenen Vollzuges wahrzunehmen. Schließlich gibt es Fälle, in denen sich eine vorübergehende Abschirmung von äußeren Einflüssen empfiehlt.

Dieser Beitrag geht von dem Erkenntnisinteresse aus, den Anspruch einer Kommunikation zwischen Erwachsenen und Zu-Erziehenden ernst zu nehmen (vgl. *Scarbath/Plewig*, 1977). Der Begriff "elitäre Arroganz" geht sicher nicht zu weit, wenn man die Prozesse der Interaktion, vor allem aber der Zuschreibung von Motiven und das Bewerten von Handlungen von Seiten der pädagogischen Rollenträger beobachtet. Das erwachsene Bewußtsein unterscheidet sich wesentlich von dem kindlichen oder jugendlichen. Dieser Tatsache werden wir nur gerecht, wenn wir die Sprache, vor allem aber auch die Emotionen der jungen Menschen ernst nehmen, ihnen aufrichtige Beachtung schenken.

Das gilt ganz besonders in Konfliktfällen, wie sie abweichendes Verhalten anzeigt. Während vieler Jugendgerichtsverhandlungen kommt es einer Farce gleich, wenn die Angeklagten nach ihren Motiven gefragt werden, sie aber zu einer Verbalisierung (Erklärung, Analyse) eigentlich nicht in der Lage sind. Zeigen sie ihre Hilflosigkeit offen, besteht das Risiko einer schärferen Sanktion wegen "fehlender Reue und Einsicht", kennen sie den Spruch, den der Richter hören möchte, dürfen sie "Gnade" er-

warten. Nicht nur die jungen Menschen verfügen über eine defizitäre Handlungskompetenz, gerade auch die Juristen im Bereich des Jugendrechts erweisen sich als davon nicht frei.

Der Jugendarrest bildet dazu ein Beispiel. Weder die formale Konzeption noch die traditionelle Praxis entsprechen inhaltlich dem erzieherischen Anspruch. In dieser Form konnte sich die Institution zu keiner Zeit legitimieren. Daß dies nicht so sein muß, beweist die Wandsbeker Erfahrung. Hier werden unter ungünstigen Bedingungen Methoden durchgeführt, die nicht rückwärtsgerichtet die "Tat" fixieren, sondern dem Teilnehmer bei der Entwicklung einer Zukunftsperspektive zu helfen versuchen. Insoweit handelt es sich um konkrete Schritte, eine weitere Kriminalisierung zu verhindern. Aus der Sicht vieler westeuropäischer Nachbarländer[60] charakterisiert sich die deutsche Jugendrechtshilfe und Strafrechtspflege durch relativ autoritäre Strukturen, die größtenteils - aus anderen historischen Konturen gewachsen - nunmehr sinnentleert weiterexistieren. Jeder Wandel sieht sich großem Widerstand ausgesetzt, so z.B. die sog. sozialtherapeutischen Anstalten, der Jugendarrest, das Jugendhilferecht etc. Dies gilt insbesondere für jede Forderung nach Verzicht unnötigen Zwanges. Der Hinweis auf eine öffentliche Gefährdung erfolgt jedoch nur so lange zu Recht, wie ambulante (u.a. auch aggressionsmindernde) Interventionsformen verhindert werden.

Diese Einsichten erfordern einen Wandel des Grundkonzepts im Jugendrecht wie im allgemeinen Straf-

60) Soweit wir sie näher haben kennenlernen können

sanktionsbereich. Abweichendes Verhalten signalisiert Probleme der jungen Menschen, die die Erwachsenen oft nur allzulange übersehen oder gar verstärkt haben. Devianz steht für ein generelles Problem, das schichtunabhängig existiert, aber aufgrund unterschiedlicher Ausformung und differenzierter Reaktion letztlich innerhalb einer bestimmbaren gesellschaftlichen Gruppe identifiziert wird. Um Stigmatisierung wie Kriminalisierung zu vermeiden, also eine präventive Wirkung im frühen Stadium (primäre und sekundäre Devianz) zu erreichen, ist zweierlei erforderlich:

- politisches Handeln, um die Bedingungen für Devianz und Delinquenz zu reduzieren; eine Beseitigung erscheint uns nicht denkbar;
- sozialpädagogisches Handeln, das in dem zu unterstützenden Individuum ein Subjekt sieht.

Dem zweiten Ziel fühlen sich die "Alternativprojekte" *Erziehungskurse* (nach dem Frankfurter Konzept) und *Intermediate Treatment* (England) verpflichtet. Sie sind geleitet von dem Interesse, den Außenseiterstatus ihrer Teilnehmer zu überwinden und ihnen die Kompetenzen zu vermitteln bzw. bereits zuzugestehen, die es ihnen gestatten, ein konfliktfähiges Leben auf der Basis geltender grundlegender Normen zu führen.

Unsere bewußte Aufmerksamkeit gilt schließlich einer Tatsache, die in Forschung und Praxis noch keine hinreichende Klärung brachte. Das Sanktionssystem als solches besitzt traditionell einen"männlichen" Charakter. Die prozentuale Verteilung von registrierten Jungen und Mädchen mit abweichendem Verhalten

mag dies zunächst bestätigen, doch schon an dem tatsächlichen Anteil werden Zweifel angemeldet. Davon einmal abgesehen stellt sich das Problem grundlegender: Mädchen/Frauen befinden sich in der gleichen Konfliktsituation ("doppelte Abhängigkeit") wie die männliche Zielgruppe. Sie zählen mit zu den gleichen Projektgruppen wie EK und IT - doch deren Image bleibt "männlich". Das wirft die Frage auf, welche weiblich-spezifischen Bedürfnisse potentiell existieren, ob und wie sie zu integrieren wären.

Die Schwierigkeit (so eine These der SWSDG 1977 a, p. 15) liegt weniger in ihren unterschiedlichen Interessen als vielmehr in der Einstellung derjenigen, die als Betreuer fungieren. Wir befinden uns damit nicht auf der Stufe der Forderung einer koedukativen Erziehung, die noch lange nicht eingelöst ist; auch hier möchten wir gerne die Perspektive bereits um eine Dimension erweitern.

Fortschritt im (weit verstandenen) Jugendhilfebereich erfordert einen Einstellungswandel bei denjenigen, die über Macht in der Interaktion verfügen. Erst wenn wir die schlichte Tatsache begreifen, daß die Intervention dort beginnen muß, wo sich die Betroffenen befinden, besteht die Aussicht, "erfolgreich" zu wirken.

THESENPAPIER

I. Die Tagung in Darmstadt 1974 endete im Arbeitskreis "Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest" mit einem Thesenpapier,[1] das damals bereits von einer kleinen Minderheit Ablehnung erfuhr; wir teilen die Bedenken vollauf.

- Die Unterscheidung von Intakten und Geschädigten halten wir für wissenschaftlich überholt und in ihrer praktischen Konsequenz für gefährlich.
- Die Zielvorstellung der kurzzeitigen Abschreckung weisen wir als erzieherisch schädlich und ideologisch zurück.
- Der Differenzierung der Methodik in Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe stimmen wir als Grobraster zu.
- Der Akzent einer evtl. Nachbehandlung unterschlägt die tatsächliche sozialpädagogische Bedeutung der vorübergehenden Institutionalisierung. Befreit von moralisierenden Zielformulierungen (vgl. den 2. Spiegelstrich) kommt es allein und entscheidend auf die Vorbereitung einer abgesicherten Folgephase an.
- Konsequent ergeben sich Forderungen hinsichtlich der Qualifikation aller Mitarbeiter im JA.
- Richter wie Aufsichtsbeamte bedürfen gleichermaßen der Aus- und Fortbildung auf interdisziplinärer Grundlage.

Der gegenwärtige gesetzliche Rahmen wie die praktischen Erfahrungen mit Erziehungskursen und deren theoretische Auswertung machen die

1) s.DVJJ 1975, S.206-208

These VII überflüssig.
- Die Reformbemühungen in Hamburg-Wandsbek sind Gegenstand dieser Tagung; auf die Einrichtung einer Modellanstalt warten wir immer noch.
- Die Novellierung der JAVollzO führte in der Tat zu vielen Enttäuschungen (s.II).

II. Wir erwarten uns auf der Basis unseres schriftlich vorliegenden Referats mit den darin enthaltenen praktischen Erfahrungen und Schlußfolgerungen eine umfassende, konkret orientierte Diskussion. Sie in allen Details vorweg zu bestimmen, hieße ihre Bedürfnisse unberücksichtigt lassen, undemokratisch vorgehen. Ihren Vorschlägen muß deshalb hinreichend Raum gewährt werden.

Wir beabsichtigen, die novellierte JAVollzO, die wir für wenig durchdacht in ihrer Formulierung halten, systematisch zu untersuchen. Uns sind u.a. folgende Widersprüche bzw. Ungereimtheiten aufgefallen:
- die Jugendlichen erhalten im Arrest kein Entgelt für ihre Arbeit. Deshalb entfällt für diesen Zeitraum die Sozialversicherung, der u.U. entscheidend für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sein kann. Im UG sind diese rechtlichen Beziehungen abgesichert!
- Welche "Unzuträglichkeiten" meint der Gesetzgeber in § 3 II? Bedeutet die Auflockerung der geschlechtsspezifischen Betreuung auch eine Freisetzung der Mitarbeiter(in) - in welchem Umfang?
- Eine Delegation von Aufgaben des Leiters an die Mitarbeiter scheint uns nur bei Teamarbeit möglich, die wiederum gleiche Kompetenzen voraussetzen

kann.

- § 1 III enthält eine verräterische Formulierung. Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Trennung von männlichen und weiblichen Jugendlichen. Davon "darf" abgesehen werden, um ihnen die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen und an "erzieherischen Maßnahmen" zu ermöglichen. Diesen Elementen wird damit ein Ausnahmecharakter zugesprochen. Eine "erzieherische Maßnahme" stellt jedoch der JA insgesamt dar, und nicht - wie hier ausgedrückt - nur zu einem kleinen Teil.

LITERATUR

1. Arndt, K., "Kriminologische Untersuchungen zum Jugendarrest". Dissertation, Göttingen 1970
2. Becker, H.S., "Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens", Frankfurt 1973
3. Bishop, N., "Beware of treatment", in: Aspelin/Bishop/Thornstedt/Törnudd, "Some developments in nordic criminal policy and criminology", Stockholm 1975
4. Bean, Ph., "Rehabilitation and deviance", London and Boston 1976
5. Bruhn, W., "Strafen und Maßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach ...1955 und 1960", Dissertation Hamburg 1964
6. Brumlik, M., "Zum Gegenstand der Sozialpsychiatrie. Einige theoretische Vorerwägungen", in: KrimJ Heft 2/1977, S. 81-97
7. Brunner, R., "Jugendgerichtsgesetz. Kommentar", Berlin, N.Y. 4. Auflage 1975

8. *Brumlik/Keckeisen*, "Etwas fehlt - Zur Kritik und Bestimmung von Hilfsbedürftigkeit für die Sozialpädagogik", in: KrimJ Heft 4/1976, S. 241-62
9. *Brusten/Hurrelmann*, "Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung". München, 2. Auflage, 1974
10. *BGH* = Bundesgerichtshof, Entscheidungen (Band, Seite)
11. *Choppen*, V., "The origins of the philosophy of detention centres" in: The British Journal of Criminology 1970, p. 158-68
12. *Dallinger-Lackner*, "Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz", 2. Auflage, München 1965
13. *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* (Hg), "Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit", Hamburg 1975, Schriftenreihe der DVJJ, Neue Folge,Heft 9
14. *Eisenhardt*, Th., "Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche", Frankfurt/M., 1977
15. *Fluck*, M., "Der Jugendarrest als Mittel der Bekämpfung der Jugendkriminalität", Dissertation, Saarbrücken 1969
16. *Goffman*, E., "Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen", Frankfurt 1973
17. -------"Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität", Frankfurt 1975
18. *Gramlich*, A., "Möglichkeiten und Grenzen des Jugendarrests" Reihe Kriminologische Untersuchungen Heft 19, 1964
19. *Gutenberger*, B., "Projekt Erziehungskurse. Modellaufriß/ Zeitplan 1976-1978" (internes Diskussionspapier des Instituts für Sozialpädagogik und Sozialarbeit - ISS - Frankfurt) 1976 a
20. -------"Modellprojekt "Erziehungskurse"", in: Schriften der Arbeiterwohlfahrt 25, Bonn 1976 b, S.68-80
21. *Hartenstein*, W., "Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzugs" in: MschrKrim Bd. 49 (1966), S. 314 ff.

22. *Hinsch*, J., "Untersuchung zur Wirkungsweise jugendgerichtlicher Maßnahmen auf das Sozialverhalten der Betroffenen", Dissertation Wien 1974
23. *Hinsch/Leirer/Steinert*, "Wie man sie 'schafft': Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug", in: Steinert, H. (Hg.) "Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie", München 1973
24. *Hinze*, H., "Handhabung und Bewährung des Jugendarrests und der entsprechenden Maßnahmen des englischen Rechts (Detention Centres and Attendance Centres), Dissertation Hamburg 1972
25. *Home Office*, "The sentence of the court. A handbook for courts on the treatment of offenders", London 1969
26. *Jones*, D., "Intermediate Treatment in a community setting", in: Department of Health and Social Security (Ed.) "Intermediate Treatment", London 1976
27. *Kaiser*, G., "Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland", Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V., Berlin, Berlin-N.Y. 1975
28. -------"Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests" in: MschrKrim Bd. 52 (1969), S. 16 ff.
29. -------"Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle", Weinheim und Basel (1977 a)
30. -------"Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituation im Jugendalter", Weinheim und Basel (1977 b)
31. *Klosterkemper*, B.G., "Erfolg und Mißerfolg ambulanter Maßnahmen und des Dauerarrestes, festgestellt an 200 Erstverurteilten im Lande Bremen aus dem Jahre 1960", Dissertation Bremen 1971
32. *Krausslach/Düwer/Fellberg*, "Aggressive Jugendliche. Jugendarbeit zwischen Kneipe und Knast", München 1976

33. *Krieger*, H., "Anwendungsbereich und Wirksamkeit des Jugendarrests im Saarland", Dissertation Saarbrücken 1970
34. *Leirer/Fischer/Halletz*, "Verwaltete Kinder. Eine soziologische Analyse von Kinder- und Jugendlichenheimen im Bereich der Stadt Wien", Wien 1976
35. *Miehe*, O., "Rückfall und Bewährung nach Jugendstraf- und Jugendarrestvollzug", in: RdJB 1969, 81 (84)
36. *Mollenhauer*, K., "Theorien zum Erziehungsprozeß". 2. Auflage, München 1974
37. (The) *National Swedish Council for Crime prevention* (ed.), "General deterrence. A conference on current research and standpoints, 1975" Stockholm 1975
38. *Overbeck*, M., "Psychologische Untersuchungen im Jugendarrest. Zur Wirkung herkömmlicher und neuer Behandlungsmethoden auf die Persönlichkeit jugendlicher Arrestanten", Diplomarbeit Frankfurt 1972
39. *Paley/Thorpe*, "Children handle with care", London 1974
40. *Patschke*, W., "Pädagogischer Jugendarrestvollzug", in: Schaffstein/Miehe (Hg.): "Wege und Aufgaben des Jugendstrafrechts", Darmstadt 1968, S. 227-96
41. *Personal Social Services Council* (PSSC), "A future for intermediate Treatment", London 1977
42. *Plewig*, H.-J., "Community Service Orders - Ein Konzept zur Resozialisierung Jugendlicher und junger Erwachsener in England und seine Übertragbarkeit in das deutsche Strafrechts- und Jugendhilfesystem", in: SHH 1 Sozialpädagogik in Hamburg. Materialien und Berichte aus dem Arbeitsgebiet Sozialpädagogik im FB Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg (Hg.: Prof.H.Scarbath), Hamburg 1977
43. *Quensel*, St., "Wie wird man kriminell?", in: Kritische Justiz, Heft 4/1970, S. 375-82
44. *Roestel*, G., "Erziehungshilfen im Arrestvollzug", in: RdJB 1976, S. 99-101

45. *Scarbath/Plewig* "Zur Genese von Devianz im frühen Jugendalter. Eine Untersuchung über subjektive Deutungsleistungen der am Sozialisationsprozeß Beteiligten an verschiedenen Lernorten: Tagesheim, Schule, Freizeitbereich", Projektbericht Hamburg 1977

46. *Schaffstein*, F., "Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung", 5. Auflage, Stuttgart, Köln, Berlin, Mainz 1975

47. *Schneemann*, A., "Beobachtungen zum Jugendarrestvollzug und die Bewährung entlassener Dauerarrestanten", Dissertation Göttingen 1970

48. *Schneider*, H.-J., "Jugendrecht, Strafvollzug, Kriminologie", München 1976

49. *Schüler-Springorum*, H., "A critical comparison of the British Detention Centres and the German 'Jugendarrest' system", in: International Journal of Criminology and Penology, Vol. 3/1975, p. 201-11

50. *Scull*, A.T., "Decarceration. Community Treatment and the deviant - a radical view". Englewood Cliffs, New Jersey, 1977

51. *Social Work Service Development Group (SWSDG)*, "Intermediate Treatment - Planning for action". London 1977 a (DHSS)

52. ------"Aspects of supervision and intermediate treatment" und "Development Group Papers. Intermediate Treatment 28 Choices", London 1977 b (DHSS)

53. *Tutt*, N., "Care or custody", Darton 1974

54. ------"Intermediate Treatment", in: Social Work Services (DHSS) No. 11 1976, p. 3-8

55. *Urban*, G., "Übungs- und Erfahrungskurse in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek", in: DVJJ (Hg.): "Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit", Hamburg 1975, S.139-45 (vgl. Nr. 13)

56. *Zundel*, E., "Erziehungskurse - ein Bericht über die Arbeit an einem Projekt an der FHS Köln", in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 2/1976, S. 42-51

THESEN

zu Arbeitskreis VII:

Jugendarrest und Erziehungskurse

Vorbemerkung

Der AK kam nach genauer Überprüfung des Abschnitts "JA" in der Denkschrift zu der Überzeugung, daß die dort gemachten Vorschläge in dieser Form nicht die Diskussionsgrundlage für die Veränderung dieser Sanktionsform bilden dürfen. Wir vermissen eine exaktere Zieldefinition und Analyse der Problemlage der Probanden, aus denen sich erst Methoden und Teilnehmerauswahl ableiten.

Der AK stellt seinen Alternativ-Thesen darüber hinaus im Rahmen der sich international durchsetzenden De-Institutionalisierungspolitik die programmatische Forderung vor, das Vakuum im Vorfeld des JA auszufüllen (Appell an JBehörden und freie Träger) und einer freiwilligen Teilnahme an Erziehungskursen (ED) unbedingt den Vorrang einzuräumen.

I. Teilnehmerkreis/Problemlage
Zieldefinition

1. Die sozialpädagogische Auflage im EK oder JA orientiert sich an der Problemlage der Betroffenen. Eine Straftat darf deshalb lediglich den formalen Anlaß für eine Intervention bilden. Die Ursache für abweichendes Verhalten liegt bei der im JA (und EK) anzutreffenden

Klientel häufig in der materiellen Lage. Dieser primäre Faktor verursacht sekundär Defizite im erzieherischen und Sozialisationsbereich.

2. Diese Ausgangssituation bestimmt die Zieldefinition. Sozialpädagogisches Handeln muß darauf ausgerichtet sein, die individuellen Defizite auszugleichen mit dem Ziel, die Kompetenz des Betroffenen dahingehend zu erweitern, das Leben selbständig zu bewältigen. Ihm muß es ermöglicht werden, sich als Subjekt entfalten zu können. Im Vordergrund steht die Vermeidung weiterer Straftaten und Kriminalisierung des Betroffenen. Kurzfristige Interventionen sind nur dazu geeignet, vorübergehend einen Freiraum zu schaffen, dem Betroffenen aktuelle Belastungen zu nehmen und langfristig zu ermöglichen, die (individuellen) Probleme aufzuarbeiten.

II. Methoden

Die Methoden unterscheiden sich bei den unfreiwilligen (JA und EK als JA-Alternative) und freiwilligen (EK) nicht grundsätzlich. Der Unterschied liegt zum Teil in dem richterlich selektierten Teilnehmerkreis. Der Begriff "Behandlung" muß als vorbelastet abgelehnt werden, zumal die Gefahr besteht, damit ein Subjekt-Objekt-Verhältnis im Rahmen eines individuellen Schuldvorwurfs zu verstärken und auf diese Weise die Dimension der Interaktion und des Prozeßhaften zu unterschlagen. Zum Vollzugsinhalt gehört dagegen die Berücksichtigung

der Wechselwirkung zwischen Proband und sozialem Umfeld sowie dessen Einbeziehung.

Wir schlagen deshalb die Begriffe "soziales Training" und "sozialer Trainingskurs" (TK) vor, der in offener bis geschlossener Form stattfinden kann. Der freiwillige soziale TK genießt Vorrang vor dem sozialen TK durch richterliche Weisung. Der soziale TK mit geschlossener Anfangsphase als letzte Form eines inhaltlich weitgehend identischen sozialen Trainings stellt erst die zuletzt in Betracht zu ziehende Möglichkeit dar. Damit fallen EK und JA als Begriffe und ihre diskriminierenden Aspekte weg. Die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen TK ermöglicht dem Richter die Verfahrensaussetzung und spätere Einstellung gemäß §§ 47,45 JGG. Für bestimmte Jugendliche und Heranwachsende, die sich der freiwilligen Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern entziehen, muß auch in Zukunft die geschlossene Anfangsphase (früher JA) erhalten bleiben, um dort die Voraussetzungen für eine Problembewältigung in Freiheit zu schaffen. Denkbar und wünschenswert wäre in diesen Fällen eine vorübergehende Aufnahme in einer Institution mit Übergang in den offenen Vollzug. Die Möglichkeit dazu bietet § 87 Abs. 3 JGG. Die Weisung, im Anschluß an den JA mit einem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten, darf nicht mit einem Beugearrest erzwungen werden.

Eine Rückholmöglichkeit lehnt der AK wegen verkappter Ausdehnung des JA auf 8 Wochen sowie aus verfassungsrechtlichen Bedenken ab.

Mit knapper Mehrheit entschieden sich die Teilnehmer

für eine Beibehaltung einer Kurzform i.S. der Denkschrift (bis zu 2 Freizeitarreste oder 4 Tage Kurzarrest), mit dem Argument, sich ein zusätzliches Instrument zu erhalten und auf die Möglichkeit der "Besinnung" nicht zu verzichten. Hierbei stand im Vordergrund die Überlegung, daß soziales Training, wie es hier vorgeschlagen wird, in näherer Zeit nicht Realität sein wird und ein kurzfristiger Arrest besser ist als ein inhaltsloser Dauerarrest.

Begriff und Methode der "Ruhigstellung" werden als bedenklich und sozialpädagogisch ungeeignet verworfen.

Arbeit wird als bedeutsames Element im geschlossenen sozialen Training beurteilt und ist deshalb als Pflicht zu verstehen. Damit korrespondiert die Pflicht des Staates, Arbeit anzubieten und zu entlohnen. Erst dadurch wird eine realistische Motivation geschaffen. Für die Teilnehmer ohne Arbeitsmöglichkeit ist ein Ausgleich zu garantieren.

Die Probanden dürfen im Arrest über Geld unbeschränkt verfügen. Der Umgang mit wenig/viel Geld sowie das Erleben der Situation bei anderen stellt ein wichtiges soziales Lernfeld dar.

Wesentliches Ziel des Trainings muß die Beschaffung aller wichtigen Papiere durch den Betroffenen sein.

JGH und Bewährungshelfer sind in die geschlossene Form zu integrieren.

Bei als wichtig erachteten Verpflichtungen des Betroffenen ist ihm Ausgang zu gewähren unter Berück-

sichtigung der Auswirkungen auf die Gruppe.

Die Einschließung in der Nacht (ab 22 Uhr) muß wegen der Personalsituation vorläufig beibehalten werden.

Die Koedukation gilt als weiterer Beitrag zum sozialen Training wie auch die Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im gemeinsamen Einsatz.

III. Für die Auswahl der Teilnehmer gilt allein das Kriterium der Trainingsbedürftigkeit (brauchen sie das Angebot bzw. sind sie zur Teilnahme in der Lage?).

Punkt 3 (Klientel im JA) der Denkschrift S. 39 f ist ersatzlos zu streichen, da er stigmatisierende, untaugliche Begriffe enthält und keine konkrete Zielsetzung verrät. Gleichzeitig fordern wir die Abschaffung des Taxen-Denkens bei richterlichen Entscheidungen.

IV. Personal

Wir fordern die Fortbildung aller Mitarbeiter, nicht nur des Aufsichtspersonals. Die neue Aufgabe erfordert eine qualifizierte Ausbildung. Mit dem Mittel der Teamarbeit sind die Rangunterschiede und diskriminierende Funktionsverteilungen zu überwinden.

V. Lage/Größe

Lage und Größe hängen vom lokalen Bedarf ab. Die Anstalt/Institution muß das soziale Umfeld der Teilnehmer einbeziehen können. Die inhaltliche Arbeit garantiert am ehesten, daß auf besondere Sicherungen

verzichtet werden kann. Im Prinzip sind nur kleine, organisatorisch selbständige Institutionen zur Verwirklichung des Konzepts geeignet.

Die Teilnehmer stellen mit Bedauern fest, daß die bereits vor drei Jahren geforderten Modelleinrichtungen noch nicht einmal im Ansatz geplant sind. Wir fordern nunmehr die Schaffung von Modellen entsprechend unserer Vorstellung.

ARBEITSKREIS VIII

BEWÄHRUNGSHILFE UND JUGENDGERICHTSHILFE

Leitung: W. *Mattig*, Sozialoberamtsrat, Jugendamt Berlin

Referenten: G. *Famulla*, Bewährungshelfer, Rätzlingen
A. von *Kullwitz*, Jugendgerichtshelfer, Darmstadt

BEMERKUNGEN ZUR BEWÄHRUNGSHILFE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG JUNGER ERWACHSENER

Referat von G. *Famulla*

Vorbemerkung:

Die thematische Zusammenfassung der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe in einem Arbeitskreis legt es nahe, gemeinsam berührende Fragen und Probleme der Zusammenarbeit, Aufgabenstellung etc. zu diskutieren. Ich denke, daß dies sehr interessant sein kann. Trotzdem habe ich mich aber entschieden, im wesentlichen Fragen zu erörtern, die die Bewährungshilfe in ihrem Verhältnis zu ihrer Klientel betreffen, wobei sich sicherlich einige Berührungspunkte zur Jugendgerichtshilfe ergeben.

Mir geht es nicht darum, in einem mehr technisch-methodischen Sinne das zu beschreiben, was Bewährungshilfe mit jüngeren Erwachsenen macht bzw. machen sollte. Mein Interesse ist es, eine Skizze zu entwerfen, die einige

grundsätzliche Überlegungen versucht. Diese Skizze soll die Frage problematisieren, ob es uns in der Bewährungshilfe gelingt, der aktuellen Lage unserer jüngeren Klientel adäquat zu entsprechen.

Die Gruppe der jungen Volljährigen thematisch besonders zu berücksichtigen ist gerechtfertigt, und zwar nicht nur weil dies das Tagungsthema ist:

- Die Gruppe der jungen Volljährigen befindet sich aktuell in einer besonders schwierigen Lage;
- diese Gruppe stellt an die Bewährungshilfe aus verschiedenen Gründen besondere Anforderungen;
- durch die Einführung des Instrumentes "Bewährung in Freiheit" (s. Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) könnten sich für diese Gruppe und die Bewährungshilfe wesentliche Veränderungen ergeben.

I.

Die reale Lebenssituation der hier gemeinten Klienten der Bewährungshilfe, also der 18 bis etwa 25jährigen, mit ihrem ökonomischen, psychischen und sozialen Aspekt, hat sich in den letzten Jahren für die Masse von ihnen z.T. wesentlich verändert. Als Stichworte seien hier nur die Arbeitslosigkeit, reduzierte Chancen der Arbeitsvermittlung, verstärkte Konkurrenzsituation am Arbeitsplatz, eine oft verminderte ökonomische Basis und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der beruflichen und persönlichen Lebensperspektiven genannt. So hat z.B. die Arbeitslosenquote der unter 25 Jährigen von Mai 74 bis Sept. 76 von 2,3 % auf 5,3 % zugenommen, wobei im gleichen Zeitraum die Gesamtarbeitslosigkeit von 2,0 % auf

"nur" 3,9 % anstieg.[1] Eine Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Niedersachsen vom Juli 1976 hat eine Arbeitslosigkeit von 25 % bei 4.847 Klienten ergeben, während die allgemeine Quote in Niedersachsen bei 4,9 % lag.[2] Die Arbeitslosigkeit der jüngeren Jahrgänge mit zum Teil besorgniserregenden Folgewirkungen für die Betroffenen hat sich schon seit geraumer Zeit zu einem Politikum ausgeweitet.

Wenn sich "Statussicherheit und Identität vorwiegend über die Berufsrolle (vermitteln)",[3] dann ist die 18 bis 25jährige Klientel der Bewährungshilfe in besonderem Maße auch durch tatsächliche oder real zu befürchtende Arbeitslosigkeit in ihrer Lebenssituation betroffen.

Mit Recht weist *Lamertz* darauf hin, daß sich "das Problem der Arbeitslosigkeit auf unsere Probanden (sehr gravierend)auswirkt" und daß "Bewährungshilfe heute mit einem weitaus schwierigeren Personenkreis von Probanden arbeiten (muß)".[4]
Die Arbeitsgruppe III der Bundestagung der Bewährungshilfe 1976 sieht als drängende Anliegen für Probanden:
"Probleme der Arbeitslosigkeit, Unterbringung und existenzielle Sicherheit".[5]
Das Bild des "guten Probanden", das auch noch den meisten Bewährungsbeschlüssen zugrundeliegen dürfte: "dem Verurteilten wird untersagt, seinen Wohnsitz und seinen Arbeitsplatz ohne Zustimmung seines Bewährungshelfers aufzugeben oder zu wechseln",[6] nämlich daß der Klient einen festen Arbeitsplatz und einen regelmäßigen Wohnsitz hat, scheint in

einer immer größer werdenden Anzahl von Fällen sowohl vom Klienten als auch von den Bewährungshelfern nicht mehr erreichbar zu sein. Erwartungen und Realität entfernen sich hier zunehmend. Die Zahl der Fälle, in denen berichtsweise Arbeitslosigkeit und als Einkommensart Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe mitgeteilt werden müssen, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Es läßt sich darstellen, daß der Klient und auch der Bewährungshelfer auf eine soziale und individuelle Wirklichkeit treffen, die sich in einigen Aspekten gegenüber den vergangenen Jahren verändert bzw. verschlechtert zu haben scheint:

- deutliche Verminderung der Möglichkeit der Klienten, sich im sozialen und ökonomischen Bereich längerfristig abzusichern;
- Zunahme der individuellen Streßsituation u.a. durch Heraufsetzen der Leistungsnormen und der Frustrationstoleranz gegenüber Einschränkungen und Benachteiligung;
- zunehmendes "Problemlösungsverhalten" in Form von Alkohol- und/oder Drogenmißbrauch und/oder Resignation;
- eine zunehmende Reserviertheit der Öffentlichkeit gegenüber Arbeit im Bereich der Resozialisierung allgemein und gegenüber unkonventioneller Arbeit im besonderen;
- Verminderung der Chancen der Bewährungshelfer, vorzeigbaren Erfolg in Form von Arbeitsplatzbeschaffung oder finanzieller Konsolidierung bei Klienten zu erzielen;
- der Bewährungshelfer "vor Ort" vermittelt die Er-

fahrung, daß besonders die jüngeren Klienten schwieriger geworden sind;
- weiter bestehende Festlegung des Bewährungshelfers auf wenig optimales Arbeitsverhalten durch de facto Vorgaben aufgrund von weiterhin viel zu hohen Fallbelastungen.

Diese grobe Einschätzung der gegenwärtigen Lage soll zunächst genügen, um deutlich zu machen, daß wir m.E. bei konzeptionellen Fragen unserer Arbeit nicht mehr davon ausgehen können, mit den alten Mitteln, aber verstärktem Einsatz die Probleme in den Griff zu bekommen.

II.

Bei der Frage nach dem, was Bewährungshelfer als Sozialarbeiter in der über 25-jährigen Entwicklung der Bewährungshilfe sozusagen professionell gemacht haben, stößt man ziemlich direkt auf die sozialarbeiterische Methode der "Einzelhilfe". *Obstfeld* weist darauf hin, daß "wohl die meisten Bewährungshelfer Anhänger dieses methodischen Ansatzes" sind.[7] Bis auf wenige Versuche etwa mit Gruppenarbeit, denen der erwünschte Erfolg aus welchen Gründen auch immer allerdings versagt blieb,[8] war und ist Bewährungshilfe ein Handeln und Reagieren von zwei unterschiedlich voneinander abhängigen Personen: der Bewährungshelfer und der ("sein") Klient (s. dazu auch H. *Maisch*: Therapeutische Perspektiven abweichenden Verhaltens unter freiheitlichen Bedingungen, 1975).[9]

Quensel stellt einen Bezug zur Ausbildung des Sozialarbeiters her, wenn er feststellt, daß diese "heute noch zumeist allzu einseitig auf individualistisch-

psychotherapeutisch und klientenbezogene Behandlungsansätze ausgerichtet ist. Sie sollte statt dessen eher gruppen- und organisationsbezogene, familien- und nachbarschaftsorientierte, supervisorische und mögliches Laienpotential organisierende Fähigkeiten vermitteln".[10] Das Infragestellen der sehr deutlichen Konzentration im beruflichen Handeln der Bewährungshelfer auf individualisierende methodische Ansätze bedeutet keine grundsätzliche Kritik dieser Ansätze. Sie sind besonders deshalb unverzichtbar, um in einem Durchgangsstadium Klienten "partielle Anpassung" [11] zu ermöglichen, damit sie nicht immer wieder individuell scheitern.

Ein "personales Verständnis von Bewährungshilfe",[12] also die durch richterlichen Beschluß hergestellte Zweierbeziehung zwischen Klient und Bewährungshelfer, mußte solange relativ unproblematisch und auch "erfolgreich" sein, wie es möglich war, Klienten ohne größere Schwierigkeiten zu befähigen, den Erwartungen einer gut ablaufenden Bewährungszeit zu entsprechen. Der Klient war derjenige (ist), der sich zu entwickeln und der zu lernen hatte (hat). In einem etwas anderen Sinne als *Obstfeld* [13] es versteht, muß sich aber die Bewährungshilfe als "soziales Lernen" initiierendes Institut organisieren, wie es von *Quensel*[14] in seinem gruppen- und organisationsbezogenen sowie familien- und nachbarschaftsorientierten Ansatz wohl auch gemeint ist. Der Klient wäre dann nicht mehr der einzige, von dem "soziales Lernen" zu erwarten wäre.

III.

Nach *Haag* u.a.[15] erscheint es sinnvoll, drei Funktions-

ebenen der Sozialarbeit zu unterscheiden:

- Ebene der Sozialtherapie (Einzelpersonen, Kleingruppen und Intergruppenbeziehungen),
- Ebene der Sozialplanung und Sozialadministration (soziale Infrastruktur und Institutionen),
- Ebene der Sozial- und Gesellschaftspolitik (Aspekte der gesellschaftlichen Gesamtstruktur).

Dieser Einteilung folgend ist ersichtlich, daß sich Bewährungshilfe im besonderen bislang lediglich im Teilbereich der Sozialtherapie (Individualtherapie) bewegt hat. Der Bereich der Gruppen ist bislang ungerechtfertigt vernachlässigt worden, obwohl gerade junge Erwachsene, die "in ihrer Beziehung zur Realität, zur eigenen Identität und zur sozialen Umwelt unsicher sind, durch die Teilnahme an einer solchen 'Intensivgruppe' oder 'Problemgruppe' wesentliche Reifungshilfe erhalten" (G, *Knapp*, 1971).[16] In seinem Beitrag "Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe" für den Arbeitskreis VII des 16. Deutschen Jugendgerichtstages 1977 meint *Scheffel* offensichtlich auch die Funktionsebene der Sozialplanung und Administration, wenn er feststellt, daß "gemeinschaftsorientierte, integrierte Projekte auf der Basis der Gemeinwesenarbeit, die von Institutionen in Zusammenarbeit mit Initiativgruppen durchgeführt werden, (erfolgversprechend scheinen)",[17] wenn es um Kriminalitätsprophylaxe geht. zu ähnlichen Überlegungen kommt auch der Arbeitskreis II der Bundestagung Bewährungshilfe 1973.[18]

IV.

"Erziehung wird nicht über Menschen 'gestülpt', son-

dern dem Menschen angetragen und angeboten mit der Aufforderung zum Mitmachen. Erziehung verlangt Aktivität".[19] Dieser überaus wichtige, in der oft formalisierten Beziehung Bewährungshelfer-Klient leider dann vernachlässigte Grundsatz von K. *Peters* findet bei W. *Keckeisen* /M. *Kiefer* seine Entsprechung, wenn sie auf die Wichtigkeit der eigenen Erfahrungskategorien und Situationsdefinitionen[20] von Klienten der Sozialarbeit hinweisen. In diesem Sinne meint G. *Snel* wohl auch, daß die vom Klienten selbst definierte "Interessenbasis"[21] Grundlage der Zusammenarbeit sein muß. Wenn die subjektive Perspektive des Klienten mit ihrer eigenen Situationsdefinition notwendigerweise zur Grundlage der Beziehung zu ihm gemacht wird, dann hat dies u.a. Konsequenzen auf

- die Beziehungsstruktur Bewährungshelfer-Klient (Klient bestimmt im wesentlichen die Häufigkeit, Dauer, Inhalt und Intensität der Kontakte und nicht irgendein "standardisiertes Hilfsangebot");
- die Organisationsform der Bewährungshilfe (intensive und spontane Beziehungen werden durch Behördenorganisationen in Form von Großbürogemeinschaften zumindest nicht gefördert);
- die Arbeitsweisen in der Bewährungshilfe (der überwiegend individualistische Arbeitsansatz muß zugunsten eines auch mehr gruppenorientierten Ansatzes - wo möglich - aufgegeben werden; prinzipiell scheint es sinnvoller zu sein, soziale Isolierung abzubauen und "ein Leben in sozialer Verantwortung" aufzubauen, wenn dies in sozialen Lebenssituationen wie z.B. Gruppen geschieht).

Es stellt sich die Frage, wie sich denn Bewährungshilfe für junge Erwachsene konkret umschreiben läßt, wenn sie sich an den bisherigen Ausführungen zu orientieren versucht. Auch hierbei scheinen die von *Haag* u.a. angebotenen Funktionsebenen der Sozialarbeit

zur Vermittlung geeignet zu sein.

Auf der Ebene der Sozialtherapie:

- Verzicht auf sogenannte "langfristige Beziehungsprozesse" (zumindest weitgehend) zugunsten von intensiven Kurzberatungen, die eine deutliche zeitliche Dichte und personale Nähe in den Kontakten aufweisen;

- zeitlich begrenzte, mehr problemorientierte Gruppenaktivitäten von zwei Bewährungshelfern und gleichaltriger Laien- oder Selbsthilfebeteiligung;

- projektorientierte Gruppenaktivitäten, die über einen begrenzten Zeitraum eine intensive Zusammenarbeit mit etwa zwei Bewährungshelfern und einer überschaubaren Klientengruppe ermöglichen; die Projekte müßten in dem Sinne sinnvoll sein, daß sie sich unmittelbar an der realen Lebenssituation der Klienten ausrichten;

- Initiierung von Selbsthilfegruppen; Koordinierung von Angeboten und Kontakten;

- stärkere Einbeziehung des "sozialen Nahraums" der Klienten in die Zusammenarbeit, wobei Fragen der sozialen Kontrolle, Stigmatisierung etc. sorgfältig geprüft werden müssen.

Auf der Ebene der Sozialplanung und der Sozialadministration:

- Auch wenn die früher fast ausschließlich vereinzelt arbeitenden Bewährungshelfer jetzt mehr und mehr in Bürogemeinschaften zusammengefaßt sind, ist im Geflecht der sozialen Institutionen Bewährungshilfe nach wie vor nur durch einzelne Bewährungshelfer per Person vertreten; Kooperationskontakte werden in der Regel über einzelne Klientenfragen hergestellt;

- Bewährungshilfe muß aktiver im Bereich der sozialen Institutionen agieren, nicht um soziale Kontrolle zu perfektionieren, sondern um Einfluß auf Entscheidungen und Maßnahmen zu nehmen (z.B. werden in vielen Städten besondere Programme zur Bekämpfung der

Jugendarbeitslosigkeit organisiert, ohne daß Klienten der Bewährungshilfe ausdrücklich in diese Organisation einbezogen werden; wenn sie davon profitieren, dann über Einzelinitiativen eines Bewährungshelfers);

- Bewährungshilfe muß sich verstehen als aktive und initiierende Kraft, die sich für engagierte ehrenamtliche Mitarbeit mehr öffnet; dies heißt, daß das Büro Bewährungshilfe ein Kristallisationskern für Aktivitäten und Aktionen mit Klienten, ehrenamtlichen Mitarbeitern (Selbsthilfe) und Bewährungshelfern ist;

- Bewährungshilfe muß auf der Ebene der Sozialplanung in einem kommunalen Bereich die Bedürfnisse ihrer Klienten mehr artikulieren und aktiv unterstützen (um z.B. das oft äußerst schwierige Problem der Unterbringung durch geeignete (Gemeinschafts-)Wohnungen zu lösen).

Auf der Ebene der Sozial- und Gesellschaftspolitik:

Die Bewährungshilfe verfügt über einen immensen Erfahrungshintergrund und ist kompetent, wenn es auch um grundsätzliche Fragen der "Resozialisierung" geht; gerade durch die Unmittelbarkeit ihrer Erfahrungen ist sie in der Lage, zum Thema "Junge Volljährige im Kriminalrecht" Beiträge zu leisten; dies setzt allerdings ein Sammeln und Auswerten von Erfahrungen voraus, um sie dann auf Landes- und Bundesebene durch die Vereinigungen der Bewährungshelfer mit Nachdruck im politischen und administrativen Bereich zu vertreten; die Arbeit an der "Basis" muß auf Dauer fragwürdig werden, wenn sie nicht ihre Entsprechung findet auf übergelagerten Ebenen.

Das Spektrum der richterlichen Maßnahmen sollte nicht durch neue Anregungen aus der Bewährungshilfe mit der Zielsetzung erweitert werden, die Inanspruchnahme von sozialtherapeutischen Angeboten durch Beschluß zu verfügen. Vielmehr ist es notwendig, daß die Bewährungshilfe auf ihrem Erfahrungs- und Kompetenzhintergrund kooperativ mit anderen nach adäquaten Möglichkeiten sucht, die der realen Lebenssituation ihrer Klienten

entsprechen. Entscheidend wird es dabei auf die Attraktivität des Angebotes ankommen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die jetzt vorliegende Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger.[22] Mit dieser Denkschrift wird als neues Instrument die "Bewährung in Freiheit" gezielt in die Diskussion eingeführt. "Bewährung in Freiheit" würde für die gegenwärtige Bewährungshilfe m.E. einige Konsequenzen in Bezug auf Arbeitsweisen und Organisationsstruktur haben. Diese wenigen Hinweise müssen genügen, zumal sich der Arbeitskreis X intensiv mit diesem neuen Instrument "Bewährung in Freiheit" beschäftigen wird.

V.

Sozialtherapeutisches oder sozialplanerisches Handeln ist auch abhängig von der Form der Organisation, also von der Struktur, in der die beruflich Handelnden untereinander oder zu anderen Gruppen, zu Institutionen und zur Hierarchie stehen. Wenn für Bewährungshilfe auch Grundsätze wie "Spontanität , Unmittelbarkeit, Kreativität und Personalität" gelten sollen, dann ist G. *Snel* darin zu folgen, daß es durch bürokratische Anforderungen einer großen Organisation zu "einer starken Standardisierung der Dienstleistung .....und einer Einengung der Basis für Kontakte mit dem Klienten"[23] kommt. Um nicht mißverstanden zu werden: Der Einzeldienstsitz des Bewährungshelfers, der in der Aufbauphase sehr wohl seine grundsätzliche und auch praktische Bedeutung hatte, sollte endgültig der Vergangenheit

angehören. Nach der hier vertretenen Auffassung von Bewährungshilfe - besonders für Jugendliche und junge Erwachsene - stellt der Einzeldienstsitz einen Anachronismus dar. Gegenwärtig geht es aber offensichtlich weniger darum, Einzeldienstsitze beizubehalten, als vielmehr darum, Organisationsformen zu verhindern, die sich unter dem Stichwort "Gemeinschaftsbüro" als Großbüros mit 10, 15 und mehr Bewährungshelfern zu etablieren beginnen. In diesen Zusammenhang gehören auch die bundesweiten, zum Teil mit ausschließlich bürokratischer Zielsetzung betriebenen Bestrebungen, Sozialarbeit im Bereich der Justiz im "Sozialen Dienst" zu vereinheitlichen, vgl. hierzu N. *Neidhardt*, die unter dem Aspekt der Gruppensupervision Probleme bürokratischer Organisation und Sozialarbeit beschreibt.[24)]

Es drängt sich der Eindruck auf, daß sich in einigen Bereichen eine "Zielverschiebung" in der Bewährungshilfe abzeichnet, wenn die Klientel mit ihren Problemen und Ansprüchen zurücktritt hinter Probleme und Ansprüche der Organisationsstruktur. H. *Hansi* weist hierzu auf die Grenzen der Institutionalisierung von Hilfsangeboten hin, die einem "Organisationszwang" unterliegen können, der bis hin "zum erkennbaren Selbstzweck entarten kann und damit schöpferische fachliche Aktivitäten einengt."[25)]

Eine Organisationsform, die Teamarbeit fordert und zuläßt (vgl. auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe II: Arbeitsformen und Arbeitsweisen, Bundestagung Bewährungshilfe 1976, Bonn - Bad-Godesberg)[26)] mit einer Gruppe von 3-6 Bewährungshelfern wird für optimal gehalten. Dies würde besonders für

größere Städte eine "Dezentralisierung" [27] und leicht erreichbare Büros bedeuten. Gerade in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfte sich eine solche Organisationsform als sinnvoll erweisen. Sinnvoll ist eine solche Organisationsform schon deshalb, da nur in ihr qualifizierte Angebote und Aktivitäten auf der sozialtherapeutischen und sozialplanerischen Ebene möglich sind.

Zusammenfassende Thesen:

1. Die soziale, ökonomische und individuelle Situation vieler jüngerer Erwachsener (18-25jährige) hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert (u. a. durch massierte Arbeitslosigkeit. Diese Verschlechterung muß in ihren Konsequenzen von der Bewährungshilfe wahrgenommen werden, zumal die Bewährungshilfe nach Veränderung des Volljährigkeitsalters weitgehend das einzige sozialpädagogische Angebot für diese Altersgruppe ist.

2. Individualistisch orientierte Anpassungshilfen werden schwieriger, da die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen diese nicht mehr so relativ unproblematisch zulassen. Der berufliche Auftrag wird für den Bewährungshelfer problematischer. Durchhalteappelle an Bewährungshelfer und Klient bringen keine Lösung.

3. Bewährungshilfe muß sich zu einem Institut entwickeln, das sich unter erheblichem Verzicht auf individualtherapeutische Maßnahmen öffnet für gruppen-, laien- und nachbarschaftsorientierte Aktivitäten. Sie muß sich intensiver als Kristallisationskern für Aktivitäten im Bereich der "Resozialisierung" verstehen und dabei auch die sozialplanerische Ebene einbeziehen. Damit gehört zur Bewährungshilfe "auch dienstlich" mehr als nur Arbeit mit "meinem Klienten".

4. Das professionelle Handeln bedingt eine entsprechende Organisationsform, es ist z.T. erheblich davon abhängig. Sowohl Einzeldienstsitz als auch Großbürogemeinschaften sind nicht in der Lage, eine geeignete Organisationsform für teamorientierte, weitgehend auf der Bedürfnisbasis der Klienten ansetzende Arbeit darzustellen.

5. Den schwierigeren Problemen der Klientel ist nicht mit einer Ausweitung des richterlichen Sanktionsrahmens zu begegnen. Es kommt vielmehr darauf an, daß Bewährungshilfe attraktive Angebote auf ihrem Erfahrungs- und Kompetenzhintergrund erarbeitet und so den Klienten zur Mitarbeit motiviert. Eine solche Motivierung ist eher zu erreichen, wenn die Zusammenarbeit von der eigenen Selbstdefinition und subjektiven Perspektive des Klienten ausgeht.

LITERATURHINWEISE

1. Solidarität, Monatszeitschrift für gewerkschaftliche Jugendarbeit 2/3 1977, Düsseldorf

2. Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Niedersachsen, Mitteilung an Mitglieder vom 20.8.1976, Celle

3. B. Hafeneger/B. Schön, Politische Bildung und Jugendarbeitslosigkeit, in: Jugendarbeitslosigkeit - Materialien und Analysen zu einem neuen Problem, Reinbek 1975, S. 134 ff.

4. W. Lamertz, Bewährungshilfe heute, in: BewHi 2/3 1976, S. 114, s. bei Lamertz auch den Hinweis auf die zugenommene Alkohol- und Drogenproblematik, a.a.O., S. 113

5. Bundestagung Bewährungshilfe 1976, Arbeitsgruppe III, Aktuelle Einzelfragen der Bewährungshilfe, in: BewHi 4/1976, S. 263/264

6. Bewährungsbeschluß des Landgerichts Osnabrück vom April 1977

7. G. Obstfeld, Entwicklungstendenzen in der Bewährungshilfe, in: BewHi 2/3 1976, S. 174

8. G. Obstfeld, a.a.O., S. 174

9. H. Maisch, Therapeutische Perspektiven abweichenden Verhaltens unter freiheitlichen Bedingungen,

in: Sonderdruck Jugendkriminalität und Resozialisierung, Kongreßbericht 1974, Stuttgart 1975, S. 85 ff. Maisch stellt verschiedene Interventionsmöglichkeiten dar, die für die Zusammenarbeit mit jungen Klienten bedeutsam sein können.

10. S. Quensel, Bewährungshilfe und Strafvollzug, in: BewHi 2/1977, S. 91

11. J. Krausslach/F. Düwer/G. Fellberg, Aggressive Jugendliche, München 1976, S. 43

12. G. Obstfeld, a.a.O., S. 170

13. G. Obstfeld, a.a.O., S. 174

14. S. Quensel, a.a.O., S. 91

15. F. Haag/E. Parow/L. Pongratz/G. Rehn, Überlegungen zu einer Metatheorie der Sozialarbeit, in: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit (1), Neuwied und Berlin 1973, S. 173

16. G. Kapp, Gruppenarbeit mit Probanden in der Bewährungshilfe, in: BewHi 3/4 1971, S. 216

17. P. Scheffel, Neue Wege der Kriminalitätsprophylaxe, in: Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit, Bericht über den 16. Dt. Jugendgerichtstag 1974, Eigenverlag, Hamburg 1975, S. 195

18. Bundestagung Bewährungshilfe 1973, Arbeitskreis II, in: BewHi 1/74, S. 37 (Ergebnisse)

19. K. Peters, Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, in: Sonderdruck aus Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2/1966, DVJJ, Eigenverlag, s.9

20. W. Keckeisen/M. Kieper, Subjektive Strukturierung und soziale Organisation von Problemsituationen und deren Lösungsmöglichkeiten bei Jugendlichen, in: KrimJ 4/1976, S. 296 (Beschreibung eines Forschungsprojektes)

21. G. Snel, Alternativen in der Bewährungshilfe am Beispiel der Niederlande, in: KrimJ 1/1975, S. 59 ff

22. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen, Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977

23. G. Snel, a.a.O., S. 59

24. N. Neidhardt, Beiträge zur Gruppensupervision, in: NDV 11/1972, S. 295 ff (Neidhardt problematisiert sehr eindrucksvoll das Verhältnis von Bürokratie und Sozialarbeit; Hinweise, die bei der Frage nach Organisationsformen in der Bewährungshilfe berücksichtigt werden sollten).

25. H. Hansi, Institutionelle Voraussetzungen persönlicher Hilfen, in: Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege, Bericht über den 15. Dt. Jugendgerichtstag 1971, Selbstverlag Dt. Vereinigung, Hamburg 1972, S. 46

26. Bundestagung Bewährungshilfe 1976, Arbeitsgruppe II - Arbeitsformen und Arbeitsweisen, in: BewHi 4/76, S. 257

27. G. Snel, a.a.O., S. 61

JUGENDKRIMINALPROPHYLAXE

- DIE ROLLE DER JUGENDGERICHTSHILFE -

Referat von A. von *Kullwitz*

Die nachfolgenden kurzgefaßten Überlegungen haben den Stellenwert einer Diskussionsgrundlage. Die Thematik wurde aufgrund ihres praxisrelevanten Bezuges gewählt, in der Hoffnung, praktische Ergebnisse zu initiieren.

Nach § 38 JGG fällt der Jugendgerichtshilfe zunächst ein zweigleisiger Aufgabenkatalog zu, der sich einmal aus ihrer Funktion als "Ermittlungshilfe" ableitet, zum anderen den gesamten Komplex auf den Delinquenten ausgerichteter, sozialpädagogischer Aktivitäten umfaßt, subsummiert unter dem Begriff der "Sozialisationshilfen" (vgl. Berufsbild und Tätigkeitsmerkmale des Jugendgerichtshelfers).

Nicht eigens von der Jugendgerichtshilfe gefordert werden im Rahmen des JGG Vorgehensweisen, die vorbeugend auf eine Vermeidung strafrechtlich relevanten Verhaltens Jugendlicher oder Heranwachsender im Sinne der Vermeidung einer "ersten Auffälligkeit" abstellen. Dieser Umstand hat seine Erklärung insofern, als das JGG mit seinem Maßnahmenkatalog eine Reaktion auf begangene Straftaten darstellt. Der legitime Standort des JGG im Rahmen prophylaktischer Überlegungen liegt somit im Bereich der Verhütung von Rückfallkriminalität. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, daß lediglich

der geringere Teil jugendlicher oder heranwachsender Delinquenten rückfallgefährdet ist, d.h. nach dem Verständnis des JGG kommt bei dem überwiegenden Teil der jugendlichen Delinquenten eine so definierte Prophylaxe erst gar nicht in Betracht. In diesem sozialpräventiven Rahmen ergeben sich logischerweise die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nach dem JGG. Unter der Einschränkung: Prophylaxe gleich Rückfallverhütung sind die "Sozialisationshilfen" prophylaktische Instrumentarien.

Peter *Scheffel* klassifiziert den Begriff der Jugendkriminalitätsprophylaxe anläßlich seines Referates in Hofgeismar bei einer Tagung vom 18.-20.2. 1977 wie folgt:

"Die primäre Prophylaxe gegen Jugendkriminalität richtet ihr Augenmerk auf alle Kinder und Jugendlichen, ob gefährdet oder nicht. Ihre Lebensverhältnisse sollen so gestaltet werden, daß insgesamt möglichst wenig deviantes und damit delinquentes Verhalten entsteht. Als sekundäre Prophylaxe werden die Versuche verstanden, bei erkennbar kriminell gefährdeten Kindern und Jugendlichen gezielt zu intervenieren, z.B. mit sozialpädagogischen Maßnahmen. Der tertiäre Bereich der Prophylaxe befaßt sich mit der Verhütung von Rückfallkriminalität, setzt also voraus, daß ein delinquentes Verhalten schon registriert ist." [1]

Nach dieser Klassifizierung wäre die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an Jugendkriminalitätsprophylaxe dem "tertiären" Bereich zugeordnet;

1) Scheffel, P., Kriminalitätsprophylaxe aus der Perspektive jugendrichterlicher Praxis - Ansätze und zukunftsorientierte Überlegungen -, veröffentl. in: Vorbeugen statt Strafen, Protokoll-Nr. 128/77, Evangel. Akademie, Hofgeismar, S. 58

nach meiner Auffassung kann eine Zuordnung jedoch nur analog der gesetzgeberischen Gesamtperspektive erfolgen. Dabei ist die Zuweisung der Jugendgerichtshilfe als eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes nach § 4 JWG in Verbindung mit § 38 JGG insofern bedeutsam, als die institutionalisierte Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe im Aufgabenkatalog des Jugendamtes eingebettet wird, auch wenn spezifische Anforderungen eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe sinnvoll erscheinen lassen, derart zuletzt empfohlen von der KGST.

Das JWG, bestehend aus der Jugendpflege und Jugendfürsorge, hat in seiner Tendenz eindeutig prophylaktischen Charakter, in Anlehnung an Scheffel im Sinne der primären - und sekundären Prophylaxe.

"Jugendpflege ist in heutiger Zeit besonders bedeutungsvoll, weil man mehr und mehr erkennt, daß die Sorge für die Jugend nicht zu spät einsetzen darf. Sie bezieht sich vor allem auf Jugend, die noch nicht verwahrlost ist. Jugendfürsorge befaßt sich vor allem mit Jugend, die schon der Fürsorge bedarf, weil Verwahrlosung oder mindestens Verwahrlosungsgefahr besteht, oder weil sonst ein Grund zu besonderen fürsorgerischen Maßnahmen besteht."[2)]

Aus diesem Verständnis heraus meine ich eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Jugendkriminalitätsprophylaxe fordern zu können, die über Rückfallverhütung hinausgeht.

Gerade die Bewältigung einer kriminellen Karriere jugendlicher Täter bedarf eines Ansatzes, der nicht

2) Riedel, H., Jugendwohlfahrtsrecht, München 1971, S. 38

in reaktiver Weise, d.h. mit einer zeitlichen Verzögerung, ein bereits festgestelltes defizitäres Persönlichkeitsbild zu korrigieren sucht, sondern einer Vorgehensweise, die vorbeugend ausgelegt ist. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine konsequente Prophylaxe, wie auch immer sie aussehen mag, Jugendkriminalität gänzlich beseitigen wird. Mit ihr kann nicht der Bereich devianten Verhaltens erfaßt werden, deren Triebkraft Vorgänge aus der spezifischen Reifungsphase - Adoleszenz - darstellen mit den bekannten Merkmalen wie verminderte Kritikfähigkeit, Stimmungslabilität etc., um nur einige zu nennen. Vielmehr geht es um eine Reduktion des Personenkreises, der kriminell gefährdet ist, also abweichende Verhaltensweisen im Persönlichkeitsmuster aufweist. Der auch bei einer optimalen Prophylaxe verbleibende Delinquentenkreis könnte, wäre er quantitativ geringer, entsprechend intensiver im Rahmen der "Sozialisationshilfen" betreut werden.

Überlegungen zum Ansatz einer Jugendkriminalprophylaxe

"Das Verbrechen ist an den Täter, also einen Menschen gebunden. Es geschieht regelmäßig in einer feststellbaren Situation und löst durch sein Geschehen einen vorausgegangenen Konflikt. Im Verbrechen reagiert der Mensch auf eine innere und äußere Situation. Dabei macht sich ein dynamischer Faktor bemerkbar. Er liegt in der gegenseitigen aktiven Interdependenz zwischen dem reagierenden Menschen und der die Reaktion heraufbeschwörenden Situation. Diese Situation ist ihrerseits zum Teil durch den Menschen selbst, zum Teil durch ihm frem-

de Momente, stets durch ein Zusammenspiel dieser Elemente entstanden." [3)]

Der Jugendliche verfügt mit Eintritt in die Strafmündigkeit in der Regel bereits über ein bestimmtes Einstellungs- und Verhaltensrepertoire, das, obwohl noch nicht von einer abgeschlossenen Persönlichkeit ausgegangen werden kann, tendenziell ein "Grundmuster" für die Erwachsenheit darstellt. Maßnahmen, die nun ausschließlich auf die Beseitigung unerwünschter Verhaltensweisen in der Person des Delinquenten abstellen, laufen Gefahr zuzulassen, daß andere, ähnlichen oder gleichen Sozialisationsbedingungen ausgesetzte Kinder und Jugendliche mit ähnlichen Verhaltensweisen ausgestattet werden wie der momentane Einzelfall.

Daraus folgert die Notwendigkeit

a) einer verstärkten Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände hinsichtlich einer etwaigen kriminalisierenden Wirkung mit dem Ziel, kriminalisierende Faktoren möglichst zu begrenzen,

b) des frühest denkbaren Zeitpunkts bei der Einleitung betreuender Schritte, und

c) eines globaleren, über den Einzelfall hinausgehenden Ansatzes.

Die Rolle der Jugendgerichtshilfe innerhalb der Jugendkriminalprophylaxe

Wenn man berücksichtigt, welche Erkenntnisse der

3) Mergen, A., Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971, S. 63

Jugendgerichtshilfe bei der Persönlichkeitserforschung der Delinquenten, insbesondere hinsichtlich kriminalisierender Umweltfaktoren erwachsen oder durch die sich aus der nachgehenden Betreuung ergebenden Problemfelder zur Verfügung stehen, wird deutlich, daß diese Erkenntnisse die Jugendpflege innervieren können. Eine systematische Erfassung und Auswertung individueller Daten über den Delinquenten hätte den Stellenwert von "Eckdaten", die wiederum Grundlage globaler Überlegungen im Bereich der Jugendpflege darstellen würden. Der Jugendgerichtshilfe fällt somit eine Schlüsselposition zu, da sie potentiell über solche Eckdaten verfügt. Gleichzeitig wären solche Aussagen nicht Ergebnisse theoretischer Überlegungen, sondern verifizierte Erkenntnisse aufgrund tatsächlicher, vielen Einzelfällen zugrunde liegender Sachverhalte. Die Verfügbarkeit dieser Daten setzt nicht mehr voraus als eine systematische Erfassung, die statistisch ausgewertet und interpretiert werden kann. Dabei soll klargestellt werden, die Jugendgerichtshilfe befaßt sich ohnehin inhaltlich mit kriminalisierenden Faktoren im Bezugsfeld des Delinquenten, wenn sie Ermittlungen über Umwelt und Persönlichkeit führt.

Ich meine daher, daß ein wesentlicher Beitrag der Jugendgerichtshilfe zur Jugendkriminalprophylaxe in dem Führen einer eigenen JGH-Statistik liegt. Bei entsprechender Konzeption wäre sie in der Lage, quasi eine "Kriminalitätstopographie" des betreffenden Bezirkes, aber auch Strukturanalyse kriminalisierender Einflüsse abzugeben, verfügbar für alle an der Bekämpfung der Jugendkriminalität Beteiligten.

Gleichzeitig erfordert eine Partizipation der Jugendgerichtshilfe an der Jugendkriminalitätsprophylaxe die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den dafür in Frage kommenden Bereichen der Sozialarbeit, insbesondere Fürsorgeaußendiensten, Erziehungsabteilungen, Erziehungsbeiständen etc. ebenso wie mit nicht sozialarbeiterischen Bereichen, wie z.B. Polizei, bis hin zu Trägern kommunalpolitischer Entscheidungen. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe und den Sozialdiensten des Jugendstrafvollzuges ist so grundsätzlicher Natur, daß hierauf wohl nicht näher eingegangen werden muß.

In der zurückliegenden Zeit könnte der Eindruck entstanden sein, daß die Jugendgerichtshilfe durch ihre Bemühungen zur Spezialisierung den unbestritten bestehenden Mängeln in der Zusammenarbeit versucht auszuweichen. Dies würde im Prinzip mit dem Versuch, sich der gemeinsamen Verantwortung innerhalb der Jugendkriminalprophylaxe zu entziehen, gleichzusetzen sein. Ein solcher Eindruck wäre jedoch ungerecht insofern, als in erster Linie immer noch bestehende Organisationsmängel die angestrebte Zusammenarbeit erschweren und nur selten auf Initiative der Jugendgerichtshilfe beseitigt werden können. Richtig ist, daß die Jugendgerichtshilfe ein elementares Interesse daran haben muß, mit potentiellen Delinquenten bereits vor dem Erreichen der Strafmündigkeit konfrontiert zu werden, was nur über eine entsprechende Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Nach meiner Auffassung hat sich die Jugendgerichtshilfe somit in zweierlei Weise an der Jugendkrimi-

nalprophylaxe zu beteiligen:

1. Durch eine Zurverfügungstellung wesentlicher, aus dem Einzelfall gewonnener Erkenntnisse für die jugendpflegerische Praxis - JGH-Statistik - und

2. durch Intensivierung und Ausbau der Kommunikation mit den anderen Bereichen der Jugendpflege- und -fürsorge sowie Straffälligenhilfe.

Lassen sie mich zum Abschluß einige Vorstellungen zur JGH-Statistik entwickeln.

Bezogen auf den Arbeitsbereich des einzelnen Jugendgerichtshelfers sollte zunächst eine Aufteilung nach Bezirken gewählt werden, die möglichst deckungsgleich mit den Bezirken der übrigen Sozialdienste ist. Danach hätte die JGH-Statistik im wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen:

a) Nachweis zu führen über Ballungszentren jugendkrimineller Aktivitäten in Relation zu den einzelnen Bezirken, aber auch innerhalb der Bezirke,

b) Art der Delikte auszuweisen, die gehäuft in den einzelnen Bezirken anzutreffen sind,

c) eine Aufteilung nach Geschlecht und Altersstufe der Delinquenten der einzelnen Bezirke vorzunehmen.

Diese Daten müssen jedoch in Relation gesetzt werden zu den Daten aus der Sozialanamnese des Einzelfalles um Aufschluß zu erlangen über

d) schichtenspezifische Zugehörigkeit des Delinquenten,

e) schulische und berufliche Qualifikationen,

f) Freizeitverhalten und

g) bisherige Auffälligkeiten (Wiederholungstäter etc.)

Der dritte Bereich wäre quasi eine statistische Erfassung kriminalisierender Einflüsse:

h) relevanter Bezug zu gesellschaftlichen Aktualitäten (Jugendarbeitslosigkeit, Alkohol etc.),

i) Strukturmängel im Freizeitangebot innerhalb des entsprechenden Bezirks, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ich bitte Sie, diese Überlegungen lediglich als Denkanstöße zu werten, und hoffe auf die Bildung eines Arbeitskreises, der eine spezielle JGH-Statistik entwickelt, sowie einer weiteren Arbeitsgemeinschaft, die Kommunikationsformen (wie unter 2. genannt) ansatzweise erarbeiten könnte.

THESEN

zu Arbeitskreis VIII:

Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe

Der Arbeitskreis VIII erklärt sein Bedauern darüber, daß unter ca. 40 ständigen Teilnehmern außer Jugendgerichtshelfern nur 4 Bewährungshelfer vertreten waren.

1. Das gesellschaftliche Klima und das Klima in Institutionen und Dienststellen ist zunehmend reservierter geworden gegenüber der Arbeit im Bereich der Randgruppen, insbesondere mit kriminell Auffälligen.
   Diese Klimaveränderung hat eine erhebliche Verunsicherung der in den verschiedenen Feldern des Jugendkriminalrechts tätigen Sozialarbeitern (Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer usw.) bewirkt.
   Wenn Sozialarbeiter durch Zusammenschlüsse versuchen,diesen Entwicklungen entgegenzutreten, ist zu beobachten, daß die Administration mehr und mehr versucht, sie zu disziplinieren.

2. Daraus folgt: organisatorische Mängel und Hindernisse wie fehlende Spezialisierung und ausreichende personelle Ausstattung werden nicht behoben (entgegen Forderungen des KGST-Berichts Nr.9/1976).

3. Die reale Lebenssituation junger Volljähriger hat sich in den letzten Jahren für die Masse von ihnen wesentlich verschlechtert.
   Aus diesem Grunde sind die Instrumentarien sozial-

arbeiterischer Tätigkeit im Bereich der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Es wird gefordert, über die Zweierbeziehung hinausgehende, grundsätzliche Probleme der Klientel (z.B. Arbeitslosigkeit, Kriminalität) sowie räumliche Gegebenheiten (soziale Infrastruktur und Wohnungssituation) zu ermitteln (z.B. durch eine entsprechende Statistik).

Diese Feststellungen sind kooperativ mit den beteiligten Bereichen der Sozialarbeit auszuwerten und in entsprechende Lösungsmöglichkeiten umzusetzen. Administrative, sozialplanerische und gesellschaftspolitische Ebenen sind einzubeziehen. Daraus ergibt sich ein Berufsverständnis des Bewährungshelfers/ Jugendgerichtshelfers, das über den Rahmen der gesetzlichen Vorgabe hinausgeht (JGG und StGB).
Daraus folgt noch einmal: Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung, um diese Aufgabe bewältigen zu können.

4. Der Wegfall des § 105 JGG führt zu keiner Arbeitsentlastung für die Jugendgerichtshilfe, da nach wie vor die für die Beurteilung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt sowie für die zu treffenden Maßnahmen erforderlichen Aussagen getroffen werden müssen.

5. Es wird nicht verkannt, daß der mögliche Ausfall der Eltern als Informationsquelle zu unvollständigen Ergebnissen führen kann. Soll das Verhältnis zwischen Heranwachsenden und Jugendgerichtshelfer

auf Vertrauen basieren, so ist das Recht des Jugendlichen zu respektieren, als junger Volljähriger über die Einbeziehung seiner Eltern zu entscheiden. Es wird ausdrücklich abgelehnt, aus Gründen der objektiven Wahrheitsfindung, und gegen den Willen des jungen Volljährigen, die Eltern zu informieren und/oder als Informationsquelle heranzuziehen (so aber ausdrücklich *Brunner* in ZBL JuR/77, S. 369).

6. Die Jugendgerichtshilfe muß in die Lage versetzt werden, bei der ersten Auffälligkeit in geeigneten Fällen sofort in einem Umfang tätig zu werden, der eine spätere jugendrichterliche Sanktion überflüssig macht.

7. Ausgeschlossen werden muß eine personelle Zusammenlegung von Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfern wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Betreuungsansätze.

8. Speziell für die Bewährungshilfe gilt: sowohl Einzeldienstsitz als auch Großbüro sind keine geeignete Organisationsform um teamorientierte, weitgehend auf der Bedürfnisbasis der Klientel ansetzende Arbeit zu ermöglichen.

9. Die besondere Aufgabenstellung aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten erfordert eine ständige Aus- und Weiterbildung.
Die verschiedentlich beklagte mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Verfahrensbeteiligten wurde erneut diskutiert.

Die unterschiedlichen Rollenverständnisse von Jugend-

richter und Jugendgerichtshelfer Bewährungshelfer stellen eine besondere Problematik dar (siehe 16.Dt. Jugendgerichtstag 1974, Darmstadt).
Die Forderung an die deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. nach interdisziplinärer Weiterbildung steht weiterhin auf der Tagesordnung.

ARBEITSKREIS IX

JUGENDVOLLZUG

Leitung: Prof.Dr.phil.M. Busch, Gesamthochschule Wuppertal
Referent: W. Rieger, Hauptlehrer, JVA Laufen-Lebenau
Materialien: Dr.jur.G. Bulczak, Leiter der JVA Hameln

GEDANKEN ZUR SUBKULTUR IM STRAFVOLLZUG

- THESEN UND ERLÄUTERUNGEN -

Referat von W. Rieger

These 1:

Die Subkultur entsteht nicht durch das zufällige und willkürliche Handeln einzelner Gefangener, sondern aus der Begegnung von psychischen und bewußtseinsmäßigen Gegebenheiten, wie sie für Straffällige typisch sind, mit den Bedingungen des Strafvollzuges. Die Subkultur gewinnt auf diese Weise ein hohes Maß ausgeprägter, eigener Gesetzmäßigkeiten.

Von der Subkultur ist heute sehr viel die Rede. Der Film und die Publizistik entnehmen von dort, wenn sie den Strafvollzug möglichst wirksam anklagen wollen, ihre dramatischsten Effekte. Interessanterweise geschieht das am häufigsten von den Positionen aus, die am radikalsten und oft auch am undifferenziertesten den Rückzug der offiziellen Autorität im Vollzug und damit die Gewährung neuer Freiräume fordern, ohne zu prüfen, was an die Stelle der amt-

lichen Gewalt tritt, wenn diese sich zurückzieht.

Es wird meist so getan, als entstünde die Subkultur durch das Verhalten einzelner, besonders bösartiger Gefangener oder auch als mehr oder weniger gerechtfertigte Antwort des Straffälligen auf die Anmaßung des Staates und der Gesellschaft, ihn für sein gesetzwidriges Tun bestrafen zu wollen.

Ich bin der Auffassung, daß beide Deutungen falsch sind. Die Subkultur kommt nicht zustande, weil Gefangene gegen irgendetwas protestieren wollen, und auch nicht als das Werk einzelner besonders beschaffener Gefangener. Sie entsteht vielmehr aus Eigenschaften, die fast allen Gefangenen gemeinsam sind, und daher sind in einer Strafanstalt, wenn dem nicht entgegengewirkt wird, fast alle Gefangenen potentielle Träger der Subkultur, natürlich in unterschiedlichen Rollen, wie wir noch sehen werden. Schon die Vorgeschichte der Straftat, so unterschiedlich sie inhaltlich in einzelnen sein mag, schafft doch hinsichtlich der Belastung, die sie für die Psyche und das Bewußtsein des Individuums bedeutet, vor allem bezüglich der Gefahr bestimmter Deformierungen und Funktionsstörungen, gerade in den für unser Thema entscheidenden Punkten weitgehende Gemeinsamkeiten von Person zu Person. Dasselbe gilt für die Straftat selbst und für die dann einsetzenden staatlichen und gesellschaftlichen Sanktionen bis hin zur zwangsweisen Vergesellschaftung mit einer großen Anzahl Menschen von ähnlicher Problematik. Weil die subjektiven und die objektiven Bedingungen, unter denen die Subkultur entsteht, für alle Gefangenen gleichermaßen gegeben sind, haben sich innerhalb der Subkultur und hinsichtlich ihrer

Stellung zur Umwelt Gesetzmäßigkeiten ergeben, die noch wirksam sind und die man kennen muß, wenn man der Subkultur entgegentreten will.

Es ist vor allem deswegen nötig, sich mit der Subkultur zu befassen, weil es zu einigen der Grundbedingungen, denen sie ihr Entstehen verdankt, keine reale Alternative gibt. Eine Gesellschaft ohne Rechtsbrecher kann wohl ebensowenig die Basis unserer Überlegungen sein wie ein Verzicht auf Strafverfolgung oder eine Strafverfolgung und Resozialisierung ohne Anwesenheitszwang für den Betroffenen. Damit aber ist man dem Problem der Subkultur grundsätzlich konfrontiert.

<u>These 2:</u>

Die Subkultur steht ihren ethischen und geistigen Inhalten und Wirkungen nach der Resozialisierung durchaus entgegen.

Es ist in der allgemeinen Diskussion über Straftaten, ihre Ursachen und Folgen gelegentlich gesagt worden, daß man bestimmte innere oder äußere Vorgänge "wertfrei" betrachten müsse. Abgesehen davon, daß diese Forderung fast nie echt erhoben wird, sondern meist nur der Ablösung bestehender Wertvorstellungen, die man bekämpfen zu müssen glaubt, durch neue, die man selbst installieren möchte, dienen soll, wäre auch der Begriff der Wertfreiheit nirgends deplazierter als in der Theorie und der Praxis des Strafvollzuges. Unsere Gefangenen empfinden nie wertfrei, und sie sind weder bereit noch imstande, verbindliche Hilfen zur Resozialisierung von jemandem anzunehmen, für den es den

Unterschied zwischen gut und böse angeblich oder tatsächlich nicht gibt. Wer den Tatbeständen gegenüber, denen sich der Gefangene konfrontiert sieht, die Wertung verweigert, kann dem Gefangenen nicht helfen. Das gilt auch für die Stellungnahmen zum eigenen Verhalten des Gefangenen. Die Subkultur produziert nun, ihrem inneren Wesen gemäß, Vorgänge, die in des Wortes zentralstem und direktestem Sinne unmenschlich und damit verwerflich sind. Menschen werden auf oft abgefeimte Weise wehrlos gemacht, gequält, gedemütigt und ihrer Würde beraubt. Natürlich ist es auch hier richtig und notwendig, das jeweilige Verhältnis zwischen der Tat und dem Täter zu erforschen, zwischen beiden grundsätzlich zu unterscheiden und die Bedingtheiten der Tat aufzuklären. Aber die Tat selbst muß in ihrer Verwerflichkeit klar erkannt und angesprochen werden. Das ist der Vollzug dem Opfer der Tat, seinem gesellschaftlichen Auftrag und auch dem Täter schuldig. Das Ansinnen an den Strafgefangenen, er möge seine innere, oft jahrelang unter hohem Druck entstandene Disposition zur Begehung von Straftaten überwinden und in die Bedingungen des sozialen Friedens einwilligen, stellt einen sehr hohen Anspruch dar. Er ist nicht aufrechtzuerhalten, wenn im Vollzug unangefochten Unmenschliches geschieht.

Damit bin ich bei der Aussage, die in meiner 3. These enthalten ist:

Ein Gefangener, der im Vollzug einer mächtigen, womöglich von den legalen Instanzen tolerierten Subkultur begegnet, empfindet dadurch die pädagogischen und ethischen Forderungen, mit denen ihn der offizielle Vollzug konfrontiert, als

ohnmächtig und unglaubwürdig. Dies wirkt in hohem Maße korrumpierend.

Ich glaube, hierin ist ein sehr wichtiger Aspekt unseres Themas zu sehen. Die Kategorie der Macht ist dem Gefangenen aus seinem eigenen Erfahrungsbereich gut vertraut. Außerdem wird er den erzieherischen Anspruch, mit dem ihm der Vollzug und seine Bediensteten begegnen, nur dann zu akzeptieren bereit sein, wenn er sieht und empfindet, daß die Gegenseite die Forderungen, die sie erhebt, selbst ernst nimmt. Die Aufforderung zur sittlichen Neuorientierung wird für den Gefangenen zur Farce und Kulisse, wenn er sich im Anstaltsalltag der Herrschaft von Kräften ausgeliefert sieht, deren Bösartigkeit ihm nicht zweifelhaft sein kann. Dies gilt sowohl dann, wenn es der Subkultur gelungen ist, in der Anstalt durch List und Täuschung Macht zu gewinnen, als auch dann, wenn sie im Bündnis mit offiziellen Einrichtungen auftritt.

These 4:

Unter den persönlichen Antrieben, die zur Bildung der Subkultur führen, spielt das kompensatorische Element eine besonders große Rolle.

Man muß davon ausgehen, daß der Gefangene zum Zeitpunkt des Strafantritts unter der Einwirkung einer seine ganze Persönlichkeit umfassenden Verunsicherung steht. Er empfindet die Gefahr eines Verlustes seiner Identität durch sein eigenes soziales Versagen und durch das, was von außen her mit ihm geschehen ist. Er ist viel zu sehr noch im Stadium

der Konfrontation und die amtlichen Positionen, denen er begegnet, sind ihm zunächst viel zu fremd, als daß er in kurzer Zeit den Weg zur Einsicht und zur Selbsterkenntnis mit ihrer Hilfe finden könnte. Stattdessen läßt ihn sein Selbsterhaltungstrieb versuchen, sein bisheriges Verhalten und den Zustand, in dem er sich befindet, durch ein Bekenntnis zur Rolle des Gegners der bürgerlichen Rechtsordnung nachträglich sinnvoll erscheinen zu lassen. Natürlich hat dieses Bekenntnis nahezu ausschließlich kompensatorischen Charakter, es ist ein Notbehelf und Ersatz für Dinge, die zur Zeit unerreichbar erscheinen, seine Wirkung kann jedoch kaum hoch genug eingeschätzt werden. Das Bestreben, durch Anschluß an die Subkultur Mittel zur Selbstdarstellung und zur sozialen Plazierung im Vollzug zu gewinnen, produziert Verhaltenszwänge von großer Mächtigkeit. Gerade weil im Grunde kaum ein Gefangener mit der Rolle, die er in der Subkultur zu spielen hat, innerlich übereinstimmt, ist das Bemühen um eine möglichst überzeugende und imponierende Darstellung oft besonders hektisch und mit der Neigung zu Exzessen verbunden.

These 5:

Unter den für die Subkultur typischen Verhaltensformen sind diejenigen besonders häufig und charakteristisch, die mit ausgeprägter Grausamkeit und Brutalität darauf abzielen, einen Schwächeren zu erniedrigen und zu entwürdigen, um die Überlegenheit seines Peinigers umso stärker hervortreten zu lassen. In diesem Sinne sind auch bestimmte Techniken sexueller Depravierung zu verstehen.

Die Gewinnung von Prestige und Macht ist das Hauptziel, das ein Gefangener innerhalb der Subkultur verfolgen muß, wenn er in ihr bestehen will. Diesem Ziel wird alles andere untergeordnet. Die Mittel, das Ziel zu erreichen, oder die Mittel, der Umwelt zu demonstrieren, daß man es erreicht hat, können nach dem Selbstverständnis der Subkultur nicht drastisch genug sein. Es kommt hinzu, daß aufgestaute Aggressivität vor allem bei den jungen Menschen, die in ein Gefängnis eingeliefert werden, in sehr hohem Maße vorhanden ist und daß auch pathologische Komponenten in manchen Fällen eine Rolle spielen. Auf diese Weise entsteht innerhalb der Subkultur die Tendenz, die eigene Überlegenheit auf eine Weise herbeizuführen und der Umwelt zu zeigen, die einen normal empfindlichen Menschen entsetzen muß. Dem Opfer wird vor allem die Würde genommen, man läßt ihm keine Möglichkeit, als Individuum zu bestehen. Daß man ihm auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nimmt, liegt in der Natur der Sache.

These 6:

Opfer der Subkultur sind nicht nur die Gefangenen, die als Schwächere unter ihrer Herrschaft zu leiden haben, sondern ebenso diejenigen, die die Macht ausüben, da sie durch die Fixierung in ihrer Rolle der Chance verlustig gehen, die kriminogene innere Verfassung, die zur Straftat geführt hat, durch eine Neuorientierung im Sinne der Resozialisierung zu überwinden.

Es war schon von dem Zwang die Rede, den die in der

Subkultur übernommene Rolle auf den ausübt, der sie trägt. Dies gilt selbstverständlich für alle Rollen. Der hochrangige Gefangene und seine Helfer können genausowenig aus dem System ausbrechen, in dem sie befangen sind, wie die von ihnen unterworfenen und mißhandelten Opfer. Der Schaden, den sie erleiden, ist oft schwer und gelegentlich irreparabel. Das gilt sowohl für den psychischen Bereich, der durch Schuldgefühle und Selbstekel belastet wird als auch für das soziale Selbstverständnis. Ein Gefangener, der den Vollzug nach einer langen und erfolgreichen Tätigkeit in der Subkultur verläßt, hat kaum die Möglichkeit, das Maß an Selbstkritik und Steuerung aufzubringen, das er für die soziale Eingliederung braucht. Der Rollenzwang der Subkultur ist auch und gerade nach der Entlassung noch sehr wirksam. Schon allein die jahrelang praktizierte und erlebte eigene Unaufrichtigkeit blockiert oft den Weg zum Mitmenschen und in die Gesellschaft.

These 7:

Es ist charakteristisch für die Subkultur, daß sie durch systematische und demonstrative Scheinanpassung an die legalen Institutionen sich Autonomie sichert, um ihr eigentliches Wesen ungestört entfalten zu können. Ihr Ziel ist es, mit Hilfe zumindest von Teilen der offiziellen Führungsschicht ihre Macht bis in die Apparatur der Strafanstalt auszudehnen. Zu diesem Zwecke übernimmt sie gerne gängige verbale Postulate und Forderungen der Oberschicht, um sich unangreifbar zu machen und dem eigenen Vorgehen den Schein der Berechtigung und Notwendigkeit zu geben.

Der Versuch, Mängel des eigenen Selbstbewußtseins

durch Gewinn von Macht auszugleichen, wird in dem Bewußtsein unternommen, daß an eine offene Auflehnung gegen die legalen Instanzen nicht zu denken ist. Gleichzeitig bietet natürlich die Möglichkeit, nicht nur über Gefangene Macht zu gewinnen, sondern Einfluß auf den Apparat der Anstalt zu erlangen, dem man offiziell unterworfen ist, ganz besonders attraktive Formen der Kompensation. Daraus resultiert die Tendenz der Subkultur, den offiziellen Sprachgebrauch zu übernehmen und mit seiner Hilfe eigene Ziele zu verfolgen. Je mehr sich dabei intelligente Vertreter der Subkultur scheinbar mit den Zielen und Wünschen der offiziellen Führungskräfte identifizieren, umso mehr wird es diesen erschwert, der Subkultur mit kritischer Aufmerksamkeit zu begegnen und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen. In diesem Zusammenhang gehört der Versuch, Bedienstete zueinander in Gegensatz zu bringen und davon zu profitieren, zu den traditionellen Waffen der Subkultur.

These 8:

Die Subkultur ist ihrem Wesen nach kollektivistisch und neigt zur Ausbildung von Ritualen. Dies erleichtert sowohl die Entwicklung und Erhaltung von unangefochtenen Herrschaftsverhältnissen als auch die Gewinnung von Zweckbündnissen mit erzieherischen oder therapeutischen Positionen, die einem unkritischen "Gemeinschafts"-Begriff verbunden sind.

In ausgeprägt kollektivistischen Gemeinschaften hat naturgemäß derjenige, der die Herrschaft über die anderen besitzt oder anstrebt, die Möglichkeit,

sich gegen Kontrollen und Kritik dadurch abzusichern, daß er sich auf die angeblich unabdingbaren Gesetze und Spielregeln des Kollektivs beruft. Diese und die aus ihnen resultierenden Rituale werden absolut gesetzt und geben damit demjenigen, der sich ihrer bedienen will, die Möglichkeit, seine durchaus subjektive Motivation dahinter zu verbergen. So entsteht vor allem eine willkommene Handhabe, in die Intimsphäre des einzelnen einzudringen, ihn unter Anrufung des Kollektivs zur Aufgabe jeder schützenden Distanz oder Barriere zu zwingen, um die Herrschaft gleichzeitig sehr weitreichend und auch in subtilen Bereichenwirksam zu gestalten und sie nach außen als Erfüllung eines quasi gesellschaftlichen Auftrags zu tarnen. Es liegt nahe, daß hier sowohl Organisationsformen und Arbeitsmittel des Vollzuges, die einem unkritischen, traditionellen "Gemeinschafts"-Begriff verpflichtet sind, als auch solche, die etwa im Sinne bestimmter Gruppen-Therapien den einzelnen zur Aufgabe seiner Intimsphäre auffordern, in Gefahr sind, der Subkultur ein lohnendes Tätigkeitsfeld zu bieten. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die erwähnten Einrichtungen und Methoden unter ideologischem Vorzeichen stehen.

These 9:

Wenn die Zielsetzungen und die gedanklichen Voraussetzungen eines erzieherischen Konzeptes der Realität widersprechen, andererseits aber ein sachfremd begründeter Zwang zum Erfolg vorliegt, wird die Apparatur des Vollzugs besonders anfällig für Einflußnahmen der Subkultur.

Die ausgeprägten Besonderheiten des Lebens im Vollzug haben zur Folge, daß mancher erzieherische Gedanke, der unter anderen Bedingungen mit guten Ergebnissen verwirklicht werden könnte, im Vollzug fehl am Platze ist, ohne daß dies von Positionen außerhalb der Vollzugspraxis ohne weiteres erkennbar wäre. Da zudem der Vollzug im Blickpunkt des Interesses mancher gesellschaftlicher und publizistischer Positionen steht, die sich auch um reale Einflußnahmen bemühen, so erhält er unter Umständen von dort her Auflagen, deren Erfüllung tatsächlich an den Realitäten des Vollzugs scheitern, trotzdem aber mit Nachdruck gefordert wird. Hier entsteht die Gefahr von Scheinlösungen, die mit Hilfe der Subkultur zustande kommen können. Als Gegenleistung fordert diese dafür mehr Macht und Spielraum für sich bzw. diese wachsen ihr automatisch zu. Grundsätzlich entsteht diese Gefahr dann, wenn der Vollzug von mächtigen Positionen außerhalb seines Sachbereichs aufgefordert wird, Einrichtungen zu schaffen, deren sinnvolle Unterhaltung in Wirklichkeit die Möglichkeiten der beteiligten Gefangenen überfordert, deren Attraktivität aber allgemein den Eindruck hervorruft, sie seien unentbehrlich.

Eng benachbart ist die in meiner 10. These enthaltene Problematik:

Maßnahmen der Erziehung und Behandlung, die vor dem Hintergrund der Realitäten des Vollzugsalltags den Charakter einer Vergünstigung im Sinne der Tradition dieses Begriffs erhalten, sind besonders in Gefahr, von der Subkultur okkupiert und in ihr System einbezogen zu werden. Ihr Sinn und ihre Wirkung

werden damit ins Gegenteil verkehrt, und sie verstärken erheblich die Macht der Subkultur.

Es leuchtet ein, daß der Gefangene, der im Vollzug auf vielen Gebieten einen akuten Mangel erlebt, mit Nachdruck bemüht ist, diesen Mängeln abzuhelfen. Dies bezieht sich auf Gegenstände des täglichen Ge- und Verbrauchs, vor allem auf Genußmittel, auf Möglichkeiten attraktiver Freizeitgestaltung, Zugang zu Informationen, Kontakten zur Außenwelt, die Möglichkeit, kleine Illegalitäten straffrei betreiben zu können, und natürlich auf die Gewinnung von Macht und Einfluß allgemein. Unbestreitbar ist es aus pädagogischen Gründen unerläßlich, dem Gefangenen im Verlaufe seiner Strafzeit einen immer größer werdenden eigenen Spielraum zu gewähren und ihn in zunehmendem Maße mit Verantwortung zu belasten. Nur so kann der Vollzug seinen Auftrag erfüllen, den Gefangenen auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten. Bei der Anwendung der entsprechenden Arbeitsmittel ist jedoch immer wieder zu beobachten, daß etwa Lockerungen, Gewährungen von Vertrauensposten oder andere Dinge, die die soziale Belastbarkeit des Gefangenen gleichzeitig fördern und erproben sollen, von der Masse der Gefangenen zunächst einfach als Vorteile, in der Sprache des Vollzugs als "Vergünstigungen" angesehen werden. Natürlich entsteht das Bestreben, diese Annehmlichkeiten für sich zu gewinnen bzw. auf ihre Verteilung Einfluß auszuüben, etwa durch Abstimmung in Gremien oder Gruppen, in denen man Macht erobert hat. Der Handel mit Vergünstigungen kann dabei unter Umständen für den um Kompensation bemühten Gefangenen wichtiger sein als die Möglichkeit, sie

selbst zu genießen. Die Vergünstigungen bedeuten umso mehr und sind umso begehrter, je stärker sie sich vom Alltagsgeschehen in der Anstalt abheben. Da, wie gesagt, Einrichtungen und Maßnahmen, die der Vorbereitung auf die Freiheit dienen, im Vollzug unerläßlich sind, die durch subkulturelle Faktoren gegebene Problematik andererseits nicht unbeachtet bleiben darf, so liegt hier ein weites Betätigungsfeld für eine engagierte, aufmerksame Pädagogik, die mit Sinn für die Realitäten verhindert, daß notwendige und gutgemeinte Arbeitsmittel zu Machtmitteln der Subkultur werden.

These 11:

Um einen Gefangenen aus seiner in der Subkultur gespielten Rolle zu befreien, ist es notwendig, ihm eine mit den Forderungen der Resozialisierung zu vereinbarende Alternative zu bieten, die seinem natürlichen Streben nach Erfolg und Anerkennung entspricht.

Wie bereits dargelegt, entsteht das Engagement eines Gefangenen in der Subkultur nicht willkürlich, sondern aus einer meist tief empfundenen, schwerwiegenden und vielschichtigen Problematik heraus. Dementsprechend bedarf es starker und besonders beschaffener Gegenmittel, um die Bindung an die Subkultur zu lösen und die Entwicklung des Gefangenen zum selbstverantwortlichen Individuum einzuleiten. Ich möchte hier drei Stichworte nennen, die m.E. nach in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind. Es sind die Begriffe Zuwendung, Bindung und Erfolg. Die Zuwendung erfährt der Gefan-

gene, wenn er erlebt, daß man ernsthaft und mit glaubhaftem Engagement auf ihn zugeht und sich um ihn und die Lösung seiner Probleme bemüht. Die Bindung sowohl an Personen als auch an Normen und Axiome, die sie vertreten, entsteht, wenn die Zuwendung erfolgreich war. Es ist m.E. nach unrichtig anzunehmen, man könne auf den Begriff Zuwendung und Bindung verzichten und sie durch besonders konstruierte Arbeitsmittel ersetzen, durch die man das Gefühlsleben der Gefangenen in den Griff bekäme. Die Anwendung solcher Arbeitsmittel ohne persönliche Bindung und Zuwendung scheint mir vielmehr geeignet, Scheinergebnisse zu produzieren und die Gefahren, die ich in der 8. und 9. These angedeutet habe, mit sich zu bringen. Andererseits ist sehr wohl zu verstehen, wenn gegen so anspruchsvolle Vokabeln wie "Zuwendung" und "Bindung" Bedenken bestehen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Bindung des Gefangenen an kriminogene Sachverhalte und an die Subkultur meist emotional hoch besetzt ist, so daß ein entsprechendes Gegengewicht aufgebaut werden muß, um verbindliche Wirkungen zu erzielen, und selbstverständlich ist, daß eine gründliche und subtile Kenntnis der Problematik des Gefangenen sowie eine aufmerksame und vorbehaltlos kritische Beobachtung seines Verhaltens und seiner Entwicklung ebenfalls zu den Grundlagen der pädagogischen Arbeit am Gefangenen gehören. Der dritte Begriff, den ich nannte, ist der Erfolg. Gemeint ist der Erfolg, den der Gefangene am Arbeitsplatz, im Unterricht oder in der Begegnung mit Mitmenschen auf legale Weise errungen hat und der ihm durch Anerkennung bestätigt wird. Allgemein wird hier dem Erfolg in der Berufsausbildung der erste Platz ein-

geräumt. Das ist verständlich, weil dieser Erfolg, wenn er eintritt, gut sichtbar ins Bild kommt, weil die Voraussetzungen für diesen Erfolg vom Vollzug immerhin in nicht unerheblichem Umfange geschaffen werden können und geschaffen werden und weil ein junger Mann mit einer seinen Anlagen entsprechenden Ausbildung ganz unzweifelhaft bessere soziale Chancen hat als ohne sie. Man muß jedoch auch hier um eine gründliche und aufrichtige Diagnose der inneren und äußeren Gegebenheiten, die für einen Gefangenen von Bedeutung sind, bemüht bleiben. Der berufliche Erfolg, der für den einen Gefangenen tatsächlich die Lösung seiner Probleme bedeutet, kann für einen anderen Gefangenen, dessen Problematik vielleicht schwerwiegender und vielschichtiger ist, zum Alibi gegenüber der Forderung nach einer tatsächlichen sittlichen Neuorientierung bedeuten und damit auch das Weiterbestehen, ja sogar das Verstärken seiner Bindung an die Subkultur. Es ist also auch hier notwendig, aufmerksam und realistisch zu sein und zu ergründen, welche Wirkungen tatsächlich erzielt worden sind. Daß der legal erzielte und von den legalen Instanzen bestätigte Erfolg für die Überwindung subkultureller Bindungen unerläßlich ist, scheint mir sicher zu sein.

<u>These 12:</u>

Die Existenz der Subkultur belastet in erheblichem Umfang das Verhältnis zwischen der Theorie und der Praxis des Strafvollzuges, da die Subkultur einerseits in ihrem tatsächlichen Wesensgehalt in der Theorie wenig erfaßt ist, andererseits aber in der Praxis oft eine recht bedeutende Rolle spielt.. Es

tritt hinzu, daß die Subkultur dazu neigt, bestehende Begriffe aus der Theorie des Vollzuges zweckgebunden zu übernehmen und im eigenen Sinne zu verwenden, so daß sie in ihren Auswirkungen pervertiert werden.

Wenn die Wissenschaft sich bemüht, über ein bestimmtes Problemfeld Klarheit zu gewinnen, um der Praxis zu zweckentsprechenden Methoden verhelfen zu können, so ist es von Bedeutung, wenn bestimmte Faktoren, die in der Wirklichkeit dieses Problemfeldes eine wichtige Rolle spielen, nicht oder nicht ausreichend erfaßt und bei der Entwicklung von Arbeitsmethoden nicht oder nicht genügend berücksichtigt werden. Im vorliegenden Zusammenhang liegt darin eine doppelte Gefahr, weil im dichtbesetzten Kraftfeld einer Strafanstalt kaum neutrale Wirkungen möglich sind. Es ist vielmehr so, daß ein Arbeitsmittel, das die ihm zugeschriebenen positiven Ergebnisse nicht hervorbringt, stattdessen fast zwangsläufig negative Wirkungen erzeugt, in diesem Fall dadurch, daß die Subkultur Begriffe und Formeln aus dem Fundus der Wissenschaft übernimmt und mit ihnen operiert.

These 13:

Aus der Existenz und der Wirksamkeit der Subkultur ergibt sich im theoretischen wie im praktisch-institutionellen Bereich die Notwendigkeit, jede Aussage und jede Maßnahme darauf zu prüfen, ob sie dem Entstehen subkultureller Verhältnisse Vorschub leistet. Wenn dies der Fall ist, sollte sie auch dann unterbleiben, wenn sie sich im übrigen im

Einklang mit zur Zeit anerkannten Auffassungen und Tendenzen befindet.

Es war nicht der Sinn meiner Ausführungen, bestimmte Arbeitsmittel und Einrichtungen, die im Vollzug verwandt werden oder verwandt werden könnten, als solche zu diskreditieren. Ich wollte vielmehr versuchen, Kriterien zu schaffen, die m.E. bei der Auswahl und Anwendung von Methoden, die für den Vollzug geeignet sein könnten, berücksichtigt werden sollten.

Wenn ich hier gefragt werde, ob es in der Praxis des Vollzugs möglich sei, die Subkultur zumindest weitgehend zu überwinden und ihre Wirkung auf das Schicksal der Betroffenen aufzuheben, so antworte ich mit einem uneingeschränkten Ja. Ich glaube, ich kenne Verhältnisse, die eine solche Antwort rechtfertigen. Natürlich ist es dazu notwendig zu wissen, daß und wie die Subkultur existiert und wirkt. Es ist ferner notwendig, daß die Menschen, die in einer JVA mit der Arbeit an den Gefangenen betraut sind, über das tatsächliche Leben und vor allem das Zusammenleben der Gefangenen unterrichtet sind und daß sie den Gefangenen Einsichten und Impulse vermitteln, die ihnen subkulturelles Verhalten als schädlich und als überflüssig erscheinen lassen. Ich glaube aus meiner Berufserfahrung heraus sagen zu können, daß dies möglich und praktizierbar ist. Wie vielleicht in meinen Darlegungen anklang, haben wir in unserem Bemühen einen starken Verbündeten auf unserer Seite. Das ist der Leidensdruck, unter dem fast alle Gefangenen stehen. So sicher es ist, daß dieser Leidens-

druck den Gefangenen in die Subkultur führt, wenn er sich allein gelassen fühlt, so sicher ist auch, daß er zu uns kommt, wenn wir ihm den Weg zu uns freimachen und ihm eine glaubwürdige und plausible Alternative anbieten. Wenn in einer Anstalt institutionell-rechtliche Kriterien und pädagogisch-menschliche Kriterien mit der gleichen Bedeutung versehen und mit gleicher Gründlichkeit angewandt werden, dann wird aus dem Gegeneinander der Gefangenen und der Anstalt ein Miteinander, und es verschwinden die dunklen Winkel und die Spannungsfelder, in denen die Subkultur ihre Herrschaft behauptet. Daß dies geschieht, halte ich für ebenso möglich wie notwendig. Die Gegebenheiten, die dabei berücksichtigt werden müssen, habe ich hier versucht darzulegen.

MATERIALIEN ZUM ARBEITSKREIS IX

ZUR LAGE DES JUGENDSTRAFVOLLZUGES IN DEUTSCHLAND (Auszug)

von G. *Bulczak*

Zusammenfassung

An einer Fragebogenaktion haben sich von den insgesamt 21 in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin bestehenden Jugendstrafanstalten 17 beteiligt. Diese Anstalten hatten eine Belegfähigkeit von 4.809 Plätzen und am Stichtag (31.3.1975) eine tatsächliche Belegung von 3.977 Insassen. Das Land Bayern hatte mit 897 die größte und das Land Bremen mit 187 die geringste Anzahl von jungen Insassen. Die größte Anstalt war mit einer Belegfähigkeit von 425 Plätzen Ebrach und die kleinste mit 144 Plätzen das Jugendlager Falkenrott in Vechta. In den Jugendstrafanstalten sind nicht nur junge Strafgefangene, sondern auch junge Untersuchungsgefangene untergebracht. Der Anteil Untersuchungsgefangener ist in einigen Anstalten (Vierlande, Bremen-Blockland und Ottweiler) besonders hoch. Lediglich die Anstalten Falkenrott, Hahnöfersand, Schwäbisch-Hall und Adelsheim hatten überhaupt keine Untersuchungsgefangenen zu betreuen.

Bis auf die Anstalten Hahnöfersand und Falkenrott sind alle anderen Anstalten gegen Entweichungen besonders gesichert. Die Fenster sind vergittert und das Anstaltsgelände ist zumeist mit einer hohen Mauer umwehrt.

Wie kurz die Geschichte der Jugendstrafanstalten ist, läßt sich daran erkennen, daß die erste Jugendstrafanstalt in Deutschland erst im Jahre 1920 in Hahnöfersand errichtet worden ist. Nach dem Kriege wurden zwar sieben weitere Anstalten gebaut. Aber selbst diese Neubauten gewährleisten keine pädagogisch vernünftige Unterbringung der Insassen. In vielen Anstalten ist wegen der baulichen Gegebenheiten ein Wohngruppenvollzug überhaupt nicht möglich. In einigen Anstalten wird ein Gruppenvollzug versucht. Die Gruppen sind aber auch in diesen Anstalten zu groß. Die sanitären Einrichtungen sind unzulänglich. Die Duschräume befinden sich nicht in den Wohngruppen, sondern sind im Anstaltsbereich zentral gelegen.

Den 4.809 Haftplätzen stehen ca. 2.000 Planstellen gegenüber. Die stärkste Gruppe bildet der allgemeine Vollzugsdienst. Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen und Arbeitstherapeuten sind in den Anstalten zwar teilweise vorhanden. Sie erfüllen aber vielfach wegen ihrer geringen Anzahl lediglich eine "Alibi-Funktion".

Der Verpflegung der Insassen wird in den Anstalten unterschiedlicher Wert beigemessen. Der geringste Tagesverpflegungssatz betrug pro Insassen 2,11 DM. Es ist unvorstellbar, wie mit diesem geringen Betrag ein ausreichendes, schmackhaftes und abwechslungsreiches Essen hergestellt werden kann. Auch im übrigen ist die Haushaltsmittellage der Anstalten sehr unterschiedlich. So wird z.B. für die Aus- und Fortbildung der Gefangenen in einer großen Anstalt nur ein Betrag von 2.500,--DM, in einer anderen dagegen 32.000,--DM im Jahr ausgegeben.

Drei Viertel aller Insassen sind zu Jugendstrafen von bestimmter Dauer verurteilt worden. Der Anteil der Insassen, gegen die eine Jugendstrafe unbestimmter Dauer vollstreckt wird, ist mit unter 10 % relativ gering. Die Zahl der Insassen, die eine Freiheitsstrafe gemäß § 114 JGG zu verbüßen haben, fällt mit ca. 2 % nicht ins Gewicht. Beachtlich ist, daß die jüngeren Jahrgänge (bis 17 Jahre) mit 19 % relativ gering und die Gruppe der über 21 Jahre alten mit 27 % relativ stark vertreten sind. Die Zahl der Ausländer und Staatenlosen beträgt 6 %.

Den Hauptschulabschluß hatten immerhin 37 % erreicht. Ca. 4 % hatten sogar eine weiterführende Schule besucht. Dagegen ist der Prozentsatz der Insassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen, mit 10 % sehr gering.

Der Anteil der Insassen, die sich in Fürsorgeerziehung bzw. in freiwilliger Erziehungshilfe befunden haben oder die bereits von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden waren, ist erheblich. Die Überprüfung der Außenkontakte ergab, daß immerhin über 90% der Insassen derartige Kontakte hatten.

Als Leiter der Jugendstrafanstalten bevorzugten die Länder Juristen. Zwei Anstalten wurden von Psychologen geleitet. Die Organisationsform der Anstalten war sehr unterschiedlich. Bis auf Neumünster waren alle anderen Anstalten in Erziehungs- bzw. Wohngruppen gegliedert. Die kleinste Gruppe umfaßte 10, die größte immerhin 90 Insassen. Die

meisten Anstalten verfügten über Aufnahmeabteillungen, in die der Neuzugang eingewiesen wurde und in der er unterschiedlich lange zu verweilen hatte. Im allgemeinen wurden Vollzugspläne erstellt, die die Behandlung der Insassen betrafen.

In vielen Anstalten war der Bewegungsspielraum der Insassen eingeschränkt. Ca. 15 % aller Insassen waren ständig in ihren Hafträumen eingeschlossen. Immerhin durften ca. 45 % während der üblichen Freizeit (zwischen Arbeitsschluß und Einschlußzeit) ihre Hafträume verlassen. Ein Drittel aller Insassen durfte sich innerhalb des Gruppenbereichs vom morgendlichen Auf- bis zum abendlichen Einschluß frei bewegen. Der abendliche Einschluß erfolgte in Schwäbisch-Hall bereits um 16.45 Uhr, in Adelsheim dagegen erst gegen 22.00 Uhr. Ca. 7 % der Insassen wurden auch nachts in ihren Hafträumen nicht mehr eingeschlossen.

Nahezu ein Drittel aller Insassen wurde innerhalb bzw. - zu einem geringeren Teil - außerhalb der Anstalt schulisch gefördert. Die Insassen nahmen am Berufsschul-, Sonderschul- oder Hauptschulunterricht oder an Hauptschulabschlußlehrgängen teil. Vom Jugendlager Falkenrott abgesehen, konnten in allen anderen Anstalten Berufe erlernt werden. Am Stichtag befanden sich 426 Insassen in einer Berufsausbildung und an berufsbildenden Lehrgängen beteiligten sich 330. Die Jugendstrafanstalt Schwäbisch-Hall bot insgesamt 15 verschiedenartige Berufe an. Dagegen konnten in Neumünster lediglich 2 Berufe erlernt werden. Für die in Schul- bzw. Berufsausbildung befindlichen Insassen wurde eine

Ausbildungsbeihilfe, die von Land zu Land unterschiedlich hoch war, gezahlt.

Jeder vierte Insasse war wegen Arbeitsmangel oder aus anderen Gründen nicht beschäftigt. Die anderen arbeiteten überwiegend in den Betrieben oder als Hausarbeiter oder außerhalb der Anstalt. Immerhin wurden noch 6 % der Insassen mit Arbeiten in den Zellen beschäftigt. Das Arbeitsangebot reichte von Facharbeiten bis Ankerwickeln, Pappestecken, Mattenflechten u.ä. Die Arbeitsbelohnung lag zwischen 1,20 DM und 3,50 DM täglich. Dazu konnte noch eine Leistungsbelohnung von monatlich 50,00 DM gewährt werden. Die Zahl der Insassen, die ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung nachgingen (Freigang), war mit 5 % sehr gering. Es fiel auf, daß 3 Jugendstrafanstalten überhaupt keinen Freigänger hatten.

Urlaub und Ausgang wurden 1,32 bzw. 1,53 mal pro Person im Jahr gewährt. Diese Zahl ist äußerst gering. Sie deutet darauf hin, daß die Anstalten nur zurückhaltend Lockerungen dieser Art gewähren, obwohl lediglich 6 % der Urlauber und nur knapp 2 % der Ausgänger nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind. Unbewachte Besuche wurden in einigen Anstalten überhaupt nicht, in den Anstalten Hameln und Falkenrott in größerem Umfange gewährt.

Für die Freizeitgestaltung standen nicht genügend Räumlichkeiten zur Verfügung. In allen Anstalten existierten Hobby- oder Interessengruppen, die entweder von Bediensteten oder ehrenamtlichen Vollzugshelfern betreut wurden. Die Beteiligung

der Insassen an den Freizeitangeboten war sehr schwankend. Im Sport wurde hauptsächlich Fußball und Tischtennis gespielt, jedoch kaum Leichtathletik oder Turnen betrieben. Eine Anzahl von Anstalten verfügte weder über eine Turnhalle noch über ordnungsgemäße Sportplätze oder Anlagen für die Ausübung von Leichtathletik. Lediglich in einer Anstalt gab es ein Schwimmbad.

Einzelrundfunkempfang war nicht in allen Anstalten erlaubt, Einzelfernsehempfang in keiner. Nur in einigen Anstalten durften Kassettenrekorder, Plattenspieler oder Tonbandgeräte benutzt werden. Zeitungen und Zeitschriften konnten in den meisten Anstalten uneingeschränkt bezogen werden. Einschränkungen gab es allerdings in den Anstalten Laufen-Lebenau, Wiesbaden, Wittlich und Ottweiler. In fast der Hälfte aller Anstalten durften die Insassen eine Anstaltszeitung herausgeben, die im allgemeinen nicht zensiert wurde. Eine Insassenmitverantwortung war in den meisten Anstalten eingeführt, jedoch war der Verantwortungsspielraum in sehr unterschiedlicher Weise geregelt. Nur in den Anstalten Adelsheim, Hameln, Schwäbisch-Hall und Vechta gab es für die Mitverantwortung eine Satzung.

Therapeutische Maßnahmen wurden in den meisten Anstalten von Psychologen und Sozialarbeitern, in einigen Anstalten auch Psychiatern durchgeführt. In einigen Anstalten war jedoch so gut wie keine therapeutische Betreuung der Insassen sichergestellt.

Der früher vielfach übliche Stufenvollzug ist in den meisten Anstalten aufgegeben worden. Nur noch in den Anstalten Ebrach, Hahnöfersand und Ottweiler wurde er mit unterschiedlicher Ausgestaltung praktiziert.

In fast allen Anstalten mußten die Insassen Häftlingskleidung tragen. Pakete konnten in allen Anstalten, beschränkt nach Gewicht und Zahl, empfangen werden. Der Erwerb von Zusatznahrungs- und Genußmitteln war in allen Anstalten möglich. Der Besitz von Bargeld wurde nirgends gestattet. Dagegen konnten die Insassen in allen Anstalten ihre Hafträume ausstatten.

Die Hausstrafenpraxis unterschied sich in den einzelnen Anstalten sehr. Es gab einige Anstalten, die sehr häufig verschärften Arrest verhängten. Diese Maßnahme rangierte in der Skala der erkannten Maßnahmen an oberster Stelle, gefolgt von "sonstigen Maßnahmen" (wie Verweise, Ermahnungen), Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen, einfachem Arrest und Entziehung des Hausgeldes. Fünf Anstalten verzichteten überhaupt auf die Verhängung des verschärften Arrestes. Einige erkannten nur in wenigen Fällen auf einfachen Arrest.

Die Entlassung der Insassen wurde in einigen Anstalten dadurch besonders vorbereitet, daß die zur Entlassung Anstehenden in besonderen Gruppen Wochen bzw. Monate vor der Entlassung zusammengefaßt wurden. Im übrigen bemühten sich die Anstalten um die Beschaffung von Arbeit, Unterkunft, Arbeitspapieren, Geld und die Herstellung von Kontakten.

Die Auswertung der Ergebnisse der Fragebogen beweist, daß die Methoden der Behandlung der kriminell stark gefährdeten jungen Täter in der Praxis außerordentlich unbefriedigend sind. Zwar soll nach §§ 17, 91 JGG der Vollzug der Jugendstrafe der Erziehung der jungen Verurteilten dienen. Diesem Ziel steht jedoch eine Vollzugswirklichkeit gegenüber, deren erzieherische Mängel und Unzulänglichkeiten nicht zu übersehen und durch die Ergebnisse der Fragebogenaktion dargelegt worden sind. Die meisten Anstalten kommen dem Erziehungsauftrag kaum nach. Die Kritik an den bestehenden Vollzugsverhältnissen erscheint allzu sehr berechtigt. Eine Änderung der Verhältnisse ist alsbald und vorrangig in Angriff zu nehmen. Die Landesjustizverwaltungen sollten damit nicht bis zum Erlaß eines Jugendstrafvollzugsgesetzes warten.

THESEN

zu Arbeitskreis IX:

Jugendvollzug

I. Im Anschluß an das von Herrn Hauptlehrer Walter Rieger (Laufen-Lebenau) gehaltene Referat "Probleme der Subkultur im Strafvollzug" wurden Fragen des Erscheinungsbildes der Subkultur und der Überwindung ihrer schädlichen Auswirkungen erörtert. Grundlegende Forderung war allgemein eine qualifiziertere Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs.

1. Gerade im Hinblick auf die Subkultur wird deutlich, daß mit der vollen Hereinnahme der 18-21 Jährigen in den Jugendstrafvollzug zusätzliche Gefahren entstehen, die sich allein schon aus der Altersdiskrepanz (14 Jährige und 21 Jährige in einer Anstalt) ergeben.

2. Eine grundlegende Forderung ist aus Anlaß der Neuregelung des Jungtäterrechts daher, ein differenziertes System von Anstalten (bzw. Abteilungen) zu schaffen, das neben anderen Einteilungskriterien (Erstbestrafte, Vorbestrafte usw.) eine altersangemessene, spezifische Behandlung der verschiedenen entwicklungspsychologisch relevanten Gefangenengruppen möglich macht.

3. Einigkeit herrschte darüber, daß für alle jungen Gefangenen, möglichst sogar gesetzlich, Einzelunterbringung (nicht Einzelhaft) sichergestellt werden müßte. Dieses nicht etwa unter dem Aspekt der Isolation gesehen (eine Trennung der Gefangenen oder Illiminierung der Subkultur ist auf diese Weise nicht zu erreichen), vielmehr erfordern die Identitätsfindung des in der Entwicklung befindlichen jungen Rechtsbrechers und der Grundsatz der Menschenwürde das Angebot eines Eigenbereichs, in den sich der Jugendliche, zumindest zeitweise, zurückziehen kann.

II. Die Arbeitsgruppe vertrat mehrheitlich die Auffassung, daß die 18-21 jährigen jungen Straftäter auch im Bereich der Verhängung von Freiheitsstrafe in das Jugendstrafrecht voll einbezogen werden sollen.

1. Weitgehend bestand jedoch Einigkeit darüber, daß eine dem Paragraphen 92 Abs. 2 JGG entsprechende Regelung fortbestehen müsse, da nicht bestritten werden kann, daß es einen, wenn auch kleinen, Personenkreis von Tätern dieser Altersgruppe gibt, der mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht mehr behandelt werden kann. Die Möglichkeit der Herausnahme verliert ihren evtl. den Richterspruch ändernden Charakter und auch ihre negativen Auswirkungen, wenn sie lediglich den Übergang in eine andere Behandlungsform darstellt, nämlich in einen entsprechend qualifizierten Erwachsenenvollzug (möglichst in spezielle Jung-Erwachsenen-Anstalten).

   a) Die Festlegung der Ungeeignetheit für den Jugendstrafvollzug darf weder vordergründig auf "störende Eigenschaften" des Gefangenen im Vollzug, noch auf vollzugstechnische Implikationen (z.B. Überfüllung von Jugendstrafanstalten) abgestellt werden. Vielmehr muß eine rechtlich nachprüfbare, qualifizierte Diagnose für diese Entscheidung erstellt werden.

   b) Es wurde erörtert, ob es nicht sinnvoll sei, abgestufte Herausnahmebedingungen festzulegen, wobei für die Herausnahme von 18-21-Jährigen ein wesentlich strengerer Maßstab anzulegen wäre als bei der noch im Jugendstrafvollzug befindlichen Gruppe von 21-bis 24-Jährigen.

2. Besonders kritisch wurde von der Arbeitsgruppe die Situation der U-Haft für junge Gefangene beurteilt. Bei steigenden Prozentzahlen und stei-

gender Dauer bedeutet U-Haft für viele junge Rechtsbrecher die erste und einzige Begegnung mit dem Freiheitsentzug und der Strafjustiz.

Es ist daher zu fordern, daß sowohl für Jugendliche als auch für junge Volljährige die U-Haft erzieherisch gestaltet und von der U-Haft der Erwachsenen getrennt durchgeführt wird.

3. Die Frage der Mindestdauer der Jugendstrafe (nach der Denkschrift 1 Jahr bei Schwere der Schuld) wurde nicht einheitlich beantwortet. Es wurden schwerwiegende Argumente für eine allgemeine Festsetzung der Mindestjugendstrafe auf 1 Jahr vorgebracht, wobei auf die Verkürzung der Behandlungszeit durch U-Haft und vorzeitige Entlassung zu achten wäre. Andererseits erscheint es einer Reihe von Jugendrichtern unerläßlich, auch die Möglichkeit kürzerer Jugendstrafe ab 6 Monate zu erhalten.

Programme für eine Kurzbehandlung der durchgängig festzustellenden lang dauernden und tiefgreifenden Schädigungen junger Rechtsbrecher konnten jedoch nicht vorgelegt werden.

Im allgemeinen wird man bei dem vorliegenden Erscheinungsbild jugendlicher Rechtsbrecher von einem langzeitigen, vieldimensionalen und durch einen allmählichen Übergang in die Freiheit (offener Vollzug, Freigängerhäuser, Übergangsheime) qualifizierten Behandlungsprogramm ausgehen müssen. Hierfür müssen allerdings viele Voraussetzungen erst geschaffen werden, um auch dem Jugendrichter die Entscheidung für einen längerfristigen Freiheitsentzug zu erleichtern.

Im Rahmen der Diskussion der Behandlungsprogramme zur Überwindung von Jugendkriminalität sollten stationäre und ambulante Maßnahmen nicht als dogmatisch grundsätzliche Alternativen, sondern als verschiedene Möglichkeiten in einem konstruktiv ausgerichteten Gesamtsystem gesehen werden.

4. Argumente für und wider die unbestimmte Jugendstrafe wurden eingehend erörtert. Die bestimmte Jugendstrafe stellt durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung bereits nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit eine kaschierte unbestimmte Strafe dar, so daß sich die Problematik auf die Frage reduzieren läßt, ob die deklarierte unbestimmte Strafzeit oder die praktizierte Unbestimmtheit des Strafenden durch Strafaussetzung nach Verbüßung eines Teils der Strafe unter bestimmten Aspekten sinnvoller ist.
   Die Herabsetzung der Spanne zwischen Mindest- und Höchststrafe von bisher zwei auf ein Jahr (Denkschrift S. 57) wurde schon deshalb als ungeeignet bezeichnet, weil der verbleibende Strafrest so klein ist, daß eine Effektivität bei einer im allgemeinen mehrjährigen Bewährungszeit nicht mehr zu erwarten ist.

III. Die Fragen, die sich aus § 114 JGG (Denkschrift S. 59) und aus dem Auswahlkriterium "schädliche Neigungen" ergeben, konnten aus Zeitmangel nicht mehr erörtert werden; diese Fragen müssen jedoch noch weiter im Rahmen der Behandlung junger Volljähriger bedacht werden.

IV. Während in der Ursachen- und Verlaufsforschung bereits differenzierte Ergebnisse im Bereich der Kriminologie vorliegen, ist das - allerdings sehr komplexe - Gebiet der Behandlungsforschung (wissenschaftlich kontrollierte Erprobung von Behandlungsprogrammen) bisher vernachlässigt worden; dies führt notwendigerweise zu einer Unsicherheit und zu spekulativem Handeln nicht nur im Strafvollzug, sondern auch in der Gesetzgebung und Rechtssprechung.

Weithin herrscht auch Informationsmangel über die Gegebenheiten im Strafvollzug. Es werden daher zusätzliche Aktivitäten in diesen Richtungen dringend gefordert.

ARBEITSKREIS X

"BEWÄHRUNG IN FREIHEIT"

Leitung: Dr.R. *Brunner*, Landgerichts-Vizepräsident, Nürnberg-Fürth

Referenten: Prof.Dr.jur.M. *Walter*, Universität Hamburg

G. *Neupert*, Bewährungshelfer, Berlin

PLÄDOYER FÜR EIN NEUES VERFAHREN DER BEWÄHRUNG IN FREIHEIT

Referat von M. *Walter*

Die Zielgruppe der jungen Volljährigen bedarf besonderer Beachtung nur unter der Voraussetzung, daß wir den Akzent auf die *Spezialprävention* setzen. Sowie eine vorrangig tattaxative Betrachtung Platz greift, welche die Aufgabe des Kriminalrechts auf eine schuldadäquate Übelszuführung begrenzt und auf entsprechende Vor-,Nach- und Breitenwirkungen baut, erscheint eine Differenzierung nach dem Alter obsolet. Denn an der Schuldfähigkeit der zur Tatzeit über 18 Jährigen dürften kaum mehr Zweifel bestehen als an der der anderen Erwachsenen, die das Adoleszentenalter überschritten haben.

Anders als die Schuldvergeltung ist jedes spezialpräventive Bemühen auf die empirischen Befunde verwiesen und kann auch nur durch sie legitimiert werden. Spezialprävention bei Heranwachsenden verlangt die Klärung folgender Fragen:

1. Welche sozialen und psychischen Bedingungen kennzeichnen diejenigen Heranwachsenden, die als Adressaten für Spezialprävention in Betracht kommen?

2. Welche kriminalrechtlichen Institute erscheinen geeignet, eine spezialpräventive Wirkung zu zeitigen?

Wir befinden uns in einem Stadium, in dem allem, was man als Behandlung des Straftäters begreifen kann, große Skepsis und Zurückhaltung entgegengebracht wird. Das geschieht nicht ganz ohne Grund. Die Skepsis ist einmal historisch bedingt. Früher sah man im Straftäter den "im Kern" anderen, der eben anders als wir konstituiert ist. Um Kriminalität zu erklären, favorisierte man individualisierende Kriminalitätstheorien, denen zufolge Kriminalität als Ausdruck persönlicher Probleme verstanden wird. Heute wissen wir von der Dunkelfeldforschung, daß bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität nahezu ubiquitär verbreitet sind. Beim einfachen Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) etwa kommen auf einen der Polizei bekannt gewordenen Fall ca. 15 weitere. Aufgeklärt wird gar nur ca. jeder 70. Diebstahl, die Zahl der Verurteilungen ist noch geringer. Beim Stand der bisherigen Untersuchungen dürfen wir davon ausgehen, daß die vielen unbekannt gebliebenen Diebstähle nicht lediglich auf der Polizei anderweitig bekannt gewordene Täter entfallen, sondern daß es sich bei diesen Tätern um einen Querschnitt aus der gesamten Bevölkerung handelt. Blickt man speziell auf die Jugendkriminalität, so dürfte im Bagatellbereich jeder schon einmal straffällig geworden sein.

Auf der anderen Seite hat uns die Dunkelfeldforschung aber auch gelehrt, daß wir mit einem undifferenzierten Begriff der Kriminalität nicht weiterkommen. Zwischen Bagatellen und schweren Taten ist ebenso zu unterscheiden wie zwischen Gelegenheits- und episodenhafter Kriminalität auf der einen und hartnäckig sich wiederholender Kriminalität auf der anderen Seite. Und hier gerade fällt zweierlei auf: Diejenigen, die von den Kontrollinstanzen aus dem gesamten Feld herausgelesen werden, sind wesentlich stärker belastet, und zwar sowohl in Bezug auf die Deliktschwere als auch hinsichtlich der Deliktshäufigkeit. Kriminalpolitisch bedeutsam ist vor allem aber, daß die verhältnismäßig kleine Auslese auch bestimmte psychische Besonderheiten aufweist: Sie sind im emotionalen Bereich weniger gefestigt, agieren ihre Konflikte tendenziell eher in die Außenwelt ab, zeichnen sich durch eine höhere Aggressivität aus und haben von sich mehr ein negativ gefärbtes Selbstbild. Aus alledem ergeben sich Ansatzpunkte für spezialpräventive Bemühungen.

Das Unbehagen am Gedanken spezialpräventiver Behandlung speist sich indessen aus einer weiteren Quelle. Kriminalrechtliche Interventionen sind nämlich - als Prototypen der sozialen Kontrolle - ein zweischneidiges Schwert insofern, als sie Typisierungen oder Etikettierungen, Statuszuweisungen, die Eingrenzung der Handlungsmöglichkeiten und schließlich eine Erschütterung des bisherigen Selbstbildes des von ihnen Betroffenen bis zu einem gewissen Grade zwangsläufig mit sich

bringen. Sie lassen sich vielleicht mit Röntgenstrahlen vergleichen, die zwar die Krebszellen zerstören können, zugleich aber wiederum krebsfördernd wirken. Die allseits bekannte Gefahr, im Zuge der Behandlung erst diejenigen Befunde zu zementieren, die man zu behandeln vorgab, besteht allerdings nicht überall in gleicher Weise, sondern gebietet Zurückhaltung in den Fällen, in denen selbstregulierende Kräfte im Täter oder seinem sozialen Umfeld erwartet oder doch noch erhofft werden dürfen. Anders sieht es hingegen aus, wenn die spezialpräventive Intervention vor der Alternative einer längerfristigen Freiheitsstrafe gesehen werden muß. Denn gegenüber diesem letzten Schritt bedeuten die anderen überwiegend ambulanten Formen, mit denen die Lebensführung eingeschränkt wird, eine deutliche Besserstellung. Außerdem werden die unerwünschten Etikettierungen und ihre Folgen in dem Umfang neutralisiert, wie der Kontakt mit dem Sozialarbeiter, Richter oder Therapeuten neue Verhaltensräume und Zukunftsperspektiven eröffnet.

Vorbehalte gegenüber dem Behandlungsgedanken rühren schließlich von den Enttäuschungen her, welche die sogenannte Behandlungsideologie erzeugt hat. Gemeint ist die Vorstellung, mit dem nötigen Maß an therapeutischen Hilfen ließe sich der Rückfall, und zwar im Grunde jeder Rückfall, am wirkungsvollsten verhindern. Diese Vorstellung ist auch heute keineswegs "überholt", jedoch sieht man derzeit deutlicher die Determinanten, die der Therapie oder bestimmten Vorformen Schranken setzen. Aus dem Grunde ist insbesondere der Glaube an die dauernd propa-

gierte Resozialisierung im Strafvollzug geschwunden. Auch wenn man brauchbare therapeutische Ansätze entwickelt hat, so läuft doch häufig alles therapeutische Bemühen gegen die mächtige Maschinerie des Vollzugs Amok und bleibt - wenn überhaupt - auf das Auffangen negativer Haftwirkungen begrenzt. Die feste Internierung in einer hierarchisch strukturierten Anstalt schafft für sich genommen schon so viele Probleme, daß man in zunehmendem Maße Alternativmodelle befürwortet, ohne freilich für alle Fälle auf den Abschluß von der Außenwelt verzichten zu können.

Als Zwischenergebnis bleibt folgendes festzuhalten: Vorrangig spezialpräventiv konzipierte Rechtsfolgen kommen für den Täterkreis in Betracht, der durch schwerere und wiederholte Taten gefährdet ist. Diese Rechtsfolgen sollten jedoch schon vor der Schwelle einsetzen, die derzeit den Übergang zum stationären Anstaltsvollzug markiert.

Ich habe schon erwähnt, daß man im Hinblick auf die soeben umschriebene Klientel durchaus Defizite in der persönlichen Entwicklung benennen kann. Aus psychologischen Untersuchungen läßt sich indessen ein bestimmter Behandlungstypus gerade des Heranwachsenden, der gegenüber dem Jugendlichen und dem Erwachsenen durch besondere Merkmale abgehoben wäre, nicht entnehmen. Emotionale Unausgeglichenheit oder die partielle Unfähigkeit zu einer realitätsgerechten Einschätzung der Umwelt und der eigenen Möglichkeiten sind beispielsweise Erscheinungen, die bis tief ins Erwachsenenalter hineinreichen und sich nicht nur als "jugendtümlich" darstellen. Gleichwohl

gibt es im Adoleszentenalter typische soziale Aufgaben und Anforderungen, die auf die seelische Situation in verschiedener Weise zurückwirken. In diese Jahre fällt zumeist der Eintritt in das Berufsleben, die Gründung einer dauerhaften Partnerbeziehung und die "Aufzucht" von Kindern. Damit werden psychische Fähigkeiten in einem stärkeren Ausmaß als früher gefordert, weshalb Defizite und Mängel deutlicher hervortreten. Diejenigen Heranwachsenden, die kriminell stärker in Erscheinung treten, sind nicht selten die, denen die Integration in die Welt der Erwachsenen nicht gelingt, die insbesondere im beruflichen Bereich scheitern. Wenn es ein altersspezifisches Ziel für die Spezialprävention bei Heranwachsenden gibt, so ist es wohl das, sie in der Welt der Erwachsenen in dem Sinne zu etablieren, daß sie es verstehen, mit den neu übernommenen Rollen verantwortungsvoll umzugehen.

Bekanntlich hängt die Frage der spezialpräventiven Wirksamkeit einer Rechtsfolge entscheidend von ganz konkreten Dingen ab, ob etwa eine intensive und fruchtbare Beziehung zum Probanden hergestellt werden konnte, ob die für erforderlich gehaltenen Hilfestellungen auch tatsächlich gegeben werden konnten u.s.f. Und hierin scheint überhaupt der Hauptmangel unseres kriminalrechtlichen Systems zu liegen: daß es eben nur im Konzept, nicht aber in seiner realen Ausgestaltung gut ist. Was, so mag man einwenden, soll da ein neues Bewährungsverfahren, wo uns die bisherige Strafaussetzung gemäß den §§ 21 JGG ff. als Rahmen doch genügt hat und die Schwierigkeiten in anderen Bereichen lagen!

Hierauf möchte ich mit folgender These antworten: Die Schwierigkeiten liegen *nicht erst* in der Sphäre der Gesetzesausführung, sondern zu einem Teil schon im normativen Programm selbst. Die rechtliche Ausgestaltung der Bewährungsverfahren hinkt hinter ihrer kriminalpolitischen Aufgabenstellung hinterher. Die verfügbaren Bewährungsverfahren werden den Erfordernissen einer intensiven ambulanten Betreuung nicht mehr gerecht.

Das soll nun in Fortführung der bisherigen Überlegungen begründet werden. Die Aussetzung einer bestimmten Freiheitsstrafe zur Bewährung ist dogmatisch ein vorläufiger Verzicht auf die Vollstreckung. Das hat weitreichende Konsequenzen: Ein derartiger Verzicht erscheint nur bei kürzeren Freiheitsstrafen vertretbar. Eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren darf nach noch geltendem Recht dann auch nur zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände in der Tat *und* in der Persönlichkeit des Täters vorliegen. Da nur die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt wird, muß der Täter erst einmal zur Freiheitsstrafe verurteilt - und entsprechend stigmatisiert - werden. Da die Vollstreckungsaussetzung als eine Rücknahme des "an sich Verdienten" begriffen wird, müssen vor allen Dingen die materiellen Voraussetzungen der Freiheitsstrafe geprüft und bejaht werden. Im Erwachsenenstrafrecht entstehen dadurch keine besonderen Friktionen, da man eine Schuldstrafe bemessen und verhängen, auf ihre Vollstreckung aber sehr wohl - und gerade auch aus spezialpräventiven Gründen - verzichten kann. Erheblich problematischer liegen die Dinge aber bei der uns interessierenden Jugend-

strafe, die - als spezialpräventives Instrument - sogenannte "schädliche Neigungen" in einem Umfang voraussetzt, der die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ausschließt. Einem unbefangenen Zuhörer ist schon einigermaßen schwer verständlich zu machen, daß bei derartigen "schädlichen Neigungen" dann doch nicht die Vollstreckung der Jugendstrafe nötig sein, sondern letztere wiederum aussetzbar sein soll.

In Wirklichkeit geht es aber bei der ausgesetzten Jugendstrafe noch gar nicht um die stationäre Unterbringung, sondern um ein ambulantes Verfahren oder genauer: um das Bemühen, mit dem ambulanten Verfahren auszukommen, und um die Koppelung mit der Inhaftierung für den Fall, daß das ambulante Verfahren scheitert. Die bisherige Konstruktion der §§ 17 Abs. 2,21 JGG bringt den Richter jedoch in ein doppeltes Dilemma: Entweder legt er die Schwelle für die Jugendstrafe niedriger, als sie § 17 angibt, nur um das Bewährungsverfahren anordnen zu können oder er kommt mit der Jugendstrafe zu spät, nämlich erst, wenn ein intensiveres ambulantes Verfahren nicht mehr aussichtsreich erscheint.

Geht man von der Dynamik eines im Ausgang ambulanten Bewährungsverfahrens und nicht von der Vorstellung einer zunächst zurückgestellten Freiheitsstrafe aus, muß im Falle der Nichtbewährung die Dauer der stationären Unterbringung ex nunc - also aus der gegenwärtigen Situation heraus - projektiert werden. Das hingegen erlaubt § 21 JGG ebenfalls nicht, da beim Widerruf die bereits verhängte

Strafe zu verbüßen ist. Eine einzelne oder gar mehrere (nicht gem. § 31 Abs. 3 S. 1 JGG einbezogene) Jugendstrafe(n),die über § 26 Abs. 1 JGG zur Vollstreckung kommt (kommen), stellt (stellen) den Vollzug indessen vor erhebliche Probleme. Die Qualifizierung der vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr als Aussetzungsstrafe wirkt sich jetzt durch eine verlorene Vollzugszeit ohne schulische und/oder berufliche Förderung besonders nachteilig aus.

Obgleich gemäß dem wenig praktizierten Modell der Verhängungsaussetzung (§ 27 JGG) die Jugendstrafe erst unmittelbar vor einer Internierung festgesetzt wird (s. § 30 JGG), finden wir auch hier wieder den Mechanismus des Rückgriffs und der Rückbeziehung auf den Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung: „Der Richter soll sich im Nachhinein in die damalige, nun aber hypothetisch abgewandelte, Situation versetzen und die Jugendstrafe verhängen, die er verhängt hätte, wenn ihm das Ausmaß der "schädlichen Neigungen" damals bekannt gewesen wäre. Die schlechte Führung des Täters während der Bewährungszeit wird als Ausdruck linear und gleichmäßig vorhandener "schädlicher Neigungen" begriffen, es wird also das Versagen in der Bewährungszeit auf den Zeitpunkt der früheren Hauptverhandlung zurückdatiert. Möglich ist das erst durch eine weitere Vorstellung, die ihrerseits wiederum recht problematisch ist. Das Gesetz geht nämlich davon aus, daß im Regelfall mit Sicherheit (!) festgestellt werden kann, ob in der Ausgangs-Straftat "schädliche Neigungen" von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist. Bei den Aufklärungsmöglichkeiten

eines durchschnittlichen Strafverfahrens dürfte die Attestierung von schädlichen Neigungen, die "nur" zur Vollstreckungsaussetzung der Jugendstrafe führen, aber häufig auf Unsicherheiten in der Beurteilung des Täters beruhen. Derartige Unsicherheiten sind insoweit nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel. Sie werden indessen kaum durch das Verhalten des Probanden während der Bewährungszeit aufgeklärt, vielmehr erscheint das spätere Verhalten als eine *Entwicklung* zu sozialschädlichem Verhalten, von welcher man annehmen kann, daß sie von der ursprünglichen Straftat oder den ursprünglichen Straftaten ihren Ausgang nahm.

Das Problem des Rückgriffs auf die Ahndung der dem Verfahren zugrunde liegenden Tat(en) entfällt, wenn der Bewährungshelfer über eine Weisung gemäß § 10 JGG bestellt wird. Diese Möglichkeit ist eine wesentliche Bereicherung des Jugendrechts, die bekanntlich im Erwachsenenstrafrecht keine Entsprechung findet. Die Weisung stellt als partielle Regelung der Lebensführung des Probanden das klassische Institut für eine ambulante Behandlung dar und ist - bis auf den möglichen Beugearrest - auch vergleichsweise wenig repressiv. Hierin werden denn auch die Lücken gesehen, daß nämlich das Damoklesschwert der drohenden Jugendstrafe fehle. Ob darin wirklich ein so großer Mangel liegt, mag in manchen Fällen durchaus zweifelhaft sein. Wenn nämlich der Bewährungshelfer sein Angebot bei dem Probanden gut plazieren kann, dürfte eine entsprechende Motivation gegenüber der puren Angst vor einer Internierung den Vorzug verdienen. Doch steht auf der anderen Seite ebenso fest, daß dieses Ideal in einer Reihe von Fällen nicht erreicht werden

kann. Schwerwiegender noch ist aber die Unmöglichkeit, im Bedarfsfalle möglichst schnell zu einer stationären Behandlung überzugehen. Bis neue Taten des Probanden rechtskräftig abgeurteilt sind und auf diese Weise der Eintritt in den Vollzug erfolgt, verstreicht meist geraume Zeit, überdies wirkt sich eine vorgeschaltete Untersuchungshaft im Hinblick auf die Behandlung eher negativ aus.

Diese kurze Kritik der gegenwärtig verfügbaren Bewährungsverfahren impliziert schon die wesentlichen Forderungen, die an ein einheitliches verbessertes Modell zu stellen sind und denen die Denkschrift durch den Entwurf eines Verfahrens der Bewährung in Freiheit (BiF) entsprechen will.

1. Die Voraussetzungen für das BiF liegen deutlich unter denen des § 17 Abs. 2 JGG. Das BiF setzt keine schädlichen Neigungen im alten Sinne voraus, sondern daß "nicht unerhebliche Delikte eine so ernste kriminelle Gefährdung signalisieren, daß eine nachhaltige spezialpräventive Behandlung eingeleitet werden muß".

2. Im Hinblick auf den Widerruf soll eine dynamische, keine rein statische Betrachtungsweise Platz greifen: Der Widerruf erfolgt, wenn sich im Bewährungsverfahren "schädliche Neigungen" offenbaren, als deren anfänglicher Ausdruck die der Einleitung des BiF zugrunde gelegten Taten angesehen werden können. Damit ist dreierlei ausgesagt. Einmal bleiben die letztendlichen Anforderungen für die vollstreckbare Jugendstrafe gleich hoch, diese werden also nicht gesenkt. Allerdings wird der

Maßnahmecharakter, der der Jugendstrafe auch schon jetzt innewohnt (keine reine Freiheitsstrafe), betont, indem die Entwicklung während der Bewährungszeit (und nicht nur die Ausgangstat) die Jugendstrafe mit begründet. Zweitens wird der Richter der quälenden Begründung enthoben, die im Bewährungsverfahren sichtbar werdenden "schädlichen Neigungen" zurückzudatieren, es braucht lediglich dargelegt zu werden, daß sie jedenfalls "im Kern" schon bei der Einleitung des BiF vorhanden waren. Dadurch bleibt drittens der notwendige Bezug zwischen der ursprünglichen Tat oder den ursprünglichen Taten und einer späteren Jugendstrafe erhalten, die Jugendstrafe basiert mithin auch nach diesem Modell auf den Ausgangstaten: Die Ausgangstaten sind aber - wie gesagt - eine notwendige, keine hinreichende Bedingung für eine Internierung. Die vollstreckbare Jugendstrafe greift vielmehr erst ein, wenn zu diesen Taten das Versagen in der Bewährungszeit hinzutritt.

3. Die stationäre Jugenstrafe bleibt in jeder Hinsicht ultima ratio. Bei der Einleitung des Bewährungsverfahrens wird keine Jugendstrafe verhängt. Vor der Verhängung einer dann auch vollstreckbaren Jugendstrafe sollen sämtliche anderen für diese Altersgruppe anwendbaren Reaktionsformen möglich sein, sie sollen in das BiF gleichsam eingebunden werden. Das gilt insbesondere für den Arrest, der auch als "Einstiegsarrest" vorgesehen werden kann, soweit durch einen (reformierten) Arrest eine Vorbereitung - etwa in Form von Erziehungskursen - auf die ambulante (Weiter)-Behandlung sinnvoll und notwendig erscheint. Diese Möglichkeit hatte bisher der BGH

unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 JGG abgelehnt. Um die Vielfalt der Einwirkungsmöglichkeiten in der ambulanten Phase zu betonen, hat die Denkschrift den weiterhin einsatzbaren Weisungen und Auflagen einen Katalog von "Verpflichtungen" hinzugesellt. Mit diesen "Verpflichtungen" werden einzelne Einwirkungsmöglichkeiten vorformuliert, die dem Praktiker konkrete Hinweise und Anregungen für die Ausgestaltung der Bewährungszeit geben und als abgeschlossene Gruppe eben der "Verpflichtungen" die offene Gruppe der Weisungen ergänzen sollen.

Jugendstrafe ist nicht die "Quittung" für nur schlechte Führung. Allein die Unzugänglichkeit des Probanden, allein seine Weigerung, mit dem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten, kann beispielsweise eine Internierung nicht rechtfertigen. Sollte ausnahmsweise keine neue Straftat zum Widerruf führen, so müssen es doch stets Umstände sein, welche eine Verfestigung zu gravierendem sozialschädlichen Verhalten und zu künftiger Kriminalität erkennbar machen (Beispiel: Beteiligung an noch straflosen Vorbereitungshandlungen für eine Straftat).

Das Verständnis der Jugendstrafe als ultima ratio hat zwei Seiten. Die eine, soeben angeschnittene, ist die negative. Letztes Mittel heißt aber gleichzeitig, daß, wenn alle anderen Wege ungangbar geworden sind und der Proband in der Freiheit nicht mehr belassen werden kann, die Zeit der stationären Unterbringung auch und ebenso für spezialpräventive Bemühungen zu nutzen. Deshalb ist von der sogenannten Jungtäterrechtskommission erwogen worden, die immer wieder kritisierte Jugendstrafe durch eine inter-

nierende Maßnahme analog dem Werkhof oder dem sozial-therapeutischen Jugendzentrum zu ersetzen. Ohne hier auf die einzelnen Gründe einzugehen, möchte ich nur anmerken, daß dieser Gedanke aus einer Mehrzahl pragmatisch-politischer Erwägungen heraus wieder aufgegeben wurde. Als unabdingbar erschien es jedoch, eine für Behandlungszwecke ausreichende, zur Ausgangstat noch verhältnismäßige, Zeitspanne sicherzustellen, was - wie erwähnt - durch die Vollstreckungsaussetzung gemäß § 21 JGG häufig nicht geschieht. Die Denkschrift schlägt insoweit eine *relativ* unbestimmte Jugendstrafe als Regelstafe und - wenn der benötigte Zeitraum schon hinreichend genau vorherbestimmt werden kann - eine bestimmte Jugendstrafe vor. Die Vorwürfe gegen die unbestimmte Jugendstrafe bisheriger Prägung beziehen sich vorrangig auf die Gefahr, daß der Gefangene zu vordergründigem Wohlverhalten veranlaßt, seine Fähigkeit, sich in Freiheit zu bewähren, dadurch aber gerade nicht verbessert wird. Dem soll durch eine Herabsetzung der Spanne zwischen Mindest- und Höchststrafe begegnet werden. Während nach bisherigem Recht (§ 19 Abs. 2 JGG) die Differenz zwischen Mindest- und Höchststrafe zwei Jahre nicht unterschreiten soll, wird nunmehr vorgeschlagen, sich an einem Richtwert von 1 Jahr zu orientieren. (Die zulässige Höchststrafe soll von 4 auf 3 Jahre herabgesetzt werden.) Dadurch würde die Unbestimmtheit gegenüber dem bisherigen Recht deutlich relativiert. Im übrigen muß beachtet werden, daß wegen der erheblichen Freiräume des § 88 JGG die "bestimmte" Jugendstrafe als vollstreckbare Strafe ebenfalls unübersehbare Momente der Unberechenbarkeit auf-

weist. Die Befürwortung einer neuen relativ unbestimmten Jugendstrafe ist an die Qualität des Jugendstrafvollzugs gekoppelt. Es müssen dort Kurzlehrgänge, Schulkurse und dgl. tatsächlich durchgeführt werden und zugänglich sein. Soweit es hier zwischen dem erkennenden Bewährungsrichter und dem Vollzug zu Dissonanzen kommt, bleibt der Ausweg einer zeitlich genau bestimmten Jugendstrafe; im Falle einer hinlänglich günstigen Prognose kann ebenso der Vollstreckungsleiter den Rest einer unbestimmten Jugendstrafe nach Verbüßung der Mindeststrafe gemäß § 89 Abs. 1 JGG zur Bewährung aussetzen und auf diesem Wege den stationären Vollzug beenden. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß eine Umsetzung der von der Jungtäterrechtskommission entworfenen Zielvorstellungen in die Praxis Probleme aufwirft, die noch nicht im Detail gelöst sind. Das gilt vorrangig für die verfahrensrechtliche Seite. Versteht man das BiF als eine dynamische Rechtsfolge, die den Heranwachsenden während einer kritischen Phase seiner Entwicklung begleitet, so scheint es nur folgerichtig, daß diese Begleitung in der Hand eines und desselben "Sozialkontrolleurs" bleibt, wobei es natürlich am nächsten liegt, sie dem Bewährungsrichter anzuvertrauen, also dem Richter, der das BiF angeordnet hat. Nun ist jedoch evident, daß sich eine derartige Vorstellung nicht realisieren läßt. Eine Abgabe wird insbesondere nötig, wenn der Proband seinen Wohnsitz verlegt oder wenn er während der Bewährungszeit neue Straftaten begeht, die in die Zuständigkeit eines im Instanzenzug höheren Gerichts fallen. Hier hat sich die Kommission auf zwei Grundsätze geeinigt:

1. Soweit ein neuer Richter Entscheidungen im Be-

währungsverfahren zu treffen hat, soll er für die Zukunft die Rolle des Bewährungsrichters übernehmen.
2. Es soll ausgeschlossen sein, daß ein anderer Richter kriminalrechtliche Entscheidungen fällt, ohne daß zugleich über das BiF mitentschieden wird, es soll also während des Bewährungsverfahrens keine Entscheidungen außerhalb des Bewährungsverfahrens geben, bei denen das weitere Schicksal des BiF offengelassen oder ausgeklammert werden könnte.

Was aber geschieht, wenn der Täter zwischenzeitlich etwa eine fahrlässige Tötung im Straßenverkehr begeht, die sich in das Bild von den "schädlichen Neigungen" schwerlich einfügen läßt? Hier haben wir es wieder mit einem materiellrechtlichen Problem zu tun. Soll nun der weiter gespannte spezialpräventive Aspekt des BiF gegenüber einer mehr Tatschuld-orientierten Ahndung der Zufallstat dominieren? An sich bestünde die Möglichkeit, eine Schuldstrafe (Jugendstrafe) zu verhängen, zur Bewährung auszusetzen und mit einer Geldauflage gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG zu verbinden. Aber ein zweites und unabhängiges Bewährungsverfahren ist ja nicht möglich. Immerhin bleibt die Möglichkeit einer nachträglichen Geldauflage. Im Falle eines späteren Widerrufs die Jugendstrafe wegen dieser Tat aus Gründen des Schuldausgleichs zu erhöhen, scheint hingegen wenig sachgerecht. Schwierigkeiten dürften deswegen in Genossensachen auftreten, falls der Eindruck entsteht, der im BiF befindliche Täter werde wegen seines Bewährungsverfahrens gegenüber einem strafrechtlich noch nicht auffällig

Gewordenen begünstigt. Ganz glatte Lösungen wird es bei solchen sicherlich nicht konstruierten Fallkonstellationen kaum geben. Natürlich wird es auch ganz klare Entscheidungen geben, etwa wenn eine längere vollstreckbare Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld verhängt werden und deshalb das BiF abgebrochen werden muß. Das könnte beispielsweise bei einer Konfliktstat im Nahbereich (Beispiel: Tötung der Freundin) der Fall sein.

Man könnte daran denken, die verfahrensrechtlichen Probleme, die sich aus einem Richterwechsel ergeben, dadurch abzumildern, daß man das BiF als eine Maßnahme (im Gegensatz zu einem gerichtlichen Verfahren) begreift, deren Ausführung einer mit größerer Autonomie ausgestatteten Institution der Justizverwaltung überlassen bleibt. Unabdingbar wäre allerdings auch danach, daß freiheitsentziehende Eingriffe wie der Jugendarrest und vor allem die Jugendstrafe nur durch eine richterliche Entscheidung angeordnet werden können. Ein solcher Ansatz ist jedoch abzulehnen, er würde dem Grundgedanken des BiF widersprechen. Dieser geht davon aus, daß die nach der Anordnung des BiF zu treffenden Entscheidungen mit der Ausgangsentscheidung eine Einheit bilden und gleichsam eine situationsbedingte Konkretisierung dieser Ausgangsentscheidung darstellen. Die Folgeentscheidungen im Rahmen des BiF betreffen mithin nicht dessen Vollstreckung, sondern dessen materielle Ausfüllung, sie sind ein Teil des begleitenden richterlichen Erkenntnisverfahrens. Überdies würde gerade eine Verselbständigung der BiF als geschlossene Maßnahme dem Anliegen eines durchgängigen Behandlungskonzepts zuwiderlaufen. Das gilt sowohl

hinsichtlich der unmittelbaren Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelfer und Richter als auch bei neuen Straftaten des Probanden, auf die ja *innerhalb* des Bewährungsverfahrens reagiert werden soll.

Damit komme ich zum Schluß. Mein Bemühen war es, zu verdeutlichen, daß das BiF nicht Ausdruck eines perfektionistischen Strebens in einem wenig praxisrelevaten Bereich ist, sondern in seiner Grundstruktur eine Fortentwicklung der bisherigen Bewährungsverfahren darstellt, die auf kriminologischen Einsichten aufbaut.

Die Verankerung des BiF in einem reformierten JGG würde dem Jugendkriminalrecht eine neue Schrittmacherfunktion verleihen, zu einer Zeit, in der die Bereitschaft besteht, dem Bewährungsverfahren noch größere kriminalpolitische Beachtung entgegenzubringen.

RECHTSINSTITUT BEWÄHRUNG IN FREIHEIT - BiF

Referat von G. *Neupert*

Mein Beitrag zu dem in der Denkschrift der Deutschen Vereinigung vorgesehenen neuen Rechtsinstitut

"Bewährung in Freiheit"

orientiert sich an meinen überwiegend in Berlin gemachten Erfahrungen in den Bereichen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe. Für mich ergeben sich zum Thema folgende Überlegungen und Fragen:

1. Die Entscheidung, für einen Heranwachsenden die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts oder aber gem. § 105 Abs. 1 JGG die des Jugendstrafrechts zu empfehlen, war für den Jugendgerichtshelfer wie für einen anderen Gutachter mit erheblichen Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten verbunden. Es wurde deshalb überwiegend pragmatisch verfahren, indem sich die Stellungnahmen zu § 105 JGG vielfach daran orientierten, ob die im JGG vorgesehenen Maßnahmen und Strafen eher geeignet erschienen, eine nachhaltige Wirkung auf den Täter auszuüben als solche des allgemeinen Strafrechts. Ein zukünftiger Verzicht auf die Prüfung der Frage: Anwendung des Erwachsenenstrafrechts oder Anwendung des Jugendstrafrechts zu Gunsten einer persönlichkeits- und behandlungsorientierten Beurteilung des Beschuldigten entspricht den Erfordernissen der Praxis.

Grundsätzlich dürfte der Jugendgerichtshelfer nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung befähigt sein, das gesammelte Tatsachenmaterial zur Situation des Elternhauses, über die Entwicklung und das Verhalten des Beschuldigten in der Kindheit, in der Schule, in einer Lehr- oder Arbeitsstelle, in der Freizeit, im Legalbereich, nur um einiges zu nennen, in einer differenzierten Aussage zur Täterpersönlichkeit als Grundlage richterlicher Entscheidung zusammenzufassen. Für den Jugendgerichtshelfer kann eine sinnvolle Erweiterung des ihm z.Z. zur Verfügung stehenden Instrumentariums der Hilfen dennoch willkommen sein.

2. Die Senkung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre hatte zur Folge, daß Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung für Heranwachsende entfielen. Die am Verfahren Beteiligten sind deshalb auf andere im JGG vorgesehene Maßnahmen und Strafen wie Weisungen, Erteilung von Auflagen, insbesondere Geldbußen, Jugendarrest, aber auch Jugendstrafe mit Bewährung ausgewichen. Ähnliches gilt bei Jugendlichen in den Bereichen Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft wegen Fehlens geeigneter Möglichkeiten.

3. Die Erfordernisse der Praxis haben zu unterschiedlichen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ersatzlösungen geführt, um Hilfe, Beratung, Erziehung auch für diejenigen Täter zu sichern, die wegen fehlender Möglichkeiten oder infolge ihres fortgeschrittenen Alters als Heranwachsende chancenlos gewesen wären, eine intensive Förderung zur Bewältigung beruflicher, persönlicher, wirtschaftlicher oder familiärer Probleme und damit zur Vorbeugung weiterer Straffälligkeit zu erhalten.

Soweit eine vorbeugend ausgerichtete sozialpädagogische ambulante Behandlung für notwendig und zweckmäßig angesehen wurde, ist vielfach gem. § 10 JGG die Weisung erteilt worden, der Beschuldigte habe sich für eine bestimmte Dauer (1 bis 2 Jahre) der Aufsicht und Leitung eines Helfers oder Bewährungshelfers zu unterstellen. Gegen Unwillige, sich der Maßnahme Entziehende, konnte gem. § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest verhängt werden.

In Berlin werden diese Aufgaben überwiegend den Bewährungshelfern für Jugendliche und Heranwachsende, Anstellungsträger Senator für Familie, Jugend und Sport, übertragen, aber auch Sozialarbeitern der Berliner Bezirksjugendämter, d.h. Jugendgerichtshelfern wie auch Mitarbeitern des übrigen Sozialdienstes. Wegen der angespannten Personalsituation bei den Jugendämtern muß derzeit die Anzahl der Unterstellungen gem. § 10 JGG beschränkt bleiben, da sonst die erforderliche Intensität nicht gewährleistet ist.

Nach den sehr unterschiedlichen Landesgesetzen oder Verwaltungsvorschriften "der einzelnen Bundesländer" für die Durchführung der Bewährungshilfe ist es den Bewährungshelfern entweder aufgetragen, zugestanden oder untersagt, eine derartige Betreuung gem. § 10 JGG zu übernehmen (s. Tabelle 1).

In Berlin ist § 3 des Landesgesetzes für die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25.11.1954 als Rechtsgrundlage zur Übernahme der Weisungen gem. § 10 JGG anzusehen. Seit 1968 haben die Unterstellungen an Umfang und die Maß-

nahme erheblich an Bedeutung gewonnen. Gegenwärtig werden etwa 20 - 25 % aller Probanden auf dieser Rechtsgrundlage betreut.

Der Erfolg dieser mehr prophylaktisch angelegten Behandlungsform junger Rechtsbrecher läßt sich aus folgenden Zahlen ablesen (s. Tabellen 2 und 3, werden auszugsweise kommentiert).

Grundsätzlich unterscheiden sich Auftrag und Arbeitsmethoden des Bewährungshelfers nicht von denen, die bei anderen Probanden angewendet werden, jedoch steht vielfach eine noch intensivere zeitaufwendige pädagogische Arbeit im Vordergrund der Bemühungen, wobei

- das repressive Moment in den Hintergrund tritt, weil die Folgen bei Nichtbeachtung von Weisungen weniger empfindlich sind, sieht man einmal von Beugearrest ab;

- die Flexibilität der Handhabung erheblich größer als während einer gemäß §§ 21 und 27 JGG angeordneten Bewährungshilfe ist. Daraus kann sich im Einzelfall ein vertretbarer Verzicht auf weitergehende Folgen ergeben, wenn der Verurteilte den Bemühungen des Bewährungshelfers gleichgültig gegenübersteht, sich ihnen widersetzt oder entzieht, jedoch keine neue Straftat begeht.

4. Die Strafaussetzung gem. § 27 JGG ist ständig zurückgegangen und betrug 1974 im Bundesgebiet nur noch 14,5 % (s. Seite 19 der Denkschrift). Daraus müßte man schließen, daß sich die Anwendung des § 27 JGG

nicht bewährt hat. Nach meiner Tabelle 2 waren 1972 für Berlin 94 von 728 abgeschlossenen Bewährungshilfen, d.h. 13,0 % gemäß § 27 angeordnet, 1976 waren es noch 74 von 1.133 abgeschlossenen Bewährungshilfen = 7 %. Die Auswertung in diesen Jahren ergab positive Werte zwischen 71 und 79 %. Die besonders sparsame Anwendung von § 27 JGG durch die Gerichte steht offensichtlich in einem Mißverhältnis zur Effektivität. Möglicherweise liegt aber das Geheimnis des Erfolges in der sehr eingegrenzten Anwendungsmöglichkeit für einen prognostisch besonders günstig einzuschätzenden Täterkreis. Die Erfahrungen mit dieser Aussetzungsform sind gewiß sehr unterschiedlich, die in ihrer derzeitigen Form zu eng angelegt erscheint. Neben anderen Gründen dürften folgende Mängel zu Vorbehalten gegenüber § 27 JGG geführt haben:

- Die Verurteilung wird von weniger differenzierten bzw. weniger intelligenten Probanden als "Freispruch" verstanden oder empfunden, zumal die Kopplungsmöglichkeit mit Jugendarrest als Einstiegsmaßnahme vom BGH verneint worden ist.

- Ein Sicherungshaftbefehl ist unzulässig, obwohl er im Einzelfall dringend erforderlich sein dürfte.

- Die örtliche Bindung des Bewährungsverfahrens an das verurteilende Gericht behindert die Arbeit des Bewährungshelfers, wenn der Proband seinen Wohnsitz aus dem Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts verlegt hat und eilige Entscheidungen am neuen Wohnort notwendig werden.

5. Nach der Tabelle 2 betrug in Berlin der Anteil der gem. § 21 JGG angeordneten, inzwischen abgeschlossenen Bewährungshilfen 1972 43 %, wovon lediglich 38 % nicht widerrufen werden mußten. 1976 hatte sich der Anteil der gem. § 21 JGG angeordneten und inzwischen abgeschlossenen Verfahren auf 56 % erhöht, d.h., die absolute Zahl hat sich fast verdoppelt, die Erfolgsquote betrug 50 %. Das Ansteigen der positiven Abschlüsse sollte nicht zu vorschnellen Folgerungen im Sinne einer etwa verbesserten Effektivität der Arbeit der Bewährungshelfer führen. Vielmehr dürfte die erhebliche Verbesserung der Bilanz u.a. die Folge einer inzwischen veränderten Rechtslage sein, die unterhalb der Widerrufsgrenze flexiblere Reaktionen auf ein Fehlverhalten von Probanden ermöglichte. Die Zunahme der Toleranz bei den Gerichten erweiterte den pädagogischen Raum, der dem Bewährungshelfer in eigener Verantwortung zur Verfügung stand.

Als Folge der Neufassung von § 21 JGG wird Strafaussetzung zur Bewährung - bei Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr - nahezu als obligatorisch angesehen und von Ausnahmen abgesehen beschlossen. In der Praxis ergab sich daraus eine Vernachlässigung prognostischer Gesichtspunkte. Das führte sowohl zu einem Ansteigen der absoluten Probandenzahlen als auch zu einer zunehmenden Belastung der Bewährungshelfer, und zwar sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht, während deren Planstellen nicht entsprechend vermehrt wurden.

Die Väter des BiF-Verfahrens teilen diesen allgemeinen Bewährungsoptimismus offensichtlich ebenso wenig wie die Bewährungshelfer selbst. Sie weisen deshalb den Täter, der erhebliche schädliche Neigungen mit einer entsprechenden kriminellen Intensität aufweist, zunächst richtigerweise der stationären Behandlung im Jugendstrafvollzug zu.

6. Ich fasse die Punkte 3.-5. folgendermaßen zusammen:

6.1. Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist zukünftig stärker im Vorfeld anzusiedeln, als es nach den bisher gültigen gesetzlichen Vorschriften möglich war.

6.2. Der Auswahl der Probanden unter prognostischen Gesichtspunkten ist Vorrang gegenüber einer wohlmeinenden, oft aber nicht angebrachten Chancengleichheit Ungleicher einzuräumen.

6.3. Der für das zukünftige BiF-Verfahren in Frage kommende Personenkreis dürfte sich aus jugendlichen und heranwachsenden Verurteilten zusammensetzen, die nach geltendem Recht

gem. §§ 20 und 27 JGG der Aufsicht eines Bewährungshelfers

oder

gem. § 10 JGG einem Bewährungshelfer oder sonstigen Helfer

unterstellt werden, soweit bei ihnen die veränderten rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen des BiF-Verfahrens gegeben sind.

7. Gegenwärtig wie auch zukünftig werden - so die Denkschrift Abschn. I Nr. 4 (Seite 22) - solche Täter unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers

gestellt, die

> "weniger durch erhebliche Kriminalität, als vielmehr durch soziale Hilflosigkeit und Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung gefährdet sind".

Damit bliebe der Bewährungshelfer weiterhin mit der Betreuung von Probanden belastet, bei denen die Fähigkeit oder der Wille zur Mitarbeit als der wichtigsten Voraussetzung für eine effektive Arbeit nicht angenommen werden kann. Insbesondere die Arbeit mit Alkohol-, noch mehr mit Drogenabhängigen, erfordert etwa den dreifachen Aufwand an Zeit und Kraft des Bewährungshelfers, wobei der Erfolg unter 10 % liegen dürfte. Der Bewährungshelfer verfügt weder über Zeit noch über das jeweils erforderliche Spezialwissen, um diesen Tätern mit seinen Mitteln helfen zu können, für die im Grunde genommen strafrechtliche Sanktionen oftmals nicht angemessen erscheinen. Vielmehr sind dafür andere - spezifische - sozialpädagogische oder ärztliche Maßnahmen in entsprechenden Einrichtungen oder ambulant zu ergreifen.

8. Da die mir zugestandene Zeit dafür nicht reicht, müssen weitere Einzelfragen allein der Diskussion vorbehalten bleiben. Dafür nenne ich insbesondere folgende Probleme:

8.1. Sollte der im BiF vorgesehene Einstiegsarrest nicht besser im Sinne von "Sozialem Training = Erziehungskurs" bei dafür besonders bedürftigen Probanden durchzuführen sein? - Ich könnte mir vorstellen, daß es im Einzelfall sinnvoll sein kann, eine derartige Anordnung (Soziales Training) auch im weiteren Verlauf der Bewäh-

rungszeit zu treffen.

8.2. Ist Beugearrest eine geeignete Maßnahme während der Bewährungszeit, um regulierend zu wirken, wenn der Proband den Weisungen und sonstigen Bedingungen der Bewährungsfrist nicht nachkommt?

8.3. Das Erfordernis eines erweiterten Sicherungshaftbefehls ist zu überdenken. Ein unkomplizierteres Verfahren als derzeit wäre wünschenswert, um direkt, konsequent und unter pädagogischen Gesichtspunkten durchgreifen zu können, wenn sich der Proband der Aufsicht des Bewährungshelfers entzieht.

8.4. Weisungen und Auflagen während der Bewährungszeit sollten nicht im Gießkannenprinzip, vor allem nicht im Formularverfahren, erteilt werden. Abgesehen von der Aufstellung eines Rahmenplans dürfte es sinnvoller sein, wenn bestimmte Weisungen und Auflagen auf Vorschlag des Bewährungshelfers dem Einzelfall angepaßt und je nach Erfordernis gezielt erteilt werden.

8.5. Sind die in der Denkschrift vorgesehenen "Verpflichtungen" entbehrlich, wenn man bedenkt, daß von den in § 23 Abs. 2 JGG aufgeführten "Anerbieten und Zusagen" sehr selten oder gar nicht Gebrauch gemacht wird?
Reichte es nicht aus, die Vielfalt der Möglichkeiten in zukünftigen Richtlinien zum JGG oder in Kommentaren als Anregung für Sozialarbeiter und Jugendrichter aufzunehmen?

9. Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers mit dem unmittelbaren Bezug zum Jugendrichter einerseits und zum Probanden andererseits sichert dessen erforderliche Selbständigkeit und Ver-

antwortlichkeit in der Wahrnehmung der Aufgaben. Sie ist eine unverzichtbare Grundlage einer erfolgreichen eigenständigen Arbeit des Bewährungshelfers. Deshalb muß gefordert werden, daran auch bei einer Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften für den Bereich Bewährungshilfe nichts zu ändern. Die von einigen Anstellungsträgern beabsichtigte oder bereits vorgenommene organisatorische Zusammenfassung von Bewährungshelfern mit anderen sozialen Diensten kann die Rechtsstellung des Bewährungshelfers nicht beeinträchtigen.

10. Soll die Bewährungshilfe nicht nur als Alibifunktion einer vorgeblich modernen Strafrechtspflege dienen, muß ihre Funktionsfähigkeit und Effektivität endlich einmal gesichert werden. Ich erinnere daran, daß jede Gesetzesänderung, die eine Erweiterung der Möglichkeiten bot, Bewährungshilfe anzuordnen, zunächst einmal und zumeist auch auf die Dauer zu Lasten der Bewährungshelfer und damit zu Lasten der betroffenen Probanden gegangen ist, deren Anspruch auf Beratung, Förderung und Hilfe bei einer ständigen Überforderung des Bewährungshelfers nicht erfüllt werden kann.

Nach einer vorläufigen Übersicht vom 31.12.1976 der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer[1] lag die durchschnittliche Belastung pro Bewährungshelfer zwischen 36 in Hamburg - Jugendbehörde - und 84 im Saarland, insgesamt standen 72.817 Probanden unter der Aufsicht von 1.176 Bewährungshelfern. Das bedeutet im Durch-

1) Tabelle 4

schnitt 62 Probanden je Bewährungshelfer der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin. Bundesweite Untersuchungen zur Belastbarkeit des Bewährungshelfers haben dagegen eine Meßzahl von unter 40 Probanden ergeben. Bei der Anwendung einer Meßzahl von 40 entsteht für das gesamte Bundesgebiet ein Mehrbedarf von z.Z. 650 Bewährungshelferstellen, davon in Bayern 100 und in Nordrhein-Westfalen 218. Im Vergleich zum Personalaufwand im Strafvollzug, zu Größenordnungen im Bildungsbereich nimmt sich diese Zahl fast bescheiden aus. Umso weniger ist es verständlich, daß daraus keine Konsequenzen gezogen werden, zumal der Wunsch in der Öffentlichkeit nach intensiverer Verbrechensbekämpfung sehr lautstark vertreten wird. Wer möchte daran zweifeln, daß Bewährungshilfe nicht einen Teil dieser Aufgaben leistet?

Ich halte daher die Forderung für berechtigt, entsprechend § 23 des Referentenentwurfs eines Gesetzes für Jugendhilfe vom 15.4.1974[2)] die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Länder bzw. der übrigen öffentlichen Anstellungsträger zur Sicherung der Durchführung von Bewährungshilfe analog auch zur Sicherung der Jugendgerichtshilfe vorzusehen.

§ 23, Allgemeine Gewährleistungspflicht, Grundausstattung:

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die zur Erfüllung der Ansprüche aufgrund des § 24 Abs. 1 erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitzustellen oder zu fördern. Er soll im Rahmen der Jugendhilfepläne die Planung, Förderung, Errichtung, Durchführung und den Betrieb der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gewährleisten.

2) JHG-Entwurf vom 15.4.1974

(2) Ferner hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für eine zur Durchführung dieses Gesetzes ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter zu sorgen. Zur Ausstattung gehören insbesondere

1. eine bedarfsangemessene Zahl für ihre jeweilige Aufgabe qualifiziert ausgebildeter Mitarbeiter,
2. bedarfsgerechte und ausreichende Einrichtungen und Dienste.

Tabelle 1

Unterstellungen nach § 10 JGG bei Bewährungshelfern

Umfrage bei den Landesarbeitsgemeinschaften der Bewährungshelfer im April 1975:

Baden-Württemberg	maximal 10 % der Probanden
Bayern	maximal 10 % der Probanden
Berlin	maximal 25 % der Probanden
Bremen	keine Angaben
Hamburg	etwa 20 % der Probanden
Hessen	einige, auf freiw. Grundlage
Niedersachsen	unbedeutend
Nordrhein-Westfalen	keine
Rheinland-Pfalz	keine
Saarland	unbedeutend
Schleswig-Holstein	keine

Unterstellungen nach § 10 JGG am 31.12.1976 in Berlin:

1. Bei den Bewährungshelfern des Senators für Familie, Jugend und Sport von insgesamt 2.000 Probanden rund 400,
2. bei anderen Sozialarbeitern der Bezirksämter von Berlin, Abt. Jugend und Sport, ferner rund 150.

Tabelle 2

Abgeschlossene Bewährungshilfen
bzw. Unterstellungen nach den §§ 10, 21, 27 JGG und nach anderen Rechtsgrundlagen

Bewährungshelfer bei dem Senator für Familie, Jugend und Sport Berlin

1 9 7 2 - 1 9 7 6

Jahr	insgesamt	davon § 10 JGG			davon § 27 JGG			davon § 21 JGG			davon nach anderen Rechtsgrundlagen
		Anzahl	positiv in %	negativ in %	Anzahl	positiv in %	negativ in %	Anzahl	positiv in %	negativ in %	Anzahl
1972	728	189 -26 %	74 %	26 %	94 - 13 %	72 %	28 %	314 - 43 %	38 %	62 %	131 - 18 %
1973	665	172 - 26 %	68 %	32 %	86 - 13 %	79 %	21 %	295 - 44 %	38 %	62 %	112 - 17 %
1974	840	234 - 28 %	72 %	28 %	93 - 11 %	71 %	29 %	389 - 46 %	42 %	58 %	124 - 15 %
1975	827	222 - 27 %	87 %	13 %	56 - 7 %	75 %	25 %	406 - 49 %	47 %	53 %	143 - 17 %
1976	1.133	242 - 21 %	79 %	21 %	74 - 7 %	74 %	26 %	629 - 56 %	50 %	50 %	188 - 16 %

Tabelle 3

Abgeschlossene Unterstellungen gem. § 10 JGG
1972 - 1976

- Bewährungshelfer bei dem Senator für Familie, Jugend und Sport Berlin

Jahr	Jugendliche	Heranwachsende	insgesamt = 100 %
1972	118 = 62 %	71 = 38 %	189
1973	99 = 58 %	73 = 42 %	172
1974	135 = 58 %	99 = 42 %	234
1975	132 = 60 %	90 = 40 %	222
1976	172 = 71 %	70 = 29 %	242

Tabelle 4

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer

Sofortstatistik 1976 — Stichtag 31. 12. 1976

Bundesland (LAG)	Probanden (einschl. Führungsaufsicht)	Bewährungshelfer	Belastung pro BwH	Neueinstellungen 1976	Bei Mehrzahl von 40 Probanden fehlen an BwH etwa
Baden-Württemberg	9.593	165.5	58	21.5	74
Bayern	9.708	143	67.9	10	100
Berlin/J	1.926	41	47	-	7
Berlin/E	1.902	32	59.5	-2	15.5
Bremen/J	577	11	52.5	1	3.5
Bremen/E	973	16.5	59	3.5	8
Hamburg/J	1.295	36	36	1	-4
Hamburg/E	1.836	28	66	-2	13
Hessen	5.703	87	65.5	-1	56
Niedersachsen	9.364	148	56.5	13	61
Nordrhein-Westfalen	22.958	356	64.5	5	218
Rheinland-Pfalz	3.725	52	71.6	2	41
Saar	1.622	17	84.1	4	24
Schleswig-Holstein	2.585	36.5	70.8	-0.5	28
	72.767	1.169.5	62.2	55.5	650
zudem	50	6	Heime in Baden-Württemberg		
	72.817	1.175.5	62.2	55.5	650

THESEN

zu Arbeitskreis X:

"Bewährung in Freiheit"

In der Diskussion wurden folgende Einwände und Vorschläge zum Verfahren der "Bewährung in Freiheit" deutlich:

I. Das geltende Jugendstrafrecht enthalte noch viele ungenützte Möglichkeiten, so daß kein Bedürfnis gesehen werde, ein neues Verfahren einzuführen.

II. Es soll herausgestellt werden, daß das Verfahren der "Bewährung in Freiheit" gedacht ist als verfahrensrechtliche Modifikation, nicht hingegen als eigenständige materiell-rechtliche Maßnahme, die einer Vollstreckung und eines Vollzuges bedürfe. Vollstreckungsentscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens sind jugendrichterliche Entscheidungen.

III. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Verfahren der "Bewährung in Freiheit" und dessen Beendigung sollten näher präzisiert werden.

IV. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß bei Einführungen des Instituts der "Bewährung in Freiheit" der Katalog der Verpflichtungen überflüssig ist, weil die in § 23 JGG getroffene Regelung ausreicht.

V. In Zusammenarbeit von Richter und Bewährungshelfer sollen die Verpflichtungen den probandengerechten Hilfevollzug fördern und der Entwicklung folgen.

VI. Wenn nicht gewährleistet ist, daß die Bewährungshilfe personell und sachlich in die Lage versetzt wird, die für die "Bewährung in Freiheit" vorausgesetzte intensive Betreuung zu leisten, ist das neue Verfahren nicht nur wirkungslos sondern darüber hinaus nicht zu verantworten.

Die "Bewährung in Freiheit" sollte daher nur dann verwirklicht werden, wenn zugleich die Funktionsfähigkeit der Bewährungshilfe durch eine *gesetzliche* Verpflichtung der Trägerbehörden garantiert wird (vgl. § 23 RefE eines JHG vom 15. August 1974).

VII. Die in der Denkschrift vorgesehene Möglichkeit, die Bewährungszeit in geeigneten Fällen mit einem "Einstiegsarrest" einzuleiten, wird begrüßt.

Zusammenkunft der Jugendgerichtshelfer
am 29.9.1977 in Saarbrücken

Referat von Jugendgerichtshelfer H. Ullrich, Offenbach

WO STEHT DIE JUGENDGERICHTSHILFE?

Wenn sich Jugendgerichtshelfer zum 3. Male auf Bundesebene im Rahmen eines Jugendgerichtstages zusammenfinden, so ist die Frage nach dem Sinn einer solchen Veranstaltung ebenso berechtigt wie die nach der derzeitigen Situation, die im Lande draußen für den Praktiker zuweilen recht unübersichtlich geworden ist. Berechtigt ist aber auch die Frage, was sich denn seit unserem ersten Zusammentreffen 1971 in Heidelberg getan hat. Ich will versuchen, Ihnen in gedrängter Form einen Rechenschaftsbericht abzugeben, der vor allem die augenblickliche Situation der Jugendgerichtshilfe kennzeichnet.
Wenn es in Heidelberg noch vorwiegend darum ging, Selbstbewußtsein und Rollenbewußtsein des Jugendgerichtshelfers, präziser gesagt des Sozialarbeiters in der Jugendgerichtshilfe, zu wecken, auf die bestehenden Probleme hinzuweisen und den einzelnen zu ermutigen, endlich daranzugehen und seine eigene Rolle zu interpretieren, so waren wir 1974 in Darmstadt doch schon ein wesentliches Stück weitergekommen.

Wie Sie z.T. selbst miterlebten, kam es zu einer spontanen Reaktion und wir konnten an Ort und Stelle die Bildung einer Arbeitsgruppe proklamieren, die sich mit der Erarbeitung von Berufsbild und Tätig-

keitsmerkmalen des Jugendgerichtshelfers befassen sollte. Dies schien uns damals schon deshalb so dringlich, weil zum damaligen Zeitpunkt die Reformbestrebungen in der *Jugendhilfe* und im *Jugendkriminalrecht* auch in unserem Bereich Reaktionen herausforderten. Hinzu kam die Kritik des 3. *Jugendberichts* der Bundesregierung, bei der die Träger der *Jugendgerichtshilfe* fürwahr kein Lob zu hören bekamen. Uns ging es weiterhin um die dringend erforderliche Qualitätssteigerung der JGH im Rahmen eines moderner werdenden Jugendkriminalrechts. Was diese unter Leitung meines Kollegen Arvyd von *Kullwitz* gestandene Arbeitsgruppe geleistet hat, ist einmalig! Bereits zum Jahresende 1974 lag ein Rohentwurf vor, dessen Überarbeitung so rasch abgeschlossen werden konnte, daß Kollege von *Kullwitz* bereits im Frühjahr 1974 im *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* die Aufsätze

Berufsbild des Jugendgerichtshelfers

und

Tätigkeitsmerkmale des Jugendgerichtshelfers

veröffentlichen konnte. Diese Leistung verdient unser aller Anerkennung und ist vorbildlich zu nennen! Sie war im übrigen nur möglich, weil die damalige Arbeitsgemeinschaft hessischer Jugendgerichtshelfer die erforderlichen Mittel aufbrachte. Ihr ist auch die Herausgabe des Sonderdruckes beider Aufsätze zu verdanken.

Andere Berufsgruppen in der Sozialarbeit sollten über die Darmstädter Initiative nicht räsonieren, sondern etwas ähnliches nachmachen. Ich danke noch einmal allen Beteiligten sehr herzlich für ihre uneigennützige Arbeit.

Nun werden Sie fragen, was denn diese Arbeit eingebracht, ob sie etwas genutzt habe. Natürlich hat sie es! Sie brauchen sich nur den Bericht der KGSt, der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Nr. 9/76 - *Jugendgerichtshilfe* - zur Hand zu nehmen, um festzustellen, daß er in den wesentlichen Punkten mit unseren Vorstellungen übereinstimmt. Wir können deshalb mit Fug und Recht sagen, daß sich unsere Arbeit durchaus gelohnt hat! Sie spiegelt sich in den meiner Meinung nach sehr guten Empfehlungen der KGSt wider und schafft eine hervorragende Plattform für eine funktionstüchtige Jugendgerichtshilfe. Darüber hinaus hat sie auf diese Weise zu der längst fälligen Aufwertung der JGH geführt.
Inzwischen haben wir ein weiteres getan. Eine Arbeitsgruppe "KGSt-Bericht" der Jugendgerichtsvereinigung beschäftigte sich vom Standpunkt der Praxis mit den Empfehlungen und fand sich Anfang Mai 1977 unter meiner Leitung in Kassel zusammen. Das dort erarbeitete Papier wurde von der KGSt dankend angenommen, und wir können hoffen, zumindest in der sprachlichen und sachlichen Fundierung des Berichts einen Beitrag geleistet zu haben.

Allerdings steht das Gesetz in einem umgekehrt-proportionalen Verhältnis zur praktischen Nutzanwendung. Den Jugendämtern als Träger der Jugendgerichtshilfe kann hier der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie trotz des genannten Berichtes gerade so tun, als gäbe es ihn nicht! Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurde bislang nichts getan, um nach seinen Empfehlungen organisatorisch umzupolen und die Jugendgerichtshilfe im eigenen Interesse zu verbessern

und die allerorts bestehenden Mängel endlich zu beseitigen. Im Gegenteil, den Fachleuten wurden größtenteils bis zum heutigen Tage auf offiziellem Wege jegliche Informationen darüber abgewürgt. An einigen süddeutschen Plätzen wurde sogar das Gerücht ausgestreut, die KGSt habe ihre ursprüngliche Empfehlung aufgegeben und trete nicht mehr für die Spezialisierung ein. Man ging sogar dazu über, die manchenorts bestehende Spezialisierung der JGH zu zerschlagen, um sie nach herkömmlich-untauglichem Modell dem Allgemeinen Sozialdienst zuzuordnen. Wir müssen mit großem Bedauern feststellen, daß die zuweilen noch vorhandene kommunale Selbstgefälligkeit und Allmacht die Dinge auf den Kopf stellt und zu einer Zeit, in der Mondlandungen an der Tagesordnung sind, wieder zur gemütlicheren Petroleumbeleuchtung übergeht.

Wer hier noch nicht wach wurde, dem ist nicht mehr zu helfen. Wir müssen auch heute wieder die Träger der JGH allen Ernstes fragen, ob sie denn überhaupt gewillt sind, nach 54 Jahren JGH-Praxis dieser Institution zur Funktionstüchtigkeit zu verhelfen. Entweder hat man die mit der JGH verbundenen kriminalpolitischen Forderungen nicht verstanden, oder sie werden bewußt aus kommunalstrategischen und fiskalischen Gründen ignoriert. Beides sollte die verantwortlichen Politiker auf den Plan rufen.

Was hätten die Jugendämter erst gesagt, wenn die KGSt den Mut besessen und die von uns erarbeiteten Fallzahlen wie ursprünglich vorgesehen veröffentlicht hätte? Diese Fallzahlen sind sicherlich dem

Einspruch kommunaler Lobbyisten zum Opfer gefallen, und es tröstet uns wenig, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wurden.

Wir jedenfalls halten unsere Forderung aufrecht, daß die maximale Fallzahl für eine Großstadt jährlich 200 Fälle nicht überschreiten darf und sich in ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung der Infrastruktur und weiterer Kriterien, die wir benennen können, nach unten reduzieren. So kommen wir interessanterweise auf die von unserer früheren Braunschweiger Kollegin Helga Hansi auf dem JGT in Heidelberg genannte Zahl von 138 Fällen.

Spätestens hier sehen wir einen der Gründe, weshalb der KGSt-Bericht in den Schubladen bleibt. Er würde ja geradezu die Diskussion herausfordern, und das, obgleich die KGSt ja selber ein legitimes Kind der Kommunalbehörden ist! Gerade das scheint höchst peinlich zu sein, daß die Wahrheit im eigenen Nest geboren wurde! Das wäre nicht einmal tragisch, müßten wir nicht die betrübliche Feststellung machen, daß eine nicht kleine Zahl von Jugendgerichtshelfern sich bislang gar nicht die Mühe machte, den KGSt-Bericht trotzdem kennenzulernen. Auf eigene Faust und ggfs. auf eigene Kosten, um die dort aufgestellten Mindestanforderungen zur Diskussionsgrundlage zu machen und mit ihrer Hilfe selbst aktiv zu werden. Statt dessen erreichen uns fortwährend Anrufe und Briefe, in denen gefragt wird, wann sich denn etwas ändere. Nichts wird sich ändern! Anstatt wie seinerzeit die Bauern einen Bundschuh - sprich eine Arbeitsgemeinschaft - zu gründen, sich zusammenzutun, gemeinsam zu überlegen, zu analysieren und zu

fordern, wartet man auf den Tag X. Wenn Sie mich fragen, so sage ich: "Der kommt nie, wenn wir nicht selber etwas tun!".

Wenn Sie sich nicht der Sache so verbunden fühlen, wenn Sie sich nicht zusammenschließen und auch nach außen die Notwendigkeit unserer Forderungen betonen und in den örtlichen und Landesgremien - denn die sind ja entscheidend - interpretieren, dann bleibt alles beim alten und wir alle haben den jungen Menschen verraten! Wir laufen Gefahr, von der Entwicklung eines modernen Jugendkriminalrechts überholt zu werden. Ich kann hier nur an Ihre eigene Aktivität appellieren, Sie beschwören, nicht zu erlahmen. Machen Sie zu Hause alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten mobil, schalten Sie die Politiker ein, damit die an der richtigen Stelle fragen, ob denn die JGH in XY tatsächlich funktionstüchtig oder nur ein Gerichtsgeherdepot sei und ob dort dem jungen Menschen überhaupt seine garantierten Rechte gewährt werden. Wenn Sie einmal quer über die bundesdeutsche Praxis hinwegblicken, so müssen Ihnen doch Bedenken kommen, ob denn überhaupt die Gleichbehandlung straffällig gewordener junger Menschen gewährleistet ist. Hier eine tiefschürfende Persönlichkeitskernforschung, dort nicht einmal ein Gespräch vor der entscheidenden Hauptverhandlung! Wollen und können Sie da auf die Dauer mittun? Wenn Ihnen tatsächlich der junge Mensch nicht gleichgültig ist, so kann Ihnen auch die augenblickliche Praxis nicht gleichgültig sein! Fordern Sie in den Bundesländern endlich Richtlinien für die JGH, die es außer in Berlin und Hessen noch nirgends gibt.
Unter den augenblicklichen Umständen müssen wir allen

Ernstes fragen, ob das Jugendamt seiner Aufgabe als soziale Kontrolle noch gewachsen ist bzw. ob es seinen Pflichtaufgaben überhaupt nachkommt. Wie können wir von einer informellen sozialen Kontrolle sprechen, wenn die Träger der JGH dabei sind, in alte, überholte und der Sache nicht dienliche Modelle zurückzukehren?

Dies, meine Damen und Herren, ist die augenblickliche Situation, an der nichts zu beschönigen ist. Soweit Sie mich kennen, wissen Sie, daß ich ein ewiger Optimist bin und es auch bleiben möchte. Vielleicht springt jetzt von diesem Optimismus etwas auf Sie über und Sie gehen, nach Hause gekommen, ans Werk! Sorgen Sie mit Ihren Mitteln dafür, daß unsere Arbeit der letzten Jahre nicht verspielt wird. Wir müssen bestrebt sein, bis zum nächsten Jugendgerichtstag die Anwendung der von der KGSt gegebenen Empfehlungen für eine spezialisierte JGH in den Jugendämtern durchzusetzen und auch nach außen den *Jugendgerichtshelfer* zu verkörpern.

AUS DER GENERALDISKUSSION ÜBER DIE BERATUNGEN
DES 17. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

Leitung: Vorstandsmitglied Jugendgerichtshelfer
Ullrich, Offenbach

Herr *Ullrich*:

Ich begrüße die Teilnehmer der Generaldiskussion und möchte vorweg fragen, ob aus dem Kreise des Plenums der Wunsch besteht, noch zu übergreifenden Fragen Stellung zu nehmen. Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schlage ich vor, die einzelnen Thesenpapiere in der Reihenfolge der Arbeitskreise aufzurufen. Ich darf noch hinzufügen, daß ich dankbar wäre, wenn die Thesenpapiere zugleich im Blick auf die " *Denkschrift* über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger", die ja der Ausgangspunkt für alle Beratungen gewesen ist, gelesen würden.

Arbeitskreis I:

Jugendrichter *Weichbrodt*, Berlin:

Er halte noch eine Klarstellung für erforderlich: Am Anfang dieses Thesenpapiers sei unter A. ein Negativkatalog zusammengetragen worden, der die Dysfunktionalität des § 105 JGG habe aufzeigen sollen; am Ende des Papiers habe man dann das Ergebnis einer Trendabstimmung mitgeteilt, nach der die weit überwiegende Meinung dahin gegangen sei, daß das Jugendstrafrecht künftig auf *alle*

18-21 Jährigen ausgedehnt werden solle. Ihm sei inzwischen von einigen Mitgliedern dieses Arbeitskreises gesagt worden, daß man in dem Papier einen Positivkatalog, also eine Aufzählung der Gründe, die *für* eine Beibehaltung dieser Bestimmung sprächen, vermisse; allein die Feststellung, daß die Vorschrift nicht praktikabel sei, bedeute ja noch nicht, daß sie ersatzlos fallen müsse. Damit dieser Eindruck nicht auch im Plenum entstehe, weise er darauf hin, daß sich jene Positivgründe gebündelt und komprimiert unter Punkt C. fänden, nämlich dort, wo es um die Diskussion einer möglichen *Ausnahme*regelung gehe. Der speziellere Grund für mögliche Ausnahmen decke hier also auch den allgemeineren zugunsten des § 105 überhaupt ab.

Arbeitskreis II: Prophylaxe

Jugendgerichtshelfer *Hölscher*, Dortmund:

Zum einen sei er der Ansicht, daß die These I. des Arbeitspapiers: "Prophylaktische Bemühungen müssen daher verstärkt daran ansetzen, *Familien* bei der Erfüllung ihrer Sozialisationsaufgabe zu helfen", so nicht stehen bleiben dürfe. Es sei ein Satz, der in dieser Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei fast allen sozial- und gesellschaftspolitischen Kongressen in der Bundesrepublik immer wieder auftauche. Er als Jugendgerichtshelfer meine, daß man von diesen mehr oder weniger frommen Wunschvorstellungen mittlerweile wegkommen und, wenn man schon etwas dazu äußere, auch konkrete Vorstellungen entwickeln müsse, wie diesem Anliegen Rechnung getragen werden könne. Es müßten künftig familien *ergänzende*

und gegebenenfalls für Jugendliche auch *außerhalb* der Familie liegende stützende Hilfen in erhöhtem Maße angeboten werden, denn eine große Zahl derer, die kriminell gefährdet oder bereits auffällig seien, befinde sich in einer familiären Situation, die weitestgehend schon irreparabel sei. - Zum zweiten halte er es für dringend geboten, daß aus dem Kreis der hier versammelten Fachleute noch einmal ganz deutlich auf die längst überfällig gewordene *Reform des Jugendhilferechts* hingewiesen werde, da das Jugendwohlfahrtsgesetz den heutigen gesellschaftlichen Realitäten nicht mehr entspreche und insoweit auch im Sinne einer Prophylaxe Änderungen grundsätzlicher Art dringend erforderlich seien.

Rechtsanwalt Dr. *Mrozynski*, München:

Was den ersten Einwand (die Familie betreffend) angehe, sei er ganz derselben Meinung. Zunächst habe man auch im Arbeitskreis über die Familie etwas eingehender sprechen wollen, es habe sich aber sehr bald gezeigt, wie beliebig dieser Begriff sei, und es seien dann auch Gesichtspunkte durchaus ideologischer Art vorgebracht worden. Man sei aber nicht weiter darauf eingegangen, sondern habe sich ziemlich schnell dem Thema Schule zugewandt. Beim späteren Formulieren der Thesen habe man nochmals darauf hinweisen wollen, daß man sich darüber im klaren sei, wie im Grunde - man könne fast sagen - mißbräuchlich der Begriff Familie verwandt werden könne. Auf den Einwand eines Mitglieds des Arbeitskreises habe man aber schließlich davon abgesehen und "Familie" eben einfach so stehen

lassen. Er persönlich sei allerdings auch der Meinung, daß man es eigentlich in dieser Weise nicht formulieren könne. - Was die *Jugendhilferechtsreform* anlange, so sei er nicht sehr optimistisch. Andererseits glaube er, daß man das Jugendwohlfahrtsgesetz, so überwiegend überholt es auch sei, teilweise durchaus aktualisieren könne. Er erinnere z.B. an die Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft und ihre Verwertbarkeit für die Familientherapie. Im übrigen solle man das alles vielleicht im Zusammenhang mit der These VII. sehen, in der auf die Ergänzung der Jugendhilfe durch Nutzbarmachung des Sozialrechts hingewiesen werde. Er meine schon, daß darin eine Chance liege.

Pfarrer *Guttstadt*, Berlin:

In Punkt II des Thesenpapiers werde gesagt, daß die *Schule* an sich als eine der Zugangsmöglichkeiten erscheine, um familiäre Konflikte zu erkennen; diese Mittlerfunktion werde ihr jedoch u.a. durch das Rollenverständnis des Lehrers erschwert. Die Schwierigkeit sei s.E. im derzeitigen Schul*system* begründet, das nicht dazu angetan sei, die jungen Menschen lebenstüchtig zu machen, und den Lehrer in eine Rolle versetze, in der er nicht mehr mit ihnen fertig werden könne mit der Folge, daß die nachher 18-Jährigen, um die man sich jetzt Gedanken mache, auf das Leben als Erwachsene überhaupt nicht vorbereitet seien. Hier werde etwas von den Lehrern verlangt, was sie im Augenblick einfach nicht zu leisten vermöchten.

Prof. *Weinschenk*, Marburg:

Ganz übersehen worden sei in dem Arbeitskreis offenbar die *Schule* als *Ursache* von Konflikten, die zu kriminellen Verhaltensweisen führten, wie man z.B. bei unbehandelten Legasthenikern, bei nicht diagnostizierten Kindern mit angeborenen Rechenstörungen und überhaupt durch Überforderung der Schüler erlebe. Er halte dieses Problem für so außerordentlich wichtig, daß es ihm unverständlich sei, daß man es in dem Papier überhaupt nicht erwähnt habe.

RA. *Mrozynski:*

Hinsichtlich des Einwands von Herrn Prof. *Weinschenk* sei man sich in dem Arbeitskreis völlig darüber klar gewesen, daß die Schule auch Verursacher von Delinquenz sein könne; man habe dieses Phänomen allerdings mehr unter dem Blickwinkel der Organisationssoziologie gesehen und deshalb vom Organisations*ziel* der Schule gesprochen.

Sozialarbeiter *Kiebel*, Bochum:

Ihn interessiere zu erfahren, was in These V. unter *Verschleierung* der eigentlichen Probleme der Prophylaxe, wenn es um den Zusammenhang zwischen *Jugendarbeitslosigkeit* und Jugendkriminalität gehe, verstanden werde.

RA. *Mrozynski*:

Es habe sich in der Diskussion der Arbeitsgruppe

immer wieder herausgestellt, daß das Merkmal Jugendarbeitslosigkeit im Hinblick auf die Entwicklung der Jugendkriminalität jeweils mit einem anderen Merkmal verknüpft werde, etwa Heimzögling, fehlende Berufsreife, unvollständige Familie etc.; d.h., mit solchen Merkmalen und Zuständen, die auch bei *nicht* arbeitslosen Jugendlichen anzutreffen seien. Das sei aber in hohem Maße beliebig, und diese Beliebigkeit habe man in der These V. zum Ausdruck bringen wollen.

Dozent Dr. *Krämer*, Berlin:

Dann handele es sich bei dem Wort "verschleiert" im Grunde also um eine falsche Formulierung, und es müsse statt dessen gesagt werden, daß die gegenwärtige Situation der Jugendarbeitslosigkeit bestimmte Defizite, die schon im Bereich Familie auftauchen, *verstärke* und in Richtung auf Jugendkriminalität hin aktualisiere.

RA. *Mrozynski*:

Genau das sei *nicht* gemeint gewesen! Man habe in dem Papier auch nicht behauptet, die Jugendarbeitslosigkeit als solche verschleiere die Entwicklung, sondern die *Diskussion um ihren Stellenwert* tue dieses.

Dipl.-Päd. *Büttner*, Göttingen:

Wenn der Arbeitskreis in These V. sage, daß die derzeitige Diskussion um den Stellenwert der Jugendarbeitslosigkeit für die Entwicklung der Jugendkriminalität die eigentlichen Probleme der

Prophylaxe verschleiere, dann habe er sich in These VI. offensichtlich bemüht, sogleich selbst vorzuführen, wie man so etwas mache. Er finde es - vorsichtig ausgedrückt - befremdlich, wie hier mit dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit umgegangen werde. Aus einer gewissen bürgerlichen Saturiertheit heraus werde dieses Thema, das angesichts seiner Ausweglosigkeit demjenigen, der damit zu tun habe, sehr unter die Haut gehe, in einer geradezu perversen Art heruntergespielt. Denn es werde gesagt, zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität sei ein Zusammenhang noch nicht erwiesen, erwiesen sei aber der Zusammenhang zwischen Freizeitverhalten und Jugendkriminalität. Da bei diesen jungen Leuten, die keine Arbeit hätten, gerade das Schlimmste sei, daß sie eben nur noch Freizeit hätten, lande man in Wirklichkeit doch wieder bei der Arbeitslosigkeit. Was hier geäußert worden sei, sei also blanker Etikettenschwindel.

Hauptlehrer *Rieger*, Laufen-Lebenau:

Der Begriff der Jugendarbeitslosigkeit werde heute weitgehend monokausal benutzt, wie dies früher auch mit anderen Begriffen geschehen sei. Man brauche doch nur daran zu denken, daß es sich etwa bei der Wohlstandskriminalität, die es ja auch einmal gegeben habe, und der Arbeitslosenkriminalität in Wahrheit um ganz ähnliche Phänomene handele. Man müsse also in Bezug auf den monokausalen Gebrauch des Begriffs der Jugendarbeitslosigkeit etwas skeptisch sein, und insofern meine er, daß die Fassung der These VI. schon einen erheblichen Fort-

schritt bedeute.

RA. *Mrozynski*:

Was die Aussagen zur Jugendarbeitslosigkeit in These V. angehe, so müsse er sagen, daß vor allem er selbst sich für diese Formulierungen eingesetzt habe. Mit der These VI. sei er allerdings auch nicht einverstanden, sie sei ihm zu "vermittelnd", beinhalte ein eingeschränktes Ja und ein eingeschränktes Aber. Er persönlich sehe überhaupt keinen Zusammenhang zwischen Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, glaube aber im übrigen, daß man dieses wohl sehr mit Emotionen besetzte Thema Arbeit oder auch Nichtarbeit in einem so großen Kreis eigentlich gar nicht diskutieren könne.

Prof. *Remschmidt*, Berlin:

Er begrüße es sehr, daß der Arbeitskreis II sich um eine sehr differenzierte Betrachtungsweise bemüht und auch versucht habe zu unterscheiden, wo etwas empirisch gesichert sei und wo etwas empirisch nicht gesichert sei. Gerade unter diesem Aspekt müsse man aber an dem ersten Satz der These VI. erheblichen Anstoß nehmen. Wenn es dort heiße, die Arbeitsgruppe betrachte Arbeit als Ausdruck, aber nicht als Mittel sozialer Integration, so halte er das für schlicht unrichtig, denn die Arbeit sei durchaus eine Möglichkeit zur sozialen Integration. Es gebe ja auch eine eigene Arbeitstherapie, deren Wirksamkeit sehr gut nachgewiesen sei. Und was für Menschen, die Konflikte hätten, gelte, gelte vielfach eben auch für Delinquente.

Das heiße, *Arbeit* könne unter spezifischen Bedingungen - er denke nicht an Arbeitsdienst oder ähnlichen, um nicht mißverstanden zu werden - sehr wohl *integrativen Gehalt* haben. Ihm liege sehr daran, darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bewährungshelfer *Schulze* , Lübeck:

Er vermisse in dem Papier eine Aussage darüber, inwieweit Sozialarbeiter und auch Richter Öffentlichkeitsarbeit betreiben könnten und sollten, um durch Vermittlung von entsprechenden Informationen *ehrenamtliche Helfer* zu gewinnen, und zwar solche, die nicht nur guten Willens, sondern zugleich so qualifiziert seien, daß sie sich in den verschiedensten Bereichen der Sozialarbeit einsetzen könnten. In Lübeck, wo er selbst eine Vereinigung für Resozialisierung leite, bemühe man sich im Rahmen der Bewährungshilfe, insbesondere der Straffälligenhilfe, sehr darum. Denn die hauptamtlichen Kräfte seien einfach nicht imstande, die Fülle der anstehenden Aufgaben zu bewältigen, andererseits müßten die offenbar mancherorts vorhandenen Ängste der hauptamtlichen Kräfte, die fürchteten, daß ihnen die ehrenamtlichen zu sehr "in die Karten schauen" könnten, überwunden werden. Schon heute sei es so, daß im privaten Bereich eine Fülle von Helfern, sei es in der Drogenberatung- und -betreuung, sei es in der Hilfe für Straffällige, mitwirke und in dieser Hinsicht Bewundernswertes leiste. Er schlage deshalb vor, daß der nächste Jugendgerichtstag auch diesem Thema besondere Aufmerksamkeit widme.

Arbeitskreis III: Reaktion und Verfahren bei massen-

typischen Delikten
Jugendrichter *Nolte*, Owingen:

In These VII. dieses Arbeitspapiers werde gesagt, daß schon vor Abschaffung des § 105 JGG unverzüglich sowohl bei § 45 JGG als auch bei § 47 JGG *Zwangsmittel* vorgesehen werden sollten. Diese Zwangsmittel könnten doch wohl nur als *Beugearrest* verstanden werden; aber diese Möglichkeit habe man ja ohnehin, weil man schon heute bei Anwendung von § 45 JGG Anklage erheben und im Rahmen des § 47 JGG das Verfahren auch fortsetzen könne.

Staatsanwalt *Bußmann*, München:

Unter Zwangsmitteln sei hier in der Tat der Beugearrest gemeint. Das Problem sei doch folgendes: Wenn nach § 45 JGG Auflagen oder Weisungen erteilt würden, habe man nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Sanktionsmöglichkeiten. Dem habe abgeholfen werden sollen, weil der Arbeitskreis der Meinung gewesen sei, daß die erzieherische Wirksamkeit erhöht werde, wenn der Jugendliche wisse, daß ihn im Falle der Nichtbefolgung des ihm Auferlegten Zwangsmittel treffen würden. Ein Ausweichen auf § 76 JGG verbiete sich in *diesen* Fällen aus Beschleunigungsgründen. Im übrigen habe sich der Arbeitskreis dafür eingesetzt, daß von den Möglichkeiten des § 45 JGG verstärkt Gebrauch gemacht werde; er sei allerdings auch der Ansicht, daß das vereinfachte Jugendverfahren nach § 76 JGG in größerem Umfang, gerade bei massentypischen Delikten, auf alle Täter bis zu 21 Jahren angewendet werden sollte, - dies wiederum zur Abgrenzung gegen-

über der förmlichen Anklage. Die Auffassung, daß man das Verfahren im Rahmen des § 47 JGG fortsetzen könne, teile er nicht. Er halte es indessen für denkbar, den im Erwachsenenstrafrecht eingeführten § 153a StPO, der die Möglichkeit der Wiederaufnahme vorsehe, analog auf die in Rede stehende Altersgruppe anzuwenden, und zwar in der Form, daß nach vorläufiger Einstellung zunächst Auflagen erteilt würden und dann eine endgültige Einstellung erfolge, wenn die Auflagen eingehalten worden seien.

Jugendrichter *Nolte*:

Dann solle man aber doch zumindest sagen, daß diese Zwangsmittel wegfallen könnten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens auch für Heranwachsende nach § 76 JGG möglich sei. Denn der übliche Weg sei doch der, daß man eine Auflage anordne und von ihrer Erfüllung die Einstellung nach § 45 oder § 47 JGG abhängig mache. Werde die Auflage nicht erfüllt, dann komme es zu einem Urteil, und dann habe man ohnedies alle Möglichkeiten. Seines Erachtens seien die Ziffern 1. und 2. der These VII. überflüssig. Er bitte, darüber *abzustimmen*.

Staatsanwalt *Bußmann*:

Dieser Vorschlag spreche auf die teilweise geübte Praxis bei Einstellungen durch den Richter in der Hauptverhandlung an, die darauf hinauslaufe, nach § 47 JGG zunächst Auflagen zu erteilen und bei Nichtbefolgung das Verfahren wieder aufzunehmen, eine Praxis, die nach seiner Auffassung an der geltenden Rechtslage vorbeigehe, nach der § 47 JGG

die Möglichkeit, Auflagen und Weisungen anzuordnen, eben nur in Verbindung mit einer Einstellung gebe, die dann aber auch endgültig sei.

Jugendrichter *Schuck*, Bremen:

Im Falle der endgültigen Einstellung könne man natürlich nicht wieder aufnehmen. Das von Herrn *Nolte* geschilderte Verfahren sei indes auch in seinem Bereich ständige Praxis. Die Fragen der §§ 45/47 schienen ihm fast eine Divergenz zwischen Norddeutschland und Süddeutschland zu sein.

Er persönlich wolle noch anmerken, daß er sich überhaupt dagegen wehre, daß auf diesem Jugendgerichtstag an vielen Stellen für eine Verstärkung des *Beugearrests* plädiert werde. Auf solche Weise drohe dieser dann schließlich häufiger verhängt zu werden als der normale Jugendarrest. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung spreche nichts dafür, denn gegen den Beugearrestbeschluß gebe es ja noch die Beschwerde. Genau so gut könne man im Falle des § 45 JGG eine Anklage im vereinfachten Jugendverfahren bekommen - das gehe sehr schnell - und kurzfristig einen Termin ansetzen. Er sei deshalb auch der Meinung, daß die Ziffern 1. und 2. der These VII. gestrichen werden sollten, und schlage ebenfalls vor, eine *Abstimmung* vorzunehmen.

Prof. *Busch*, Wuppertal:

Er glaube nicht, daß im Plenum über die Streichung oder Änderung von einzelnen Abschnitten eines Thesen-

papiers überhaupt abgestimmt werden solle, sondern würde empfehlen, wenn im Plenum andere Auffassungen als im Arbeitskreis geäußert würden, dies im gedruckten Tagungsbericht zum Ausdruck zu bringen.

Prof. *Schüler-Springorum* :

Er stimme diesem Antrag prinzipiell zu. Denn der Gesamttagungsbericht, den jeder Teilnehmer erhalten könne, gebe in der Tat die Argumente pro et contra wieder, eine Gewichtung, die durch eine Abstimmung nicht entschieden werden könne.

Eine Abstimmung über den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag von Prof. Busch ergibt mit überwiegender Mehrheit (bei nur 8 Gegenstimmen), daß über eine Streichung oder Änderung einzelner Abschnitte eines Thesenpapiers nicht abgestimmt werden soll.

Staatsanwalt *Bußmann* :

Es habe sich im Arbeitskreis gezeigt, daß tatsächlich regional sehr unterschiedlich von den Verfahrensmöglichkeiten nach §§ 45 und 47 JGG Gebrauch gemacht werde, daß dieses teilweise sogar überhaupt nicht geschehe. Eine verstärkte Anwendung dieser Bestimmungen würde jedoch zur Entlastung bzw. Konzentration bei den Gerichten beitragen, während eine etwaige Wiederaufnahme, wie es sie jetzt bei § 45 gebe, ja gerade das Verfahren erheblich verzögere. In der Praxis laufe das dann nämlich so, daß dauernd angemahnt und mit allen möglichen Tricks versucht werde, den Jugendlichen

zu bewegen, die Auflagen doch noch zu erfüllen, und erst nach Monaten werde dann u.U. eine Wiederaufnahme bzw. ein Verfahren in anderer Form betrieben. Zudem habe man in der Arbeitsgruppe gemeint, daß sich in Abgrenzung zu dem vereinfachten Verfahren nach §§ 76 ff JGG das Verfahren nach § 45 JGG deshalb empfehle, weil die Wirkung der Hauptverhandlung auf den Angeklagten doch sehr zweifelhaft sei und außerdem natürlich auch hier wieder unnötige Arbeit entstehe. Die Urteilsgründe - wenn er das einmal so salopp sagen dürfe - seien doch beim vereinfachten Verfahren weitgehend Makulatur. Es würden zwar Auflagen verhängt, die aber ebensogut auch nach § 45 JGG hätten verhängt werden können.

Staatsanwalt *Bußmann*:

Im Arbeitskreis sei man davon ausgegangen, daß im *mündlichen* Termin ermahnt werde. Nach der Denkschrift solle es ja auch das *schriftliche* Verfahren geben; dieser Auffassung habe man sich in der Arbeitsgruppe für die Fälle angeschlossen, in denen es um den *jugendrichterlichen Bescheid* gehe, der dann sicher auch bei einem Teil der massentypischen Delikte infrage komme, die grundsätzlich nach § 76 JGG bzw. § 45 JGG erledigt werden sollten.

Frau *Mirus*, Journalistin, München:

Der jugendrichterliche Bescheid werde in dem Thesenpapier so behandelt, daß man empfehle, ihn zur Ausnahme statt zur Regel zu machen. Werde er dann nicht im Grunde genommen entwertet und ver-

sande, so daß er nicht die Funktion erhalte, die er gerade als Reaktionsmittel auf Massendelikte nach der Denkschrift bekommen solle?

Staatsanwalt *Bußmann*:

Im Thesenpapier habe man unter Punkt IV. Ziffer 4 formuliert, daß nach Wegfall des Strafbefehls ein schriftliches Verfahren in Form des von der Denkschrift vorgeschlagenen jugendrichterlichen Bescheides unumgänglich sei. Man habe also die Meinung geteilt, daß es Fälle gebe, in denen das schriftliche Verfahren angewandt werden müsse. Die Empfehlung, seine Anwendung auf Ausnahmen zu beschränken, beruhe auf der Befürchtung, daß aus rein praktischen Erwägungen, die ja manchmal eine zu große Rolle spielten, zu häufig auf den jugendrichterlichen Bescheid mit seinen ganz erheblichen Sanktionsmöglichkeiten ausgewichen werde, so daß die differenzierten und auch täterorientierten Ahndungsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes nicht mehr voll zur Geltung kämen, einfach weil es an einer Beurteilung aufgrund einer Hauptverhandlung fehle.

Jugendrichter *Weichbrodt*:

Unter Punkt IV. Satz 2 dieses Papiers werde die *Öffentlichkeit des Verfahrens* angesprochen und dafür plädiert, daß die *Nicht* öffentlichkeit des Jugendverfahrens künftig auch für die Gruppe der jungen Volljährigen gelten solle. Ihn würde interessieren, ob sich der Arbeitskreis darüber Gedanken gemacht habe, daß damit möglicherweise ein wesentlicher

Einbruch in das Öffentlichkeitsprinzip, das ja doch wohl eines der rechtsstaatlichen Postulate schlechthin sei, verbunden sei.

Vors. Richterin *Hacker*, München:

Wenn man sage, daß eine konkrete Grenzziehung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht möglich sei, und weiter sage, § 105 JGG solle fallen, dann könne man nicht ausgerechnet im Verfahrensrecht einem Informationsbedürfnis, von dem erst einmal geklärt werden müsse, inwieweit es überhaupt bestehe, ein solches Zugeständnis machen. Diesem Bedürfnis könne ihres Erachtens durch Zulassung von Pressevertretern genügt werden. Wenn man auf der einen Seite im Jugendstrafverfahren auf eine intensive Persönlichkeitserforschung Wert lege, dann werde sich das immer mit dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auf der anderen Seite reiben. Die Öffentlichkeit sei in ihren Augen der moderne Pranger, und sie sehe nicht ein, daß man jetzt die intensive Beschäftigung mit dem Angeklagten einem Publikum opfern solle, das sich im Zuhörerraum an Details weide.

Rechtsanwalt *Bärlein*, Berlin:

Dieser Auffassung wolle er ausdrücklich widersprechen, denn auch ein Strafprozeß sei ein Teil der Prophylaxe. In Berlin erlebe man erfreulicherweise häufig, daß *Schulklassen* zu Prozessen kämen, die ja nicht an Verfahren gegen Erwachsene interessiert sein könnten, sondern nur an solchen, in denen es um Heranwachsende gehe, denn es seien ihre eigenen

Probleme, die dort angesprochen würden. Die *Presse* dagegen sehe er im Prozeß nicht gern, denn die komme ohnehin nur, wenn sie sich weiden und das dann auch in Sensationsberichten ausschlachten wolle.

Jugendrichter *Weichbrodt*:

Er meine, daß es für die Heranwachsenden als junge Volljährige ein legitimes Interesse sein könne, sich gerade nicht von Gerichts wegen weit in ihre Persönlichkeit eindringen zu lassen, insbesondere im Bereich der Bagatellkriminalität, wo ein Erziehungsbedürfnis oft nicht bestehe. Und gerade diesen *Schutz* vor dem Gericht, vor den Prozeßbeteiligten, könne die Öffentlichkeit gewähren. Das sei auch ihr eigentlicher Sinn.

Jugendrichterin *Hacker* :

Sie habe befürchtet, daß sich an diesem Punkt die Geister scheiden würden. Es bestehe doch ohne weiteres die Möglichkeit, Schulklassen, die besonders gegen Ende der Schulzeit ein großes Bedürfnis verspürten, eine Gerichtsverhandlung zu besuchen, in *geeigneten* Fällen zuzulassen, etwa wenn es sich um eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung mit einer in der Regel breiten Beweisaufnahme handele. Man wisse aber aus der Praxis, daß die Hemmung des Angeklagten, über sich selbst zu sprechen, noch dazu, wenn man berücksichtige, daß er ja kaum gelernt habe zu reflektieren und sich zu artikulieren, mit jedem Zuhörer wachse. Dann suche man schließlich verzweifelt im GVG nach einer Möglichkeit, die

Öffentlichkeit loszuwerden, und werde, wenn man Glück habe, auch durch einen einheitlichen Antrag des Staatsanwalts und des Verteidigers darin unterstützt - mit der Folge, daß dieses Vorgehen in der Revision im Zweifel nicht gerügt werden könne.

Dr. *Krämer* :

Aus der Sicht eines Dozenten, der seit Jahren mit Schulklassen in Jugendgerichtsprozesse gehe, könne er berichten, daß er sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht habe. Natürlich gebe es Richter, die dann das Bedürfnis hätten, hart zuzuschlagen, um irgendetwas zu demonstrieren. Er habe aber auch sehr positive Erfahrungen mit kommunikations- und pädagogisch befähigten Richtern, die durchaus in der Lage gewesen seien, nach der Verhandlung mit Jugendlichen den Bedingungszusammenhang einer bestimmten Tat zu diskutieren. Was die Belastbarkeit der Jugendlichen, die vor Gericht stünden, angehe, so sei auch sie sehr unterschiedlich. Ganz sicher gebe es Jungen, die völlig gehemmt seien. Er habe aber auch schon - beispielsweise von Polizeibeamten, die als Zeugen aufgetreten seien - gehört, daß, wenn eine Schulklasse da sei, eine emotionale Wand gegen sie errichtet werde, weil die Klasse sich sofort mit dem Angeklagten solidarisiere, was dieser dann natürlich auch merke. Die Fragen, die jetzt zur Diskussion stünden, seien einfach nicht über irgendeinen generellen Leisten zu schlagen und prinzipiell nicht mit Ja oder Nein zu beantworten, sondern das hänge jeweils von der eigenen einzigartigen Situation des Angeklagten, aber eben auch von der Fähigkeit des Richters ab.

Jugendrichter *Schuck* :

Seiner Meinung nach solle man die Öffentlichkeit nicht weiter einschränken als bisher. Wohl aber solle man im Hinblick auf die Heranwachsenden, die jetzt junge Volljährige seien, durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 48 JGG die Möglichkeit schaffen, daß die Öffentlichkeit dann ausgeschlossen werden könne, wenn die ganz persönlichen Dinge des Angeschuldigten besprochen würden. Schulklassen seien bei ihm zwar des öfteren, aber das habe nach seinen Erfahrungen nicht so große Schwierigkeiten gegeben, wie es hier geschildert worden sei. Er lasse allerdings Schulklassen nicht bei Verfahren gegen Jugendliche zu, sondern nur bei solchen gegen Heranwachsende, wobei er dann auch ziemlich sorgfältig auswähle. Im übrigen habe er es mit Schulklassen fast jedesmal so gehandhabt, daß er ein paar Tage später in den Unterricht gefahren sei und die Sitzung dort aufbereitet habe.

Jugendrichterin *Schröder-Jenner* , Hannover:

Sie teile die Bedenken von Frau *Hacker* gegen die Öffentlichkeit vollständig. Nur sei die Öffentlichkeit gleichzeitig auch fast die einzige *Kontrolle* des Gerichts; deshalb sei sie eingeführt worden, und sie meine auch, daß die Richter kontrollbedürftig seien. Aus dem Grunde habe sie ganz große Bedenken, die Öffentlichkeit generell abzuschaffen; ihrer Ansicht nach reichten die bisherigen Möglichkeiten, sie auszuschließen, auch meistens aus.

Prof. *Kerner*, Hamburg:

Er wisse nicht, ob es praktisch machbar sei, aber nach seinem Dafürhalten sei es seit der Neufassung des § 172 GVG ganz problemlos möglich, daß der Richter einen Beschluß fasse, in einem grundsätzlich öffentlichen Verfahren die Öffentlichkeit dann auszuschließen, wenn die persönlichen Dinge erörtert würden. Das gehe inzwischen bei *allen* Angeklagten und sei doch eine Möglichkeit, das Kontrollinteresse der Öffentlichkeit mit dem Schutzinteresse des Angeklagten zu verbinden.

Staatsanwalt *Bußmann*:

Im Arbeitskreis sei man ganz schlicht der Auffassung gewesen, daß die guten Gründe des geltenden Jugendgerichtsgesetzes für die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens im Hinblick auf die Jugendlichen nun auch für die Heranwachsenden gelten müßten. Er wisse nicht, wie man künftig den Heranwachsenden dem Jugendlichen gleichstellen wolle, wenn man in der Frage der Zulassung der Öffentlichkeit unterschiedlich verfahre. Das sei durch gar nichts zu rechtfertigen und sei auch kein Gegenstand kontroverser Diskussionen im Arbeitskreis gewesen. Es stelle sich lediglich das Problem, daß gegen einen *Erwachsenen* mitverhandelt werde. Dann allerdings sei es wohl kaum zu vermeiden, daß die Öffentlichkeit beteiligt werde.

Jugendgerichtshelfer *Goldert*, Berlin:

Ihm liege daran, noch etwas zur vielbemühten Pädagogik im Gerichtssaal zu sagen. Er halte grundsätz-

lich nichts davon, daß die Öffentlichkeit auch in Form von Schülern in den Gerichtssaal gepreßt werde, und das nicht nur wegen der Jugendlichen oder Heranwachsenden, sondern auch der *Eltern* wegen. Denn man wisse doch, daß im Elternhaus später die Verhandlung aufgearbeitet werde, und das leider nicht immer im positiven, sondern auch im negativen Sinne. Das lasse sich, selbst wenn man pädagogisch geschulte Staatsanwälte und Richter im Saal habe, nicht immer steuern. Insofern müsse man hier doch sehr vorsichtig sein.

Des weiteren wolle er noch zum Ausdruck bringen, daß er bedauere, daß so selten von der Möglichkeit der *Einstellung* Gebrauch gemacht werde. Er appelliere an die Staatsanwälte, doch frühzeitiger Verfahren einzustellen und nicht nur der Statistik willen Verfahren unbedingt bis zum Ende durchzuführen. Es sei für ihn völlig unverständlich, wenn ein Bagatelldelikt - überspitztes Beispiel: Diebstahl einer Eiswaffel im Werte von 0,98 DM - zum Gegenstand einer Anklageerhebung gemacht werde, und er frage, wo da die Pädagogik bleibe. Habe der Staatsanwalt in derartigen Fällen nicht bedacht, was der Gang zur Polizei, zur Jugendgerichtshilfe und schließlich zum Gericht für einen Jugendlichen bedeuteten, der als Ersttäter in Erscheinung trete?

Hauptlehrer *Rieger*:

Zum Problem der *Einstellung* von Verfahren: Er wisse nicht, wo die Erfahrungen gemacht worden seien, die die Grundlage des Diskussionsbeitrages seines Vorredners gewesen seien. Er selbst habe genau die entgegenge-

setzten Eindrücke gewonnen, nämlich die, daß auf *ein* Verfahren, das durchgeführt werde, obwohl es pädagogisch unerwünscht sei, mindestens *drei* Verfahren kämen, die eingestellt würden, obwohl dies pädagogisch unerwünscht sei. Man müsse bedenken, daß die Entwicklung zu einer Straftat hin für den Jugendlichen einen ziemlich dramatischen, emotional sehr stark besetzten Ablauf darstelle. Und wenn diese Entwicklung und die Straftat ohne Reaktion blieben, wirke sich das pädagogisch oft sehr negativ aus, auch wenn man das manchmal aus bestimmten ideologischen Überlegungen nicht wahrhaben wolle. Es sei einfach so, daß der Jugendliche zwar nicht unbedingt eine Strafe, eine Übelszuführung, aber eben doch ein Echo brauche. Er glaube, daß manchmal eingestellt werde im Zusammenhang mit der Tatsache der Überlastung der Gerichte oder weil eine Sache zu lange gedauert habe und man sie nun nicht mehr durchziehen wolle. Und das sei in pädagogischer Hinsicht viel verheerender als das seiner Meinung nach kaum existierende Eiswaffel-Beispiel.

Jugendrichter Dr. *Gerhardt*, München:

Er glaube, daß Herr *Rieger* hier die Einstellung nach §§ 153 ff und § 170 StPO, bei der es keine Verhandlung gebe, mit der Einstellung nach § 45 JGG verwechsle, wo ja ein Verfahren stattfinde, das eben nur nicht durch ein Urteil abgeschlossen werde.

RA *Bärlein*:

Je mehr Zeit man gewinne, um die einzelnen Formu-

lierungen genauer abzuklopfen, je mehr entdecke man im Grunde den *Sprengstoff*, der darin stecke. Wenn z.B. in These IV. dieses Papiers am Ende stehe, daß die *Privat- und Nebenklage* abgeschafft werden sollten, dann treffe das mit der Gruppe der 18-21 Jährigen diejenigen, die oft gerade erst den Führerschein gemacht hätten. Man erlebe immer wieder in den Verhandlungen, daß etwa bei einer Verkehrstat die Sache einfach über die Bühne gebracht und nicht eingestellt werde, obwohl eine Haftpflichtversicherung dahinterstehe. Er meine indessen, daß man in einem solchen Fall die Interessen der Verkehrsopfer nicht unberücksichtigt lassen dürfe.

Staatsanwalt *Bußmann*:

Er halte diese Frage für so wichtig, daß er darauf direkt antworten wolle. Man habe sich im Arbeitskreis durchaus Gedanken über diesen Sprengstoff gemacht, sei jedoch für die Abschaffung der Nebenklage aus folgenden Gründen eingetreten: Die Kosten der Nebenklage seien, wenn Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werde, wie es ja nach der geltenden Rechtslage noch geschehe, unverhältnismäßig hoch und überstiegen oft die verhängte Geldstrafe. Das ohnehin schwer verständliche Prozeßgeschehen werde durch die Beteiligung des Nebenklägers noch undurchschaubarer; sein Auftreten erscheine dem Angeklagten häufig sogar als illegitim, weil er überhaupt nicht begreife, daß nun auf seiten des Staatsanwalts noch ein weiterer Kläger stehe, wenngleich dieser sich - das müsse man einräumen - im allgemeinen recht passiv verhalte. Zudem sei die

Verfolgung zivilrechtlicher Interessen dem Jugendgerichtsverfahren im Grunde verfahrensfremd. Oft würden sogar nur die Gebühreninteressen des Anwalts verfolgt, und überdies habe der Nebenkläger Rechtsmittel und könne das Verfahren verzögern. Die Genugtuungsfunktion für den Geschädigten sei äußerst gering und auch im Verfahren gegen Heranwachsende deshalb fragwürdig. Zum Abschluß wolle er noch sagen, daß die Vertreter der Anwaltschaft, mit denen er gesprochen habe, speziell der Münchener Anwaltschaft, trotz gewisser Interessenkollisionen aus standesrechtlichen Gründen voll mit dieser Regelung einverstanden gewesen seien.

Staatsanwalt *Glußke* , Hannover:

Seiner Ansicht nach müsse das Institut der Nebenklage überhaupt aus dem Strafrecht herausgenommen werden. Er habe in der Praxis bisher immer nur feststellen können, daß mit der Nebenklage lediglich die zivilrechtlichen Interessen, meistens sogar die Vorbereitung eines Zivilprozesses, eine Rolle gespielt hätten. Man dürfe die Heranwachsenden, die sonst mit Strafbefehl hätten beschieden werden können, durch die volle Hereinnahme ins Jugendstrafrecht nicht der Gefahr aussetzen, jetzt mit den Nebenklagekosten usw. belastet zu werden.

Vizepräsident Dr. *Brunner*, Nürnberg:

Es könne Situationen geben, wo man dem Jugendlichen oder dem Heranwachsenden einmal ganz deutlich zeigen müsse, daß eine Tat auch Folgen in Richtung Geldbeutel habe. Dies sei einmal in der Weise möglich,

daß man zum Teil von § 74 JGG nicht Gebrauch mache oder im Wege der Wiedergutmachungsauflage gleichzeitig sozialpädagogische Ziele zu erreichen versuche. Die Nebenklage sei dafür jedoch ungeeignet, denn sie könne dem jungen Menschen nur verdeutlichen, daß es hier in *erster* Linie um das Geld gehe. Im übrigen glaube er, daß man den Kollegen aus der Rechtsanwaltschaft einen Interessenkonflikt erspare, wenn man ihnen das Instrument der Nebenklage von den Schultern schaffe. Denn wenn bei einem Heranwachsenden Nebenklage erhoben werde und der Richter nach § 74 JGG davon absehe, die Kosten aufzuerlegen, müsse sie der Nebenkläger ganz allein tragen.

Wiss.Ang. *Dünkel*, Freiburg:

Ihn wundere wie umfangreich man zu den Thesen des Arbeitskreises III bisher diskutiert habe, ohne die These II. des Papiers infrage zu stellen. Ihm scheine, hier werde - vielleicht in Erinnerung an den 51. Deutschen Juristentag - einfach hingenommen, daß man über die *Entkriminalisierung von Bagatellkriminalität* nicht mehr rede. Dabei verschließe man aber, wenn er nur das Beispiel der Leistungserschleichung herausgreifen dürfe, die Augen vor der Realität. Denn ohne eine tatsächlich ständig praktizierte "Entkriminalisierung" gerade bei Schwarzfahrten und dergleichen würden die Jugendgerichte wahrscheinlich platzen, weil sie vor Arbeitsanfall gar nicht mehr aktionsfähig wären. Und wenn das so sei, müsse man, wie er meine, diese These II. eben doch infrage stellen und sich um eine andere Lösung bemühen, nämlich um eine zivilrecht-

liche Lösung, die wirklich durchzusetzen man dann allerdings auch den Mut haben müsse.

Dr. *Gerhardt*:

Tatsächlich habe der Juristentag in Stuttgart 1976 alle Vorschläge für eine derartige Entkriminalisierung abgelehnt, und man werde hier auch keinerlei Änderungen herbeiführen können. Denn diese Problematik betreffe nicht nur das Jugendrecht, sondern das gesamte Strafrecht, da die materiellen Straftatbestände insgesamt gälten. Im übrigen sei noch darauf hinzuweisen, daß ja schließlich die Rechtslage erst seit 1975 geändert sei, trotz Wegfalls der Übertretungen aber gerade der Kaufhausdiebstahl oder auch die Schwarzfahrt in den Sanktionsmöglichkeiten des StGB (§§ 248a, 265a III) verblieben seien, der Gesetzgeber also die Strafbarkeit gewollt habe.

Arbeitskreis IV: Dunkelfeld und Selektion

Keine Wortmeldungen.

Arbeitskreis V: Prognose

Keine Wortmeldungen.

Arbeitskreis VI: Weisungen, Verpflichtungen und Auflagen

Dr. *Stein*, Richter am OLG Köln:

In der These 2. dieses Arbeitspapiers heiße es, daß verfassungsmäßige Bedenken gegen die erzie-

herische Einwirkung auf heranwachsende Straftäter nicht bestünden. Er meine, daß das trotz des sich dann anschließenden Satzes in dieser Allgemeinheit nicht gesagt werden könne, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Vielmehr bestünden s.E. sehr wohl Bedenken gegen eine Maßnahme bei über 18jährigen Tätern, die ausschließlich der Erziehung diene, vor allem dann, wenn man berücksichtige, daß nach dem Papier offenbar auch die Weisung (§ 10 JGG) zulässig sein solle, junge Erwachsene hätten sich der Aufsicht eines Helfers, mithin des Jugendamtes,zu unterstellen.

Wiss.Assistent *Maeck*, München:

Er wisse nicht, welche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Herr Dr. *Stein* jetzt im Auge habe. Im 22. Band der Entscheidungen habe das BVerfG tatsächlich die Äußerung getan, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, seine Bürger zu bessern. Andererseits gebe es inzwischen mehrere andere Urteile dieses Gerichts, beispielsweise das Lebach-Urteil (BVerfGE 35, 202), in dem es sogar einen Anspruch des Straftäters auf Resozialisierung anerkannt habe; und die Unterscheidung zwischen Resozialisierung und Erziehung sei, wie ihm scheine, mittlerweile nicht mehr mit grundsätzlich verschiedenen Inhalten versehen. Wenn man die Entscheidung des BVerfG nach dem Lebach-Urteil interpretiere, dann sei davon auszugehen, daß die Erziehung bzw. Resozialisierung auch eines volljährigen jungen Straftäters durchaus zulässig sei, weil nämlich diese Maßnahme dem Schutz der Allgemeinheit diene.

Bewährungshelfer *Neupert*, Berlin:

Er sei doch etwas skeptisch, ob eine Formulierung, wie man sie in These 3.a) des Papiers verwendet habe, in dieser Form angängig sei. Nach geltendem Recht jedenfalls sei die *Bestellung des Helfers* ja Sache des Jugendrichters; ob aber das Jugendamt dem nachkommen *müsse*, sei für ihn eine offene Frage. Im übrigen würden in Berlin Unterstellungen unter die Leitung und Aufsicht eines Helfers gemäß § 10 JGG durch die Jugendrichter überwiegend den Bewährungshelfern für Jugendliche und Heranwachsende übertragen, die beim Senator für Familie, Jugend und Sport ressortiert seien, aber auch Sozialarbeitern in den Berliner Jugendämtern, selten ehrenamtlichen Helfern.

Jugendrichter *Weichbrodt* :

Er frage sich, warum die Anordnung der heilerzieherischen Behandlung von einer *Einwilligung* bzw. Zustimmung des Heranwachsenden abhängig sein solle, die Weisung, in einer *Wohngemeinschaft* zu leben, hingegen nicht.

Wiss.Ass. *Maeck*:

In Punkt 3.a) des Thesenpapiers heiße es, daß die Durchsetzung der Maßnahme, nämlich der heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur - gleiches gelte für die Maßnahme nach 3.d) -, nicht durch Beugearrest erzwungen werden sollte, da dies wenig erfolgversprechend sei. Hiermit sei ganz klar zum Ausdruck gebracht worden, daß es

auch bei der Weisung, in einer Wohngemeinschaft zu leben, auf eine innere Bereitschaft des heranwachsenden Probanden ankomme. Ob man das nun "Einwilligung" oder "Bereitschaft" nenne, sei seiner Ansicht nach nicht so sehr wesentlich. Man könne allerdings zwischen einer *therapeutisch* und einer *rechtlich* erforderlichen Einwilligung unterscheiden; und da werde man feststellen, daß gerade bei den Weisungen nach § 10 Abs. 2 JGG eine Einwilligung nicht nur aus therapeutischen, sondern auch aus rechtlichen Erwägungen notwendig sei, ebenso wie das Erfordernis der Einwilligung in § 56c Abs. 3 StGB - man könne das der Begründung zum Entwurf des Allgemeinen Teils des StGB entnehmen - aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgenommen worden sei.

Sozialarbeiter *Werkmeister*, Flensburg:

Derjenige, der in eine Wohngemeinschaft komme, müsse auch wohngemeinschafts*fähig* sein, und er wisse nicht, ob der Richter das zu beurteilen immer in der Lage sei. Eine andere Frage sei die der Kosten, die sich immerhin pro Proband im Monat auf 2.000,--DM bis 2.500,--DM beliefen. Wenn dann noch der Betreffende u.U. Schwierigkeiten bereite, beispielsweise keine Ausbildung mitmache, sei die Sache jedenfalls über das JWG nicht zu finanzieren.

Sozialarbeiter *Mattig*, Berlin:

Die Freiwilligkeit spiele natürlich eine ganz wesentliche Rolle. Wenn nämlich zwangsweise ein neues Mitglied in eine Wohngemeinschaft hineingebracht werde, könne das, was bisher dort aufgebaut worden sei,

kaputtgehen. Das müsse vorher sehr sorgfältig abgestimmt werden. Was die Kostenfrage angehe, so ermögliche bei über 18 Jährigen die Rechtsverordnung zu § 72 BSHG vom 9.6.1976 die gesamte Leistung, wobei dann die Betreuung durchaus bei der Jugendhilfe bleiben könne und nur die Kostenleistung aus dem BSHG genommen werde.

Bewährungshelfer *Fritschka*, Berlin:

Er müsse einräumen, daß die Frage der Wohngemeinschaft der schwächste Punkt der Thesen zum Arbeitskreis VI sei. Man habe da bereits ziemlich unter Zeitdruck gestanden, so daß nur ganz unzulänglich zum Ausdruck komme, was in der Diskussion erörtert worden sei. Die Vorbereitung, die dazugehöre, um jemanden in eine Wohngemeinschaft zu schicken, werde in dem Papier überhaupt nicht angesprochen; es werde eben lediglich unter Punkt 3.e) gesagt, daß die Nichtbefolgung dieser Weisung auf keinen Fall die Verhängung eines Beugearrests nach sich ziehen solle. Ausgangspunkt für die Überlegungen sei die Diskussion über die Fürsorgeerziehung gewesen: Man habe einerseits bedauert, daß sie für die jungen Volljährigen nicht mehr zur Verfügung stehe, habe jedoch andererseits gesagt, daß man ja in der Vergangenheit mit der FE für diesen Personenkreis so viele negative Erfahrungen gemacht habe, daß man jetzt nicht nach Ersatzlösungen suchen wolle, zumal da es ja, wenn auch nicht in ausreichendem Umfang, Wohngemeinschaften, Jugendwohnheime und dergleichen gebe, also Alternativlösungen, aus denen man dann jeweils diejenige Unterbringungsmöglichkeit ins Auge fassen müsse, mit der man der Problematik

des einzelnen Täters am besten gerecht zu werden glaube.

Arbeitskreis VII: Jugendarrest und Erziehungskurse
Prof. *Weinschenk*:

Unter These I. Ziffer 2.des Papiers, in der es um die Zieldefinition gehe, werde gesagt:"Sozialpädagogisches Handeln muß darauf ausgerichtet sein, die individuellen Defizite auszugleichen mit dem Ziel, die Kompetenz des Betroffenen dahingehend zu erweitern, das Leben selbständig zu bewältigen." Er begrüße diese Aussage sehr, weil er festgestellt habe, daß dies die *einzige* Stelle sei, wo von den *individuellen Besonderheiten der Straftäter* gesprochen werde. Er habe im Arbeitskreis IX, an dessen Beratungen er teilgenommen habe, vergeblich versucht, diesem Gesichtspunkt Geltung zu verschaffen.

Jugendrichter *Nolte*:

Es sei in der Tat so, daß man diesem Aspekt in dem Thesenpapier ganz bewußt habe Ausdruck verleihen wollen.

Arbeitskreis VIII: Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe
Bewährungshelfer *Fritschka*:

Ihn interessiere, aufgrund welcher Fakten und Haltungen der Arbeitskreis dazu gekommen sei, in These 1. dieses Papiers zu behaupten, daß das gesellschaftliche *Klima in den Institutionen und Dienststellen* schlechter geworden sei.

Sozialarbeiter *Mattig*:

"Schlechter" sei nicht gesagt worden, sondern "reservierter". Hierbei handele es sich ganz einfach um eine Feststellung, die auf Äußerungen fast aller Teilnehmer dieses Arbeitskreises beruhe, die über die vielen kleinen Erlebnisse ihres Alltags berichtet hätten, etwa wenn es darum gehe, Ansprüche in der Haftentlassenenhilfe gegenüber einer Leistungsinstitution durchzusetzen u.ä. Man könne da einen ganzen Katalog aufstellen, und das habe dann zu dieser sehr pauschalierten Aussage geführt.

Jugendgerichtshelfer *Golderer*:

Er wolle gern auf einen ganz wesentlichen Punkt der in der Arbeitsgruppe geführten Diskussion hinweisen, weil er glaube, daß hierzu auch einmal im Plenum etwas gesagt werden müsse. Das Jugendgericht habe ja u.a. die Aufgabe, eine Brücke zwischen dem Angeklagten und den Verfahrensbeteiligten zu schlagen, was aber nicht so aussehen dürfe, daß man "vertrauensvoll aneinander vorbeiarbeite", sondern so, daß ein partnerschaftliches Miteinander, soweit dies in einem Gerichtsverfahren möglich sei, praktiziert werde. In diesen Zusammenhang gehöre, daß, wenn z.B. ein Heranwachsender der Jugendgerichtshilfe oder anderen Beteiligten gegenüber die Bitte äußere, die *Eltern* in der Gerichtsverhandlung *nicht* einzuschalten, diesem Anliegen auch entsprochen werden müsse. Er wisse, wie schwierig das oft sei und wieviele Lücken in der Ermittlung dann nicht ausgefüllt werden könnten. Dennoch halte er es im Interesse der weiteren Arbeit für vorrangig, daß die Vertrauensbasis gegenüber dem

Klienten bzw. dem jungen Straftäter nicht verlorengehe.

Jugendrichterin *Ruhland*, Kassel:

Sie habe eine Verständnisfrage: Was verberge sich hinter der These 6.? Solle da durch die Hintertür das wieder eingeführt werden, was im ersten Entwurf zum Jugendhilfegesetz so heftig von allen Juristen aus Gründen der Gesetzestreuewahrung angegriffen worden sei, nämlich die *Ahndung von Straftaten durch die Exekutive* ?

Sozialarbeiter *Mattig*:

Diese These 6. stehe in direktem Kontext zu dem, was in der Diskussion zum Thesenpapier des Arbeitskreises III hinsichtlich der §§ 45/47 JGG und ihrer Anwendung gesagt worden sei. Werde nämlich die Jugendgerichtshilfe frühzeitig genug darüber unterrichtet, daß etwas geschehen sei, was in ein Verfahren hineinführe, könne sie sofort eine Betreuung aufnehmen oder aber im Rahmen der Jugendhilfe installieren. Wenn dann noch vor Anklageerhebung die entsprechenden Äußerungen der JGH dem Staatsanwalt auf den Tisch kämen, könnten die Möglichkeiten der §§ 45/47 voll ausgeschöpft werden.

Jugendgerichtshelfer *Hünig*, Dortmund:

Andererseits solle die Jugendgerichtshilfe hier nicht den Eindruck erwecken, daß nun sie ausschließlich die Problematik in diesem Bereich bearbeite.

In Wirklichkeit sei es doch so, daß es trotz ihres frühzeitigen Tätigwerdens anschließend häufig - er sage das jetzt bewußt polemisch - völlig in die subjektive Willkür des Richters gelegt werde, ob der nun geneigt sei, nach §§ 45,47 JGG einzustellen oder nicht. In Dortmund beispielsweise würden von einigen Richtern in Einzelrichterverhandlungen 70 bis 80 % aller Verfahren eingestellt, meistens nach jugendrichterlicher Ermahnung, weil eben entsprechende pädagogische Aktivitäten der JGH liefen, während andere Richter dazu nicht bereit seien und zu Maßnahmen kämen, die der These 6. dieses Papiers extrem widersprechen. Insofern befinde sich also die Jugendgerichtshilfe nach wie vor in sehr großer Abhängigkeit von unterschiedlichen Beurteilungsmechanismen bei den Gerichten.

Dipl.-Psych. *Schropp*, München:

Ihm scheine die These 7. des Papiers einigermaßen problematisch, weil durch die organisatorische Trennung ja doch auch ein Weiterreichen von Institution zu Institution einfach notwendig werde. Das gelte besonders auch für die organisatorische Trennung derjenigen, die der Bewährungshilfe, und derjenigen, die den Strafanstalten zugeordnet seien.

Arbeitskreis IX: Jugendvollzug
Prof. *Kerner*:

Er habe zu These II. Ziffer 3. des Papiers einen kleinen Vorschlag, der dem Anschein nach nur technischer Art sei, aber in Wirklichkeit eine Menge weiterer sachlicher Fragen betreffe. Die Arbeits-

gruppe sage hier im zweiten Absatz: "Programme für eine Kurzbehandlung der durchgängig festzustellenden lang dauernden und tiefgreifenden Schädigungen junger Rechtsbrecher konnten jedoch nicht vorgelegt werden." Im nächsten Absatz heiße es, daß man bei dem vorliegenden Erscheinungsbild jugendlicher Rechtsbrecher von einem "langzeitigen ... Übergang" usw. ausgehen müsse. Das bestreite er ganz grundsätzlich, sofern es bei dieser Formulierung bleibe. Denn man brauche nur ganz wenige kriminologische Ergebnisse anzusehen, um zu erkennen, daß das in dieser Allgemeinheit für die jugendlichen Straftäter natürlich nicht gelten könne. Bekanntlich würden jedes Jahr mindestens 13 % eines gesamten Altersjahrgangs in den Großstädten bei der Polizei auffällig, und wenn die alle so geschädigt wären, wie es nach diesem Text aussehe, würde man überhaupt nicht mehr zurechtkommen. Man solle also ehrlich sein und sagen, daß jene Formulierung nur die im Vollzug Befindlichen meine, weil man hier eben die ganz schwierigen Fälle habe und für diese die qualifizierten Behandlungsprogramme brauche. Dann würde er zustimmen.

Prof. *Busch* :

Man habe sich im Arbeitskreis ausschließlich mit der Population befaßt, die sich in Jugendvollzugsanstalten befinde, und habe nichts Grundsätzliches über die Jugendkriminalität als solche aussagen wollen. Wenn das im Text nicht deutlich genug geworden sei, wolle er das hiermit richtigstellen.

Arbeitskreis X: Verfahren der "Bewährung in Freiheit"
Bewährungshelfer *Ayass*, Karlsruhe:

Er meine, daß man die These I dieses Arbeitspapiers, nämlich daß kein Bedürfnis bestehe, ein neues - man könne auch sagen - modifiziertes - Verfahren der Strafaussetzung zur Bewährung einzuführen, nicht ohne Widerspruch hinnehmen solle. Die Praxis widerlege diese Behauptung. Man wisse doch, daß die Anwendung von § 27 JGG, wenn dies auch von Gericht zu Gericht unterschiedlich gehandhabt werde, im ganzen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen und im Verhältnis zur Anwendung von § 21 JGG jetzt unter 15 % gesunken sei, - obwohl die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten gar nicht so groß sein könnten.

Dr. *Brunner*:

Die These I des Arbeitskreises beziehe sich keineswegs nur auf § 27 JGG, sondern meine die gesamte Klaviatur, die dem Jugendgericht zur Verfügung stehe. Im übrigen habe mit dieser These auch nicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß das modifizierte Verfahren der Bewährung in Freiheit nun in toto abgelehnt werde. Denn dann wären ja die nachfolgenden Punkte des Papiers überflüssig geworden.

Jugendrichterin *Hacker*:

Sei bei der Erörterung des neuen Modells auch erwogen worden, ob nicht durch den erweiterten Anwendungsbereich des Bewährungsverfahrens der einzelne

Betroffene unsicher werden könne in Bezug auf die Bedrohlichkeit seiner eigenen Situation und damit weiter unfähig bleibe, diese richtig einzuordnen? Man erlebe ja schon heute - sie pointiere ein wenig um der Kürze willen -, daß derjenige, der in Bewährung genommen werde, glaube, er sei "freigesprochen". Wie würde es jetzt damit stehen, wenn der Angeklagte zwar schuldig gesprochen werde, aber der Tenor etwa laute: Ihm wird Bewährung in Freiheit zugebilligt? Sie bezweifle, ob man hier auf die Mentalität des Betroffenen wirklich in ausreichendem Maße abstelle. - Weiterhin wolle die Denkschrift die an sich gutgeheißene, aber nicht praktizierte Bestimmung des § 27 so modifizieren, daß sie praktiziert werden könne. Wie stehe es aber mit der Bereitschaft des Gesetzgebers, ein neues Modell einzuführen?

Prof. Brusten, Wuppertal:

Zu der befürchteten Verunsicherung im Rahmen dieser "Bewährung in Freiheit" glaube er, ein Beispiel anführen zu können, das sicherlich sehr repräsentativ sei: Ein intellektuell nicht besonders begabter Jugendlicher werde nach § 27 JGG schuldig gesprochen, durchlaufe eine Bewährungszeit von 2 Jahren, die von ihm aber nicht genutzt werde, so daß man sich am Ende dieser Bewährungszeit gezwungen sehe, eine Jugendstrafe zu verhängen. Dieser Junge verstehe es natürlich nicht, weshalb er, nachdem er vor 2 Jahren lediglich mit einem Schuldspruch aus der Verhandlung herausgegangen sei, den er inzwischen offensichtlich vergessen habe, nun

plötzlich eine Jugendstrafe bekomme. Und er könne hinzufügen, daß auch sämtliche anderen Prozeßbeteiligten ein sehr ungutes Gefühl gehabt hätten. Deshalb sei seine Frage an den Arbeitskreis, ob man sich Gedanken darüber gemacht habe, wie man die Bewährung in Freiheit, differenziert auf die Täterpersönlichkeit, dem einzelnen so deutlich machen könne, daß er wirklich begreife, was in dieser Zeit ablaufe, damit er nicht später mit einer Entscheidung überrascht werde, die dann jeglichen erzieherischen Erfolg und auch sonstige Einwirkungen auf ihn vermissen lassen.

Jugendrichterin *Schröder-Jenner*:

In Anknüpfung an die Thesen I. und III. des Papiers interessiere sie zu erfahren, ob man nicht die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung dadurch verbessern könne, daß man ganz andere Strafmaße aussetzbar mache. Sie erlebe immer wieder, daß sie sich wundreibe an den Grenzen des § 21 JGG, weil sie nur Strafen bis zu 1 Jahr einigermaßen problemlos aussetzen könne und bei Strafen bis zu 2 Jahren schon mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Ihr sei nicht ganz klar geworden, ob mit der These I. des Papiers zugleich etwa zum Ausdruck gebracht werden solle, daß die Formulierung des § 21 JGG als in Ordnung befindlich erachtet werde.

Jugendgerichtshelfer *Goldeten*:

So sehr er jede Hilfe, die dem jungen Menschen zuteil werde, begrüße, so habe er doch die Befürchtung, daß bei der Erarbeitung der Thesen vergessen

worden sei zu fragen, wo man denn eigentlich die vielen Bewährungshelfer hernehmen wolle, die diese Aufgaben, die mit der Denkschrift gefordert würden, bewältigen sollten. Er glaube, daß es wirklich auf jedem Jugendgerichtstag von neuem herausgestellt werden müsse, daß die Bewährungshelfer, wenn sie ihre theoretischen Kenntnisse in die Tat umsetzen wollten, das nicht zu leisten vermöchten, weil sie durch die große *Fallzahl* völlig überlastet seien.

Bewährungshelfer *Schulze*:

Er sei der Meinung, daß man niemals sagen dürfe, es habe doch keinen Sinn, Dinge zu fordern, die politisch angeblich nicht durchsetzbar seien. Wenn man sich, sei es nun als Theoretiker, sei es als Praktiker, als Fachmann verstehe, dann habe man einfach das zu verlangen, was man für richtig halte, und könne nicht, indem man die nötigen Forderungen gar nicht mehr stelle, den Justizverwaltungen und Parlamentariern noch ein gutes Gewissen dafür verschaffen, daß sie selbst nichts unternähmen.

Dr. *Brunner*:

Er weise darauf hin, daß dem Anliegen der Bewährungshilfe sehr deutlich in der These VI. des Arbeitspapiers Rechnung getragen werde. - Was den von Frau *Schröder-Jenner* genannten Gesichtspunkt anlange, so sei bereits in der *Denkschrift* zu lesen, daß die Bedingungen für eine Strafaussetzung zwischen 1 und 2 Jahren künftig mit einem "oder"

gelesen werden sollten, im übrigen ein Vorgang, den der BGH längst vorbereitet habe (vgl. S. 58 aaO.). - Auf den Einwand von Frau *Hacker* und Herrn *Brusten*: Über die Gefahr, daß dem Jugendlichen der Ernst der Lage nicht ganz ersichtlich werde und er glaube, er sei "auf Bewährung freigesprochen" worden, habe man natürlich auch im Arbeitskreis diskutiert. Diese Bedenken kennen die Praktiker seit langem. Man werde eben dafür zu sorgen haben, sowohl von seiten des Richters und erst recht im Laufe des anschließenden Bewährungsverfahrens von seiten des Helfers, daß dem jungen Menschen klargemacht werde, um was es gehe, was auf ihn zukommen könne und was er einrechnen müsse.

Prof. *Brusten*:

Ganz generell wolle er zu den Thesenpapieren sagen, daß sie alle eine Reihe normativer Aussagen enthielten, Forderungen und Vorschläge auf der einen, Zweifel und Differenzierungen auf der anderen Seite. Die unterschiedlichen Auffassungen, die dabei zum Tragen kämen, beruhten, wie ihm scheine, entweder auf dem Hintergrund unterschiedlicher persönlicher Erfahrungen oder aber auf der Basis unterschiedlicher persönlicher Erfahrungen oder aber auf der Basis unterschiedlicher Fälle, an die man dann jeweils denke. Es sei daher seines Erachtens naheliegend und sinnvoll, anläßlich einer Tagung wie der jetzt abgelaufenen ganz deutlich darauf hinzuweisen, daß man mehr überprüfbares, empirisch gesichertes, vor allem quantitatives Wissen brauche, also entsprechende *Forschungen* benötige, die eine differenzierte Betrachtungsweise und Bewertung auf einer

verstärkt empirisch abgesicherten Grundlage ermöglichten.

Jugendgerichtshelfer *Ullrich*:

Jugendgerichtshelfer *Tuschick* Kassel, hat den Antrag gestellt, daß das Plenum noch einmal durch Abstimmung zu der Frage Stellung nehmen möge, ob es der Meinung sei, daß *alle Heranwachsenden ausnahmslos* (oder "grundsätzlich") *in das Jugendstrafrecht* einbezogen werden sollten.

Prof. Kreuzer :

Er gebe zu bedenken, daß es bei Fassung eines solchen Beschlusses auf keinen Fall "grundsätzlich" heißen dürfe, weil juristisch damit die Ausnahme impliziert sei, was ja gerade Herr *Tuschick* mit seinem Antrag nicht beabsichtigt habe.

Jugendrichter *Weichbrodt* :

Aus dem Thesenpapier des Arbeitskreises I sei deutlich geworden, daß diese Frage sehr kontrovers und mit ganz offensichtlichen Mehrheiten diskutiert worden sei. Er meine aber, daß - vor allem wegen der schwerwiegenden Frage der Ausnahmeregelung - das Plenum des Jugendgerichtstages sich selbst disqualifizieren würde, wenn es, ohne *noch einmal eine Sachdebatte* zu führen, jetzt darüber abstimme.

Dr. Krämer :

Er sei demgegenüber der Ansicht, daß im Arbeits-

kreis I genau diese Sachdebatte so ausführlich geführt worden sei, daß man sie ausführlicher kaum noch hätte stattfinden lassen könne. Außerdem glaube er, daß man hier ein Gremium vor sich habe, das in der Lage sei, ohne erneute Sachdiskussion abzustimmen.

Jugendrichter *Schuck* :

Daß die generelle Hereinnahme der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht das ausdrückliche Anliegen dieses Jugendgerichtstages gewesen sei, stehe wohl außer Frage. Die Schwierigkeit sei einmal die, daß man meine, doch noch wieder Ausnahmen machen zu müssen; er gebe aber auch noch einen weiteren Punkt zu bedenken: Eine Abstimmung in dieser Frage erscheine ihm deshalb nicht sehr zweckmäßig, weil man sich dadurch u.U. dem Gesetzgeber gegenüber der Möglichkeit begebe, später noch einmal ein eigenständiges und ggfs. auf Heranwachsende nicht beschränktes *Jungtäterrecht* zu fordern.

Jugendrichter *Weichbrodt* :

Hierzu verweise er auf die These D. des Papiers des Arbeitskreises I, in der ausdrücklich gesagt werde, daß die Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende die Diskussion um ein Jungtäterrecht nicht abschneiden solle, sondern daß diese gesondert fortgeführt werden müsse.

Jugendrichter *Jentsch* :

Er wolle sich ganz eindeutig dafür aussprechen,

daß man zu dieser wichtigen Thematik jetzt ein Votum abgebe und diesen Wunsch so, wie er mehrheitlich vom Arbeitskreis I formuliert worden sei, an den Gesetzgeber herantrage. Man müsse ohnehin damit rechnen, daß der Gesetzgeber Zweifel anmelden und daß sich daran noch eine intensive Sachdiskussion anschließen werde.

Das Plenum spricht sich auf einen Geschäftsordnungsantrag von Prof. Busch, von einer förmlichen Abstimmung hierüber abzusehen, mehrheitlich dafür aus, eine solche Abstimmung durchzuführen.

Prof. Schüler-Springorum:

Vielleicht könne man den Inhalt des Beschlusses etwa wie folgt fassen: "Durch Abschaffung des § 105 JGG soll der Weg für die Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht geebnet werden." Die Anregung findet in dieser Form jedoch nicht die Zustimmung der Versammlung.

Dr. Brunner:

Könne man nicht ganz einfach sagen, daß der Jugendgerichtstag der Meinung sei, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG in das Jugendstrafrecht einzubeziehen seien? Das heiße praktisch ausnahmslos, auch wenn man es nicht ausdrücklich hineinnehme, denn diese Formulierung lasse keine Ausnahme offen.

Prof. *Weinschenk* :

Er glaube aber doch, daß § 3 JGG hier ausgenommen werden sollte. Denn man spreche jetzt über "Jungtäter", und diese stellten eine andere Problematik, als § 3 sie lösen wolle.

Wiss.Ass. *Jansen* , Göttingen:

Er habe doch den Eindruck, daß nicht ganz klar sei, was das Wörtchen "ausnahmslos" bedeute. Der erste Antrag im Arbeitskreis I habe genau so gelautet wie der von Herrn *Brunner* formulierte. Dann aber habe man gemeint, daß über Ausnahmen doch noch diskutiert werden solle, und nachdem das geschehen sei, sei der Beschluß gefaßt worden, daß Ausnahmen nicht zugelassen werden sollten. Deshalb glaube er, daß er für die Mehrheit des Arbeitskreises spreche, wenn er sage, daß das Wort "ausnahmslos" unbedingt hineingehöre, damit ganz eindeutig sei, was der Arbeitskreis damit gemeint habe.

Dr. *Brunner* :

Die Einfügung des Wortes "ausnahmslos" sage doch nichts zur Sache aus. Es sei nach seinem Dafürhalten nur logisch, daß, wenn in einem Satz keine Ausnahme enthalten sei, die das Ganze wieder zweifelhaft mache.

Prof. *Schüler-Springorum* :

Er spreche sich zunächst auch für die Formulierung

aus, die Herr *Brunner* vorgeschlagen und der auch Herr *Tuschick* zugestimmt habe, und zwar *ohne* Hineinnahme des Wörtchens "ausnahmslos". Denn wenn man es nicht einfüge, sei es auch für ihn zweifelsfrei, daß keine Ausnahmen zugelassen sein sollten. Der Resolutionstext würde dann lauten:

> "Der 17. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG in das Jugendstrafrecht einzubeziehen sind."

Er schlage vor, über diesen Text abzustimmen.

Staatsanwalt *Glufke* :

Praktisch seien *zwei* Anträge gestellt worden. Der Antrag, in dem das Wort "ausnahmslos" enthalten sei, sei der weitergehende, so daß über diesen Antrag abgestimmt werden müsse.

RA. *Bärlein*:

Er meine nicht, daß es sich um zwei Anträge handele, denn es sei ja gerade festgestellt worden, daß, wenn das Wort "ausnahmslos" fehle, es so zu verstehen sei, daß es keine Ausnahmen geben werde. Wenn man jetzt über zwei Anträge abstimme, werde der Eindruck erweckt, als ob die einen die Ausnahme wollten und die anderen sie ablehnten.
- Für den Fall, daß dennoch über zwei Anträge abgestimmt werde, lege er Wert auf die Feststellung, daß die Ja-Stimmen für die Fassung *ohne* "ausnahmslos" dieses Wort dem Sinne nach ohnehin in der Alternativformulierung enthalten sähen.

Prof. *Schüler-Springorum*:

Trotz dieses Einwandes sei er der Ansicht, daß man in zwei Schritten vorgehen solle. Wenn die weitergehende Formulierung, die das Wörtchen "ausnahmslos" einfüge, eine bestimmte Mehrheit erhalte, dann müsse, ganz gleich, wie diese ausfalle, die von Herrn *Brunner* vorgeschlagene Formulierung auch noch zur Abstimmung gestellt werden, wobei dann jeder der Anwesenden *noch einmal mitstimmen* könne. Durch eine solche Differenzabstimmung bekomme man das Meinungsbild, das man benötige.

Jugendgerichtshelfer *Ullrich* läßt nacheinander abstimmen über:

1. Version: "Der 17. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG ausnahmslos in das Jugendstrafrecht einzubeziehen sind."

2. Version: "Der 17. Deutsche Jugendgerichtstag ist der Meinung, daß die volljährigen Heranwachsenden unter Wegfall des § 105 JGG in das Jugendstrafrecht einzubeziehen sind."

Es wird festgestellt, daß die *Mehrzahl* der *zweiten* Version *zugestimmt* hat.

SCHLUSSREFERAT

ZU DEN ARBEITSERGEBNISSEN DES 17. DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES

von Prof. Dr. H. *Schüler-Springorum*

I.

Die Einleitung, daß es ein Unding sei, in diesem Augenblick Ergebnisse der Tagung zusammenzufassen, ist üblich. Trotzdem muß sie hier wiederholt werden; denn das Unding ist größer denn je, weil auch die Zahl der Arbeitskreise und damit der Stimmen zum Tagungsthema größer war denn je. Ich selbst konnte nur in fünf Arbeitskreise hineinschauen - geschweige denn dort "mitmachen" -, im übrigen herrschten die typischen Randbeschäftigungen einer so großen Veranstaltung vor: Gespräche mit einzelnen Teilnehmern, Äußerungen gegenüber Presse und Rundfunk, Mitarbeit im Tagungsbüro usw.

Das letzte Stichwort gibt Anlaß zu überfälligem Dank. Die Crew, die diesen Jugendgerichtstag durch eine ganze Woche erfolgreich hindurchmanövriert hat, verdient ihn wahrhaftig: Frau *Guttenhöfer*, die die Erfahrungen aus drei früheren Jugendgerichtstagen mit einbrachte, und Frau *Schwerthalter*, die als neue Geschäftsstellenleiterin hier ihre Feuertaufe absolvierte; Frau *Lallinger* und Frau *Rother-Liebl*, die das Tagungsbüro mitbetreuten; Frau *Stahl*, die nicht nur die Mitgliederversammlung protokollierte, sondern es auch übernommen hat, sämtliche Tonbandaufnahmen der Tagung zu übertragen und den Tagungsbericht zusammenzustellen; und der Geschäftsführer, Herr Assessor *Pfeiffer*, der in schier unermüdlichem Einsatz hier schon durch seine Gangart den Eindruck der Un-

verwüstlichkeit einer ganzen Institution, nämlich unserer Vereinigung, vermittelte. - Doch auch der Universität des Saarlandes sei noch einmal herzlich gedankt. Vom Präsidialbüro bis zum Technikerteam, von der juristischen Fakultät und zahlreichen Assistenten haben wir immer wieder die für das Gelingen am Ort entscheidenden Hilfen erfahren.

Wie viel dieser Jugendgerichtstag den beiden Referenten des ersten Tages, Herrn Professor *Kreuzer* und Herrn Professor *Remschmidt* verdankt, brauche ich nicht zu betonen; sie haben uns das Tagungsthema geradezu vorbildlich aufbereitet. Ein besonderer Dank jedoch sei allen jenen ausgesprochen, die noch am selben Tage als Teilnehmer der Podiumsdiskussion eine Art Mittlerrolle zwischen den Eröffnungsreferaten und der nachfolgenden Gruppenarbeit übernahmen. Hier möchte ich vor allem zwei Namen nennen: Herr Professor *Miehe* als Leiter dieser Gesprächsrunde hat es geschafft, dem seit Darmstadt - um es jugendrechtlich auszudrücken - ein wenig retardierten Probanden "Podiumsdiskussion" wieder zur vollen sozialen Reife zu verhelfen. Und Herrn *Weichbrodt*, Jugendrichter in Berlin, war das Los zugefallen, am Podium wie auch sonst in diesen Tagen Ansichten und Standpunkte zu artikulieren, die, weil eher konservativ getönt, zwar manchen Hörern vielleicht ein wenig überholt erscheinen mochten, die aber, wie die Tatsache ihrer Artikulation *heute* beweist, eben gerade nicht "von gestern" sind; niemand weiß genau zu sagen, wie die Meinungen zu den anstehenden Fragen sich in Wirklichkeit verteilen, und wir sollten uns hüten, scheinbar Trendabweichendes nicht mehr zur Kenntnis nehmen zu wollen. Die Jugendgerichtsvereinigung muß ein Forum bleiben, auf dem *alle* Beteiligten *jeden* sachbezogenen Standpunkt mit Anspruch auf Gehör und Diskussion verlautbaren können.

Damit bin ich bei dem Dank und der Anerkennung angelangt, die

wir auch den Arbeitskreisen schulden: ihren Leitern und Referenten vor allem, aber auch ihren Assistenten und allen, die sich darin engagierten. Versuchen wir, das Geschuldete in Gestalt einiger Bemerkungen zur Leistung der Arbeitskreise zu erstatten.

Die Zahl der Arbeitskreise war, wie gesagt, groß; sie künftig weiter zu vermehren, erscheint vielleicht nicht einmal wünschenswert, jedenfalls kaum realisierbar. Die große Zahl bedingte, daß nicht sämtliche Ergebnisse stimmig gerieten - stimmig im Sinne von sachlich übereinstimmend quer durch alle zehn Arbeitskreise hindurch. Das ist zwangsläufig so und schadet auch nicht. Wichtiger scheint mir, daß *alle* Arbeitskreise *interdisziplinär* besetzt waren; zwar manche mehr und manche weniger, aber reine "Inzucht-Kreise" gab es nicht. Eine bewährte Gesetzmäßigkeit unserer Jugendgerichtstage schlägt sich hierin nieder.

Zwei Arbeitskreise fielen aus dem Rahmen des Gesamtthemas ein wenig heraus: die Nr. II mit dem Prophylaxe-Thema, von Herrn Professor *Jung* als Leiter treffend "Nachlaß-Arbeitskreis" genannt, und die Nr. IV über "Dunkelfeld und Selektion",- nennen wir ihn einmal den "Ferment-Arbeitskreis". Das Aufgreifen beider Themen hat sich für die Teilnehmer an den betreffenden Arbeitskreisen und, scheint mir, für den Jugendgerichtstag als Ganzes gelohnt.

Arbeitskreis II hat die Aufforderung zur These erhoben, den nächsten Jugendgerichtstag unter das Leitmotiv "Prophylaxe" zu stellen. Damit wurde ein Wunsch wiederholt, der schon zu den Postulaten des

Jugendgerichtstages in Darmstadt (1974) gehörte. Noch läßt sich nicht erkennen, ob 1980 wieder ein anderes Thema der "Prophylaxe" den Rang an Vordringlichkeit ablaufen wird. Gesichert aber erscheint, daß die vielfältigen ungelösten Prophylaxe-Probleme kontinuierlich auf der Tagesordnung der Tätigkeit unserer Vereinigung stehen werden.

Die Leistung des Arbeitskreises IV hingegen dürfte in einem Stück ebenso schlichter wie wichtiger *Aufklärung* bestehen: nämlich über die in der Kriminologie zur Zeit so viel diskutierten Realitäten unserer Sanktionspraxis sowie über die methodischen und sachlichen Schwierigkeiten, solche Realitäten - etwa die Abläufe von "Selektion" - als harte Fakten zu ermitteln. Vergleichbare Themen könnten auch für künftige Jugendgerichtstage gewissermaßen fermentativ wirken. Auch künftig sollte daher die Möglichkeit eingeplant werden, daß Interessenten sich über den Stand der jeweils einschlägigen kriminologischen Forschung, ihrer Methoden und ihrer Ergebnisse informieren und über die jeweiligen Informationsstände alsdann "streitig verhandeln".

Wenden wir uns nunmehr dem eigentlichen Tagungsthema zu, so soll, wie in ihm angelegt, die Unterscheidung zwischen *status quo* und *Rechtsreform* als Einteilungsgesichtspunkt dienen.

II.

Was *Recht und Praxis der Gegenwart* betrifft, ist in Saarbrücken zunächst einmal sehr viel akkurate und

ehrliche *Bestandsaufnahme* geleistet worden. Gerade weil aus der kritischen Reflexion landläufiger Praxis gewonnen, hat solche Bestandsaufnahme immer wieder auch zu Aussagen im besten Sinne jugendkriminalrechts*dogmatischen* Inhalts geführt. Beispiele enthält die Plenardiskussion des heutigen Tages. Einige andere Beispiele, gewonnen aus den Ergebnispapieren der Arbeitskreise, seien hier hinzugefügt.

Der Arbeitskreis über die massentypischen Delikte (III) weist - neben vielen anderen Definitionsleistungen und dem im Plenum unwidersprochen gebliebenen Postulat, die *kleine Jugendkammer* einzurichten - auf den Zusammenhang hin, der zwischen der Beschleunigung des Verfahrens und seiner erzieherischen Wirkung besteht. Diese Begründung für das Beschleunigungsinteresse ist geläufig, der Grundsatz selbst dem JGG immanent (vgl. § 72 IV JGG). Besonders ist, daß der Beschleunigungsgrundsatz nun gerade auch für die Bagatellkriminalität aktiviert wird: Der *Erziehungsgedanke* erfordere, daß *massentypische* Delikte besonders rasch abgeurteilt und vollstreckt werden. Hier wird der bekannte Gegensatz zwischen dem Beschleunigungsinteresse einerseits und dem Einwand, auch hinter der Bagatelltat könne sich ein Abgrund an schädlichen Neigungen verbergen, um ein gewichtiges Argument bereichert. Trotz der *Möglichkeit* eines solchen Abgrundes - so würde dieses lauten - kann es *pädagogisch* (und nicht nur prozeßökonomisch!) wichtiger sein, *schnell* zu reagieren, als jenen Abgrund aus Anlaß der Bagatelltat mühsam auszuleuchten. Zu bestimmen bliebe dann freilich, ob und wann trotz eines bloßen Bagatelldelikts bestimmte Auf-

fälligkeiten in der Person des Delinquenten oder in seinem Umfeld diesen Vorrang des Beschleunigungsinteresses wiederum außer Kraft setzen könnten oder gar müßten.

Die *Jugendgerichtshilfe* hat sich den Schwierigkeiten gestellt, die das neue Volljährigkeitsalter für den Zugang zu den Umweltdaten eines beschuldigten Heranwachsenden rechtlich und tatsächlich ausgelöst hat. Man hätte vielleicht ja versuchen können, die Fortsetzung der gewohnten Praxis, solche Daten zu ermitteln, nunmehr mit "übergeordneten Interessen" zu begründen, sei es mit Interessen der Rechtspflege oder mit dem Interesse an individueller Hilfe, das der Helfer nur besser verstehe als der Proband. Statt alledem spricht Arbeitskreis VIII sich klar und unmißverständlich für die Respektierung der Rechte der jungen Volljährigen bei Erstellung des Ermittlungsberichts aus. Von dieser Ausgangsposition läßt sich, wie mir scheint, um so überzeugender auch *für* die fortbestehende Kompetenz der Jugendgerichtshilfe bei (zur Tatzeit) Heranwachsenden plädieren.

Schwierigkeiten wie die soeben erwähnten, aber auch solche methodischer Art, haben im Arbeitskreis V zu einer ziemlich aufregenden Definition der idealen *Prognose* geführt: Im Idealfall müsse sie dem Probanden zugleich einen gangbaren Weg aufzeigen, wie er aus den Teufelskreisen seines bisherigen Verhaltens herauskommen könne. Zu Ende gedacht, wird hier eine Prognose formuliert, die gerade nicht Gefahr läuft, sich selbst zu erfüllen, sondern die, soweit als Negativ-Prognose gestellt, zugleich die Möglichkei-

ten ihrer eigenen Widerlegung, des trotzdem guten Verlaufs also, enthält. "In der Realität ist dies nie der Fall", heißt es dann allerdings im Thesenpapier. Ist die Lage wirklich so düster? Ich stelle mir vor, daß auch nur einige wenige solcher "Idealprognosen", die dem Jugendrichter unterbreitet werden können, ihn im Gebrauch seiner gesamten übrigen prognostischen Intuition erschüttern müßten. Das aber könnte zum Anlaß einer insgesamt kritischeren - und damit besseren - eigenen Prognosepraxis werden.

Arbeitskreis IX (Jugendvollzug) hat eine zwar nicht neue, in letzter Zeit aber stets eher resignierend formulierte Erkenntnis erfreulich positiv ausgedrückt: Eine verbesserte Lage im Jugendvollzug (im Sinne qualifizierter Behandlungsprogramme) werde es dem Jugendrichter künftig erleichtern, sich für einen längerfristigen Freiheitsentzug zu entscheiden. Damit ist nicht nur eine unabdingbare Voraussetzung für die Postulate der 1977er *Denkschrift* benannt, wo sich diese zur Jugendstrafe äußert (S. 56 ff). Vielmehr gilt die gleiche Voraussetzung auch für den Einsatz der Sanktion de lege lata; dies um so mehr, als die Klientel, die heute in den Jugendvollzug kommt, die Anforderungen an diese Institution ständig steigert. Nur am Rande - nein, gerade nicht nur am Rande - sei erwähnt, daß die Thesen desselben Arbeitskreises den bekannten Skandal der verbreiteten Art und Weise, *Jugenduntersuchungshaft* durchzuführen, als nach wie vor fortbestehend anzuprangern.

Ein letztes Beispiel: *Weisungen und Auflagen*, so heißt

es zu Beginn der Ergebnisse aus Arbeitskreis VI, seien dogmatisch nicht unterscheidbar, ihre theoretisch bisher angenommene Verschiedenheit sei praktisch nicht zu vermitteln. Gefordert wird deshalb ein einheitlicher Oberbegriff über einem offenen Katalog von Maßnahmen. Auch hierin steckt ganz offenkundig eine dogmatische Behauptung, die, wenn sie zutrifft, einige Tonnen dogmatischen Scharfsinns, der zur Unterscheidung beider aufgewendet wurde, als Ballast über Bord wirft. Mehr noch: Daß der Katalog offen sein soll, deutet darauf hin, daß der zu findende einheitliche Oberbegriff eher den Erziehungsmaßregeln als den Zuchtmitteln zuzuordnen sein dürfte. Dies wiederum bedeutet - wie auch der Arbeitskreis erkennt -, daß die bisherigen Weisungen durch bisherige Auflagen (früher: "besondere Pflichten") dermaßen angereichert werden, daß sie mehr und mehr (und ganz sicher per Definition des Oberbegriffs) zur ggfs. auch "ahndenden" Reaktion werden; Beispiele wie die Schadenswiedergutmachung oder die Konfrontation des Täters mit dem Opfer machen dies sinnfällig. Eine weitere, hieran anknüpfende Konsequenz wurde aber erst wenig reflektiert, nämlich die Fragwürdigkeit der dogmatischen "Zukunftsaussichten" für Zuchtmittel überhaupt. Diese Zukunftsaussichten werden geradezu spannend, wenn man auch die Krise des Jugendarrests einbezieht, die ja gerade eine Krise der Institution *als Zuchtmittel* ist, worauf noch einzugehen sein wird. Jedenfalls befindet sich die "ahndende" Spur des JGG in der Schere, - eine Änderung im juristischen System bahnt sich an. Das Besondere an dieser Entwicklung wäre, daß sie mit einem echten Wandel jugendkriminalrechtlicher Theorie einherginge, an-

statt, wie sonst so häufig, schierem Ungenügen an der Praxis zu entspringen.

III.

Den Ist-Bereich des geltenden Kriminalrechts für Heranwachsende haben wir bereits im Vorigen hier und da verlassen; fortan sei der *kriminalpolitische Aspekt des Tagungsthemas* ganz in den Vordergrund gerückt. Ihn zu diskutieren, bot die soeben erschienene "Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger", basierend auf den intensiven Vorarbeiten der von Herrn *Nolte* geleiteten Kommission, eine optimale Grundlage. Beginnen wir mit einem Fortissimo: *Das Votum des Deutschen Jugendgerichtstages 1977 gegen § 105 JGG ist eindeutig.* Für den Wegfall der Bestimmung haben einige Arbeitskreise sich explizit ausgesprochen, mehr oder weniger implizit gehen sie alle davon aus (so etwa, wenn Arbeitskreis III einige seiner Postulate "bereits vor Abschaffung des § 105" verwirklicht sehen will). Die heutige Abstimmung zugunsten der Einbeziehung *aller* Heranwachsenden in das Jugendkriminalrecht stellt die einzige Plenar-Resolution dieses Kongresses dar.

Alle Gründe für ein solches Votum liegen seit langem auf dem Tisch. Der aus ihnen unisono erwachsende Appell an den Gesetzgeber müßte eigentlich nachgerade zur Gefahr für dessen Trommelfell werden. Bemerkenswerte "Randbedingungen" dieses Appells sind:

1. Die Einhelligkeit bezieht sich auf die Gruppe der Heranwachsenden im Sinn der Definition in § 1 II JGG. Die Frage einer Erstreckung von JGG-Regelungen auf Volljährige über 21 Jahre hat lediglich Arbeitskreis I aufgegriffen und sozusagen als Proviant für fernere kriminalpolitische Reisen vorgesehen.

2. Die Frage nach etwa nötigen "Ausnahmen"[x)] für Kapitaldelikte Heranwachsender erscheint durch die Vorschläge der *Denkschrift* (S. 58 f.) befriedigend beantwortet. Schuldangemessene Höchststrafen werden auch für diese Altersgruppe als Konzessionen an Generalprävention und öffentliche Meinung verstanden, - ein jugendkriminalrechtlich interessantes Thema sind sie nicht. Arbeitskreis I, der sich als einziger damit zu befassen hatte, hat sich mehrheitlich sogar *gegen* solche Konzessionen ausgesprochen.

3. Entsprechendes gilt gewissermaßen am anderen Ende der Skala, nämlich für die massentypischen Delikte. Ob der "jugendrichterliche Bescheid" (vgl. *Denkschrift* S. 60 f.) de facto die Ausnahme bleiben wird, wie Arbeitskreis III dies vorschlägt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls stehen genügend spezifisch jugendkriminalrechtliche Mittel zur Verfügung, um die lästigeren 50 % der Heranwachsenden-Delinquenz auch ohne Rückgriff auf Geldstrafe und Strafbefehl zu bedienen.

Nach alledem sollten wir, statt alte Argumente aufzufrischen, uns der Vorfreude hingeben auf die kom-

x) Der Streit im Schlußplenum um das Wort "ausnahmslos" dürfte auf dessen Doppeldeutigkeit beruhen. Die einen dachten an die "ausnahmsweise" Anwendung des Erwach-
(s. weiter S. 615)

mende Ära ohne tatzeitgebundene Reifeprüfung .... Wie viel Energie wird für Jugendrichter, Sachverständige und auch Jugendgerichtshelfer dann freigesetzt sein! Wie muß es den Gesetzgeber befriedigen, einen gänzlich kostenfreien Reformschritt zu tun! Und wie nützlich für die Gesellschaft wird es sein, wenn alle Beteiligten ihre freigewordenen Energien dann sogleich und ganz den *Zukunfts*aussichten des Angeklagten werden zuwenden können!

Hingegen haben zwei andere Partien der Denkschrift, wie es scheint, die Probe kritischer Diskussionen in den Arbeitskreisen nicht so ganz bestanden. Zu den Vorschlägen der *Denkschrift* zum *Jugendarrest* (S.33 bis 43) hat Arbeitskreis VII "Alternativthesen" formuliert; und für ein neues Verfahren der *"Bewährung in Freiheit"*, in der *Denkschrift* als das "Kernstück ihrer Vorschläge" bezeichnet (S. 15 ff), sieht Arbeitskreis X "kein Bedürfnis". Wie kam es zu solchem Widerstand gegen doch sehr sorgfältig erarbeitete kriminalpolitische Empfehlungen?

Es liegt nahe anzunehmen, daß sich in den beiden Arbeitsgruppen die Kritiker der jeweils zur Debatte stehenden Vorschläge konzentrierten. Doch bleibt dieser Einwand oberflächlich, weil es ja gilt, eben nach den Gründen für diese Kritik selbst zu fragen. Und da meine ich, daß die "tieferen" Gründe für das eher negative Echo, das die *Denkschrift* in den genannten beiden Punkten hier erfahren hat, jeweils ganz verschieden liegen. Sehr global ausgedrückt könnte es nämlich sein, daß die *Denkschrift* mit ihren Postulaten zum *Jugendarrest* zu *früh* kommt - und mit ihren Postulaten zur *"Bewährung in Freiheit"*

Fortsetzung von Seite 614:
senenrechts auf Delikte Heranwachsender, die anderen verstanden Anpassungen des JGG an die oben unter 2. und 3. behandelten Sonderbereiche der Heranwachsendenkriminalität als solche "Ausnahmen".

zu *spät*; eine Vermutung, die begründet sein will.

Im *Jugendarrest* haben wir diejenige Institution des JGG vor uns, die sich gegenwärtig wohl am augenfälligsten in einem Prozeß von Wandlung und Übergang befindet. Von der Tradition, ihn als Schocker einzusetzen, bis zu dem Bemühen, ihn für soziales Training zu benutzen, spannt sich ein gewaltiger Bogen. Dabei läßt sich - und zwar vor allem, weil verwertbare Erfahrungen mit Erziehungskursen noch ausstehen - für heute allenfalls ein Interimsstand der Einschätzung des Zuchtmittels formulieren:

Zum *Schocker* taugt der Jugendarrest nur als *Kurz*-Schocker, nicht als Lang-Weiler. Nur in dieser Form will auch das Thesenpapier des Arbeitskreises VII ihn einstweilen erhalten, und das auf der Basis einer knappen Mehrheit! Wird er, dieser Kurzarrest, eines Tages vielleicht der Restbestand einstiger Zuchtmittel bleiben - nämlich wenn die heutigen Auflagen den Erziehungsmaßregeln zugeschlagen sind und der mit sozialem Training ausgefüllte Dauerarrest sich zu einer solchen entwickelt hat? Oder wird der Kurzarrest, gerade *wegen* seiner pädagogisch banalen Funktion und gerade *wenn* er von schädlichen Nebenwirkungen freigehalten wird, eines Tages zum massenweise eingesetzten Reaktionsmittel wiederaufleben? Es ist zu früh, das eine oder andere sicher zu prognostizieren; die Diskussion, die wir heute im Plenum über den Beugearrest hatten, scheint mir aber zu beweisen, daß immerhin die Entwicklungs*alternativen* zutreffend so beschreibbar sind.

Die *längere Form* des heutigen Arrests hingegen soll

als Erziehungs- bzw. Trainingskurs ausgestaltet werden; dem heutigen Dauerarrest ähnlich sehen würde sie vor allem, wenn und soweit unter dem Vorzeichen der Unfreiwilligkeit stehend. Auch für den unfreiwilligen, geschlossenen Trainingskurs in der Konzeption des Arbeitskreises VII bleibt allerdings noch manches offen. Denn wenn, wie naheliegt, der Jugendrichter zu ihm doch nur dann greifen wird, wenn ein freiwilliger und/oder offener Kursus vom Verurteilten nicht besucht werden würde, dann wird dieser Unterschied in der Ausgangsbasis auf die Dauer einen Unterschied auch in der Klientel bewirken, der wiederum das "geschlossene" soziale Training binnen der kurzen dafür zur Verfügung stehenden Zeit massiv erschwert. Die Folge hiervon wiederum könnte sein, daß die Notwendigkeit von *Nachbetreuung* ein im Vergleich zur Klientel des offenen Kurses noch viel größeres Gewicht erhält; und zwar ein so gewichtiges Gewicht, daß der Nutzen des Aufenthalts in der geschlossenen Anstalt letztlich auf die bestmögliche Diagnose dessen, was *danach* geschehen sollte, reduziert erschiene. Als eine Art Diagnose- (anstatt "Therapie"-) Station aber wäre ein solcher Freiheitsentzug weder Zucht- noch Erziehungsmittel.

Eben letzteres ist übrigens einer der Gründe, weshalb ich das Votum des Arbeitskreises VII gegen die "Rückholmöglichkeit" der *Denkschrift* (S. 40-42), die wir ausländischen Vorbildern (re-call) abgeguckt haben, wirklich bedaure. Aber auch insofern läßt sich noch nicht abschätzen, als was die Sanktion, die wir heute Jugendarrest nennen, sich eines Tages präsentieren wird. Nur eines ist gewiß: Die perso-

nellen und materiellen Ausstattungspostulate, die das Thesenpapier des Arbeitskreises VII zum Schluß aufstellt, sollten, um die Entwicklung überhaupt voranzutreiben, schon jetzt beherzigt werden.

Demgegenüber hat die "*Bewährung in Freiheit*" oder, um im sich einschleifenden Jargon zu reden, das BiF-Verfahren trotz aller in der *Denkschrift* darauf verwendeten Mühe sich die ganz schlichte Frage gefallen lassen müssen, was es im Vergleich zum status quo denn eigentlich "bringen" würde. Könnte es sein, daß auf diesem Sektor die so oft berufene Ausnutzung der im JGG bereits vorhandenen Reaktionsmöglichkeiten die vorgeschlagene Gesetzesreform (abgesehen vielleicht von der wünschenswerten Neufassung des § 27 JGG) schon sozusagen immanent vorweggenommen hat? In der Tat spricht manches dafür.

Da ist einmal die auch auf diesem Jugendgerichtstag bekräftigte Beobachtung, daß in Fällen ausgesetzter Jugendstrafe der Widerruf der Bewährungsaussetzung häufig nur noch aufgrund neuer Straftaten - gar nur schwererer oder wiederholter Straftaten -, praktiziert wird; dies obwohl § 26 JGG einen hierüber weit hinausgehenden Katalog von Widerrufsgründen vorsieht. In dem Maße, in dem solche Praxis Schule macht, wird die zu verbüßende Jugendstrafe selbst aber von der ultima zur "ultissima" ratio umfunktioniert, d.h. genau zu dem, wozu auch die *Denkschrift* sie gemacht sehen möchte. Zwar bleiben in diesen Fällen, anders als im BiF-Verfahren, der Registereintrag und andere Verzerrungen der BiF-Idee bestehen; gleichwohl könnte man durchaus von einer vorweggenommenen "BiF-Entwicklung" sprechen, welche

für den Jugendvollzug fast nur noch jene Klientel übrigläßt, bei der Begriffe wie Erziehung, Behandlung, Therapie usw., vielleicht schon allein deshalb miteinander in Clinch geraten, weil der individuelle Lustgewinn aus jeder neuen Straftat so viel stärker ist als alle jene Mühen.

Ferner: Die *Beiordnung eines Sozialarbeiters im Weisungswege* hat in mehreren Arbeitskreisen eine wichtige Rolle gespielt, sogar für die massentypischen Delinquenten wurde sie reklamiert. An der Zulässigkeit einer solchen Weisung auch und gerade bei Heranwachsenden, für die es ja keine Erziehungsbeistandschaft mehr gibt, besteht, meine ich, kein Zweifel. Ein besonderes personelles Reservoir sieht das Gesetz (anders als in § 113 JGG) hierfür freilich nicht vor. Arbeitskreis VI (Weisungen, Auflagen und "Verpflichtungen") hält das Jugendamt für berufen; je nach Kapazität übernehmen gelegentlich auch Bewährungshelfer diese Aufgabe. Wo immer es aber dazu kommt, sei es daß Jugendgerichtshelfer, daß Bewährungshelfer oder daß Dritte weisungsgemäß solch individuellen Beistand leisten, haben wir materiell bereits ein Stück "Bewährung in Freiheit" vor uns. Sogar der Einzugsbereich stimmt mit dem des BiF-Verfahrens überein, sofern der Einzugsbereich der Weisung solche Probanden erfaßt, deren Probleme noch unterhalb der Schwelle "schädlicher Neigungen" liegen.

Der Praxis dieser Weisung sind freilich Grenzen gesetzt: Wo niemand da ist, den ich beiordnen kann, nutzt die juristische Möglichkeit nichts. Eben diese Situation aber ist für die Jugendgerichtsbarkeit

nur allzu typisch seit eh und je. Wozu bedarf es, so wird man im BiF-Arbeitskreis (X) gemeint haben, einer Gesetzesänderung, wenn diese doch nur den Mangel an Menschen abermals akzentuiert? In diesem Sinne hatte ich gemeint, die skeptische Aufnahme des BiF-Verfahrens hier dahin interpretieren zu können, daß es einfach zu wenig wirklich Neues zu bringen schien.

Falls diese Interpretation etwas für sich hat, wird hinter der Skepsis gegenüber der "Bewährung in Freiheit" allerdings noch ein sehr viel grundsätzlicheres, uns allen nur allzu vertrautes Mißvergnügen sichtbar. Herr von *Kullwitz* hat es in den Diskussionen seines Arbeitskreises (VIII) einmal so charakterisiert: An der *Formulierung* von Hilfsangeboten herrscht kein Mangel, - eher Überfluß; Mangel herrscht an Wissen (vielleicht auch schlicht an Techniken?), wie solche Formulierungen in Realität umzusetzen sind. In der Tat: Um gelungene Formulierungen ist nicht einmal der Gesetzgeber verlegen, wenn wir an das JWG und das BSHG, an Arbeitsförderungs- und Berufsbildungsrecht oder gar an die Entwürfe zum Jugendhilfegesetz denken. Solange wir aber mit ihrer Umsetzung in Realität keine Fortschritte machen, versorgen uns auch die noch so hervorragenden Formulierungen der *Denkschrift* zum BiF-Verfahren nicht mit dem, was wir am nötigsten brauchen.

Ich breche meinen Versuch einer Analyse hier ab. Deren Ergebnisse verbieten es zugleich, das Referat in die üblichen Postulate ausklingen zu lassen, *der Gesetzgeber* möge endlich etwas gegen die Personal-

misere tun: etwa zwingende Personal- und Fallschlüsselzahlen etablieren, Aus- und Fortbildungsminima vorschreiben, "Gewährleistungen" fixieren, Geld springen lassen! Wir haben, meine ich, zur Genüge gelernt, daß dies nicht - zumindest nicht allein - die Methode der Wahl wäre. So drängt sich die Frage auf, *an wen* kriminalpolitische Forderungen dieser Art denn richtiger (oder richtigerer)weise zu stellen wären. Wenn es zutrifft, daß Akte der Reform vom Gesetzgeber gar nicht einmal so sehr schwer zu haben sind, diese Akte aber nicht das einbringen, was man sich von ihnen erhoffte, - wer ist dann zum Handeln aufgerufen? Einige *mögliche* Adressaten seien wenigstens noch kurz erwogen.

Wie wäre es mit der *Richterschaft*? Soweit sich an sie der Appell zum "Ausreizen" des JGG richtet, haben viele Jugendrichter im etwa letzten Jahrzehnt gelernt, bis an die Grenzen ihres Ermessens zu gehen: dies in dem doppelten Sinn, in dem Grenzen erfahren werden, nämlich als Spanne, die man tatsächlich gehen kann, und als Härte, mit der die Grenze dann wirkt. Gerade die Grenzen aber etwa des goodwill der Jugendämter, der Kapazität der Bewährungshilfe oder des Ist-Zustandes der Jugendvollzugsanstalten kann auch der Jugendrichter nicht verschieben - und eben diese Grenzen sind heute das kriminalpolitische Kernproblem.

Bleibt also, - soweit man sich nicht in den Appell an die "Verantwortung der Gesellschaft" flüchten will (der sich übrigens im Stichwort "ehrenamtliche Helfer" durchaus konkretisieren ließe), - die

Verwaltung? So manche Bemerkung in den Arbeitskreisen hat bestätigt, daß hier sehr wohl ein vernachlässigter Kreis von Adressaten liegen könnte. Allein die Geburt des Begriffs "Sozialbürokratie" beweist, daß Bürokratie durchaus auch den Sozialstaat zu schlucken und zu verdauen in der Lage ist, und zwar zum Schaden derer, für die er gedacht war. Dann aber wäre, als ein erster Schritt, eine neue Aufklärungskampagne über die Realitäten unseres gesamten Feldes vonnöten, die schon zwischen diesem und dem nächsten Jugendgerichtstag einsetzen könnte. Beispiele für solche Aufklärung von Verwaltungsinstanzen könnten sein:

- von Kommunalbehörden über die Zusammenhänge zwischen dem Ausstattungsstand von Jugendämtern und Jugendgerichtshilfe einerseits und dem Bedürfnis des Bürgers andererseits, sicher im Park spazierengehen und ruhig schlafen zu können;

- von Justizverwaltungen über den kriminalpolitischen Stellenwert jener Gerichte, die den massivsten Brocken der Kriminalität bewältigen müssen, d.h. der Jugendgerichte;

- von Finanz- und Rechnungsbehörden über den Unsinn einer Praxis nach dem Motto: "gespart muß werden, koste es, was es wolle".

Wenn wir solche Gedanken ehrlich weiterverfolgen, wird allerdings nicht ausbleiben, daß an der einen oder anderen heiligen Kuh herumgeschnetzelt wird. Daß Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe angeb-

lich durch Welten verschiedener Aufgaben voneinander getrennt sind, ist so eine. Die Annahme ist nicht nur historisch falsch. Seit 1975 spielt die Jugendgerichtshilfe bei den Heranwachsenden weitgehend zugleich die Rolle einer sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene - und ist in jener Rolle mögliches Vorbild für den Ausbau dieser ansonsten nicht selten von gelernten Bewährungshelfern ausgeübten Funktion (vgl. §§ 160 III 2, 463 d StPO). Aus dieser und ähnlichen Überschneidungen sollen hic et nunc keine organisatorischen Konsequenzen abgeleitet werden. Wohl aber sei postuliert, daß kein Gedanke an solche Konsequenzen von vornherein tabu sein dürfte.

Und das gilt generell. Es gilt, Phantasie zu entwickeln, um alle die Instanzen ob der Richtigkeit ihres Kurses zu verunsichern, die sich solcher Richtigkeit selber allzu sicher sind.

IV.

Zum Schluß kann nur konstatiert werden, daß mancher so manches in meinen Ausführungen vermißt haben wird. So fehlte z.B. ein näheres Eingehen auf die Probleme von *Randgruppen*, die schon im Eröffnungsreferat von Herrn *Kreuzer* benannt und dann auch in Arbeitskreisen vertieft wurden. Ein anderer Mangel ist, daß Phänomen und Problem der *Jugendarbeitslosigkeit* hier ausgeblendet blieben, die sich doch zu Dauererscheinungen zu entwickeln anschicken. Dieser Arbeitsmangel junger Menschen

dürfte auf die Dauer einen Arbeitszuwachs auch für die Jugendgerichte bewirken; für die Sozialarbeit inner- und außerhalb der Jugendgerichtsbarkeit hat er ihn längst bewirkt.

So werden wir in den nächsten Jahren gewiß nicht über mehr Freizeit verfügen als bisher, sondern sie benötigen, um unsere Probanden im unschädlichen Gebrauch ihrer eigenen Freiheit anzuleiten. Man könnte dieses Spiel ausgleichender Gerechtigkeit zähneknirschend zur Kenntnis nehmen. Trösten wir uns stattdessen ein wenig mit der wunderschönen These des Prophylaxe-Arbeitskreises: "Arbeit ist Ausdruck, nicht Mittel sozialer Integration". An Gelegenheiten zu solchem Ausdruck steht wohl keinem von uns ein Mangel ins Haus!

Damit sei dieser Jugendgerichtstag geschlossen. Möge der nächste 1980 uns ein möglichst vollzähliges Wiedersehen bescheren.